AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU KÖNIGSBERG

Regierungsbezirk Königsberg

Digitized by Google

42074362

Digitized by Google

BIAS-Etikett
nächstes Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

<36605016550015

<36605016550015

Bayer. Staatsbibliothek

G 10

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu

Königsberg

für das Jahr

1872.

Zweiundsechszigster Jahrgang.

HANDBIBLIOTHEK DES KÖNIGLICHEN MINISTERIUMS DES AUSWÄRTIGEN GEHEIMES STAATS-ARCHIV
Herausgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.
Bayerische Staats-Bibliothek München

Königsberg.

Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

4° Z 37-43 (62.
18 2

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1872 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Nr. d. Nrf.	Inhalt.	Nr. d. St.	Seite.
		Verordnungen des Königl. Ministeriums.		
21. Dezbr. 1871	74	Ministerium für Handel ꝛc. Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate betreffend	7	35—40
20. Febr. 1872	100	Dasselbe: Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank betreffend	10	51
		Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
14. Oktbr. 1871	23	Betr. die Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	3	13
21. Dezbr. „	124	Betr. die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung vom 1. Juli 1872	12	65
2. Januar 1872	15	Die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli c. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betreffend	2	5
16. „ „	51	Die 17. Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 betr.	5	26—27
17. „ „	50 / 110	Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. resp. II. zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868A. betreffend	5 / 11	26 / 59
28. „ „	91	Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	9	47—48
9. März „	123	Die Abhebung der am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen betreffend	12	65
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
— —	1 / 52	Betreffend die Einlösung der Großherzoglich Hessischen Grund-Rentenscheine	1 / 5	1 / 52
21. Oktbr. 1871	24	Betr. den Umtausch der Königl. Sächsischen Kassenbillets	3	13
18. Dezbr. „	2	Polizeiverordnung, die Räumung des Rosenorter Fließes ꝛc. im Kreise Friedland betreffend	1	1—2
24. „ „	3	Die Aerzten-Taxe für das Jahr 1872 betreffend	1	2
27. „ „	4	Die vacante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pr. Eylau betreffend	1	2
28. „ „	20	Die Incommunalisirung des Grundstücks „Mühle Colm“ mit dem Guts- und Polizeibezirke des Adl. Guts Ripkeim, Kr. Wehlau, betr.	2	11
29. „ „	17	Die Vereinigung der vom Domainen-Fiskus veräußerten Landflächen des Ewing-Sees mit dem Gemeinde-Verbande von Kühen resp. Kuppen und Weinsdorf betreffend	2	10—11
30. „ „	16	Das revidirte Statut für die Corporation der Kaufmannschaft zu Memel betreffend	2	5—10
31. „ „	19	Die vacante Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ortelsburg betreffend	2	11
3. Januar 1872	18	Die vacante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ortelsburg betreffend	2	11
5. „ „	27	Polizeiverordnung, betreffend die Räumung des Seefelder Wiesenfließes und sogenannten Bendelgrabens innerhalb der Feldmarken Martenhoff ꝛc. im Kreise Fischhausen	3	14—15

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Pf.	Inhalt.	Nr. d. St.	Seite.
8. Januar 1872	26	Betreffend die Niederlegung der Geschäfte als Special-Agent für das Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft des Baltischen Lloyd in Stettin seitens des dazu conzessionirten Kaufmann Hugo Pampe hierselbst	3	13—14
9. „ „	26	Die Wiederholungs-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.	3	14
9. „ „	38	Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betreffend	4	21—22
13. „ „	40	Die Einzahlung von Ablösungs- und Kaufkapitalien betreffend	4	22
15. „ „	39	Berichtigung der Amtsblatt-Verfügung vom 26. August 1870: Die Benutzung der Rangtafeln in den Mühlen betreffend	4	22
16. „ „	65	Polizeiverordnung über die Beschaffenheit der Schankgefäße der Wirthe	6	33
19. „ „	41	Den Concurs der Sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig betreffend	4	22—23
19. „ „	54	Polizeiverordnung, die Räumung des Schönbrucher Mühlenfließes, Kreis Friedland, betreffend	5	27—29
19. „ „	55	Polizeiverordnung, die Räumung des aus dem Gr. Lädtkeefürster Torfmoor nach Dt. Thierau, Kr. Heiligenbeil, fließenden Baches betr.	5	29—30
20. „ „	53	Die Schließung von Ehen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens betreffend	5	27
1. Februar „	66	Betr. die mit Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste im Kreise Rastenburg beauftragten Personen	6	33
6. „ „	75	Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Fischhausen betreffend	7	41
7. „ „	76	Die Incommunalisirung einiger fiskalischer Forstparzellen mit dem Gutsbezirke Kl. Lindenau resp. mit dem Gemeinde-Verbande Neu-Lindenau betreffend	7	41
16. „ „	92	Die erledigte Kreis-Physikatsstelle des Kreises Braunsberg betreffend	8	48
20. „ „	102	Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	10	51—53
23. „ „	114	Die Ausdehnung des Gesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auf die deutschen Reichslande Ersaß-Lothringen betreffend	11	60
24. „ „	94	Den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien betr.	10	54
25. „ „	103	Die Vereinigung von 2 Seerands-Parzellen des Eyling-Sees mit dem Gutsbezirke Jsselkendorf, Kreis Mohrungen, betreffend	10	54
27. „ „	91	Polizei-Verordnung über die Anfertigung der Gräber in der vorgeschriebenen Tiefe	10	51
4. März „	112	Die Vereinigung einer forstfiskalischen Parzelle mit dem Gemeinde-Verbande Bieberswalde, Kreis Osterode, betreffend	11	60
4. „ „	113	Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Wehlau betreffend	11	60
9. „ „	137	Die Revision der Maaße und Gewichte betreffend	13	73
10. „ „	111	Das Verheirathen und Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betr.	11	59
10. „ „	126	Die Vereinigung einer fiscalischen Parzelle mit dem Gemeindebezirke Dittersdorf, Kreis Mohrungen, betreffend	12	66
12. „ „	127	Die Actien-Versicherungs-Gesellschaft „Moguntia“ zu Mainz betr.	12	66
12. „ „	138	Das zu beobachtende Verfahren zur Verhütung des Auftretens des Schwammes in neuen oder umgebauten Kirchen ꝛc. betreffend	13	73
16. „ „	125	Die Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 22. März 1841, die Entrichtung von s. g. Armenkassen-Beiträgen beim Dienstwechsel des Gesindes betreffend	12	65—66
19. „ „	135	Die Chausseegeld-Hebestelle Alexen, Kreis Labiau, betreffend	13	73
19. „ „	140	Die Vereinigung von 4 vom Gutsbezirke Spittelhof abzuzweigten Wiesen- resp. Torfparzellen mit dem Kommunalverbande Gr. Friedrichsberg, Kreis Königsberg betreffend	13	74
19. „ „	141	Die Vereinigung einer veräußerten fiscalischen Forstparzelle mit der Gemeinde Liebenberg, Kreises Orteläburg betreffend	13	74
20. „ „	136	Die Schonzeit für Enten betreffend	13	73
20. „ „	80	Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhausbeiträge pro 1872 betr.	13	73—74

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Pf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
21. März 1872	142	Die Vorlesungen im Sommer-Semester 1872 bei dem landwirthschaftlichen Lehrinstitut zu Berlin betreffend	13	74—76
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
— —.	29	Die Prüfung der Schulamts Bewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend	3	15—16
— —	33	Desgleichen im Seminar zu Waldau betreffend	3	17—18
9. Januar 1872	30	Die Prüfung der Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Waldau betreffend	3	16
9. „ „	31	Desgleichen in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar in Braunsberg betreffend	3	16—17
9. „ „	32	Desgleichen in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Karaliene betreffend	3	17
9. „ „	42	Desgleichen in das evangelische Schullehrer-Hilfs-Seminar in Königsberg betreffend	4	23
11. „ „	43	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectorata im Seminar zu Pr. Eylau betreffend	4	23
12. „ „	56	Die Abhaltung der beiden Lehrerinnen-Prüfungen in Königsberg betr.	5	30
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
16. Juli 1869	78	Ober-Post-Direktion hier: Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen	7	42—43
23. Februar 1870	78	Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes in Berlin: Die vom 1. Januar 1872 ab unzulässigen älteren Gewichte betr.	7	41—42
Dezember 1871	5	Landstallmeister v. Dassel in Trakehnen: Das Decken fremder Stuten durch Beschäler des Hauptgestüts Trakehnen betreffend	1	2—3
	86		8	45—46
11. „ „	34	Prüfungs-Kommission für den 1jährig freiwilligen Militärdienst hier: Die Prüfungstermine pro 1872 betreffend	3	18
13. „ „	7	Königl. Konsistorium hier: Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend	1	3
23. „ „	9	General-Postamt in Berlin: Die Einführung von Korrespondenz-Karten mit bezahlter Rückantwort betreffend	1	3—4
23. „ „	14	Ober Post-Direktion hier: Den Cours der St. Lorenz-Pobethener Botenpost betreffend	1	4
24. „ „	13	Dieselbe: Den Cours der Abelischen-Nordenburger Botenpost betr.	1	4
27. „ „	8	Dieselbe: Post-Cours-Veränderungen betreffend	1	3
27. „ „	10	Direktion der Ostbahn: Den Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Tarif betr.	1	4
27. „ „	11	Dieselbe: Die Erhöhung der Tarifsätze im Hamburg-Russischen und im Ostdeutsch-Russischen Verband-Güterverkehre betreffend	1	4
28. „ „	6	Dieselbe: Den Centner-Tarif für Braunkohlensendungen in Wagenladungen betreffend	1	3
30. „ „	12	Ober-Post-Direktion hier: Die Haltepläze zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Rothfließ und Wartenburg betr.	1	4
2. Januar 1872	22	Direktion der Ostbahn: Die Beförderung von Torf im Ostbahn-Lokalverkehr betreffend	2	11
3. „ „	35	Dieselbe: Die Frachtsätze für die Artikel „Ammoniak 2c." im Preußisch-Polnischen Verbandverkehre betreffend	3	18
3. „ „	37	Dieselbe: Die Ausdehnung des Tonnen-Tarifs und die Einführung eines Centner-Tarifs für Braunkohlensendungen betreffend	3	18
4. „ „	21	Telegraphen-Direktion hier: Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend	2	11
4. „ „	36	Direktion der Ostbahn: Die zum 16. Mai d. J. in Posen projektirte landwirthschaftliche Provinzial-Ausstellung betreffend		18

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
9. Januar 1872	45	Regierung zu Gumbinnen: Die vacanten Kreis-Thierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit betreffend	4	24
10. „ „	46	Regierung zu Danzig: Die erledigte Kreisthierarztstelle des Elbinger Kreises betreffend	4	24
11. „ „	48	Oberbergamt in Breslau: Die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats betr.	4	24
12. „ „	49	Direktion der Ostbahn: Die direkte Personenbeförderung zwischen den Ostbahn-Stationen Praust ꝛc. einerseits und den Stationen Stolp ꝛc. der Hinterpommerschen Bahn andererseits betreffend	4	24
14. „ „	58	Navigations-Schul-Direktion in Danzig: Die Schifferprüfung in Memel betreffend	5	31
14. „ „	61	General-Postamt in Berlin: Die Verpackung der Packetsendungen betr.	5	31
	44		4	23
15. „ „	67	Dasselbe: Die neuen Postmarken betreffend	6	33
	81		7	48
15. „ „	59	Regierung in Marienwerder: Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Schwetz betreffend	5	31
18. „ „	47	Oberpost-Direktion hier: Die Haltepläte zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Nordenburg und Kl. Gnie betreffend	4	24
18. „ „	57	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium in Berlin: Die Ausführung der Bestimmung der §§. 61 ꝛc. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 betreffend	5	30—31
20. „ „	69	General-Postamt in Berlin: Die Uebermittelung von Geldsendungen an das im Auslande befindliche Personal der Kaiserl. Marine betr.	6	34
22. „ „	60	Regierung in Marienwerder: Die erledigte Kreis-Physikatsstelle des Kreises Flatow betreffend	5	31
23. „ „	64	Oberpost-Direktion hier: Den Cours der Königsberg-Pobethener Personenpost betreffend	5	31
24. „ „	62	Dieselbe: Den Cours der Allenburg-Wehlauer Botenpost betreffend	5	31
25. „ „	73	Dieselbe: Die Aufhebung der Post-Expedition in Camerau und die Errichtung einer Postagentur in Muschaken betreffend	6	34
26. „ „	63	Dieselbe: Den Cours der Friedrichshof-Orteldburger Personenpost betr.	5	31
26. „ „	87	Polizei-Präsidium in Berlin: Die Einstellung des Gewerbes seitens des Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Räntsch in Berlin betr.	8	46
28. „ „	68	General-Postamt Berlin: Beschwerden über die Post betreffend	6	33—34
28. „ „	72	Direktion der Ostbahn: Die Frachtsätze für verpackte Maschinentheile betr.	6	34
30. „ „	71	Oberpost-Direktion hier: Die Dienststunden der Postagentur in Muschaken betreffend	6	34
„ „	96	Direktion der landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf: Den Lehrplan für das Sommersemester 1872 betreffend	9	49
„ „	115	Direktion der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena: Den Lehrplan für das Sommersemester 1872 betreffend	11	60
2. Februar „	80	General-Postamt in Berlin: Briefverkehr mit Rußland betreffend	7	43
3. „ „	82	Direktion der Ostbahn: Den Specialtarif für die Beförderung von Locomotiven ꝛc. im Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehre betreffend	7	43
5. „ „	77	Regierung zu Marienwerder: Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Rosenberg betreffend	7	41
6. „ „	83	Oberpost-Direktion hier: Die Dienststunden der Postagentur in Schönbruch betreffend	7	43
9. „ „	84	Dieselbe: Den Cours der II. Mehlsack-Packhausener Personenpost betr.	7	43
14. „ „	88	Direktion der Ostbahn: Die Ausgabe directer Personen- und Retour-Billets von der Haltestelle Bokellen nach Korschen betreffend	8	46

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Bef.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
14. Februar 1872	90	Direktion der Ostbahn: Den Specialtarif für die Beförderung von Locomotiven im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande betreffend	8	46
15. „ „	94	Oberpost-Direktion hier: Die Aufhebung der Bischofsburg-Rösseler Personenpost betreffend	9	49
15. „ „	99	Direktion der Ostbahn. Die Frachtsätze für Beförderung von Artikeln in Ballon-Verpackung im Verbands-Güter Verkehre betreffend	9	50
15. „ „	117	Direktion des pomologischen Instituts zu Proskau: Die Vorlesungen pro 1872 betreffend	11	62
16. „ „	89	Direktion der Ostbahn: Die neuen Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art betreffend	8	46
17. „ „	93	Ostpr. Deputation für das Heimathwesen hier: Das Verfahren der betheiligten Behörden ꝛc. in Streitsachen der Armen-Verbände betr.	9 13	48—49 79—80
17. „ „	97	Direktion der Ostbahn: Die direkte Expedirung von Reisegepäck und Gütern ohne Lösung von Fahrbillets auch zwischen Station Hamburg und den betreffenden Ostbahnstationen betreffend	9	49
17. „ „	105	Regierung Gumbinnen: Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck betreffend	10	54
18. „ „	118	Regierung zu Cöslin: Die Seezeichen an der Ostseeküste des Cösliner Regierungsbezirks betreffend	11	62
19. „ „	96	Oberpost-Direktion hier: Den Cours der Friedrichsfelde-Puppener Botenpost betreffend	9	49
20. „ „	108	Dieselbe: Den Cours der Landsberg-Wildenhofer Botenpost betr.	10	54—55
21. „ „	98	Dieselbe: Die Dienststunden der Postagentur in Puppen betr.	9	49—50
21. „ „	106	Dieselbe: Personenpost-Veränderungen zwischen Gilgenburg-Neidenburg ꝛc. betreffend	10	54
22. „ „	116	Direktion der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau: Den Lehrplan für das Sommer-Semester 1872 betreffend	11	60—62
23. „ „	107	Oberpost-Direktion hier: Die Aufhebung der Personenpost zwischen Seeburg und Wartenburg betreffend	10	54
26. „ „	109	Dieselbe: Den Cours der Königsberg-Waldauer Personenpost betr.	10	55
27. „ „	121	Direktion der Ostbahn: Die Aufnahme der Station Kreuzburg in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbands-Station betreffend	11	63
27. „ „	122	Regierung zu Danzig: Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Pr. Stargard betreffend	11	63
März „	134	Albertus-Universität hier: Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1872 betreffend	12	67—71
1. „ „	120	Direktion der Ostbahn: Den Cours des Personenzuges II. zwischen Neufahrwasser und Danzig betreffend	11	63
4. „ „	130	Dieselbe: Die Transport-Erleichterungen für die zur Industrie-Ausstellung nach Graudenz zu sendenden Gegenstände betreffend	12	67
4. „ „	133	Akademischer Senat hier: Die Immatrikulation der Studirenden betr.	12	67
5. „ „	119	Oberpost Direktion hier: Betrifft das Abholen von Postsendungen auch von solchen Postanstalten, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt	11	63
8. „ „	129	Dieselbe: Die Dienststunden der Postagentur in Gr. Purden betr.	12	67
8. „ „	150	Landarmen-Direktion für Ostpreußen in Tapiau: Extrakt aus der Verwaltungsrechnung pro 1871 betreffend	13	77—79
11. „ „	131	Oberbergamt in Breslau: Bergpolizei-Verordnung, betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke	12	67
11. „ „	149	Die Reichs Liquidations-Kommission für Rhedereischäden in Berlin: Die Einreichung der Liquidationen für Rhedereі-Schäden betreffend	13	77
12. „ „	148	Oberpost-Direktion hier: Personenpost Veränderungen betreffend	13	77

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Bef.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
14. März 1872	128	Ober-Post-Direktion hier: Die Dienststunden der Postagentur in Abelischken betreffend	12	66—67
14. „ „	132	Dieselbe: Die Dienststunden der Postagentur in Locken betreffend	12	67
14. „ „	144	Regierung zu Gumbinnen: Die erledigte Physikatstelle des Kreises Lyck betreffend	13	76
16. „ „	145	Direktion der Ostbahn: Die Verlängerung der bereits festgesetzten Be- und Entladefristen betreffend	13	76
16. „ „	146	General-Postamt in Berlin: Den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus betreffend	13	76
18. „ „	152	Oberpost-Direktion hier: Die Aufhebung der Bischofsburg-Sorquitter Botenpost betreffend	13	80
19. „ „	147	General-Postamt: Die Postversendung von Privat-Packereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen betreffend	13	76—77

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche auf die am 15. September 1871 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 in statigehabter siebenzehnter Ziehung gefallen sind.

Desgleichen, enthaltend das Post-Reglement vom 30. November 1871. Seite 1—29.

Desgleichen, enthaltend das Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen. Seite 31—33.

Extrablatt zu Stück 10: Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Seite 51—52.

Außerordentliche Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „die Schweiz“ in Lausanne nebst den bezüglichen Statuten.

Abdruck im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1872 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. St.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzler-Amtes.		
1. Mai 1872	226	Die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben betr.	20	107
		Verordnungen des Königlichen Ministeriums.		
19. Febr. „	170	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Bedingungen für die Aufnahme in das Königl. Institut für Kirchenmusik in Berlin betr. .	15	87—88
	153		14	81
	169		15	87
7. März „	172	Kriegs-Ministerium. Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr. . .	16	89
	185		17	93
	227		20	107
	256		22	119
		Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
17. Jan. „	186	Die Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie V. resp. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868 A. betr.	17	93—94
28. März „	154	Betr. die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859	14	81—82
29. April „	216	Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. resp. II. zu den		
	292	Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. betr.	19	101
			25	139
30. „ „	217	Die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 betr.	19	101
24. Mai „	256	Desgleichen	22	119
6. Juni „	275	Die Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihen von 1850, 1867 C. und 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 betr.	24	133
9. „ „	291	Die Ersatzleistung der präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.	25	139
14. „ „	293	Die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856	25	139—40
15. „ „	307	Die fünfzehnte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betr. .	26	143
		Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums.		
3/6. Mai „	230	Geschäftsplan zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade	20	108—9
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
26. März „	156	Den Taxpreis des Blutegels betr.	14	82

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
27. März 1872	155	Die topographischen Vermessungsarbeiten betr.	14	82
30. „ „	173	Die Ausdehnung der in Stück 5 des Amtsblatts publicirten Polizei-Verordnung vom 13. Januar d. J. auf die Feldmark des Dorfes Herzogswalde, Kreises Heiligenbeil, betr.	16	89
4. April „	171	Die Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in Droyßig betr.	15	88
8. „ „	175	Die Anmeldungen zum Besuch der in Wien stattfindenden Industrie-Ausstellung betr.	16	89—90
9. „ „	179	Die Revaccination der zehnjährigen Schulkinder bei Gelegenheit der diesjährigen Gesammtimpfungen betr.	16	90
10. „ „	174	Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Liebstadt betr.	16	89
12. „ „	178	Den Vieh- und Pferdemarkt in Bartenstein betr.	16	90
13. „ „	187	Die sogenannte Bubrowka-Quelle betr.	17	94
15. „ „	176	Die Verlängerung des Termins zur Anmeldung der Theilnehmer bei der Wiener Weltausstellung betr.	16	90
15. „ „	177	Die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens betr.	16	90
16. „ „	189	Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Heilsberg betr.	17	94
18. „ „	208	Die legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien ꝛc. betr.	18	99
	188		17	94
22. „ „	238	Den Umtausch der ältern Königl. Sächsischen Kassenbillets betr.	21	113
	294		25	140
30. „ „	218	Das Verbot der Aufnahme von Klauseln in Policen der resp. Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.	19	101—2
30. „ „	219	Das neu errichtete Etablissement Wartenburg-Johannisthal betr.	19	102
4. Mai „	220	Polizei-Verordnung, betr. die Räumung des sog. Mühlenfließes innerhalb der Feldmarken von Reimerswalde ꝛc. bis zur Einmündung in den Drewenzfluß	19	102—3
4. „ „	237	Polizei-Verordnung, betreffend die Räumung des Pissa- oder Dostflusses von seinem Ausflusse aus dem Polkainer-See bis zur Mühle in Gallingen	21	111—13
7. „ „	228	Die Vereinigung der vom Domainen-Fiscus veräußerten, am kurischen Haff belegenen Landparzellen mit der Gemeinde Perwelk resp. Preil betreffend	20	107—8
7. „ „	229	Die Kommunalverhältnisse von Mniodowko Kreises Allenstein betr.	20	108
15. „ „	235	Die Bewerbungen um das Staatsstipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin betr.	21	111
16. „ „	236	Die Ablieferung der bei den Artillerie-Schießübungen ausgezogenen Geschützen verfeuerten und von Privatleuten aufgefundenen Geschosse betr.	21	111
16. „ „	257	Die Annahme des Postagenten Saalmann in Gr. Purden als Receptor der Forstkasse der Oberförsterei Purden betr.	22	119—20
17. „ „	266	Das Statut für den Bledauer Beck-Verband	23	125—29
20. „ „	258	Die Erweiterung der bestehenden Polizei-Verordnung zum Schutz der Vögel betreffend	22	120
24. „ „	259	Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung	22	120
29. „ „	269	Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung der Fischerei auf den Drausen-See	23	129—30
30. „ „	267	Die Vereinigung des Reichenberger See's mit dem Gemeindebezirke von Reichenberg betr.	23	129
1. Juni „	268	Den Verkauf von Wein in gestempelten Fässern betr.	23	129
4. „ „	276	Polizei-Verordnung für den Graben, welcher von Bornitz aus zwischen den Feldmarken von Mostholen ꝛc. durch die Feldmark von Sandhoff ꝛc. führt und die Grenze von Sakrinten und Alt-Christburg bildet	24	133—34

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
4. Juni 1872	277	Die Vereinigung einiger von dem Guts- und Polizei-Bezirke der Forst Friedrichsfelde abgetrennten Landflächen mit dem Gemeinde-Verbande Zawoyken Kreises Ortelsburg betr.	24	134
7. „ „	295	Polizei-Verordnung über die Bezeichnung der Preken bei der Sachsischerei im frischen und kurischen Haffe	25	140
9. „ „	296	Betrifft die Modifikation der Amtsblatt-Verordnung vom 30. April c. wegen des Verbots der Aufnahme von Klauseln in Policen der resp. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften	25	140—41
13. „ „	310	Den diesjährigen Cursus in der Königl. Central-Turnanstalt zu Berlin für Lehrer und Schulamts-Candidaten betr.	26	143—44
15. „ „	309	Die Aufhebung der Untersuchung der Viehtransporte aus Polen vor dem Uebertritt auf die diesseitige Grenze für die Kreise Memel, Neidenburg ꝛc. betr.	26	143
17. „ „	308	Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Moguntia“ betr.	26	143
17. „ „	312	Die Gebühren-Taxen für die Preußischen Wundärzte erster Klasse betr.	26	144
18. „ „	311	Die Verwaltung der Forstinspectionen Allenstein und Labiau betr.	26	144
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
9. Jan. „	278	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Angerburg betr.	24	134—35
9. „ „	279	Desgleichen in Pr. Eylau betr.	24	135
9. „ „	280	Desgleichen in das Schullehrer-Hilfs-Seminar in Friedrichshoff betr.	24	135—36
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
11. Dec. 1871	281	Prüfungs-Commission der Freiwilligen für einjährigen Militairdienst hier. Die Prüfungstermine pro 1872 betr.	24	136
— März 1872	163	Landwirthschaftliches Institut zu Halle, den Lehrplan für das Sommer-Semester 1872 betr.	14	84—85
18. „ „	162	Ostpreußisches Tribunal. Bekanntmachung über die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts für das Jahr 1871	14	83—84
18. „ „	168	Regierung Gumbinnen. Die erledigte Physikatsstelle des Kreises Gumbinnen betr.	14	86
21. „ „	159	Direktion der Ostbahn. Die Tarifsätze für die Beförderung von Torf und Salz im Süd-Ostpreuß. Verband-Güter-Verkehre betreffend	14	82
21. „ „	165	Direktion der Ostbahn. Die Transport-Erleichterung auf den Staats-Eisenbahnen für die zur Aufstellung in Breslau zu sendenden Schafe betreffend	14	85
24. „ „	160	Dieselbe. Den direkten Güter-Verkehr im Ostdeutsch-Mosskauer Eisenbahnverband betr.	14	82
25. „ „	164	General-Postamt. Die Packet-Beförderung mit der Post betr.	14	85
26. „ „	157	Ober-Post-Direktion hier. Den Cours der Waldau-Königsberger Personen- und Boten-Post betr.	14	82
26. „ „	158	Dieselbe. Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der Schlobitter-Wormditter Personenpost betr.	14	82
27. „ „	161	Dieselbe. Die Frachtsätze für die directe Expedition von Fracht- und Eilgütern zwischen den Ostbahnstationen Königsberg ꝛc. und der Magdeburg-Halberstädter Bahn betr.	14	82
28. „ „	167	Dieselbe. Den Cours der Passenheim-Wuttriener Botenpost betr.	14	86
28. „ „	182	Direktion der Ostbahn. Die Aufnahme der Russischen Eisenbahnstationen Wjäsma ꝛc. in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Stationen betr.	16	91
30. „ „	166	Oberpost-Direktion hier. Die Dienststunden der Post-Agentur in Quittainen betr.	14	85—86

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Brtl.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
6. April 1872	184	Direktion der Ostbahn. Die Güterbeförderung von und nach den Ostbahn-Haltestellen Dönhofsstädt, Bergenthal und Bokellen betr.	16	91
8. „ „	180	Ober-Post-Direktion hier. Post-Cours-Veränderungen betr.	16	90
9. „ „	183	Dieselbe. Den Cours der Allenstein-Wartenburger Personen-Post betr.	16	91
9. „ „	193	General-Postamt. Das Signiren der Packete betr.	17	95
10. „ „	181	Ober-Post-Direktion hier. Post-Cours-Veränderungen betr.	16	90—91
12. „ „	203	Direktion der Ostbahn. Die Transporterleichterungen auf den Staats-Eisenbahnen für Maschinen ꝛc. zur Ausstellung des landwirthschaftlichen Vereins in Breslau betr.	17	96
15. „ „	190	Ober-Post-Direktion hier. Den Postverkehr zwischen Abelischken und Nordenburg betr.	17	94
15. „ „	192	Dieselbe. Den Postverkehr zwischen Friedenberg und Gerdauen betr.	17	94—95
15. „ „	196	General-Postamt. Die Packetbeförderung mit der Post betr.	17	95
15. „ „	197	Ober-Post-Direktion hier. Den Cours der Granz-Königsberger Personenpost betr.	17	95
15. „ „	202	Direktion der Ostbahn. Das Erloschensein der Rinderpest in den dem Regierungsbezirke Gumbinnen benachbarten Theilen des Russischen Reiches betr.	17	96
15. „ „	204	Dieselbe. Die Transporterleichterung auf der Eisenbahn für Pferde zu der in Berlin projectirten Pferde-Ausstellung betr.	17	96
16. „ „	212	Dieselbe. Die Extrazüge zwischen Neufahrwasser und Danzig betr.	18	99
16. „ „	214	Dieselbe. Sommerfahrplan für die Strecke Danzig-Neufahrwasser	18	100
17. „ „	194 222	General-Postamt. Den Verschluß der Geldbriefe betr.	17 19	95 103
17. „ „	200	Ober-Post-Direktion hier. Die Dienststunden der Post-Expedition in Bischdorf betr.	17	96
17. „ „	215	Direktion der Ostbahn. Den neuen Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger und der Königl. Ostbahn betr.	18	100
18. „ „	191	Ober-Post-Direktion hier. Die neu eingerichteten Post-Expeditionen Skandau, Bischdorf und Bergenthal betr.	17	94
18. „ „	198	Dieselbe. Die Aufhebung der Barten-Gerdauener Personenpost und die Errichtung einer Personenpost zwischen Skandau-Bahnhof betr.	17	95—96
19. „ „	199	Dieselbe. Den Cours der Gr. Purden-Wartenburger Botenpost betr.	17	96
19. „ „	205	Dieselbe. Die Aufhebung der Deutsch-Crottingen-Memeler Botenpost betreffend	17	96—97
20. „ „	195	Dieselbe. Die Dienststunden der Post-Expedition in Bergenthal betr.	17	95
20. „ „	201	Dieselbe. Die Haltestelle Sausgarben bei der neu eingerichteten Personenpost zwischen Barten und Skandau-Bahnhof betr.	17	96
20. „ „	206	Dieselbe. Die Errichtung einer Postagentur im Kirchdorfe Dietrichsdorf im Kreise Gerdauen betr.	17	97
20. „ „	207	Dieselbe. Desgleichen in Plicken Kreises Memel betr.	17	97
23. „ „	209	Eichungs-Inspection für die Provinz Preußen. Die Errichtung von Eichungsämtern in Wartenburg betr.	18	99
23. „ „	210	Ober-Post-Direktion hier. Die Aufhebung der Germau-Heiligen-Kreutzer Botenpost betr.	18	99
23. „ „	213	Dieselbe. Die Dienststunden der Postagentur in Plicken betr.	18	99
25. „ „	224	Regierung zu Marienwerder. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Conitz betr.	19	103
25. „ „	225	Direktion der Ostbahn. Extra-Vergnügungszüge nach Berlin betr.	19	104
27. „ „	211	Ober-Post-Direktion hier. Den Cours der Frauendorf-Heilsberger Botenpost betr.	18	99
30. „ „	221 260 298	Remonte-Ankaufs-Commission in Berlin. Betrifft die beizubringende Legitimation Seitens derjenigen Personen, welche zur Erhebung des Kaufgeldes für die angekauften Remonte beauftragt sind	19 22 25	103 120 141

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
1. Mai 1872	223	General-Postamt. Den Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbureaus betr.	19	103
4. „ „	233	Regierung zu Danzig. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises betr.	20	109
5. „ „	231	Ober-Post-Direktion hier. Den Cours der Barten-Standauer Personenpost betr.	20	109
5. „ „	244	Direktion der Ostbahn. Die Transporterleichterungen für die Pflanzenausstellung in Berlin betr.	21	115
7. „ „	245	Ober-Post-Direktion hier. Die Dienststunden der Post-Expedition in Kl. Gnie betr.	21	115—16
7. „ „	248	Direktion der Ostbahn. Die direkte Güterbeförderung zwischen einiger Stationen des Westdeutsch- und Nordwestdeutschen Eisenbahnverbandes und den Ostbahnstationen Königsberg rc. betr.	21	116
7. „ „	253	Regierung zu Bromberg. Die erledigte Wundarztstelle des Kreises Gnesen betr.	21	117
10. „	232	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Die auf d. Berliner Bahnhof der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn errichteten Steuer-Expedition betr.	20	109
10. „ „	234	Ober-Post-Direktion hier. Den Cours der Barten-Rastenburger Personenpost betr.	20	109
11. „ „	249	Regierung zu Gumbinnen. Die einzurichtende Kreisthierarztstelle in Heydekrug betr.	21	116
13. „ „	246	Landrathsamt in Darkehmen. Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt im Kirchdorfe Trempen betr.	21	116
14. „ „	247	Ober-Post-Direktion hier. Botenpost-Veränderungen betr.	21	116
14. „ „	254	Dieselbe. Den Cours der Frauenburg-Tolkemitter Privat-Personen-Fuhre rc. betreffend	21	117
14/17. „ „	241	Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 3. Infanterie-Brigade. Das Aushebungsgeschäft pro 1872 betr.	21	115
15. „ „	239	Direktion der Rentenbank hier. Verhandlung über die Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	21	113
15. „ „	240 261 271	Dieselbe. Die Auslooosung von Rentenbriefen betr.	21 22 23	113—15 120—22 130—31
15. „ „	250	Ober-Post-Direktion hier. Die Dienststunden der Post-Expedition in Friedrichshoff betr.	21	116
15. „ „	252	General-Postamt. Den Postverkehr mit Frankreich betr.	21	116—17
17. „ „	242	Ober-Post-Direktion hier. Die Bestellgebühr für die mit der Post für die Orte Bad und Gut Neuhäuser rc. eingehenden Packete betr.	21	115
17. „ „	243	Dieselbe. Die Errichtung einer Post-Expedition auf der Eisenbahn-Haltestelle Neuhäuser betr.	21	115
17. „ „	251	Ober-Post-Direktion hier. Desgleichen in Pobethen betr.	21	116
18. „ „	265	Oberbergamt in Breslau. Die Concessionsertheilung an den Markscheider Franz Nowack betr.	22	122
21. „ „	262	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Die Anmeldung der Tabacksplanzungen betr.	22	122
21. „ „	263	Ober-Post-Direktion hier. Den Cours der Lyck-Schaaken-Neuhausener Personenpost betr.	22	122
23. „ „	264	Dieselbe. Die Errichtung einer Postagentur in Kuggen betr.	22	122
24. „ „	273	General-Postamt. Den Postverkehr mit Spanien betr.	23	132
24. „ „	287	Ober-Post-Direktion hier. Den Postverkehr zwischen Königsberg und Neukuhren während der diesjährigen Badesaison betr.	24	137
24. „ „	288	Dieselbe. Die Bestellgebühr für die mit der Post in Neukuhren eingehenden Packete betr.	24	137—38

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
29. Mai 1872	272	General-Postamt. Die Postkarten betr.	23	131—32
30. „ „	274	Ober-Post-Direktion hier. Die Dienststunden der Postagentur in Kuggen betreffend	23	132
30. „ „	283	Direktion der Ostbahn. Die für die Ostbahnstationen festgesetzte Frist zur Abnahme der ankommenden Wagenladungsgüter betr.	24	136—37
4. Juni „	282	Ostpr. Tribunal hier. Die diesjährigen Gerichtsferien betr.	24	136
4. „ „	284	Ober-Post-Direktion hier. Die Dienststunden der Postagentur in Lipowitz betreffend	24	137
4. „ „	285	Dieselbe. Desgleichen der Post-Expedition in Cranz	24	137
4. „ „	286	Dieselbe. Desgleichen der Post-Expedition in Neukuhren	24	137
4. „ „	289	Dieselbe. Den Postverkehr zwischen Cranz und Königsberg während der diesjährigen Badesaison betr.	24	138
4. „ „	290	Dieselbe. Die Beförderung von Briefen zwischen Schwarzort und Memel betreffend	24	138
5. „ „	304	Direktion der Ostbahn. Die direkte Expedirung von Personen und Reisegepäck auf den Ostbahnstationen betr.	25	142
6. „ „	305	Dieselbe. Der neue Specialkalktarif für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen betr.	25	142
8. „ „	297	Die theologische Fakultät der Albertus-Universität hier. Die Prüfung der Candidaten der Theologie betr.	25	141
8. „ „	303	Direktion der Ostbahn. Die Ausdehnung des für Schlachtvieh-Transporte bestehenden Tarifs auch auf Zuchtvieh-Transporte betr.	25	141—42
10. „ „	299	Direktion der Navigationsschule zu Danzig. Die nächste Steuermanns-Prüfung zu Memel betr.	25	141
10. „ „	300	Die theologische Fakultät der Albertus-Universität hier. Die Theologie-Studirenden betr.	25	141
10. „ „	306	Direktion der Ostbahn. Die Beförderung von Wollsendungen zu dem auf dem neuen Viehhofe in Berlin abzuhaltenden Wollmarkte betr.	25	142
10. „ „	314	Direktion der Navigationsschule zu Danzig. Die nächste Steuermanns-prüfung zu Pillau betr.	26	144
12. „ „	321	Direktion der Ostbahn. Betrifft die frachtfreie Rückbeförderung derjenigen Maschinen auf den Staatsbahnen, welche bei der zu Breslau projectirten Mähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben werden	26	145
13. „ „	301	Ober-Post-Direktion hier. Die Dienststunden der Post-Expedition in Mühlhausen i. Ostpr. betr.	25	141
14. „ „	319	Regierung zu Marienwerder. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm betr.	26	145
14. „ „	322	Direktion der Ostbahn. Die Transport-Erleichterungen für die zur Molkerei-Ausstellung nach Wien zu sendenden Gegenstände betr.	26	145
15. „ „	302	Ober-Post-Direktion hier. Die Dienststunden der Post-Expedition in Lindenau Bahnhof betr.	25	141
15. „ „	318	Magistrat hier. Das neue Statut für die Sparkasse der Stadt Königsberg betr.	26	144
17. „ „	320	Direktion der Ostbahn. Den Cours des von Insterburg nach Berlin ablassenden Eisenbahnzuges zum Viehtransport betr.	26	145
18. „ „	317	Ober-Post-Direktion hier. Die Poststellen auf der Strecke zwischen Wulfshöfen und Labiau betr.	26	145
19. „ „	315	Dieselbe. Die anderweite Festsetzung der Entfernungen zwischen den Poststationen auf der Strecke von Drugehnen nach Pobethen betr.	26	144
21. „ „	316	Dieselbe. Den Cours der eingerichteten Privat-Personenfuhre zwischen Barten und Skandau-Bahnhof betr.	26	144—45
23. „ „	318	3. Infanterie-Brigade in Danzig. Das diesjährige Militairaushebungsgeschäft in Neidenburg betr.	26	145

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage zu Stück 20, enthaltend die Königsberger Ortsgebräuche bei Wechsel-, Fonds- und Species-Geschäften. Seite 35.

Desgleichen, enthaltend das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen ausgelooften ꝛc. Kreis-Obligationen. Seite 1—16.

Desgleichen zu Stück 26, enthaltend das Verzeichniß der am 15. Juni 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1872 im Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Nr. d. Ges.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzler-Amtes.		
26. Juni 1872	323	Die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge betr.	27	147
26. „ „	324	Die Bestellung der Geldbriefe ꝛc. betreffend.	27	147
27. August „	448	Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871 betr.	37	219
14. Sept. „	468	Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk. .	39	225
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.		
7. März „	325	Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr.	27	147
	367		31	177
2. August „	399	Allerhöchstes Previlegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bartenstein im Betrage von 30,000 Thlr. vom 17. Juli 1872 betr.	34	194—95
—	469	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 300,000 Thlr. vom 12. August 1872 betr.	39	225—27
		Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
29. April „	368	Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. betr.	31	177
14. Juni „	326	Die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe von 1859, sowie der in der 14. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 betr. . .	27	148
20. August „	434	Die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betr.	36	212—13
3. Sept. „	449	Die Einlösung der am 1. Oktober d. J fälligen Zinscoupons betr.	37	219
16. „ „	470	Die Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 betr. . .	39	227—28
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
—	342	Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlicher Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.	28	159—60
11. Jan. „	343	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu Waldau betr.	28	160
		Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
12. Juni „	369	Die außerordentliche Beilage über die Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 betr.	31	178
22. Juni „	327	Die Aufhebung des Gutsbezirks der Domaine Balga, Kreises Heiligenbeil, betreffend.	27	148

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. St.	Seite.
22. Juni 1872	328	Polizei-Verordnung für den Zain-Fluß betr.	27	148—50
24. „ „	329	Desgleichen, die Räumung des Kölmin Grabens und der Tactauer-Beek betreffend.	27	150—51
25. „ „	337	Den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 4. September 1865 betr.	28	155—57
25. „ „	339	Polizei-Verordnung, den Transport von Federvieh, sowie das Feilhalten desselben zum Verkauf in den Straßen und auf Märkten betr.	28	158
29. „ „	338	Die Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff betr.	28	157—58
1. Juli „	352	Den Handel mit amerikanischen Speckseiten betr.	29	165
2. „ „	336	Das Statut der neu errichteten Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg betr.	28	155
4. „ „	356	Die legalisirten Domainen-Veräußerungs- ꝛc. Gelder-Quittungen pro I. Quartal d. J. betr.	29	167
4. „ „	381	Die Wiederholungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Waldau betr.	32	181—82
6. „ „	340	Polizei-Verordnung, die Räumung des Soldau-Flusses und Mühlenkanals betr.	28	158—59
6. „ „	353	Den Verkehr mit Apothekerwaaren betr.	29	165—67
7. „ „	355	Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Fischhausen betr.	29	167
8. „ „	351	Das neu eingerichtete Bauamt in Allenstein betr.	29	165
9. „ „	354	Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest für die Kreise Ortelsburg und Neidenburg betr.	29	167
10. „ „	359	Das Regulativ über die Revision der Dampfkessel betr.	30	171—73
12. „ „	350	Die zu erwerbenden Ländereien zum Schifffahrts-Kanal zwischen dem Schilling-, Pausen- und Drewenz-See betr.	29	165
15. „ „	362	Die Dürftigkeits-Atteste für Studirende behufs Erlangung von Stipendien betreffend.	30	174
18. „ „	360	Die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten ꝛc. zustehenden Realberechtigungen ꝛc. betr.	30	173—74
18. „ „	361	Die Durchschnitts-Marktpreise des Roggens und der Gerste in der Stadt Königsberg für die 30 Jahre vom 1. Juni 1842 bis dahin 1872 betr.	30	174
21. „ „	378	Die Vereinigung des Vorwerks Park mit dem Guts- und Polizei-Bezirke Inditten, Kreises Friedland, betr.	32	181
24. „ „	379	Die Bestimmungen für den Reiseverkehr deutscher Staatsangehörigen mit Rußland betr.	32	181
25. „ „	375	Den Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten betr.	31	180
25. „ „	377	Die Abänderung des Statuts der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus in Stockholm betr.	32	181
27. „ „	376	Die Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr.	32	180—81
1. August „	380	Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Mehlauken betr.	32	181
8. „ „	410	Die Heranziehung der Elementarschulen zur Feier eines allgemeinen deutschen Nationalfestes betr.	34	199
10. „ „	391	Den Vieh- und Pferdemarkt in Kreuzburg in Ostpr. betr.	33	185
10. „ „	409	Die Wiederholungs-Prüfung der provisorischen Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.	34	198
12. „ „	419	Die Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirche in Nordenburg betr.	35	205—7
13. „ „	400	Den Vieh- und Pferdemarkt in Pr. Holland betr.	34	195
13. „ „	421	Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1872—1873 bei dem landwirthschaftlichen Lehr-Institute in Berlin stattfinden werden	35	207—8

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
14. Aug. 1872	405	Den im Kreise Gerdauen belegenen Abbau „Carlsfelde“ betr.	34	196
15. „ „	403	Declaration zur Polizei-Verordnung vom 25. Juli c. wegen des Transports von Federvieh.	34	196
15. „ „	404	Die Ermittelung ehemaliger Militair-Personen, welche Ehrenansprüche auf die Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen haben, betr.	34	196
15. „ „	406	Die Incommunalisirung dreier fiskalischer Sandparzellen am kurischen Haff mit dem Gemeindebezirke Nidden resp. Preil, Kreises Memel, und Pillkoppen, Kreises Fischhausen, betr.	34	196
15. „ „	407	Die Incommunalisirung einer vom Forstfiskus abgetretenen Wiesenfläche mit dem Gemeindebezirk Timber betr.	34	196
15. „ „	408	Allerhöchstes Statut vom 19. Juli 1872 für den Lawsker-Pregelwiesen-Verband betr.	34	196—98
19. „ „	401	Den Vieh- und Pferdemarkt in Mehlsack betr.	34	195
19. „ „	402	Die Eröffnung der niederen Jagd pro 1872 betr.	34	195—96
20. „ „	416	Die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in der Provinz Hessen-Nassau betr.	35	204
	452		37	219—20
	474		39	228—29
20. „ „	417	Die Communal-Verhältnisse von Charlottenhof, Kreises Memel, betr.	35	204
22. „ „	418	Vieh- und Pferdemärkte in Mohrungen und Saalfeld betr.	35	204
22. „ „	420	Die Incommunalisirung der Grundstücke Galggarben Nr. 6 und 20 mit dem Gemeindebezirke Königl. Perwissau, Kreises Königsberg, betr.	35	207
24. „ „	438	Den Vertrieb von Loosen zur Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwalder Industrie rc. innerhalb der Preußischen Monarchie betr.	36	213
30. „ „	439	Aufforderung zur Abgabe der Erklärung der in Elsaß und Lothringen gebürtigen und in anderen Staaten des Deutschen Reiches sich aufhaltenden Personen für die französische Nationalität betr.	36	213
1. Sptp. „	435	Die Ersatzwahl für das verstorbene Mitglied des Abgeordnetenhauses für den hiesigen 3. Wahlbezirk betr.	36	213
1. „ „	459	Betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forst-Beamten-Stellen	38	223
2. „ „	436	Fettvieh-Markt in Perwitten, Kreises Heiligenbeil, betr.	36	213
2. „ „	437	Den Vieh- und Pferdemarkt in Mehlauken betr.	36	213
2. „ „	451	Die Modification der Amtsblatts-Verordnung vom 2. August c., das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh rc. aus Rußland zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr.	37	219
5. „ „	450	Vieh- und Pferdemärkte im Kreise Allenstein betr.	37	219
8. „ „	461	Polizei-Verordnung, betreffend die Schifffahrt im Pregelstrom zwischen Tapiau und Königsberg.	38	223
14. „ „	462	Die Renten- rc. Versicherungsbank Teutonia zu Leipzig betr.	38	223
14. „ „	472	Die Umwechselung der inländischen Scheidemünzen in groben Silbermünzen betreffend.	39	228
18. „ „	460	Vieh- und Pferdemärkte in Barten betr.	38	223
20. „ „	473	Das neu errichtete Förster-Etablissement „Neu-Lustig“ betr.	39	228
21. „ „	471	Den Taxpreis für Blutegel betr.	39	228
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
11. Dec. 1871	392	Die Prüfungs-Commission der Freiwilligen für einjährigen Militairdienst hierselbst. Die Prüfungstermine pro 1872 betr.	33	185
—	393	Königl. 2. Remonte-Ankaufs-Kommission. Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr.	33	185—86
	413		34	202
	447		36	215
—	397	Universitäts-Curatorium hier. Verzeichniß der auf der Albertus-Universität hierselbst im Winterhalbjahre 1872/73 zu haltenden Vorlesungen	33	186—89

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
30. April 1872	357	Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Kommission in Berlin. Betrifft die beizubringende Legitimation Seitens derjenigen Personen, welche zur Erhebung des Kaufgeldes für die an die Remonte-Ankaufs-Kommissien verkauften Pferde beauftragt sind	29	167
— Juni „	334	Landstallmeisterei in Trakehnen. Die Termine zum Brennen der 1872	27	152—54
	358	geborenen Fohlen ꝛc. betr.	29	167—70
10. „ „	382	Navigations-Schul-Direktion in Danzig. Die nächste Steuermanns-Prüfung zu Pillau betr.	32	182
17. „ „	411	Ostpreuß. Städte-Feuer-Societäts-Direktion hier. Den finanziellen Zustand der Ostpreuß. Städte-Feuer-Societät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen pro 1871 betr.	34	199—201
20. „ „	331	Direktion der Ostbahn. Den neuen Tarif für den Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr betr.	27	151
21. „ „	335	Direktion der Ostbahn. Die Transport-Erleichterungen für die zur Ausstellung in Salzburg zu sendenden Gegenstände betr.	27	154
23. „ „	348	Oberpost-Direktion hier. Die Dienststunden der Post-Agentur in Kinten betreffend	28	163
24. „ „	330	Regierung zu Gumbinnen. Die erledigte Kreisthierarztstellen zu Goldap und Ragnit betr.	27	151
25. „ „	332	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin. Die Errichtung einer Bank-Commandite in Bremen betr.	27	151
25. „ „	333	General-Postamt. Die Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben betreffend	27	151
25. „ „	346	Oberpost-Direktion hier. Die Dienststunden der Postagentur in Frauendorf betreffend	28	160
— Juli „	389	Direktion der Akademie zu Elbena. Den Vorlesungs-Plan für das Winter-Semester 1872—1873 betr.	32	183
1. „ „	347	Direktion der Ostpr. ländlichen Feuer-Societät hier. Den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1871 betreffend	28	160—62
2. „ „	344	Telegraphen-Direktion hier. Die Errichtung einer Telegraphen-Station in Liebstadt betr.	28	160
3. „ „	349	Direktion der Ostbahn. Die direkte Personen- und Gepäck-Beförderung von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen nach den Stationen Brüssel ꝛc. betr.	28	163
4. „ „	345	Oberpost-Direktion hier. Den Gang der Angerburg-Drengfurter Personen-Post betr.	28	160
9. „ „	366	Direktion der Ostbahn. Den neuen Specialtarif für den Transport von Flachs ꝛc. von den östlich von Bromberg belegenen Stationen der Ostbahn nach den Stationen Breslau ꝛc. der Oberschlesischen Eisenbahn betr.	30	176
12. „ „	386	Direktion der Ostbahn. Den neuen Tarif für den Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güter-Verkehr betr.	32	182
13. „ „	365	General-Postamt in Berlin. Die Anwendung von Quittungs-Büchern bei Einlieferung von Postsendungen betr.	30	176
15. „ „	364	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Die veränderte Tarifirung portugisischen Weines betreffend	30	176
17. „ „	370	Regierung zu Marienwerder. Die vacante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Konitz betr.	31	178
18. „ „	371	Direktion der Ostbahn. Den neuen Specialtarif bei der Beförderung von Mehl, Graupen ꝛc. betr.	31	178
20. „ „	363	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge betr.	30	174—76

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
20. Juli 1872	372	Direktion der Ostbahn. Die Einschränkung der von Berlin abgehenden Norddeutschen Schnellzüge über Magdeburg und Braunschweig betr.	31	178
20. „ „	373	Direktion der Ostbahn. Die Tarifsätze für Beförderung von Marmor im Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehre betr.	31	178
20. „ „	374	Dieselbe. Den zwischen Königsberg und Gumbinnen einzurichtenden Lokal-Personenzug betr.	31	178
20. „ „	385	Dieselbe. Die Aufnahme der Stationen Roslawl ꝛc., der Orel-Witebsker-Eisenbahn in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Stationen betr.	32	182
24. „ „	384	Dieselbe. Die neuen Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch Polnischen Verband-Güter-Verkehr betr.	32	182
27. „ „	383	Dieselbe. Den V. Nachtrag zum Ostdeutsch-Russischen Verband-Tarif betr.	32	182
28. „ „	388	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Die Anleitung zu richtiger Verwendung von Reichsstempelmarken zu Wechseln betr.	32	182—83
30. „ „	387	Oberpost-Direktion hier. Die Dienststunden der Postverwaltung zu Fischhausen betr.	32	182
30. „ „	398	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Bestimmungen wegen Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betr.	33	189—92
30. „ „	412	Direktion des landwirthschaftl. Instituts zu Halle. Die Vorlesungen für das Wintersemester 1872/73 betr.	34	201—2
31. „ „	395	Direktion der Ostbahn. Den Curs der von Insterburg resp. Königsberg nach Berlin abgehenden Viehzüge betr.	33	186
— August „	454	Direction des pomologischen Instituts zu Proskau. Den Unterricht daselbst betreffend	37	221—22
1. „ „	390	Direktion der Bau-Akademie zu Berlin. Das Studien-Jahr 1872/73 auf der Bau-Akademie betr.	32	183—84
5. „ „	396	Direktion der Ostbahn. Die Aufnahme der Stationen Eisleben ꝛc., der Halle-Cassler-Eisenbahn als Verband-Stationen in den Ostdeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Verband betr.	33	186
7. „ „	394	Oberpost-Direktion hier. Den Cours der Königsberg-Eranzer Journalieren betreffend	33	186
8. „ „	424	General-Postamt. Briefverkehr mit Rußland betr.	35	209
9. „ „	415	Direktion der Ostbahn. Die Transporterleichterungen auf den Preuß. Staats-Eisenbahnen für die zur Ausstellung in Breslau zu sendenden Pflanzen ꝛc. betr.	34	202
10. „ „	414	Oberpost-Direktion hier. Die Errichtung einer Postagentur in Rheinswein im Kreise Ortelsburg betr.	34	202
11. „ „	426	Oberpost-Direktion hier. Die Dienststunden der Postagentur in Rheinswein betr.	35	209
12. „ „	429	Direktion der Ostbahn. Die direkte Personen- und Gepäck-Beförderung		
	443	bei den Courier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg ꝛc. via Stendal betr.	35 36	210 214
12. „ „	453	Direktion der landwirthschaftl. Akademie zu Proskau. Die Vorlesungen für das Wintersemester 1872 und 1873 betr.	37	220—21
13. „ „	455	Oberbergamt in Breslau. Nachtrag zu der Dienst-Instruktion für die concessionirten Markscheider vom 18. Juli 1867 betr.	37	222
14. „ „	428	Direktion der Ostbahn. Die Abänderung des Ostbahn-Lokal-Tarifs, sowie des Special-Tarifs III. im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehre betr.	35	209
14. „ „	430	Direktion der Ostbahn. Betrifft die unentgeltliche Rückbeförderung derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, welche auf der in Berlin stattfindenden großen akademischen Kunstausstellung unverkauft geblieben sind	35	210

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
14. Aug. 1872	431	Direktion der Ostbahn. Den neuen Special-Tarif für Roheisen ꝛc. in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und Ostbahn-Stationen betr.	35	210
16. „ „	433	Oberberg-Amt in Breslau. Die Untersuchung der auf Bergwerken im Regierungsbezirke Königsberg aufgestellten Dampfkessel betr.	35	210
17. „ „	427	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Berichtigung der Amtsblattsbekanntmachung vom 30. Juli c., die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betr.	35	209
18. „ „	423	General-Postamt. Die auf Postanweisungen einzuzahlenden Geldbeträge für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine betr.	35	208—9
20. „ „	422	Regierung zu Gumbinnen. Den Vieh- und Pferdemarkt in Skaisgirren, Kreises Niederung, betr.	35	208
21. „ „	432 445	Direktion der Ostbahn. Die direkte Personen- und Gepäck-Beförderung von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen nach Lüttich via Stendal betr.	35 36	210 215
21. „ „	440	Regierung zu Gumbinnen. Die vacante Kreiswundarzstelle des Kreises Lyck betr.	36	213—14
22. „ „	425	General-Postamt. Die Anfertigung der Brief-Adressen betr.	35	209
23. „ „	446	Regierung zu Gumbinnen. Die vacante Physikatsstelle des Kreises Heydekrug betr.	36	215
26. „ „	442	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Die Erhebung von Chausseegeld an der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle in Schernen betr.	36	214
28. „ „	441	Oberpost-Direktion hier. Die Einrichtung einer Station für alles Postfuhrwerk auf dem Bahnhofe zu Schlobitten betr.	36	214
30. „ „	457	Direktion der Ostbahn. Den im Lokalverkehre der Ostbahn eingeführten neuen Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren betr.	37	222
31. „ „	444	Dieselbe. Die Ablassung von Erträgen von Königsberg, aus Anlaß der zu Marienburg stattfindenden Säcularfeier betr.	36	214
— Sept. „	481	Direktion der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf. Die Vorlesungen für das Wintersemester 1872/73 betr.	39	230
1. „ „	456	Akademischer Senat hier. Die Immatrikulation der Studirenden für das Wintersemester 1872/73 bei der hiesigen Universität betr.	37	222
4. „ „	466	Oberpost-Direktion hier. Den Postverkehr zwischen Pobethen und Neukuhren betr.	38	224
6. „ „	458	Dieselbe. Die Aufhebung des zur Beförderung von Briefpostsendungen benutzten Privat-Personen-Fuhrwerks zwischen Barten und Skandau betr.	37	222
10. „ „	465	Dieselbe. Den Post-Verkehr zwischen Cranz und Königsberg betr.	38	224
12. „ „	477	General-Postamt. Die Einführung von Post-Freimarken zu 2½ Sr. betr.	39	229
12. „ „	478	Oberpost-Direktion hier. Den Cours der neu errichteten Personen-Post zwischen Liebstadt und Göttchendorf betr.	39	229
12. „ „	479	Telegraphen-Direktion hier. Die Errichtung einer Telegraphen-Station zu Reichenau in Ostpr. betr.	39	229
13. „ „	463	Oberpost-Direktion hier. Betrifft die Beförderung von Postsendungen nach Ortschaften in denen sich keine Postanstalt befindet	38	223—24
13. „ „	475	Königl. Charité-Direktion in Berlin. Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten-Sätze des Königl. Charité-Krankenhauses betr.	39	229
14. „ „	467 476	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Die steueramtliche Ein- und Ausgangsabfertigung von Viehtransporten an der neu erbauten Viehrampe auf dem hiesigen Südbahnhof betr.	38 39	224 229
16. „ „	464	Oberpost-Direktion hier. Den Cours der zur Beförderung von Briefpostgegenständen benutzte Königsberg-Cranzer-Journaliere betr.	38	224
20. „ „	480	Dieselbe. Postcours-Veränderungen betr.	39	230

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage zu Stück 31. Die Abänderungen der auf die Militair-Dienstverhältnisse der seemännischen Bevölkerung bezüglichen Vorschriften. Seite 37—42.

Extra-Blatt zu Stück 31. Verordnung der Königlichen Regierung hierselbst vom 2. August 1872, das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc. aus Rußland zu Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Außerordentliche Beilage zu Stück 32. Die für das kurische bez. frische Haff neu erlassene Regulative über das zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen betreffend. Seite 43—88.

Extra-Beilage zu Stück 33. Das revidirte Statut der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia in Leipzig betreffend.

Extra-Blatt zu Stück 37. Betrifft den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1872 hinsichts der Säcularfeier in Marienburg.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten October, November und December 1872 im Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Nr. d. Best.	Inhalt.	Nr. d. St.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.		
24. Juni 1857	565	Das Statut der Meliorations-Societät des Omulef-Gebietes, Kreises Neidenburg, betr.	47	257—60
28. Sept. 1861	579	Das Statut für die Meliorations-Societät des Welle-Thals, Kreises Neidenburg, betr.	49	267—71
29. „ 1862	574	Das Statut für die Meliorations-Societät der Corbehne Wiesen betr.	48	263—65
5. „ 1868	599	Das Statut der Genossenschaft zur Entwässerung der Wiesengrundstücke der Ortschaften Neuguth, Crossen, Drausenhof und Langenreihe betr.	50	275—77
—	528	Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1872, die Uebernahme der Domnau-Uderwanger Actien-Chaussee Seitens der Kreise Friedland und Pr. Eylau betreffend	43	245
13. Nov. 1872	600	Die dem Unterſteuer-Amte zu Fuldau beigelegte Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemlindener Eisenbahn mit dem Anſpruche auf Steuervergütung unter Eisenbahn-Wagenverſchluß ausgehenden Branntweins betr.	50	277
		Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.		
9. Juni 1868	630	Die Erſatzleiſtung der präcludirten Kaſſenanweiſungen von 1835 und Darlehnskaſſenſcheinen von 1848 betr.	52	292
20. Auguſt 1872	509	Die Bekanntmachung wegen Anbringung der neuen Zinscoupons-	42	241
	575	Serie VII. zur Preuß. freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend	48	265
25. Sept. „	551	Die Kündigung der Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870 zum 1. Januar 1873 betr.	45	253
26. „ „	482	Die ſchon im Monat October 1872 zuläſſige Einlöſung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverſchreibungen der 5-prozentigen Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870 betreffend	40	231
11. Oct. „	528	Die Einlöſung der zum 1. Juni 1872 gekündigten 5 prozentigen Anleihe von 1859 betr.	43	245
24. „ „	537	Die Einlöſung der zum 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverſchreibungen der 5-prozentigen Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1 bis incl. 14. November 1872 betr.	44	247
12. Nov. „	566	Die Einlöſung der zum 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverſchreibungen der 5-prozentigen Anleihe des Norddeutſchen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 15. bis ult. November 1872 betr.	47	260
26. „ „	580	Wie vor in der Zeit vom 1. bis 14. Dezember 1872 betr.	49	271
4. Dec. „	602	Die dem Guſtav Reichel in Königsberg in Pr. abhanden gekommenen beiden Schuldverſchreibungen der conſolidirten Anleihe über zuſammen 600 Thlr. betreffend	50	277
5. „ „	601	Die Erhebung der am 2. Januar 1873 fälligen Zinſen der Preußiſchen Staatsſchuldſcheine, die Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A, ſowie der Neumärkſchen Schuldverſchreibungen betr.	50	277

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. St.	Seite.
16. Dec. 1872	615	Die Einlösung der zum 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5-prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben betr.	51	284
16. „ „	631	Die 16. Verloosung der Staatsanleihe de 1856 betr.	52	292
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
20. August „	498	Die Königl. Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in der Provinz Hessen-Nassau betr.	41	236
16. Sept. „	484	Die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck betr.	40	231
20. „ „	517	Die Einführung der Pharmacopöa Germania betr.	42	243
26. „ „	486	Die legalisirten Domainen-Veräußerungsgelder-Quittungen pro II. Quartal 1872 betreffend	40	231
26. „ „	495	Die Ernennung des Tribunalrath Schwagerus zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede und zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Ostpr. Deputation für das Heimathswesen betr.	41	235
27. „ „	496	Die erledigte Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Heilsberg betr.	41	235
28. „ „	512	Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger betr.	42	241
28. „ „	483	Den Vieh- und Pferdemarkt in Waldau, Kreis Königsberg, betr.	40	231
30. „ „	485	Den Vieh- und Pferdemarkt in Labiau betr.	40	231
1. Oct. „	497	Die Communal-Verhältnisse von Bojehden, Kreises Memel, betr.	41	236
2. „ „	515	Den Katalog der Königl. Landes-Baumschule zu Sanssouci pro 1872 bis 1873 betreffend	42	242
3. „ „	491	Die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten betr.	41	235
3. „ „	492	Die dem Eichungsamte in Wartenburg beigelegte Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Längenmaaßen betr.	41	235
4. „ „	493	Die Polizei-Verordnung über die ortspolizeiliche Erlaubniß zu Musik-Aufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf Straßen betr.	41	235
5. „ „	494	Die Ergänzung der Amtsblatts-Verordnung vom 2. August 1872 über die Maaßregeln zur Verhütung der Rinderpest betr.	41	235
6. „ „	518	Die Incommunalisirung einer Fläche domainen-fiskalischen Binnendeichslandes, mit dem Gemeindebezirk Althof, Domainen-Polizei-Amts Pr. Holland betr.	42	243
8. „ „	513	Die Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen betr.	42	242
8. „ „	516	Die Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien Gesellschaft zu Elberfeld betreffend	42	242
8. „ „	558 605	Die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen betr.	46 50	255 278
9. „ „	499	Den Vieh- und Pferdemarkt in Wartenburg betr.	41	236
10. „ „	511	Die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste beauftragten Personen betr.	42	241
14. „ „	510	Den Vieh- und Pferdemarkt in Mehlauken, Kreis Labiau, betr.	42	241
14. „ „	514	Die Einziehung der Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen betr.	42	242
19. „ „	542	Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pr. Holland betr.	44	248
21. „ „	539	Die Errichtung einer Chausseegelder-Hebestelle zu Neuendorf, Kreises Heilsberg, betr.	44	247
22. „ „	541	Die vacante evangelische Pfarr- und Rektorstelle in Bischofsstein, Kreises Rössel, betr.	44	248
24. „ „	538	Die Untersagung des Ankerwerfens und Ankerschleppens innerhalb der Festungswerke im Pregel betr.	44	247
24. „ „	540	Die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste beauftragten Personen betr.	44	247
25. „ „	553	Die Arzneitaxe pro 1872/73 betr.	45	253

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
28. Oct. 1872	555	Die Berichtigung des Textes der im Amtsblatte Stück 39 abgedruckten Allerh. Ordre vom 12. August 1872 betr.	45	254
29. „ „	552	Den 2. Nachtrag zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 betr.	45	253
29. „ „	562	Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betr.	46	256
1. Nov. „	556	Die Eröffnung der Baugewerksklasse in der hiesigen Kunst- und Gewerbeschule betr.	45	254
2. „ „	554	Das Auswanderungswesen nach dem deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen betr	45	254
3. „ „	559	Die Warnung vor amerikanischen Speckseiten betr.	46	255
4. „ „	568	Die Ziegelei Wilhelmswerder betr.	47	260
6. „ „	560	Den Vieh- und Pferdemarkt in Creuzburg betr.	46	255
7. „ „	561	Den Vieh- und Pferdemarkt in Labiau betr.	46	256
8. „ „	562	Die Abtrennung der Schutzbezirke Neurendorf und Grünlanken von der Oberförsterei Greiben und deren Zuschlagung zur Oberförsterei Imten betreffend	46	256
9. „ „	571	Den Präclusionsbescheid in Betreff der Senkung des Wasserspiegels des Hansmühlenteiches im Kreise Neidenburg betr.	47	261
13. „ „	567	Die Benutzung des Parks von Louisenwahl betr.	47	260
14. „ „	569	Die Abtrennung der Schutzbezirke Neurendorf und Grünlanken von der Oberförsterei Greiben und deren Zuschlagung zur Oberförsterei Imten betreffend	47	260
16. „ „	570	Die Polizei-Verordnung wegen Befahrens ꝛc. des Planums auf der Tilsit-Memeler Eisenbahn betr.	47	261
24. „ „	583	Die Erhebung der Colonie Labuch zu einem besonderen Gemeindebezirk betreffend	49	271
25. „ „	584	Die Mitglieder des Curatoriums der Sparkasse des Kreises Braunsberg betreffend	49	271
25. „ „	581	Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Wehlau betr.	49	271
26. „ „	582	Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Heilsberg betr.	49	271
26. „ „	585	Die Bestimmungen wegen Zurückstellung ꝛc. der Theologen vom Militairdienst betr.	49	272
26. „ „	586	Die Polizei-Verordnung über den Verkauf und die Anwendung des mit Strichnyn oder einem anderen sogenannten direkten Gifte vergifteten Getreides betr.	49	272
27. „ „	587	Die allgemeine Viehzählung pro 1873 betr.	49	272
29. „ „	604	Die neu errichtete Chausseegeld-Hebestelle zu Klein Saussgarten, Kreises Pr. Eylau, betr.	50	278
4. Dec. „	603	Den Vieh- und Pferdemarkt in Bischofsburg betr.	50	278
6. „ „	616	Den Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens im Jahre 1872 betreffend	51	284—85
11. „ „	633	Die Polizeiverordnung über das Verbot des Betretens des Planums der Tilsit-Memeler Eisenbahn betr.	52	293
12. „ „	634	Die Incommunalisirung forstfiskalischer Parcellen mit dem Gemeindebezirk Worfengiund, Kreises Ortelsburg, betr.	52	293
12. „ „	617	Die Erhebung von Chausseegeld auf der neu errichteten Barrière für die Chausseelinie Wormditt-Pr. Holländer Kreisgrenze betr.	51	285
13. „ „	632	Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Fischhausen betr.	52	292
13. „ „	636	Die Amtsblattsverwaltung hierselbst betr.	52	293
17. „ „	635	Die allgemeine Viehzählung am 10. Januar 1873 betr.	52	293
		Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums.		
29. Nov. „	606	Die Prüfung der Candidaten der Theologie betr.	50	278

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
9. Sept. 1872	488	Direktion der Ostbahn. Den Fahrplan für den Nebencours Dirschau-Danzig-Neufahrwasser betr.	40	232
12. „ „	524	General-Postamt in Berlin. Die Einführung der Postfreimarken zu	42	244
	530	2½ Groschen resp. 9 Kreuzer betr.	43	245
17. „ „	489	General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt in Berlin. Die Erforderniße zur Aufnahme in dieselbe betr.	40	232—34
18. „ „	490	Regierung zu Danzig. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Danzig betr.	40	234
18. „ „	500	Regierung zu Gumbinnen. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Oletzko betr.	41	236
19. „ „	504	General-Postamt in Berlin. Den Postanweisungsverkehr mit den vereinigten Staaten Amerika's betr.	41	237
19. „ „	506	Königl. Baukademie in Berlin. Die Einstellung der Meldungen zur Aufnahme in dieselbe betr.	41	237—38
21. „ „	505	Regierung zu Stralsund. Die Bezeichnung der Darßerort-Spitze und der Prerower Bank betr.	41	237
22. „ „	487	Oberpost-Direktion hier. Die Erhöhung des Personengeldes bei verschiedenen Personenposten betr.	40	231
23. „ „	501	Direktion der Ostbahn. Die direkte Personen- und Güter-Beförderung		
	522	nach den Stationen Lüttich ꝛc. über die Preußisch-Braunschweigische Route via Potsdam ꝛc. betr.	41 42	236—37 244
23. „ „	527	Direktion der Ostbahn. Die Eröffnung der Eisenbahn-Haltestelle Prust für den Güterverkehr in Wagenladungen betr.	42	244
25. „ „	502	Direktion der Ostbahn. Die Aufnahme der Stationen Amsterdam ꝛc. in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahnverband betr.	41	237
25. „ „	503	Dieselbe. Die direkte Expedirung von Reisenden mit dem Courierzuge ll. via Creuz von Bromberg nach Breslau ꝛc. betr.	41	237
28. „ „	507	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Die neu errichtete Chausseegeld-Hebestelle bei Schöntritten, Kreises Friedland, betr.	41	238
28. „ „	508	Dieselbe. Die Instruktion über Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit betr.	41	238—40
1. Oct. „	519	Regierung zu Marienwerder. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Thorn betr.	42	243
1. „ „	525	Ober-Postdirektion hier. Die Dienststunden der Postagentur in Rheinswein betreffend	42	244
2. „ „	520	Regierung zu Bromberg. Die Sperrung des Bromberger Kanals betr.	42	243
7. „ „	534	Regierung zu Marienwerder. Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Löbau betr.	43	245
8. „ „	522	Ober-Postdirektion hier. Den Cours der Königsberg-Pobethener Post betr.	42	244
8. „ „	531	General-Postamt in Berlin. Den Correspondenz-Verkehr mit Mexico via Bremen beziehungsweise Hamburg betr.	43	245
11. „ „	521	Ober-Postdirektion hier. Die Dienststunden der Postexpedition in Bischofstein betreffend	42	244
11. „ „	526	Dieselbe. Die Aufhebung der Postexpedition Neuhäuser betr.	42	244
15. „ „	535	Dieselbe. Die Dienststunden der Postexpedition in Maldeuten betr.	43	245
15. „ „	536	Dieselbe. Den Cours der Postfuhren zwischen Deutsch-Crottingen und Memel betr.	43	245
16. „ „	532	General-Postamt in Berlin. Die Ausfüllung von Postanweisungen Seitens der Absender betr.	43	245
16. „ „	533	Postamt hier. Die in hiesiger Stadt eingerichteten Verkaufsstellen für Postwerthzeichen betr.	43	245

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Bef.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
18. Oct. 1872	544	Ober-Postdirektion hier. Den Cours der Friedrichsfelde-Puppener Botenpost betr.	44	248
	547		44	248—49
	564		46	256
18. „ „	578	General-Direktion der Telegraphen. Die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betr.	48	266
	609		50	279
	643		52	294
18. „ „	548	Ober-Postdirektion hier. Die Dienststunden der Postagentur in Puppen betreffend	44	249
19. „ „	545	Dieselbe. Postcoursveränderungen betr.	44	248
19. „ „	550	Provinzial-Steuer-Direktion hier. Die Berichtigung des Texts des in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 32 des Amtsblatts pro 1872 abgedruckten Regulativs für die Ausmündung des frischen Haffs betreffend	44	249
23. „ „	543	Ober-Bergamt Breslau. Die Verlegung des Wohnsitzes des concessionirten Markscheiders Dahms betr.	44	248
23. „ „	549	Postamt hier. Die Verlegung von im hiesigen Ort aufgestellten Briefkasten betr.	44	249
24. „ „	557	Regierung zu Stralsund. Das Leuchtfeuer zu Arcona betr.	45	254
25. „ „	546	Ober-Post-Direktion hier. Veränderungen von Postagenturen im Kreise Heiligenbeil betr.	44	248
6. Nov. „	573	Dieselbe. Den Cours der Passenheim-Wuttriener Botenpost betr.	47	261
12. „ „	572	Dieselbe. Veränderungen im Postverkehr betr.	47	261
18. „ „	576	Direktion der Rentenbank hier. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betr.	48	265—66
	611		50	279
18. „ „	577	Dieselbe. Die Auslooosung von Rentenbriefen betr.	48	266
18. „ „	590	Direktion der Ostbahn. Der Fahrplan für die Strecken Mocker-Osterode und Insterburg-Allenstein der Thorn-Insterburger Eisenbahn betr.	49	273
19. „ „	594	Dieselbe. Die Eröffnung der Theilstrecken Jablonowo-Osterode und Rothfließ-Allenstein der Thorn Insterburger Eisenbahn betr.	49	274
20. „ „	591	Regierung zu Danzig. Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Elbing betr.	49	273
20. „ „	626	Ober-Bergamt in Breslau. Den Gebrauch von Nitroglyzerin-Sprengstoffen betr.	51	287—88
21. „ „	595	Direktion der Ostbahn. Den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Kreuz ꝛc. und den Stationen Amsterdam ꝛc. der Niederländischen Rhein-Eisenbahngesellschaft betr.	49	274
22. „ „	592	Ober-Postdirektion hier. Den Cours der Göttchendorf-Liebstadter Personenpost betr.	49	273
23. „ „	589	Regierung zu Gumbinnen. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Angerburg betr.	49	272
23. „ „	598	Ober-Postdirektion hier. Den Cours der Barten-Rastenburger Personenpost betreffend	49	274
23. „ „	612	Dieselbe. Postcoursveränderungen vom 1. December 1872 ab betr.	50	279—82
24. „ „	588	Theologische Facultät der Universität hier. Die Theologie-Studirenden betreffend	49	272
25. „ „	593	Königl. Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 1. Infanterie-Brigade. Den Geschäftsplan für das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1872/73 betr.	49	274
26. „ „	610	Direktion der Ostbahn. Den Specialtarif für den Transport von sconnirtem Eisen, sowie Eisenbahnschienen in Wagenladungen von den Stationen Myslowitz ꝛc. nach den Stationen Danzig ꝛc. betr.	50	279
	597		49	274
27. „ „	608	General-Postamt in Berlin. Den Verkauf von Postkarten betr.	50	278

Digitized by Google

Datum.	Nr. d. Verf.	Inhalt.	Nr. d. Bl.	Seite.
1. Dec. 1872	596 607 622	General-Postamt in Berlin. Die Weihnachtssendungen betr.	49 50 51	274 278 286
1. „ „	623	Ober-Postdirektion hier. Die Dienststunden der Posterpedition in Schippenbeil betr.	51	286
1. „ „	627	Hauptgestüt Trakehnen. Das Decken fremder Stuten betr.	51	288
3. „ „	619	Regierung zu Gumbinnen. Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Angerburg betr.	51	285
3. „ „	624	Direktion der Ostbahn. Den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und den Stationen Bartenstein und Königsberg der Ostpreuß. Südbahn anderseits betr.	51	286
5. „ „	621	General-Postamt in Berlin. Die Abstempelung fertiger Briefcouverts Seitens der Königl. Staatsdruckerei betr.	51	286
7. „ „	620	Ober-Postdirektion hier. Die Courosveränderungen verschiedener Postenposten betr.	51	285
7. „ „	625	Direktion der Ostbahn. Die Ueberführung der mit direkten Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden vom Ostbahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger ꝛc. Bahnhof per Omnibus betr.	51	286
7. „ „	638	Ober-Tribunal in Berlin. Den Ehrenrath der Rechtsanwalte des Ober-Tribunals betr.	52	293
9. „ „	618 642	General-Postamt in Berlin. Den Verkauf von Postkarten betr.	51 52	285 294
9. „ „	644	Direktion der Ostbahn. Den direkten Eilgut-Verkehr via Aachen-Temperlerbend-Bleyberg betr.	52	294
10. „ „	637	Regierung zu Danzig. Den Krammarkt in Marienburg pro 1873 betr.	52	293
12. „ „	628	Ober-Postdirektion hier. Die Dienststunden der Postagentur in Bergfriede betr.	51	288
14. „ „	—	Dieselbe. Den Cours der Bischofstein-Seeburger Personenpost betr.	51	285
14. „ „	639	Direktion der Ostbahn. Die Fristverlängerung für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände betr.	52	293
16. „ „	645	Magistrat hier. Die Amortisation der beim Kriegscontributions-Fonds im Jahre 1872 realisirten Königsberger Stadtobligationen betr.	52	294—95
17. „ „	641	General-Postamt in Berlin. Die Adressen der Briefe und Packete betr.	52	293—94
18. „ „	640	Direktion der Ostbahn. Die Fristverlängerung für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der akademischen Kunstausstellung in Berlin unverkauft gebliebenen Kunstwerke betr.	52	293

Außerordentliche Beilagen.

Extra-Beilage zu Stück Nr. 40. Die bestätigten Aenderungen des Statuts der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck betreffend.

Extra-Beilage zu Stück Nr. 43. Die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die zu Neufchâtel unter der Firma: „La Neufchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungsgesellschaft (Actien-Gesellschaft) betreffend.

Extra Beilage zu Stück Nr. 48. Das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen betreffend.

Extra-Beilage zu Stück Nr. 52. Das Verzeichniß der am 16. Dezember 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betreffend.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Bureau-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 1. Den 4. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Betreffend die Einlösung der Großherzoglich-Hessischen Grundrenten-Scheine

1. Nach einer von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präkludivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich-Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Königl. Regierung.

2. Polizei-Verordnung

betreffend die Räumung des Rosenorter Fließes innerhalb der Feldmarken von Rosenort, Wöterkeim, Louisenhof, Rückgarben und Schippenbeil im Kreise Friedland.

Königsberg, den 18. Dezember 1871.

Damit in dem Rosenorter Fließe innerhalb der Feldmarken von Rosenort, Wöterkeim, Louisenhof, Rückgarben und Schippenbeil im Kreise Friedland eine ausreichende Vorfluth hergestellt werde und erhalten bleibe, auch eine Räumung daselbst für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß, und unter Bezugnahme auf §. 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 was folgt:

§. **1.** Zur polizeilichen Aufsicht über das Rosenorter Fließ innerhalb der oben gedachten Feldmarken wird eine Schau-Commission gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schaukommission sowie für jedes derselben ein Stellvertreter werden von den betheiligten Grundbesitzern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bedürfen der Genehmigung der Regierung zu Königsberg die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

§. **2.** Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß das Rosenorter Fließ innerhalb der gedachten Feldmarken durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung und Abböschung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe gewinnt und behält. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit unserer Genehmigung im Kreisblatte bekannt machen.

§ **3.** Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni oder Juli, und zwar stets von unten aufwärts. Die Schaukommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellten Fristen und die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise mindestens 8 Tage vor Eintritt der Räumungszeit zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Zeit die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen verfahren wird.

§ **4.** In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größere Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. **5.** Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt rechtlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts — zu bewirken. (§. 7 d. Ges. v. 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse. G.-S. 1843 pag. 47.)

Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die weggeschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen rc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfen.

Digitized by Google

Jeder Räumungspflichtige hat bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestatteten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Commission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten, welche von der betreffenden Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten event. durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde oder des Königlichen Landraths-Amtes im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen zehn Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittelbaren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann mit Genehmigung der Regierung in Königsberg bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden. Auch kann sie das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern der Wasserläufe zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und andern Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Wer den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 und folgenden erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselbe im Wege Zwanges zur Ausführung gebracht werden (§ 6). Außerdem trifft eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 1 zuwider handelt.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) und, soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission.

Die durch den Letztern endgiltig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 G.-S. S. 225) die gegen Inhaber selbstständiger Güter festgesetzten Strafen dagegen zur Königlichen Kreissteuer Kasse in Domnau.

§ 15. Die Schaukommission steht unter Aufsicht des Kreis-Landraths resp. der Regierung zu Königsberg.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Arznei-Taxe für das Jahr 1872 betr.

Königsberg, den 24. Dezember 1871.

3. Den Herren Apothekern des Regierungs-Bezirks Königsberg wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Arznei-Taxe für das Jahr 1872, erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vacante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 27. Dezember 1871.

4. Die Kreis Wundarztstelle des Kreises Pr. Eylau mit dem Wohnsitz in der Stadt Creuzburg ist erledigt und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Decken fremder Stuten durch Beschäler des Hauptgestüts Trakehnen betr.

Trakehnen, im Dezember 1871.

5. Im Königl. Hauptgestüt Trakehnen decken vom 1. Februar bis 30. Juni 1872 nachstehende Beschäler fremde Stuten:

1) Lelio, englisch Vollblut, Hellbraun, 5′ 6″, geb. 1862 von West-Australien a. d. Lancelot-mare zu 36 Thlr.

2) Rustic, englisch Vollblut, Goldfuchs, 5′ 6″ geb. 1863 von Stockwell a. d. Village-lass zu 36 Thlr.

3) Kentucky, englisch Vollblut, Rappe, 5′ 6½″, geb. 1854 von Mickey Free a. d. Indiana zu 12 Thlr.

4) Ethelred, englisch Vollblut, Goldfuchs, 5′ 6″, geb. 1861 von Ethelbert a. d. How d'ye do zu 5 Thlr.

5) Lahire, englisch Vollblut, Hellbraun, 5′ 5″, geb. 1861 von Sahama a. d. Luna zu 5 Thlr.

6) Duke of Edinburgh, englisch Vollblut, Braun, 5′ 6″, geb. 1866 von Stockwell a. d. Queen of beauty zu 5 Thlr.

Digitized by Google

7) Inspector, gemischt Vollblut, Rappe, 5' 7", geb. 1853 von Ganges a. d. Inster zu 5 Thlr.

8) Venerato, Hellblut, Rappe, 5' 7", geb. 1852 von Dortmond a. d Vecordia zu 12 Thlr.

9) Vorwärts, Hellblut, Rappe, 5' 7", geb. 1859 von Sahama a d. Vecordia zu 12 Thlr.

10) Djalma, Hellblut, Braun, 5' 6", geb. 1853 von Oremedon a. d. Deducta zu 6 Thlr.

11) Duplicat, Hellblut, Hellbraun, 5' 6", geb. 1859 von Djalma a. d. Daja zu 6 Thlr.

12) Journey, Hellblut, Rappe, 5' 6", geb. 1862 von Promoter a. d. Jessonda zu 6 Thlr.

13) Leo, Hellblut, Braun, 5' 6", geb. 1867 von Duplicat a. d. Lewa zu 6 Thlr.

14) Pardo, Hellblut, Braun, 5' 6", geb. 1863 von Vindex a. d. Perilla zu 5 Thlr.

15) Tartar, Hellblut, Rappe, 5' 6", geb. 1863 von Vorwärts a. d. Taranta zu 5 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist ferner noch 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

Außerdem werden im Landgestüts-Marstall zu Trakehnen zur Benutzung auch für Auswärtige auf gestellt sein:

Collino, Hellblut, Schimmel, 5' 4", geb. 1855 von Caledonius und Ceuta.

Gusman, Anglo-Normanne, Braun, 5' 6", geb. 1862 von Seducteur a. d. La fille de Landau,

Goutte d'or, Anglo Normanne, Fuchs, 5' 8" geb. 1862 von Jigsry a. d. Belle-Isle.

Gegen Erstattung der Futterkosten zum Selbstkostenpreise finden fremde Stuten vom 1. März ab Aufnahme im G.stüt.

Anmeldungen zur Aufnahme werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten unter Angabe des gewünschten Nationalstahes erbeten.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Den Centner-Tarif für Braunkohlensendungen in Wagenladungen betr.

Bromberg, den 28. Dezember 1871.

6. Der auf der Königl. Ostbahn bestehende Special-Tonnen Tarif für Braunkohlen-Sendungen in Wagenladungen wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ein Centner-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn Stationen käuflich zu beziehen sind.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Königsberg, den 13. Dezember 1871.

7. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 21. Januar 1872 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862. Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück Nr. 360 auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 31. März 1872, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs Predigten bei uns am 26. April 1872 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät, stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15 April 1872, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königl. Konsistorium.

Post-Cours Veränderungen betr.

Königsberg in Pr., den 27. Dezember 1871.

8. Vom 1. Januar k. J. ab werden die nachstehend bezeichneten Posten wie folgt coursiren:

1. die Allenburg-Wehlauer Personenpost:
   aus Allenburg 4 Uhr — Min. früh,
   in Wehlau, Bahnhof 5 „ 20 Min. „
   in Wehlau, Stadt, 5 „ 32 „
   zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin
   aus Wehlau, Stadt, nach Ankunft des Eilzuges
   aus Berlin 3 Uhr 25 Min. früh,
   aus Wehlau, Bahnhof 3 „ 37 „ „
   in Allenburg 4 „ 57 „ „
2. die Gerdauen-Wehlauer Personenpost:
   aus Gerdauen 12 Uhr — Min. Mittags,
   aus Allenburg 1 „ 50 „ Nachm.,
   in Wehlau, Bahnhof 3 „ 10 „ „
   in Wehlau, Stadt, 3 „ 22 „ „
   zum Anschluß an den Courirzug nach Berlin
   aus Wehlau, Stadt, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin 10 Uhr 25 Min. Abds.,
   aus Wehlau, Bahnh, 10 Uhr 37 Min. Abds.
   aus Allenburg 12 „ 7 „ früh,
   in Gerdauen 1 „ 47 „ „
   zum Anschluß an die Personenposten nach Angerburg und nach Barten.
3. die Barten Gerdauener Personenpost:
   aus Barten 7 Uhr — Min. Abends,
   in Gerdauen 8 „ 45 „ „
   zum Anschluß an den Zug III. nach Insterburg 9 Uhr 55 Min. Abends,
   aus Gerdauen nach Ankunft der Personenpost aus Wehlau 2 Uhr 15 Min. früh,
   in Barten 3 „ 50 „ „

Der Kaiserl. Ober-Post Direktor.

Die Einführung von Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort betr.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

9. Nach §. 14 des Post-Reglements vom 30sten November c. werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs **Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort** eingeführt. Zu diesen Correspondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichspostanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen

Digitized by Google

zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt ohne Unterschied der Entfernung 2 Sgr. bz. 6 Kr. Der Adressat, d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte, kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Correspondenzkarte absenden.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Nachtrag zum Ostbahn-Local-Tarif.

Bromberg, den 27. Dezember 1871.

10. Vom 1. Januar 1872 ab tritt an Stelle der Seite 1—29 des Ostbahn-Localtarifs enthaltenen reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen ein I. Nachtrag zum Ostbahn Localtarif in Kraft.

Derselbe ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Erhöhung der Tarifsätze im Hamburg-Russischen und im Ostdeutsch-Russischen Verbands-Güter-Verkehre betr.

Bromberg, den 27. Dezember 1871.

11. Vom 1. Februar 1872 ab tritt im Hamburg-Russischen und im Ostdeutsch-Russischen Verband-Güter-Verkehre eine anbedeutende Erhöhung eines Theiles der bisherigen Tarifsätze für die russischen Bahnstrecken ein. Hierauf bezügliche Tarifabellen sind von den betreffenden Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost zwischen Rothfließ und Wartenburg betr.

Königsberg in Pr., den 30. Dezember 1871.

12. Die Halteplätze zur Aufnahme von Personen bei der vom 1. Januar k. J. ab einzurichtenden Personenpost zwischen Rothfließ und Wartenburg sind wie folgt festgestellt worden:

von Rothfließ nach Willms (Krug)	1/2	Mtrml.
„ Willms nach Reuschhagen (Schule)	1	„
„ Reuschhagen nach Wartenburg	1/2	„
Summa	2	Mtrml.

Der Kaiserl. Ober Post-Director.

Den Cours der Abelischken-Nordenburger Botenpost betreffend.

Königsberg Pr., den 24. Dezember 1871.

13. Vom 1. Januar k. J. ab wird die Abelischken-Nordenburger Botenpost aus Abelischken um 6 Uhr 15 Min. Nachm. abgelassen werden.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Den Cours der St. Lorenz-Pobethener Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 23. Dezember 1871.

14. Vom 1. Januar k. J. ab wird die St. Lorenz-Pobethener Botenpost aus St. Lorenz um 6 Uhr 30 Min. Nachm. abgelassen werden.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Gruben Direktor a. D. E. **Rosenkranz** zu Dortmund ist unter dem 15. Dezember 1871 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Gesteinbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Rudolph **Drevfcharff** zu Chemnitz ist unter dem 15. Dezember 1871 ein Patent:

auf eine selbstthätige Feinspinnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. **Wappenhans** zu Berlin ist unter dem 20. Dezember 1871 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Lehrer **Jaquet** in Pillau ist zum Lehrer an den hiesigen städtischen Elementar- und Volksschulen definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 2. Den 11. Januar 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli c. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betr.

Berlin, den 2. Januar 1872.

15. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind und auf §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli c. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben der verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Das Revidirte Statut für die Corporation der Kaufmannschaft zu Memel betr.

Königsberg, den 30. Dezember 1871.

16. Nachstehendes Revidirtes Statut für die Korporation der Kaufmannschaft zu Memel:

An Stelle des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822 (Gesetz-Sammlung S. 163 ff.) des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung S. 455) genehmigten Nachtrages zu §. 70 und des Kraft Allerhöchster Ermächtigung mittelst Ministerial-Erlasses vom 4. Juli 1864 genehmigten Nachtrages zu §. 67 dieses Statuts tritt das folgende revidirte Statut mit dem 1. Oktober 1871 in Kraft.

Erster Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft.

§. **1.** Alle in die Rolle (§. 34) eingetragenen Kaufleute bilden die Korporation der Kaufmannschaft zu Memel.

§. **2** Zur Aufnahme in die Korporation ist befähigt, wer im Stadtbezirke von Memel, im halbmeiligen Umkreise der Stadt, in Bommelsvitte oder auf Schmelz gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt. (Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Artikel 4) einen unbescholtenen Ruf genießt und nicht durch die Bestimmungen der §§. 310 ff. der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 ausgeschlossen ist.

§. **3.** Ueber die Aufnahme entscheidet das Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme hat dasselbe nur den vorgesetzten Behörden anzugeben.

§. **4.** Hökern, Tröblern und den übrigen im Artikel 10 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Handelsleuten kann die Aufnahme verweigert werden.

§. **5** Wird nach dem Tode eines Korporations-Mitgliedes dessen Handelsgeschäft durch einen Stellvertreter für Rechnung der Wittwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen — mit Ausnahme der Ehrenrechte — auf die Wittwe, für die Dauer des Wittwenstandes, beziehungsweise auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit über. Es muß jedoch dieses Recht innerhalb eines Jahres, vom Todestage ab gerechnet, durch schriftliche Anzeige geltend gemacht werden.

§. **6.** An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten und den Rechten der Korporation.

§ **7.** Die Korporation hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen des in ihr vertretenen Handelsstandes wahrzunehmen und zu fördern. Die gemeinsamen Angelegenheiten beziehen sich insbesondere auf die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe des Handels dienen, insoweit der Korporation das Eigenthum oder die Verwaltung oder Controlle derselben zukommt, auf das Vermögen und die Rechte, welche die Korporation an Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt und auf die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen.

§. **8.** Die kaufmännischen Mitglieder des hiesigen Königl. Kreisgerichts werden von der Korporation ge-

Digitized by Google

wählt und dem Königl. Ostpreuß. Tribunal behufs Erwirkung der Bestätigung angezeigt.

§. 9. Die Korporation ernennt die Mäkler und erwählt die Dispacheurs, sowie sämmtliche in Memel zur Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung von Waaren irgend einer Art öffentlich anzustellenden Personen.

Nach erfolgter Ernennung oder Wahl ist der zuständigen Behörde das Ergebniß zur Bestätigung resp. Vereidigung der Gewählten anzuzeigen.

Bei Anstellung der bei den städtischen Handels-Anstalten fungirenden Beamten hat sich der Magistrat mit dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft über die Person des Anzustellenden zu einigen und ist event. die Entscheidung in einer gemeinsamen Sitzung beider Behörden unter Vorsitz des Bürgermeisters zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Korporation.

§. 10. Die Angelegenheiten der Korporation werden durch einen aus der Mitte der Mitglieder gewählten, den Namen:

„Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel“ führenden Vorstand besorgt.

Das Vorsteheramt ist nicht allein Vertreter der Korporation, sondern hat auch alle der Korporation selbst zustehenden Rechte auszuüben, sofern nicht in diesem Statute ein Anderes bestimmt ist und insbesondere einzelne Angelegenheiten anderen Korporations Organen vorbehalten sind oder auch ohne solchen Vorbehalt durch Beschluß der General-Versammlung (§. 36 sub 4) bestimmt werden.

§. 11. Das Vorsteheramt ist zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Korporation, zu welchen die Gesetze, insbesondere die §§. 99—109 Titel 13 Theil I. des Allg. Landrechts eine Special-Vollmacht erfordern, Kraft dieses Statuts und seiner Anstellung befugt.

§. 12. Auch hat das Vorsteheramt das Vermögen der der Korporation gehörigen und noch etwa zukommenden Stiftungen, nach den betreffenden Stiftungsurkunden zu verwalten.

§. 13. Das Vorsteheramt kann ferner die Erhebung von Beiträgen von den Mitgliedern der Korporation zu nothwendigen und nützlichen Zwecken nach Anleitung des siebenten Abschnitts beschließen.

§. 14. Dasselbe ist schuldig, der Korporation von der Verwaltung jährliche Rechenschaft abzulegen. (§. 57.)

§. 15. Im Uebrigen sind die Mitglieder des Vorsteheramtes für ihre Beschlüsse nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung des Vorsteheramtes.

§. 16. Das Vorsteheramt besteht aus fünfzehn männlichen Mitgliedern der Korporation.

§. 17. Die Mitglieder des Vorsteheramtes werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 18. Treten vor Ablauf der Dienstzeit ein oder mehrere Mitglieder des Vorsteheramts aus, so findet für dieselben eine Ersatzwahl bei der nächsten Wahlversammlung statt, falls das Vorsteheramt nicht eine frühere Wahl anzuordnen für zweckmäßig erachtet.

§. 19. Die Wahl wird in jedem Jahre am 15. Februar und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, oder wenn an demselben eine allgemeine Behinderung stattfindet, am nächstfolgenden Werktage vollzogen.

Zur Wahl werden sämmtliche männliche Mitglieder der Korporation durch Aushang an der Börse und durch dreimalige Insertion in die sämmtlichen Memeler Lokalblätter eingeladen. Vertretungen sind nicht zulässig.

§. 20. Der Ober-Vorsteher leitet die Wahl, läßt unter Mitwirkung eines seiner Beisitzer die Anwesenden zählen und deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen, hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Glieder bekannt und läßt die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

Jeder der Anwesenden kann einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Es ist mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Die Wahl erfolgt aus der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel. Es entscheidet absolute Stimmenmehrheit; wird dieselbe beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt. Bei der engern Wahl ist über die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder und zwar über diejenigen, welche nächst den bereits Gewählten die meisten Stimmen gehabt haben, abzustimmen. — Zwei oder mehrere Theilnehmer einer offenen Handelsgesellschaft, sowie Vater und Sohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn oder Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorsteheramtes sein.

Werden solche zugleich erwählt, so gilt die Wahl nur für denjenigen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet hierbei, sowie überhaupt bei den Wahlen das Loos, desgleichen auch über den Austritt der betheiligten Mitglieder in dem Falle, wenn eines der obigen persönlichen Verhältnisse während der Amtsperiode derselben eintritt.

§. 21. Diese Wahlen werden protokollirt und die an der Börse ausgehängte Einladung zur Wahlversammlung, sowie die Belag-Exemplare der Zeitungsnummern, welche die Einladung enthalten, dem Protokolle beigefügt. In dem Protokolle wird das Verfahren nach den Bestimmungen (§. 29) bemerkt, und dasselbe von dem Obervorsteher, den Beisitzern und dem protokollirenden Sekretair unterzeichnet.

§. 22. Wenn das Vorsteheramt durch die Wahl ergänzt ist, so wählt dasselbe innerhalb der nächsten

Digitized by Google

drei Tage auf die schriftliche Einladung seines an Jahren ältesten Mitgliedes, welches bis dahin den Obervorsteher-Stellvertreter, aus seiner Mitte den Obervorsteher und die beiden Beisitzer auf ein Jahr durch absolute Stimmenmehrheit.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren des Vorsteher-Amts bei der Verwaltung.

§. 23. Das Vorsteheramt beschließt giltig, wenn wenigstens acht Mitglieder desselben statutenmäßig versammelt sind, jedoch ist in jedem Falle die Zustimmung von mindestens fünf der Anwesenden erforderlich, um einen Vorschlag zum Beschlusse zu erheben. Zur Aufnahme von Darlehnen wird aber die Zustimmung von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder des Vorsteheramtes erfordert.

§. 24. Dasselbe hält gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche es sich durch einen Beschluß einigt, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Obervorstehers.

§. 25. Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Korporation öffentlich. Das Vorsteheramt beschließt, wenn die Oeffentlichkeit der Sitzung in besonderen Fällen ausgeschlossen werden soll.

§. 26. Der Obervorsteher hat in den Versammlungen den Vorsitz, bestimmt unter denjenigen, welche das Wort fordern, die Reihenfolge, leitet die Abstimmung und spricht den Beschluß aus.

§. 27. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Meinung für welche er gestimmt hat, mit Ausnahme des im §. 23 bemerkten Falles bei Stimmengleichheit unter nur acht anwesenden Mitgliedern.

§. 28. Die Verhandlungen des Vorsteheramtes und seine Beschlüsse werden protokollirt. (§. 30.)

§. 29. Der Obervorsteher und die Beisitzer sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 30. Dieselben unterzeichnen die Sitzungsprotokolle, die Urkunden und alle übrigen Schriftstücke.

§. 31. Das Vorsteheramt führt ein Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes und der Umschrift:

„Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel“

womit es seine Ausfertigungen vollgiltig beglaubigt.

§. 32. Der Obervorsteher empfängt und eröffnet die eingehenden Schreiben und vertheilt die Vortragssachen unter die Mitglieder.

§. 33. In Behinderungsfällen wird der Obervorsteher vom ersten und dieser vom zweiten Beisitzer vertreten. In gleicher Art findet beim Zusammentreffen mehrerer Behinderungsfälle die Vertretung der Behinderten durch die übrigen Mitglieder des Vorsteheramtes nach dem Dienstalter statt.

§. 34. Das Vorsteheramt führt die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders, als auf seinen Beschluß in den Stimmgen unter Aufsicht eines Mitgliedes des Vorsteheramtes vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von dem Vorsteheramte darüber schriftliche Bescheinigung unter dessen Siegel.

§. 35. Gleich nach der Wahl des Vorstehersamtes und spätestens den fünfzehnten März jeden Jahres läßt dasselbe ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß seiner Mitglieder und aller in die Rolle eingetragener Korporations-Mitglieder drucken, und den betreffenden Behörden, sowie sämmtlichen Mitgliedern der Korporation Exemplare hievon zustellen.

Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

§. 36. Zum Geschäftskreise des Vorsteheramtes gehört insbesondere noch:

1. die Erstattung von Gutachten, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft erfordern;
2. die Abfassung und Einreichung von Anträgen über Handelsangelegenheiten an die Behörden;
3. die Vereinbarung und Feststellung allgemeiner Geschäftsnormen, Schlußzettel, Bedingungen und dergleichen unter den Korporationsmitgliedern und
4. die Berufung der jährlichen Wahlversammlungen (§. 19 und 20) sowie außerordentliche Generalversammlungen aus eigener Initiative, oder auf Grund eines dahin gehenden, den Zweck und die Gründe enthaltenden schriftlichen Gesuchs von mindestens dreißig Korporationsmitgliedern.

Die Berufung muß in letzterem Falle sogleich geschehen und die General-Versammlung innerhalb 14 Tagen, vom Eingange des Antrages gerechnet, abgehalten werden. In der Einladung, welche in der §. 19 vorgeschriebenen Weise erfolgt, sind die zur Berathung kommenden Gegenstände in kurzer Andeutung bekannt zu machen.

§. 37. Das Vorsteheramt kann über seine Geschäftsordnung besondere Bestimmungen festsetzen und für einzelne Verwaltungszweige Ausschüsse aus seiner Mitte anordnen. Diese haben von ihren Verhandlungen dem Vorsteheramte Bericht abzustatten und von demselben Verfügungen entgegen zu nehmen.

§. 38. Die Mitglieder des Vorsteheramtes beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

§. 39. Das Vorsteheramt wählt die für seine Geschäfte erforderlichen Beamten, kontrahirt mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, sowie über deren Gehalt, und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen über ihre Geschäftsführung. Desgleichen wählt das Vorsteheramt alljährlich eine Commission von mindestens fünf Korporationsmitgliedern, welche berufen ist, die von Korporationsmitgliedern freiwillig ihr vorgelegten Streitigkeiten in Handelsangelegenheiten durch Vergleich zu schlichten und falls solcher nicht zu erzielen ist, auf Verlangen der Betheiligten durch schiedsrichterlichen Ausspruch definitiv zu entscheiden.

Digitized by Google

§. 40. Der Obervorsteher kann Mitgliedern der Korporation in und außer dem Vorsteheramte die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß. Falls sich ein Korporationsmitglied durch einen solchen Auftrag unverhältnißmäßig beschwert erachtet, steht ihm frei auf die Entscheidung des Vorsteheramtes zu rekurriren.

§. 41. Wenn durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Korporation Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so ertheilt das Vorsteheramt dieselben in beglaubigter Form. (§§. 30. 31.)

Sechster Abschnitt.

Von der Handhabung der Ordnung in den Versammlungen und auf der Börse.

§. 42. Dem Obervorsteher und den Beisitzern liegt es ob, in den Versammlungen der Korporation und des Vorsteheramts die Ordnung aufrecht zu erhalten. Etwaige Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 43. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen nach den Bestimmungen der Börsenordnung zu sorgen und über einzelne Fälle der Börsendisciplin dem Vorsteheramte Bericht zu erstatten.

Dasselbe ist befugt, gegen solche, welche die Börsendisciplin verletzt haben, nach den Bestimmungen der Börsenordnung zu verfahren. Machen sich Mitglieder der Korporation einer derartigen Verletzung schuldig, so ist das Vorsteheramt befugt, ihnen einen Verweis zu ertheilen, oder sie in eine zur Korporationskasse fließende Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. zu nehmen, nach Befinden ihnen auch den Besuch der Börsenversammlungen bis auf 6 Monate zu untersagen.

Der Anspruch des Beleidigten auf Genugthuung durch die Gerichte bleibt demselben außerdem noch vorbehalten.

§. 44. Die für die Korporationsmitglieder bestimmten Einladungen und sonstigen Bekanntmachungen der Korporationsorgane erfolgen mittelst Aushangs an der Börse und gelten als vorschriftsmäßig geschehen, wenn sie an drei auf einanderfolgenden Werktagen während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen haben.

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Mitglieder und von der Verwaltung der Korporationskasse.

§. 45. Jedes in die Korporation der Kaufmannschaft zu Memel eintretende Mitglied zahlt:

a. für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle zehn Thaler, sowie zwei Thaler an Ausfertigungs- und fünfzehn Silbergroschen an Botengebühr, außerdem aber noch
b. einen jährlichen Beitrag von drei Thalern.

§. 46. Wenn der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen und aus derselben freiwillig mit Niederlegung seiner Handelsgeschäfte ausgetreten ist, so darf er bei Wiederaufnahme nur die Ausfertigungs- und Botengebühren mit zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen bezahlen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich für diesen Zeitraum den allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen und kann der Austretende diesen Vorwurf nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme verpflichtet, die Beiträge, welche er in der Zwischenzeit bei fortdauer der Mitgliedschaft zu zahlen gehabt haben würde, nachträglich zu entrichten. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Vorsteheramte allein.

§. 47. Soweit die Einnahmen der Korporationskasse zur Bestreitung der Besoldungen, zur Unterhaltung der Börse und zu den sonstigen Korporationsausgaben nicht hinreichen, werden die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Mittel durch Zuschläge zu den Jahresbeiträgen beschafft, die nach dem Umfange des Börsengeschäfts und der mittelbaren Betheiligung an den Vortheilen desselben bemessen werden.

§. 48. Zu diesem Zwecke werden die an dem Börsengeschäfte unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder von der Finanz-Commission (§§. 49 ff.) in acht Klassen eingeschätzt und zwar dergestalt, daß für mehrere Mitglieder einer und derselben Firma der Zuschlag nur einmal zu entrichten ist.

Die Zuschläge sollen betragen:

für die erste Klasse	30	Thlr.		
„ „ zweite „	25	„		
„ „ dritte „	20	„		
„ „ vierte „	15	„		
„ „ fünfte „	12	„	15	Sgr.
„ „ sechste „	10	„	—	„
„ „ siebente „	7	„	15	„
„ „ achte „	5	„	—	„

Dieselben werden jedoch, je nachdem das Bedürfniß es erfordert oder zuläßt, erhöht, oder erwäßigt, immer aber unter Festhaltung des aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältnisses der einzelnen Klassen unter sich.

§. 49. Behufs Festsetzung der Beiträge der Korporationsmitglieder wird außer dem Vorsteheramte alljährlich eine Finanz Commission gewählt.

§. 50. Diese Finanz Commission besteht aus 9 Mitgliedern und zwar aus drei Mitgliedern des Vorsteheramts, welches diese alljährlich bei seiner Constituirung wählt und aus sechs andern Mitgliedern der Korporation, welche gleichzeitig und in gleicher Weise, wie die Mitglieder des Vorsteheramtes, jedoch auf drei Jahre mit Beobachtung der in den §§. 19 bis 21 dieses Statuts vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu wählen sind.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Von den sechs Commissionsmitgliedern, welche in der General-Ver-

Digitized by Google

sammlung gewählt werden, darf Niemand zugleich Mitglied des Vorsteramtes und Mitglied der Finanz-Commission sein. Hat bei der Wahl ein Korporationsmitglied für beide Funktionen die Stimmenmehrheit erhalten, so gilt dasselbe als Mitglied des Vorsteheramtes gewählt.

Außerordentliche Wahlversammlungen sind nur zulässig, wenn Mitglieder der Finanz Commission vor Ablauf ihrer Dienstzeit ausscheiden und das Vorsteheramt es für zweckmäßig erachtet die Ersatzwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung nicht aufzuschieben.

§. 51. Die Mitglieder der Finanz-Commission wählen jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte und geben von dem Resultate ihrer Wahl dem Vorsteheramte Nachricht.

Der Vorsitzende beruft die Commission und leitet die Verhandlungen. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden protokollirt und die Protokolle von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede vollzogen.

§. 52. Die Finanz-Commission kann nur beschließen, wenn mindestens 5 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

§. 53. Die Mitglieder der Finanz-Commission beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche etwa bei einzelnen Dienstverrichtungen gemacht werden müssen, fordern.

§. 54. Der Finanz-Commission ist als Grundlage ihrer Abschätzung alljährlich:

a. der vom Vorsteheramte aufgestellte Etat des betreffenden Jahres,

b. der Abschluß des vorigen Jahres,

zuzustellen.

§. 55. Reklamationen gegen die Einschätzung werden von dem Vorsteheramte entschieden, gegen dessen Entscheidung der Rekurs zulässig ist. Sowohl die Reklamation als der Rekurs sind bei Verlust der selben binnen je vier Wochen, vom Tage der Behändigung des dazu Veranlassung gebenden Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteheramte einzulegen.

Bis die definitive Entscheidung erfolgt, müssen die Reklamanten den von dem Vorsteheramte festgesetzten Beitrag zahlen.

§. 56. Das Vorsteheramt fertigt jährlich einen Anschlag über die feststehenden Einnahmen und Ausgaben an.

Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf Beschluß des Vorsteheramtes von der Kasse geleistet werden.

§. 57. Das Vorsteheramt legt jährlich den zur Wahl versammelten Korporationsmitgliedern die Kassenrechnung vor (§. 14) und vertheilt unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 58. Die Wahlversammlung (§. 19) ernennt 5 Mitglieder, die jedoch nicht zum Vorsteheramte gehören dürfen, zur Abnahme, Revision und Decharge der Rechnungen.

Achter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 59. Dasjenige Korporationsmitglied, welches die ihm übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 60. Die Gründe, welche nach §§. 208, 209, Titel 18, Theil II. des Allgemeinen Landrechts von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden, befreien gleichfalls von der Annahme von Aemtern und Geschäften der Corporation.

§. 61. Stadträthe, Stadtverordnete und Bezirksvorsteher können wider ihren Willen zur Uebernahme von Aemtern und Aufträgen für die Korporation nicht verpflichtet werden.

§. 62. Die nach Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit aus dem Vorsteheramte scheidenden Mitglieder sind zur Annahme einer neuen Wahl erst nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden verpflichtet.

§. 63. Die gemäß §§. 50 und 58 gewählten Mitglieder der Korporation sind zwar in den folgenden Jahren wieder wählbar, es kann jedoch kein Korporationsmitglied genöthigt werden, die Wahl öfter als einmal in drei nacheinanderfolgenden Jahren anzunehmen.

Neunter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der Mitgliedschaft der Korporation.

§. 64. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, oder seine Zahlungen einstellt oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, in Anklagestand gesetzt wird, oder gegen dasselbe dieserhalb die förmliche Eröffnung der Untersuchung erfolgt.

Sobald das Vorsteheramt einen dieser Fälle für eingetreten erachtet, ist hiervon der Betheiligte schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen.

§. 65. Der Suspendirte kann weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen. Die Suspension endigt gleichzeitig mit der Aufhebung der Ursachen ihres Entstehens, insbesondere mit der Aufhebung der Kuratel, mit der vollständigen Abfindung der Gläubiger, sei es mittelst Zahlung, Erlaß oder Stundung, mit der Erledigung der Anklage mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses (§§. 66d.) doch bleibt er während der Suspension zur Entrichtung der Beiträge und Zuschläge verpflichtet.

Digitized by Google

§. 66. Die Mitgliedschaft der Korporation hört auf:
a. durch den Tod, unbeschadet des der Wittwe oder minorennen Erben des verstorbenen Mitgliedes zustehenden Rechts (§. 5),
b. durch freiwilligen Austritt, welcher jedoch dem Vorsteheramte schriftlich angezeigt werden muß,
c. durch einen Beschluß des Vorsteheramtes (§. 67), insoweit derselbe nicht im Wege des Rekurses von der Königl. Regierung abgeändert wird;
d. durch ein auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte lautendes rechtskräftiges Erkenntniß und
e. durch Konkurseröffnung über das Vermögen eines Mitgliedes.

§. 67. Das Vorsteheramt hat in nachfolgenden Fällen, wenn
a. ein Mitglied wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, ohne daß die Voraussetzungen des §. 66 sub d. zutreffen;
b. ein Mitglied sich ehrenrührige Handlungen hat zu Schulden kommen lassen;
c. üble Gerüchte über ein Mitglied verbreitet sind;
d. ein Mitglied seine Zahlungen ohne Eröffnung des Konkurses eingestellt hat;
e. ein Mitglied mit Zahlung der Beiträge zur Korporationskasse länger als ein Jahr im Rückstande ist und
f. ein Mitglied ohne rechtsgültige Entschuldigungsgründe anzuführen, sich wiederholt weigert, seinen Pflichten nach Abschnitt 8 nachzukommen,

darüber Beschluß zu fassen, ob das Mitglied zur Erhaltung der Ehre und des guten Rufes der Korporation, sowie zur Aufrechthaltung der Ordnung, aus derselben auszuschließen, oder wenigstens zu verwarnen sei. Der Beschluß über den Verlust der Mitgliedschaft ist dem Betheiligten schriftlich mitzutheilen.

§. 68. Den ausgeschlossenen und suspendirten Mitgliedern der Korporation, die verarmt sind, der Wittwe und Erben derselben, bleiben ihre Rechte an den Stiftungen der Korporation, soweit es die Stiftungsurkunden zulassen, vorbehalten.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Rekurse an die Königl. Regierung.

§. 69. Die Königl. Regierung hat in Beschwerdefällen die Rechtsgiltigkeit der Aussprüche des Vorsteheramtes zu prüfen und darüber zu entscheiden.

§. 70. Der Rekurs muß binnen zehn Tagen nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, angebracht, und alsdann vor der Anwendung der Strafmaßregel und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung, die Entscheidung abgewartet werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem §. 55 bezeichneten Falle statt.

§. 71. Das Vorsteheramt kann die Strafen, wenn deren Zahlung verweigert wird, durch Requisition der Ortspolizeibehörde einziehen lassen.

§. 72. Das jetzige Vorsteheramt bleibt unverändert in Funktion und wird in der nächsten Wahlversammlung wie bisher ergänzt.

Das jedesmal ausscheidende Drittel der Mitglieder des Vorsteheramts steht nach dem Zeitpunkt fest, in welchem sie gewählt sind, sowie bei Ersatzwahlen nach dem Zeitraume, für welchen diese stattgefunden haben.

Bis zur Konstituirung der zuerst im Februar 1872 gemäß §§. 50. 19. ff. zu wählenden Finanz-Commission sind die derselben nach dem revidirten Statut zufallenden Funktionen nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen von den dazu bisher berufen gewesenen Korporations-Organen zu versehen. Von den im Februar 1872 von der Generalversammlung zu wählenden 6 Mitgliedern, scheiden zwei schon nach Ablauf des ersten und wiederum 2 nach Ablauf des zweiten Funktionsjahres aus. Welche Mitglieder in solcher Art auszuscheiden haben, wird der Bestimmung durch das Loos vorbehalten.

Memel, den 22. August 1871.

(L. S.)

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

(Unterschriften.)

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 7. Dezember d. J will Ich das hierbei zurückerfolgende revidirte Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August d. J. mit der Maßgabe genehmigen, daß dasselbe am 1sten Januar 1872 in Kraft tritt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

(gez.) **Wilhelm**.

(ggez.) Gr. v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 20. Dezember 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage.

gez. Moser.

Ausfertigung.

IV. 13804.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vereinigung der vom Domainen Fiskus veräußerten Landflächen des Ewing-See's mit dem Gemeinde-Verbande von Kösen resp. Kuppen und Weinedorf betr.

Königsberg, den 29. Dezember 1871.

17. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen sind folgende von dem Königl. Domainen Fiskus veräußerten Landflächen des Ewing-Sees und zwar:

Digitized by Google

1. die an die Köllmer Leopold, Johann und Friedrich Schatz und Ludwig Josewski in Kössen, veräußerten Flächen von zusammen 20 Mrg. 29 □Rth.

2. die an den Gutsbesitzer Heinrich Weidemann, die Bauern Adolph Arendt, Friedrich Schwarz und Wilhelm Poppke und den Schulzen Nadbatz, sämmtlich in Kuppen, sowie an den Pfarrer Thiel zu Saalfeld verkauften Flächen von zusammen 6 Morgen 161 □Rth.

3. die an den Wirth Friedrich Danziger in Weinsdorf veräußerte Fläche von 175 □Rth. aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und die ad. 1 bezeichneten Flächen mit dem Gemeindeverbande von Kössen, die ad 2 bezeichneten Flächen mit dem Gemeindeverbande von Kuppen, die ad 3 angegebene Parzelle mit dem Gemeindeverbande von Weinsdorf vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Die vakante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Ortelsburg betr.

Königsberg, den 3. Januar 1872.

18. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Ortelsburg mit dem Wohnsitze in der Stadt Willenberg ist erledigt und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vacante Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Ortelsburg betr.

Königsberg, den 31. Dezember 1871.

19. Die **Kreis-Thierarzt Stelle des Kreises Ortelsburg**, mit welcher ein jährliches Einkommen von 200 Thlr. aus Staatsfonds und außerdem eine Entschädigung von 200 Thlr. für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich **innhalb 6 Wochen** bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Inkommunalisirung des Grundstücks „Mühle Colm" mit dem Guts- und Polizeibezirke des Adl. Guts Ripkeim, Kreises Wehlau betreffend.

Königsberg, den 28. Dezember 1871.

20. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist das bisher communalfreie Grundstück „Mühle Colm" dem Guts- und Polizeibezirke des Adl. Guts Ripkeim, Kreises Wehlau, einverleibt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.

Königsberg Pr., den 4. Januar 1872.

21. Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes Telegraphen Linien sind häufig vorsetzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Kaiserl. Telegraphen-Direktion.

Die Beförderung von Torf im Ostbahn-Lokalverkehr betr.

Bromberg, den 2. Januar 1872.

22. Vom 10. Januar 1872 ab kommt im Ostbahn-Lokalverkehr für die Beförderung von **„Torf"** bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen der für den Transport von Hölzern unter 22 Fuß Länge bestehende Spezialtarif zur Anwendung.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

In der Weihnachtswoche, 18. bis 25. Dezember, gingen mit der **Post** an Adressaten in **Berlin** ein: 98,816 Stück (im Vorjohr 79,168). Es wurden zur Post geliefert in Berlin: 120,907 Stück (im Vorjahr 108,914). Es transitirten durch Berlin 89,091 Stück (im Vorjahr 108,427). Die Verminderung beim Transit hat ihren Grund sowohl in Ableitungen auf die Eisenbahn-Postcourse solcher Routen, welche Berlin nicht berühren, als insbesondere auch darin, daß das Publikum, entsprechend dem Ersuchen des General-Postamts, in diesem Jahre die Weihnachtsversendungen vielfach nicht bis zur letzten Woche aufgeschoben, sondern schon früher damit begonnen hatte. Aus diesem Grunde ist die Steigerung des Welt-

Digitized by Google

nachts-Postverkehrs noch viel bedeutender gewesen, als die obige, nur die letzte Woche umfassende Statistik ergiebt. Zur ordnungsmäßigen Bewältigung hat außer dem theilweise früheren Beginn der Verfendrungen, die Signatur mit der vollen Adresse wesentlich mit beigetragen.

Im Bereiche der Postverwaltung haben zu Weihnachten **extraordinairen Remunerationen** in sehr bedeutendem Umfange bewilligt werden können, und ist bei denselben namentlich auch das Unterbeamten-Personal bedacht worden.

Ungeachtet der enormen Zahl des Postbeamtenpersonals hat es sich bei der obersten Postbehörde ermöglichen lassen, alle **Gehaltszulagen** schon zum 1. Januar zur Anweisung zu bringen. Es sind namentlich die mittleren und niedern Stellen bedacht worden. Am wenigsten hat für die Ober-Postdirektoren geschehen können, indem bei der Verstärkung der Besoldungsfonds nach den allgemein angelegenen Normen bei diesem Titel nur ca. 125 Thlr. pro Stelle im **Durchschnitt** entfielen, mithin im Ganzen sich nur ein geringes Mehrquantum ergab.

Belobungen.

Der emeritirte Seminar-Direktor Dr. **Arendt** zu Braunsberg hat seit einer Reihe von Jahren alljährlich den Betrag von 100 Thlr. und darüber zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer und Lehrerwittwen hergegeben; außerdem viele Exemplare seines Lesebuchs an arme Schulkinder vertheilt; auch in gegenwärtigem Jahre letzteres gethan und überdies 90 Thlr. baar wiederum zu gedachten Unterstützungen hergegeben. Wir bringen solches hiermit unter dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik

Der bisherige Stadtkämmerer **Szczepansky** ist zum zweiten Bürgermeister der hiesigen Stadt auf eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Dem früheren Kaiserlich französischen Vice Consul Charles **Dahsé** in Königsberg ist Seitens des Herrn Reichskanzlers von Neuem das Exequatur als französischer Vice Consul ertheilt worden.

In das Curatorium der städtischen Sparkasse zu Pillau sind für das Jahr 1872 gemäß §. 3 des Statuts folgende Mitglieder gewählt und von uns bestätigt worden: 1. der Rathmann **Dult** als Vorsitzender, 2 der Kaufmann **Dohmann** und 3. der Kaufmann **Panzenhagen** als Beisitzer, 4. der Kaufmann Julius **Sand** und 5. der Kaufmann W. **Zimmermann** als Stellvertreter, ebenso als Rendant der Gemeinde-Einnehmer Preismeyer.

Der Regierungs-Assessor **Bitter**, bisher in Berlin, ist an das hiesige Regierungs Collegium versetzt worden.

Der **Kreisgerichtssecretair Zimmermann** in Soldau ist nach Neidenburg versetzt.

Der bisherige Titular-Oberlehrer Dr. **Grose** bei dem Königl. Friedrichs Collegium zu Königsberg in Pr. ist zum wirklichen Oberlehrer befördert.

Der Lehrer Julius **Klein** aus adl. Blumenau ist zum Lehrer an die evangelische Stadtschule in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Volksschullehrer Hermann **Bockelmann** in Domnau ist im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorium hierselbst die Kirchschullehrer- und Organisten-Stelle in Borken, Kreis Pr. Eylau, von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger in Pr. Holland Louis Friedrich Wilhelm **Tackmann** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Juditten in der Schloß Inspection Königsberg verliehen worden.

Das Fräulein Josephine **Majewska** aus Nassen, Kreises Rossel, katholischer Confession, ist nach abgelegter Prüfung zur Annahme von Stellen als Lehrerin an einer Elementarschule für wahlfähig anerkannt.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Königsberg in Pr.

Ernannt: die Telegraphisten Berg, Reuter und Scheffler in Königsberg zu Ober-Telegraphisten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 3. Den 18. Januar **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

23. Die neuen Coupons Serie IX. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße 93, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Coupons-Ausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung, noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Kreis-Steuerkassen und den Königl. Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Betreffend den Umtausch der Königl. Sächsischen Kassenbillets.

Königsberg, den 21. Oktober 1871.

24. Nach einer von dem Königl. Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehns-Kasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Königl. Regierung.

Betr. die Niederlegung der Geschäfte als Spezial-Agent für das Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft des Baltischen Lloyd (Stettin-Amerikanische Dampfschifffahrts-Aktien-Gesellschaft) in Stettin seitens des dazu konzessionirten Kaufmann Hugo Pampe hierselbst.

Königsberg, den 8. Januar 1872.

25. Der als Spezial-Agent für das Auswanderungs-Beförderungs-Geschäft des „Baltischen Lloyd" (Stettin-Amerikanische Dampfschifffahrts-Aktien-Gesellschaft) in Stettin konzessionirte Kaufmann Hugo **Pampe** hierselbst hat das Geschäft der Vermittelung von Verträgen mit Auswandernden, welche deren Beförderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter Anlaufen der Zwischenhäfen Kopenhagen, Christianfano über Stettin resp. Swinemünde zum Zwecke haben, niedergelegt und die Rückgabe der von ihm gestellten Kaution von 400 Thlr. beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Be-

Digitized by Google

förderung von Auswandernden konzessionirten Agenten wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des ꝛc. Pampe herzuleitende Ansprüche an die gestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei uns anzumelden sind, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf dieser Frist an den Antragsteller zurückgezahlt werden wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederholungs-Prüfung im Schullehrer-Seminare zu Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

26. Die diesjährige Wiederholungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminare zu Pr. Eylau ist von uns auf Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, den 12., 13., 14. und 15. März d. J. anberaumt worden.

Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung hat bei dem Herrn Seminar-Direktor Mahraun in Pr. Eylau bis zum 24. Februar c. unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Zeugnisses über die erste Prüfung **im Original**,
2) eines Zeugnisses, sowohl des Lokal-Schul Inspektors wie des Kreis-Schul-Inspektors über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens und über das sonstige amtliche, wie außeramtliche Verhalten,
3) eines vom Examinanden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit und Fortbildung seit der ersten Prüfung. In demselben ist
   a) der Plan und die Art, wie Examinand sich eine genügende Vorbereitung zu verschaffen gesucht hat, anzugeben;
   b) sind die zu diesem Zwecke gelesenen Bücher zu nennen;
   c) empfiehlt es sich auch, Proben der schriftlichen Präparation für den Unterricht beizulegen.

Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter und Wohnort mit Benennung des Kreises des Examinanden, sowie ob und wie oft die Wiederholungsprüfung etwa schon gemacht ist anzugeben.

Schriftliche Meldungen, welche nicht bis zu dem angegebenen Termine erfolgen oder unvollständig sind, werden nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt den 11. März c., Abends 6 Uhr.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

27. Polizei-Verordnung,

betreffend die Räumung des Seefelder Wiesenfließes und sogenannten Bendergrabens innerhalb der Feldmarken Markenhoff, Seefeld, Drugehnen, Klaukinnen und Mickau im Kreise Fischhausen.

Königsberg, den 5. Januar 1872.

Damit in dem Seefelder Wiesenfließ und sogenannten Bendergraben eine ausreichende Vorfluth hergestellt werde und erhalten bleibe, auch eine Räumung desselben für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß, sowie unter Bezugnahme auf §. 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 was folgt:

§. **1.** Zur polizeilichen Aufsicht über das Seefelder Wiesenfließ und den sogenannten Bendergraben innerhalb der oben gedachten Feldmarken, wird eine Schau-Commission gebildet, bestehend aus:

1. einem nach Anhörung der Interessenten von der Regierung zu Königsberg zu bestellenden Vorsitzenden und
2. vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümer zu wählenden Deputirten als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebst vier Stellvertretern derselben unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle drei Jahre neu gewählt. Alle 1½ Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, das erste Mal nach Entscheidung des Looses, später immer die ältern in der Commission.

§. **2.** Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß der Seefelder Wiesenfluß und der sogenannte Bendergraben durch gehörige Räumung und Entfernung der Hinderniße des Wasserlaufs, sowie durch Justandsetzung und Abböschung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe gewinnt und behält. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit unserer Genehmigung im Kreisblatte bekannt machen.

§. **3.** Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni oder Juli und zwar stets von unten aufwärts. Die Schau-Kommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellten Fristen und die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise und durch Publikation im Kreisblatte mindestens 8 Tage vor Eintritt der Räumungszeit zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Zeit die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau; über den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. **4.** In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. **5.** Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbe-

Digitized by Google

halt rechtlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes, und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts zu bewirken (§. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (G.-S. 1843 pag. 47.)

Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden in dem Flußbette und an den Ufern befindlicher Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

Jeder Räumungspflichtige hat zur Vermeidung einer Polizei-Strafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. **6.** Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestatteten Frist gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Commission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten, welche vor der betreffenden Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. **7.** Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen zehn Thlr. nicht übersteigen.

§. **8.** Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. **9.** Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittelbaren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt hat.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. **10.** Die Schaukommission kann mit unserer Genehmigung bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden. Auch kann sie das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. **11.** Den Mitgliedern der Schaukommission ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern der Wasserzüge zu gestatten.

§. **12.** Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und anderen Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. **13.** Wer den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 und folgende erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege polizeilichen Zwangs zur Ausführung gebracht werden (§. 6). Außerdem trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 12 entgegen handelt.

§. **14.** Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5, 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) und, soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission.

Die durch den Letztern endgiltig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse. (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 G.-S. S. 225.)

§. **15.** Die Schaukommission steht unter Aufsicht des Kreis-Landraths resp. der Regierung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

28. Polizei-Verordnung,

das Passiren der Linkehner Fähre durch Dampfböte und Segelkähne betreffend.

Königsberg, den 6. Januar 1872.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. **1.** Sämmtliche die Fähranstalt bei Linkehnen passirenden Dampfböte und Segelkähne sind verpflichtet, beim Passiren der qu. Fähre mit halber Dampf- resp. Segelkraft zu fahren.

§. **2.** Contraventionen gegen die Vorschrift des §. 1 werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißhaft zu substituiren, bestraft.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.

29. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf **den 12. bis 16ten März c. im Königl. Seminar zu Braunsberg** anberaumt. Diejenigen Schulamts-Bewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Dr. Treibel in Braunsberg

C.

Digitized by Google

unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. eines Zeugnisses des Pfarrers in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist;

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung der Schulamts-Präparanten zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Waldau betr.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

30. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Waldau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **6. und 7. März** c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **5. März** c. Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Maaß zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Director Maaß einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners überschtlich anzugeben;
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b. das Attest des Local-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in **den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung**.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt da den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreisschulinspectors beigefügt haben.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. katholische Schullehrer-Seminar in Braunsberg betr.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

31. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 11. März** c. für die schriftliche und auf **den 12. und 13. März** für die mündliche Prüfung festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon **am 10. März**, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar Direktor Dr. Treibel zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Director Dr. Treibel einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners überschtlich anzugeben;

Digitized by Google

2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
   b. das Attest des Lokalschul-Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen.
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten 2 Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreisschul-Inspektors beigefügt haben.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Karalene betr.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

32. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 18. und 19. April c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **17. April** Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminardirektor Triebel zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Direktor Triebel einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend in deutscher Sprache und wenn sie litthauischer Zunge sind, auch in litthauischer Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;
2. den Tauf- und Confirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
   b. das Attest des Lokal-Schul-Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreisschulinspektors beigefügt haben.

Königl. Provinzial-Schul Collegium.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Waldau betr.

33. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche die Wahlfähigkeitsprüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf **den 19. bis 21sten März c.**, im Königl. Seminar zu **Waldau** anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminardirektor Maaß zu Waldau unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3) eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zu-

Digitized by Google

gleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu den festgesetzten Terminen eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine pro 1872 für die einjährig Freiwilligen betreffend.

Königsberg, den 11. Dezember 1871.

34. Unter Bezugnahme auf §. 150 der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zum Amtsbl. pro 1868) wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die unterzeichnete Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen und ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schulzeugnisse (§. 155) nachweisen können, **am 20. März 1872** und **am 11. September 1872**, Morgens 8 Uhr im hiesigen Regierungs-Militair-Bureau versammeln wird.

Den Anmeldungen zur Prüfung, welche mindestens 14 Tage vor den Prüfungsterminen eingereicht werden müssen, sind:

1. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes,
3. ein von der Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß

beizufügen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch vorschriftsmäßige Schul-Zeugnisse (§. 154) nachzuweisen vermögen, können jederzeit Anträge auf Ertheilung des Berechtigungs-Scheines zum einjährigen freiwilligen Dienste einreichen und sind von der persönlichen Gestellung vor die Kommission entbunden. Den diesfälligen Anträgen sind außer den Schulzeugnissen die vorhin ad 1, 2 und 3 erwähnten Atteste beizufügen.

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen für einjährigen Militairdienst.

Die Frachtsätze für die Artikel „Ammoniak rc." im Preußisch-Polnischen Verbandverkehre betr.

Bromberg, den 3. Januar 1872.

35. Vom 15. Januar 1872 ab erfolgt im Preußisch-Polnischen Verbandverkehre die Beförderung der folgenden Artikel zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A.

Ammoniak, Arrac, Cognac, Liqueur und Rum in Fässern, Glasmasse, Gußwaaren grobe, andere als eiserne und bleierne, unverpackt, Holzwaaren grobe mit Ausschluß der neuen leeren Fässer, Kisten u. s. w., Leinen unverpackt, Messing unverarbeitet, Messingblech, Messingplatten, Metalle und Metallcompositionen mit Ausnahme der besonders genannten und der edlen Metalle, Retorten thönerne, Röhren von Metall, Segeltuch, und ferner die Beförderung der Artikel Weißblech, Bleiglanz (Töpferglasur),

zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse B. Ebenso werden von obigem Tage ab die vorgenannten Artikel und die Artikel:

Häute rohe, getrocknete und Kobalt,

bei Aufgabe derselben in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber auch im Ostdeutsch Sächsischen Verbandverkehre zu den Sätzen der ermäßigten Klasse A. tarifirt.

In diesem Verkehr erfolgt ferner die Beförderung des Artikels „Weißblech" zu den Sätzen der Klasse C. und die des Artikels „Bleiglanz (Töpferglasur)" zu den Sätzen der Klasse D.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die zum 16. Mai d. J. in Posen projectirte landwirthschaftliche Provinzial-Ausstellung betr.

Bromberg, den 4. Januar 1872.

36. Für diejenigen Gegenstände, welche zu der am 16. Mai d. J. in Posen projectirten landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung gesandt werden, wird auf der Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Art gewährt, daß für dieselben nur bei dem Hintransporte die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport dagegen an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum 1. Juni c. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Aufhebung des Tonnen-Tarifs und die Einführung eines Centner-Tarifs für Braunkohlensendungen betr.

Bromberg den 3. Januar 1872.

37. Vom 15. d. Mts. ab wird der gemeinschaftliche Tonnen-Tarif der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Ostbahn für Braunkohlen in Wagenladungen vom 1. Mai 1871 aufgehoben. An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ab ein Centner-Tarif in Kraft, der auf allen Verband-Stationen eingesehen werden kann.

Königl. Direction der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Sir **J. Whitworth** zu London ist unter dem 31. Dezember v. J. ein Patent

Digitized by Google

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Geschützverschluß an Hinterladungskanonen soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem James Moore **Clemens** in Birmingham unter dem 22. Oktober 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist

ist aufgehoben.

Dem Julius **Reimann** zu Dresden ist unter dem 3. Januar c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nach gewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Spannen und Abwickeln der Gewebekette, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1872 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hieselbst Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt:
1. Provinzial-Schulrath Dr. **Schrader** als Dirigent;
2. Professor Dr **Nichelot**, 3. Prof. Dr. **Schade**,
4. Professor Dr. **Nitzsch**, 5. Professor Dr. **Voigt**,
6. Dr. **Schipper**, 7. Professor Dr. **Dittrich** aus Braunsberg, 8. Professor Dr. **Caspary**, 9. Prof. Dr. **Spirgatis** als Mitglieder.

Der seitherige Stadtkämmerer **Gerlach** zu Pr. Holland ist in dieser Eigenschaft auf fernere 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Bölte** ist die Försterstelle zu Rekowen in der Oberförsterei Corpellen vom 1. Januar c. ab auf Probe übertragen.

Der Förster **Binder von** Juwendt, Oberförsterei Pfeil, ist vom 1. Februar c. ab auf die Försterstelle zu Plompen in der Oberförsterei Drusken versetzt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Träger** vom Schutzbezirk Wilhelmsthal in der Oberförsterei Neußwalde ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Krakowski** zu Diotowken in der Oberförsterei Neußwalde ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Franz **Bommel** ist die Försterstelle zu Juwendt in der Oberförsterei Pfeil vom 1. Februar c. ab auf Probe übertragen.

Der Förster **Wermbter** von Plompen Oberförsterei Drusken ist vom 1. Februar c. ab auf die Försterstelle zu Schmallenberg in der Oberförsterei Alt-Sternberg versetzt worden.

Während des Monats Dezember v. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Postdirection folgende Personal-Veränderungen vorgekommen;

Es sind:

1. angenommen: der Post-Abiturient **Wiechert** in Braunsberg als Post-Eleve;

2. befördert: der Post-Expedient **Bock** in Heilsberg zum Postsecretair;

3. ernannt: der Postgehilfe **Dietrich** in Königsberg als Postamts-Assistent.

4. versetzt: der Postsekretair **Grape** von Berlin nach Königsberg.

Beilage zu öffentliche Anzeigen Nr. 3.

Redigirt im Königl. Statistischen Bureau. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 4. Den 25. Januar **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Das Einrollen und Tüfeln der Leinwand betreffend.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

38. Nachstehende Verordnung und Bekanntmachung: Die Bestimmung des Allerhöchsten Reglements vom 28. Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhilfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. **1.** Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die **Länge desselben, der Name und der Wohnort** des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§ **2.** Ist diese Angabe überhaupt nicht oder unleserlich oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine **Geldstrafe von einem Thaler für das Stück.** Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine **Geldstrafe von fünf Thaler.**

Wird bei der Revision das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine **Geldstrafe von einem bis fünf Thalern.** Im Fall des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein. Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle = 33,3 Centimeter nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. **3.** Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Markttzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zu Markt gebracht und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§ **4.** Die Polizeibehörde des Marktortes ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens fünf und zwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen.

Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren.

Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen, erscheinen sie nicht, so ist die letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§. 1) sofort festgestellt wird. Wird bei der Vermessung eine Contravention ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. **5.** Die Polizeibehörde ist verpflichtet, über die auf den Leinwandsmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§. 1), den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. **6.** Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1. Januar k. J. ab in Giltigkeit.

Berlin, den 16. August 1846.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
gez. Flottwell. gez. Manteuffel.

Verordnung.
IV. 11,405 F.-M.
5607. IIa. M. d. J.

Der §. 6 des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d Stargardt, den 28. Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei 1 Thlr. Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen (= 1,16 Meter) in sich halte, und blos mit einem Bande zwei bis dreimal zusammengebunden auf den Markt gebracht, oder zum Verkaufe ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen. Es ist bekannt geworden, daß diese Vorschriften in mehreren Gegenden unseres Departements nicht immer beobachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatts Verfügungen vom 3. Mai 1834 und 2. Januar 1837 dem Publikum wie den Kreis- und

Digitized by Google

Ortsbehörden zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen, die letzteren aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und der in der gedachten Verfügung vom 2. Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen und selbst zu beachten.

Königsberg, den 21. Januar 1846.

welche schon mehrfach durch unser Amtsblatt publicirt worden sind, werden hierdurch wiederholt zur genauen Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung der Amtsblatt-Verfügung vom 26. August 1870 die Benutzung der Rangtafeln in den Mühlen betr.

Königsberg, den 15. Januar 1872.

39. In unserer Amtsblatt Verfügung vom 26sten August 1870 (Amtsblatt Seite 253) ist ein Druckfehler vorgekommen. Die in dieser Verfügung genannte und durch dieselbe aufgehobene, im Amtsblatte für 1857 Seite 136 publizirte Verordnung bezüglich der Rangtafeln in den Mühlen datirt nicht vom 27., sondern vom **25. Mai 1857.**

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einzahlung von Ablösungs- und Kaufkapitalien betr.

Königsberg, den 13. Januar 872.

40. Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einzahlung der Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andere Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kaufgelder für erkaufte Domainen und Forst-Grundstücke oder Berechtigungen nach Allerhöchster Bestimmung ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse auf Kosten der Einzahler zu bewirken ist und nur dann an die Spezial-Kassen erfolgen darf, wenn dieses auf besondere begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist. Ausnahmsweise ist bis auf Weiteres gestattet, daß die Ablösungskapitalien für gekündigte Domainen-Amortisations-Renten bis zum Fälligkeitstermin an die Königl. Kreissteuerkassen gezahlt werden dürfen, nach dem Fälligkeitstermin sind auch diese Kapitalien direkt an die Regierungs-Haupt-Kasse zu zahlen. Es wird hierbei noch darauf hingewiesen, daß bei Geldsendungen an die Regierungs-Hauptkasse auch Falls solche durch Postanweisungen erfolgen, Folgendes erforderlich ist:

1. ein an die Kasse gerichtetes Schreiben, welches enthalten muß:
   a. Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Einzahlers,
   b. den Betrag des Kapitals mit Angabe des Betrages an Zins oder Rente, welcher dadurch abgelöset wird.
      Bei der Rente auch den Ablösungstermin, zu welchem die Einzahlung erfolgt und die Amortisations Periode, welcher die Rente angehört.
   c. Angabe, ob der Zins oder die Rente in Folge einer Dismembration und in welcher oder freiwillig abgelöset wird.
   d. Angabe der Qualität des Grundstücks (als kölmisch, chatullisch, Erbpachts- oder Eigenkäthner Grundstück ꝛc)
   e. Namen des Amtes und Kreises, zu welchem das zins- oder rentenpflichtige Grundstück gehört.

Es genügt wenn diese Angaben auf der Postanweisung gemacht werden

2 Eine Anzeige, worin genau dieselben Angaben enthalten sein müsser, der Königl. Regierung einzusenden.

Auch diejenigen, welche etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse dergleichen Zahlungen machen, haben die gedachten Schreiben an die Kasse und die Königl. Regierung abzugeben.

Nur die bei der Regierungs Haupt-Kasse persönlich sich einfindenden Einzahler erhalten die Kassenquittung sogleich unmittelbar, wogegen auf anderweit erfolgte Zahlung der Absender die Quittung durch die betreffende Kreis- oder Amtskasse ausgehändigt erhält.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beachten, damit Verzögerungen und mit portopflichtigem Schriftwechsel verbundene Weiterungen vermieden werden.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Den Concurs der Sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig betr.

Königsberg, den 19. Januar 1872.

41. Ueber das Vermögen der unter der Firma „Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig" in Leipzig bestehenden Actien Gesellschaft ist von dem Königl. Sächsischen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig der Concursprozeß eröffnet und der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden.

Da die Concursgläubiger hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, z. B. in dem Betrage von 7783080 Thlr. noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe bestehen, so bringen wir dieses mit dem Hinweise zur Kenntniß, daß:

1. die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, dem 17. Februar 1872, bei dem Concursgericht zu erfolgen hat;
2. eine nachträgliche Anmeldung nach Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Versäumniß ausgeschlossen ist;
3. daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen;
4. der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind;
5. alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu em-

Digitized by Google

pfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer Hilfs-Seminar in Königsberg betreffend.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

42. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen **Schullehrer Hilfs-Seminar zu Königsberg** für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **5.** und **6. April** c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **4. April** c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Heidler zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herr Seminarlehrer Heidler einzureichen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b. das Attest des Local-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in **den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.**

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreisschulinspectors beigefügt haben.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Eylau betreffend.

Königsberg, den 11. Januar 1872.

43. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. **Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau den 15. und 16. März** c. abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben vier Wochen vorher bei der hiesigen Königl. Regierung unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
2. eines Führungs-Attestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3. des Taufscheins und
4. eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat

Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung findet am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Director Mahraun in Pr. Eylau statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die neuen Postmarken betreffend.

Berlin, 15. Januar 1872.

44. Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen, macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Kaiserl. General-Postamt.

Digitized by Google

Die vacanten Kreisthierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit betreffend.

Gumbinnen, den 9. Januar 1872.

45. Die Kreisthierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Kraupischken, sind vacant. Mit beiden Stellen sind etatsmäßige Gehälter von 200 Thlr. verbunden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Elbinger Kreises betr.

Danzig, den 10. Januar 1872.

46. Die Kreisthierarztstelle des Elbinger Kreises ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thlr. aus Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, ihre Meldung nebst den für ihre Qualification sprechenden Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Haltepläße zur Aufnahme von Personen bei der Personen-Post auf der Strecke zwischen Nordenburg und Kl. Guie betr.

Königsberg in Pr., den 18. Januar 1872.

47. Die Haltepläße zur Aufnahme von Personen bei der Personenpost auf der Strecke zwischen Nordenburg und Kl. Guie sind anderweit und zwar, wie folgt, festgestellt worden:

von Nordenburg nach Gr. Pentlack (Chaussee barriere	½ Meile,
von Groß Pentlack nach Hoch-Lindenberg (Gasthaus)	½ "
von Hoch-Lindenberg nach Dwillin (Gasthaus)	½ "
" Dwillin nach Kl. Guie	½ "
zusammen	2½ Meilen.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats betr.

Breslau, den 11. Januar 1872.

48. Nachdem Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an Stelle der unterm 21. Dezember 1863 erlassenen „Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei Berg-Hütten- und Salinen-Verwaltung“ unterm 21. Dezember 1871 „die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats“ hat treten lassen, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Vorschriften in Nr. 201 des deutschen Reichsanzeigers und Königl. Preußischen Staatsanzeigers aus dem Jahre 1871 veröffentlicht, auch Separatabdrücke derselben durch die Königl. Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin zu beziehen sind.

Königl. Ober-Bergamt.

Die directe Expedirung von Personen zwischen den Ostbahn-Stationen Praust rc. einerseits und den Stationen Stolp rc. der Hinterpommerschen Bahn anderseits betr.

Bromberg, den 12. Januar 1872.

49. Vom 1. Februar c. ab wird mit unseren Personenzügen V. und VI. eine directe Expedirung von Personen in den ersten 3 Wagenklassen und von Reisegepäck zwischen den Ostbahnstationen Praust, Hohenstein, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg und Königsberg einerseits und den Stationen Stolp, Lauenburg in Pr., Neustadt in W. Pr., Zoppot, Oliva und Langfuhr der Hinterpommerschen Bahn anderseits, unter den in dem direkten Verkehr mit der Berlin-Stettiner Bahn geltenden Bedingungen eingeführt.

Königl. Direction der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Referendarius Gustav Otto Theodor **Munktan** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Beilage der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Königsberg, gedruckt in der Schmidt'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 5. Den 1. Februar **1872.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Nr. 38 der Gesetzsammlung enthält:

Nr 7909. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, zum Betrage von 216000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871.

Nr. 7910. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871.

Nr. 7911. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calloe, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr 7912. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871.

Nr. 7913. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

Nr. 7914. Bekanntmachung, betr. die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871.

Nr. 7915. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Obercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz Gießener Eisenbahn und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. Novbr. 1871.

Nr. 7916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

7917. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24sten November 1871.

Nr. 7918. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotiv-Bahn von Gleiwitz in der Richtung auf Moraenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Die am 18. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Nr. 39 der Gesetz Sammlung enthält:

Nr. 7919. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Garbelegen, Regierungsbezirk Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

Nr. 7920. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, bezw. zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

Nr. 7921. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rudau im Kreise Obernick bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo.

Nr. 7922. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18 Juni 1866.

Nr. 7923. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rett-

Digitized by Google

genstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Naftenburger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungsbezirks Merseburg.

Nr. 7924. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des Revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Nr. 7925. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspieker, im Kreise Eiderstedt des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Die am 19. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Nr. 40 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7926. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871.

Nr. 7927. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20000 Thaler, VIe Emission. Vom 20 November 1871.

Nr. 7928. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. Oktober 1871. Vom 14. Dezember 1871.

Die am 22. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Nr. 41 der Gesetz Sammlung enthält:

Nr. 7929. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona Vom 13. Dezember 1871.

Nr. 7930. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Oktober 1870 (G.-S. für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 und 1868A.

Berlin, den 17. Januar 1872.

50. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Febr. d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aukhändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königl. Finanz Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 17. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

Berlin, den 16. Januar 1872.

51. In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April

Digitized by Google

1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab mittelst zweifachen Verzeichnisses einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen auch von den auswärtigen Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlosten und gekündigten auf der betheiligenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Betreffend die Einlösung der Großherzoglich-Hessischen Grundrentenscheine.

52. Nach einer von dem Großherzoglich-Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist sei dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich-Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Königl. Regierung.

Die Schließung von Ehen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens betr.

Königsberg, den 20. Januar 1872.

53. Seitens der Königl. Niederländischen Staats-Regierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuches die Ehe eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erworben und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trau Erlaubnißscheines, noch eines Wiederaufnahme-Recurses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehörigen innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten. Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königl. Niederländischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königl. Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des traglichen Attestes Seitens Königl. Niederländischen Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Diese Aenderung ist mittelst Veröffentlichung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
Im Auftrage gez. de la Croix.
Der Minister des Innern.
In Vertretung gez. Bitter.
Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung. Unterschrift.

An
die Königl. Regierung
in
Königsberg i./Pr.

M. d. g. A. E. 30169
M. d. J. I. B. 9020
J.-M. I. 472

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 (G.-S. S. 123) zur Kenntniß der Herren Geistlichen und des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

54. Polizei-Verordnung.

betreffend die Räumung des Schönbrucher Mühlen-Fließes, innerhalb der Feldmarken von Gut und Dorf Schönbruch und Vorwerk Park, Kr. Friedland.

Königsberg, den 19. Januar 1872.

Damit in dem Schönbrucher Mühlen Fließe und seinen Zu- und Abflüssen innerhalb der Feldmarken von Gut und Dorf Schönbruch und Vorwerk Park

E*

Digitized by Google

Kreises Friedland eine ausreichende Vorfluth hergestellt werde und erhalten bleibe, auch eine Räumung daselbst für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß, und unter Bezugnahme auf § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 was folgt.

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über das Schönbrucher Mühlen-Fließ innerhalb der oben gedachten Feldmarken wird eine Schau-Kommission gebildet, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schaukommission, sowie für jedes derselben ein Stellvertreter werden von den betheiligten Grundbesitzern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bedürfen der Genehmigung der Regierung zu Königsberg.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

§. 2. Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß das Schönbrucher Mühlen-Fließ innerhalb der gedachten Feldmarken durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung und Abböschung der Ufer Seitens der Verpflichteten, die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe gewinnt und behält.

§ 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni oder Juli, und zwar stets von unten aufwärts. Die Schaukommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellten Fristen und die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise mindestens 8 Tage vor Eintritt der Räumungszeit zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Zeit die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 6 und 7 gegen die Säumigen verfahren wird.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größere Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§ 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt rechtlicher Entscheidung, einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern — und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes — zu bewirken. (§. 7 des Ges. vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, G.-S. 1843 pag. 47).

Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die weggeschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen 2c) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfen.

Jeder Räumungspflichtige hat bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestatteten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorpflichtende derselben zieht die Kosten, welche von der betreffenden Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten eventl. durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde, oder des Königl. Landraths-Amtes im Executionswege ein, ohne daß es noch einer vorhergehenden besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung garnicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafen gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen zehn Thaler nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche, muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittelbaren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann mit Genehmigung der Regierung in Königsberg bestimmen, daß die Tritten und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden. Auch kann sie das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern der Wasserzüge zu gestatten.

Digitized by Google

§. **12.** Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und andern Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. **13.** Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 und folgende erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege Zwanges zur Ausführung gebracht werden (§. 6). Außerdem trifft eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 12 entgegen handelt.

§ **14.** Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5, 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) und, soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission.

Die durch den Letztern endgiltig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 G.-S. S. 225) die gegen Inhaber selbständiger Güter festgesetzten Strafen dagegen zur Kgl. Kreis-Steuer-Kasse in Domnau.

§. **15.** Die Schaukommission steht unter Aufsicht des Kreislandraths resp. der Regierung zu Königsberg.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

55. Polizei-Verordnung,

betreffend die Räumung des aus dem Gr. Lüdtkenfürster Torfmoor nach Deutsch Thierau fließenden Baches, innerhalb der Feldmarken von Adl. Groß Lüdtkenfürst, Dorf Hanswalde, Dorf Kahlwalde, Dorf Deutsch Thierau und Adl. Bielshöfen im Kreise Heiligenbeil.

Königsberg, den 19. Januar 1872.

Damit in dem aus dem Gr. Lüdtkenfürster Torfmoor nach Deutsch Thierau fließenden Bache eine ausreichende Vorfluth hergestellt werde und erhalten bleibe, auch eine Räumung desselben für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (Ges.-S. S. 265) zustehenden Befugniß und unter Bezugnahme auf §. 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 was folgt:

§ **1.** Zur polizeilichen Aufsicht über den aus dem Gr. Lüdtkenfürster Torfmoor nach Deutsch Thierau fließenden Bach innerhalb der oben gedachten Feldmarken wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1. dem jedesmaligen Kreislandrathe Kreises Heiligenbeil als Vorsitzenden der Kommission:
2. vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeinde-Vorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümer gewählten Deputirten als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebst vier Stellvertretern derselben unter Leitung des ad 1 genannten Beamten alle vier Jahre neu gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, das erste Mal nach Entscheidung des Loses, später immer die Aeltern in der Kommission. In Behinderungsfällen kann der Landrath den Vorsitz in der Kommission einem Mitgliede derselben übertragen.

§ **2.** Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß der qu. Bach gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung und Abböschung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zweck der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe gewinnt und behält. Sie kann die danach erforderlichen Profile mit unserer Genehmigung im Kreisblatt bekannt machen.

§ **3.** Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal, zwischen dem 15. Mai und 24. Juni und zwar stets von unten aufwärts. Die Schaukommission kann diesen Termin indeß auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellten Fristen und die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen (§. 4) auf ortsübliche Weise und durch Publication im Kreisblatt, mindestens 8 Tage vor Eintritt der Räumungszeit, zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Zeit die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau.

Uber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. **4.** Zu dieser Verhandlung ist sogleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. **5.** Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt rechtlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken (§. 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Ges.-S. 1843 pag. 47).

Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen 2c.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen. Jeder Räumungspflichtige hat zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die

Digitized by Google

durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestatteten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten, welche von den betreffenden Gemeindekassen vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Executionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besondern Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung garnicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittelbaren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann mit unserer Genehmigung bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden. Auch kann sie das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission ist jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern der Wasserzüge zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und andern Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 und folgende erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege polizeilichen Zwangs zur Ausführung gebracht werden (§. 6). Außerdem trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 12 entgegen handelt.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5, 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission.

Die durch den letzteren endgiltig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 Ges.-S. S. 225).

§. 15. Die Schaukommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Abhaltung der beiden Lehrerinnen-Prüfungen in Königsberg betreffend.

Königsberg, den 12. Januar 1872.

56. Die diesjährige erste **Lehrerinnen-Prüfung** für den Regierungsbezirk **Königsberg** wird am hiesigen Orte den **20.**, **21.** und **25. bis 27. März**, die zweite Lehrerinnen-Prüfung am **25.** bis **28sten September** im Locale der Sackheimer Elementarschule (littauische Schulgasse Nr. 1) abgehalten werden.

Die schriftlichen Meldungen sind bei der Königl. Regierung hierselbst spätestens drei Wochen vor der Prüfung einzureichen und zwar unter Beifügung:

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
2. eines Taufscheines, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten,
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf und
5. eines ärztlichen Zeugnisses, aus welchem hervorgeht, ob die Examinandin die für den Lehrerinnen-Beruf erforderliche körperliche Qualifikation besitzt.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung ist auf den Tag vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausführung der Bestimmung der §§. 61 ꝛc. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 betr.

Berlin, den 18. Januar 1872.

57. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire ist von der Eintragung in die Stammbücher der

Digitized by Google

Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Königl. Preuß. Haupt Bank Direktorium.

Die Schifferprüfung für große Fahrt in Memel betr.

Danzig, den 14. Januar 1872.

58. Die Schifferprüfung für große Fahrt in Memel wird in dem Navigations-Schul-Gebäude daselbst am 19. Februar c., Morgens 8 Uhr, beginnen und sind die Anmeldungen dazu an den Herrn Navigationslehrer Rembrecht dort zu richten. Zulassungsfähig sind nur diejenigen Seeleute, die den Anordnungen über die Prüfungen der Schiffer und Steuerleute des Herrn Reichskanzlers vom 30. Mai 1870 im §. 3. genügt haben.

Der Navigations-Schul Director. **Albrecht.**

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Schwetz betr.

Marienwerder, den 15. Januar 1872.

59. Die Kreis Wundarztstelle des Kreises Schwetz ist noch immer nicht definitiv besetzt. Der Wohnsitz des zweiten Medizinal-Beamten kann entweder die Kreisstadt oder die Stadt Neuenburg sein.

Qualificirte Bewerber fordern wir auf sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Flatow betr.

Marienwerder, den 22. Januar 1872.

60. Die Kreis Physikats-Stelle des Kreises Flatow mit den Wohnsitz in der Kreisstadt ist in Folge Ernennung des bisherigen Inhaber Dr. Weiß in Krojanke zum Regierungs- und Medizinal Rathe vacant geworden. Qualificirte Medizinal Personen fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verpackung der Packetsendungen betr.

Berlin, 14. Januar 1872.

61. Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigung des Inhalts der Packete gewährt. Das Publicum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Cours der Allenburg-Wehlauer Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 24. Januar 1872.

62. Vom 1. Februar c. ab wird die Allenburg-Wehlauer Botenpost nicht nur wie bisher in der Richtung von Wehlau nach Allenburg, sondern auch in umgekehrter Richtung und zwar wie folgt courfiren:

aus Allenburg	8	Uhr 30	Min. Abends,
in Wehlau (Stadt)	11	„ 15	„ Abends,

zum Anschluß an die Eilzüge nach Berlin und nach Eydtkuhnen,

aus Wehlau (Stadt) nach Ankunft des Courirzuges			
aus Berlin	1	Uhr 50	Min. Nachm.,
in Allenburg	4	„ 35	„ Nachm,

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Den Cours der Friedrichshof-Ortelsburger Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 26. Januar 1872.

63. Vom 1. Februar c. ab wird die Friedrichshof-Ortelsburger Personenpost wie nachstehend angegeben courfiren:

aus Friedrichshof	3	Uhr 30	Min. früh,
„ Friedrichsfelde	4	„ 50	„ „
in Ortelsburg	6	„ —	„ „

zum Anschluß an die Personenpost nach Rothfließ,

aus Ortelsburg nach Ankunft der Personenpost			
„ Bartenstein	1	Uhr —	Min. Nachm.,
„ Friedrichsfelde	2	„ 25	„ „
in Friedrichshof	3	„ 30	„ „

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Den Cours der Königsberg-Pobethener Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 23 Januar 1872.

64. Vom 1. Februar c. ab wird die Königsberg-Pobethener Personenpost in der Richtung von Königsberg nach Pobethen wie folgt courfiren:

aus Königsberg	10	Uhr 30	Min. Abends,
„ Drugehnen	12	„ 45	„ früh,
in Pobethen	1	„ 50	„ früh,

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Post Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Den Herren Eugène **Charrière & Comp.** in Allevard in Frankreich ist unter dem 11. Januar 1872 ein Patent:

auf eine Maschine zum Ausschmieden von Eisenbahnradreifen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Gustav **Kallmeyer** zu Bremen ist unter dem 10. Januar d. J. ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Nähmaschinen zur Seitwärtsbewegung der Nadelstange beim Einfassen von Knopflöchern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Dr. Julius **Geffert**, dem Carl Geffert und dem Theodor Geffert (Firma Gebrüder Geffert)

Digitized by Google

zu Elberfeld unter dem 5. Januar 1870 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen,

ist aufgehoben.

Dem Herrn John **Cocking** zu London ist unter dem 21. Januar 1872 ein Patent:

auf ein durch Beschreibung dargelegtes Verfahren der Zubereitung eines für chirurgische Verbandstücke geeigneten Filzes.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Geheimen Regierungsrath **Müllner** ist auf seinen Antrag von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige die Entlassung aus dem Staatsdienste in Gnaden, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub ertheilt worden.

Dem Rendanten der Kasse der Königl. Rentenbank für die Provinz Preußen, Albert **Reyländer** ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Der Partikulier Rudolph **Bredschneider**, Hinter Tragheim Nr. 50, ist als Schiedsmann für den 10. Schiedsmannsbezirk gewählt, verpflichtet und bestätigt worden.

Der frühere concessionirte Markscheider **Just** zu Beuthen, in Oberschlesien, hat die ihm unter dem 5. September 1860 von uns ertheilte Bestallung zurückgereicht und ist daher nicht mehr berechtigt, Markscheiderarbeiten zu verrichten. Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Die Kreisphysikatsstelle des Landkreises Königsberg ist dem seitherigen interimistischen Physikus, Sanitäts Rath Dr. **Cynthius** aus Pr. Eylau verliehen worden.

Dem bisher provisorisch angestellten Organist an der Sackheimer Kirche und zweiten Lehrer an der Sackheimer Kirchschule, Heinrich Gustav **Corinth** ist nunmehr die gedachte Stelle definitiv verliehen worden.

Den bisherigen provisorischen Organisten und Kirchschullehrer **Johowich** in Döhlau, Kreises Osterode, ist nunmehr die Organisten- und Kirchschullehrerstelle in Döhlau, definitiv verliehen worden.

Der Predigtamts-Kandidat Franz **Sommer** ist zum Rector und ersten Lehrer an die höhere Töchterschule zu Wehlau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem seitherigen Superintendenten Carl Louis **Friese** in Carthaus ist nach dessen Versetzung die erledigte Pfarrstelle in Pr. Eylau die Superintendantur der Diöcese Pr. Eylau verliehen worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm **Valentin** aus Pr. Eylau ist zum Kantor und Lehrer an die Stadtschule zu Pr. Holland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Adam **Einars** in Mellneraggen, Kreis Memel, ist zum 4ten Lehrer bei der Elemenschule zu Memel (Ferdinandsplatz) vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der in der höheren Töchterschule zu Memel bisher provisorisch angestellte erste Lehrer **Görth** ist von der Königl. Regierung nunmehr definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Emma **Lindenau**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Personal Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. der Baumeister **Bachmann** in Rössel ist unter Ernennung zum Königl. Eisenbahn-Baumeister nach Königsberg versetzt.

2. die Güter-Expedienten **Stange** und **Kösling** in Königsberg sind zu Königl. Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5
und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche auf die am 15. September 1871 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 in stattgehabter siebenzehnter Ziehung gefallen sind.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bödmer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 6. Den 8. Februar **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

65. Polizei-Verordnung.

über die Beschaffenheit der Schankgefäße der Wirthe. Königsberg, den 16. Januar 1872.

Auf Grund der Maaß- und Gewichtsordnung für das deutsche Reich v.m 17. August 1868 Artikel 10 und 14 und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden über die Beschaffenheit der Schankgefäße der Wirthe für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks folgende Vorschriften erlassen:

§. 1. Alle für den Ausschank von Wein, Bier und Branntwein bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt. Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll Inhalt einer der von der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (§. 5 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schankgefäße von 1, ½ und ¼ Liter bedürfen außer dem keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts. Andere nach der Maß- und Gewichts-Ordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Eindrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 2. Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß

a) bei Schankgefäßen für Wein und Branntwein wenigstens ½ Centimeter,

b) bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,

c) bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter,

unter dem oberen Rande liegen.

§. 3. Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen, oder durch wen immer vornehmen zu lassen. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 4. Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaaße von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

§. 5. Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaaße (§. 4) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 6. Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine und Biere.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§. 8. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem **1. Mai 1872** in Kraft.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste im Kreise Rastenburg beauftragten Personen.

Königsberg, den 1. Februar 1872.

66. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts Bekanntmachung vom 27. Juni 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des verstorbenen Abban Besitzers Friedrich Schiemann zu Fürstenau, Kreis Rastenburg, der **Schulze Schiemann** daselbst für den Ort Fürstenau mit Ausstellung der Pferdelegitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die neuen Postwerthen betr.

Berlin, den 15. Januar 1872.

67. Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das Generalpostamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichspostanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken 2c. zum Umtausch **nicht mehr** angenommen und **verlieren ihren Werth.**

Kaiserl. General-Postamt.

Beschwerden über die Post betr.

Berlin, den 29. Januar 1872.

68. Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die **Beschwerden** hat anstellen lassen,

Digitized by Google

ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurück führt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (¼ Prozent) recht erheblich zu nennen und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig mit deutlichen Schriftzügen und wenn irgend möglich, unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Kaiserl. General Postamt.

Die Uebermittelung von Geldsendungen an das im Auslande befindliche Personal der Kaiserl. Marine betr.

Berlin, den 20. Januar 1872.

69. Auf den Wunsch der Kaiserl. Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserl. Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können, von jetzt ab, bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine Postbureau in Berlin zu den selben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserl. Hof-Postamtes in Berlin."

Kaiserl. General-Postamt.

70. In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts über die deutliche Adressirung der Briefe, möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Tinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslicht und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß sie dies aber nicht mehr ist unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit einem Blick gestreift werden kann, häufig bei Lampenlicht und im rüttelnden Eisenbahn-Postwagen.

Die Dienststunden der Post-Agentur in Muschaken betr.

Königsberg in Pr., den 30. Januar 1872.

71. Die Dienststunden der Post Agentur in Muschaken zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:
   von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, von 4 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
   von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens; von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
   von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Frachtsätze für verpackte Maschinentheile betr.

Bromberg, den 28. Januar 1872.

72. Vom 1. Februar d. J. ab werden im Preußisch-Polnischen Verband Güter-Verkehr verpackte Maschinentheile, welche ausschließlich oder der Hauptsache nach aus grobem Guß- oder Schmiedeeisen bestehen, zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse IIB. befördert. Königl. Direction der Ostbahn.

Die Aufhebung der Posterpedition in Camerau und die Errichtung einer in dem Kirchdorfe Muschaken betr.

Königsberg in Pr., den 25. Januar 1872.

73. Vom 1. Februar c. wird die Posterpedition in Camerau aufgehoben und dagegen eine Post Anstalt in dem Kirchdorfe Muschaken, im Kreise Neidenburg, eingerichtet werden.

Von demselben Termine ab wird eine tägliche Botenpost zwischen Muschaken und Neidenburg wie nachstehend angegeben courfiren:

aus Muschaken 10 Uhr Vorm.
in Neidenburg 12 „ 25 Min. Nachm.
zum Anschluß an die Personenpost nach Allenstein,
aus Neidenburg 3 Uhr 45 Min. früh,
in Muschaken 6 „ 10 „ früh.

Bei der gedachten Botenpost sind solche Einrichtungen getroffen, daß mit derselben sämmtliche Fahrpostgegenstände ohne Unterschied in Bezug auf das Gewicht, den Umfang und den Werthbetrag Beförderung erhalten können.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6
und eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Post-Reglement vom 30. November 1871.

Redigirt im Königl. Amtsblatte Regierungsrath. Königsberg, gedruckt in der Hartungschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 6. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Post-Reglement

vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. **1.** I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:

eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

Adresse.

§. **2.** I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

Außenseite.

§. **3.** I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 28.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. **4.** I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. **5.** I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. **6.** I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Bezeichnung.

§. **7.** I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Digitized by Google

Werthangabe.

§. 8. I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werthe einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, ins besondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest vernagelten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen und ein hinrei-

Digitized by Google

chend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

§. **11.** I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gezirgt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfd. schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. **12.** I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Post-Verbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. **13.** I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

Correspondenzkarten.

§. **14.** I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

Digitized by Google

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirurgszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Drucksachen.

§. **15**. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder broschirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographiert oder metallographiert sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden, einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Colorirten von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

Digitized by Google

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen, und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks 2c. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfd. sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. **16**. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- 2c. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Bemerkte irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

Recommandirte Sendungen.

§. **17**. I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommendation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Digitized by Google

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

Postanweisungen.

§. **18.** I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden wo diese Währung, landesüblich ist. Die Thaler oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Ausgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Depeschenanweisungen.

§. **19.** I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenstation sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeortes ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegen zu nehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschußsendungen.

§. **20.** I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch

Digitized by Google

u einem höheren Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, so bald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maaßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzen abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V. ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Postmandate.

§. 21. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons, ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Convert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weiter gehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser

Digitized by Google

Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. **22.** I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie eito, citissime, bringend, eilig 2c., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung auszudrückend anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document).

§. **23.** I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rückfendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung 2c. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. **24.** I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

Digitized by Google

Ort der Einlieferung.

§. 25. I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Druckachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Druckſachen und Waarenproben, Postanweisungen, Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen — im Einzelnen bis z. Werth 50 Thlr. oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II und im Abs III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§. 8 Abs. V.), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§. 18 Abschn. VII.) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V. Anwendung finden den Bescheinigungen.

Zeit der Einlieferung.

§. 26. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahre (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Oberpostdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion besonders bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirektionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Druckſachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungs-

Digitized by Google

mäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Oberpost-Direktionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst zu überladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlokalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlokal gelangen.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

§. **27.** I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. **28** I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. V.

Speditionsweg.

§. **29.** I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. **30.** I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebes Duplikat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine deskfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

§. **31.** I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Erfterer auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. **32.** I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beibrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Digitized by Google

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt, — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg angegeben sind.

VI. Sendungen mit Druckachen oder mit Waarenproben (§§ 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

§. **33**. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

II An Einwohner im Orts- oder Landbestellebezirke der Aufgabe Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe §. 22 Abs. IV.

Zeit der Bestellung.

§. **34**. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. **35**. I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die

Digitized by Google

Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. 1.) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§. 17.),
2) Postanweisungen (§. 18.), –
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19.),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. 1)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B." } so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A) erfolgen.
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B." } so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

§. **36.** I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

   Der Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den

Digitized by Google

unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Studen- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thüre die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. **37**. I. Wenn Jemand die im § 33 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 33 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 2);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

§. **38**. I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überdringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der

Digitized by Google

Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. **39.** I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. **40.** I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden und bezüglich im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist thunlichst, sofern dies möglich ist, eine von diese Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. **41.** I. Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln

Digitized by Google

hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hierauf mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirektion in N.“, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Anehang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 42. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressat erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse oder eine Abschrift davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen so ist er, insofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

Tarifbestimmungen.

§. 43. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

Estafettenbeförderung.

§. 44. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche 2c. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platz dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse;
c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Be-

Digitized by Google

gleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden fünftel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h. Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hier bei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 45. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehn.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird:
funfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der andern Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 46. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Passagierbillet.

§. 47. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 48. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder:

a) nach der von den Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Lokalsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden, der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab o trb sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über 3 Jahre ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in soweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Erstattung von Personengeld.

§. 49. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Min. vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisen-

Digitized by Google

den für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 50. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen bestiegen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, berördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 51. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Baichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge des Billets zunächstkommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden annehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzten Cours bereits bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 52. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende zu

Digitized by Google

Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens fünfzehn Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annehme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

§. 53. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfd. bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten: dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 54. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 55. I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbureau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 56. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben

Digitized by Google

Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die andern Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie geben das gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht Portos verlustig.

Trinkgeld.

§. **57.** I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.

Extrapost- und Courierbeförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **58.** I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. **59.** I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	15 Sgr.
für ein Courierpferd	20 „

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . . 7½ „

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Waaen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e. Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g. Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . .	5 Sgr.,
„ 3 oder 4 Pferden auf die Mt.	7½ „
„ mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bis Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a., b., c. und g. sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

Digitized by Google

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i. Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an den jenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten 2c.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- 2c. Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- 2c. Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stationsabgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- 2c. Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

Digitized by Google

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementmäßigen Extrapost- ꝛc. Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bez von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung jedoch mindestens für 2 Meil., hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen Währung gelten die Vorschriften im §. 44 Abs. XIX. und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Couvieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapostiarif.

XXXVI. In dem Postbureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courirpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostiarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 60. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courirreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen stattha[illegible], auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne

Digitized by Google

Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem stellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine werden.
Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 61. I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III. Bei 6 und mehr Pferden müssen 2 Postillone gestellt werden. Bei 5 Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob 1 oder 2 Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Couricren.

§. 62. I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Couricren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Couricren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten und wenn ein Stationswagen ge-

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 63. I. Die Beförderung muß innerhalb der Friste, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone. a) Montirung.

§. 64. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd neh-

Digitized by Google

men. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen

e. Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an den Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 65. I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III.) zu bedienen.

§. 66. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismark.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des deutschen Reichs.

Tarif-Bestimmungen.

Correspondenzkarten.

§. I. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§ II.) beträgt das Porto ½ Sgr. bz. 1 Kr.

Drucksachen.

§ II Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: ½ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfd. kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe § III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar

Digitized by Google

$\frac{1}{4}$ Sgr. bezw. $\frac{1}{14}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $\frac{1}{2}$ abschließt, dafür $\frac{1}{2}$ Sgr. und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchtreuzern abschließt, dafür 1 Kreuzer erhoben wird.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. III. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{2}$ Sgr. bezw. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen.

§. IV. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Postanweisungen.

§. V. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlrn oder 43½ Guld. einschl: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thlr. oder 43½ Guld bis zu 50 Thlrn. oder 87½ Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

Depeschen-Anweisungen

§. VI. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,
d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VII. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thlr. oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen		1½	Sgr.,
über 5 b. 15 geograph. Meil.		2	„
„ 15 „ 25	„ „	3	„
„ 25 „ 50	„ „	4	„
„ 50 „	„ „	5	„

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

Postmandate.

§. VIII. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandations-Gebühr ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Schreiben mit Behändigungsschein.

§. IX. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1. das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibers,
2. eine Insinuations Gebühr
   a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolat,
3. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandationsgebühr von 2 Sgr oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Digitized by Google

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

§. X. Die Gebühr für den Erlaß eines Lauf schreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Druckſachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

XI Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Zeitungsbestellgeld.

§. XII. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind, sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . 10 Sgr. od. 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . 20 Sgr. od. 1 Thl. 10 Kr.,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 5 Sgr. bz. 18 Kr.,

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

Expreßbestellgeld.

§. XIII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Druckſachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,
b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr. und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II Bei Briefen mit Werthangabe bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. I. b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Expreßbestellgeldes in Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein

Digitized by Google

und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expressbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Nachsendung.

§. XIV. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. XV. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV.), Gebühr für Postanweisungen (§. V.) und Postvorschußgebühr (§. VII.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Contogebühr.

§. XVI. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschl.:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler:
für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden:
für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a. bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Postkarrenposten verschlossene Taschen befördert werden, ist für zu je 100 Stück diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. XVII. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Verkauf von Postwerthzeichen.

a) Freimarken.

§. XVIII. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silbergroschen pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Sgr. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2. Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; auszerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Prozent beizufügen.
3. Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4. Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ½ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien

von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ½ Sgr. 36 Sgr. 10 Pf.
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

§. XIX. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ¼ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ¼ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 7. Den 15. Februar 1872.

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 30. November 1871 zu Berlin ausgegebene Reichs Gesetzblatt Nr 46 enthält:

Nr. 735. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. Novbr. 1871

Nr. 736. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871.

Nr. 737. Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26sten November 1871.

Nr. 738. Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.

Nr. 739. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz Reserve in Baden. Vom 22. November 1871.

Nr. 740. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871.

Nr. 741. Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871.

Das am 7. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Reichsgesetzblatt Nr. 47 enthält:

Nr. 744. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.

Nr. 745. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

Das am 9. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 48 enthält:

Nr. 746. Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871.

Nr. 747. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304). Vom 4. Dezember 1871.

Das am 14. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Reichs Gesetzblatt Nr. 49 enthält:

Nr. 751. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Dezember 1871.

Nr. 752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871.

Nr. 753. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871.

Nr. 754. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10ten Dezember 1871.

Das am 22. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 50 enthält:

Nr. 755. Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871.

Nr. 756. Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 767. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 758. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktbr. 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Allgemeine Vorschriften
für
die Markscheider im Preußischen Staate.

74. Auf Grund des §. 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26 April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen,

Digitized by Google

soweit die Aufführung derselben nicht durch die Bergegesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte konzessionirt sind.

§ 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Konzession gilt für das ganze preußische Staatsgebiet, dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die Zurücknahme der Konzession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Konzessions-Ertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Konzession ist dasjenige Oberbergamt kompetent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Konzessions-Inhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird auf Grund deren die Konzession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Konzessions Entziehung ist §. 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§. 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Konzession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im Staats-Anzeiger bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungs-Veränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Konzessions-Entziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§. 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und risslichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthumes und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen: Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§. 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen 2c. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und risslichen Darstellungen zu erlassen haben.

§. 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird.

Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von den Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und risslichen Darstellungen auf die Angaben anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei risslichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, so viel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§. 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Rissen darf nur den Königl. Berg- und Gerichtsbehörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§. 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon den Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der

Digitized by Google

polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speziellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß

1. in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der wahren Länge höchstens $^1/_{100}$ der gemessenen Länge,
2. die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $^1/_{200}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $^1/_{1000}$ der gemessenen Länge,
3. bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $^1/_{2000}$ bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{2000}$ der horizontalen Länge

betragen darf, und

4. bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anwachslinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§. 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1. Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;
2. die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1).

Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern.

3. Das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. bei Aufnahmen neuer Grubenbilder:

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Konzeptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Rißexemplars wird besonders als Kopie bezahlt.

c. bei bloßen Tagerissen:

als Vermessungs- und andern Situationsplänen:

1. ein Brouillon mit den Stationslinien und
2. eine Reinzeichnung.

d. bei Nivellementsrissen (Profilen):

1. ein Brouillon und
2. eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen:

sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken.

1. die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den Berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A. a., b., c. und e.) oder nur Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen;
2. die nach §. 7 aufgenommen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen;
3. im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc. auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 12. Die Bezahlung der Markscheider-Arbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebühren-Taxe.

§. 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Kontrole, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§. 14. Die Geschäfts-Revisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§. 15. Die Revision der Markscheider-Arbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen, oder einem anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle seines Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Ansicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Itzenplitz.

Digitized by Google

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz. a. unter Tage Sgr.	A.	b. über Tage Sgr.	A.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind 3 Thaler zu berechnen.					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, 2 Thaler.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 20 Sgr.					
	B. Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 1 Thlr.					
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ½ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transport-Kosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1.	Beim Ziehen mit Kompaß und Grabbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2.	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3.	Mit dem Grabbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4.	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Staben	10	—	6	—	3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5.	Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6.	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Grabbogens	10	4	—	2	—
	b. ohne Beobachtung des Grabbogens	10	3	—	1	6
7.	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a. unter Benutzung des Grabbogens	10	5	—	2	6
	b. ohne Benutzung des Grabbogens	10	4	—	2	—
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8.	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
	Bei Bestimmung näher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührensatz. a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
9.	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10.	Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11.	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit. Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.	—	20	—	20	—
12.	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a. wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
	b. wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13.	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodolithen:					
	a. für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observations-Bücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	—	15	—	12	—
	b. Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
	c. Wenn bei den unter a. und b. erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d. Bei Aufwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Rothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinaten-Berechnung und Kartirung	—	—	—	55	—
	e. Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14.	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes inkl. Ablesen der Nonien. Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, bezw. der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.	—	—	—	2	6
15.	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. neun den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	—	2	—
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	—	2	—
16.	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als im Obigen vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17.	Beim Markscheiden in Gruberbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2fachen Sätze berechnet.					
18.	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter					

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeit.	für Meter.	Gebührenſatz. a. unter Tage Sgr. ₰	Gebührenſatz. b. über Tage Sgr. ₰
	und mehr für volle 10 Meter zu rechnen ſind. In gleicher Art ſind bei Nachtragungen der Grabenbilder u. ſ. w. die an einem Tage gezogenen Längen deſſelben Gebührenſatzes zu ſummiren und abzurunden.			
19.	Das Kopiren von Plänen aller Art iſt nach folgenden Sätzen zu vergüten.			
	Für 100 Quadrat Centimeter des bezeichneten Raumes — alſo mit Ausſchluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles —, wobei die Aufſchrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entſprechenden Größe, ſowie der Maaßſtab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßſtabe von:			
	1/500 — 1/1000 der natürlichen Größe . . 3 Sgr. — Pf.			
	1/1000 — 1/2000 „ „ „ „ „ 4 „ 6 „			
	1/2000 — 1/4000 „ „ „ „ „ 6 „ — „			
	1/4000 — 1/5000 „ „ „ „ „ 7 „ 6 „			
	1/5000 — 1/10000 „ „ „ „ „ 10 „ — „			
20.	Kopien, deren Maaßſtab größer oder kleiner als der des Originals iſt, ſind nach dem Original und zwar ſo zu berechnen, daß den für dieſes geltenden Sätzen ein Viertel derſelben zugeſetzt wird.			
21.	Das Kopiren auf Oelpapier oder durchſichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.			
22.	Für das Beziehen der Riſſe mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter			
	a. wenn die Entfernung der Linien 3 Ctmtr. oder darunter beträgt 1 Sgr. 6 Pf.			
	b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . . . 1 „ — „			
	berechnet.			
23.	Kopien von Zeichnungen in anderen Maaßſtäben, wie oben vorgeſehen, werden nach Diäten bezahlt.			
24.	Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.			
25.	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, ſo wird die Uebertragung wie eine Kopie und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.			
26.	Bei den Diätenſätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, iſt eine Arbeitsdauer von mindeſtens 8 Stunden vorausgeſetzt.			
27.	Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichnenpapier der beſten Qualität ſind für 100 □Centimeter 4 Pfennige und wenn daſſelbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen iſt, 8 Pfennige zu vergütigen Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.			
28.	Hat der Markſcheider die zu ſeiner Hilfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufſtellen von Signalſtangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter ſelbſt geſtellt, ſo iſt er berechtigt, die Löhne, welche er dieſen Gehilfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klaſſe der Arbeiter genommenen Gehilfen ſollen das mittlere Häuerlohn um höchſtens 25 pCt. überſchreiten dürfen. An Reiſekoſten können den Gehilfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.			

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Fischhausen betr.

Königsberg, den 6. Februar 1872.

75. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Fischhausen mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 tlr. aus Staatsfonds und außerdem vorläufig für die ersten drei Jahre ein jährlicher Zuschuß von 100 tlr. aus Kreis-Kommunalfonds verbunden ist, falls der anzustellende Beamte in dem im Mittelpunkte des Kreises belegenen Kirchspiele Cumehnen seinen Wohnsitz nimmt, ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste sowie eines selbst geschriebenen Lebenslaufes bei uns innerhalb sechs Wochen zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Incommunalisirung einiger fiskalischer Forstparzellen mit dem Gutsbezirke Kl. Lindenau resp. mit dem Gemeindeverbande Neu-Lindenau betr.

Königsberg, den 7. Februar 1872.

76. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind:

a. Die durch Kontrakte vom 21. Oktober 1816 von dem derzeitigen Besitzer des Guts Kl. Lindenau, Kreises Königsberg, erworbenen Forstparzellen von 121 Morgen 45 □Ruthen aus dem Kommunal- und Polizeibezirke des früheren fiskalischen Forstreviers Fuchsberg und die bisher im Gemeindebezirke Groß Lindenau belegene, zum ehemaligen Jagdhaus Lindenau gehörig gewesene Parzelle von 3 Morgen 12 □Ruthen aus dem Kommunalverbande Gr. Lindenau ausgeschieden und diese 3 Parzellen in kommunaler Beziehung mit dem Gutsbezirk Kl. Lindenau vereinigt und in polizeilicher Beziehung dem hiesigen Königl. Domainen-Polizeiamte unterstellt.

b. Das von der Gemeinde Neu-Lindenau durch Kaufkontrakt vom 21. Oktober 1816 erworbene Waldterrain von 42 Morgen gleichfalls aus dem Kommunal- und Polizeibezirke des früheren fiskalischen Forstreviers Fuchsberg ausgeschieden und in kommunaler Beziehung dem Gemeindeverbande Neu-Lindenau, in polizeilicher Beziehung dem hiesigen Königl. Domainen-Polizeiamte einverleibt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Rosenberg betr.

Marienwerder, den 5. Februar 1872.

77. Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Rosenberg ist definitiv zu besetzen. Zu dem Staatsgehalt werden noch 100 Thaler aus der Kreis-Kommunal-Kasse gewährt. Qualifizirte Thierärzte fordern wir auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betr.

Berlin, den 23. Februar 1870.

78. In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichtsgröße in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm		1	"	
			½	"	
200	Gramm				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				
			5, 2, 1 Dezigramm		
			5, 2, 1 Centigramm		
			5, 2, 1 Milligramm		

Danach werden im besonderen unzulässig alle ½ Centnerstücke, alle 3 Pfundstücke und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Dezimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint
0,005 " " 5 Halbgramm od. Derigen
0,0005 " " 0,5 " "
0,00005 " " 0,05 " "

b. in der 30Loth Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Lothstückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Kornstücke.

c. in der 32 Loth Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund oder 16 Loth-Stückes:

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größenbezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichtsordnung entweder garnicht oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten,

Digitized by Google

Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfd.-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden andern Stücken der bisherigen Decimal Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu dulden den Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neulothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

9. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I nicht getroffen werden bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisheriger Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf derselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits Namens z. B. auf den Pfund stücken irgend eine von dem Kilogramm Zeichen K abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungs-Stempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, dagegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichtsstücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichtsstücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

79. Aufforderung

an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Königsberg in Pr., den 16. Juli 1869.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post **unter Garantie** bietet sich

die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der **Postanweisung** dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, **unter Angabe des Werthbetrages**, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpostporto eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

		unter n. bis 50 tl. üb. 50 b. 100 tlr.,	
für Entfernungen bis 15 Meilen	½	Sgr.	1 Sgr.
" " über 15 bis 50 M.	1	"	2 "
" größere Entfernungen	2	"	3 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Würtemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . 4 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Digitized by Google

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Der Ober-Post-Direktor.

Briefverkehr mit Rußland betr.

Berlin, den 2. Februar 1872.

80. Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Kaiserl. General Postamt.

Die neuen Postmarken betr.

Berlin, den 15. Januar 1872.

81. Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das Generalpostamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franko Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis ein schließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichspostanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken 2c. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Specialtarif für die Beförderung von Locomotiven 2c. im Ostdeutsch-Rheinischen Güterverkehr betr.

Bromberg, den 3. Februar 1872.

82. Vom 20. Januar 1872 ab ist im Ostdeutsch-Rheinischen Güter-Verkehre für die Beförderung von Locomotiven und Tendern von Aachen (Rheinische und Bergisch-Märkische Eisenbahnstation) nach der Preußisch-Russischen Grenzstation Wirballen, sowie für die Rückbeförderung der zum Transport von Locomotiven und Tendern gebrauchten Trucks und Nothachsen von Wirballen nach Aachen ein Specialtarif eingeführt werden.

Exemplare desselben sind von den genannten Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Dienststunden der Post-Agentur in Schönbruch betr.

Königsberg in Pr., den 6. Februar 1872.

83. Die Dienststunden der Kais. Postagentur in Schönbruch zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, von 4 Uhr bis 6 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers,
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Den Cours der II. Mehlsack-Packhausener Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 9. Februar 1872.

84. Vom 16. d. Mts. ab wird die II. Mehlsack-Packhausener Personenpost wie folgt coursiren:

aus Mehlsack 12 Uhr 45 Min. Mittags,
in Packhausen 1 „ 30 „ „

zum Anschluß an die II. Personenpost nach Gutstadt und an die III. Personenpost nach Braunsberg.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. **Pincsohr** in Berlin ist unter dem 27. Januar d. J. ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Strecken der Fäden auf Dublir-, Zwirn- und Schnur-Maschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur **Kayser** in Breslau ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent:

auf einen Seilbohrer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren **Dreyer, Rosenkranz** und **Droop** zu Hannover ist unter dem 5. Februar 1872 ein Patent:

auf ein Quecksilber-Manometer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath **Keßler** in Memel ist zum Director des Kreisgerichts daselbst ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar **Alscher** in Osterode ist unter Einräumung der Praxis bei den Gerichten erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben, nach Königsberg versetzt.

Als Director des Curatoriums der in Mohrungen bestehenden Stadtsparkasse für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Kanzlei-Director Lehwald, bis zum 1. Januar 1873 ist der Bürgermeister **Schmidt** zu Mohrungen gewählt und bestätigt worden.

Die academische Musiklehrerstelle an der hiesigen Königl. Albertus Universität ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Musikdirector Heinrich Julius **Laudien** verliehen worden.

Im Laufe des IV. Quartals 1871 sind gewählt und von uns bestätigt worden:

a. zu unbesoldeten Beigeordneten: der Rechtsanwalt und Notar Nickel zu Ortelsburg, der Pensionair Friedrich Hülff zu Gilgenburg, der Rechtsanwalt Richelot zu Bartenstein, der Stadtkämmerer und Kämmerei-Kassen-Rendant Teichmann zu Guttstadt; b. zu unbesoldeten Rathmännern, resp. Magistrats Mitgliedern: 1. in Landsberg: Riemermeister Leopold Borbe; 2. in Königsberg: Kaufmann Warkentien; 3. in Liebemühl; Kaufmann Bernhardt Bösler, Kaufmann Caspar Rosenthal; 4. in Hohenstein: Kaufmann Serota, Rathmann Koch; 5. in Schippenbeil: Kaufmann Carl Loromski jun., Fleischermeister Ferdinand Klee; 6. in Neidenburg: Kaufmann Jacob Simson, Hausbesitzer Carl Schulz, Partikulier Rudolph Link; 7. in Tapiau: Gerbereibesitzer Corinth, Partikulier Gallandt; 8. in Pillau: Kaufmann Dultz, Mühlenbesitzer Schulz; 9. in Rossel: Rentier Julius Friedrich, Gymnasial-Direktor a. D. Dr. Jacob Lilienthal; 10. in Soldau: Kaufmann Emil Klatt, Kaufmann Otto Schlieper; 11. in Bartenstein: Fabrikbesitzer Johnen, Posthalter Mielitz; 12. in Pr. Eylau: Posthalter Adolph Scharfenorth, Kaufmann Carl Rudolph Brockmann; 13. in Heiligenbeil: Tischlermeister Friedrich Albrecht; 14. in Gilgenburg: Dr. Weese.

Der bisherige Referendarius Traugott Eduard Alexander **Rodmann** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Dem Fischerschulzen Benjamin **Tiedmann** in Kahlholz ist die vorläufige Verwaltung der durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigten Fischmeisterstelle des frischen Haffbezirks Königsberg übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Vergin** ist die Försterstelle zu Schönfelde, in der Oberförsterei Hohenstein vom 1. März c. ab auf Probe übertragen.

Dem Förster **Näse** von Schönfelde, Oberförsterei Hohenstein, ist vom 1. März c. ab die Förster-Stelle zu Waldhaus, in der Oberförsterei Guttstadt übertragen.

Den Förstern **Lindenau** zu Margen, in der Oberförsterei Bludau und **Radtke** zu Crossa, in der Oberförsterei Fritzen, ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Dem seitherigen Pfarrer und Superintendentur-Verweser in Wronke, Heinrich August Bernhard **Schöllner** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Friedland in der Diözese Friedland verliehen worden.

Die durch Versetzung des Pfarrers Neuber nach Braunsberg erledigte Pfarrstelle Gr. Leschienen, Kreises Ortelsburg, ist dem bisherigen Kaplan in Groß Lemkendorf, Joseph **Temma** verliehen und demselben die kanonische Institution ertheilt.

Die durch den Tod des Pfarrers Grühl erledigte Pfarrstelle Quetz, Dekanats Guttstadt, Kreis Heilsberg, ist von dem Herrn Bischof von Ermland dem Erzpriester Adalbert **Werner** in Mehlsack übertragen.

Der Lehrer Friedrich **Sadowski** ist zum 1ten Lehrer bei der Stadtschule in Neidenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Ludwig **Laps** ist als fünfter ordentlicher und evangelischer Religionslehrer an der städtischen Realschule 1. Ordnung zu Königsberg in Pr. definitiv angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Büreau-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhm'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 8. Den 22. Februar **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 29. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 51 enthält.

Nr. 759. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871.

Nr. 760. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 762. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Würtemberg und Baden. Vom 21. Dez. 1871.

Nr. 763. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands“ auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dez. 1871.

Das am 30. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 52 enthält:

Nr. 764. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871.

Nr. 765. Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß Lothringen“.

Nr. 766. Allerhöchster Erlaß vom 25. Dezember 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3700000 Thalern.

Das am 30. Dezember 1871 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 53 enthält:

Nr. 768. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 12. Februar 1872.

85. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten und Seitens der Haupt Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und Veräußerungsgelder, sind den betreffenden Domainen-Polizei-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht direkt an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben. Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Decken fremder Stuten durch Beschäler des Hauptgestüts Trakehnen betr.

Trakehnen, im Dezember 1871.

86. Im Königl. Hauptgestüt Trakehnen decken vom 1. Februar bis 30. Juni 1872 nachstehende Beschäler fremde Stuten:

1) Lelio, englisch Vollblut, Hellbraun, 5′ 6″, geb. 1862 von West-Australien a. d. Lancelot-mare zu 36 Thlr.

2) Rustic, englisch Vollblut, Goldfuchs, 5′ 6″ geb. 1863 von Stockwell a. d. Village-lass zu 36 Thlr.

3) Kentucky, englisch Vollblut, Rappe, 5′ 6½″, geb. 1854 von Mickey Free a. d. Indiana zu 12 Thlr.

4) Ethelred, englisch Vollblut, Goldfuchs, 5′ 6″, geb. 1861 von Ethelbert a. d. How d'ye do zu 5 Thlr.

5) Lahire, englisch Vollblut, Hellbraun, 5′ 5″, geb. 1861 von Sahama a. d. Luna zu 5 Thlr.

6) Duke of Edinburgh, englisch Vollblut, Braun, 5′ 6″, geb. 1866 von Stockwell a. d. Queen of beauty zu 5 Thlr.

7) Inspector, gemischt Vollblut, Rappe, 5′ 7″, geb. 1853 von Ganges a. d. Inster zu 5 Thlr.

8) Venerato, Hellblut, Rappe, 5′ 7″, geb. 1852 von Dorimond a. d. Vecordia zu 12 Thlr.

9) Vorwärts, Hellblut, Rappe, 5′ 7″, geb. 1859 von Sahama a. d. Vecordia zu 12 Thlr.

10) Djalma, Hellblut, Braun, 5′ 6″, geb. 1853 von Oromedon a. d. Deducta zu 6 Thlr.

11) Duplicat, Hellblut, Hellbraun, 5′ 6″, geb. 1859 von Djalma a. d. Daja zu 6 Thlr.

12) Journey, Hellblut, Rappe, 5′ 6″, geb. 1862 von Promoter a. d. Jessonda zu 6 Thlr.

13) Leo, Hellblut, Braun, 5′ 6″, geb. 1867 von Duplicat a. d. Lewa zu 6 Thlr.

Digitized by Google

14) Bardo, Hellblut, Braun, 5′ 6″, geb. 1863 von Lindey a. d. Perilla zu 5 Thlr.

15) Tartar, Hellblut, Rappe, 5′ 6″, geb. 1868 von Vorwärts a. d. Taranta zu 5 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist ferner noch 1 Thlr. in den Stall zu zahlen.

Außerdem werden im Landgestüts-Marstall zu Trakehnen zur Benutzung auch für Auswärtige aufgestellt sein:

Collino, Hellblut, Schimmel, 5′ 4″, geb. 1855 von Caledonius und Ceuta.

Gusman, Anglo-Normanne, Braun, 5′ 6″, geb. 1862 von Seducteur a. d. La fille de Landau,

Goutte d'or, Anglo-Normanne, Fuchs, 5′ 8″, geb. 1862 von Isigny a. d. Belle-isle.

Gegen Erstattung der Futterkosten zum Selbstkostenpreise finden fremde Stuten vom 1. März ab Aufnahme im Gestüt.

Anmeldungen zur Aufnahme werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten unter Angabe des gewünschten Nationssatzes erbeten.

Der Landstallmeister v. Dassel.

Die Einstellung des Gewerbes Seitens des Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Friedrich Ludwig Christian Räntsch in Berlin betr.

Berlin, den 26. Januar 1872.

87. Der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Friedrich Ludwig Christian Räntsch hierselbst, von welchem in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thaler bei der diesseitigen Polizei-Hauptkasse hinterlegt worden ist, hat den Betrieb seines Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Caution beantragt.

Nach §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Räntsch herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die Ausgabe directer Personen- und Retour-Billets von der Haltestelle Bokellen nach Korschen betr.

Bromberg, den 14. Februar 1872.

88. Vom 18. Februar c. ab werden von der Haltestelle Bokellen nach Korschen, sowie in umgekehrter Richtung, directe Personen-Billets zu allen Wagenklassen und Retour-Billets für die II. und III. Wagenklasse verausgabt werden.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die neuen Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art betreffend.

Bromberg, den 16. Februar 1872.

89. Vom 1. April c. ab werden die bestehenden Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art in Quantitäten von 100 Centner und darüber, aber unter 200 Centner im Ostbahn-Lokalverkehr, sowie in den Verbandverkehren der Stationen Schönebeck und Stoßfurth mit den Ostbahn-Stationen, der Station Posen und den Stationen Alt Boyn bis Augustwalde der Oberschlesischen Bahn aufgehoben.

An deren Stelle kommen neue Sätze, berechnet zu 1½ Pf. pro Centner und Meile nebst 1 Thaler pro 100 Centner Expeditionsgebühren, sowie den Ueberführungsgebühren für Staßfurth resp. Schönebeck und Berlin zur Einführung.

Königl. Direction der Ostbahn.

Den Specialtarif für die Beförderung von Lokomotiven im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande betr.

Bromberg, den 14. Februar 1872.

90. Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande ist vom 5. März c. ab für die Beförderung von Locomotiven und Tendern von Herbesthal nach der Preußisch-Russischen Grenzstation Wirballen so wie für die Rückbeförderung der zum Transport von Locomotiven und Tendern gebrauchten Trucks und Rothachsen von Wirballen nach Herbesthal ein Specialtarif eingeführt worden.

Exemplare desselben sind von den genannten Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem früheren Adjunkten des emeritirten Lehrers Jander ist die 1. Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Kirchschule nunmehr definitiv verliehen.

Der Lehrer Joseph Gratzki hat die Erlaubniß zur Leitung der katholischen Elementar-Privatschule in Mertinsdorf, Kreises Osterode, erhalten.

Der Lehrer Borkowski aus Olschau, Kreises Neidenburg, ist zum Lehrer an der Elementarschule in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige 5. Elementarlehrer bei der Stadtschule in Gerdauen, Friedrich Wilhelm Majowski ist zum 4. Lehrer an dieser Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Bertha Frost ist zur Lehrerin bei der Parochialschule in Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Redigirt im Königl. Landwirthschafts-Ministerium. Königsberg, gedruckt in der Hartung'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 9. Den 29. Februar **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

91. Berlin, den 28. Januar 1872.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine:

Litt. A. Nr. 24887 über 1000 Thlr.
„ B. „ 11586 „ 500 „
„ B. „ 23816 „ 500 „
„ D. „ 8786 „ 300 „
„ E. „ 3574 „ 200 „
„ E. „ 19175 „ 200 „
„ F. „ 11865 „ 100 „
„ F. „ 17587 „ 100 „
„ F. „ 23019 „ 100 „
„ F. „ 42467 „ 100 „
„ F. „ 58864 „ 100 „
„ F. „ 58865 „ 100 „
„ F. „ 58866 „ 100 „
„ F. „ 58867 „ 100 „
„ F. „ 58868 „ 100 „
„ F. „ 62867 „ 100 „
„ F. „ 66586 „ 100 „
„ F. „ 66587 „ 100 „
„ F. „ 79978 „ 100 „
„ F. „ 86069 „ 100 „
„ F. „ 85070 „ 100 „
„ F. „ 85720 „ 100 „
„ F. „ 85721 „ 100 „
„ F. „ 85722 „ 100 „
„ F. „ 85723 „ 100 „
„ F. „ 85724 „ 100 „
„ F. „ 85725 „ 100 „
„ F. „ 85726 „ 100 „
„ F. „ 85727 „ 100 „
„ F. „ 85728 „ 100 „
„ F. „ 85729 „ 100 „
„ F. „ 85730 „ 100 „
„ F. „ 85731 „ 100 „
„ F. „ 87009 „ 100 „
„ F. „ 130339 „ 100 „
„ F. „ 177627 „ 100 „
„ G. „ 20259 „ 50 „
„ G. „ 20260 „ 50 „
Litt. G. Nr. 26529 über 50 Thlr.
„ H. „ 15889 „ 25 „
„ H. „ 23371 „ 25 „
„ H. „ 23372 „ 25 „
„ H. „ 36243 „ 25 „
„ H. „ 39047 „ 25 „

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848:

Litt. C. Nr. 6060 über 100 Thlr.
„ C. „ 9385 „ 100 „
„ C. „ 9475 „ 100 „
„ C. „ 9675 „ 100 „
„ C. „ 25413 „ 100 „
„ C. „ 32034 „ 100 „
„ C. „ 45550 „ 100 „
„ C. „ 53079 „ 100 „
„ C. „ 55289 „ 100 „
„ D. „ 6246 „ 50 „
„ D. „ 6893 „ 50 „
„ D. „ 6922 „ 50 „
„ D. „ 18512 „ 50 „
„ E. „ 19515 „ 20 „
„ E. „ 19516 „ 20 „

III. Staats-Anleihe von 1853:

Litt. D. Nr. 4492 über 100 Thlr.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855:

Ser. 176 Nr. 17665 über 100 Thlr.
„ 229 „ 22811 „ 100 „
„ 791 „ 79068 „ 100 „
„ 831 „ 83075 „ 100 „
„ 1009 „ 100810 „ 100 „
„ 1262 „ 126107 „ 100 „

V. Staats-Anleihe von 1855A:

Litt. C. Nr. 3118 über 200 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Litt. D.-Nr. 10809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857:

Litt. A. Nr. 707 über 1000 Thlr.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859:

Litt. B. Nr. 7387 über 500 Thlr.
„ B. „ 7398 „ 500 „
„ D. „ 8511 „ 100 „

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.

Litt. C. Nr. 2764 über 200 Thlr.
„ C. „ 9477 „ 200 „
„ D. „ 9910 „ 100 „
„ D. „ 9911 „ 100 „
„ D. „ 9912 „ 100 „

Digitized by Google

Litt D. Nr. 9913 über 100 Thlr.
„ D. „ 9919 „ 100 „
„ D. „ 18019 „ 100 „

X. Staats-Anleihe von 1864.

Litt. B. Nr. 8558 über 500 Thlr.
„ C. „ 2352 „ 200 „

XI Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 13055 über 50 Thlr.
„ II. „ 18281 „ 50 „
„ II. „ 18929 „ 50 „

VII. Hannöversche Obligationen

Litt. N. Nr. 528 über 100 Thlr.
„ E. I. „ 2436 „ 100 „

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845:

Ser. 617 Nr. 15419 Abth. I. u. II. über 40 Thlr.
„ 617 „ 15420 „ I. u. II. „ 40 „
„ 1010 „ 25242 „ II „ 20 „
„ 2074 „ 51843 „ I. u. II. „ 40 „
„ 3405 „ 85108 „ I. u. II. „ 40 „

XIV. Nassauische Staats Prämien-Anleihe von 1837.

Nr. 3330 über 25 Fl.
„ 9323 „ 25 „
„ 18084 „ 25 „
„ 18234 „ 25 „
„ 26550 „ 25 „
„ 35548 „ 25 „
„ 68847 „ 25 „
„ 68848 „ 25 „
„ 68849 „ 25 „
„ 79351 „ 25 „

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die erledigte Kreis-Physikatsstelle des Kreises Braunsberg betr.

Königsberg, den 16. Februar 1872.

92. Die **Kreis-Physikatsstelle** des Kreises **Braunsberg** ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers derselben in einen anderen Wirkungskreis erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Qualificationsatteste innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Verfahren der betheiligten Behörden ꝛc. in Streitsachen der Armen-Verbände betr.

Königsberg, den 17. Februar 1872.

93. Vielfach vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei den Anträgen und Erklärungen in Streitsachen der Armenverbände veranlassen die unterzeichnete Deputation, den betheiligten Behörden, Gemeinden und Gutsbesitzern Nachstehendes zur Beachtung zu empfehlen:

1. Zur Herbeiführung der Entscheidung eines Streits zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung eines Hilfsbedürftigen bedarf es einer **förmlichen Klageschrift**, in welcher der Gegenstand des Anspruchs genau zu bezeichnen ist und die **Thatsachen**, aus denen der Anspruch hergeleitet wird, mit Angabe von Beweismitteln vollständig vorzutragen sind (§. 45 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871, G.-S. S. 130). Der allgemeine Antrag, zu entscheiden, welcher Verband die Fürsorge zu übernehmen habe, genügt ebensowenig, als die bloße Bezugnahme auf Acten ohne Darlegung des Sachverhältnisses.

2. Sowohl der **klagende** als der **verklagte** Armenverband muß in der Klage **genau** bezeichnet sein. Insbesondere ist bei Ortsarmenverbänden anzugeben, ob dieselben von **Gemeinden oder außerhalb des Gemeinde-Verbandes stehenden Gutsbezirken** gebildet werden. Im letztern Falle sind **die Besitzer der Gutsbezirke namhaft zu machen.**

Nur **diese selbst** sind zur Anstrengung und Beantwortung von Klagen berechtigt. Pächter, Guts-Administratoren und Polizei-Verwalter bedürfen zu ihrer Legitimation einer **Vollmacht des Besitzers.**

3. Tritt eine **Dorfgemeinde**, welche einen Ortsarmenverband bildet, als Klägerin oder Verklagte auf, so genügt es nicht, daß Klage oder Gegenerklärung von dem Schulzen oder Ortsvorstand allein unterzeichnet worden. Vielmehr ist nach §. 10 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 (G.-S. S. 359)

entweder die Schrift **von dem Schulzen und den Schöppen** (Dorfgeschwornen) zu unterschreiben und **mit dem Gemeindesiegel zu bedrucken**, derselben auch **der Beschluß der Gemeinde** über Anstrengung der Klage oder Ablehnung des Anspruchs in **derselben Form** beizufügen,

oder von dem Unterzeichner der Schrift **eine Vollmacht** beizubringen, welche **von dem Schulzen und den Schöppen unter Beidrückung des Gemeindesiegels** unterschrieben und **mit der Bescheinigung dieser Personen**,

daß die Vollmacht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden, versehen ist. Einer solchen Vollmacht bedürfen auch die bei der mündlichen Verhandlung für die Dorfgemeinde auftretenden Personen.

4. **Die Kreisarmen-Verbände** (Reglement vom 26. September 1864 §. 1 G.-S. S. 621) werden in Streitsachen durch **die Kreis-Armen-Kommissionen** vertreten (Anweisung zur Armenpflege §. 13, G.-S. von 1864 S. 633). Von diesen und nicht von den Landräthen allein sind daher die Prozeßschriften und Vollmachten zu unterschreiben.

5. Jeder Klage, Gegenerklärung und weitern Erklärung ist **eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen** zur Mittheilung an die Gegenpartei beizufügen (Gesetz vom 8. März 1871 §. 48).

6. Wenn von dem verklagten Theile der erhobene Anspruch anerkannt und die nach der Klageanstren-

Digitized by Google

gung erfolgte Befriedigung des Klägers angezeigt wird, so ist zur Vermeidung von Weiterungen zugleich zu erklären, **ob auch die nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 dem unterliegenden Theile zur Last fallenden Kosten übernommen werden.**

Königl. Ostpr. Deputation für das Heimathwesen.

Die Aufhebung der Bischofsburg-Rösseler Personenpost betr.

Königsberg Pr., den 15. Februar 1872.

94. Vom 1. März c. ab wird die Bischofsburg-Rösseler Personenpost aufgehoben werden.

Der Kaiserl. Ober-Post Direktor.

Den Cours der Friedrichsfelde-Puppener Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 19. Februar 1872.

95. Vom 24. d. Mts. ab wird die Friedrichsfelde-Puppener Botenpost wie folgt coursiren:

aus Friedrichsfelde nach Ankunft der Personen-Post von Friedrichshof	5	Uhr	früh,
in Puppen	8	Uhr 25 Min.	früh,
aus Puppen	6	„ 30 „	Abends
in Friedrichsfelde	9	„ 55 „	früh,

zum Anschluß an die Personenpost nach

Ortelsburg 4 Uhr 50 Min. früh.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Den Lehrplan der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf für das Sommersemester d. J. betr.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

96. Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Lierner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Heß. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie: und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Praktikum für Anfänger Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Rittshausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturaeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

NB. Am 16. und 17. Mai c. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.

Die directe Expedirung von Reisegepäck und Gütern ohne Lösung von Fahrbillets nach zwischen Station Hamburg und den betreffenden Ostbahnstationen betr.

Bromberg, den 17. Februar 1872.

97. Vom 1. März c. ab wird die directe Expedirung von Reisegepäck und Gütern ohne Lösung von Fahrbillets auch zwischen Station Hamburg und den mit dieser Station im directen Gepäckverkehr stehenden Ostbahnstationen unter den in unseren Bekanntmachungen vom 26. September und 25. November pr. angegebenen Bedingungen eingeführt.

Für die Ueberführung in Berlin vom Ostbahnhofe nach dem Berlin-Hamburger Bahnhofe und umgekehrt werden für je 10 Pfund 6 Pf. und als Minimalbetrag für jede Sendung 3 Sgr. erhoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Puppen betr.

Königsberg in Pr., den 21. Februar 1872.

98. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Puppen zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:

von 8½ Uhr Morgens bis 10½ Uhr Vormittags,
von 4½ Uhr bis 6½ Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:

von 8½ Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 6½ Uhr Nachmittags;

Digitized by Google

3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers

von 8½ bis 9 Uhr Vormittags, von 4½ bis 6½ Uhr Nachmittags.

Der Oberpostdirektor.

Die Frachtsätze für Beförderung von Artikeln in Ballon-Verpackung im Verband-Güter-Verkehre betr.

Bromberg, den 15. Februar 1872.

99. Vom 1. März 1872 wird in sämmtlichen Verband Güter-Verkehren, an denen die Ostbahn betheiligt ist, für die Beförderung der im Abschnitt B. II. A. zu Nr. 4 und 5 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 10. Juni 1870, 22. Dezember 1871 aufgeführten Artikel in Ballons über 1½ Ctr. schwer, deren Gesammtgewicht unter 40 Ctr. beträgt, die Fracht für 40 Ctr. erhoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Spinnerei-Direktor Adolf **Heller** zu Münster im Elsaß ist unter dem 10. Februar 1872 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Auflockern zusammengepreßter Gespinnstfasern, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August **Strebel** in Berlin ist unter dem 13. Februar 1872 ein Patent:

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Zurückhalten der Fadenschleife am Greifer, in der durch Beschreibung Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Es sind als Mitglieder des Curatoriums der Sparkasse des Kreises Rössel gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden: 1. der Landschaftsrath **Gusovius** auf Dürwangen, als Director, 2. der Kaufmann G. **Pruß**, 3. der Kaufmann **Gottschalk**, in Bischofsburg als Besitzer, 4. der Gutsbesitzer **Sarasin** auf Bergenthal, 5 der Gutsbesitzer **Vonberg** auf Adamshof, als Stellvertreter.

Der Lehrer **Wiczkowski** aus Poln. Sakrau, Kreises Neidenburg, ist zum 5. Lehrer an der Stadtschule in Gilgenburg, Kr. Osterode, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Während des Monats Januar d. J. sind im Ressort der hiesigen Kaiserl. Ober-Postdirektion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind:

1. befördert: der Post Commissarius **Jessulat** zum Ober-Postdirektions-Sekretair;

2. bestätigt: der Postanwärter **Pfeiffenberger** in Guttstadt als Postamts Assistent.

3. angestellt: der invalide Postillon **Bader** als Bureaudiener bei dem Postamte Königsberg in Pr.,

4. versetzt: der Ober-Postdirector **Wormann** von Königsberg in Pr. nach Magdeburg, und der Ober-Postdirector **Rüdenburg** von Cöslin zur hiesigen Kaiserl. Ober-Postdirection, ferner der Post-Commissarius **Falinsky** von Königsberg N./M. nach Filchhausen und die Post-Sekretaire **Korsch** von Wohlau und **Krumhaar** von Labiau und **Rose** aus Fischhausen zum hiesigen Kaiserl. Postamte, **Neide** von Wehlau nach Labiau und die Postamts-Assistenten **Scharfenroth** von Königsberg in Pr. nach Bartenstein und **Köhler** von Königsberg in Pr. nach Braunsberg,

5 freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur **Bröske** in Trutenau.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9

und eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen. (§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871) Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Druck der Königl. Ostbahn-Buchdruckerei. Königsberg, gedruckt in der Schmidt'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 9. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Regulativ

zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen. (§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871) Gesetz-Sammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§. 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz:

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verlangt wird. (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871).

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere:

1. die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§. 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871);
2. die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 46 ff. des Reichs-Gesetzes);
3. die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes;
4. die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes);
5. das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes); sowie
6. bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen;
7. die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports §. 58 des Reichsgesetzes);
8. die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871);
9. die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in den §§. 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen;
10. die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§. 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen, dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Digitized by Google

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen, der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden bezw. die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§. 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§. 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen, ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§. 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint, der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen, einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§. 56 des Gesetzes vom 8ten März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einen besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben, die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher die-

Digitized by Google

selben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation, er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen 2c.

§. 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen 2c. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

(Brandenburgische 2c.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische 2c.) Deputation für das Heimathwesen versehen, in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung des Polizei-Präsidiums zu Berlin oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher 2c.

§. 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Kontrollbücher bleibt bis auf Weiteres den Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.
Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung de Rln.

Abdruck im Königl. Amtsblatts-Büreau-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bluhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 10. Den 7. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank betr.

Berlin, den 20. Februar 1872.

100. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf **Montag den 25. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank
Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Polizei-Verordnung.

über die Anfertigung der Gräber in der vorgeschriebenen Tiefe.

Königsberg, den 27. Februar 1871.

101. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hiemit Folgendes:

Einziger Paragraph.

Die Nichtbeachtung der bestehenden Vorschrift (siehe Amtsblatt vom Jahre 1819 Seite 413) wonach die Gräber zur Beerdigung menschlicher Leichen mindestens 6 Fuß tief gemacht werden müssen, wird gegen die Todtengräber oder gegen diejenigen Personen, welche sonst das Grab gemacht haben, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. geahndet.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands betr.

Königsberg, den 20. Februar 1872.

102. Der Bundesrath des Deutschen Reichs hat beschlossen, das in unserem Amtsblatte vom 8. Dezember 1870 Stück 49 unterm 7. November publizirte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde nach Maßgabe der nachstehenden Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29sten Dezember v. J.:

Berlin, den 29. Dezember 1871.

In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I. Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.

2) §. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden".

3) In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen" eingeschaltet („Vizinalstraßen").

4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:
„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als 5 Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten

Digitized by Google

dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene".

5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22" einzuschalten: „beziehungsweise 19".

6) In §. 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht" und „sein" eingeschaltet: „und bedient".

7) §. 20 erhält folgende Fassung:
„Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.
Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig".

8) §. 23 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen".

9) In §. 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet:
„auf den Langseiten der Wagen befindlichen".

10) In §. 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:
„b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken".

11) In §. 26, Zeile 3 ist statt „150" zu setzen „200" und am Schlusse hinzuzufügen:
„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist".

12) In §. 27 fällt lit. c. weg.

13) In §. 32 sind
a) in Abs. 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen",
b) im Abs. 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt"
zu ersetzen.

14) In §. 33 soll der 2. Satz lauten wie folgt:
„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden".

15) In §. 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden".

16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:
„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert".

17) Im §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:
„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen".

18) In §. 57, Zeile 2 wird hinter „Viehherden" eingeschaltet „und Führer von Lastthieren".

19) In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen" einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen".

20) In §. 61 erhält der 2. Satz folgende Fassung:
„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein".

21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Ab. 1 des Betriebs-Reglements)".

22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen".

23) In §. 72 soll
a) Ziffer 3 lauten:
„Die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebskontroleure und Oberzugmeister";
b) in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter";
c) " " 9 „Bahnhofsaufseher";
d) " " 10 „Bahnhofs-Inspektions-Assistenten";
e) " " 11 „Weichenwärter, Stationswärter u. Hilfsweichenwärter";
f) " " 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter"
beigefügt werden.

II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Digitized by Google

Anlage.

Normal-Profil

des lichten Raumes

für

die freie Bahn. | die Bahnhöfe.

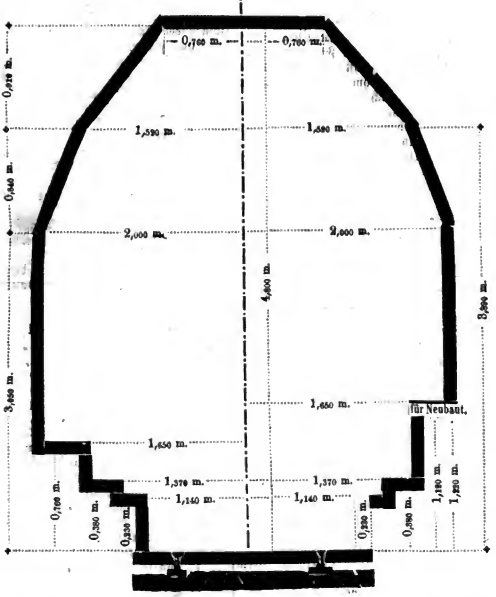

abzuändern und mit diesen Abänderungen unter nunmehriger Bezeichnung:

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands

vom 1. Januar 1872 ab auch auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen auszudehnen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Vereinigung von 2 Seerands-Parzellen des Egling-Sees mit dem Gutsbezirk Jäskendorf, Kreis Mohrungen betr.

Königsberg, den 25. Februar 1872.

103. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die nach dem Contrakte vom 14. Mai, 10ten Juni 1871 an den Rittergutsbesitzer Graf Finck von Finkenstein auf Jäskendorf veräußerten Parzellen der trocken gelegten Ränder des Egling-Sees von resp. 114 □Rth. und 3 Morgen 58,6 □Rth. von dem Kommunal- und Polizeibezirke des fiskalischen Forstreviers Taberbrück abgetrennt und mit dem unter dem gutsherrlichen Polizeibezirke Jäskendorf stehenden Gemeindebezirk Winkenhagen, Kreis Mohrungen, vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien betr.

Königsberg, den 24. Februar 1872.

104. Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November v. J. genehmigt worden ist, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalenderverlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis abgegeben werden sollen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien dem Königl. Statistischen Bureau als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung übertragen ist, und daß demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom Statistischen Bureau direct, als im Wege des Buchhandels an Jedermann geliefert werden. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß Octav) in vier Serien je mit gemeinsamen Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1.	die unveränderlichen Tafeln des Normal Kalenders für	1 Thlr. 10 Sgr.
2.	die veränderlichen Tafeln desselben für	1 Thlr. 20 Sgr.
3.	das Jahrmarkts-Verzeichniß für	2 Thlr. — Sgr.
4.	die genealogischen Nachrichten für	— Thlr. 15 Sgr.
	zusammen	5 Thlr. 15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf 5 Thlr. für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck betr.

Gumbinnen, den 17. Februar 1872.

105. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Borzimmen und mit einem fixirten jährlichen Einkommen aus Staatsfonds von 200 Thlr. ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personenpost-Veränderungen zwischen Gilgenburg-Neidenburg ꝛc. betreffend.

Königsberg in Pr., den 21. Februar 1872.

106. Vom 1. März c. ab wird unter Aufhebung der Gilgenburg-Neidenburger Personenpost und der Gilgenburg-Reichenauer Cariolpost eine tägliche Personenpost zwischen Gilgenburg und Reichenau mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Gilgenburg	2	Uhr	30	Min. früh,
in Reichenau	4	„	25	„ „

zum Anschluß an die Personenposten nach Neidenburg und nach Pr. Holland:

aus Reichenau nach Ankunft der Personenposten aus Neidenburg und aus Pr. Holland	8	Uhr	30	Min. früh,
in Gilgenburg	10	„	25	„ „

Das Personengeld bei dieser neuen Personenpost beträgt 6 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und 5 Sgr. pro Meile für den Bockplatz.

An Freigewicht beim Passagier-Gepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Ferner wird von dem oben bezeichneten Termine ab die Gilgenburg-Soldauer Botenpost in der Richtung von Soldau nach Gilgenburg wie folgt courfiren:

aus Soldau	8	Uhr	30	Min. Abends,
aus Usdau	11	„	40	„ „
in Gilgenburg	1	„	55	„ „ früh,

zum Anschluß an die Personenpost nach Reichenau.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Personenpost zwischen Seeburg und Wartenburg betr.

Königsberg Pr., den 23. Februar 1872.

107. Vom 1. März c. ab wird die Bischofstein-Wartenburger Personenpost auf der Strecke zwischen Seeburg und Wartenburg aufgehoben und dagegen auf der bezeichneten Strecke eine tägliche Privat-Personenfuhre mit folgendem Gange von dem Posthalter Kretschmann in Wartenburg eingerichtet werden:

aus Seeburg nach Ankunft der Personen-Post aus Bischofstein	6	Uhr	50	Min. früh,
in Wartenburg	8	„	25	„ „
aus Wartenburg	10	„	45	„ „ Abends,
in Seeburg	12	„	20	„ früh,

zum Anschluß an die Personenpost nach Bischofstein.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Den Cours der Landsberg-Wildenhofer Botenpost betr.

Königsberg i. Pr., den 20. Februar 1872.

108. Vom 1. März c. ab wird die Landsberg-

Digitized by Google

Wildenhofer Botenpost in der Richtung von Wildenhof nach Landsberg wie folgt courirten:

aus Wildenhof 10 Uhr — Min. Vorm.,
in Landsberg 11 „ 30 „

zum Anschluß an die II. Personenpost von Pr. Eylau nach Allenstein und von Allenstein nach Pr. Eylau.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Den Cours der Königsberg-Waldauer Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 26. Februar 1872.

109. Vom 1. März c. ab wird der Königsberg-Waldauer Personenpost in der Richtung von Waldau versuchsweise folgender Gang gegeben werden:

aus Waldau 1 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Königsberg 3 „ — „

zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Werner **Stauf**, jetzt in Bonn, unter dem 6. April 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent:

auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polstermaterial,

ist um ferne zwei Jahre, also bis zum 6. April 1875 verlängert worden.

Dem Herrn Cyprien Marie **Tessié du Motay** zu Paris ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent:

auf ein Verfahren, Ammoniak mittelst Titan-Verbindungen kontinuirlich darzustellen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Dr. **v. d. Goltz** in Mohrungen ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Pr. Holland versetzt.

Der Stadtrath und Kämmerer **Hoffmann** aus Stettin ist zum Kämmerer für Königsberg gewählt und bestätigt worden.

Herr Superintendent Merlecker zu Fischhausen ist zum Kreis-Schul-Inspektor für den Kreis Fischhausen, Herr Pfarrer Corsepius zu Schönbruch zum Kreis-Schul-Inspektor des Kreises Friedland, die Herren Pfarrer Schröder zu Eichhorn und Bandisch zu Uderwangen sind zu Kreis-Schul-Inspektoren des Kreises Pr. Eylau und die Herren Seminar-Direktoren Maaß zu Waldau und Mahraun zu Pr. Eylau zu Kreis-Schul-Inspektoren der Diözese Schaaken ernannt worden. Den Herren Superintendenten Dr. Gebauer zu Medenau, Schöllner zu Friedland, und Friese zu Pr. Eylau ist die Kreis-Schul-Inspektion in ihren Kirchspielen übertragen worden.

Fräulein Marie **Brederlow** ist als Lehrerin bei der höhern Töchterschule in Memel vom Patronate berufen und von Königl. Regierung bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.

Ernannt: Die Telegraphisten Rögind und Koch in Königsberg zu Telegraphen-Secretairen, die Telegraphisten Vorsatz und Walter in Königsberg zu Ober-Telegraphisten und die Telegraphen-Candidaten Matthiessen und Schröder I. in Königsberg zu Telegraphisten.

Uebertragen: dem Telegraphisten Horn in Königsberg eine Bureau-Beamtenstelle II. Klasse bei der Telegraphen-Direktion.

Versetzt: der Ober-Telegraphist v. Przyborowsky von Pr. Eylau, der Telegraphen-Direktions-Rath Heyse von Stettin und der Telegraphen-Secretair Wulke von Berlin nach Königsberg, letzterer behufs commissarischer Verwaltung einer Bureau-Beamten-Stelle I. Klasse bei der Telegraphen-Direktion, der Telegraphen-Direktions-Rath Maron von Königsberg nach Carlsruhe und der Telegraphen-Secretair Barth von Königsberg nach Ruhrort, letzterer unter Uebertragung der Stelle als Stations-Vorsteher daselbst.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10
und eine außerordentliche Beilage enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „die Schweiz“ in Lausanne, nebst den bezüglichen Statuten.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 11. Den 14. März **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 5. Januar 1872 zu Berlin ausgegebene Reichsgesetzblatt Nr. 1 enthält:

Nr. 770. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 771. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6000000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.

Das am 8. Januar 1872 zu Berlin ausgegebene Reichsgesetzblatt Nr. 2 enthält:

Nr. 773. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

Das am 18. Januar 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 3 enthält:

Nr. 775. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. Dezember 1871.

Nr. 776. Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

Das am 27. Januar 1872 zu Berlin ausgegebene Reichsgesetzblatt Nr. 4 enthält:

Nr. 779. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litowsk. Vom 8. Juli und 26. Juni 1871.

Nr. 780. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872.

Das am 3. Februar 1872 zu Berlin ausgegebene Reichsgesetzblatt Nr. 5 enthält:

Nr. 783. Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

Nr. 784. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871.

Nr. 785. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

Das am 17. Februar 1872 zu Berlin ausgegebene Reichsgesetzblatt Nr. 6 enthält:

Nr. 788. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bortel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 12. Januar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 1 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7933. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berliner Nord-Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

Nr. 7934. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. Oktober 1871.

Nr. 7935. Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Bebrohgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 7936. Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. General-Landtage der Ostpreuß. Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I. der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. General-Landtages.

Nr. 7937. Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. Dezember 1871.

Nr. 7938. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden durch Letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Societäts-Chaussee.

Nr. 7939. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22sten August 1871. Vom 20. Dezember 1871.

Die am 20. Januar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 2 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7940. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungs-Bezirks Wiesbaden, zum Betrage von 12000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871.

M

Digitized by Google

Nr. 7941. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen Anlagen zu Husum erhoben werden.

Nr. 7942. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

Nr. 7943. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife für Erhebung von Kommunitations-Abgaben.

Nr. 7944. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60000 Thaler. Vom 9. Dezember 1871.

Nr. 7945. Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

Nr. 7946. Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Prignitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schreptow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Die am 22. Januar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 3 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7947. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oberbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130000 Thlr. Vom 13. Dezember 1871.

Nr. 7948. Statut für die Pommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. Dezember 1871.

Die am 27. Januar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 4 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7949. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Die am 2. Februar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 5 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7950. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

Die am 2. Februar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 6 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7951. Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirke Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plensen.

Nr. 7952. Privilegium wegen Emission von 225000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

Die am 7. Februar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 7 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7953. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunal Landtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes von Altpommern.

Die am 16. Februar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 8 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7954. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Kassel beauftragten General-Brand-Versicherungs-Kommission.

Nr. 7955. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

Nr. 7956. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Krempan-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

Nr. 7957. Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Kanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Die am 23. Februar 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 9 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7958. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender 5 prozentiger Laubaner Stadtobligationen zum Betrage von 100000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7959. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859. (G.-S. S. 477 ff.).

Nr. 7960. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Krajm- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowitz und Mogilno.

Die am 1. März 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 10 der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 7961. Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerrechte zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 18. Februar 1872.

Digitized by Google

Nr. 7962. Gesetz, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7963. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7964. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. Dezember 1871.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 und 1868A.

Berlin, den 17. Januar 1872.

110 Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Febr. d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Das Verheirathen und Anfsässigmachen der Militairpflichtigen betreffend.

Königsberg, den 10. März 1872.

111. Nach §. 43 ad 2 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 kann die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung eines auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste gerichteten Gesuchs begründen und ebenso wenig können aus irgend welchen durch eine solche Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

Dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung ungeachtet hat die Erfahrung gelehrt, daß nicht selten Militairpflichtige sich vor der Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen und dann später wenn sie zur Ableistung des Militairdienstes herangezogen werden ihre Familie in der hilflosesten Lage zurücklassen müssen. Wir machen deshalb auf vorerwähnte gesetzliche Bestimmung hierdurch öffentlich und warnend aufmerksam und ersuchen unter Hinweisung auf die Anmerkung zum §. 182 1 a. l. c., wonach bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Haushalts der Nachweis über das Militairverhältniß zu führen ist und Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, von den bezw. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- resp. Verwaltungsbehörden auf die Bestimmung des §. 43 ad 2 aufmerksam zu machen sind, diese Behörden, eintretenden Falles nicht blos das Zustandekommen solcher Eheschließungen, in welchen bei Einziehung des Ehemannes die Existenz der Familie oder die Erhaltung des Guts derselben in Frage kommen, nach Kräften zu verhindern, sondern auch bindende Verhandlungen mit den betreffenden Militairpflichtigen aufzunehmen, um jeder auf Unkenntniß der Verbindlichkeiten bezüglich der Ableistung des Militairdienstes oder auf die Behauptung der nicht erfolgten Verweisung auf dieselben basirt werdenden etwaigen Einrede den Boden zu entziehen.

Die Herrn Landräthe werden außerdem ersucht, vorstehende Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu verbreiten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

M*

Digitized by Google

Die Vereinigung einer forstfiskalischen Parzelle mit dem Gemeinde-Verbande Bieberswalde, Kreises Osterode betr.

Königsberg, den 4. März 1872.

112. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die durch Contract vom 12. Juli 1871, an die Wittwe Johanna Candidat in Bieberswalde, Kreises Osterode, abgetretenen fiskalischen Parcellen von dem nach Anlage des Liebe-Kanals zugelandeten ehemaligen Liebe-Flußbette in der Größe von resp. 9½ und 1¼ Ruthen von dem forstfiskalischen Gutsverbande und Polizeibezirke der Königl. Oberförsterei Liebemühl abgetrennt und in communaler Beziehung zu dem Gemeindeverbande Bieberswalde und in polizeilicher Beziehung zu dem Königl. Domainen-Polizeiamte Osterode zugeschlagen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Wehlau betr.

Königsberg, den 4. März 1872.

113. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Wehlau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Wir fordern hierdurch qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der betreffenden Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ausdehnung des Gesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auf die Deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen betr.

Königsberg, den 23. Februar 1872.

114. Das nach unsern Bekanntmachungen vom 20. Oktober 1870, 20. Februar 1871 und 15. Mai ej. a. (Amtsblatt pro 1870, Seite 300, pro 1871, Seite 50 und 132) in den Königreichen Würtemberg und Bayern, dem Großherzogthum Baden und dem südlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen eingeführte Gesetz vom 13. Mai 1870, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ist nach dem Gesetz vom 14. Januar c. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 61), vom 1. Januar 1872 ab auch auf die Deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen ausgedehnt, was hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht wird.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

115. Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872 auf der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.

Das Semester beginnt am 15. April.

Eldena bei Greifswald, im Februar 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director, Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haberlin.
4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.
7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Prof. Dr. Rohde.
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomierath Prof. Dr. Rohde.
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe und Demonstrationen an lebenden Pferden.
16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe.
17) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, derselbe.
18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
20) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe,
23) Physik, Prof. Dr. Trommer.
24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27) Botanische Excursionen, derselbe.
28) Mineralogie und Geognosie, Dr. Scholz.
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Verzeichniß

116. der Vorlesungen ꝛc. im Sommersemester 1872 auf der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien.

Beginn am 22. April.

Proskau, den 22. Februar 1872.

I. Finanz-Wirthschaft: Dr. Jannasch. — II. Landwirthschaftliche Statistik: Derselbe. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. — 2. Wiesenbau: Dr. Wollny. — 3. Allgemeine Thierzucht: Derselbe. — 4. Taxationslehre. Derselbe. — 5. Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. — 6. Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Weiske. — 7. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. — 8. Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspektor Hannemann. — 9. Seidenbau mit Demonstrationen: Derselbe. — 10. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde:

Digitized by Google

Dr. Wollny. — 11. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. — 12. Landwirthschaftl. Excursionen: Administrator Schnorr-eupfeil. — 13. Pferdekenntniß: Professor Dr Dammann. — 14. Handelsgewächsbau: Garten-Inspektor Hannemann. — 15. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. — 2. Forstliche Excursionen: Derselbe. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie: Professor Dr Krocker. — 2. Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. — 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. — 4. Experimental-Physik: Prof. Dr. Pape — 5. Praktische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. — 6. Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. — 7. Allgemeine Botanik: Prof. Dr. Heinzel — 8. die landwirthschaftlichen Gramineen: Derselbe. — 9. Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Hensel. — 10. die Grundlage der Bodenkunde in Verbindung mit praktischen Uebungen: Dr. Gruner. — 11. Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen: Derselbe. — 12. Naturgeschichte der Hausthiere: Professor Dr Hensel. — 13. Zoologische Excursionen: Derselbe. — 14. Chemische und physikalische Geologie: Dr Gruner. — 15. Botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel. — VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie: Dr. Friedländer. — VII. Thierheilkunde: 1. Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann. — 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. — VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigen Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; — Der botanische Garten; — Das pomologische Institut und das Arboretum; — Die Anatomie; — Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; — Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; — Das zoologische Cabinet; — Die Bibliothek und das Lesezimmer. — Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forst-Revier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Curse ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Spar-

Digitized by Google

amkeit im ersten Jahre ca. 300 Thlr., im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungsrath. Dr. Settegast.

Die Ankündigung der Vorlesungen ꝛc. am Königlichen pomologischen Institut in Proskau betr.

Proskau, den 15. Februar 1872.

117. Das Sommersemester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a) Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;

b) Hauptfächer: Bodenkunde. Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;

c) Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: mustergültige Baumschulen in großem Maaßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüsekulturen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Kabinet, das Obstkabinet, der Modellsaal u. A.; dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

Die Seezeichen an der Ostseeküste des Cösliner Regierungsbezirks betr.

Cöslin, den 18. Februar 1872.

118. Das Schiffahrttreibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß an der Ostseeküste des Cösliner Regierungsbezirks folgende neue Seezeichen errichtet sind:

1. Auf jedem der beiden Molenköpfe des Hafens zu Kolbergermünde eine Bake von 8,7 Meter (27 Fuß 9 Zoll) Höhe über dem mittleren Wasserstande der Ostsee. Der Kopf der Bake auf der Ostmole zeigt eine Kugel von 1,57 Meter Durchmesser, die aus 0,05 Meter breiten Latten construirt und ebenso, wie der Mast, auf dem sie befestigt ist, weiß angestrichen ist.

   Die Bake auf dem westlichen Molenkopf trägt einen aus Latten construirten Kegel von 2,2 Meter unterm Durchmesser und 1,57 Meter Höhe und ist roth angestrichen.

2. Auf jedem der beiden Molenköpfe des Hafens zu Stolpmünde eine Bake von 8,8 Meter (28 Fuß) über dem mittleren Wasserstande der Ostsee.

   Der Kopf der Bake auf der Ostmole zeigt eine aus Latten construirte Kugel von 1,9 Meter Durchmesser, die weiß angestrichen ist. Der Mast, welcher die Kugel trägt, ist schwarz angestrichen.

   Die Bake auf der Westmole besteht aus einem weiß angestrichenen Mast, der einen aus Latten construirten roth angestrichenen Kegel trägt, dessen unterer Durchmesser 1,9 Meter lang ist, und dessen Höhe 1 Meter beträgt.

3. Auf der Düne unfern der Wurzel des östlichen Hafendammes bei Stolpmünde, in Verbindung mit dem Lootsenwachthause ein festes Hafenfeuer welches von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein rothes auf sechs Seemeilen sichtbares Licht zeigt und sich 11,76 Meter (47 Fuß 6 Zoll) über den mittleren Wasserstande der Ostsee befindet.

Schiffe, welche von See kommend dieses Feuer S. S. O. nach dem Compaß anstenern, treffen die Hafeneinfahrt.

Vor der Einsegelung in den Stolpmünder Hafen bei Nacht ohne Lootsen wird gewarnt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

betrifft das Abholen von Postsendungen auch von solchen Postanstalten, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

Königsberg in Pr., den 5. März 1872.

119. Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

Es muß demnach für die Wahl der Postorte, wohin die Postanstalten die Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt behufs der Empfangnahme durch die Adressaten zu leiten haben, lediglich die auf der Adresse befindliche Angabe des Absenders über die Austheilungs-Postanstalt maßgebend sein.

Es liegt demnach im eigenen Interesse der Correspondenten, daß die Absender von Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte auch diejenige Postanstalt richtig angeben, von welcher aus der Adressat die Sendung empfängt.

Zur Förderung des Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Den Cours des Personenzuges II. zwischen Neufahrwasser und Danzig-Lege-Thor betr.

Bromberg, den 1. März 1872.

120. Vom 15. d. Mts. ab tritt in dem Gange des Personenzuges II. zwischen Neufahrwasser und Danzig-Lege-Thor folgende Aenderung ein:

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 15 Min. Abends
Stationszeit, Danzig Hohe Thor Ankunft 6 Uhr.
27 Min. Abends, Danzig Hohe Thor Abfahrt
6 Uhr 30 Min. Abends, Danzig Lege Thor
Ankunft 6 Uhr 42 Min. Abends, Danzig Lege
Thor Abfahrt wie bisher 7 Uhr 23 Min. Abends.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Aufnahme der Station Kreuzburg in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbands-Station betr.

Bromberg, den 27. Februar 1872.

121. Die Station Kreuzburg der Riga-Dünaburger Eisenbahn ist vom 10. März 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verband-Station für die Beförderung von Flachs, Hanf, Heede und Werg aufgenommen worden. Tarife sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises betreffend.

Danzig, den 27. Februar 1872.

122. Die Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifications-Atteste vorzulegen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbaumeister **Hoffmann** in Pr. Holland den Character als Baurath zu verleihen.

Der Rittergutsbesitzer Hauptmann **Forstreuter** auf Raschung ist als drittes stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums der Sparkasse des Kreises Rößel gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Kassen-Assistent **Neumann** ist zum Kassirer bei der Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der bisherige Kassengehilfe Carl **Mück** ist als Assistent bei der Regierungs-Haupt-Kasse angestellt worden.

Der bisherige Kassengehilfe Friedrich **Rautenberg** ist als Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse angestellt.

Der Wundarzt 1. Klasse Friedrich Wilhelm Heinrich **Schwarz** in Liebstadt ist zum Kreiswundarzte des Kreises Ortelsburg mit Anweisung des Wohnsitzes in Willenberg ernannt worden.

Der bisherige Lehrer an der Ferdinandsplatzschule in Memel Gustav **Gehlhaar** ist zum vierten Lehrer an der höheren Töchterschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Königliche Seminarlehrer und Schloßorganist H. **Heidler** ist in Stelle des verstorbenen Musiklehrers Meißner als Lehrer an dem Königl. Institut für Kirchenmusik in Königsberg zur Ausbildung von Organisten und als Examinator der von den Regierungen anzustellenden Musiklehrer und Organisten bestellt worden.

Der Lehrer Theodor **Gottschalk** aus Alt Dollstädt ist zum fünften Lehrer an die städtische Elementarschule in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Louise **Kösling**, welches bisher provisorisch als Lehrerin an der Stadtschule in Rastenburg fungirte, ist nunmehr definitiv als Lehrerin an der gedachten Schule angestellt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 12. Den 21. März **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Abhebung der am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen betr.

Berlin, den 9. März 1872.

123. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hie. selbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage einaelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoin's geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

124. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Mai 1859 (G.-S.-S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a./M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichtlich deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 22. März 1841 die Entrichtung von s. g. Armenkassen-Beiträgen beim Dienstwechsel der Gesindes betr.

Königsberg, den 16. März 1872.

125. Um zum Theil bereits laut gewordenen Zweifeln zu begegnen, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß **der Entgelt**, welcher bisher nach den Bestimmungen I., 2 und II., 3 der Allerhöchsten Instruktion zur Regulirung des Armenwesens vom 28. August 1750 für die einzuliefernden **Gesinde-Dienstscheine** zum Vortheile der städtischen und Kirchspiels-Armenkassen zu entrichten und dessen Abführung — selbst nach Einführung der Gesindebücher an Stelle der Einzelnen Dienstscheine — in Folge unserer Amtsblattsverfügung vom 22. März 1841 (Amtsblatt pro 1841 Seite 41) beim polizeilichen Abmelden des Dienstaustritts eines Dienstboten nachzuweisen war, — nach §. 3 des Gesetzes vom 21sten v. M. betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern beziehungsweise nach Pos. IV. der

N

Digitized by Google

Ausführungs-Instruktion vom 26. Februar c. (cfr. Extrablatt zu Nr. 10 des diesjährigen Amtsblatts) **ferner weder zu entrichten noch zu erheben ist.**

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verleihung einer fiskalischen Parzelle mit dem Gemeindebezirk: Dittersdorf Kreis Mohrungen betr.

Königsberg, den 10. März 1872.

196. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind durch die Verträge vom 17. Mai 1871 von den trocken gelegten Randflächen des fiskalischen Obiscar-Sees an die Besitzer Jendakowski, Mastek, Plottek und Großmann abgetretenen Parzellen von zusammen 17 Morgen 25 □Ruthen = 4 Hectar 37,60 Ar aus dem Gutsbezirke des Domainen-Fiskus ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirke Dittersdorf vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Actien-Versicherungs-Gesellschaft „Moguntia" (vormals Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft) zu Mainz betr.

Königsberg, den 12. März 1872.

197. Der Actien Versicherungs-Gesellschaft „Moguntia" (vormals Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft) zu Mainz ist nunmehr auch der Betrieb der Versicherungsgeschäfts gegen **Feuers-Gefahr** innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie gestattet worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Nachtrags Conzession vom 1. d. Mts. nachfolgend enttheilen, verweisen wir auf die frühere Conzession der qu. Gesellschaft vom 28. Februar 1865, welche nebst Statuten in der Beilage zu Nr. 22 des diesj. Amtsblatts pro 1865 publicirt ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Copia vidimata.

Die Konzession, welche der unter der Firma

Moguntia

(vormals Rheinschiffahrts-Assekuranz Gesellschaft) in Mainz domizilirten Transport- und Feuer-Versicherungs Actien-Gesellschaft zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen die Gefahren des Land- und Wassertransportes in den Königlich Preußischen Staaten unterm 28. Februar 1865 durch das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilt worden ist, wird hiermit

auf den Betrieb des Versicherungs-Geschäfts **gegen Feuersgefahr** innerhalb des jetzigen Umfanges der Preußischen Monarchie vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs Gesellschaften in einzelnen Landestheilen unterworfen ist, und unter folgenden Maßgaben ausgedehnt:

1. Der vorliegende Konzessions-Nachtrag ist durch die Amtsblätter resp. amtlichen Publikationsorgane derjenigen Bezirke, in welchen die Feuer-Versicherung neu betrieben werden soll, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Eine gleiche Publikation des Gesellschafts Statuts vom 14. August 1864 und der Konzession vom 28sten Februar 1865 erfolgt in denjenigen Bezirken, für welche die Gesellschaft bis jetzt zum Betriebe weder der Transport- noch der Feuer-Versicherung zugelassen gewesen ist, ohne daß jedoch damit die Konzession vom 28. Februar 1865 auf diese Bezirke erweitert wird. Zu einer derartigen Erweiterung bedarf es vielmehr der besonderen Erlaubniß.

2. Außer der Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für etwaige Aenderungen des Statuts auch die beiderseitige Zustimmung erforderlich.

3. Die letzte Bilanz und der Rechnungsabschluß der Gesellschaft, sowie die Uebersicht der in Preußen betriebenen Geschäfte sind stets innerhalb der ersten 6 Monate jedes neuen Geschäftsjahres auf Kosten der Gesellschaft durch den Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

4. Alle auf die Feuer-Versicherung Bezug habenden Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen sind durch den für Preußen zu bestellenden General-Bevollmächtigten, oder durch einen der in Preußen fungirenden General-Agenten und von dem in Preußen belegenen Wohnorte derselben aus abzuschließen, dasselbe gilt in Betreff der für Preuß. Staatsangehörige auszufertigenden Polizen.

Im Uebrigen finden die Bedingungen der Konzession vom 28. Februar 1865 auch auf den Betrieb des Feuer-Versicherungs-Geschäfts Anwendung.

Berlin, den 1. März 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung
(gez.) Bitter.

Nachtrag

zu der Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Versicherungs-Actien-Gesellschaft Moguntia in Mainz.

(L. S.)

I. A. 2057.

Für richtige Abschrift
gez. Metzke, Kanzleirath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Abelischken betreffend.

Königsberg in Pr., den 14. März 1872.

198. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Abelischken zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:
im Sommer von 7 bis 9, im Winter von 8 bis 10 Uhr Vormittags, von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;

Digitized by Google

3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Dienststunden der Post-Agentur in Groß-Purden betr.

Königsberg in Pr., den 8. März 1872.

129. Die Dienststunden der Post-Agentur in Gr.-Purden zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:
1. an Wochentagen:
von 11 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, von 4 bis 6 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Transport-Erleichterungen für die zur Industrie-Ausstellung nach Graudenz zu sendenden Gegenstände betr.

Bromberg, den 4. März 1872.

130. Für die in der Zeit vom 1. bis 23. Juni d. J. in Graudenz in Aussicht genommene Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse, sowie landwirthschaftlicher Produkte in Verbindung mit einer Thierschau treten auf den Staats-Eisenbahnen folgende Transport-Erleichterungen ein:

a. der Hintransport sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei bewirkt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplikat-Pferde-Transportscheins oder Duplikat-Viehzettels über den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

b. den Viehbegleitern wird die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Bergpolizei-Verordnung, betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke.

Breslau, den 11. März 1872.

131. Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamtes Nachstehendes wegen der in Steinkohlenbergwerken nothwendigen Markscheide-Sicherheitspfeiler verordnet.

§. 1. Beim Betriebe von Steinkohlengruben müssen in den Tiefbauen an der innern Seite ihrer Markscheiden Sicherheitspfeiler von 20 Meter Stärke, rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen, unangetastet stehen gelassen werden.

§. 2. Der Verhieb, die Durchörterung oder Schwächung dieser Markscheide — Sicherheitspfeiler ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des unterzeichneten Oberbergamts zulässig.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft.

Die den vorbezeichneten Gegenstand betreffende Bergpolizei-Verordnung vom 24. Februar 1839 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk aufgehoben.

Königl. Oberbergamt.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Locken betr.

Königsberg in Pr., den 14. März 1872.

132. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Locken zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:
1. an Wochentagen:
im Sommer von 7 bis 9, im Winter von 8 bis 10 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Immatrikulation der Studirenden betr.

Königsberg, den 4. März 1872.

133. Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 15. bis incl. 22. April c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königl. akademischer Senat.

134. Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 15. April 1872 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Den allgemeinen Theil der historisch-kritischen Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments wird Prof. Dr. Sommer 4stündig privatim vortragen.

Die Geographie von Palästina derselbe 2stündig öffentlich.

Digitized by Google

Den Propheten Jesaias erklärt derselbe 4ständig privatim.
Das Leben Jesu trägt Prof. Dr. Grau 5ständig privatim vor.
Erklärung des Römerbriefes derselbe 4ständig privatim.
Den Hebräerbrief erklärt Prof. Dr. Voigt 3ständig privatim.
Den zweiten Theil der Kirchengeschichte bis zur Reformation wird Prof. Dr. Erdkam 5ständig privatim vortragen.
Die Geschichte der Reformation derselbe 2ständig öffentlich.
Die Kirchengeschichte vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Jahre 1814 Prof. Dr. Voigt 2ständig öffentlich.
Die preußische Kirchengeschichte Prof. Dr. Erdkam 3ständig privatim.
Ueber einige berühmte Theologen der alten Kirche wird Prof. Dr. Grau eine 1ständige öffentliche Vorlesung halten.
Ueber allgemeine christliche Religionswissenschaft wird im Anschluß an die Augsburgische Confession für künftige Lehrer höherer Schulanstalten Prof. Dr. Voigt 3ständig öffentlich lesen.
Die christliche Lehre von den letzten Dingen wird Prof. Dr. Steffert 1ständig öffentlich vortragen.
Allgemeine kirchliche Symbolik derselbe 4ständ. priv
Evangelisches Kirchenrecht trägt Prof. Jacoby 4ständ. privatim vor.
Evangelisches Eherecht derselbe 1ständig öffentlich.
Katechetik und Pastoraltheologie derselbe 5ständig privatim.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2ständig unentgeltlich.
Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2ständig unentgeltlich.
Die historische Abtheilung desselben Prof. Dr. Erdkam ebenfalls 2ständig unentgeltlich.
Die Uebungen des homiletisch katechetischen Seminars werden von Prof. Jacoby 2ständig unentgeltlich geleitet.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in die Rechtswissenschaft Dr. Steffenhagen 2ständ. privatim.
Institutionen des römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer 6ständig privatim.
Römische Rechts-Geschichte Prof. Dr. Sanio 6ständig privatim.
Pandekten (mit Ausschluß des Familienrechts) Prof Dr. Salkowski 12ständig privatim.
Familienrecht derselbe 2ständig öffentlich.
Erbrecht Prof. Dr. Schirmer 6ständig privatim.
Notherben- und Pflichttheilsrecht derselbe 2ständ. öffentlich.
Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht Prof. Dr. v. Martitz 5ständig privatim.
Modernes Völkerrecht Prof. Dr. v. Martitz 4ständig privatim.
Heutiges Kriegsrecht derselbe 1ständig öffentlich.
Deutschen und Preußischen Civilprozeß Prof. Dr. Güterbock täglich privatim.
Deutschen und Preußischen Strafprozeß derselbe 5ständ. privatim.
Fortsetzung der criminalistischen Uebungen derselbe 2ständig öffentlich.
Fortsetzung der Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Schirmer 2ständig öffentlich.
Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio 2ständig öffentlich.
Handschriftenkunde Dr. Steffenhagen 1ständ. öffentlich.

3. Medicin.

Medicinische Methodologie und Encyclopädie Prof. v. Wittich 2mal wöchentlich 7—8 Uhr öffentlich.
Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach 2ständig privatim.
Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe 3ständ. öffentlich.
Anatomisches Conversatorium derselbe 2ständig öffentlich.
Histologie und Histochemie Dr. Grünhagen 4mal wöchentlich 8—9 Uhr privatim.
Chirurgische Anatomie Dr. Benecke 3ständig privatim.
Vergleichende Anatomie Prof. A. Müller Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 12—1 Uhr priv.
Ueber thierische Parasiten des Menschen Dr. Benecke 2ständig privatim.
Chirurgische Anatomie derselbe 3ständig privatim.
Ueber die Anwendung der Photographie in der mikroskopischen Anatomie derselbe 2mal wöchentlich öffentlich.
Praktische Uebungen in der mikroskopischen Photographie derselbe täglich privatissime.
Ueber Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere Prof. A. Müller Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr öffentlich.
Ueber angeborene Mißbildungen derselbe 1mal wöchentlich öffentlich.
Physiologie der animalen Vorgänge im menschlichen Körper Prof. v. Wittich täglich von 11—12 Uhr privatim.
Physiologie des Gehörs, der Stimme und Sprache derselbe 2mal wöchentlich von 10—11 Uhr priv.
Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe täglich privatissime.
Vivisectionscurs Dr. Samuel Mittwoch von 2—4 Uhr öffentlich.
Medicinische Physik Prof. H. Jacobson 2mal wöchentlich privatim.
Praktische Uebungen in der medicinischen Physik derselbe in zu bestimmenden Stunden öffentlich.
Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie Dr. M. Jaffe 3mal wöchentlich privatim.

Digitized by Google

Pathologische Anatomie der Bewegungsorgane Prof. C. Neumann 3ſtündig öffentlich.
Pathologische Histologie derselbe 3ſtünd. privatim.
Mikroskopische Untersuchungen derselbe 6ſtünd. priv. Sectionsübungen Dr. M. Perls privatim.
Allgemeine Pathologie Dr. Samuel Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr öffentlich.
Allgemeine Therapie Professor W. Cruse 4mal um 3 Uhr privatim.
Repetitorium über Pharmakologie derselbe 2mal um 3 Uhr öffentlich.
Arzneimittellehre Dr. M. Jaffe 3mal wöchentl. priv.
Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. C. Schönborn täglich von 12—1½ Uhr privatim.
Chirurgischer Operationscurs derselbe Montag, Mittwoch und Freitag von 6½—8½ Uhr Morgens priv.
Die chirurgischen Krankheiten der Kinder derselbe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 6½—7½ Uhr Morgens privatim.
Ueber die Hernien derselbe Dienstag und Donnerstag von 7½—8½ Uhr öffentlich.
Laryngoskopie und Kehlkopfskrankheiten mit Uebungen an Kranken Dr. Burow 2mal wöchentlich priv.
Chirurgische Diagnostik mit praktischen Demonstrationen derselbe 2mal wöchentlich öffentlich.
Ueber Verletzungen Dr. Schneider 2mal öffentlich.
Hautkrankheiten und akute Exantheme Prof. Bohn 3ſtündig öffentlich.
Ueber venerische Krankheiten Dr. Caspary 3ſtündig privatim.
Ophthalmologie, I. Theil Prof. J. Jacobson 2ſtündig privatim.
Ophthalmologische Poliklinik derſ. 3ſtündig priv.
Krankheiten der Augenmuskeln derselbe 1ſtündig öffentlich.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels Dr. v. Hippel privatissime.
Operationsübungen am Phantom und Cadaver verbunden mit der Lehre von den Augenoperationen derselbe privatissime.
Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augenoperationen Dr. Berthold 3ſtündig privatim.
Ueber akute Infectionskrankheiten Prof. H. Jacobson 2 mal wöchentlich privatim.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik Professor H. Hildebrandt die ersten 5 Tage der Woche von 3 bis 4 Uhr privatim.
Geburtshilfliche Operationen mit Uebungen am Phantom derselbe Montag, Dienstag und Mittwoch von 4—5 Uhr privatim.
Ueber Krankheiten der Ovarien derselbe Donnerstag von 4—5 Uhr öffentlich.
Ueber Wochenbett-Krankheiten Dr. Seydel 3mal wöchentlich privatim.
Ueber Kindesmord und seine Diagnostik derselbe 2mal wöchentlich öffentlich.
Ueber gerichtliche Medicin mit practischen Demonstrationen Dr. Petruschki Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr gratis.
Repetitorium über gerichtliche Medicin mit practischen Uebungen derselbe in einer zu besprechenden Zeit privatissime.
Ueber gerichtliche Sectionen Dr. Perls 2mal wöchentlich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der Philosophie Dr. Friedrich 4ſtündig gratis.
Logik Prof. Dr. Rosenkranz 4ſtündig von 9 bis 10 Uhr privatim.
Psychologie Dr. Friedrich 4ſtündig von 10—11 Uhr privatim.

5. Mathematik und Astronomie.

Geschichte der Mathematik bis zum 17. Jahrhundert Prof. Dr. Nesselmann 4ſtündig privatim.
Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4ſtündig von 11 bis 12 Uhr privatim
Integralrechnung derselbe 4ſtündig von 10—11 Uhr öffentlich.
Differentialrechnung Dr. Saalschütz 3ſtündig priv.
Variationscalcul Prof. Dr. Richelot 6ſtündig priv.
Leitung der Arbeiten im mathematischen Seminar derselbe 2ſtündig öffentlich.
Ueber den Gebrauch der astronomischen Instrumente Prof. Dr. Luther. 2ſtündig öffentlich.
Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie derselbe 4ſtündig privatim.

6. Naturwissenschaften.

Magnetismus und Galvanismus Prof. Dr. Moser 4ſtündig privatim.
Lehre von den elektrischen Strömen Professor Dr. Neumann privatim.
Theorie der gasförmigen Körper Prof. Dr. Moser 4ſtündig öffentlich.
Erklärung einiger ausgewählten Kapitel der mathematischen Physik Professor Dr. Neumann öffentlich.
Leitung der physikalischen Arbeiten im mathematisch-physikalischen Seminar derselbe öffentlich.
Mechanik, mit Rücksicht auf Maschinentechnik, 2ter Theil Dr. Saalschütz 3ſtündig gratis.
Einleitung in das Studium der Chemie Professor Dr. Gräbe 1ſtündig öffentlich.
Analytische Chemie Professor Dr. Spirgatis 1ſtünd. öffentlich.
Experimentalchemie 2. Theil (Organ. Chemie) Prof. Dr. Gräbe 5ſtündig privatim.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 3ſtünd. privatim.
Praktisch-chemische Uebungen derselbe privatissime.
Desgleichen Prof. Dr. Gräbe privatissime.
Allgemeine Botanik Prof. Dr. Caspary 6ſtünd. von 8—9 Uhr privatim, mit Excursionen Sonnabend Nachmittag.

Digitized by Google

Officinelle Pflanzen derselbe Montag, Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr privatim.
Botanische Uebungen derselbe 1stündig öffentlich.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6stünd. priv.
Naturgeschichte der Vögel derselbe 2stünd. öffentlich.
Zoologische Uebungen und Wiederholungen derselbe 2stündig privatissime.
Geologische Excursionen Dr. Behrendt privatim.

7. Staats- und Cameralwissenschaften und Landwirthschaft.

Politik, 1. Theil, Prof. Dr. Ilse 2stündig von 9—10 Uhr öffentlich,
Grundlehren der National-Oeconomie derselbe 2stünd. von 5—6 Uhr öffentlich.
Polizeiwissenschaft derselbe 4stünd. von 10—11 Uhr privatim.
Spezieller Pflanzenbau Prof. Dr. v. d. Goltz 4stünd. privatim.
Allgemeine und specielle Thierproduction derselbe 3stündig öffentlich.
Aeußere Krankheiten der Hausthiere Thierarzt Neumann 2stündig unentgeltlich.
Lebensweise der Hausthiere derselbe 1stündig priv.
Aeußere Bildung des Pferdes derselbe 1stündig privatim.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte des Ciceronianischen Zeitalters Professor Dr. Nietzsch 2stündig öffentlich.
Geschichte der Völkerwanderung Dr. von Kalkstein 2stündig von 11—12 Uhr gratis.
Geschichte der vorreformatorischen Zeit 1380 bis 1515 Professor Dr. Maurenbrecher 2stündig von 11 bis 12 Uhr öffentlich.
Geschichte Deutschlands vom Untergange der Staufer bis zum westfälischen Frieden Professor Dr. Ritzsch 4stündig privatim.
Preußische Geschichte Professor Dr. Maurenbrecher 4stündig von 11—12 Uhr privatim.
Geschichte der Provinz Preußen im Mittelalter II. Theil Dr. Lohmeyer 2stündig privatim.
Diplomatik I. Theil Professor Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr privatim.
Chronologie des Mittelalters Dr. Lohmeyer 1—2stündig gratis.
Uebungen des historischen Seminars Professor Dr. Ritzsch 2stündig öffentlich.

b) Cultur-, Literatur und Kunst-Geschichte.

Römische Privatalterthümer Professor Dr. Friedländer 2stündig privatim.
Ueber die Werke der vornehmsten Künstler Professor Dr. Hagen 2stündig privatim.
Antike Architektur derselbe 2stündig öffentlich.
Erklärung der Gypsabgüsse des Museums Professor Dr. Friedländer 1stündig privatim.
Ueber Raphael Sanzio Professor Dr. Hagen 2stünd. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Geschichte der Philologie und Einleitung in das philologische Studium Professor Dr. Lehrs öffentl.
Ausgewählte Kapitel der griechischen Syntax derselbe öffentlich.
Erklärung der Reden des Thukydides derselbe öffentl.
Theokritus (im Seminar) Professor Dr. Jordan 2stündig öffentlich.
Uebungen im Uebersetzen lateinischer Dichter Prof. Dr. Friedländer 1stündig öffentlich.
Quintilianus Inst. Orat. Lib. X. und die weiteren Uebungen im Seminar derselbe 2stündig öffentlich.
Horatius Satirä Professor Dr. Jordan 4stündig von 10—11 Uhr privatim.
Juvenalis Satirä Professor Dr. Friedländer 3stünd. privatim.

b) Morgenländische Sprachen.

Uebungen in vorzugsweise sprachlicher Auslegung des A. T. (1. Buch Samuelis) Prof. Dr. Simson 3stünd. privatim.
Erklärung der wichtigsten Psalmen derselbe 5stünd. öffentlich.
Anfangsgründe der arabischen Sprache Professor Dr. Nesselmann 2stünd. privatim.
Uebungen in der Erklärung von arabischen Texten derselbe 2stünd. öffentlich.
Anfangsgründe der Sanskritsprache derselbe 2stünd. privatim.
Uebungen in der Erklärung von Sanskrittexten derselbe 2stünd. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Altdeutsche Metrik Prof. Dr. Schade 3stündig von 4—5 Uhr privatim.
Erklärung gotischer und althochdeutscher Sprachdenkmäler nach seinem altdeutschen Lesebuche derselbe 2stünd. öffentlich.
Erklärung der Gedichte Walthers von der Vogelweide derselbe 5stünd. von 8—9 Uhr privatim.
Practische Uebungen im Englischen und Französischen Dr. Schipper 2stünd. privatissime, aber unentgeltlich.
Historische Grammatik der englischen Sprache derselbe 4stünd. privatim.
Altfranzösische Grammatik und Erklärung der Chanson de Roland (ed. Müller) derselbe 2stünd. privatim.
Fortsetzung der Erklärung von Machiavellis „Principe" Prof. Dr. Hopf 2stünd. öffentlich.
Erklärung der Gedichte Petrarca's Dr. Schipper 1stünd. öffentlich.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4stünd.
Littauische Grammatik Professor Kurschat 3stünd. privatim.
Leitung des Littauischen Seminars derselbe 2stünd. unentgeltlich.

Digitized by Google

Deutsche Stenographie nach Gabelsberger Heinrich und zwar: 1) Bildung und Abkürzung der Wörter Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr Abends. 2) Syntactische mit logischer Abkürzung Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Abends. 3) Practische Uebungen im Stenographiren 1stünd.
Reitkunst Steensbeck.
Fechtkunst Dr. H. Keppner.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Professor Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erdkam; das homiletisch-katechetische Seminar Professor Jacoby. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Santo; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat; e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Friedländer und Dr. Jordan. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Ritsch; g) Mathematisch-physikalisches unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum und Poliklinikum: vacat. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Schönborn. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Gräbe.
7) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachm., die Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Jaddach.
10) Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann I. übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Resselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

Nachrichten.
Personal-Chronik.

Zur Berichtigung unserer Bekanntmachung vom 31. Januar c. wird hierdurch publicirt, daß der Kaufmann Bernhard **Bösler** in Liebemühl nicht nur zum Rathmann, sondern auch zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und bestätigt worden ist.

Der Apellations-Gerichts-Rath **Schwagerus** in Insterburg ist als Tribunals-Rath an das Ostpr. Tribunal und der Tribunals-Rath **Stegemann** hieselbst als Apellations-Gerichts-Rath an das Apellationsgericht in Hamm versetzt. Der Kreisgerichts-Rath **Kleniz** in Bromberg ist zum Tribunals-Rath bei dem Ostpreuß. Tribunal hieselbst und der Stadtgerichts-Rath **Passarge** hieselbst zum Appellations-Gerichtsrath bei dem Appellations-Gericht in Insterburg ernannt.

Der Kandidat des höhern Schulamts Arthur **Baske** ist als wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Königl. evangelischen Gymnasium zu Hohenstein definitiv angestellt.

Der Elementarlehrer Hugo **Drochner** ist als fünfter ordentlicher Lehrer an der Realschule I. Ordnung in Wehlau definitiv angestellt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Emil Carl Johann **Niebios** ist zum Rektor bei der Stadt- und Elementarschule in Zinten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gymnasial-Hilfslehrer Gustav Hermann **Zernickow** ist zum Conrektor bei der Stadt- und Elementarschule in Gerdauen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer und Organisten Johann **Mrowitzki** aus Narzym, Kreises Neidenburg, ist die erste Lehrer- und Organistenstelle in Kl. Jerutten, Kreises Ortelsburg von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Lehrer Daniel **Mundkowski** ist als 4ter Lehrer bei der Katholischen Pfarrschule in Guttstadt vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schulamts Kandidat Theodor **Wichert** aus Marienburg ist zum Lehrer an der Löbenichtschen Mittelschule hierselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Privatlehrer, ehemalige Studiosus der Philologie Gustav Friedrich **Klauß** in Mehlauken, Kreises Labiau, hat widerruflich die Erlaubniß erhalten, eine Privatschule am dortigen Orte zu gründen und zu leiten.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 13. Den 28. März **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Erhebung von Chausseegeld bei der Hebestelle Alexen Kreises Labiau betr.

Königsberg, den 19. März 1872.

135. Vom 1. k. Mts. an wird auf der Kreis-Chaussee von dem Schellecker Damme nach Meyllauken an der Hebestelle bei Alexen Station 5/4 im Kreise Labiau nach dem für Staats-Chausseen gültigen Tarife Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schonzeit für Enten betr.

Königsberg, den 20. März 1872.

136. Mit Bezug auf §. 1 Nr. 9 des Schonzeit-Gesetzes vom 26. Februar 1870 (Ges.-Samml. 1870 pag. 120) wird in Anbetracht der diesjährigen Witterungs-Verhältnisse die Schonzeit für Enten vom 1. bis zum 15. April c. im ganzen Umfange des hiesigen Bezirkes aufgehoben. Solches wird hiermit zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Die Revision der Maaße und Gewichte betr.

Königsberg, den 9. März 1872.

137. Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, insbesondere der Vorschrift des Artikel 10 zu sichern, werden in einiger Zeit durch die Polizeibehörden allgemeine Revisionen der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der Gewerbetreibenden zur Anwendung gelangenden Maaße und Gewichte vorgenommen und die dabei entdeckten Contraventionen auf Grund des §. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden. Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das zu beobachtende Verfahren zur Verhütung des Auftretens des Schwammes in neuen oder umgebauten Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern betr.

Königsberg, den 12. März 1872.

138. Das häufige Auftreten des Schwammes in neuen oder umgebauten Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern hat nicht nur eine baldige abermalige Verabfolgung von Bauholz Seitens der Kirchen-Patrone und Gutsherrn zu den nothwendig gewordenen Reparaturen herbeigeführt, sondern auch der Gemeinden erhebliche Kosten verursacht.

Wir ordnen deshalb sowohl im fiskalischen als im Interesse der betheiligten Gemeinden zur Beseitigung dieses Uebelstandes Folgendes an:

1. Kein Wohngebäude, zu dessen Neu- oder Umbau Fiskus das Holz in natura hergegeben, oder aus fiskalischen Fonds bezahlt hat, darf, wenn der Rohbau im Frühjahre oder Sommer vollendet ist, früher als nach 6 Wochen, wenn aber der Rohbau im Herbste fertig geworden, erst wenn es den Winter hindurch ohne Verputz außen und innen gestanden hat, bezogen werden; ferner ist durch fortgesetzte Lüftung die in neuen oder umgebauten Gebäuden vorhandene Feuchtigkeit fortzuschaffen.

2. Sollte dessen ungeachtet bei neuen oder umgebaueten Gebäuden Holzschwamm sich zeigen, so ist von den Kirchen- und Schul-Vorständen durch einen qualifizirten Bauhandwerker, der an Ort und Stelle den Zustand des Gebäudes zu untersuchen und sich erforderlichen Falles bei dem Kreis-Bau-Beamten Rath zu erholen hat, sofort das Geeignete nach Maßgabe der darüber bestehenden technischen Vorschriften zur Vertilgung des Schwammes in seinen ersten Anfängen zu veranlassen, gleichzeitig auch dem Kreis-Bau-Beamten davon Anzeige zu machen, damit derselbe die zur Beseitigung des Schwammes getroffenen Maßnahmen und ihre Erfolge prüft und etwa erforderliche weitere Anordnungen trifft.

Den Kirchen- und Schulvorständen machen wir die genaue Befolgung dieser Anordnungen und die unausgesetzte Beobachtung der neuen oder umgebauten Gebäude mit dem Eröffnen zur unverbrüchlichen Pflicht, daß bei Nichterfüllung derselben fortan das Holz zu Reparaturen die durch den Holzschwamm erforderlich geworden sind, fiskalischer Seits nicht gewährt oder bezahlt werden wird.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhausbeiträge pro 1872 betreffend.

Königsberg, den 20. März 1872.

139. Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau sind für das Jahr 1872 an Beiträgen 27780 Thlr., desgleichen der Provinzial-Irren Heil- und Pflege-Anstalt Allenberg 32000 Thlr., der Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Angerburg 5470 Thlr. und zur Entrichtung der Zinsen und Amortisationsrate für das zu den nothwendigen Er-

Digitized by Google

weiterungsbauten der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Allenberg von der hiesigen Provinzial-Hülfskasse in deren Obligationen zum Nennwerthe von 90000 Thlr. aufzunehmende Darlehn 9750 Thlr. aufzubringen; ferner 66 Thlr. 27 Sgr., welche im vergangenen Jahre auf den Kreis Heilsberg zuviel repartirt waren; desgleichen 101 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf., welche auf die Stadt Tilsit zuviel repartirt waren.

Diese Beträge sollen, den gefaßten und bestätigten Provinzial-Landtags-Beschlüssen zufolge, sowohl von den ländlichen Ortschaften als auch von den Städten nach Maßgabe der pro 1871 stattgefundenen Ist-Einnahme an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer berechnet und erhoben werden.

Behufs Ermittelung und Feststellung der von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und Ortschaften zu entrichtenden Landarmen- und Irrenhaus-2c. Beiträge ist die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Orte in jedem der beiden Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zusammengerechnet und durch die Einwohnerzahl dieser beiden Regierungsbezirke, je nach Abzug der Geistlichen, Lehrer und derjenigen, die nach §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 Rücksichts gewisser Bezüge von allen directen Gemeindelasten befreit sind, sowie der in der Besserungsanstalt Taplau und in den Strafanstalten befindlichen Häuslinge resp. Gefangenen, getheilt worden.

Der sich hiernach pro Kopf ergebende Betrag ist mit der Civilbevölkerungszahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, nach Abzug der Geistlichen, Lehrer und sonst Bevorzugten multiplicirt und das auf diese Weise gefundene Solleinkommen an Steuer zu der Steuer-Ist-Einnahme der klassen und einkommensteuerpflichtigen Städte und des platten Landes addirt.

Der so gefundene Steuerbetrag ist der Repartition zu Grunde gelegt. Hiernach stellt sich der pro 1 Thlr Steuer zu entrichtende Provinzial-Abgabe-Beitrag auf 2 Sgr. 2½ Pf heraus.

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten sind diesseits die oben bezeichneten Summen ausgeschrieben und die resp. Behörden mit der Anweisung versehen, die Subrepartition schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse zu Taplau bei den Städten zum 15. April c. und bei den ländlichen Ortschaften zum 30. April c. erfolgen kann.

Rezepturgebühren für die Erhebung der Beiträge seitens der Orts-Erheber des platten Landes kommen in Folge eines früheren Beschlusses des Provinzial-Landtags nicht zur Berechnung.

Außer den Geistlichen und Lehrern sind auch diejenigen, welche nach §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 Rücksichts gewisser Bezüge von allen directen Gemeindelasten befreit sind, von Entrichtung qu. Beiträge freizulassen, d. h. soweit diese Personen nicht ein kommunalsteuerpflichtiges Einkommen beziehen. Die Kommunen resp. Gutsbezirke haben das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwaige Ausfälle selbst zu vertreten, wogegen ihnen etwaige Zugänge zu Gute kommen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vereinigung von 4 vom Gutsbezirke Spittelhof abgezweigten Wiesen- resp. Torf-Parzellen mit dem Kommunalverbande Gr. Friedrichsberg, Kreis Königsberg, betr.

Königsberg, den 19. März 1872.

140. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die von dem Gutsbezirke Spittelhof an den Gutsbesitzer Douglas auf Gr. Friedrichsberg verkauften 4 Wiesen- resp. Torf-Parzellen von zusammen 73,65 Morgen aus dem erstgenannten Guts- und dem domainenfiskalischen Polizeibezirke ausgeschieden und mit dem Kommunalverbande und Polizeibezirke von Gr. Friedrichsberg, Kreises Königsberg, vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vereinigung einer veräußerten fiskalischen Forstparzelle mit der Gemeinde Liebenberg Kreises Oletzkoburg betr.

Königsberg, den 19. März 1872.

141. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die mittelst Contrakts vom 7. Dezember v. J. an den Käthner Simanneck in Lipnick, bei Liebenberg, veräußerte fiskalische Forstparzelle von 5 Morgen 23 □Ruthen. oder von 1,31 Hectar aus dem Kommunal- und Polizeibezirke des fiskalischen Forstreviers Friedrichsfelde ausgeschieden und in communaler Beziehung mit der Gemeinde Liebenberg und in polizeilicher Beziehung mit dem Königl. Domainen-Polizeiamte Friedrichshof vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

142. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

Königsberg, den 21. März 1872.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius:
   Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
2. Professor Dr. Orth:
   a) Ueber Verwitterung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr — publice.
   b) Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstag und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim.
   c) Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   d) Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissen-

Digitized by Google

schaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.

e) Landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn:
   a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch:
   a) Landwirthschaftliche Botavik: Montags von 5—7 Uhr — publice.
   b) Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts Quästur.

5. Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. G. Rose. Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — priv.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Kny:
   a) Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
   b) Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr publice.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller:
   Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

9. Dr. Hartmann:
   a) Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
   b) Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—2 Uhr — publice.
   c) Schweinezucht: Donnerstags von 12—1 Uhr publice.

   Lehrsaal zu a) in der Thierarzneischule, zu b) und c) im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff:
    Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr publice.

    Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Großmann:
    Planimetri und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

12. Professor Manger:
    Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

13. Professor Hörmann:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

14. Dr. Scheibler:
    Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

15. Garten-Inspektor Bouché:
    Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Kryßner:
    Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechts-Verhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. Stabs-Roßarzt Bierlich:
    Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice.

Digitized by Google

Lehrsaal in der Thierarzneischule — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag 8—9: Kny, 9—10: Orth, 10—11: derselbe, 11—12: Scheibler, 12—1: derselbe, 2—3: Kny, 3—4: derselbe, 4—5: Hartmann, 5—6: Koch, 6—7: derselbe.

Dienstag 8—9: Gerstäcker, 9—10: Orth, 10—11: derselbe, 11—12: Eichhorn, 12—1: Großmann, 1—2: derselbe, 2—3. Orth, 3—4: derselbe, 4—5: Hartmann, 5—6: Müller, 6—7: Dickerhoff.

Mittwoch 8—9: Kny, 9—10: Eichhorn, 10—11: derselbe, 11—12: derselbe, 12—1: Rose und Scheibler. 1—2: Scheibler, 2—3: Kny. 3—4: Kny und Bouché, 4—5: Bouché, 5—6: Müller, 6—7: Dickerhoff.

Donnerstag 9—10: Orth, 10—11: derselbe, 11—12: Eichhorn, 12—1: Hartmann, 2—3: Orth, 3—4: derselbe, 4—5: Hartmann, 5—6: Müller, 6—7: Koch.

Freitag 8—9: Gerstäcker, 10—11: Orth, 11— 2: Eichhorn, 12—1: Hartmann, 1—2: derselbe, 3—4: Hörmann, 4—5: derselbe, 5—6: v. Rathusius, 6—7: derselbe.

Sonnabend 8—9: Kny, 9—10: Eichhorn, 10—11: derselbe, 11—12: derselbe, 12—1: Rose und Keßner, 1—2: Keßner, 3—4: Manger, 4—5: derselbe, 4—6: derselbe, 6—7: derselbe.

Außer diesen, für die Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 15. April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

Vorstehendes Lektionsverzeichniß wird mit dem Bemerken publicirt, daß dasselbe jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden kann.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Cöslin, den 12. März 1872.

143. Berichtigung. In unserer Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. betreffend die im hiesigen Regierungsbezirk errichteten neuen Seezeichen ist die Höhe des Hafensaumes an dem Stolpmünder Hafen über dem mittleren Wasserstande der Ostsee zu 11,76 Meter (47 Fuß 6 Zoll) angegeben. Die eingeklammerte Zahl ist nicht richtig, und muß 37 Fuß 6 Zoll heißen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Physikatstelle des Kreises Lyck betreffend.

Gumbinnen, den 14. März 1872.

144. Die Physikatstelle des Kreises Lyck ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung der erforderlichen Atteste, sich innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verlängerung der bereits festgesetzten Be- und Entladefristen betreffend.

Bromberg, den 16. März 1872.

145. Die in unserer Bekanntmachung vom 25sten November pr. festgesetzten Be- und Entladefristen werden bei Selbstbeladung bestellter und bei Selbstentladung angekommener Güterwagen bis auf Weiteres auf 12 Tagesstunden verlängert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus betr.

Berlin, den 16. März 1872.

146. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus werden vom 1. April d. J. an einen Vorrath von Freimarken, Franco-Couverts und Correspondenzkarten mit sich führen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und der besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Postversendung von Privat-Packereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen betr.

Berlin, den 19. März 1872.

147. Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feld-

Digitized by Google

post-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Kaiserl. General Postamt.

Personenpost-Veränderungen betreffend.

Königsberg in Pr., den 12. März 1872.

148. Vom 1. April c. ab wird die Braunsberg-Wormditter Personenpost aufgehoben und dagegen eine tägliche Personenpost zwischen Schlobitten und Wormditt mit nachstehend bezeichnetem Gange **versuchsweise** eingerichtet werden:

aus Schlobitten nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin	5	Uhr	— Min.	Nachm.,
aus Göttchendorf	6	„	20 „	„
in Wormditt	8	„	20 „	„
aus Wormditt	7	„	30 „	früh,
aus Göttchendorf	8	„	55 „	„

in Schlobitten 10 Uhr 50 Min. früh, zum Anschlusse an den Personenzug nach Berlin.

Das Personengeld beträgt bei der neuen Personenpost 6 gr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und 5 gr. pro Meile für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet. Beichaisen werden nur in der Richtung von Wormditt nach Schlobitten gestellt.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Die Einreichung der Liquidationen für Rhedereischäden betr.

Berlin, den 11. März 1872.

149. Diejenigen deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsleute, welche sich annoch für berechtigt erachten, für die ihnen aus der **Aufbringung von Schiffen** verursachten Verluste auf Grund Artikel I. §§. 1 bis 5 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen **bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche bis zum 30sten April d. J. einschließlich** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

150. **Extrakt**

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1871.

	Landarme, Ortsarme und Corrigenden. Männ.	Weiber.
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1870 waren in der Anstalt vorhanden	388	133
Im Laufe des Jahres 1871 sind eingeliefert	412	112
Summa	800	245
	1045	
Davon sind:		
Entlassen 428 Männer 131 Weiber.		
Gestorben 17 „ 6 „		
Summa des Abganges	445	137
	582	
Mithin am letzten Dezember 1871 in der Anstalt verblieben	355	108
	463	
und zwar:		
a. erwachsene Bettler und Landstreicher	163	34
b. jugendliche Bettler und Landstreicher	3	1
c. jugendliche Verbrecher, welche nach §. 56 des Strafgesetz-Buches von Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind	6	3
d. ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	10	1
e. Pfleglinge:		
1. Erwachsene 154 Männer 67 Weiber		
2. Kinder 19 Knaben 2 Mädchen	173	69
Wie vor	355	108
	463	

Digitized by Google

In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

Nr.	Einnahme.	Mk.	Fr.	A.	Mk.	Fr.	A.
	A. Aus Vorjahren:						
1	Bestand	20123	4	1			
2	An Defekten	1	14	6			
3	An Resten	647	9	2			
					20771	27	9
	B. Aus dem laufenden Jahre:						
4	Titel I. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers	—	—	—	128	5	4
5	" II. Arbeitsverdienst der Häuslinge	—	—	—	7481	12	4
6	" III. An erstatteten Verpflegungskosten von den dazu verpflichteten Communen und Privaten	—	—	—	7072	14	3
7	" IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen:						
	a. Regierungsbezirk Königsberg	45673	3	9			
	b. " Gumbinnen	29818	11	7			
					75491	15	4
8	" V. Insgemein:						
	a. Für abgenutzte und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	109	22	11			
	b. An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	35	20	4			
	c. An Strafgeldern	—	20	—			
	d. Für Latrinenbung und Küchenabgänge	80	—	—			
	e. An Zinsen von Kapitalien	1342	—	9			
	f. Erlös für verkaufte Werthpapiere	692	5	7			
	g. Sonstige Einnahmen	83	15	10			
					2333	25	5
	Summa der Einnahme	—	—	—	113219	10	5

Nr.	Ausgabe.	Mk.	Fr.	A.	Mk.	Fr.	A.
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—	2	23	—
2	Titel I. Verwaltungskosten	—	—	—	1381	20	—
3	" II. Besoldungen	—	—	—	8412	5	3
4	" III. Pensionen und Unterstützungen	—	—	—	265	20	—
5	" IV. Für Bestellung des Anstalts-Ackers	—	—	—	34	—	2
6	" V. Zur Unterhaltung der Oeconomie:						
	Nr. 1. Bespeisung	14519	18	2			
	" 2. Medicamente und Lazareth-Bedürfnisse	864	3	6			
	" 3. Feuerungs-Material	1735	—	—			
	" 4. Erleuchtungs-Material	438	15	5			
	" 5. Reinigung	1585	18	9			
	" 6. Bekleidung	4144	6	6			
	" 7. Lagergeräthe	1378	16	10			
	" 8. Unterhaltung des Inventariums	380	23	3			
					25049	12	5
7	" VI. Bauten und Reparaturen:						
	1. Bauten	1235	17	1			
	2. Remuneration f. Beaufsichtigung d. Bauausführungen	30	—	—			
	3. Schornsteinfegerlohn	49	25	—			
					1315	12	1
8	" VII. Zur Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthschaften	—	—	—	11	3	—
	Latus	—	—	—	36472	6	11

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport				36472	5	11
9	Titel VIII. Bureau Kosten	—	—	—	416	26	3
10	„ IX. Zu Zwecken der Bibliothek	—	—	—	29	29	5
11	„ X. Transportkosten beim Eindringen	—	—	—	825	1	6
12	„ XI. Beerdigungs-Kosten	—	—	—	4	20	—
13	„ XII. Bekleidungskosten für Entlassene	—	—	—	17	9	—
14	„ XIII. Reisegelder für Entlassene	—	—	—	10	14	6
15	„ XIV. Unterhaltungs Zuschuß:						
	a. für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	35710	2	10			
	b. für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Angerburg	5470	—	—			
	c. Zinsen und Amortisation für das zu den Erweiterungsbauten in Allenberg aufgenommene Darlehn	2184	23	7			
16	„ XVII. Insgemein:				43364	26	5
	a. für angekaufte Werthpapiere	1008	22	6			
	b. Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	739	5	3			
					1747	27	9
	Summa der Ausgabe	—	—	—	82889	10	9

Balance.

Die Einnahme beträgt baar	113279	Thlr. 10	Sgr. 5 Pf.
Die Ausgabe „ „	82889	„ 10	„ 9 „
Bestand am Jahresschlusse	30389	Thlr. 29	Sgr. 8 Pf.

Tapiau, den 8. März 1872.

Die Landarmen-Direktion für Ostpreußen.

Das Verfahren der betheiligten Behörden ꝛc. in Streitsachen der Armen-Verbände betr.

Königsberg, den 17. Februar 1872.

151. Vielfach vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei den Anträgen und Erklärungen in Streitsachen der Armenverbände veranlassen die unterzeichnete Deputation, den betheiligten Behörden, Gemeinden und Gutsbesitzern Nachstehendes zur Beachtung zu empfehlen:

1. Zur Herbeiführung der Entscheidung eines Streits zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung eines Hilfsbedürftigen bedarf es einer **förmlichen Klageschrift**, in welcher der Gegenstand des Anspruchs genau zu bezeichnen ist und die Thatsachen, aus denen der Anspruch hergeleitet wird, mit Angabe von Beweismitteln vollständig vorzutragen sind (§. 45 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871, G.-S. S. 130). Der allgemeine Antrag, zu entscheiden, welcher Verband die Fürsorge zu übernehmen habe, genügt ebensowenig, als die bloße Bezugnahme auf Acten ohne Darlegung des Sachverhältnisses.

2. Sowohl der **Klagende als der verklagte** Armenverband muß in der Klage **genau** bezeichnet sein. Insbesondere ist bei Ortsarmenverbänden anzugeben, ob dieselben von **Gemeinden oder außerhalb des Gemeinde-Verbandes stehenden Gutsbezirken** gebildet werden. Im letztern Falle sind **die Besitzer der Gutsbezirke namhaft zu machen.**

Nur **diese selbst** sind zur Anstrengung und Beantwortung von Klagen berechtigt. Pächter, Guts-Administratoren und Polizei-Verwalter bedürfen zu ihrer Legitimation einer **Vollmacht des Besitzers.**

3. Tritt eine **Dorfgemeinde**, welche einen Ortsarmenverband bildet, als Klägerin oder Verklagte auf, so genügt es nicht, daß Klage oder Gegenerklärung von dem Schulzen oder Ortsvorstand allein unterzeichnet worden. Vielmehr ist nach §. 10 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 (G.-S. S. 359)

entweder die Schrift **von dem Schulzen und den Schöppen** (Dorfgeschwornen) zu unterschreiben und **mit dem Gemeindesiegel zu bedrucken, derselben auch der Beschluß der Gemeinde** über Anstrengung der Klage oder Ablehnung des Anspruchs **in derselben Form beizufügen,**

Digitized by Google

oder von dem Unterzeichner der Schrift eine Vollmacht beizubringen, welche von dem Schulzen und den Schöppen unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterschrieben und **mit der Bescheinigung dieser Personen**,

daß die Vollmacht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses ausgestellt sei, zu welchem alle Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden,

versehen ist. Einer solchen Vollmacht bedürfen auch die bei der mündlicher Verhandlung für die Dorfgemeinde auftretenden Personen.

4. **Die Kreisarmen-Verbände** (Reglement vom 26. September 1864 §. 1 G.-S. S. 621) werden in Streitsachen durch **die Kreis-Armen-Kommissionen** vertreten (Anweisung zur Armenpflege §. 13, G.-S. von 1864 S. 633). Von diesen sind nicht von den Landräthen allein sind daher die Prozeßschriften und Vollmachten zu unterschreiben.

5. Jeder Klage, Gegenerklärung und weitern Erklärung ist **eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen** zur Mittheilung an die Gegenpartei beizufügen (Gesetz vom 8. März 1871 §. 48).

6. Wenn von dem verklagten Theile der erhobene Anspruch anerkannt und die nach der Klageanstrengung erfolgte Befriedigung des Klägers angezeigt wird, so ist zur Vermeidung von Weiterungen zugleich zu erklären, **ob auch die nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871 dem unterliegenden Theile zur Last fallenden Kosten übernommen werden.**

Königl. Ostpr. Deputation für das Heimathwesen.

Die Aufhebung der Bischofsburg-Sorquitter Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 18. März 1872.

152. Vom 5. April c. ab wird die Bischofsburg Sorquitter Botenpost aufgehoben werden.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Prorektor Gottlieb **Albrecht** aus Friedland ist die Rektorstelle bei der Stadtschule zu Saalfeld von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der außerordentliche Professor Dr. **Weißbrodt** in Braunsberg ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät des Lyceï Hosiani daselbst ernannt worden.

Der zum Pfarrer in Friedland in Ostpr. berufene bisherige Superintendentur-Verweser der Diözese Samter, Pfarrer **Schöllner** aus Wronke, ist durch Allerhöchste Ordre vom 3. Februar d. J. gleichzeitig zum Superintendenten der Diözese Friedland ernannt worden.

Die vacante Pfarrstelle in Wolfsdorf, Kreises Heilsberg, ist dem bisherigen Pfarrer von Rotzendorf Johann **Brock** und die vacante Pfarrstelle zu Kiwitten, Kreises Heilsberg, dem bisherigen Pfarrer zu Sturmhübel Julius **Kornowsky** von dem Herrn Bischoff von Ermland verliehen worden.

Dem Fräulein Gertrude **von Graffow**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des diesf. Regierungebezirks ertheilt worden.

Während des Monats Februar c. sind im Ressort der hiesigen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind:

1. angenommen: der Abiturient **Duferman**tel in Memel und der stud. jur. **Lutz** in Königsberg als Post-Eleven und der Kaufmann **Reimann** als Post-Agent in Muschaken;

2. ernannt: die Post-Anwärter **Genzen** in Königsberg und **Nadtke** in Pr. Eylau, sowie der Postgehilfe **Lipke** in Göttchendorf zu Post-Amts-Assistenten;

3. angestellt: der invalide Sergeant **Bellert** als Landbriefträger in Mehlawischken und der Landbriefträger **Urban** als Briefträger in Königsberg;

4. versetzt: der Post-Expediteur **Drews** von Göttchendorf nach Mehlsack.

5. freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur **Gayck** in Cameray;

6. entlassen: der Post Expediteur **Schiemann** in Mehlsack;

7. gestorben: der Post Expediteur **v. Mauschwitz** in Wötterkeim und der Wagenmeister **Hennig** in Labiau.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. der Abtheilungs-Baumeister **Matthies** in Gerdauen ist zum Königl. Eisenbahn-Baumeister ernannt.

2. der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector **Lademann** in Königsberg ist von der Verwaltung der VII. Betriebs-Inspection entbunden und mit der Verwaltung der VI. Betriebs-Inspection betraut worden.

3. der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector **Wenderoth** ist von Stargardt in Pommern nach Königsberg versetzt und demselben die Verwaltung der VII. Betriebs-Inspection übertragen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bötzmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 14. Den 4. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr.

Berlin, den 7. März 1872.

153. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den	4.	Juni	in Reichenbach,
„	5.	„	„ Pr. Holland,
„	7.	„	„ Wormditt,
„	8.	„	„ Braunsberg,
„	11.	„	„ Brandenburg,
„	12.	„	„ Neuendorff,
„	13.	„	„ Fischhausen,
„	14.	„	„ Wehlau,
„	14.	„	„ Tannenkrug,
„	15.	„	„ Prutenau,
„	17.	„	„ Labiau,
„	20.	„	„ Tapiau,
„	24.	„	„ Mehlauken,
„	11.	Juli	„ Nordenburg,
„	16.	„	„ Allenburg,
„	18.	„	„ Gerdauen,
„	20.	„	„ Barten,
„	23.	„	„ Friedland,
„	25.	„	„ Pr. Eylau,
„	27.	„	„ Bartenstein,
„	29.	„	„ Heilsberg,
„	30.	„	„ Guttstadt,
„	31.	„	„ Mohrungen,
„	1.	August	„ Osterode,
„	14.	„	„ Soldau,
„	15.	„	„ Neidenburg,
„	17.	„	„ Ortelsburg,
„	19.	„	„ Bischofsburg,
„	20.	„	„ Rastenburg,
„	28.	„	„ Pr.Eylau,

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden mit Ausnahme von Reichenbach und Nordenburg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten beiden Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von den Kommissionen namhaft zu machenden, nahe belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio.

Berlin, den 28. März 1872.

154. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger Nr. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Staatsanzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30sten April d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101½ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die

Digitized by Google

ersten drei Monate des Jahres 1½ Thlr. ausmachen, ein Agio von ½ Thlr.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die topographischen Vermessungsarbeiten betr.

Königsberg, den 27. März 1872.

155. Zur Fortsetzung der Vermessungsarbeiten in der hiesigen Provinz werden in diesem Jahre mit dem 1. Juni c. eine topographische Vermessungs-Abtheilung unter dem Hauptmann Freiherrn v. d. Goltz des großen General-Stabes innerhalb der Kreise Marienburg, Pr. Stargardt, Pr. Holland, Mohrungen, Marienwerder, Stuhm, Rosenberg und Schwetz und eine zweite Abtheilung unter dem Vermessungs-Inspector Kaupert von der topographischen Abtheilung des großen General-Stabes in den Kreisen Osterode, Mohrungen, Marienwerder, Schwetz, Culm, Graudenz, Strasburg, Rosenberg und Löbau in Thätigkeit treten.

Die zu diesen Vermessungsarbeiten abgebenden General-Stabs-Offiziere werden mit offener Ordre versehen sein.

Sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden werden hiemit angewiesen, den mit diesem Geschäfte beauftragten Offizieren und Beamten die zur Ausführung ihres Auftrags nöthige Beihilfe und Beförderung bereitwillig zu gewähren.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Taxpreis des Blutegels betr.

Königsberg, den 25. März 1872.

156. Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April d. J. bis ult. September d. J. ist auf „Einen Silbergroschen acht Pfennige" festgesetzt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Cours der Waldau-Königsberger Personen- und Botenpost betreffend.

Königsberg i. Pr., den 26. März 1872.

157. Vom 1. April c. ab wird die Waldau-Königsberger Personenpost aus Waldau um 9 Uhr früh abgelassen und neben der Personen-Post eine Botenpost zwischen den genannten Orten mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet werden:

aus Königsberg Pr. nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin und aus Eydtkuhnen	6 Uhr	30 Min. früh,
in Waldau	9 „	30 „ „
aus Waldau	1 „	15 „ Nachm.
in Königsberg Pr.	4 „	15 „ „

zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Haltepläze zur Aufnahme von Personen bei der Schlobitten-Wormbitter Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 26. März 1872.

158. Die Haltepläze zur Aufnahme von Personen bei der Schlobitten-Wormbitter Personenpost sind, wie folgt, festgestellt worden:

a. von Schlobitten bis Göttchendorf.

von Schlobitten	nach Carmitten (Krug)	½ Ml.
„ Carmitten	„ Behlenhof (Krug)	½ „
„ Behlenhof	„ Göttchendorf	1 „
	Summa	1½ Ml.

b. von Göttchendorf bis Wormbitt.

von Göttchendorf	nach Schwölmen (Krug)	½ Ml.
„ Schwölmen	nach Krikehnen „	½ „
„ Krickehnen	„ Aiken „	½ „
„ Aiken	„ Wagten „	½ „
„ Wagten	„ Wormbitt „	½ „
	Summa	2½ Ml.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Tarifsätze für die Beförderung von Torf und Salz im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehr betr.

Bromberg, den 21. März 1872.

159. 1. Im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehr erfolgt vom 1. April c. die Beförderung von Torf bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen zu den Sätzen des Spezialtarifs XI. für Hölzer unter 22 Fuß Länge.

2. Vom 1. April d. J. werden in demselben Verkehre, sowie im Berlin-Posener Verband-Verkehr die bestehenden Tarifsätze für die Beförderung von Salz aller Art in Quantitäten von 100 Ctr. und darüber aufgehoben. An deren Stelle kommen neue Sätze berechnet zu 1½ Pf. pro Ctr. und Meile nebst 1 Thlr. pro 100 Ctr. Expeditionsgebühren zur Einführung.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den directen Güter-Verkehr im Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahnverband betr.

Bromberg, den 24. März 1872.

160. Vom 10. April c. ab tritt unter der Bezeichnung „Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband" ein directer Güter-Verkehr zwischen den Stationen Görlitz, Liebau, Breslau, Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg und Pillau einerseits und der Station Moskau via Mitebsk-Smolensk und via St. Petersburg andererseits in Kraft.

Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Frachtsätze für die directe Expedition von Fracht- und Eilgütern zwischen den Ostbahnstationen Königsberg rc. und der Magdeburg-Halberstädter Bahn betreffend.

Bromberg, den 27. März 1872.

161. Vom 10. April d. J. ab findet zwischen den Ostbahnstationen Königsberg, Braunsberg (nur für Flachs), Elbing, Danzig, Bromberg und Thorn einerseits und der Station Magdeburg der Magdeburg-Halberstädter Bahn andererseits via Stendal eine directe Expedition von Fracht- und Eilgütern zu den Frachtsätzen und unter den sonstigen Bedingungen des für die Route über Potsdam bestehenden Magdeburg-Preußischen Verbandtarifes vom 5. November 1870 statt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

192. Bekanntmachung über die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts im Departement des Königl. Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg für das Jahr 1871.

Königsberg, den 18. März 1872.

Nr.	Landraths-Kreis.	Zahl der Schiedsämter.	Streitsachen beendigt durch: Vergleich.	Entsagung.	Verweisung an den Richter	Summa.
1	Allenstein	24	364	76	300	740
2	Braunsberg	23	163	56	90	309
3	Pr. Eylau	25	100	30	172	302
4	Fischhausen	16	109	21	183	313
5	Friedland	19	115	22	170	307
6	Gerdauen	11	124	37	244	405
7	Heiligenbeil	17	142	47	139	328
8	Heilsberg	33	136	38	152	326
9	Pr. Holland	21	177	36	108	321
10	Stadtkreis Königsberg	24	264	106	771	1141
11	Landkreis Königsberg	21	73	30	118	221
12	Labiau	16	288	88	299	675
13	Memel	20	437	202	499	1138
14	Mohrungen	22	155	80	185	420
15	Neidenburg	23	388	128	404	920
16	Ortelsburg	14	677	541	710	1928
17	Osterode	16	272	203	346	821
18	Rastenburg	17	166	51	247	464
19	Rössel	20	225	86	227	538
20	Wehlau	14	104	85	311	500
	Summa	396	4479	1963	5675	12117

Von den hienach gelungenen Vergleichen treffen 3612 auf 9844 verhandelte Injurienſachen.

Folgende Schiedsmänner haben eine überwiegende Anzahl Streitſachen verhandelt:

Landraths-Kreis.		Charakter, Name und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der Sachen.
1 Allenstein	1	Färbereibesitzer Helbig in Allenstein	109
	2	Stadtverordneter Albert Klein in Wartenburg	104
2 Pr. Holland	3	Hausbesitzer Edmund Richter in Pr. Holland	115
3 Stadtkreis Königsberg	4	Kaufmann A. Lindenstrauß in Königsberg	106
	5	Kaufmann A. Ziemer in Königsberg	111
4 Labiau	6	Kaufmann Freymuth in Labiau	172
5 Memel	7	Gastwirth D. F. Nord in Königl. Schmelz	192
	8	Agent Theodor Heyke in Wenskeu	163
	9	Gastwirth Faßbinder in Gelßinnen	102
6 Neidenburg	10	Fleischermeister und Rathmann Schulz in Neidenburg	160
	11	Besitzer Westerheyden in Saddeck	113
7 Ortelsburg	12	Kaufmann Merkel in Passenheim	112
	13	Kaufmann v. Heydowitz in Willenberg	500
	14	Schrift-Concipient Ballnus in Friedrichshoff	406

P*

Digitized by Google

Landraths-Kreis.		Charakter, Name und Wohnort der Schiedsmänner.	Zahl der Sachen.
	15	Gutsbesitzer Link in Schmentainen	207
	16	Krugbesitzer Steinau in Radzienen	118
	17	Gutsbesitzer Gorontzy in Carlshoff	118
	18	Bürgermeister a. D. Hinz in Passenheim	111
Osterode	19	Kaufmann Freudenhammer in Osterode	153
Rastenburg	20	Sparkassen-Rendant Gallus in Rastenburg	111
Rössel	21	Tischlermeister Krüger in Bischofsburg	107
Wehlau	22	Kaufmann Boy in Wehlau	101

Königl. Ostpreußisches Tribunal.

163. Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Halle a./S., im März 1872.

Das Sommer-Semester 1872 beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1872 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Spezielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag.
Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ueber die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Prof. Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Ueber Wegebau: Derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde: Bau-Inspektor Steinbeck.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derf.
Meteorologische und physikalische Geographie: Dr Cornelius.
Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.
Theoretische Chemie: Derselbe.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler.
Agriculturchemie: Dr. Märker.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundzüge der Botanik: Dr. Reeß.
Grundzüge der Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: Derselbe.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Experimental-Physiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme): Dr. Raffe.
Landwirthschaftliche Entomologie: Prof. Dr. Taschenberg.
Ueber pflanzliche und thierische Parasiten des Menschen: Dr. Steudener.
Paläontologie: Prof. Dr. Giebel.
Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomische Uebungen: Derselbe.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber die Arbeiterfrage und das Armenwesen: Prof. Dr. Schmoller.
Preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte v. 1411—1866: Derselbe:
Deutsches und Preuß. Staatsrecht: Prof. Dr. Meier.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Wittе.
Einleitung in das Studium der Philosophie: Prof. Dr. Haym.
Logik: Prof. Dr. Ulrici und Dr. Asmus.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Ueber Begriff, Grenzen und Aufgabe der Religionsphilosophie: Derselbe:
Ethik: Prof. Dr. Haym.
Geschichte des deutschen Reiches: Prof. Dr. Dümmler.
Neuere Geschichte seit dem Westphälischen Frieden: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Digitized by Google

Shakespeares Heinrich IV. erklärt: Dr. Tschischwitz.
Englische Syntax: Derselbe.
Englisches Praktikum für Ungeübte: Derselbe:
Geschichte der poetischen Literatur der romanischen Völker: Prof. Dr. Böhmer.
Erklärung des akademischen Gypsmuseums: Prof. Dr. Schöne.
Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.
Theoretische und praktische Uebungen.
Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Hemp.
Mikroskopische Uebungen: Dr. Reese.
Mineralogische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Zoologisch-zootomische Arbeiten im zoologischen Institut: Prof. Dr. Giebel.
Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Freitag.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger.
Knoblauch, Girard, Heinz, Heine, Giebel, Kühn.
Gymnastische Künste.
Reitkunst: Stallmeister Andrä. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.
Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und
Direktor d. landwirthschaftl.
Instituts an der Universität

Die Packet-Beförderung mit der Post betreffend.

Berlin, den 25. März 1872.

164. Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Adreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direkt an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten.

Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein deutliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rückendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Transport-Erleichterung auf den Staats-Eisenbahnen für die zur Ausstellung in Breslau zu sendenden Schafe betr.

Bromberg, den 21. März 1872.

165. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien veranstaltet am 9ten und 10. April d. J. in Breslau eine Ausstellung von Schafen. Für dieselbe sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für die Schauthiere bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schluß der Ausstellung — **frachtfrei** erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die betreffenden Schauthiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Den Begleitern der Thiere ist die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Wagenklasse gestattet.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Dienststunden der Kaiserlichen Post-Agentur in Quittainen betreffend.

Königsberg i. Pr., den 30. März 1872.

166. Die Dienststunden der Kaiserlichen Post-Agentur in Quittainen zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen: von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, von 2 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen: von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;

Digitized by Google

8. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, so wie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Cours der Passenheim-Wuttriener Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 28. März 1872.

167. Vom 1. April c. ab wird die Passenheim-Wuttriener Botenpost in der Richtung von Wuttrienen nach Passenheim wie folgt coursiren:

aus Wuttrienen 7 Uhr Nachmittags,
in Passenheim 10 „ „

zum Anschluß an die Personenpost nach Mensguth.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die erledigte Physikatsstelle des Kreises Gumbinnen betr.

Gumbinnen, den 18. März 1872.

168. Die Physikatsstelle des Kreises Gumbinnen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor **v. d. Brincken** zum Landrath des Kreises Allenstein zu ernennen geruht.

Dem Kreisgerichtsrath **Burchardi** in Memel ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgerichte daselbst übertragen.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm **Boske**, Unter Haberberg Nr. 28a., ist als Schiedsmann für den 22. Schiedsmannsbezirk (Unter-Haberberg) und der Kaufmann Louis **Moll**, Kneiph. Langgasse Nr. 6, als Schiedsmann für den 19. Schiedsmannsbezirk (Kneiph. Rathhaus-Bezirk) gewählt, verpflichtet und bestätigt worden.

Der Kreisphysikus Dr. Friedrich Wilhelm **Stephuhn** zu Bartenstein ist zum Kreisphysikus des Kreises Friedland ernannt.

Die commissarische Verwaltung der Kreis-Physikatsstelle des Kreises Pr. Eylau ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. **Kahnemann** zu Pr. Eylau vorläufig auf ein Jahr übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Lackowski** zu Suffemilken, in der Oberförsterei Pfeil, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Dem Förster **Görke** zu Narzym in der Oberförsterei Napiwodda ist die Wahrnehmung der Heegemeister-Funktionen für die vom 1. April c. ab neu eingerichtete Hegemeisterei Narzym-Heinrichsdorf übertragen.

Der erste Lehrer an der hiesigen Tragheimer Mädchen-Volksschule **Frischbier** ist zum ersten Lehrer an der Altstädtischen Mädchenschule hierselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Johanna **Bardeck**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg erhalten.

Personal Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.

1. Versetzt: Die Ober-Telegraphisten **Kohrt** von Braunsberg nach Stolp und **Kislatis** von Rastenburg nach Breslau.

2. Uebertragen: Dem Ober-Telegraphisten **Warm** aus Pr. Eylau die Vorsteherstelle bei der Telegraphen Station in Braunsberg, dem Ober-Telegraphisten **Heckel** aus Tarnowitz die Vorsteherstelle bei der Telegraphen-Station zu Pr. Eylau und dem Privat-Sekretair **Lotto** in Schippenbeil die Verwaltung der Telegraphen Station daselbst.

3. Der Ober-Telegraphist **Walter** ist freiwillig aus der Telegraphen-Verwaltung geschieden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Redigirt im Königl. Amtsblatt-Bureau. Königsberg, gedruckt in der Böhmer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 15. Den 11. April **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr.

Berlin, den 7. März 1872.

169. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den	4.	Juni	in Reichenbach,
„	5.	„	„ Pr. Holland,
„	7.	„	„ Wormditt,
„	8.	„	„ Braunsberg,
„	11.	„	„ Brandenburg,
„	12.	„	„ Neuendorff,
„	13.	„	„ Fischhausen,
„	14.	„	„ Wehlau,
„	14.	„	„ Tannenkrug,
„	15.	„	„ Trutenau,
„	17.	„	„ Labiau,
„	20.	„	„ Tapiau,
„	24.	„	„ Mehlauken,
„	11.	Juli	„ Nordenburg,
„	16.	„	„ Allenburg,
„	18.	„	„ Gerdauen,
„	20.	„	„ Barten,
„	23.	„	„ Friedland,
„	25.	„	„ Pr. Eylau,
„	27.	„	„ Bartenstein,
„	29.	„	„ Heilsberg,
„	30.	„	„ Guttstadt,
„	31.	„	„ Mohrungen,
„	1.	August	„ Osterode,
„	14.	„	„ Soldau,
„	15.	„	„ Neidenburg,
„	17.	„	„ Ortelsburg,
„	19.	„	„ Bischofsburg,
„	20.	„	„ Rastenburg,
„	28.	„	„ Pröculs,

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden mit Ausnahme von Reichenbach und Nordenburg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten beiden Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von den Kommissionen namhaft zu machenden, nahe belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Die Bedingungen für die Aufnahme in das Königl. Institut für Kirchenmusik in Berlin betr.

Berlin, den 19. Februar 1872.

170. In dem Circular-Erlaß vom 26. Juli 1833 (Nr. 14,107) conf. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1869 S. 233, sind die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Aufnahme in das hiesige Königl. Institut für Kirchenmusik erfolgt. Das Maaß der erforderlichen musikalischen Vorbildung ist jedoch nicht genauer angegeben. Die Aufnahme ist nach dieser Seite hin lediglich von einer Prüfung abhängig gemacht, welche der Aspirant vor dem Director des Instituts beim Beginn des Cursus abzulegen hat. Hierbei kann es nicht vermieden werden, daß Aspiranten von unzureichender Begabung oder Vorbildung zurückgewiesen werden, weil sie die Prüfung nicht bestehen. Dies trifft hart, wenn die bisherige Lebensstellung des Bewerbers in der Hoffnung, die Aufnahme zu erlangen, aufgegeben worden ist. Erfolgt diese aber, um die Härte zu vermeiden, dennoch, so kann die volle musikalische Ausbildung nicht erreicht werden, welche Zweck und Ziel der Anstalt ist.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, daß sich die Aspiranten, ehe ihr Gesuch um Aufnahme zu meiner Entscheidung gelangt, einer Prüfung ihrer musikalischen Befähigung und Leistung unterziehen. Zu diesem Behufe sind die Anforderungen, welche an die Aspiranten in dieser Beziehung gestellt werden müssen, genauer als dies bisher der Fall

Digitized by Google

war, festgestellt worden, und giebt die Anlage hierüber Auskunft.

Da sich in jedem Bezirk eine Anzahl von Musiklehrern an Seminarien, Gymnasien ꝛc. und anderen Musik verständigen findet, welche geeignet und geneigt sind, eine derartige Prüfung vorzunehmen, so unterliegt es keiner Schwierigkeit, den Aspiranten solche Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche von ihnen um die Abnahme der Prüfung anzugehen sind. Das über den Ausfall derselben sprechende Zeugniß ist der Meldung, welche durch die Königl. Regierungen (conf. Circular-Erlaß vom 18. Dezember 1844) resp. durch die Königl. Provinzial-Schul-Collegien zu geschehen hat, beizufügen.

Von dieser Prüfung kann abgesehen werden, wenn durch bereits früher erworbene Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist, daß der Bewerber die erforderliche Qualification besitzt. Im Uebrigen behält es bei den früheren, die Aufnahme betreffenden Bestimmungen sein Bewenden

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage (gez.) Keller.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien, sowie an die Königl. Consistorien und den Ober Kirchenrath zu Nordhorn.

Bedingung
für die Aufnahme in das Königl. Institut für Kirchenmusik ist außer Talent und Beruf zur Musik eine so weit gediehene musikalische Vorbildung, daß der Anzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im Stande ist:

1. in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren;
2. im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen;
3. im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal-Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen, Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer;
4. im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf Finger Uebungen der sämmtlichen Tonleitern und eines Etudenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn;
5. im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen, correcter Vortrag aller Tonleitern, desgleichen der leichteren Etuden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig betr.

Königsberg, den 4. April 1872.

171. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königl. Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schulcollegien anzubringen. Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage. gez. Keller.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bestimmungen über die zur Aufnahme in das **Lehrerinnen-Seminar** erforderliche Vorprüfung sind in unseren Amtsblatts Bekanntmachungen vom 11. Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853 pag. 112 bis 115) und 25. März 1871 (Amtsblatt pro 1871 pag. 83/87) enthalten. Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin mit den in jenen Bekanntmachungen genannten Schriftstücken und Zeugnissen von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens bis zum **23. d. Mts.** einzureichen sind und der Termin für die Aufnahme-Prüfung von uns auf den **17. Mai c.** in dem hiesigen Hilfs-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Seminarlehrer Heidler hierselbst (Königsstraße Nr. 9) zu melden haben.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 16. Den 18. April **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr.

Berlin, den 7. März 1872.

172. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den	4.	Juni	in Reichenbach,
„	5.	„	„ Pr. Holland,
„	7.	„	„ Wormditt,
„	8.	„	„ Braunsberg,
„	11.	„	„ Brandenburg,
„	12.	„	„ Neuendorff,
„	13.	„	„ Fischhausen,
„	14.	„	„ Wehlau,
„	14.	„	„ Tannenkrug,
„	15.	„	„ Trutenau,
„	17.	„	„ Labiau,
„	20.	„	„ Taptau,
„	24.	„	„ Mehlauken,
„	11.	Juli	„ Nordenburg,
„	16.	„	„ Allenburg,
„	18.	„	„ Gerdauen,
„	20.	„	„ Barten,
„	23.	„	„ Friedland,
„	25.	„	„ Pr. Eylau,
„	27.	„	„ Bartenstein,
„	29.	„	„ Heilsberg,
„	30.	„	„ Guttstadt,
„	31.	„	„ Mohrungen,
„	1.	August	„ Osterode,
„	14.	„	„ Soldau,
„	15.	„	„ Neidenburg,
„	17.	„	„ Ortelsburg,
„	19.	„	„ Bischofsburg,
„	20.	„	„ Rastenburg,
„	28.	„	„ Pr.Eylau,

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden mit Ausnahme von Reichenbach und Nordenburg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten beiden Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von den Kommissionen namhaft zu machenden, nahe belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Ausdehnung der in Stück 5 des Amtsblatts publicirten Polizei-Verordnung vom 19. Januar d. J. auf die Feldmark des Dorfes Herzogswalde, Kreises Heiligenbeil, betr.

Königsberg, den 30. März 1872.

173. Die in Stück 5 unseres Amtsblatts publicirte Polizei-Verordnung vom 19. Januar d. J., betreffend die Räumung des aus dem Gr. Lüdtkenfürster Torfmoor nach Deutsch Thierau fließenden Baches, innerhalb der Feldmarken von Adl. Gr. Lüdtkenfürst, Dorf Hauswalde, Dorf Kahlwalde, Dorf Deutsch Thierau und Adl. Bielshöfen im Kreise Heiligenbeil wird hiermit auch auf die Feldmark des Dorfes Herzogswalde ausgedehnt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Liebstadt betr.

Königsberg, den 10. April 1872.

174. Der auf den 26. d. Mts. in **Liebstadt**, Kr. Mohrungen anberaumte **Vieh-** und **Pferdemarkt** wird auf den **3. Mai** c., und der ebendaselbst auf den 30. April und 1. Mai c. anberaumte **Krammarkt** auf **den 7. und 8. Mai** c. verlegt.

Die Anmeldungen zum Besuch der in Wien stattfindenden Industrie-Ausstellung betr.

Königsberg, den 8. April 1872.

175. Die Herren Gewerbetreibenden und Fabrikanten, welche sich bei der im Jahre 1873 zu Wien stattfindenden Industrie-Ausstellung betheiligen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die zu den Anmeldungen u. s. w. nöthigen Formulare täglich während der Dienststunden in der Registratur der

R

Digitized by Google

unterzeichneten Abtheilung in Empfang genommen werden können.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verlängerung des Termins zur Anmeldung der Theilnahme bei der Wiener Weltausstellung betr.

Königsberg, den 15. April 1872.

176. Im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. d. Mts. bringen wir hierdurch noch zur Kenntniß, daß der Termin zur Anmeldung der Theilnahme bei der Wiener Weltausstellung bis Ende d. Mts. verlängert worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens betr.

Königsberg, den 15. April 1872.

177. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11ten März d. J. sprechen wir die Bestätigung sämmtlicher gegenwärtig fungirender Herren Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren des diesseitigen Bezirkes zur Fortführung ihres Amtes im Auftrage des Staates hier mit öffentlich aus.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Bartenstein betr.

Königsberg, den 12. April 1872.

178. Der auf den 15. Juni c. in Bartenstein ausgesetzte Vieh- und Pferdemarkt wird auf den **7. Juni 1872** verlegt.

Die Revaccination der zehnjährigen Schulkinder bei Gelegenheit der diesjährigen Gesammtimpfungen betr.

Königsberg, den 9. April 1872.

179. Da die Pockenkrankheit in mehreren Kreisen des diesseitigen Departements eine größere Verbreitung gewonnen hat, so hat die Regierungsabtheilung des Innern unseres Collegii die Revaccination der zehnjährigen Schulkinder bei Gelegenheit der diesjährigen Gesammtimpfungen angeordnet.

Sämmtliche Herren Lokalschul-Inspectoren und Lehrer werden daher hierdurch aufgefordert, die Ausführung dieser Revaccination nach Maaßgabe der Bestimmungen der Königlichen Landräthe und Medizinalbeamten möglichst zu unterstützen.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Post-Cours-Veränderungen betr.

Königsberg in Pr., den 8. April 1872.

180. Vom 16. d. Mts. ab werden die nachstehend bezeichneten Personenposten wie folgt, coursiren:

1. die Allenstein-Neidenburger Personenpost in der Richtung von Neidenburg nach Allenstein:

aus Neidenburg	5	Uhr	15 Min. früh,
„ Wittmannsdorf	7	„	5 „ „
in Hohenstein	8	„	25 „ „

zum Anschluß an die Personenpost nach Pr. Holland

aus Hohenstein	8	Uhr	40 Min früh,
in Allenstein	11	„	25 „ Vorm.

zum Anschluß an die Personenpost nach Rothfließ.

2. die Pr. Holland-Hohensteiner Personenpost in der Richtung von Hohenstein nach Pr. Holland:

aus Hohenstein	10	Uhr	30 Min. Vorm.,
„ Reichenau	12	„	10 „ Mittags,
„ Osterode	2	„	10 „ Nachm.,
„ Liebmühl	3	„	25 „ „
„ Maldeuten	5	„	30 „ „
in Pr. Holland	7	„	30 „ Abends

zum Anschluß an die mit dem Eilzuge nach Eydtkuhnen und mit dem Lokalzuge nach Elbing in Verbindung stehende VI. Personenpost nach Güldenboden;

3. die Pr. Holland-Neidenburger Personenpost in der Richtung von Neidenburg nach Pr. Holland:

aus Neidenburg	1	Uhr	45 Min. Nachm.,
„ Wittmannsdorf	3	„	35 „ „
„ Hohenstein	5	„	10 „ „
„ Reichenau	7	„	— „ „
„ Osterode	9	„	5 „ Abends,
„ Liebmühl	10	„	20 „ „
„ Maldeuten	12	„	25 „ Nachts,
in Pr. Holland	2	„	25 „ früh,

zum Anschluß an die Personenposten nach Güldenboden, welche im letzteren Orte mit dem Lokalzug nach Königsberg in Pr. und dem Eilzug nach Berlin in Verbindung stehen;

4. die Pr. Holland-Osteroder Personenpost in der Richtung von Osterode nach Pr. Holland:

aus Osterode	8	Uhr	30 Min. früh,
„ aus Liebmühl	9	„	50 „ „
„ Maldeuten	11	„	55 „ Vorm.,
in Pr Holland	1	„	55 „ Nachm.,

zum Anschluß an die Personenposten nach Güldenboden, welche im letzteren Orte mit dem Personenzug nach Eydtkuhnen und dem Courirzug nach Berlin in Verbindung stehen;

5. die I. Maldeuten Mohrungener Personenpost in der Richtung von Mohrungen nach Maldeuten:

aus Mohrungen	10	Uhr	— Min. Vorm.,
in Maldeuten	11	„	30 „ Nachm.

zum Anschluß an die Personenpost nach Pr. Holland 11 Uhr 55 Min. Vorm.,

6. die Maldeuten-Saalfelder Personenpost in der Richtung von Saalfeld nach Maldeuten:

aus Saalfeld	4	Uhr	— Min. Nachm.,
in Maldeuten	5	„	10 „ „

zum Anschluß an die Personenpost nach Pr. Holland 5 Uhr 30 Min. Abends.

Der Kaiserl. Ober Post-Direktor.

Personenpost-Cours-Veränderungen betr.

Königsberg, den 10. April 1872.

181. Vom 16. d. Mts. ab werden nachstehende Personenposten, wie folgt coursiren:

1. die Tilsit-Wehlauer Personenpost in der Richtung von Tilsit nach Wehlau.

aus Tilsit	3	Uhr	45 Min. Nachm.,
„ Neu-Argeninken	4	„	50 „ „
„ Kellmienen	5	„	45 „ „
„ Skaisgirren	7	„	15 „ „
„ Mehlawischken	8	„	15 „ Abends,

Digitized by Google

aus Gr. Schirrau 9 Uhr 10 Min. Abends,
„ Taplacken 10 „ 45 „ „
„ Wehlau Stadt 11 „ 58 „ „
in Wehlau Bahnh. 12 „ 5 „ Nachts
zum Anschluß an den Eilzug nach Berlin 12 Uhr 43 Min. früh

2. die Labiau-Mehlawischkener Personenpost in der Richtung von Labiau nach Mehlawischken.
aus Labiau um 3 Uhr 45 Min. Nachm.,
nach Ankunft der 1. Personenpost aus Königsberg 11 Uhr 40 Min. Vorm.,
aus Lauknicken 4 Uhr 50 Min. Nachm.,
„ Gr. Baum 5 „ 55 „ „
„ Mehlauken 7 „ — „ „
in Mehlawischken 7 „ 35 „ „
zum Anschluß an die Personenpost nach Wehlau 8 Uhr 15 Min. Abends,

3. die Lauknen-Mehlaukener Botenpost in der Richtung von Lauknen nach Mehlauken:
aus Lauknen 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Mehlauken 6 „ 15 „ „
zum Anschluß an die Personenpost nach Mehlawischken 7 Uhr Nachm.,

Der Kaiserl. Ober Postdirector.

Die Aufnahme der Russischen Eisenbahnstationen Wjäsma rc. in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen betr.

Bromberg, den 28. März 1872.

182. Die Station Wjäsma der Moscau Brester Eisenbahn und die Stationen Smolensk und Orel der Orel Witebsker Eisenbahn sind vom 15. April 1872 ab in den Ostdeutsch Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen mit direkten Tarifsätzen aufgenommen worden.

Tarifnachträge sind von allen Verbandverwaltungen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den Cours der Allenstein-Wartenburger Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 9. April 1872.

183. Vom 15. April c. ab soll die Allenstein Wartenburger Personen-Post in der Richtung von Wartenburg O./Pr. nach Allenstein, wie folgt, coursiren:

aus Wartenburg O./Pr. um 8 U. 35 M. Abds., nach Ankunft der Personenpost aus Rothfließ, welche mit dem Zug VI. aus Insterburg in Verbindung steht,
in Allenstein um 10 Uhr 35 Min. Abends.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Güterbeförderung von und nach den Ostbahn-Haltestellen Dönhofstädt, Bergenthal und Bokellen betr.

Bromberg, den 6. April 1872.

184. Mit dem 1. Mai c. werden Güter jeder Art von und nach unseren Haltestellen Dönhofstädt, Bergenthal und Bokellen mit der Maßgabe befördert, daß Sendungen nach den genannten Haltestellen nur frankirt und ohne Nachnahme-Belastung, dagegen Sendungen von den Haltestellen nur unfrankirt und gleichfalls ohne Nachnahme-Belastung angenommen werden.

Königl. Direction der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Rechtsanwalts und Justizraths Jacob ist der Rechtsanwalt und Justizrath **Cruse** zum Vorsitzenden des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals gewählt, was nach §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Laufe des 1. Quartals 1872 sind gewählt und von uns bestätigt worden:

a. zu unbesoldeten Beigeordneten:

Der Rathmann **Olk** in Taplau, der Rathmann Wilhelm **Koch** in Hohenstein, der Stadtkämmerer **Perkuhn** in Schippenbeil;

b. zu unbesoldeten Rathmännern resp. Magistrats-Mitgliedern:

in Pr. Holland der Kaufmann A. **Saro**, in Zinten der Rathmann **Tiedtke**, der Mühlenbesitzer August **Patschke**, in Hohenstein der Rathmann **Wandels**, in Mühlhausen der Rathmann D. **Ehlert**, der Rathmann B. **Lokuschewski** in Wormditt der Mühlenbesitzer V. **Thiel**, in Creuzburg der Kaufmann A. **Jacoby**, der Eisenwaarenhändler F. **Fröse**, in Pr. Holland der Bibliothekar und Buchhändler G. **Teschner**, in Rastenburg der Kaufmann **Zippe**, in Barten der Färbereibesitzer **Dömpke** der Kaufmann **Preuß**, in Bischofstein der Apotheker **Hellwich**, der Kaufmann **Ganswindt**, letzterer gleichzeitig zum unbesoldeten Beigeordneten, in Heiligenbeil der Färbermeister A. **Berg**, in Taplau der Färbereibesitzer **Lindenau**.

Der Badeanstaltsbesitzer **Jahr**, Steindamm Hinterstraße Nr. 6, ist als Schiedsmann für den 7ten Schiedsmannsbezirk gewählt, verpflichtet und bestätigt worden.

Der Kreisrichter **Neumann** in Soldau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mohrungen versetzt.

Der Bureau-Diätar **Barth** ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. **von Petrykowski** ist durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 20. d. Mts. die commissarische Verwaltung der Kreiswundarzt Stelle des Kreises Heilsberg mit Belassung des Wohnsitzes in Guttstadt auf ein Jahr übertragen worden.

Der Lehrer Johann Adolph **Funk** aus Taplacken ist zum 4. Lehrer an der Elementarschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige 2. Lehrer an den hiesigen Volksschulen Julius **Küßner** ist zum 1. Lehrer an den gedachten Schulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

R.

Digitized by Google

Der seitherige Hilfsprediger und Rektor der höhern Töchterschule in Pillau, Carl Gustav **Wiebe** ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Pr. Eylau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Lehrer Robert **Schlemmer** aus Schippenbeil ist zum 2. Lehrer an den hiesigen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die vierte Seminarlehrerstelle an dem hiesigen Schullehrer-Hilfs-Seminar ist dem bisherigen Vorschullehrer Friedrich **Engelien** definitiv übertragen worden.

Dem Lehrer Friedrich **Niklas** aus Rübenzahl, bei Rhein, ist die Lehrer- und Organistenstelle in Gr. Schöbudamerau, Kreises Ortelsburg, von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der 2. Lehrer an der Zimmermannschen Knabenschule hierselbst Emil **Preuß** ist zum 1. Lehrer an den hiesigen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Gustav Heinr. **Boldt** aus Spitzings, Kreis Königsberg, ist die Kirchschullehrer- und Organistenstelle in Böttchersdorf, Kreis Friedland, im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorium von der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. verliehen worden.

Der Lehrer **Schlacht** aus Pillau ist zum 2ten Lehrer an den hiesigen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Während des Monats März d. J. sind im Ressort der hiesigen Ober-Postdirection folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind:

1. **ernannt**: der Secritariats-Assistent **Neumann** in Allenstein zum Postsecretair, der Postgehilfe **Heppner** in Friedland und der Postanwärter **Lange** in Rastenburg zu Postamts-Assistenten;

2. **bestätigt**: der Postanwärter **Krüger** in Königsberg Pr. als Postamts-Assistent;

3. **angestellt**: die Landbriefträger **Urban** in Königsberg und **Kossendey** aus Bischofsburg als Briefträger beim Kaiserlichen Postamte in Königsberg Pr.;

4. **versetzt**: die Postamts-Assistenten **Reisenauer** von Hohenstein nach Ortelsburg und **Forstreuter** von Heilsberg nach Bischofsburg, ferner die Postconducteure **Griebe** und **Hantke** aus Bartenstein und **Gregor** von Osterode nach Königsberg Pr., sowie der Postconducteuer **Schalk** von Bartenstein nach Osterode;

5. **freiwillig ausgeschieden**: der Postanwärter **Joswig** in Pr. Eylau;

6. **gestorben**: der Briefträger **Tausch** in Allenstein.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau (während des 4. Quartals 1871 und des 1. Quartals 1872.)

Ernannt: der Berggeschworne **Zimmermann** in Beuthen O./S. zum Revierbeamten des Waldenburger Reviers mit dem Amtscharakter als Bergmeister, die Bergwerksbirigenten Bergrath **Nehler** zu Tarnowitz und **Brosa** zu Zabrze zu Bergwerksdirektoren, der Hüttenfactor **Wiebmer** zu Eisenzieherei bei Gleiwitz zum Hütteninspector, der Schichtmeister **Hoffmann** zu Zabrze zum Factor, die Bergreferendarien Victor **Schubert** und Carl **Kühn** zu Bergassessoren;

Ertheilt: dem Bergwerksdirector **Brosa** zu Zabrze der Character als Bergrath, dem technischen Secretair **Kreuschner** zu Königshütte der Character als Berginspector;

Verliehen: dem Oberbergamts-Markscheider **Hörold** der rothe Adler-Orden 4. Klasse;

Beauftragt: der Salineninspector **Besser** zu Schönebeck mit Leitung der Arbeiten zur Errichtung einer Saline bei Inowraclaw;

Versetzt: der Bauinspector **Krah** zu Königshütte als Wasserbauinspector nach Tilsit;

Gestorben: der Oberschichtmeister **Gottschalk** zu Zabrze;

Ausgeschieden: der Hütten-Eleve Dr. **Dürre** in Folge seiner Ernennung zum Lehrer an der polytechnischen Schule zu Aachen, und der Bergassessor **Florian** behufs Uebertritts in Privatdienste.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn:

1. **Versetzt sind**:

a. der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector **Lademann** von Königsberg nach Bromberg;

b. der Eisenbahn Bau- und Betriebs-Inspector **Tasch** von Schneidemühl nach Königsberg und in Stelle des ꝛc. Lademann mit der Verwaltung der 6. Betriebsinspection beauftragt;

2. **Ernannt sind**:

a. der Packmeister **Vorreau** in Königsberg zum Königl. Eisenbahn Packmeister;

b. die Lokomotivführer **May II.**, **Becker**, **Bohl** und **Lorenz** in Königsberg zu Königl. Eisenbahn-Locomotivführern.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 17. Den 25. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr.

Berlin, den 7. März 1872.

185. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden und zwar:

den	4.	Juni	in Reichenbach,
„	5.	„	„ Pr. Holland,
„	7.	„	„ Wormditt,
„	8.	„	„ Braunsberg,
„	11.	„	„ Brandenburg,
„	12.	„	„ Neuendorff,
„	13.	„	„ Fischhausen,
„	14.	„	„ Wehlau,
„	14.	„	„ Tannenkrug,
„	15.	„	„ Trutenau,
„	17.	„	„ Labiau,
„	20.	„	„ Tapiau,
„	24.	„	„ Mehlauken,
„	11.	Juli	„ Nordenburg,
„	16.	„	„ Allenburg,
„	18.	„	„ Gerdauen,
„	20.	„	„ Barten,
„	23.	„	„ Friedland,
„	25.	„	„ Dr. Eylau,
„	27.	„	„ Bartenstein,
„	29.	„	„ Heilsberg,
„	30.	„	„ Guttstadt,
„	31.	„	„ Mohrungen,
„	1.	August	„ Osterode,
„	14.	„	„ Soldau,
„	15.	„	„ Neidenburg,
„	17.	„	„ Ortelsburg,
„	19.	„	„ Bischofsburg,
„	20.	„	„ Rastenburg,
„	28.	„	„ Pröculs,

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden mit Ausnahme von Reichenbach und Nordenburg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten beiden Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von den Kommissionen namhaft zu machenden, nahe belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868A.

Berlin, den 17. Januar 1872.

186. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1875 nebst Talons werden vom 5. Febr. d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs Hauptkassen, die Bezirks Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Em-

Digitized by Google

pfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königl. Finanz Direktion zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die sogenannte Bubrowka-Quelle betr.

Königsberg, den 13. April 1872.

187. Seit zwei Jahren wird die sogenannte Bubrowka - Quelle im Schutzbezirk Neu - Schwalge der Oberförsterei Alt-Christburg von vielen Personen als heilkräftig erachtet und behufs Schöpfung des Wassers aufgesucht.

Es ist daraus Veranlassung genommen, das Wasser dieser Quelle wissenschaftlich zu untersuchen, wobei sich ergeben hat, daß dasselbe nur ein gemeines an festen Bestandtheilen armes Quellwasser ist und deshalb besondere Heilwirkungen nicht haben kann.

Solches wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Betreffe den Umtausch der älteren Königl. Sächsischen Kassenbillets.

Königsberg, den 22. April 1872.

188. Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von 6 Monaten von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz Hauptkasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Königl. Regierung.

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Heilsberg betr.

Königsberg, den 16. April 1872.

189. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Heilsberg, mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und 100 Thlr. jährlichen Zuschuß von den Kreisständen verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb sechs Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Postverkehr zwischen Abelischken und Nordenburg betr.

Königsberg in Pr., den 15. April 1872.

190. Vom 1. Mai c. ab wird die Abelischken-Nordenburger Botenpost aufgehoben und in deren Stelle von dem Unternehmer Bouillieme in Abelischken ein tägliches Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Abelischken 5 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Nordenburg 7 Uhr 30 Min. Nachm.,
zum Anschluß an die Personenpost nach Klein Gnie 8 Uhr Abends,
aus Nordenburg nach Ankunft der Personenpost aus Gerdauen 4 Uhr 20 Min. früh,
in Abelischken 6 Uhr 35 Min. früh.

Mit der gedachten Privat-Personenfuhre werden auch die Post-Sachen zwischen den Postanstalten in Abelischken und Nordenburg Beförderung erhalten.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Die neu eingerichteten Post-Expeditionen Skandau, Bischdorf und Bergenthal betr.

Königsberg in Pr, den 18. April 1872.

191. Vom 1. Mai c. ab werden auf den Eisenbahnstationen Skandau, Bischdorf und Bergenthal Post-Expeditionen in Wirksamkeit treten, welche ihre Post-Verbindung durch die Eisenbahnzüge zwischen Insterburg und Rothfließ erhalten werden.

Die Post-Expedition in Teistimmen stellt vom 1. Mai c. ab ihre Wirksamkeit ein.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Den Postverkehr zwischen Friedenberg und Gerdauen betr.

Königsberg in Pr., den 15. April 1872.

192. Vom 1. Mai d. J. ab wird die Friedenberg-Gerdauener Botenpost aufgehoben und in deren Stelle von dem Unternehmer Klein in Gerdauen ein tägliches Privat-Personen Fuhrwerk zwischen den ge-

Digitized by Google

nannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Friedenberg um 5 Uhr Nachmittags,
in Gerbauen um 7 Uhr 35 Min. Nachm.,
zum Anschluß an den Zug III. nach Insterburg
9 Uhr 55 Min. Abends,
aus Gerbauen nach Ankunft der Personenpost
aus Wehlau um 4 Uhr früh,
in Friedenberg 6 Uhr 35 Min früh,

Mit dem gedachten Privat-Personen-Fuhrwerk werden auch die Post-Sachen zwischen den Postanstalten in Gerbauen und Friedenberg Beförderung erhalten.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Betr. das Signiren der Packete.

Berlin. den 9. April 1872.

193. Nach §. 7 des Post-Reglements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . . . " unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packten wollen hierauf gefälligst achten.

Kaiserl. General-Postamt.

Betr. den Verschluß der Geldbriefe.

Berlin, den 17. April 1872.

194. Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publicum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Bergenthal betreffend.

Königsberg in Pr., den 20. April 1872.

195. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Bergenthal zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:

im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 1½ Uhr Nachmittags, von 3½ Uhr bis 8 Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:

im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers.

im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1½ Uhr Nachmittags, von 5 bis 8 Uhr Nachm.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Betr. die Packetbeförderung mit der Post.

Berlin, den 15. April 1872.

196. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: „**Wenn unbestellbar, Nachricht**" sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Cours der Cranz-Königsberger Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 15. April 1872.

197. Vom 21. d. Mts. ab wird die Cranz-Königsberger Personenpost wie nachstehend angegeben coursiren:

aus Cranz	4	Uhr	— Min.	Nachm.,
„ Laptau	4	„	45 „	„
„ Schnigsten	5	„	45 „	„
„ Quednau	7	„	— „	„
in Königsberg in Pr.	7	„	50 „	„
aus Königsberg in Pr.	6	„	— „	früh,
„ Quednau	6	„	45 „	„
„ Schnigsten	7	„	35 „	„
„ Laptau	8	„	40 „	„
in Cranz	9	„	50 „	„

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Aufhebung der Barten-Gerbauener Personenpost und die Errichtung einer Personenpost zwischen Barten und Skandau-Bahnhof betr.

Königsberg in Pr., den 18. April 1872.

198. Vom 1. Mai c. ab wird die Barten-Gerbauener Personenpost aufgehoben und dagegen eine tägliche 4stzige Personenpost zwischen Barten und Skandau-Bahnhof eingerichtet werden:

aus Barten 4 Uhr 15 Min. früh,
in Skandau 5 „ 5 „ „
zum Anschluß an den Zug IV. nach Rothfließ resp.
Königsberg in Pr.,
aus Skandau nach Ankunft des Zuges IV. aus Gerbauen 5 Uhr 45 Min. früh,
in Barten 6 „ 35 „ „
zum Anschluß an die Personenpost nach Rastenburg 8 Uhr 15 Min. früh.

Bei der neuen Personenpost beträgt das Personengeld 6 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern

Digitized by Google

des Wagens und 5 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind 30 Pfund für jede Person gestattet.

Beichaisen werden nur in der Richtung von Barten nach Skandau gestellt.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Den Cours der Gr. Purden-Wartenburger Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 19. April 1872.

199. Vom 20. d. Mts ab wird die Gr. Purden-Wartenburger Botenpost in der Richtung von Groß-Purden nach Wartenburg wie folgt coursiren:

aus Gr. Purden 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Wartenburg 7 „ 40 „ Abends,

zum Anschluß an die Personenpost nach Allenstein und an die Privatpersonen-Fuhre nach Seeburg resp. Bischofstein.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der qu. Post unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Bischdorf betr.

Königsberg in Pr., den 17. April 1872.

200. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Bischdorf zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr 30 Min. Nachm., von 3½ Uhr bis 8 Uhr Nachmittags.
2. an Sonntagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers.
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1½ Uhr Nachmittags, von 5 bis 8 Uhr Nachm.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Haltestelle Sausgarben bei der neu eingerichteten Personenpost zwischen Barten und Skandau Bahnhof betr.

Königsberg in Pr., den 20. April 1872.

201. Bei der vom 1. Mai c. ab neu eingerichteten Personenpost zwischen Barten und Skandau Bahnhof ist das Gut Sausgarben (an dem von der Chaussee nach Sausgarben führenden Wege) als Haltestelle festgesetzt worden. Die Entfernung von Barten nach Sausgarben beträgt ⅝ Meilen und von Sausgarben nach Skandau Bahnhof ⅜ Meilen.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Das Erlöschensein der Rinderpest in den dem Regierungsbezirke Gumbinnen unmittelbar benachbarten Theilen des Russischen Reiches betr.

Bromberg, den 15. April 1872.

202. Das mittelst Bekanntmachung vom 6. Dezember 1871 publicirte Ein- und Durchfuhrverbot ist aufgehoben, da die Rinderpest in den dem Regierungsbezirke Gumbinnen unmittelbar benachbarten Theilen des Russischen Reichs nunmehr gänzlich erloschen ist.

Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von **Mindvieh der Steppenrace** bleibt indeß nach wie vor unverändert bestehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Transport-Erleichterungen auf den Staats-Eisenbahnen für Maschinen ꝛc. zur Ausstellung des landwirthschaftlichen Vereins in Breslau betr.

Bromberg, den 12. April 1872.

203. Der landwirthschaftliche Verein zu Breslau veranstaltet in der Zeit vom 6. bis 8. Mai c. in Breslau eine Ausstellung land-, forst- und hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe. Für dieselbe sind auf den Staats Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für sämmtliche Ausstellungs-Gegenstände bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route — innerhalb vierzehn Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Maschinen-Ausstellungs- und Markt-Commission nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Transporterleichterung für Pferde zu der in Berlin projectirten Pferde-Ausstellung betr.

Bromberg, den 15. April 1872.

204. Für den Transport derjenigen Pferde, welche zu der Mitte Mai d. J. in Berlin projectirten Pferde-Ausstellung versendet werden, finden auf der diesseitigen Bahn die nachstehenden Vergünstigungen statt:

1. Die Beförderung der Pferde erfolgt für den Hintransport zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;
2. Der Rücktransport an den Aussteller erfolgt dagegen bis zum Schlusse des Monats Mai d. J. frachtfrei, wenn durch Vorlage des dem Begleiter behändigten Duplicat-Transportscheines über den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Pferde auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Aufhebung der Deutsch Crottingen-Memeler Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 19. April 1872.

205. Vom 1. Mai c. ab wird die Deutsch Crottingen-Memeler Botenpost aufgehoben und an deren Stelle ein tägliches Privat-Personenfuhrwerk zwischen den genannten Orten mit nachstehend angegebenem Gange von dem Post-Agenten Wilck in Deutsch Crottingen unterhalten werden:

aus Dt. Crottingen um 6 Uhr Nachm.,
in Memel um 9 Uhr Nachm., zum Anschluß an die II. Personenpost nach Tilsit;
aus Memel nach Ankunft der II. Personenpost aus Tilsit um 5 Uhr früh,
in Dt. Crottingen um 8 Uhr früh.

Digitized by Google

Mit der gedachten Personenfuhre werden auch die Postsachen zwischen Memel und Dt. Crottingen Beförderung erhalten.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Die Errichtung einer Postagentur im Kirchdorfe Dietrichsdorf im Kreise Gerdauen, betreffend.

Königsberg in Pr., den 20. April 1872.

206. Vom 1. Mai c. ab wird eine Post-Agentur im Kirchdorfe Dietrichsdorf, im Kreise Gerdauen, unter gleichzeitiger Aufhebung der Posterpedition in Löwenstein etablirt und eine tägliche Botenpost zwischen Dietrichsdorf und Skandau mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet werden:

aus Dietrichsdorf um 10 Uhr 15 Min. Vorm.,
in Skandau um 12 Uhr 25 Min. Nachm.,
zum Anschluß an den Zug VI. nach Rothfließ und an den Zug V. nach Insterburg;
aus Skandau nach Ankunft des Zuges IV. aus Gerdauen um 6 Uhr früh,
in Dietrichsdorf um 8 Uhr 10 Min. früh.

Bei der qu. Botenpost sind solche Einrichtungen getroffen worden, daß sämmtliche Postsachen ohne Unterschied in Bezug auf Umfang, Gewicht und Werthbetrag Beförderung erhalten können.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Die Errichtung einer Post-Agentur in Plicken, Kreises Memel betreffend.

Königsberg in Pr., den 20. April 1872.

207. Vom 1. Mai c. ab wird eine Post-Agentur in dem Orte Plicken, im Kreise Memel, in Wirksamkeit treten und eine tägliche Botenpost zwischen Memel und Plicken, wie nachstehend angegeben, coursiren:

aus Memel nach Ankunft der II. Personenpost aus Tilsit um 5 Uhr 20 Min. früh,
in Plicken um 8 Uhr 20 Min. früh,
aus Plicken um 6 Uhr Nachm.,
in Memel um 9 Uhr Abends zum Anschluß an die II. Personenpost nach Tilsit.

Bei der gedachten Botenpost sind solche Einrichtungen getroffen worden, daß mit derselben sämmtliche Fahrpostgegenstände ohne Unterschied des Gewichtes, des Umfangs und des Werthbetrages Beförderung erhalten können.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem W. L. **Rosenbaum** zu München ist unter dem 10. April d. J. ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Schraubenverbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Director Robert **Hasenclever** zu Stollberg bei Aachen ist unter dem 10. April d. J. ein Patent:

auf einen durch Modell nachgewiesenen Röstofen soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Civil-Supernumerarius **Biernath** in Osterode ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg ernannt.

Der Bureau-Assistent **Tilliß** in Braunsberg ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein ernannt.

Der Kreisthierarzt Hermann Wilhelm **Kräuter** genannt **Lewin** ist aus dem Kreise Heilsberg in den Kreis Ortelsburg versetzt worden.

Der Lehrer Gottfried Bernhard **Meier** aus Liebemühl ist zum Organisten und Kirchschullehrer in Schnellwalde vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium und von uns bestätigt worden.

Der zweite Lehrer Hermann **Friese** aus Mühlhausen, Kreis Pr. Eylau, ist zum dritten Lehrer an der Diepolt'schen Stiftsschule hieselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bötzmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 18. Den 2. Mai **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und Veräußerungsgelder betr.

Königsberg, den 18. April 1872.

208. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten und seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen-Rentei-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht direct an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb eventl. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Errichtung von Eichungs-Aemtern in Wartenburg ꝛc. betr.

Königsberg, den 23. April 1872.

209. Seitens des Herrn Handels-Ministers ist die Errichtung von Eichungs-Aemtern in Wartenburg mit der Ordnungs-Nummer 23, in Lablau dito 24 und in Braunsberg dito 25 genehmigt, und dem Eichungsamt in Wartenburg die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Hohlmaaßen für Flüssigkeiten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, den Eichungs-Aemtern in Lablau und Braunsberg die Befugniß zur Eichung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, beigelegt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Königl. Eichungs-Inspektor für die Provinz Preußen.

Die Aufhebung der Germau-Heiligen-Kreuzer Botenpost betr.

Königsberg Pr., den 23. April 1872.

210. Vom 1. Mai c. ab wird die Germau-Heiligen-Kreuzer Botenpost aufgehoben und an deren Stelle eine tägliche Privat-Personenfuhre zwischen den genannten Orten mit nachstehend verzeichnetem Gange von dem Unternehmer Lemke in Germau unterhalten werden:

aus Germau nach	Ankunft der Personenpost	
aus Fischhausen	2 Uhr 25	Min. früh,
in Heil.-Kreutz um	3 „ 55	„ „
aus Heil.-Kreutz um	6 Uhr —	Min. früh,
in Germau	7 „ 30	„ „

zum Anschluß an die Personenpost nach Fischhausen.

Mit der gedachten Privat-Personenfuhre werden auch die Postsendungen zwischen Germau und Heiligen-Kreuz befördert erhalten.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Den Court der Frauendorf-Heilsberger Botenpost betr.

Königsberg in Pr., den 27. April 1872.

211. Vom 1. Mai c. ab wird die Frauendorf-Heilsberger Botenpost in der Richtung von Frauendorf nach Heilsberg wie nachstehend angegeben, courirt:

aus Frauendorf um 7 Uhr Abends,
in Heilsberg um 10 Uhr 25 Min. Abds.,
zum Anschluß an die Personenpost nach Bartenstein um 4 Uhr früh.

Der Kaiserl. Ober Postdirector.

Die Extrazüge zwischen Neufahrwasser und Danzig betreffend.

Bromberg, den 16. April 1872.

212. Vom 19. Mai d. J. ab bis auf Weiteres wird an den Sonn- und Festtagen ein Extrazug von Neufahrwasser nach Danzig und ein solcher von Danzig nach Neufahrwasser abgelassen werden, in welchem Personen in allen 4 Wagenklassen zu den tarifmäßigen Sätzen Aufnahme finden:

Abfahrt von Neufahrwasser 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
Abfahrt von Danzig (Hohe Thor) 3 Uhr Nachm.
Ankunft in Danzig (Hohe Thor) 2 Uhr 32 Min. Nm.,
Ankunft in Neufahrwasser 3 Uhr 12 Min. Nachm.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Pillcken betr.

Königsberg in Pr., den 23. April 1872.

213. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Pillcken zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen: von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags, von 3 bis 6 Uhr Nachm.;
2) an Sonntagen: von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 3 bis 6 Uhr Nachm.

Der Ober-Postdirektor.

L

Digitized by Google

Sommer-Fahrplan für die Strecke Danzig-Neufahrwasser vom 10. Mai 1872 bis auf Weiteres.

214. Bromberg, den 16. April 1872.

A. Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.		Züge. XXXI.		I.		XXXIII.		V.		XXXV.		III.	
		mit Personen-Beförderung in allen 4 Wagen-Klassen.											
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Abfahrt		Morgens		Morgens		Nachm.		Nachm.		Abends		Abends	
Danzig	Lege Thor	5	45	9	32	1	46	4	21	7	46	10	10
	Hohe Thor	6	—	9	47	2	—	4	38	8	—	10	24
Neufahrwasser Ankunft		6	12	9	59	2	12	4	50	8	12	10	36

B. Neufahrwasser-Danzig.

Stationen.		Züge. XXXII.		VI.		XXXIV.		II.		XXXVI.		XXXVIII.	
		mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.											
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Abfahrt		Morgens		Vorm.		Nachm.		Abends		Abends		Abends	
Neufahrwasser		7	20	11	23	3	30	6	15	9	—	10	50
Danzig	Hohe Thor	7	34	11	40	3	44	6	30	9	14	11	4
	Lege Thor Ankunft	7	46	11	52	3	56	6	42	9	26	11	16

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den neuen Tarif für den Verband-Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger und der Königl. Ostbahn betr.

Bromberg, den 17. April 1872.

215. Vom 1. Mai c. ab ist der Tarif für den Verband Güter-Verkehr zwischen der Tilsit-Insterburger und der Königl. Ostbahn vom 1. Oktober 1867 aufgehoben. An Stelle desselben tritt von dem obengenannten Tage ab ein neuer Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direction der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben den bisherigen Privat Docenten zu Berlin Dr. Friedrich Eduard Wilhelm Julius **Bergmann** zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kataster-Kontro'eur, Steuer-Inspektor **Brunner** ist die von ihm bisher commissarisch verwaltete Stelle des Kataster-Inspektors bei der hiesigen Regierung definitiv verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Erzpriesters Werner auf die Pfarrstelle zu Queetz erledigte Erzpriesterstelle in Mehlsack ist dem bisherigen 1. Kaplan in Elbing Anton **Hohendorf** von dem Herrn Bischof von Ermland verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Bornowski nach Kiwitten vacante Pfarrstelle Sturmhübel, Kreises und Dekanats Rössel, ist von dem Herrn Bischof von Ermland dem bisherigen Pfarrer in Blankensee, Andreas **Schulz** übertragen worden.

Der Herr Carl v. **Meusel**, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg erhalten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 19. Den 9. Mai 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Zuvreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Berlin, den 29. April 1872.

216. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die 4 Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshaupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Berlin, den 30. April 1872.

217. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (G.-S. Seite 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2 Januar d. J. (Staatsanzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe v. J. 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thaler zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1⅔ Thaler ausmachen, ein Agio von ⅔ Thlr.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Das Verbot der Aufnahme von Klauseln in Policen der resp. Feuerversicherungsgesellschaften betr.

Königsberg den 30. April 1872.

218. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in den Formularen zu den Policen der Feuerversicherungsgesellschaften oder in diesen Policen selbst hin und wieder ertgegen unserem ausdrücklichen Hinweise im Amtsblatte vom 6 Juni 1813 I. 1826/5— die Klausel aufgenommen ist, „daß der Versicherte **nur erst**

Digitized by Google

im Brandschadensfalle verpflichtet sei, die Betheiligung anderer Gesellschaften auf das Versicherungsobject anzuzeigen," oder dem Aehnliches. Die Ortspolizeibehörden, deren nach alinea 2 des §. des Gesetzes vom 8/5 = 37 die Versicherungsanträge zur Genehmigung vorgelegt werden, haben, da ihnen die Policen nicht mit vorgelegt werden, Kenntniß von der fraglichen Klausel nicht erhalten.

Wir weisen deshalb hierdurch sämmtliche Ortspolizeibehörden unseres Regierungsbezirks an, vor Abgabe der nach §. 14 alinea 1. l. c. erforderlichen amtlichen Erklärungen sich in Ausübung der ihnen in alinea 3 l. c. eingeräumten Befugniß von den betreffenden Agenten das Formular der von denselben anzuwendenden Police vorlegen zu lassen und die gedachte Erklärung zu verweigern, falls in diesen Policen Klauseln der gedachten Art enthalten sein sollten.

Die Königl. Landrathsämter und das Königliche Polizei-Präsidium hier haben in ihren resp. Bezirken die Feuerversicherungsagenturen auf diese Verfügung ausdrücklich hinzuweisen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das neu errichtete Etablissement Wartenburg-Johannisthal betr.

Königsberg, den 30. April 1872.

219. Dem auf der Feldmark der Stadt Wartenburg, dem Posthalter Kretschmann zu Wartenburg, gehörigen Etablissement ist der Name „Wartenburg-Johannisthal" beigelegt worden, ohne daß an den bisherigen communal-polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

220. Polizei-Verordnung,

betreffend die Räumung des §. g. Mühlenfließes innerhalb der Feldmarken von Reimerswalde, Raunau und Bogen bis zur Einmündung in den Drewenz-Fluß.

Königsberg, den 4. Mai 1872.

Damit in dem durch die genannten Feldmarken führenden Mühlenfließ eine ausreichende Vorfluth hergestellt werde und erhalten bleibe, auch eine Räumung desselben für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über genanntes Fließ innerhalb der oben gedachten Feldmarken wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1. einem von der Regierung zu ernennenden Kommissarius als Vorsitzenden und
2. zwei von den betreffenden Guts- resp. Gemeinde-Vorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich. Die Beisitzer werden nebst zwei Stellvertreter derselben unter der Leitung des Vorsitzenden Beamten alle 4 Jahre neu gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, das erste Mal nach Entscheidung des Looses, später immer die Aelteren in der Kommission.

§. 2. Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß das Fließ durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung und Abböschung der Ufer seitens der Verpflichteten die zum Zweck der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe gewinnt und behält. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit unserer Genehmigung im Kreisblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni oder Juli und zwar stets von unten aufwärts. Die Schau-Kommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellten Fristen und die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen auf ortsübliche Weise und durch Publikation im Kreisblatte mindestens 8 Tage vor Eintritt der Räumungszeit zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Zeit die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob, sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt rechtlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes, und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken (§. 7 des Gesetzes vom 28 Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse Gesetzsammlung Seite 47). Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen u. s. w.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen. Jeder Räumungspflichtige hat, zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter, oder sonstige Vorschriftsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestatteten Frist gar

Digitized by Google

nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten, welche von der betreffenden Gemeindekasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer besonderen vorherigen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht, oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht hören und die Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen, und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittelbaren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Haupt Reparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann mit unserer Genehmigung bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden. Auch kann sie das Tränken des Viehes an bestimmten Ufer stellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern der Wasserzüge zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und andern Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Wer den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 und folg. erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege polizeilichen Zwanges zur Ausführung gebracht werden. (§. 6.) Außerdem trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 12 entgegen handelt.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5, 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetze vom 14ten Mai 1852 (G.-S. S. 245) und, soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission. Die durch den Letzteren endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 G.-S. S. 225).

§. 15. Die Schaukommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die beizubringende Legitimation Seitens derjenigen Personen welche zur Erhebung des Kaufgeldes für die an die Remonte-Ankaufs-Kommission verkauften Pferde beauftragt sind.

Berlin, den 30. April 1872.

221. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Ankaufs Kommissionen verkaufen und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Geldes resp. der Quittungsleistung vorzuzeigen ist.

Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Kommission.

Betreffend den Verschluß der Geldbriefe.

Berlin, den 17. April 1872.

222. Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsort gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten haltbaren Siegellack zu benutzen.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Verkauf von Freimarken und Correspondenzkarten durch die Eisenbahn-Postbureaus betr.

Berlin, den 1. Mai 1872.

223. Alle in den Eisenbahnzügen befindlichen Postbureaus sind mit einem Vorrath von Freimarken, Franko-Couverts und Correspondenzkarten versehen, um solche, im Falle eines Verlangens, an die im Eisenbahnzuge oder auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulassen. Der Verkauf findet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge wo möglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Postbureaus ein Wechsel von Geld meistens nicht thunlich ist.

Kaiserl. General-Postamt.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Conitz betr.

Marienwerder, den 25. April 1872.

224. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Conitz ist durch den Tod des Kreis-Chirurg Napiersky in Czersk zur Erledigung gekommen. Qualificirte Medizinalpersonen fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns um die Stelle zu bewerben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Extra-Vergnügungszüge nach Berlin.

Bromberg, den 25. April 1872.

225. Freitag vor Pfingsten, den 17. Mai d. J. werden 3 Extrazüge und zwar von Bromberg, Danzig und Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in I., II. u. III. Wagenklasse abgelassen werden.

Erster Zug.

Abfahrt von Bromberg	10 Uhr	36 Min.	Vorm.,
„ „ Schneidemühl	12 „	51 „	Nachm.,
Ankunft in Kreuz	2 „	11 „	„
Abfahrt von Landsberg	4 „	31 „	„
Ankunft in Berlin	8 „	— „	Abends.

Zweiter Zug.

Abfahrt von Danzig (l. Thor)	6 Uhr	38 Min.	Morg.,
„ „ Dirschau	8 „	15 „	„
„ „ Czerwinsk	9 „	19 „	„
„ „ Warlubien	9 „	51 „	„
Ankunft in Kreuz	3 „	13 „	Nachm.,
„ „ Berlin	8 „	24 „	Abends.

Dritter Zug.

Abfahrt von Königsberg	5 Uhr	32 Min.	Nachm.,
„ „ Braunsberg	7 „	10 „	Abends,
„ „ Elbing	8 „	48 „	„
Ankunft in Berlin	8. Mai 9 U.	22 M.	Vorm.

Der erste Zug nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Eilzüge halten, auf, der zweite Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Danzig bis einschließlich Kotomierz, der dritte Zug desgleichen auf sämmtlichen Stationen von Königsberg bis einschließlich Simonsdorf mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerdem nehmen der 2. und 3. Zug — soweit Platz vorhanden ist — noch auf allen Stationen, auf denen sie halten, Passagiere auf.

Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach Berlin.

Die Billets sind zugleich für die **Rückfour** gültig und ist der Preis derselben um die **Hälfte** ermäßigt, indem nur der Satz der **einfachen Tour** nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückkehr von Berlin kann vom 18. Mai c. ab bis einschließlich den 2. Juni c. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind nur für den durch diese Abstempelung bezeichneten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine **Unterbrechung der Fahrt** auf den Zwischenstationen behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugbillets mit einem anderen Zuge **weder auf der Hin- noch auf der Rückfour** gestattet.

Die Reisenden des ersten und zweiten Extrazuges können Bestellungen auf Couverts zur table d'hôte auf Bahnhof Kreuz zum Preise von 12½ Sgr. den dienstthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneidemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Johann **Schmitt** zu Coblenz ist unter dem 26. April d. J. ein Patent:

auf eine durch Verbrennung von Petroleum und andere Kohlenwasserstoffe bethätigte Kraftmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Robert **Gottheil** zu Berlin ist unter dem 25. April 1872 ein Patent:

auf vier Maschinen zur Herstellung von Korkstöpseln, in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Curatus Anton **Gerigk** in Liebstadt ist die Verwaltung der Probststelle in Tilsit übertragen und der bisherige Kaplan in Heilsberg Aug. **Blanck** zum Curatus in Liebstadt ernannt worden.

Die Verwaltung der Kreis-Schul Inspektion des Decanats Mehlsack mit Ausschluß des Kreis-Schul-Inspektions-Bezirks Wormditt haben wir dem Erzpriester **Hohendorf** in Mehlsack übertragen.

Dem bisherigen Sternwarte-Gehilfen Dr. phil. Heinrich **Oppenheim** ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Observatorstelle an der hiesigen Königlichen Sternwarte übertragen worden.

Der bisherige Referendarius Dr. jur. Wladislaw Johann Willibald Alfred **Wyßomierski** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem praktischen Arzte Dr. **Wolff** ist die commissarische Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pr. Eylau, mit Belassung seines Wohnsitzes in Creuzburg vorläufig auf ein Jahr übertragen worden.

Der vormalige Kreis-Steuer-Kassen-Exekutor Franz Julius **Banse** ist bei dem Königl. Landraths-Amt in Wehlau als Kreisbote angestellt.

Der Lehrer Gustav Adolph **Grunau** ist zum 5. ordentlichen Lehrer bei der Elementar-Knabenschule am Ferdinandsplatze in Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Hermann **Armgort** aus Willenborf ist zum zweiten Lehrer an die Volksschule in

Digitized by Google

Wehlau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Bei der am 15. März c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Elementar-Schullehrer erhalten:

1. Joachim **Fischer** aus Arensdorf, Kr. Heilsberg, 2. Johann **Fromm** aus Tolksdorf, Kr. Braunsberg, 3. Leopold **Gandy** aus Peterswalde, Kr. Heilsberg, 4. Nikolaus **Lemke** aus Basten, Kr. Braunsberg, 5. Rudolph **Marienfeld** aus Lichtenau, Kr. Braunsberg, 6. Adolph **Müller** aus Allenstein, Kr. Allenstein, 7. Franz **Poschmann** aus Reisch, Kr. Heilsberg, 8. Julius **Radau** aus Peterswalde, Kr. Heilsberg, 9. Bernhard **Rehnke** aus Braunsberg, Kr. Braunsberg, 10. Joseph **Rohrigk** aus Allenstein, Kreis Allenstein, 11. Joseph **Schröter** aus Bornitt, Kr. Braunsberg, 12. August **Knoblauch** aus Friedrichsheide, Kr. Heilsberg, 13. August **Rucha** aus Wiranden, Kr. Allenstein, 14. Martin **Jagermann** aus Gauden, Kr. Braunsberg.

Der Lehrer Carl Ludwig Hermann **Buldmann** ist zum 7. Lehrer an der höhern Bürgerschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Gustav **Stöhr** aus Barten ist zum 3. Lehrer der Volksschule in Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem seitherigen Predigt-Amts-Candidaten Franz Paul Matthias **Achilles** ist die neu eingerichtete Hilfspredigter-Stelle an der evangelischen Kirche zu Saalfeld in der Diözese Mohrungen verliehen worden.

Dem Fräulein Antonie **Salkowski**, reformirter Confession, ist die Erlaubniß, zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg, ertheilt worden.

Dem Fräulein Elise **Fauk**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg ertheilt worden.

Bei der zum Ostertermine im Königl. Schullehrer-Seminar zu Waldau abgehaltenen Prüfung sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden: 1 Albert Friedrich **Bartsch**, 2. Friedrich Carl **Bergau**, 3. Carl Wilhelm **Braun**, 4. Alexander Eduard **Ewert**, 5. Heinrich Carl **Frost**, 6. August **Hermann**, 7. Friedrich Wilhelm August **Hoffmann**, 8. Friedrich August **Hülse**, 9. Carl **Knoblauch**, 10. Carl Ludwig **Lemke**, 11. Carl Friedrich **Lemmer**, 12. August Heinrich **Liedtke**, 13. Rudolph Gustav **Neumann**, 14. Heinrich Gustav **Pahlke**, 15. Theodor **Radtke**, 16. Carl Hermann **Rinne**, 17. Carl Rudolph Wilhelm **Schipull**, 18. Emil Rudolph **Schmidtke**, 19. Carl Gustav **Schulz**, 20. Gottlieb Julius **Schwarz**, 21. August Franz **Schwermer**, 22. Samuel David **Speckmann**, 23. Friedrich Hermann **Stamm**, 24. Ernst Wilhelm **Struwe**, 25. Carl Wilhelm **Urtel**, 26. Ottomar Louis Richard **Wendt**, 27. Julius Leopold **Wetzker**, 28. Friedrich August **Wiese**.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.

1. Versetzt: der Telegraphen-Sekretair **Hönicke** von Rappoltsweiler nach Königsberg, der Ober-Telegraphist **Priedickeit** von Insterburg nach Rastenburg, der Telegraphist **Scherwath** von Königsberg nach Insterburg;

2. Ernannt: die Telegraphen-Kandidaten George **Schröder**, **Grajetzki** und **Gehlhaar** in Königsberg zu Telegraphisten, der Kanzleidiener-Probist **Pollack** in Königsberg zum Kanzleidiener.

Während des Monats April c. sind im Ressort der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Es sind:

1. angenommen: zu Post-Agenten der pensionirte Gendarm **Reide** in Bladiau, der invalide Jäger **Saalmann** in Gr. Purden, der frühere Bureaudiätar **Brauer** in Quittainen und der Lehrer **Douillieme** in Adelichken;

2. ernannt: der Briefträger **Tollmien** und die Bureaudiener **Tomann** und **Heller** in Königsberg in Pr., sowie der Wagenmeister **Bluhm** in Memel und der Bureaudiener **Czepull** in Rastenburg zu Packmeister; ferner der Postgehilfe **Ballnus** zum Post-Amts-Assistenten;

3. angestellt: die Postamts-Assistenten **Hendewerk** in Heilsberg, **Kühne** in Gerdauen, **Gehrt** in Gutstadt, **Suckau** in Saalfeld und **Diringk** in Allenstein.

4. versetzt: der Bureaudiener **Griebe** von Königsberg nach Pr. Holland und der Bureaudiener **Brassat** als Briefträger von Pr. Holland nach Königsberg; ferner die Post-Expediteure **Kreg** von Gr. Purden nach Göttchendorf und **Kleiß** von Abelischken nach Wöterkeim;

5. freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur **Rehs** in Quittainen und der Post-Agent **Hoffmann** in Bladiau;

6. gestorben: der Postamts-Assistent **Erdtmann** in Barten und der Post-Expediteur **Sarrazin** in Zimmawodda.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bötzmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 20. Den 16. Mai **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzler-Amtes.

226. Verordnung
betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten.) ½ Silbergroschen d. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Der Reichskanzler.
In Vertretung. Delbrück

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr.

Berlin, den 7. März 1872.

227. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	4. Juni	in	Reichenbach,
„	5. „	„	Pr. Holland,
„	7. „	„	Wormditt,
„	8. „	„	Braunsberg,
„	11. „	„	Brandenburg,
„	12. „	„	Neuendorff,
„	13. „	„	Fischhausen,
„	14. „	„	Wehlau,
„	14. „	„	Tannenkrug,
„	15. „	„	Trutenau,
„	17. „	„	Labiau,
„	20. „	„	Taplau,
„	24. „	„	Mehlauken,
„	11. Juli	„	Nordenburg,
„	16. „	„	Allenburg,
„	18. „	„	Gerdauen,
„	20. „	„	Barten,
„	23. „	„	Friedland,
„	25. „	„	Pr. Eylau,
„	27. „	„	Bartenstein,
den	29. Juli	in	Heilsberg,
„	30. „	„	Guttstadt,
„	31. „	„	Mohrungen,
„	1. August	„	Osterode,
„	14. „	„	Soldau,
„	15. „	„	Neidenburg,
„	17. „	„	Ortelsburg,
„	19. „	„	Bischofsburg,
„	20. „	„	Rastenburg,
„	28. „	„	Pröculs,

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden mit Ausnahme von Reichenbach und Nordenburg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten beiden Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von den Kommissionen namhaft zu machenden, nahe belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Vereinigung der vom Domainen-Fiskus veräußerten, am kurischen Haff belegenen Landparzellen mit der Gemeinde Perwelk resp. der Gemeinde Preil betr.

Königsberg, den 7. Mai 1872.

228. Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 19. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die vom Domainen-Fiskus an die Fischer Peleikis, Freudenthal und Ephraim Freudenthal von dem kurischen Haff veräußerten Landparzellen von resp. 0,028, 0,043 und 0,043 Hectaren im Ganzen 0,114 Hct. mit der Gemeinde Perwelk und die an den Fischer Friedrich Bastiks veräußerte Landparzelle am kurischen

Digitized by Google

Haff von 0,057 Hectaren mit der Gemeinde Preil vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kommunal-Verhältnisse von Mniodowko, Kr. Allenstein betr.

Königsberg, den 7. Mai 1872.

229. Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. v. Mts. ist genehmigt worden, daß die durch Tauschvertrag vom 27. Oktober v. J. von dem Wirth Jockelschen Eheleuten zu Mniodowko an den Forstfiskus abgetretene Ackerparzelle von 0,251 Hct. von dem Kommunalbezirke Mniodowko und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Polizeiamts Allenstein abgezweigt und mit dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Oberförsterei Hohenstein vereinigt werde, und dagegen die von dem Forstfiskus an die Jockelschen Eheleute überlassene gleich große Fläche aus dem Guts- und Polizeibezirke der Oberförsterei Hohenstein ausscheide und dem Kommunalbezirke Mniodowko Polizeibezirke des Königl. Domainen-Polizei-Amts Allenstein einverleibt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

230. Geschäfts-Plan

zur Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade pro 1872.

Königsberg/Gumbinnen, den 20./22. April 1872.

Den 2. Juni, Sonntag, Reise nach Tilsit.

„ 3. „ Montag, Zuerst Revis. d. Unbr., Liste A. B. C. F. G., dann ⅓ der Invaliden zur Prüfung.

„ 4. „ Dienstag, Revision der Unbrauchbaren und Listen-Revision ꝛc. ⅔ der Invaliden und Listen-Revision.

„ 5. „ Mittwoch, Aushebung, Vorstellung aus Liste D. und E.

„ 6. „ Donnerstag, Reise nach Heinrichswalde, ⅓ der Invaliden zur Prüfung.

„ 7. „ Freitag, Revision der Unbrauchbaren, ⅓ der Invaliden und Listen-Revision.

„ 8. „ Sonnabend, Aushebung Liste D. und E. und Rückreise nach Tilsit.

„ 9. „ Sonntag, Reise nach Heydekrug.

„ 10. „ Montag, Aushebung Liste D. und E.

„ 11. „ Dienstag, Listen-Revision und Revision der Unbrauchbaren, zuerst Unbrauchbare, dann ⅓ der Invaliden.

„ 12. „ Mittwoch, ⅓ der Invaliden zur Prüfung, Reise nach Memel.

„ 13. „ Donnerstag, Unbrauchbare zuerst, dann ⅓ der Invaliden.

„ 14. „ Freitag, Revision d. Unbrauchbaren und Listen-Revision ꝛc. ⅔ der Invaliden.

„ 15. „ Sonnabend, Aushebung,

„ 16. „ Sonntag, Ruhe (Sonntags fährt kein Dampfschiff).

„ 17. „ Montag, Reise nach Königsberg.

18. Juni bis 16. Juli, siehe Anmerkung ad 2.

Den 19. Juli, Freitag, Reise nach Fischhausen, um 11 Uhr Revision der Unbrauchbaren, Listen Revision.

„ 20. „ Sonnabend, Aushebung und Rückreise nach Königsberg.

„ 21. „ Sonntag, Ruhe.

„ 22. „ Montag, Revision der Unbrauchbaren des Stadt- und Landkreises Königsberg, Listen-Revision.

„ 23. „ Dienstag, Aushebung für den Landkreis Königsberg.

„ 24. „ Mittwoch, } Aushebung für den Stadt-

„ 25. „ Donnerstag, } kreis Königsberg.

„ 26. „ Freitag, Reise nach Labiau, Revision der Unbrauchbaren um 11 Uhr, Listen-Revision.

„ 27. „ Sonnabend, Aushebung.

„ 28. „ Sonntag, Reise nach Wehlau.

„ 29. „ Montag, Aushebung.

„ 30. „ Dienstag, Revision der Unbrauchbaren, Listenrevision u. Reise nach Gerdauen.

„ 31. „ Mittwoch, Aushebung, Revision der Unbrauchbaren.

„ 1. August, Donnerstag, Listen-Revision, Reise nach Rastenburg.

„ 2. „ Freitag, Aushebung.

„ 3. „ Sonnabend, Revision der Unbrauchbaren, Listen-Revision.

„ 4. „ Sonntag, Reise nach Rössel.

„ 5. „ Montag, Aushebung, Revision der Unbrauchbaren.

„ 6. „ Dienstag, Listen-Revision, Reise nach Bartenstein.

„ 7. „ Mittwoch, Aushebung.

„ 8. „ Donnerstag, Revision der Unbrauchbaren, Listen-Revision und Reise nach Heilsberg.

„ 9. „ Freitag, Aushebung ⅔ der Brauchbaren.

„ 10. „ Sonnabend, Revision der Unbrauchbaren, Listen-Revision und Aushebung ⅓ der Brauchbaren.

„ 11. „ Sonntag, Reise nach Pr. Eylau.

„ 12. „ Montag, Aushebung ⅔ der Brauchbaren.

„ 13. „ Dienstag, Aushebung ⅓ der Brauchbaren, Revision der Unbrauchbaren, Listen-Revision und Rückreise nach Königsberg.

Anmerkung 1: Das Geschäft beginnt überall Morgens 8 Uhr.

Anmerkung 2: Am 3., 4., 6., 7., 11., 12. 13ten und 14. Juni ist mit dem Departement-Ersatz-Geschäft das Invaliden-Prüfungs-Geschäft vereinigt worden, vom 18. Juni bis 16. Juli findet nur das Invaliden-Prüfungs-Geschäft statt, da der Militair-Departements-Rath bei der 3. Infanterie-Brigade beschäftigt ist.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade.

Digitized by Google

Königsberg, den 3./6. Mai 1872.

Vorstehender Reise- und Geschäftsplan wird hierdurch bestätigt.

In Vertretung des commandirenden Generals.

(gez.) v. Barnekow,

Generallieutenant mit dem Range eines commandirenden Generals.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

(gez.) v. Horn.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Cours der Barten-Skandauer Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 5. Mai 1872.

231. Vom 10. d. Mts. ab wird die Barten-Skandauer Personenpost in der Richtung von Barten nach Skandau wie nachstehend angegeben courfiren:

aus Barten um 4 Uhr früh,
in Skandau um 4 Uhr 50 Min. früh,
zum Anschluß an den Zug IV. nach Rothfließ.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die auf dem Berliner Bahnhof der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn errichteten Steuer-Expedition betr.

Königsberg, den 10. Mai 1872.

232. Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf dem Berliner Bahnhof der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn eine Steuer-Expedition errichtet worden ist, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises betreffend.

Danzig, den 4. Mai 1872.

233. Die Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises mit dem Wohnsitze im Dorfe Sturz ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihre Qualifikations-Atteste vorzulegen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Cours der Barten-Rastenburger Personenpost betreffend.

Königsberg in Pr., den 10. Mai 1872.

234. Vom 15. d. M. ab wird die Barten-Rastenburger Personenpost in der Richtung von Barten nach Rastenburg, wie nachstehend angegeben, courfiren:

aus Barten nach Ankunft der Personenpost aus Skandau um 9 Uhr 30 Minuten früh,
in Rastenburg um 11 Uhr 15 Min. früh,
zum Anschluß an den Zug I. nach Königsberg in Pr. 1 Uhr 14 Min. Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Nachrichten.

Belohnungen.

Der Kirche in Marwalde, Kreises Osterode, sind von der Frau Patronin, Rittergutsbesitzer **Negenborn** auf Klonau, eine violett sammetne Kanzelbekleidung mit goldener Stickerei, von der Frau Rittergutsbesitzer **Livonius** auf Elgenau eine gleiche Decke auf das Altarpult und von dem Herrn Patron der Filialkirche, Rittergutsbesitzer **Nose** auf Dahlau 25 Thlr. zur Vertheilung an Kirchspielsarme geschenkt worden. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patente betreffend.

Dem Fabrikanten Wilhelm **Rahm** zu Stettin ist unter dem 30. April 1872 ein Patent:

auf eine Kartoffelgrabemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Felix **Tonnar** zu Düsseldorf ist unter dem 2. Mai 1872 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung an Bandwebestühlen zum Ausrücken der Maschine mittelst der Treibstange der Schiffchen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor Albert **Voigt** zu Kappel bei Chemnitz ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Kettenstich-Stickmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben den Pfarrer und Kreis-Schulinspector **Henning** in Graudenz zum Seminar-Direktor zu ernennen geruht, und ist demselben von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten die Directorstelle am hiesigen evangelischen Schullehrer-Hilfs-Seminar übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20
und zwei außerordentliche Beilagen enthaltend: 1. Königsberger Ortsgebräuche bei Wechsel-, Fonds- und Species-Geschäften. 2. Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 20. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Königsberg.

Königsberger Ortsgebräuche bei Wechsel-, Fonds- und Species-Geschäften.

Königsberg, den 25. April 1872.

1. Effekten, Wechsel und Species, welche **per Kasse** an der Börse gekauft werden, müssen am nächstfolgenden Tage bis spätestens 12 Uhr Mittags geliefert und bezahlt werden.

2. Bei **Lieferungsgeschäften** müssen alle Effekten, Wechsel und Species am Stichtage bis 1 Uhr Mittags geliefert und regulirt werden.

3. Bei Lieferung von Papieren müssen die Talons und die noch nicht fälligen Coupons mitgeliefert werden; nur der nächst fällige Coupon darf abgeschnitten sein, wenn er noch nicht der letzte Coupon ist.

4. Pfandbriefe welche über die Hälfte beschrieben sind, sind nicht mehr lieferbar; jedoch ist bei Ostpr. Pfandbriefen in streitigen Fällen die Entscheidung der Landschaft anzurufen.

* * *

Daß obige Gebräuche bei Wechsel-, Fonds- und Species-Geschäften hier wirklich bestehen, von sachkundigen Kommissarien zusammengestellt und redigirt, demnächst von uns geprüft und bestätigt, auch an der hiesigen Börse mit der Aufforderung zu etwanigen Einwendungen längere Zeit ausgehängt gewesen sind, ohne daß irgend welche Einwendungen gegen dieselben erhoben worden, wird von uns hierdurch beschleinigt, damit die Betheiligten in vorkommenden Fällen auf diese Zusammenstellung Bezug nehmen können, ohne eines Specialattestes in Betreff derjenigen Gebrauches zu bedürfen, auf welchen sie sich zu berufen haben.

Vorsteheramt der Kaufmannschaft.
Kleyenstüber. F. Wien. Glitzke.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Orbits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königsberg, den 25. April 1872.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

No.	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Reg.-Bez. Königsberg.						I. Emission.	
1	Allenstein.			Seit der Veröffentlichung des letzten Verzeichnisses hat eine Auslooſung nicht ſtattgefunden.			Kreis-Chauſſeebaukaſſe in Allenſtein und Bankier S. A. Samter in Königsberg.	100	C	151. 183.	15. Juni 1870.
								50	D	96.	
								25	E	22. 146.	
								100	C	176. 192.	15. Juni 1871.
								50	D	12.	
										II. Emission.	
								50	D	63. 73.	25./6. 70.
								25	E	37.	15./6. 71.
2	Braunsberg.	1000	A	22.	8. Febr. 1872.	1. Jan. 1873.	Kreis-Kommunal-Kaſſe Braunsberg Bankier Samter in Königsberg.				
		500	B	43.							
				I. Emiſſion.						I. Emiſſion.	
3	Pr. Eylau.	100	B	3. 4. 34. 38. 41. 83. 86. 115. 120.	6. Oktbr. 1871.	1. April 1872.	Kreis-Kommunal-Kaſſe Pr. Eylau u. Bankier N. Jacob in Königsberg.	100	B	66. 145.	14. Okt. 1870.
		20	C	17. 112. 185.				20	C	200.	
				II. Emiſſion.						II. Emiſſion.	
		100	B	259. 347.	dito	dito		100	B	332. 346.	dito
4	Fiſchhauſen.			Seit der Veröffentlichung des letzten Verzeichniſſes hat eine Auslooſung nicht ſtattgefunden.			Kreis-Kommunal-Kaſſe Fiſchhauſen und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	200	B	200.	22. Dez. 1869.
								100	C	542.	
								50	D	153. 225. 314.	
								500	A	47.	16. Juli 1870.
								200	B	45. 261.	
								100	C	1. 18. 220.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen ℛ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach: Beträgen ℛ	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Roch Fischhausen.							50	D	184. 262. 470. 489.	16. Juli 70.
								200	B	58. 260.	11. Juli 71.
								100	C	72. 208. 217. 359.	
								50	D	1. 10. 120. 237. 238. 371. 381. 400. 408.	
										I. Emission.	
5	Friedland.			Keine neue Auslooſung.			Kreis-Kommunalkaſſe in Domnau, Bankier E. N. Jacob in Königsberg u. Bankier Meyer Cohn in Berlin.	500	B	48.	14. Juli 70.
								100	C	2. 64. 77.	
								50	D	93. 141. 163. 187.	
								100	C	31. 36. 99. 100. 101. 103. 104. 163. 164. 166.	29. Juli 71.
								50	D	50. 68. 81. 106. 126.	
										II. Emiſſion.	
								1000	A	15.	dito.
								100	C	3. 37.	
								50	D	9.	
										III. Emiſſion.	
								100	C	33.	13. Aug. 69.
								100	C	15. 39.	29. Juli 71.
6	Gerdauen.			Kreisobligationen ſind noch nicht zur Auslooſung gekommen.							
										I. Emiſſion.	
7	Heiligenbeil.			Keine neue Auslooſung.			Kreis-Kommunalkaſſe i. Heiligenbeil.	50	C	9. 60. 273. 288.	30. Juni 71.
8	Heilsberg.			Die erſte Auslooſung der Kreis-Obligationen erfolgt im Laufe des Jahres 1874.							
9	Pr. Holland.	1000	A	3.	13. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkaſſe Pr. Holland, Bankier J. Litten in Elbing u. N. Jacob in Königsberg.	—		—	—
		100	C	31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90.							

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
10	Königsberg (Landkreis).			**A. Von den Obligationen für den Bau der Chaussee von Schmeckenkrug nach Schaaken und von Wangen nach Görken.**							
		1000	A	17. 28.	30. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Königsberg Bankier Samter in Königsberg.	100	C	2. 5. 10. 65. 75. 79. 83. 114. 120. 130. 140. 144. 147. 148. 149. 155. 176. 199.	21. Jan. 1871.
		500	B	26. 28. 31. 43. 49. 59.							
		100	C	8. 44. 49. 54. 85. 89. 116. 152. 156. 179. 187. 196. 200. 201. 207. 221. 224. 254. 268. 280.							
		50	D	14. 19. 32. 37. 42. 46. 52. 74.				50	D	65. 75. 79. 98.	
		25	E	162. 170. 173. 179.				25	E	8. 75. 86. 154.	
				B. Für die Grunderwerbung zum Bau der Ostpr. Südbahn.							
		500	A	1. 7. 8.	dito	dito	dito	100	B	55. 150.	13. Dez. 69.
		100	B	4. 36. 48. 59. 67. 68. 72. 76. 77. 84. 87.				100	B	1. 53. 74. 109.	4. Januar 1871.
		50	C	7. 9. 14. 15. 27. 28. 30. 75. 82. 83. 96.							
				II. Emission.							
				C. Für den Bau der Chaussee von Lauth nach Legden, von Königsberg nach Semitten, von Steinbeck nach Crauffen und von Schaaken nach Schaaksvitte.							
		1000	A	15. 28. 30.	dito	dito	dito	100	C	10.	13. Dez. 1869.
		500	B	1. 22. 36. 39.				25	E	3. 13. 17. 25. 35. 36. 39. 40. 41.	
		100	C	59. 60. 65. 66. 78. 119. 135. 147. 156. 163. 164. 166. 178. 181. 225. 303. 333. 371. 389. 400.				500	B	37.	21. Januar 1871.
								100	C	255. 262. 287.	
								25	E	23.	
		50	D	4. 19. 21. 128. 139. 142. 153. 168. 192. 198.							
		25	E	2. 4. 10. 22. 43. 88. 92. 138. 140. 148. 180. 239.							

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Königsberg (Landkreis).			III. Emission. D. Für den Chausseebau von Kanten nach Powunden und von Kirche Schaaken nach Lisca-Schaaken.			Wie vorseitig.				
		1000	Aa	6.	30. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		500	A	14.	21. Januar 1871.
		500	A	15. 20.				200	Bb	11.	
		200	Bb	26. 50.				100	B	23. 29. 52. 96.	
		100	B	82.							
11	Labiau.			Es sind noch keine Kreis-Obligationen zur Ausloosung gekommen.	—	—	—	—	—	—	—
				I. Emission.						I. Emission.	
12	Memel.	100	B	78. 97.	3. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Memel und Graf & Comp. in Königsberg.	100	B	13. 58. 85.	3. Januar 1871.
		50	C	1. 68. 79. 85. 87. 104. 111. 210. 280. 324. 396. 399. 403. 430. 450. 498.						II. Emission.	
				II. Emission.				100	B	I.	ditto
		50	C	35. 75.							
13	Mohrungen.			Keine Ausloosung.							
14	Neidenburg.	500	A	47.	29. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse zu Neidenburg und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50	C	33.	15. Jan. 70.
		100	B	97. 149.				100	B	105.	20. Dezbr. 1870.
		50	C	22. 56.				50	C	67.	
15	Ortelsburg.	100	C	56.	23. Jan. 1872.	Das Kapital innerhalb 30 Jahren, die Zinsen innerhalb 4 Jahren.	Kreis-Kommunalkasse Ortelsburg, Bankier N. Jacob in Königsberg, Kasse des Bankvereins in Danzig.	500	B	13.	31. Jan. 71.
		50	D	35. 43. 56. 65. 79. 88. 90. 91. 103. 124.				50	D	34. 111.	26. Jan. 70.
		25	E	12. 22. 31.							
16	Osterode.	500	B	4.	24. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Bankier Samter in Königsberg, Kreiskommunalkasse Osterode.	100	C	34.	22. Jan. 70.
								25	E	10. 11.	27. Jan. 71.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen noch:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
17	Rastenburg.			Keine neue Auslooſung.			Kreis-Kommunalkaſſe in Rastenburg u. Bankier Simon Wwe. & Söhne in Königsberg.			I. Emiſſion.	
								200	B	186.	29. April 1867.
								100	C	87.	
								500	A	41.	23. April 1869.
								200	B	151.	
								100	C	296. 457. 1237.	
								100	C	307. 331. 738. 913. 930. 1002. 1025. 1123. 1179.	7. Februar 1870.
								50	D	336. 634.	
								200	B	60. 76. 121. 141. 190.	20. April 1871.
								100	C	91. 98. 543. 587. 730. 914. 1082. 1094. 1180. 1232.	
								50	D	477.	
										II. Emiſſion. Nichts.	
				I. Emiſſion.						I. Emiſſion.	
18	Rössel.	500	A	26.	12. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkaſſe in Rössel u. Bankier N. Jacob in Königsberg.	500	A	22.	13. Januar 1870.
		100	B	4. 16.				50	C	18. 28. 32. 76.	
		50	C	3. 22. 31. 36. 48. 83.				100	B	38.	13. Januar 1871.
				II. Emiſſion.				50	C	26. 53. 60. 97.	
		500	A	10. 15.	dito	dito	dito			II. Emiſſion.	
				III. Emiſſion.				100	B	1. 7. 37.	dito.
		500	A	5. 28.				50	C	8.	
		100	B	17. 26. 41. 60.						III. Emiſſion.	
		50	C	13. 16. 27. 47. 49. 56. 57. 64. 70. 71. 78. 79.	dito	dito	dito	500	A	47.	dito.
								100	B	4. 12.	
								500	A	2.	dito.
								50	C	14. 34. 51. 63. 67. 80.	

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						I. Emission.	
19	Wehlau.	500	A	62.	27. März 1872.	1. Jan. 1873.	Kreis-Kommunalkasse Wehlau.	200	B	33. 73.	17. Juli 1871.
		200	B	40. 114.							
				II. Emission.						II. Emission.	
								200	B	25. 30.	7. Mai 69.
		500	A	5. 14. 19. 37. 39.	bito.	bito.		200	B	28. 29. 34. 58. 59. 74.	7. April 70.
		200	B	43. 46. 95. 96.							
								100	C	73.	17. Juli 71.
				II. Reg.-Bez. Gumbinnen.							
1	Angerburg.			Keine neue Auslooſung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Angerburg und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50	D	45. 64.	22. Juni 70.
								100	C	29. 79.	24. Juni 1871.
								50	D	27. 49.	
								25	E	41.	
								100	C	44.	
2	Darkehmen.	500	A	5. 217.	19. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Darkehmen und Bankier E. N. Jacob in Königsberg.	50	C	105. 127.	29. Jan. 70.
		100	B	49. 334. 344. 442. 461. 506. 511.				100	B	91. 402. 494.	21. Jan. 71.
		50	C	10. 55. 103. 104. 150. 195.				50	C	193.	
				I. Emission.							
3	Goldap.	1000	A	1.	bito.	bito.	Kreis-Kommunalkasse Goldap u. landwirthschaftliche Darlehnskasse in Königsberg.	500	B	36.	21. Januar 1870.
				II. Emission.				100	C	60.	
		500	B	7.				100	C	111.	30. Januar 1871.
		100	C	7. 31. 75. 117.				50	D	21. 73.	
				III. Emission.							
		500	B	15.							
		100	C	33.							

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen gezogenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
4	Gumbinnen.	500	A	29.	18. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Gumbinnen.	100	C	155.	8. Januar 1871.
		200	B	5.				50	D	59. 156.	
		100	C	43. 287. 300.							
		50	D	77. 115.							
				II. Emission.							
		200	B	4.							
		100	C	45. 198. 389.							
		50	D	189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196.							
				I. Emission.							
5	Johannisburg.	100	C	33. 71. 95. 104. 117.	23. Jan. 1872.	31. Dez. 1872.	a) Kreis-Kommunalkasse in Johannisburg. b) Für die Zinskoupons ist beim Bankier Samter in Königsberg eine Zahlungsstelle eröffnet.	100	C	135.	24. Januar 1871.
		50	D	35. 62. 72. 83. 93. 116.				50	D	97. 107. 143.	
		25	E	8. 23. 30. 36. 37. 39. 50. 66. 72. 84. 86. 98.				25	E	71. 83. 5. 9. 16. 41. 46.	
				II. Emission.				50	D	51.	17. do. 67.
		100	C	39. 51. 69. 85. 124. 133. 147. 166. 236. 274. 293.				100	C	280.	8. do. 68.
								100	C	186.	11. do. 70.
		50	D	2. 7. 28. 42. 47. 74. 80. 81. 105. 117. 144. 150. 156. 160.				50	D	111. 154.	
								50	D	1.	23. do. 69.
		25	E	2. 10. 17. 33. 37. 41. 53. 65. 69. 72. 85. 87. 91. 93.				500	B	33.	24. do. 71.
								100	C	89.	
								50	D	23. 79. 129. 152.	
								25	E	36. 66. 73. 79. 81. 83. 84. 89. 92. 95. 100.	
6	Insterburg.			Keine neue Ausloosung.	—	—	Kreis-Kommunalkasse in Insterburg.	100	A	77. 151. 163. 452. 502. 605. 764. 766. 956. 1312.	24. Mai 1871.

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
7	Lötzen.			Keine neue Auslooſung.	—	—	Bankier A. Samter, E. M. Jacob u Gebr. Schlimm in Königsberg.	50	D	319.	9. Februar 1870.
								25	E	416. 36. 59. 182.	
								100	C	127.	15. Februar 1871.
								25	E	57. 68. 155.	
8	Lyck.			Keine neue Auslooſung.	—	—	Kreis-Kommunalkaſſe in Lyck und Bankier Stephan und Schmidt in Königsberg.	50	D	234.	4. April 70.
								500	B	11.	28. April 1871.
								100	C	46.	
								50	D	63.	
								25	E	5. 19.	
								100	C	21. 61. 65. 146. 408.	
								50	D	34.	
								25	E	49.	
								100	B	5.	
								50	C	62. 64.	
9	Niederung.			Keine neue Auslooſung.	—	—	Kreis-Kommunalkaſſe in Heinrichswalde.	500	A	63.	27. April 1868.
								50	C	86. 40. 26.	
								25	D	54. 199.	
								100	B	2.	25. Juni 1869.
								50	C	125. 127.	
								25	D	389.	
								100	B	165. 248.	25. Juni 1870.
								500	A	46.	
								50	C	91.	
								25	D	25. 44.	
								100	B	128. 314. 342.	
								50	C	163. 196. 60. 201. 224. 165.	26. Juni 1871.
								25	D	290. 292. 175. 112. 106.	
10	Oletzko.			Keine neue Auslooſung.	—	—	Kreis-Kommunalkaſſe in Marggrabowa.	500	E	104.	21. Februar 1870.
								100	F	9.	
								100	A	18.	13. Februar 1871.
								100	C	19.	
								100	D	12.	
								100	E	83. 75. 40. 37. 34.	
								100	F	12. 14.	

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.							
11	Pillkallen.	500	A	29.-31.	4. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Pillkallen und C. L. Wellert in Königsberg.	100	C	224. 267.	30. Nov. 67.
				II. Emission.				500	A	21.	7. Januar 1869.
		200	B	6.				100	C	15. 125.	
		100	C	17.				25	E	15.	
		50	D	55.				100	C	151.	21. Jan. 70.
				III. Emission.				100	C	44.	9. Februar 1871.
		500	A	20.				50	D	34.	
		200	B	16.				25	E	61. 71. 105.	
				II. Serie.							
12	Ragnit.	200	B	73.	15. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Ragnit und Bankier A. Samter in Königsberg.	200	A	90.	23. Juni 1869.
		100	C	28. 55. 102. 106. 120.				50	C	105.	
		50	D	30. 85. 144. 169.				200	A	78. 77.	29. Juni 1870.
		25	E	23. 56. 82. 155. 181. 192. 240. 292.				100	B	450.	
								50	C	114.	
				III. Serie.				100	C	135.	18. Dezbr. 1869.
		200	B	25. 39.				25	E	14.	
		100	C	12.				50	D	21.	20. Dezbr. 1870.
								25	E	24. 26.	
								200	B	21. 26.	29. Juni 70.
13	Sensburg.	100	B	3. 26. 46.	23. Okt. 1871.	1. April 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Sensburg.	100	B	8.	3. Okt. 70.
		50	C	49. 52.				50	G	40. 60.	17. Dezbr. 1870.
		100	N	14. 30. 56.				100	N	46. 57. 60.	
		100	F	35. 64.	22. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		200	J	5.	20. Juli 1871.
		50	G	18. 86.				100	K	22. 40.	
				I. Emission.						I. Emission.	
14	Stallupönen.	100	C	21. 43. 78.	21. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Stallupönen.	50	D	32. 36.	27. Jan. 70.
		50	D	2.				200	B	2.	20. Februar 1871.
				II. Emission.				50	D	15.	
		500	B	7. 49.						II. Emission.	
		200	C	59.				100	D	1.	11. Feb. 69.
		100	D	10.				100	D	147.	27. Jan. 70.
								200	C	20.	20. Februar 1871.
								100	D	3.	

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen ℛ	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen ℛ	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
15	Tilsit.			Keine neue Ausloosung.			Kreis-Kommunalkasse in Tilsit, Abtheilung für Chaussee u. Eisenbahnbauten.	100	B	61. 70.	Juni 1868.
								50	C	109.	
								25	D	579.	
								200	A	16.	Juni 1869.
								100	B	53. 59.	
								50	C	210. 212.	
								25	D	273.	
								100	C	176.	
								100	B	23. 25. 38. 54.	Juni 1870.
								50	C	75. 78. 85. 100. 154. 155.	
								25	D	267. 576. 623. 626.	
								100	C	217. 230.	
								200	B	206.	
								100	B	62.	Juni 1871.
								50	C	88. 95. 141. 146. 164. 178. 191.	
								25	D	236. 245. 259. 353. 399. 420. 423. 592.	
								200	B	71. 85.	
								200	B	42. 74. 155.	
								100	C	296.	
				III. Reg.-Bez. Danzig.							
				I. Emission.						**I. Emission.**	
1	Berent.	100	C	16. 123. 125. 142. 146. 163. 171. 189.	2. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Berent, Kaufmann W. Wirthschaft — Danzig, Bankier R. Jacob in Königsberg, Bankier Felix Valentin in Berlin.	100	C	17. 58. 196.	2. Januar 1871.
		50	D	16. 33. 35. 79. 81. 103. 137. 156.				50	D	24. 73.	
		25	E	39. 81. 102. 116.				25	E	71. 118.	

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach:				Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach			
		Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am			Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
				I. Emission.						II. Emission.	
2	Danzig, Landkreis.	500	A	57.	12. Juli 1871.	1. Jan. 1872.	Kreis-Kommunalkasse Danzig.	100	C	33.	1. Juli 1869.
		100	C	17. 148. 192. 98. 137. 105. 79. 36. 13.							
		50	D	79.							
				II. Emission.							
		500	A	8. 43.							
		200	B	35.							
		100	C	187. 168. 139. 117.							
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Pr. Stargardt.	200	B	8. 18. 38. 40. 160.	30. Dez. 1871.	3. Juli 1872.	Kreis-Kommunal-Kasse Pr. Stargardt, Otto & Co. Danzig, A. H. Heymann & Co. Berlin, E. N. Jacob Königsberg.	25	E	63.	29. Dez. 66.
		100	C	85. 109. 120. 132. 184. 204. 220. 226. 249. 274. 294. 327. 377. 405. 417.				25	E	313.	30. Dez. 67.
								50	D	72.	30. Dezbr. 1868.
		50	D	44. 61. 75. 88. 131. 183. 207. 209. 211. 255. 298. 382. 385. 387.				25	E	167.	
										II. Emission A.	
		25	E	17. 56. 80. 127. 132. 188. 210. 221. 227. 247. 250. 278.				200	c	74.	30. Dez. 1867.
								25	a	15.	
				II. Emission A. 4½ pCt.						II. Emission B.	
		25	a	12. 48.				200	c	152.	30. Dez. 67.
		100	b	21.				25	a	37.	23. Dezbr. 1870.
		200	c	63. 70.				100	b	55. 106.	
				II. Emission B. 5 pCt.				200	c	147.	
		25	a	2. 10. 15.							
		100	b	101. 136.							
		200	c	52. 117. 134.							
				IV. Reg.-Bez. Marienwerder.							
				I. Emission.						I. Emission.	
1	Culm.	500	A	3.	25. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Culm.	50	D	832.	18. Dezbr. 1866.
		200	B	142. 224.						I. Emission.	
		100	C	313. 358. 424. 554. 558. 594. 660. 706. 732. 745.				25	E	1609.	18. Dezbr. 1868.
								100	C	651.	

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Culm.			II. Emission.			Wie vorseitig.			II. Emission.	
		100	C	12. 29. 59. 60.	28. Dez. 1871.	1. Juli 1872.		25	E	150.	30. Dezbr. 1870.
		25	E	113.						I. Emission.	
				III. Emission.				200	B	108.	
		200	B	69. 73.	dito.	dito.		100	C	398. 440. 445. 750.	dito.
		100	C	224. 241, 284. 299.				50	D	1200. 1250.	
										II. Emission.	
								100	E	11.	dito.
								50	D	42.	
				I. Emission de 31,000 Thlr. vom Jahre 1854.						I. Emission de 31,000 Thlr. vom Jahre 1854.	
2	Graudenz.	25	A	10. 19. 26. 76. 88. 135. 142.	30. Nov. 1871.	1. Juli 1872.	1. Kreis-Kommunalkasse in Graudenz.	25	A	52. 163.	6. Novbr. 1869.
		50	B	3. 13. 34. 48. 75. 87. 89. 118.				50	B	10.	
		100	C	18. 47. 51. 96.				100	C	8.	
				II. Emission de 100,000 Thlr. vom Jahre 1857.			2. J. Litten in Elbing.	25	A	41. 80. 85. 162. 170.	6. Dezbr. 1870.
		25	A	11. 68.	29. Dez. 1871.	dito.	3. Max Tichy in Berlin.	50	B	2. 24. 63. 123.	
		50	B	42.						II. Emission de 100,000 Thlr. vom Jahre 1857.	
		100	C	13. 90. 171.			4. S. Frenkel in Nordhausen.				
		500	D	48.							
		1000	E	36.			5. E. R. Jacob in Königsberg.	25	A	70.	31. Dez. 70
				III. Emission de 86,000 Thlr. vom Jahre 1862.				50	B	17.	31. Dezbr.. 1869.
		25	A	3. 45. 73.	dito.	dito.		100	C	193.	
		50	B	41. 66. 75.				50	B	16.	
		100	C	141. 172. 184. 200.				100	C	199.	
		500	D	5. 35.				25	A	14.	
				IV. Emission de 40000 Thlr. vom Jahre 1865.				50	B	9. 14.	
								100	C	62. 149.	
		100	A	11. 74. 109. 248. 249. 302. 313. 315.				25	A	33. 59. 80.	13. Dezbr. 1870.
								50	B	7. 38. 46. 48.	
								100	C	87. 55. 204. 250.	
								500	D	56.	

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Mk.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Mk.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Graudenz.						Wie vorseitig.			III. Emission de 86,000 Thlr. vom Jahre 1862.	
								25	A	11.	19. Februar 1869.
								50	B	20.	
								25	A	60.	
								100	C	135.	
								25	A	10. 24. 76.	13. Dezbr. 1870.
								50	B	6. 72.	
								100	C	24. 61. 193.	
								500	D	51.	
				I. Emission.						I. Emission.	
3	Dt. Crone.	500	B	11. 25.	10. Febr. 1872.	1. Jan. 1873.	a. Kreis-Kommunalkasse Dt. Crone. b. General-Agentur Delbrück Leo & Comp. in Berlin.	1000	A	28.	22. Feb. 71.
				III. Emission.				20	D	176. 180.	18. Februar 1870.
		1000	A	35.	dito.	dito.					
				I. Emission.						I. Emission.	
4	Conitz.	100	C	9. 24. 32. 37. 38. 39. 52. 53. 56. 64. 84. 104 116. 123. 213. 227. 328. 363. 365. 411. 444. 445.	19. Dez. 1871.	1. Juli 1872.	Ständische Kreis-Chausseebaukasse in Conitz, Bankier Meyer Cohn in Berlin, Linden Nr. 11.	100	C	50. 361.	6. Jan. 70.
								100	C	51. 226.	20. Dez. 70.
										II. Emission.	
		50	D	37.				100	G	382. 383. 384. 385.	dito.
				III. Emission.							
		100	G	55. 379. 380. 381.	dito.	dito.					
				I. Emission.							
5	Löbau.	100	C	26. 32. 34.	30. Sept. 1871.	1. Oktbr. 1871.	Kreis-Kommunalkasse Neumark.	25	E	28.	15. Feb. 65.
		50	D	3. 19. 29.				100	C	15. 63. 47. 13.	23. April 69.
		25	E	4. 10. 14. 19. 23. 30.				50	D	14.	18. Juli 1870.
				II. Emission.				25	E	17.	
		100	C	2. 5. 15.	dito.	dito.					
		50	D	29. 33. 38.							
		20	E	14. 24. 29. 40.							

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
6	Marienwerder.			I. Emission.						I. Emission.	
		100	C	70. 311. 312.	6. Dezbr. 1871.	Sofort.	Kreis-Kommunalkasse Marienwerder.	100	C	166. 347. 392.	3. Dezbr. 1870.
		500	B	52. 54.						II. Emission.	
				II. Emission.				100	C	512.	dito.
		100	C	484. 527. 530. 724. 774. 777. 790.	dito.	dito.				I. Emission.	
								100	C	184. 269. 396.	26. Nov. 69.
								100	C	64. 285.	27. Dezbr. 1868.
7	Rosenberg.			I. Emission.						I. Emission.	
		500	B	22.	28. Okt. 1871.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg.	100	C	2.	31. Oktbr. 1868.
		100	C	12. 22. 57. 73. 259.				25	E	73.	
		50	D	4. 15. 19. 65. 72. 80. 85. 88. 90. 102.				25	E	233. 319.	16. Novbr. 1869.
		25	E	33. 44. 65. 75. 96. 164. 173. 328.						II. Emission.	
								200	C	29.	dito.
				II. Emission.						I. Emission.	
		500	B	2.	dito.	dito.		100	C	184.	14. Novbr. 1870.
		200	C	5. 47.				50	D	1.	
		100	D	22. 46.				25	E	148. 265. 274.	
				III. Emission.							
		500	A	29.	dito.	dito.					
		200	B	6.							
		100	C	74. 184. 200.							
				IV. Emission.							
		100	C	12. 15.	dito.	dito.					
8	Schlochau.	1000	A	5.	6. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Schlochau und L. Oehlmann & Comp. in Königsberg.	100	C	113. 114. 217.	5. Januar 1871.
		200	B	13. 42.							
		100	C	57. 61. 73. 100. 181. 225.							
9	Strasburg.	25	A	10. 19. 26. 76. 88. 135. 142.	30. Nov. 1871.	1. Juli 1872.	1. Kreis-Kommunalkasse in Strasburg.	25	A	85. 162.	27. Dez. 70.
		50	B	3. 13. 34. 48. 75. 87. 89. 118.				50	B	15. 24.	dito.
		100	C	18. 47. 51. 96.				25	E	2. 30. 102. 171.	28. Dez. 67.
		25	E	1. 17. 29. 38. 56. 77. 89. 91. 97. 99. 125. 131. 154. 158. 165. 193. 205. 208. 209. 213. 216. 223. 228. 232.	6. Jan. 1872.	dito.	2. Bankier N. Jacob Königsberg. 3. Bankier A. Samter Königsberg.	„	E	62. 107. 176. 255.	16. Jan. 69.
								„	E	57. 155. 202. 236. 264. 270. 273. 289.	6. Jan. 70.

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Thlr.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Thlr.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Strasburg.	50	F	3. 41. 42. 43. 50. 71. 119. 120. 149. 173. 177. 194.	6. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Wie vorseitig.	25	E	254 286. 288. 305. 319.	27. Dez. 70.
		100	G	174 175. 179. 190. 214. 215. 219.				50	F	85. 247.	28. do. 67.
								"	F	18. 174.	16. Jan. 69.
		100	J	84. 135.				"	F	1. 118. 150.	6. Jan. 70.
		50	K	39. 66.				"	F	226. 233.	27. Dez. 70.
								100	G	183. 301. 310.	28. do. 67.
								"	G	37. 304.	16. Jan. 69.
								"	G	238. 242.	27. Dez. 70.
								100	J	80.	28. do. 67.
								"	J	107.	27. do. 70.
				I. Emission.						I. Emission.	
10	Stuhm.	500	B	19.	30. Jan. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse in Stuhm, Bankier Jacob in Königsberg.	50	D	1. 2.	10. Jan. 70.
				II. Emission.				50	D	12. 35.	16. Januar 1871.
		500	B	6.	dito.	dito.		25	E	22. 36.	
		100	C	41.				100	C	3.	
				III. Emission.						II. Emission.	
		100	B	39. 40.	dito.	dito.		50	D	37.	25. Januar 1869.
				IV. Emission.				25	E	4.	
		100	B	55. 35. 15.	dito.	dito.				6. Verloosung.	
11	Thorn.	25	E	4. 27. 34. 43. 176. 177. 293. 294. 296. 369.	15. Febr. 1872.	1. Juli 1872.	Kreis-Kommunalkasse Thorn, Heymann in Berlin, Jacob in Königsberg.	25	E	257. 4 pCt.	1. Februar 1865.
										7. Verloosung.	
		50	D	52. 53. 102. 106. 107. 170. 171.	4 pCt.			50	D	2. 4 pCt.	12. April 1866.
										8. Verloosung.	
		100	C	44. 45. 86. 182.				25	E	132. 133. 4 pCt.	17. April 1867.
										9. Verloosung.	
		200	B	8. 25. 49.				500	A	15. 5 pCt.	7. April 1868.
		500	A	7.						10. Verloosung.	
		50	D	9. 34. 89. 122. 152. 165.	5 pCt.	dito.	dito.	200	B	90.	25. Februar 1869.
		100	C	20. 40. 60.				100	C	87. 5 pCt.	
		200	B	95. 106.				50	D	15.	
		500	A	20.						11. Verloosung.	
								25	E	299. 382. 386. 387. 4 pCt.	5. März 1870.
								50	D	21. 71. 125. 5 pCt.	

Digitized by Google

№	Kreis.	Bei der letzten Ziehung ausgelooste Obligationen nach: Beträgen Rt.	Buchstaben.	Nummern.	Ziehung am	Termin der Zahlung.	Zahlungsstelle.	Die in früheren Ziehungen heraus gekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreisobligationen nach Beträgen Rt.	Buchstab.	Nummern.	Ziehungstag.
	Noch Thorn.						Wie vorseitig.			12. Verloosung.	
								100	C	12.	18. Februar 1871.
								50	D	224.	4 pCt.
								25	E	57.	
								200	B	169.	
								100	C	125. 169.	5 pCt	dito.
								50	D	20. 42.	

Vorstehendes Verzeichniß bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

In Vertretung: **v. Auerswald.**

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 21. Den 23. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Bewerbungen um das Staatsstipendium zum Besuch der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin betr.

Königsberg, den 15. Mai 1872.

235. Das für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmte Staatsstipendium zum Besuch der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin ist am 1. Oktober c. wieder zu vergeben. Wir fordern junge Männer, welche zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie in Berlin befähigt sind und des genannten Stipendiums theilhaftig werden wollen, auf, sich um dasselbe spätestens bis **15. Juli d. J.** bei uns zu bewerben.

Zur Begründung der desfallsigen Gesuche haben solche Bewerber, welche noch nicht Schüler der Kgl. Gewerbe-Akademie sind, folgende Zeugnisse einzureichen:

1. den Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufs und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze,
3. das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium,
4. die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest der Ortspolizeibehörde,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und
7. die Militairpapiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Solche Bewerber, welche bereits Schüler der Gewerbe-Akademie sind, dürfen die Zeugnisse ad 1. 3, 4 und 5 ihrem Gesuche nicht beilegen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ablieferung der bei den Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten und von Privatleuten aufgefundenen Geschosse betr.

Königsberg, den 16. Mai 1872.

236. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zum größesten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen demnach nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 86) von dem Finder in das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In gleicher Weise verhält es sich mit dem bei den Artillerie-Schießübungen mit der Munition verfeuert gewesenen Zink, gleichviel ob dasselbe in Treibspiegeln oder in Kartätschkugeln 2c. besteht.

In Folge hievon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen Geschosse 2c. an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörde und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei oder Zink ein Findegeld von 3 Pf. pro Pfund bezahlt werde, während für die mit den Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre das bisherige Findegeld mit 2 Pf. pro Pfund bezahlt wird.

Unter Hinweis auf den §. 246 des Straf-Prozeß-Gesetzes, wonach die Unterschlagung — auch gefundener Sachen — mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft wird, bringen wir diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Räumung des Pissa- oder Dostflusses von seinem Ausflusse aus dem Polkainer-See bis zur Mühle in Gallingen und seiner Zuflüsse.

Königsberg, den 4. Mai 1872.

237. Damit in dem Pissa- oder Dostflusse von seinem Ausflusse aus dem Polkainer-See bis zur Mühle in Gallingen und seinen Zuflüssen, nämlich:

1) dem rothen Fluß bis zur Grenze von Polpen,
2) dem Bischofsteiner Mühlenfließ bis zum Andreas Merten'schen Feldplan in Wuslack,
3) dem faulen Graben in den Feldmarken Thegsten, Mengen und Trautenau,
4) dem Kiwitter Mühlenfließ bis zur Kiwitter Grenze,
5) dem Winker Wiesengraben in der Feldmark Thegsten,
6) dem Schuler Mühlenfließ,

Digitized by Google

7) dem Pisker-Graben bis zum Dietrich'schen Feldplan in Thegsten,
8) dem Spanger-Graben bis zur Bewnicker- und resp. Thegster-Grenze,
9) dem Sprindgraben bis zum Koll'schen Feldplane in Bleicherhartth,

eine ausreichende Vorfluth hergestellt werde und erhalten bleibe, auch eine Räumung derselben für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) zustehenden Befugniß was folgt:

§. 1. Zur Polizei-Aufsicht über den Pissa- oder Dossifluß und seiner genannten Zuflüsse wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1) einem von der Regierung zu ernennenden Kommissarius als Vorsitzenden und
2) vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümern gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich. Die Deputirten werden nebst vier Stellvertretern derselben unter der Leitung des ad 1 genannten Beamten alle 4 Jahre neu gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, das erste Mal nach Entscheidung des Loofes, später immer die Aelteren in der Kommission.

§ 2. Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß der Fluß nebst den Zuflüssen durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung und Abböschung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zweck der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe gewinnt und behält. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit unserer Genehmigung im Kreisblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni oder Juli und zwar stets von unten aufwärts. Die Schaukommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellten Fristen und die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen (§ 4) auf ortsübliche Weise und durch Publikation im Kreisblatte, mindestens 8 Tage vor Eintritt der Räumungszeit zur Kenniniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Zeit, die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt rechtlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken. (§. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse. G.-S. p. 1843 S. 47).

Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller, den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen u. s. w.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande zuzuwerfen. Jeder Räumungspflichtige hat zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr., durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestatteten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten, welche von der betreffenden Gemeinde-Kasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer besonderen vorherigen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe Denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittelbaren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Haupt-Reparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann mit unserer Genehmigung bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Bö-

Digitized by Google

schungen und der Sohle gepflastert werden. Auch kann sie das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission ist jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern der Wasserzüge zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und andern Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in dieselben ist verboten.

§. 13. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schau-Kommission auf Grund der §§. 8 und ff. erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege polizeilichen Zwanges zur Ausführung gebracht werden (§. 6). Außerdem trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 12 entgegenhandelt.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5, 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetze vom 14ten Mai 1852 (G.-S. S. 245) und soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission. Die durch den Letzteren end gültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 G.-S. S. 225).

§. 15. Die Schaukommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Umtausch der älteren Königl. Sächsischen Kassenbillets.

Königsberg, den 22. April 1872.

238. Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von 6 Monaten von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz Hauptkasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe betreffend.

239. Verhandelt

bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg den 15. Mai 1872.

Nach Vorschrift der §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der zweiundvierzigsten Auslooſung der Rentenbriefe die früher ausgelooſten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr.	A.	à	1000	Thlr.	20	Stück
2.	„	B.	à	500	„	8	„
3.	„	C.	à	100	„	51	„
4.	„	D.	à	25	„	50	„
5.	„	E.	à	10	„	2	„

} Rentenbriefe nebst Coupons.

in Summa 131 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn General-Landschaftsrath Richter-Schreitlacken,
2. des Herrn Stadtrath Hartung von hier,

so wie des zugezogenen

Königl. Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizrath Cruse von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. A. Richter. Hartung. Cruse.

a. u. s.

gez. Müllner. Hermenau.

Die Auslooſung von Rentenbriefen betreffend.

Königsberg, den 15. Mai 1872.

240. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück.

Nr. 119. 542. 696. 930. 1105. 1109. 1184. 1786. 1977. 2772. 3145. 3208. 3349. 3628. 3985. 4015. 4085. 4374. 4496. 4757.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück.

Nr. 142. 301. 459. 602. 863. 974. 1048. 1061. 1147. 1313.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück.

Nr. 205. 295. 446. 470. 501. 528. 657. 755. 771. 818. 964. 1074. 1122. 1239. 1248. 1333. 1336. 1452. 1543. 1559. 1679. 1980. 1982. 2010. 2086. 2168. 2274. 2340. 2357. 2390. 2489. 2493. 2532. 2701. 2853. 2931. 3043. 3176. 3182. 3195. 3369. 3379. 3474. 3481. 3648. 3815. 3821. 3855. 3870. 3900. 3918. 4121. 4144. 4230. 4345. 4357. 4381. 4488. 4510. 4522. 4662. 4692. 4805. 4828. 5020. 5187. 5438.

Digitized by Google

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück.

Nr. 1. 158. 229. 315. 320. 604. 699. 709. 724. 772. 779. 862. 902. 1005. 1049. 1095. 1243. 1270. 1296. 1357. 1397. 1419. 1447. 1489. 1500. 1739. 1792. 1805. 1821. 1827. 1952. 2031. 2069. 2315. 2427. 2492. 2503. 2507. 2572. 2610. 2709. 2818. 2936. 3209. 3396. 3469. 3483. 3525. 3553. 3733. 3847. 3870. 4027.

Zu Littr. E. à 10 Thlr. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints Nr. 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 13—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Casse hierselbst, Poststraße Nr. 15,**

vom 1. Oktober c. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1081.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 589.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 179. 1378. 1801. 2157. 3536. 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 463. 1669. 1783. 1995. 3931. 4313. 4371. 4495. 5317.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 246. 973. 1062. 1084. 2003. 2430. 3082. 3250.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1005. 3171. 3988.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 189. 240. 427. 592. 750. 828. 1324. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. Nr. 970.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 152. 496. 2808. 2847. 4986. 5190.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 842. 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 2580.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 745. 795.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 174. 206. 258. 340. 523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4384. 4658. 5272. 5321.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 59. 100. 869. 2168. 2230. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. à 500 Thlr. Nr. 1109.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 841. 966. 1284. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 5571.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 433. 730. 775. 1448. 1682. 1947. 2391. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 749. 1473. 2448. 2863. 2895. 2981. 3035. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5664. 5730.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 181. 826. 838. 1675. 2244. 2532. 3063. 3403. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1427. 3362.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 2132. 2361. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4502. 4676. 4685. 5524. 5562. 5715.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1564. 2039. 2092. 2265. 2310. 2741. 3057. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1192. 4403.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 505.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 210. 285. 670. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 3579. 3793. 4447. 4566. 4711. 4880. 5528. 5677. 5786. 5787.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 264. 447. 545. 732. 741. 827. 1643. 1914. 2002. 2052. 2234. 2565. 2952. 3340. 3428. 3503. 3945. 4006.

1. Oktober 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 3218. 4252.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 326.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 169. 199. 928. 1127. 1187. 2057. 2096. 2303. 2436. 2453. 2764. 2958. 3363. 3401. 3493. 3550. 3635. 3687. 3879. 4080. 4674. 5573.

Digitized by Google

Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 129. 178. 442. 705. 1016. 1020. 1059. 1189. 1312. 1408. 1424. 1440. 1916. 2601. 2616. 2777. 3067. 3649. 3698. 3798. 4024.

1. April 1873.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 471. 2828. 4662.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 168. 411. 751. 1294.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 7. 388. 469. 625. 661. 805. 900. 933. 1143. 1217. 1582. 1587. 1692. 1799. 1808. 2460. 2526. 2809. 2827. 3035. 3201. 3227. 3581. 3584. 3849. 4097. 4286. 4478. 4675. 4831. 4943. 5029. 5098. 5250. 5767.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 44. 173. 610. 632. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163. 1235. 1294. 1325. 1568. 2045. 2109. 2137. 2318. 2474. 2569. 3310. 3502. 3535. 3775. 3858. 3868. 3979.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. Nr. 2595. 3634. 3824 und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft im Bezirk der 3ten Infanterie-Brigade betr.

Danzig/Königsberg, den 14./17. Mai 1872.

241. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft (Musterung und Aushebung) im Bezirk der 3. Infanterie-Brigade, Regierungsbezirk Königsberg an folgenden Tagen stattfinden wird:

1.	am 25.	Juni	in Osterode	für den gleichnamigen Compagnie-Bezirk.
2.	„ 27.	„	„ Hohenstein	
3.	„ 28.	„	„ Neidenburg	
4.	„ 1.	Juli	„ Ortelsburg	
5.	„ 2.	„	„ Ortelsburg	f. d. Comp.-Bez. Willenberg.
6.	„ 4.	„	„ Allenstein	für den gleichnamigen Compagnie-Bezirk.
7.	„ 6.	„	„ Mohrungen	
8.	„ 8.	„	„ Saalfeld	
9.	am 10.	u. 11.	Juli i. Pr. Holland	
10.	„ 12.	„ 13.	„ „ Braunsberg	
11.	„ 15.	„ 16.	„ „ Heiligenbeil	

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 3. Infanterie-Brigade.

Die Bestellgebühr für die mit der Post für die Orte Bad und Gut Neuhäuser ꝛc. eingehenden Packete betr.

Königsberg Pr., den 17. Mai 1872.

242. Für die Dauer der Badesaison und zwar vom 1. Juni bis incl. 15. Oktober c. wird die Einrichtung getroffen werden, daß die für den Ort Bad Neuhäuser, Gut Neuhäuser und Försterei Neuhäuser mit der Post eingehenden, der steueramtlichen Abfertigung nicht unterliegenden Packete ohne Werthdeklaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen durch den Ortsbriefträger dem Adressaten ins Haus gesandt werden, wenn derselbe nicht ein für allemal erklärt hat, **sowohl die Begleitbriefe als die Packete von der Post abholen zu lassen.**

Die hierfür zu zahlende Gebühr beträgt:
für jedes Packet im Gewichte über ½ Pfd. bis incl. 30 Pfd. 1 Groschen pro Stück.
für jedes Packet im Gewichte von mehr als 30 Pfd. 2 Groschen pro Stück.

Bei mehreren zu einem Begleitbriefe gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet.

Packete bis incl. ½ Pfd. werden wie bisher bestellgeldfrei durch den Ortsbriefträger bestellt.

Der Ober-Postdirektor.

Die Errichtung einer Post-Expedition auf der Eisenbahn-Haltestelle Neuhäuser betr.

Königsberg Pr., 17. Mai 1872.

243. Während der Badesaison und zwar vom 1. Juni bis incl. 15. Oktober c. wird auf der Eisenbahn-Haltestelle Neuhäuser eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche mit sämmtlichen fahrplanmäßigen Eisenbahnzügen zwischen Königsberg und Pillau Briefpostgegenstände und mit den Zügen IX., X., XII. und XIII. auch Fahrpostsendungen empfangen und resp. absenden wird.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Die Transport-Erleichterungen für die Pflanzenausstellung in Berlin betr.

Bromberg, den 5. Mai 1872.

244. Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten veranstaltet zur 50jährigen Jubelfeier in Berlin während der Zeit vom 21. bis 30. Juni d. J. eine Ausstellung von Pflanzen, Blumen ꝛc. Im Interesse einer möglichst großen Betheiligung aus ganz Deutschland sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach werden sämmtliche Ausstellungsgegenstände, welche unter der Adresse:

„An den Ausschuß für die Pflanzenausstellung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Berlin, Bellevue-Straße 15,"

aufgegeben werden, mit den Personenzügen, die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen, zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und, soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines deßfallsigen Attestes des oben bezeichneten Ausschusses frachtfrei an den ursprünglichen Absendungsort zurücktransportirt. Diese Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 10. Juni bis 10. Juli d. J. Anwendung.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Kl. Gnie betr.

Königsberg Pr., den 7. Mai 1872.

245. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expe-

Digitized by Google

dition in Kl. Ende zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:

im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 4—7 Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:

im Sommer von 7, im Winter von 8—9 Uhr Morgens, von 5—7 Uhr Nachmittags;

3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:

im Sommer von 7, im Winter von 8—9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 4—7 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Vieh-, Pferde- und Krammarkt im Kirchdorfe Trempen betr.

Darkehmen, den 13. Mai 1872.

248. In Gemäßheit des Ober-Präsidial-Erlasses vom 21. Februar c. findet im **Kirchdorfe Trempen am 19. Juni c.** ein Vieh- und Pferdemarkt, **am 20. Juni c.** ein Krammarkt statt.

Der Landrath.

Botenpost-Veränderungen betr.

Königsberg Pr., den 14. Mai 1872.

247. Vom 1. Juni c. ab wird unter Aufhebung der Botenposten zwischen Frauendorf und Heilsberg und zwischen Frauendorf und Warmditt eine tägliche Botenpost zwischen Frauendorf und Mehlsack mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Frauendorf um 7 Uhr Abends,
in Mehlsack um 10 Uhr 25 Min. Abends,

zum Anschluß an die 1. Personenpost nach Pachhausen,

aus Mehlsack nach Ankunft der 1. Personenpost aus Pachhausen um 4 Uhr 5 Min. früh,
in Frauendorf um 7 Uhr 30 Min. früh.

Mit der genannten Botenpost erhalten sämmtliche Brief- und Fahrpostsendungen ohne Unterschied des Umfangs-, Gewichts- und Werthbetrages Beförderung.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Die direkte Güterbeförderung zwischen einigen Stationen des Westdeutsch- und Nordwestdeutschen Eisenbahn-Verbandes und den Ostbahn-Stationen Königsberg rc. betr.

Bromberg, den 7. Mai 1872.

248. Vom 1. Mai c. ab findet zwischen einigen Stationen des Westdeutsch- und Nordwestdeutschen Eisenbahn-Verbandes einerseits und den Ostbahn-Stationen Königsberg, Braunsberg (für Flachs) Elbing, Danzig und Bromberg anderseits eine direkte Beförderung von Gütern statt.

Tarifexemplare sind von den Stationskassen der Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die einzurichtende Kreisthierarztstelle in Heydekrug betr.

Gumbinnen, den 11. Mai 1872.

249. Der bisherige Veterinair-Bezirk Heydekrug-Niederung soll getrennt und für den Kreis Heydekrug eine besondere Kreis-Thierarzt mit dem Wohnsitze in dem Flecken gleichen Namens angestellt werden. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse sich innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden. Das Einkommen besteht in dem festen Gehalt der Stelle von 200 Thlr. jährlich und einem Zuschuß von ebenfalls 200 Thlr. aus der Kreis-Kommunal-Kasse.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Dienststunden der Post-Expedition in Friedrichshof betr.

Königsberg in Pr., den 15. Mai 1872.

250. Die Dienststunden der Post-Expedition in Friedrichshof zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:

von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 3 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags.

2. an Sonntagen:

von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Pobethen betr.

Königsberg in Pr., den 17. Mai 1872.

251. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Pobethen zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:

im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags, von 3 bis 6 Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:

im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;

3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:

im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 5 bis 6 Uhr Nachm.

Der Ober-Post-Direktor.

Den Postverkehr mit Frankreich betr.

Berlin, den 15. Mai 1872.

252. Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe
frankirt 3 Gr. bz. 9 Kreuzer } für je 10 Gramm,
unfrankirt 5 Gr. bz. 18 Kr. }
2) für Drucksachen
1 Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben

bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer,
bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen ½ Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,
4) für Handels- und Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte wie für Waarenproben unter Nr. 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
a) 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
b) 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandations-Gebühr für jeden Brief und
c) 1 Groschen bz. 3½ Kreuzer für je 20 Thlr. des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit 5 Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und taxirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden.

Die Recommandations-Gebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kreuzer für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheines (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Kaiserl. General-Postamt.

Die erledigte Wundarztstelle des Kreises Gnesen betr.

Bromberg, den 7. Mai 1872.

253. Die Wundarztstelle des Kreises Gnesen mit einem Jahresgehalt von 100 Thlr. ist durch Versetzung vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Qualificationsausweise in 6 Wochen bei uns melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Cours der Frauenburg-Tolkemitter Privat-Personen-Fuhre statt der aufgehobenen Cariolpost betr.

Königsberg Pr., den 14. Mai 1872.

254. Vom 1. Juni c. ab wird die Frauenburg-Tolkemitter Cariolpost aufgehoben und in deren Stelle ein tägliches Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen den genannten Orten von dem Posthalter Hantel in Frauenburg Ostpr. mit nachstehend verzeichnetem Gange eingerichtet werden:

aus Frauenburg Ostpr. nach Ankunft der Privat-Personenfuhre aus Braunsberg um 5 Uhr 45 M. früh, in Tolkemitt um 7 Uhr 30 Min. früh,
aus Tolkemitt um 6 Uhr 45 Min. Abends, in Frauenburg um 8 Uhr 30 Min. Abends, zum Anschluß an die Privat-Personenfuhre nach Braunsberg.

Mit der Frauenburg-Tolkemitter Privat-Personenfuhre erhalten sämmtliche Postsendungen zwischen den genannten Orten Beförderung.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerar **Reimann** ist zum Bürgermeister der Stadt Gerdauen auf eine 12jährige Amtsdauer gewählt und von uns bestätigt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **Quednau** ist die neu creirte Försterstelle des Schutzbezirks Escherwald, in der Oberförsterei Cotta, vom 1. Juli d. J. ab auf Probe übertragen.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Jacobi** zu Spalienen, in der Oberförsterei Friedrichsfelde, ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Die Fräulein Clara **Wohlfromm**, Louise **Albrecht**, Agnes **Arndt**, Helene **Becker**, Amanda **Damus**, Franziska **Dettmann**, Emma **Dreßler**, Julie **Fischer**, Helene **Gerschmann**, Katharina **Kable**, Elise **von Katzeler**, Lydia **Klemm**, Marie **Laue**, Emilie **Liedtke**, Marie **Linde**, Auguste **Meier**, Louise **Möwing**, Anna **Reklaff**, Marie **Stiemer**, Hedwig **Töppen**, Elise **Witt**, und Gertrude **Wöhlisch** evangelischer Confession, Adele **Albrecht**, Johanne **Kynder** und Elisabeth **Lucas** reformirter Confession, Ottilie **Pindikowski** mosaischen Glaubens sind für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementarunterricht hinaus gehenden höhern Töchterschule eintreten zu dürfen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 22. Den 30. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1872 betr.

Berlin, den 7. März 1872.

255. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens acht Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	4.	Juni	in Reichenbach,
„	5.	„	„ Pr. Holland,
„	7.	„	„ Wormditt,
„	8.	„	„ Braunsberg,
„	11.	„	„ Brandenburg,
„	12.	„	„ Neuendorff,
„	13.	„	„ Fischhausen,
„	14.	„	„ Wehlau.
„	14.	„	„ Tannenkrug,
„	15.	„	„ Trutenau,
„	17.	„	„ Labiau,
„	20.	„	„ Taplau.
den	24.	Juni	in Mehlauken,
„	11.	Juli	„ Nordenburg,
„	16.	„	„ Allenburg,
„	18.	„	„ Gerdauen,
„	20.	„	„ Barten,
„	23.	„	„ Friedland,
„	25.	„	„ Pr. Eylau,
„	27.	„	„ Bartenstein,
„	29.	„	„ Heilsberg,
„	30.	„	„ Guttstadt,
„	31.	„	„ Mohrungen,
„	1.	August	„ Osterode,
„	14.	„	„ Soldau,
„	15.	„	„ Neidenburg,
„	17.	„	„ Orielsburg,
„	19.	„	„ Bischofsburg,
„	20.	„	„ Rastenburg,
„	28.	„	„ Pröculs,

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden mit Ausnahme von Reichenbach und Nordenburg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten beiden Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von den Kommissionen namhaft zu machenden, nahe belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 gegen Gewährung eines Agio betr.

Berlin, den 24. Mai 1872.

256. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staatsanzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (G.-S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Haupt-Kassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. Dezember v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staatsanzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Annahme des Postagenten Saalmann in Gr. Purden als Rezeptor der Forstkasse der Oberförsterei Purden betr.

Königsberg, den 16. Mai 1872.

257. Daß die Annahme des Postagenten Saalmann in Gr. Purden als Rezeptor der Forstkasse der

Digitized by Google

Oberförsterei Purden an Stelle des bisherigen Rezeptors Krey von uns genehmigt ist, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Die Erweiterung der bestehenden Polizei-Verordnung zum Schutz der Vögel betr.

Königsberg, den 20. Mai 1872.

258. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für unsern Verwaltungsbezirk was folgt:

Unsere Polizeiverordnungen vom 19. Februar 1868 (Amtsblatt pro 1868 Seite 56) und vom 15ten Mai 1869 (Amtsblatt pro 1869 Seite 117) zum Schutze der nützlichen Vögel finden auch auf den Sprosser, den Pirol und den Sperling Anwendung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung.

Königsberg, den 24. Mai 1872.

259. Aus der unter dem Namen „Jacob Salingschen Stiftung" für Studirende der Königl. Gewerbe Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von 3 Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten auszezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königl. Regierung, resp Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4. die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungsattest.
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde, resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage gez. Moser.

IV. 5,775.

Vorstehende Aufforderung bringen wir mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerbungen um die zu vergebenden Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen sind.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die beizubringende Legitimation Seitens derjenigen Personen welche zur Erhebung des Kaufgeldes für die an die Remonte-Ankaufs-Kommission verkauften Pferde beauftragt sind.

Berlin, den 30. April 1872.

260. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Ankaufs-Kommissionen verkaufen und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Geldes resp. der Quittungsleistung vorzuzeigen ist.

Königl. 1. Remonte-Ankaufs Kommission.

Die Auslooosung von Rentenbriefen betreffend

Königsberg, den 15. Mai 1872.

261. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück.

Nr. 119. 542. 696. 930. 1105. 1109. 1184. 1786. 1977. 2772. 3145. 3208. 3341. 3628. 3985. 4015. 4085. 4374. 4496. 4757.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück.

Nr. 142. 301. 459. 602. 863. 974. 1048. 1061. 1147. 1313.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück.

Nr. 205. 295. 446. 470. 501. 526. 637. 755.

Digitized by Google

771. 816. 964. 1074. 1122. 1239. 1248. 1333. 1336. 1452. 1543. 1559. 1679. 1980. 1982. 2010. 2086. 2168. 2274. 2340. 2357. 2390. 2489. 2493. 2532. 2701. 2853. 2931. 3043. 3176. 3182. 3195. 3369. 3379. 3474. 3481. 3648. 3815. 3821. 3855. 3870. 3900. 3918. 4121. 4144. 4230. 4345. 4357. 4381. 4488. 4510. 4522. 4662. 4692. 4805. 4828. 5020. 5187. 5438.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück.

Nr. 1. 158. 229. 315. 320. 604. 699. 709. 724. 772. 779. 862. 902. 1005. 1049. 1095. 1243. 1270. 1296. 1357. 1397. 1419. 1447. 1489. 1500. 1739. 1792. 1805. 1821. 1827. 1952. 2031. 2069. 2316. 2427. 2492. 2503. 2507. 2572. 2610. 2709. 2818. 2936. 3209. 3396. 3469. 3483. 3525. 3553. 3733. 3847. 3870. 4027.

Zu Littr. E. à 10 Thlr. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints Nr. 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgelooft und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 13 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Casse hierselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1. Oktober c. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags,** in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Ueberjendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu der Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1081.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 589.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 179. 1378. 1801. 2157. 3536. 3971.

1. Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 463. 1669. 1783. 1995. 3931. 4313. 4371. 4495. 5317.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 246. 973. 1062. 1084. 2008. 2430. 3082. 3250.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1005. 3171. 3988.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 189. 240. 427. 592. 750. 828. 1324. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. Nr. 970.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 152. 496. 2808. 2847. 4986. 5190.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 842. 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 2580.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 745. 795.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 174. 206. 258. 340. 523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4384. 4658. 5272. 5321.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 59. 100. 889. 2168. 2230. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. à 500 Thlr. Nr. 1109.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 841. 966. 1284. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 5571.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 433. 730. 775. 1448. 1682. 1947. 2391. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 749. 1473. 2448. 2863. 2895. 2984. 3035. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5664. 5730.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 181. 826. 839. 1675. 2244. 2632. 3063. 3403. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1427. 3362.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 2132. 2361. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4502. 4676. 4685. 5524. 5562. 5715.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1564. 2039. 2092. 2265. 2310. 2741. 3057. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1192. 4403.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 505.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 210. 285. 670. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 3579. 3793. 4447. 4566. 4711. 4880. 5528. 5677. 5786. 5787.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 264. 447. 545. 732. 741. 827. 1643. 1944. 2002. 2052. 2284.

Digitized by Google

2565. 2952. 3340. 3428. 3503. 3945. 4006.

1. Oktober 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 3218. 4252.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 326.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 169. 199. 928. 1127. 1187. 2057. 2096. 2303. 2436. 2453. 2764. 2958. 3363. 3401. 3498. 3550. 3635. 3687. 3879. 4080. 4674. 5573.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 129. 178. 442. 705. 1016. 1020. 1059. 1189. 1312. 1408. 1424. 1440. 1916. 2601. 2616. 2777. 3067. 3649. 3698. 3798. 4024.

1. April 1872.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 471. 2828. 4662.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 168. 411. 751. 1294.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 7. 388. 469. 625. 661. 805. 900. 933. 1143. 1217. 1582. 1587. 1692. 1799. 1808. 2460. 2526. 2809. 2827. 3085. 3201. 3227. 3591. 3584. 3849. 4097. 4286. 4478. 4675. 4831. 4943. 5029. 5096. 5250. 5767.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 44. 173. 610. 632. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163. 1235. 1294. 1325. 1568. 2045. 2109. 2137. 2318. 2474. 2569. 3310. 3502. 3535. 3775. 3858. 3868. 3979.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. Nr. 2595. 3634. 3824 und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.
Die Anmeldung der Tabaksplanzungen betr.

Königsberg, den 21. Mai 1872.

262. In Folge des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 und unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November werden die Besitzer und Inhaber von Tabakspflanzungen in der Größe von 85 Quadratmetern an die gesetzlich vor dem Ablauf des Monats Juli d. J. abzugebende Anmeldung der bestandenen einzelnen Flächen nach ihrer Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren, wie solches nach Erlaß der, die frühere Besteuerung des Tabaks betreffenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1. Juni 1829 und 24. Juni 1837 näher angegeben ist, so weit dasselbe durch das gegenwärtige Gesetz nicht modificirt worden, auch jetzt zur Richtschnur dient.

Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Declarations-Formulars und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Declaration so wie etwaige Unrichtigkeiten derselben ziehen die in den §§. 10—12 des eingangsgedachten Gesetzes vom 26. Mai 1868 erlassenen Strafbestimmungen nach sich, welche ich im Interesse der steuerpflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit in der erforderlichen Weise dem Gesetze zu genügen.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Direktor.
Den Cours der Lisca-Schaaken-Neuhausener Personenpost betr.

Königsberg Pr., den 21. Mai 1872.

263. Vom 1. Juni c. ab wird die Lisca-Schaaken-Neuhausener Personenpost in der Richtung von Lisca-Schaaken nach Neuhausen folgenden Gang erhalten:

aus Lisca Schaaken um 7 Uhr früh,
aus Trömpau um 7 Uhr 50 Min. früh,
in Neuhausen 8 Uhr 43 Min. früh,

zum Anschluß an die I. Personenpost nach Königsberg Pr. 9 Uhr 20 Min. früh.

In umgekehrter Richtung bleibt der bisherige Gang der Post unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.
Die Errichtung einer Postagentur in Kuggen betr.

Königsberg Pr., den 23. Mai 1872.

264. Vom 1. Juni d. J. ab wird in Kuggen im Landkreise Königsberg Pr., eine Postagentur in Wirksamkeit treten, welche ihre Postverbindung durch die zwischen Königsberg und Labiau constituenden Personenposten erhalten wird.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.
Die Concessionsertheilung an den Marktscheider Franz Nowack betreffend.

Breslau, den 18. Mai 1872.

265. Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marktscheider Franz Nowack nach bestandener Prüfung von uns unterm 11. d. Mts die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten ertheilt worden ist und derselbe seinen Wohnsitz in Beuthen in Oberschlesien nehmen wird.

Königl. Oberbergamt.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem bisherigen Forstmeister **Mortzfeldt** den Charakter als Ober-Forstmeister zu verleihen geruht. Derselbe ist vom 1. Juli c. ab an die Königl. Finanz-Direction in Hannover versetzt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Dr. phil. Jacob **Schipper** zum ordentlichen Professor

Digitized by Google

in der philosophischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Der Stadtgerichts-Präsident **Eltester** von hier ist zum Vice-Präsidenten bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a./O. ernannt.

Der Kreisgerichtsrath **Tießen** in Braunsberg ist in der Amtseigenschaft als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht in Königsberg versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Alexander** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Mohrungen ernannt.

Der Kreisrichter **Mau** in Skaisgirren ist an das Kreisgericht in Wehlau mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Gerdauen versetzt.

Der bisherige Referendarius Otto Hugo **Pfeiffer** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Kaufmann Robert **Ohlenschläger** in Landsberg ist daselbst zum Stadtkämmerer auf zwölf Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Feldmeß Kandidat Lieutenant a. D. Alfred **Linden** ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem ersten Oberlehrer **von Behr** an der Realburgschule erster Ordnung zu Königsberg ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Benkmann** zu Powalczyn in der Oberförsterei Ratzeburg ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Dem Fräulein Martha **Eggert** evangelischer Confession ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg ertheilt worden.

Dem Fräulein Magdalena **Richter**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn:

1. Es sind ernannt:
   a) die Stations-Aufseher **Unger** in Kl. Gnie, **Raabe** in Wolittnik und **Strehlaw** in Ludwigsort, sowie der kommissarische Stations-Vorsteher **Moritz** in Rothfließ zu Königlichen Stations-Vorstehern II. Klasse,
   b) der kommissarische Stations-Aufseher **Lubowski** in Lindenau zum Königl. Stations-Aufseher,
   c) der Stations-Assistent **Harke** in Königsberg zum Königl. Stations-Assistenten.
2. der Stations-Assistent **v. Paris** in Braunsberg ist mit der kommissarischen Verwaltung der Station in Löwenhagen beauftragt,
3. der Stations-Vorsteher II. Klasse **Gutzki** ist von Czerwinsk nach Lindenau und der Stations-Aufseher **Lubowski** von Lindenau nach Bialoslawe versetzt,
4. der Werkstätten-Vorsteher **Plumé** wird vom 1. August c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bötzmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 23. Den 6. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Königsberg, den 17. Mai 1872.

266. Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853 Seite 182) und der §§. 11 und 15 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz Samml. für 1848 S. 54) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. **1.** Zur Durchführung des über die Regulirung und Eindeichung der Bledauer Beek und des unteren Brast-Grabens in der Denkschrift des Bau-Inspektors Kuckuck vom 12. März 1870 unter A. und B. und den Nachträgen vom 26. April und 4ten November 1870 nebst Kosten-Anschlägen aufgestellten Meliorationsprojektes, wie dasselbe bei der höheren technischen Prüfung festgestellt worden ist, werden die Besitzer der innerhalb der in dem Projekte des ꝛc. Kuckuck und den zugehörigen Situationsplänen verzeichneten Inundationslinie belegenen Grundstücke, so weit ihnen aus der Ausführung des angegebenen Projekts Vortheile erwachsen, zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten unter dem Namen:

Bledauer Beek-Verband

vereinigt, welche ihren Gerichtsstand bei dem Königl. Kreisgericht zu Königsberg hat.

§. **2.** Der Verband hat die bezeichneten Anlagen auszuführen, und soweit nicht unten ein Anderes bestimmt ist, auch künftig zu unterhalten. Erhebliche Abänderungen oder Erweiterungen des Projekts, die sich bei oder nach der Ausführung desselben als vortheilhaft herausstellen, sind nur auf Beschluß des Abtheilungs-Vorstandes und nach vorgängiger Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gestattet. Binnen-Entwässerungs-oder etwaige Bewässerungs-Anlagen, an deren Herstellung mehrere Verbands-Mitglieder ein Interesse haben, sind auf Beschluß der speciell dabei Betheiligten vom Abtheilungs-Vorstande zu vermitteln und nöthigenfalls durchzuführen, nachdem der Plan dazu, sowie das Beitragsverhältniß, dem Vortheile eines Jeden entsprechend von der Königl. Bezirks-Regierung festgestellt ist.

§. **3.** Der Neubau der im Zuge der Cranzer Staats-Chaussee über die neue Bledauer Beek projektirten Brücke von 26 Fuß Lichtweite und des an Stelle der jetzigen 70 Fuß weiten Chausseebrücke über die alte Beek herzustellenden massiven Durchlasses von 5 Fuß Weite erfolgt auf Kosten des Staates durch die Chausseebau-Verwaltung unter der Bedingung, daß der direkt in die Ostsee führende Brast-Graben und die neue Bledauer Beek vollendet werden, bevor der bauliche Zustand der jetzigen Chausseebrücke eine nochmalige Erneuerung oder auch nur größere Reparatur derselben erforderlich macht. Die Unterhaltung der neuen Chausseebrücke, sowie des erwähnten Durchlasses liegt der Verwaltung der Staatschaussee ob. Die veranschlagte Abschließvorrichtung an dem Durchlasse (mittelst selbstschließender Thore nebst Zubehör) ist im Einvernehmen mit der Chaussee-Verwaltung auf Kosten der Abtheilung I. des Verbandes herzustellen und zu unterhalten (siehe §. 4).

Die Unterhaltung der übrigen nach dem Plane und Kostenanschlage vom 12. März 1870 anzulegenden resp. neu zu bauenden **Brücken** ist von denjenigen zu bewirken, denen die Unterhaltung bisher oblag. Nur soweit andere Verpflichtete nicht vorhanden sind, erfolgt die Unterhaltung auf Kosten der Genossenschafts-Abtheilung, in deren Gebiet sich die Brücken befinden.

§. **4.** Behufs Aufbringung der gemeinsam zu tragenden Ausführungs- und Unterhaltungs-Kosten werden die Verbands-Mitglieder, je nachdem sie bei Ausführung der in der Denkschrift vom 12. März 1870 unter A. oder B. projektirten Anlagen interessiren, in eine I. und eine II. Abtheilung getheilt.

Die durch die Geschäfts-Verwaltung des Deichhauptmanns und des Rendanten entstehenden Kosten werden von beiden Abtheilungen zu gleichen Theilen getragen.

Streitigkeiten darüber, welche Kosten von den einzelnen Abtheilungen oder von dem ganzen Verbande, als solchem zu tragen sind, werden schiedsrichterlich entschieden (siehe §. 23).

§. **5.** Die ordentliche Unterhaltung der im Verbandsgebiete gelegenen Wasserläufe, an denen mehrere Verbandsmitglieder ein Interesse haben, wird unter Kontrolle und Schau des Vorstandes gestellt. Ohne widerrufliche Genehmigung des Letztern darf das Wasser in jenen Wasserläufen nicht aufgestaut werden.

§. **6.** Jeder Genosse des Verbandes muß die Ausführung der Verbandsanlagen ohne Weiteres gestatten und den hiezu erforderlichen Grund und Boden

Digitized by Google

dem Verbande insoweit unentgeltlich abtreten, als ihm der Werth durch das auf den Dammböschungen und Uferrändern wachsende Gras und andere zufällige Vortheile der Anlage nicht ersetzt wird.

Sollten sich hierbei in einzelnen Fällen besondere Härten ergeben, so ist der Gesammt-Vorstand berechtigt, eine mäßige Entschädigung zu bewilligen. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtswegs schiedsrichterlich entschieden (siehe §. 23).

§. **7**. Die Beiträge zur Erfüllung der dem Gesammtverbande und seinen beiden Abtheilungen obliegenden Verpflichtungen werden von den Genossen nach Maßgabe der aus den gemeinschaftlichen Anlagen ihnen erwachsenden Vortheile aufgebracht. Zu diesem Behufe wird für jede der beiden Abtheilungen von ihrem Vorstande unter Leitung des Regierungs-Commissarius (§. 23) und unter Zuziehung eines Sachverständigen ein Kataster entworfen, in welchem die innerhalb der im §. 1 bezeichneten Inundationslinie belegenen Grundstücke der einzelnen Genossen nach Maßgabe der Flächengröße und der verschiedenen Bonität aufzuführen sind. Für die Bonität ist diejenige Schätzung maßgebend, nach welcher die Veranlagung zur Grundsteuer stattgefunden hat.

Die Entwürfe dieser Kataster sind bei den Landraths-Aemtern zu Königsberg und Fischhausen und auszugsweise bei den Gemeinde-Vorständen 4 Wochen hindurch offen zu legen, auch den Besitzern der selbstständigen Güter im Auszuge mitzutheilen; zugleich ist in den Kreisblättern der genannten Kreise die Offenlegung mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß innerhalb einer vierwöchentlichen Frist bei der Regierung in Königsberg Beschwerde erhoben werden könne. Die Beschwerden werden von dem Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Zu letzteren sind hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der landwirthschaftlichen Fragen 2 ökonomische Sachverständige zu bestellen, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Verständiger beigeordnet werden kann. Die Sachverständigen werden von der Regierung in Königsberg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten bekannt gemacht. Sind beide Theile damit einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

Nach Erledigung der rechtzeitig angebrachten Beschwerden werden die Kataster von der Regierung zu Königsberg ausgefertigt und den Vorständen zugestellt.

Bis zur Feststellung der Kataster ist vorbehaltlich späterer Ausgleichung die von dem Bau-Inspektor Kuckuck aufgestellte Nachweisung der in den einzelnen Guts- und Gemeinde-Feldmarken betheiligten Flächen d. d. den 26. Januar 1872 der Einziehung von Beiträgen zu Grunde zu legen und werden die Beiträge in den einzelnen Gemeinden von den Ortsvorständen nach Maßgabe des Flächenumfangs subrepartirt.

Beschwerden hierüber werden von der Regierung endgültig entschieden.

§. **8**. Eine spätere Berichtigung des Katasters tritt ein:

1. im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, sowie
2. wenn erhebliche 5 pCt. übersteigende Fehler in der dem Kataster zu Grunde liegenden Vermessung nachgewiesen werden.

§. **9**. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben unablöslich auf den veranlagten Grundstücken. Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Deichhauptmanns in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Die erforderliche Exekution geschieht durch die Landraths-Aemter zu Königsberg und Fischhausen.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten. Bezüglich des Schutzes der Deichanlagen der Abtheilung I. gegen Hochwasser und Eisgang gelten die Vorschriften der §§. 13 bis 17 der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetz Sammlung vom Jahre 1853 Seite 935 ff).

Die von den Verbandsgenossen darnach zu übernehmenden Natural-Hilfsleistungen und Kosten werden allein von den Mitgliedern der Abtheilung I. getragen.

§. **10**. An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß vom obern Rande der Böschung abgerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden. Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen 4 Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann diese Frist abändern. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. **11**. Jede Abtheilung des Verbandes hat einen besonderen Vorstand. Die Vorstandsmitglieder der beiden Abtheilungen bilden den Gesammt-Vorstand des Verbandes. An der Spitze desselben steht der

Digitized by Google

Deichhauptmann, der zugleich Vorsteher der einzelnen Abtheilungen ist und Vorsitzender in ihren Sitzungen mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit.

Der Vorstand der Abtheilung I. besteht aus dem Besitzer der Bledauschen Begüterung, der 2 Stimmen im Vorstande hat und seine Stimmberechtigung auf zwei Bevollmächtigte übertragen kann, dem Besitzer des Gutes Wargenau und einem von den übrigen betheiligten Grundbesitzern zu wählenden Deputirten. Die letztern beiden Mitglieder haben je eine Stimme. Der Vorstand der Abtheilung II. besteht aus 4 Mitgliedern, die von den Verbandsgenossen gewählt werden.

Die zu erwählenden Mitglieder der Abtheilungen I. und II. werden nebst einem Stellvertreter für jeden auf 4 Jahre gewählt; von den Mitgliedern der Abtheilung II. scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus, das erste Mal nach Entscheidung des Looses, später die ältern im Vorstande.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Bei der Wahl haben Besitzer unter 5 Morgen beitragspflichtiger Fläche eine Stimme, von fünf bis zehn Morgen zwei Stimmen, von zehn bis fünfzehn Morgen drei Stimmen u. s. w.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Regierung ernennt die Wahlkommissarien.

Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande der betreffenden Abtheilung zu. Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter treten in Krankheits- und Behinderungsfällen des betreffenden Mitgliedes ein, sowie dann, wenn dasselbe während seiner Amtszeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt. Die Mitglieder des Gesammt-Vorstandes wählen durch Stimmenmehrheit den Deichhauptmann auf 4 Jahre. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Versammlung zur Wahl beruft ein Commissar der Regierung. Derselbe verpflichtet den Deichhauptmann, nachdem die Bestätigung desselben durch die Regierung erfolgt ist, durch Handschlag an Eidesstatt. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gesammt-Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu. In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

§. **12**. Der Gesammtvorstand wird vom Deichhauptmann nach Bedürfniß, mindestens aber jährlich einmal zusammenberufen. Er hat über die den ganzen Verband betreffenden Angelegenheiten zu beschließen und etwaige Streitigkeiten unter den Abtheilungen, wo möglich zu schlichten.

Die Vorstände der Abtheilungen versammeln sich regelmäßig alljährlich wenigstens einmal im Monat Mai.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen vom Deichhauptmann. Dieselben müssen, mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens 8 Tage vor dem Termine erfolgen und die zu verhandelnden Gegenstände ergeben. Wer von den Vorstands-Mitgliedern am Erscheinen verhindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter in der ersten Abtheilung mindestens ein Vertreter der Bledauschen Begüterung und ein anderes Vorstands-Mitglied, oder dessen Stellvertreter, in der zweiten Abtheilung überhaupt zwei Mitglieder oder Stellvertreter erschienen sind. Zu Beschlüssen des Gesammt-Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens einem Vertreter jeder Abtheilung außer dem Vorsitzenden erforderlich.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. **13**. Jeder Abtheilungs-Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Verbandsabtheilung, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Deichhauptmann) oder dem Gesammtvorstande überwiesen sind, zu beschließen, insbesondere

a. über den Jahres-Etat der Abtheilung und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben;
b. über die zu ertheilende Decharge der Jahres-Rechnungen der Abtheilung;
c. über die Annahme der erforderlichen Unterbeamten;
d. über etwa zu ertheilende Geschäftsanweisungen;
e. über die Revision der Anlagen durch einen qualificirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu schaffen.

§. **14**. Der Deichhauptmann führt die Gesammt-Verwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich derselbe durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Deichhauptmanns zu übernehmen. Der Deichhauptmann hat insbesondere

a. den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten, wobei indessen zu Verträgen und Schuldurkunden über Beträge von mehr als Fünfzig Thalern — außer in den Fällen des §. 16 — ein Vollmacht ertheilender Beschluß des Gesammt-Vorstandes erforderlich ist;
b. die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen

D*

Digitized by Google

und zu letzterem Behufe wenigstens einmal jährlich die Verbandskasse unter Zuziehung eines Rechnungs-Verständigen einer außerordentlichen Revision zu unterziehen;

c. den Entwurf des Etats und die Jahres-Rechnung den Vorständen in den Frühjahrs-Versammlungen vorzulegen;

d die Beiträge nach dem Etat und den Beschlüssen der Vorstände auszuschreiben und für die Beitreibung derselben Sorge zu tragen;

e. die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 15. Alljährlich im Frühjahr — vor den ordentlichen Jahres-Versammlungen der Abtheilungs-Vorstände — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande blos zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Deichhauptmann hält die Schau mit Zuziehung von 2 Vorstandsmitgliedern ab, von den jeder der beiden Abtheilungsvorstände eins in der ordentlichen Jahres-Sitzung erwählt.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schau-Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann. So oft es erforderlich, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 16. Die gewöhnliche Unterhaltung der Verbandsanlagen ordnet der Deichhauptmann nach dem Befund der Schau an, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen und holt nur in zweifelhaften Fällen, insbesondere nur dann, wenn er dem Beschlusse der Schaukommission nicht beitreten kann, den Beschluß des Vorstandes ein.

Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest. Zu Entreprisekontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Deichhauptmann einer Vollmacht nicht.

Bei der Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen ist das Ergebniß derselben in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Deichhauptmann danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

§. 17. Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Vereinsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Deichhauptmann auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und zu verpflichten.

Der Deichhauptmann kann gegen diese Unterbeamten Disciplinarstrafen bis zur Höhe von 3 Thaler Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 18. Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafen bis zu fünf Thalern Geldbuße nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 vorläufig festzusetzen. Diese von ihm allein festgesetzten Geldstrafen fließen zur allgemeinen Verbandskasse.

§. 19. Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualificirten Bautechniker so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Deichhauptmann durch einen solchen Bautechniker den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung beaufsichtigen oder bewirken zu lassen.

§. 20. Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Gesammt-Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Deichhauptmann und einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Deichhauptmanns die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen.

Die Jahres-Rechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Deichhauptmann zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen, und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hiefür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahres-Versammlung des Vorstandes sind Etat und Jahres-Rechnung im Bureau des Deichhauptmanns zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 21. Der Deichhauptmann und die Mitglieder des Vorstandes beklelden Ehrenposten. Ersterer hat Anspruch auf eine Entschädigung für Bureau- und Reisekosten, welche der Vorstand festsetzt. Ausnahmsweise kann ihm auch eine entsprechende Remuneration für seine Mühwaltung zugebilligt werden.

Für die Schauen hat jedes theilnehmende Vorstandsmitglied Anspruch auf eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag.

§. 22. Die erste Ausführung der Meliorations-Anlagen leitet der von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ernennende Regierungs-Commissarius, welcher während des Baues als Deichhauptmann fungirt, unter dem technischen Beistande des ihm von der Regierung zugeordneten Baubeamten. Ein vom Gesammtvorstande aus seiner Mitte gewählter, aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuß unterstützt ihn dabei und nimmt die Rechte des Verbandes wahr.

Der Ausschuß unter Vorsitz des Regierungs-Commissarius hat während der Ausführung der Meliorationsanlagen den Verband nach Außen zu vertreten, derselbe kann insbesondere Grundstücke erwerben, Anleihen contrahiren, sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte Namens des Verbandes ausführen und letzteren dadurch rechtsverbindlich verpflichten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungs-Commissarius dem Vorstande

Digitized by Google

des Verbandes mit der Baurechnung und einem Nachweise der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke übergeben. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungs-Commissars und des ihm zugeordneten Baubeamten während der Bauzeit erfolgt aus der Staatskasse.

§. **23.** Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, den Umfang oder über die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten oder über andere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andern, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder seiner Abtheilungen oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden von dem betreffenden Abtheilungs-Vorstande resp. dem Gesammt-Vorstande (§. 13) untersucht und entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Deichhauptmann angemeldet sein muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, welche unbescholten und großjährig sein müssen und nicht dem Verbande angehören dürfen.

Der Gesammtvorstand wählt die beiden Besitzer nebst einem Stellvertreter, für jeden auf drei Jahre.

Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennt die Regierung für dieselbe Zeit.

§ **24.** Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dasselbe wird von der Bezirks-Regierung, als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Deichhauptmanns, sofern nicht der Rechtsweg zulässig und eingeschlagen ist oder nach §. 23 schiedsrichterliche Entscheidung stattfindet, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Vorstandes jederzeit Kenntniß zu nehmen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zum Schutze der von dem Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen zu erlassen.

Der Regierung ist regelmäßig Abschrift des Etats und die Jahres-Rechnung des Verbandes vom Deichhauptmann einzureichen.

§. **25.** Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

883. Graf v. Itzenplitz v. Selchow.

Für den Justiz-Minister Falk.

Statut

für den Diedauer Beek Verband in dem Kreise Fischhausen und dem Landkreise Königsberg.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vereinigung des Reichenberger Sees mit dem Gemeindebezirke von Reichenberg betr.

Königsberg, den 30. Mai 1872.

267. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist der Reichenberger See mit dem Gemeindebezirke von Reichenberg und dem Polizei-Verwaltungsbezirke des Königl. Domainen-Polizeiamts Heilsberg vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Verkauf von Wein in gestempelten Fässern betr.

Königsberg, den 1. Juni 1872.

268. Nach Artikel 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 darf der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in gestempelten Fässern überliefert werden. Diese Vorschrift ist, wie mancherlei Anzeichen ergeben, bisher noch vielfach unbeachtet geblieben, weshalb wir dieselbe hiermit in Erinnerung bringen, und deren durchgängige Ausführung bis Ende August d. J. unbedingt erwarten.

Sämmtliche Polizei Behörden unsers Departements haben die Beobachtung dieser Vorschrift im Verkehr fortan sorgfältig zu überwachen, und vom 1. September c. ab alle Zuwiderhandlungen zur unnachsichtigen Strafe zu ziehen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

269. **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Ausübung der Fischerei auf dem Drausen-See.

Königsberg, den 29. Mai 1872.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des §. 21 des Gesetzes über die Fischerei in den Binnengewässern der Provinz Preußen vom 7. März 1845 wird bezüglich der Ausübung der Fischerei auf dem

Digitized by Google

im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung gelegenen Drausensee hiermit festgesetzt:

§. 1 Eine jede zur Ausübung der Fischerei auf dem Drausensee berechtigte Person ist verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheins, welcher nicht nur die Bezeichnung der betreffenden fischereiberechtigten Person, sondern auch die genaue Angabe der Zeichen der von ihr zu gebrauchenden Netze enthalten muß, bei dem Königl. Domainen-Rentamte in Elbing zu erwirken, auf diesen Legitimationsschein bei Ausübung der Fischerei auf dem Drausensee stets bei sich zu führen. Der Legitimationsschein wird unentgeltlich ertheilt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des §. 1 werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Braunsberg betr.

Königsberg, den 27. Mai 1872.

270. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Braunsberg ist durch Ernennung des bisherigen Inhabers derselben zum Kreisphysikus erledigt.

Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Qualificationsatteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Auslooſung von Rentenbriefen betreffend

Königsberg, den 15. Mai 1872.

271. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlooſung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück.

Nr. 119. 542. 696. 930. 1105. 1109. 1184. 1786. 1977. 2772. 3145. 3208. 3340. 3628. 3985. 4015. 4085. 4374. 4496. 4757.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück.

Nr. 142. 301. 459. 602. 863. 974. 1048. 1061. 1147. 1313.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück.

Nr. 205. 295. 446. 470. 501. 528. 637. 755. 771. 816. 964. 1074. 1122. 1239. 1248. 1333. 1336. 1452. 1543. 1559. 1679. 1980. 1982. 2010. 2086. 2168. 2274. 2340. 2357. 2390. 2489. 2493. 2532. 2701. 2853. 2931. 3043. 3176. 3182. 3195. 3369. 3379. 3474. 3481. 3648. 3815. 3821. 3855. 3870. 3900. 3918. 4121. 4144. 4230. 4345. 4357. 4381. 4488. 4510. 4522. 4662. 4692. 4805. 4828. 5020. 5187. 5438.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück.

Nr. 1. 158. 229. 315. 320. 604. 699. 709. 724. 772. 779. 862. 902. 1005. 1049. 1095. 1243. 1270. 1296. 1357. 1397. 1419. 1447. 1489. 1500. 1739. 1792. 1805. 1821. 1827. 1952. 2031. 2069. 2316. 2427. 2492. 2503. 2507. 2572. 2610. 2709. 2818. 2936. 3209. 3396. 3469. 3483. 3525. 3553. 3733. 3847. 3870. 4027.

Zu Littr. E. à 10 Thlr. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints Nr. 1 bis incl. 4432 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in courtsfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 13 — 16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Casse hierselbst, Poststraße Nr. 15, vom 1. Oktober c. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags,** in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Ueberſendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober c. ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooſten, aber noch nicht eingelöſten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

1. Oktober 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 1488.

1. Oktober 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1081.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 589.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 171. 1434. 1700. 3657. 3992. 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 179. 1378. 1801. 2157. 3536. 3971.

1 Oktober 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 403. 1669. 1783. 1995. 3931. 4313. 4371. 4495. 5317.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 246. 973. 1062. 1084. 2008. 2430. 3082. 3250.

1. April 1868.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1005. 3171. 3988.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 847. 1172. 1272. 1795. 2081. 4309. 4750. 4894. 5384.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 189. 240. 427. 592. 750. 828. 1324. 2139. 4036.

1. Oktober 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. Nr. 970.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 152. 496. 2808. 2847. 4986. 5190.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 842. 2246. 2456. 2460. 2858. 2997. 3121.

Digitized by Google

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 2580.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 745. 795.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 174. 206. 258. 340. 523. 610. 930. 1715. 2437. 2911. 3540. 3904. 3942. 4384. 4658. 5272. 5321.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 59. 100. 889. 2168. 2230. 3192. 3431.

1. Oktober 1869.

Littr. B. à 500 Thlr. Nr. 1109.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 841. 966. 1284. 2317. 2529. 2548. 2626. 3545. 3639. 4325. 5571.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 433. 730. 775. 1448. 1682. 1947. 2391. 3162. 3218. 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. Nr. 749. 1473. 2448. 2863. 2895. 2984. 3085. 3221. 3762. 4210. 4240. 4548. 4941. 5266. 5350. 5664. 5730.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 181. 826. 838. 1675. 2244. 2532. 3063. 3403. 3485. 3579.

1. Oktober 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1427. 3362.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 35. 84. 396. 520. 642. 714. 824. 839. 842. 902. 1066. 2132. 2361. 2474. 2830. 2899. 3246. 3354. 3838. 4502. 4676. 4685. 5524. 5562. 5715.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 202. 401. 464. 672. 682. 954. 1042. 1584. 2039. 2092. 2265. 2310. 2741. 3057. 3316. 3374. 3425. 3482. 3491. 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 1192. 4403.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 505.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 210. 285. 670. 939. 1095. 1218. 1376. 1408. 1592. 1617. 1651. 2059. 2501. 2732. 2935. 3579. 3793. 4447. 4566. 4711. 4880. 5528. 5677. 5786. 5787.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 264. 447. 545. 732. 741. 827. 1643. 1914. 2002. 2052. 2234. 2565. 2952. 3340. 3428. 3503. 3945. 4006.

1. Oktober 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 3218. 4252.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 326.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 169. 199. 928. 1127. 1187. 2057. 2096. 2303. 2436. 2453. 2764. 2958. 3363. 3401. 3498. 3550. 3635. 3687. 3879. 4080. 4674. 5573.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 129. 178. 442. 705. 1016. 1020. 1059. 1189. 1312. 1408. 1424. 1440. 1916. 2601. 2616. 2777. 3067. 3649. 3698. 3798. 4024.

1. April 1872.

Littr. A. à 1000 Thlr. Nr. 471. 2828. 4662.
„ B. à 500 Thlr. Nr. 168. 411. 751. 1294.
„ C. à 100 Thlr. Nr. 7. 388. 469. 625. 661. 805. 900. 933. 1143. 1217. 1582. 1587. 1692. 1799. 1808. 2460. 2526. 2809. 2827. 3035. 3201. 3227. 3581. 3584. 3849. 4097. 4286. 4478. 4675. 4831. 4943. 5029. 5096. 5250. 5767.
Littr. D. à 25 Thlr. Nr. 44. 173. 610. 632. 758. 1070. 1108. 1157. 1162. 1163. 1235. 1294. 1325. 1568. 2045. 2109. 2137. 2318. 2474. 2569. 3310. 3502. 3535. 3775. 3858. 3868. 3979.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen zehn Jahren ein. Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. Nr. 2595. 3634. 3824 und 3826 sind ultimo Dezember 1871 verjährt.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.
Die Postkarten betr.

Berlin, den 29. Mai 1872.

979. Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Gr. bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publicum, je nach seinem Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- 2c. Fabrikanten 2c. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- 2c. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ½ Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,8 Centimeter hoch und 14,4 Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche vom Fabrikanten 2c. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w., mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rück-

Digitized by Google

seite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte“ auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenzmittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publicum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare der selben 2/3 Groschen bz 2 Kreuzer für 5 Stück.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Postverkehr mit Spanien betr.

Berlin, den 24. Mai 1872.

273. Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien
3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;
für unfrankirte Briefe aus Spanien
5 Gr. bz 18 Kr. für je 15 Grammen;
für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien
2/3 Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen;

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Portoermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bezw. Bremen und Havanna courirenden deutschen Post-Dampfschiffen erfolgt.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Dienststunden der Postagentur in Kuggen betr.

Königsberg Pr., den 30. Mai 1872.

274. Die Dienststunden der Postagentur in Kuggen zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts werden folgendermaßen festgesetzt:

1. an Wochentagen: von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Vormittags, von 5—8 Uhr Nachmittags,
2. an Sonntagen: von 8—9 Uhr Morgens, von 5—8 Uhr Nachmittags,
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 8—9 Uhr Vormittags, von 5—8 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Den Herren F. Edmund **Thoode & Knoop** zu Dresden ist unter dem 18. Mai 1872 ein Patent: auf eine hydraulische Waage, in der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken.

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Carl Heinrich **Hagen** ist das Exequatur als Königl. Portugiesischer Vice-Consul ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Justizrath **Ellendt** in Heiligenbeil ist unter Einräumung der Praxis bei den Gerichten erster Instanz, welche in Königsberg ihren Sitz haben, nach Königsberg versetzt.

Der Tribunals-Bureau-Assistent **Rehahn** ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte hieselbst ernannt.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Otto Friedrich Hermann **Krantz** ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Braunsberg ist dem bisherigen Kreiswundarzt Dr. Otto Friedrich **Kirchhoff** in Braunsberg verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Schulz erledigte Pfarrstelle in Blankensee Decanats und Kreises Heilsberg ist dem Kaplan Adalbert **Strehl** in Braunsberg von dem Herrn Bischof von Ermland verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 24. Den 13. Juni **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihen von 1850, 1867 C und 1868 A., der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 betr.

Berlin, den 6. Juni 1872.

275. Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15 d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltenes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Königsberg, den 4. Juni 1872.

276. **Polizei-Verordnung**

für den Graben, welcher von Bornitz aus zwischen den Feldmarken von Mothalen und Görken, durch die Feldmark von Sandhoff, auf der Grenze von Mothalen und Gr. Münsterberg einerseits und Alt-Christburg andererseits führt, ferner die Gemarkung Alt-Christburg durchschneidet und die Grenze von Sakrinten und Alt-Christburg bildet.

Um in dem genannten Graben und seinen Zuflüssen die nöthige Vorfluth zu beschaffen und bei der Räumung und Instandhaltung derselben eine gute Ordnung herzustellen, verordnet die unterzeichnete Regierung nach Anhörung der Interessenten auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) zustehenden Befugniß wie folgt:

§ **1.** Zur polizeilichen Aufsicht über den oben genannten Graben und dessen Zuflüssen in den oben genannten Feldmarken wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus einem von der Königl. Regierung zu Königsberg zu ernennenden Kommissarius als Vorsitzenden und den von den Gemeinde-Vorständen der oben genannten 3 Ortschaften gewählten vier Deputirten als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

Die Deputirten werden nebst zwei Stellvertretern unter Leitung des Vorsitzenden alle drei Jahre neu gewählt.

§. **2.** Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die unter ihre Aufsicht gestellten Wasserzüge durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufes, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalten.

Sie kann die danach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung im Kreisblatte bekannt machen.

§. **3.** Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich 2mal und zwar stets von unten aufwärts, die erste regelmäßig im Monat Juni, die letzte im Monat September.

Die Schaukommission kann diese Termine indessen auch ändern. Sie bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und die getroffenen Anordnungen (§. 4) zur Kenntniß der Pflichtigen und controlirt binnen 14 Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau.

Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 5 und 6 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. **4.** Bei der Frühjahrsräumung sind zugleich die erforderlich befundenen größeren Arbeiten für die nächste Räumung im Protokoll zu vermerken und seiner Zeit durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß zu bringen.

§. **5.** Die Räumung liegt den bisher Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieses nicht fest-

Digitized by Google

steht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Herstellung u d Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserläge als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung ohne weitere Anmahnung im Wege der Administrativ-Exekution bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die dadurch entstandenen Kosten von den Verpflichteten, nöthigenfalls im Executionswege ein.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Ruthe derjenigen, welcher die Räumung garnicht oder mangelhaft ausführt. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen darf indessen zehn Thaler nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der im §. 2 gestellten Aufgabe hat die Schau-Kommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern reingehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege nach Maßg der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schau-Kommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schau-Kommission kann bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten durch Brücken ersetzt oder gepflastert werden müssen. Auch kann sie, soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist, das Tränken des Viehs an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang von 3 Fuß Breite auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und andern Materialien in das Wasserbett der unter Schau gestellten Gewässer, das Tränken lebender Thiere und Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Derjenige, der den Bestimmungen im vorigen §. und den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 und 12 erläßt, trifft eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. Außerdem findet auch hier die Bestimmung des §. 6 entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen §§. 7 bis 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-Sammlung Seite 215) und soweit sie danach dem Polizeiverwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Kommission.

Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse (Vergl. §. 2 Gesetz vom 26. März 1856, Gesetz-Sammlung Seite 225).

§. 15. Die Schau-Kommission steht unter der Aufsicht der Regierung und des Kreis-Landraths, welcher letzterer zunächst über die eingegangenen Beschwerden entscheidet.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vereinigung einiger von dem Guts- und Polizeibezirke der Forst Friedrichsfelde abgetrennten Landflächen mit dem Gemeinde-Verbande Jawoynken, Kreises Ortelsburg, betr.

Königsberg, den 4. Juni 1872.

277. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist die Abtrennung der im Wege des Tausches in den Besitz der bäuerlichen Wirthe Johann Jeworuzki, Michael Buttler, Michael Sabottka, Gottlieb Müller und Jacob Pendzich und der Eigenthümer Andreas Prutzozik und Wilhelm Kovatz gelangten Landflächen von resp. 56 Morgen 60 □Rth., 48 Mrg. 6 □Rth., 66 Morgen 74 □Rth., 58 Morgen 32 □Rth., 50 Morgen 162 □Rth., 10 Morgen 115 □Rth. und 10 Morgen 65 □Rth. von dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königl. Forst Friedrichsfelde und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Jawoyken und dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Polizeiamts zu Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, erfolgt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Angerburg betr.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

278. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 25. und 26. Juli c.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **24. Juli d. J.**, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director **Skrodzki** zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke vor-

Digitized by Google

zehn Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Direktor Skrodzki einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache und wenn möglich auch in polnischer Sprache, deren Kenntniß überhaupt für die Aufnahme erwünscht ist. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. Die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b. das Attest des Local-Schul Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die **in den letzten zwei Jahren wiederholte Impfung.**

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreisschulinspektors beigefügt haben.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Pr. Eylau betr.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

279. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 5. und 6. September** c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon **am 4. September,** Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Mahraun zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Direktor Mahraun einzusenden haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
   b. das Attest des Lokal-Schulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die **in den letzten 2 Jahren wiederholte Impfung.**

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors beigefügt haben.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Hilfs-Seminar in Friedrichshoff betreffend.

Königsberg, den 9. Januar 1872.

280. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Hilfs-Seminar zu Friedrichshoff für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf **den 9. und 10. Oktober** c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **8. Oktober** c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Dirigenten, Rector Snoy zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Termine dem Herrn Rector Snoy einzusenden haben:

Digitized by Google

1. einen selbst verfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und in polnischer Sprache, deren fertiger Gebrauch für die Aufnahme nothwendiges Erforderniß ist. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
   b. das Attest des Lokal-Schulinspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die in **den letzten 2 Jahren wiederholte Impfung.**

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors beigefügt haben.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine pro 1872 für die einjährig Freiwilligen betreffend.

Königsberg, den 11. Dezember 1871.

281. Unter Bezugnahme auf §. 150 der Militair-Ersatz-Instruction für den Nordd. Bund vom 26. März 1868 (Extra Beilage zum Amtsbl. pro 1868) wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die unterzeichnete Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen und ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schulzeugnisse (§. 155) nachweisen können, **am 11. September 1872,** Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Militair-Bureau versammeln wird.

Den Anmeldungen zur Prüfung, welche mindestens 14 Tage vor den Prüfungsterminen eingereicht werden müssen, sind:

1. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes,
3. ein von der Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß

beizufügen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch vorschriftsmäßige Schul-Zeugnisse (§. 154) nachzuweisen vermögen, können jederzeit Anträge auf Ertheilung des Berechtigungs-Scheines zum einjährigen freiwilligen Dienste einreichen und sind von der persönlichen Gestellung vor die Kommission entbunden. Den diesfälligen Anträgen sind außer den Schulzeugnissen die vorhin sub 1, 2 und 3 erwähnten Atteste beizufügen.

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen für einjährigen Militairdienst.

Die diesjährigen Gerichtsferien im Departement des Ostpreußischen Tribunals betr.

Königsberg, den 4. Juni 1872.

282. Mit Bezugnahme auf die Ferienordnung vom 16. April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsferien im Departement des Ostpreußischen Tribunals Sonntag den 21. Juli c. beginnen und Sonntag den 1. September c. endigen. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien aller Gesuche und Anträge in dergleichen Sachen zu enthalten. Schleunige Gesuche, müssen als solche begründet und als **„Feriensache"** bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet dieselben während der Ferien zu erledigen.

Präsidium des Königl. Ostpreußischen Tribunals.

Die für die Ostbahnstationen festgesetzte Frist zur Abnahme der ankommenden Wagenladungsgüter betr.

Bromberg, den 30 Mai 1872.

283. Die in unserer Bekanntmachung vom 16ten März c. für die Abnahme der auf diesseiten Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt.

Den Empfängern wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahnwagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, **soweit solche auf der betreffenden Station vorhanden und disponibel sind,** geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgelaufener Wagenentladungsfrist abgeholt ist.

Digitized by Google

An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pf. pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangene 6. Tagesstunde ermäßigt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Dienststunden der Postagentur in Lipowitz betr.

Königsberg Pr., den 4. Juni 1872.

284. Die Dienststunden der Postagentur in Lipowitz zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen: von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags, von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachm.
2. an Sonntagen: von 8—9 Uhr Morgens, von 5—6 Uhr Nachmittags,
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 8—9 Uhr Vormittags, von 3—5 Uhr Nachmittags.

Der Oberpostdirektor.

Die Dienststunden der Post-Expedition in Cranz betr.

Königsberg Pr., den 4. Juni 1872.

285. Die Dienststunden der Post-Expedition in Cranz zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind für die Zeit vom 15. Juni bis 20. September c. folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen: von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 2 Uhr bis 8 Uhr Nachm.
2. an Sonntagen: von 7 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 11 bis 12 Uhr Mittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Dienststunden der Post Expedition in Neukuhren betr.

Königsberg Pr., den 4. Juni 1872.

286. Die Dienststunden der für die Zeit vom 15. Juni bis 20. September c. in Wirksamkeit tretenden Kaiserl. Post-Expedition in Neukuhren zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen: von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 3 Uhr bis 8 Uhr Nachm.
2. an Sonntagen: von 7 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 11 Uhr bis 12 Uhr Mittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post Direktor.

Den Postverkehr zwischen Königsberg und Neukuhren während der diesjährigen Badesaison betr.

Königsberg Pr., den 24. Mai 1872.

287. Für die Dauer der Badesaison und zwar vom 15. Juni bis incl. 20. September c. wird wie in früheren Jahren in Neukuhren eine Post-Expedition eingerichtet werden, welche ihre Postverbindung mit Königsberg Pr. durch ein tägliches Privat-Personen Fuhrwerk des hiesigen Fuhrhalters Dombrowski und durch eine wöchentlich dreimalige demselben Unternehmer zugehörige Privat-Frachtfuhre erhalten wird. Das Personenfuhrwerk wird täglich:

aus Königsberg Pr. um 6 Uhr früh und
„ Neukuhren „ 5 „ Nachm.

abgefertigt und in 5 Stunden befördert werden.

Die Frachtfuhre wird aus Königsberg Pr. am Montag, Mittwoch und Freitag um 10 Uhr Vorm. und auf Neukuhren am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 10 Uhr Vorm. Abfertigung und in 6½ Stunden Beförderung erhalten. Die Wagen des Personenfuhrwerks und der Frachtfuhre werden mit Postbriefkasten versehen werden, welche Seitens des correspondirenden Publikums zur Einlieferung gewöhnlicher frankirter und unfrankirter Briefe benutzt werden können. Seitens der Post werden mit dem Privat-Personen-Fuhrwerk:

a. zwischen Königsberg Pr. und Neukuhren: gewöhnliche und recommandirte Briefe, Postanweisungen, Briefe mit deklarirtem Werthe, Zeitungen und kleine Packete bis zum Gewicht von 6 Pfund soweit solche in den verschließbaren Kasten unter dem Personensitze untergebracht werden können;

b. zwischen Königsberg und Drugehnen, sowie zwischen Königsberg und Pobethen und zwischen Pobethen und Neukuhren

gewöhnliche und recommandirte Briefe ꝛc., Postanweisungen und Zeitungen Beförderung erhalten.

Die Frachtfuhre ist nur zur Beförderung der größeren Packete zwischen Königsberg und Neukuhren bestimmt.

Ferner wird für die oben angegebene Zeit eine tägliche Botenpost zwischen Neukuhren und Pobethen mit nachstehend bezeichnetem Gange eingerichtet werden:

aus Neukuhren um 4 Uhr 30 Min. früh,
in Pobethen „ 6 „ 15 „ „

zum Anschluß an die Personenpost nach Königsberg Pr. aus Pobethen nach Ankunft der Personenpost aus Königsberg Pr. um 2 Uhr — Min. früh,
in Neukuhren „ 3 „ 45 „ „

Mit der gedachten Botenpost werden nur gewöhnliche und recommandirte Briefe ꝛc., sowie Postanweisungen und Zeitungen Beförderung erhalten.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Die Bestellgebühr für die mit der Post in Neukuhren eingehenden Packete betr.

Königsberg Pr., den 24. Mai 1872.

288. Vom 15. Juni bis incl. 20. September c. wird die Einrichtung getroffen werden, daß die für den Ort Neukuhren mit der Post eingehenden, der steueramtlichen Abfertigung nicht unterliegenden Packete ohne Werthsdeclaration nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen durch den Ortsbriefträger dem Adressaten ins Haus gesandt werden, wenn derselbe nicht ein für allemal erklärt hat, sowohl die Begleitbriefe als die Packete von der Post abholen zu lassen.

Die hierfür zu zahlende Gebühr beträgt:

für jedes Packet im Gewichte über ½ Pfund bis incl. 5 Pfund ½ Gr. pro Stück,
für jedes Packet im Gewichte von mehr als 15 Pfd. 1 Gr. pro Stück.

Digitized by Google

Bei mehreren zu einem Begleitbriefe gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet.

Packete bis incl. ½ Pfund werden wie bisher bestellgeldfrei durch den Ortsbriefträger bestellt.

Der Kaiserl. Ober-Post Direktor.

Den Postverkehr zwischen Cranz und Königsberg während der diesjährigen Badesaison betr.

Königsberg Pr., den 4. Juni 1872.

289. Während der diesjährigen Badesaison vom 15. Juni bis incl. 20. September wird wie im vergangenen Jahre die Beförderung von Personen zwischen Cranz und Königsberg Pr. ausschließlich der Privat-Industrie überlassen und nur zum Transport von Briefen, Packeten und Geldsendungen eine tägliche Güterpost zwischen den genannten Orten mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Cranz	um	10	Uhr	— Min.	Vorm.,
„ Laptau	„	11	„	„	„
„ Schugsten	„	12	„	— „	Mittags,
„ Quednau	„	1	„	15 „	Nachm.,
in Königsberg	„	2	„	15 „	„ und
aus Königsberg	„	11	„	— „	Abends,
„ Quednau	„	11	„	45 „	„
„ Schugsten	„	12	„	40 „	früh,
„ Laptau	„	2	„	— „	„
in Cranz	„	3	„	15 „	„

Außerdem wird während der oben angegebenen Zeit eine Versendung von gewöhnlichen Briefen und Zeitungen zwischen Königsberg Pr. und Cranz mit den von dem hiesigen Fuhrhalter Pleph unterhaltenen Journalieren, welche aus Königsberg Pr. von der Steinerschen Conditorei (Junkerstraße) aus täglich um 6½ Uhr früh, sowie am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 4½ Uhr Nachmittags und am Sonnabend um 2 Uhr Nachmittags und aus Cranz von dem Hotel Lorbeerkranz aus täglich um 6 Uhr Abends und täglich excl. Sonntag 7 Uhr früh abgehen werden, seitens der Post stattfinden.

Auch werden die gedachten Journalieren, sowie der Güterpostwagen mit Postbriefkasten versehen werden, welche seitens des correspondirenden Publikums zur Einlieferung gewöhnlicher, frankirter und unfrankirter Briefe benutzt werden können.

Der Kaiserl. Ober-Postdirector.

Die Beförderung von Briefen ꝛc. zwischen Schwarzort und Memel betr.

Königsberg Pr., den 4. Juni 1872.

290. Während der Badesaison und zwar vom 15ten Juni bis incl. 20. September c. ab werden zwischen Schwarzort und Memel Briefe ꝛc., Zeitungen, Packete und Geldsendungen und zwischen Schwarzort einerseits und Ruß und Tilsit andrerseits Briefe ꝛc. und Zeitungen täglich excl. Sonntags mit den Dampfbooten Condor und Falke seitens der Post Beförderung erhalten.

Der Kaiserl. Ober Post-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Ingenieur Robert **Alges** zu Ahrweiler, jetzt zu Breslau, unter dem 12. September 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere zwei Jahre, also bis zum 12. September 1875 verlängert worden.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Wund-Arzt Dr. Eduard Friedrich Reinhard **Brasche** in Friedland den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der bisherige Privat-Docent Dr. Max **Jaffé** ist mit Allerhöchster Ermächtigung vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Der bisherige Tribunals-Rath **Schlomka** ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Otto **Götz** aus Rössel ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser qualificirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Koch** ist die Waldwärterstelle zu Niederwald, in der Oberförsterei Föderstorf, vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Vom 1. Juli c. ab wird die Forstinspektion Allenstein durch den Forstmeister **Schmiedel**, die Forstinspektion Labiau durch den Oberförster **Deckmann**, bisher in Orteksburg, verwaltet werden.

Der Förster **Krüger** von Burdungen, Oberförsterei Jablonken, ist vom 1. Juli d. J. ab auf die Förstersstelle zu Weißbruch, in der Oberförsterei Jablonken, versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger **David** ist die Förstersstelle zu Burdungen, in der Oberförsterei Jablonken; vom 1. Juli d. J. ab auf Probe übertragen.

Die Fischmeisterstelle des ersten (Königsberger) Haffbezirks ist dem Fischerschulen August **Tiedmann** in Paitersort zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Der Kuratus **Szadowski** hat die Erlaubniß erhalten, in Willenberg eine katholische Elementar-Privatschule zu gründen und zu leiten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Höh mer'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 25. Den 20. Juni **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung der präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Berlin, den 9. Juni 1871.

291. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da Dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgestellt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meincke. Eck.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Berlin, den 29. April 1872.

292. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die 4 Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshaupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu dieser Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von der Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

Wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der am demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Berlin, den 14. Juni 1872.

293. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21sten Dezember v. J. **zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94 schon **vom 22. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der

Digitized by Google

Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags, **durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. M. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talon 8 mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen und **abgesondert davon** die am 1. k. M. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben. Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. M. findet zugleich die Einlösung der in der **14. Verlosung gezogenen** und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. **Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856** statt, mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schrittwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a./M. einreichen welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letztern Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Haupt Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Betreffe den Umtausch der älteren Königl. Sächsischen Kassenbillets.

Königsberg, den 22. April 1872.

294. Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von 6 Monaten von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Präklusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotteriedarlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Königl. Regierung.

295. Polizei-Verordnung

über die Bezeichnung der Pricken bei der Sackfischerei im frischen und kurischen Haffe.

Königsberg, den 7. Juni 1872.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850 (G.-S. Seite 265) und unter Hinweis auf den §. 54 der Fischerei-Ordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 (G.-S. S. 121) und den §. 53 der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845 (G.-S. S. 139) wird für den Bezirk des frischen und des kurischen Haffs und die damit in Verbindung stehenden Gewässer, insofern für diese die genannten Fischerei-Ordnungen Anwendung finden, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. **1.** Bei allen Sackfischereien sind die Pricken nicht allein mit der Hausnummer, sondern auch mit dem abgekürzten Vor- und vollständigen Zunamen und Wohnorte des Eigenthümers zu bezeichnen.

§. **2.** Diese Bezeichnung darf nur allein durch Einbrennen oder Einschneiden erfolgen, muß zusammenhängend und leserlich sein und nicht mehr denn 8 Centimeter tief sich oberhalb im Wasser befinden.

§. **3.** Uebertretungen dieser Vorschriften, insbesondere auch eine andere als die vorgeschriebene Bezeichnung der Pricken, werden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Modification der Amtsblatts-Verordnung vom 30. April c. wegen des Verbots der Aufnahme von Klauseln in Policen der resp. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Königsberg, den 9. Juni 1872.

296. Im weiteren Verfolg unserer Amtsblatts-Verfügung vom 30. April c. I. 2084/4 weisen wir im Hinblick auf die Bestimmungen im §. 19 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 die betreffenden Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch an, in allen Fällen wo die im §. 18 d. c. vorgeschriebene Anzeige gemacht wird, gegen die Zahlung der Brandentschädigung dann unzeitiger Einsprache zu erheben, wenn in den zu

Digitized by Google

diesem Zwecke einzusehenden Policen Klauseln der fraglichen Art enthalten sind.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.

Königsberg, den 8. Juni 1872.

297. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis **zum 29. Juli 1872**, zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück Nr. 360 — auf deren Inhalt wir ausrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 26. September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs Predigten bei uns am 24. Oktober c. beginnen wird, nach dem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Betrifft die beizubringende Legitimation Seitens derjenigen Personen, welche zur Erhebung des Kaufgeldes für die an die Remonte-Ankaufs-Kommission verkauften Pferde beauftragt sind.

Berlin, den 30. April 1872.

298. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Ankaufs-Kommissionen verkaufen und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Geldes resp. der Quittungsleistung vorzuzeigen ist.

Königl. 1. Remonte-Ankaufs Kommission.

Die nächste Steuermanns-Prüfung zu Memel betr.

Danzig, den 10. Juni 1872.

299. Die nächste Steuermanns-Prüfung zu Memel wird in dem Navigations-Schulgebäude daselbst abgehalten werden. Diese Prüfung beginnt am 8ten Juli c., Morgens 8 Uhr. Daran Theil nehmen können nur diejenigen Seeleute, die den Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers in den Anordnungen über die Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute vom 30. Mai 1870 im §. 3 genügt haben. Anmeldungen dazu sind an den Navigationslehrer Reinbrecht in Memel zu richten.

Der Navigations-Schul-Direktor Albrecht.

Die Theologie-Studirenden betr.

Königsberg, den 10. Juni 1872.

300. Diejenigen Theologie Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **20. Juli d. J.** unter Einsendung: 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses. 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 26. Juli, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 21. September c. Die persönliche Meldung beim Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 1. Oktober, 10 Uhr Morgens.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Sommer, z. Dekan.

Die Dienststunden der Post-Expedition in Mühlhausen O/P betr.

Königsberg Pr., den 13. Juni 1872.

301. Die Dienststunden der Post-Expedition in Mühlhausen O/P. zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen:
   im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 2—8 Uhr Nachmittags,
2. an Sonntagen:
   im Sommer von 7, im Winter von 8—9 Uhr Morgens, von 5—8 Uhr Nachmittags,
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
   im Sommer von 7, im Winter von 8—9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 3—8 Uhr Nachmittags.

Der Oberpostdirektor.

Die Dienststunden der Post-Expedition in Lindenau Bahnhof betreffend.

Königsberg Pr., den 15. Juni 1872.

302. Die Dienststunden der Post-Expedition in Lindenau Bahnhof zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen: im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, von 3 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags,
2. an Sonntagen: im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, so wie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Post-Direktor.

Die Ausdehnung des für Schlachtvieh-Transporte bestehenden Tarifs auch auf Zuchtvieh-Transporte betr.

Bromberg, den 8. Juni 1872.

303. Vom 15. Juni c. ab findet der im Lokal-

Digitized by Google

verkehr der Ostbahn für Schlachtvieh-Transporte in der Richtung nach Berlin bestehende Tarif auch auf Zuchtvieh-Transporte und zwar auf Transporte von Kühen, Kälbern, Böcken und Zuchtbullen in der Richtung von Berlin Anwendung.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die direkte Expedirung von Personen und Reisegepäck auf den Ostbahnstationen betr.

Bromberg, den 5. Juni 1872.

304. Vom 20. Juni c. ab wird die direkte Expedirung von Personen und Reisegepäck von Zantoch, Bietz und Miasteczko nach Stargard in Pommern, von Cüstrin, Bietz, Landsberg, Zantoch, Friedeberg, Driesen, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Miasteczko, Bialoslowe, Ostek, Rakel und Bromberg nach Dolitz, Augustwalde und Bokietnice, von Bietz, Zantoch, Miasteczko, Bialoslowe, Ostek und Rakel nach Arnswalde, von Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialoslowe, Ostek, Warlubien, Czerwinsk und Danzig nach Woldenberg, von Cüstrin, Bietz, Zantoch, Friedeberg, Miasteczko, Bialoslowe und Ostek nach Wronke und Samter, von Bromberg nach Samter, von Zantoch, Bromberg, Insterburg und Gumbinnen nach Posen, von Bromberg nach Lissa, Glogau und Rawicz, von Bromberg, Wehlau, Insterburg, Gumbinnen und Stallupönen nach Breslau, aufgehoben. Dagegen wird von demselben Tage ab eine direkte Expedirung von Personen und Reisegepäck unter denselben Bedingungen eingeführt: von Berlin und Frankfurt a./O. über Kreuz-Posen und von Schneidemühl, Rakel, Thorn, Alexandrowo und Terespol über Bromberg nach Gnesen, Trzemeszno und Mogilno, von Schönlanke über Bromberg nach Mogilno, von Berlin Frankfurt und Landsberg über Kreuz-Posen, sowie über Bromberg nach Inowraclaw, von Kreuz, Schönlanke, Schneidemühl, Bialoslowe, Ostek, Rakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Dirschau und Danzig über Bromberg nach Inowraclaw. Ferner erfolgt von dem genannten Tage an die direkte Expedirung von Rakel, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Posen, von Thorn nach Pol. Lissa und Rawicz, von Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau, von Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Breslau; nicht mehr über Kreuz, sondern über Bromberg.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den neuen Special-Kalktarif für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen betr.

Bromberg, den 6. Juni 1872.

305. Vom 1. Juni c. ab tritt für den Transport von gebranntem Kalk in Wagenladungen von den Stationen Gogolin, Leschnitz, Oppeln, Neisse und Nicolai der Oberschlesischen Eisenbahn nach der Station Rakel und den östlich von Rakel gelegenen Stationen der Königl. Ostbahn via Posen-Inowraclaw Bromberg, an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. Oktober 1871 via Kreuz, soweit derselbe die vorbezeichneten Ostbahnstationen betrifft, ein neuer Special-Kalktarif in Kraft. Tarifexemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Beförderung von Wollsendungen zu dem auf dem neuen Viehhofe in Berlin abzuhaltenden Wollmarkte betreffend.

Bromberg, den 10. Juni 1872.

306. Nach Uebereinkommen mit der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn findet eine Beförderung der für den diesjährigen, nach Bestimmung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, auf dem neuen Viehhofe abzuhaltenden Wollmarkt auf der Ostbahn in Berlin eingehenden Wollsendungen nach dem neuen Viehhofe mittelst der neuen Verbindungsbahn und bis der Viehmarkt-Gesellschaft an die Station Gesundbrunnen gewährten Gleis-Anschlusses statt, jedoch nur, wenn die Frachtbriefe die Adresse: „an die Berliner Viehmarkts-Aktien Gesellschaft zu Berlin" tragen.

Für die Abfuhr der unter anderer Adresse für den Wollmarkt eingehenden, nach dem neuen Viehhofe bestimmten Wollsendungen mittelst Landfuhrwerks Sorge zu tragen, ist Sache der Adressaten.

Ebenso findet ein Rücktransport der Wollen mit der Verbindungsbahn statt, jedoch nur dann, wenn die Eisenbahn-Verwaltung seitens der Versender durch einen für jede Sendung auszustellenden Revers von der Haftung für das in den Frachtbriefen angegebene Gewicht entbunden wird. Auch ist die Versendung in Francofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ausgeschlossen.

Für die Beförderung der Wollsendungen zwischen dem Ostbahnhofe und dem Viehhof nimmt die Verbindungsbahn neben der regelmentsmäßigen Lieferfrist eine Zuschlagsfrist von 3 Tagen in Anspruch; dieselbe hofft jedoch die Beförderung in den meisten Fällen in kürzerer Zeit ermöglichen zu können.

Für die Beförderung der Wollen zwischen der Verbindungsbahn-Station Gesundbrunnen und dem Viehhofe werden neben den für den Transport nach und von der ersteren bestehenden tarifmäßigen Sätzen 25 Sgr. pro Achse, und zwar 15 Sgr. pro Achse als Gebühr für die Benutzung des Anschluß-Geleises für Rechnung der Viehmarkts-Gesellschaft 10 Sgr. pro Achse als Traktionskosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Referendarius Otto Friedrich Hermann **Eckert** ist aus dem Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Insterburg in das Departement des Königl. Ostpr. Tribunals versetzt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Bötzschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 26. Den 27. Juni **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die fünfzehnte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

Berlin, den 15. Juni 1872.

307. Zu der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Serie V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Mogontia" betr.

Königsberg, den 17. Juni 1872.

308. Die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Mogontia" (vormals Rheinschiffahrtsassecuranz-Gesellschaft) zu Mainz hat beschlossen, sich am 1. Juli c. aufzulösen.

Es erlischt demnach die der qu. Gesellschaft für die Transport-Versicherungs-Branche ertheilte Konzession vom 28. Februar 1865, welche nebst Statuten in der Beilage zu Nr. 22 des diesseitigen Amtsblattes pro 1865 veröffentlicht ist, sowie der unterm 1. März 1872 ertheilte Konzessions-Nachtrag zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen Feuergefahr in Preußen, publicirt, Amtsblatt pro 1872, Seite 66 mit dem oben gedachten Tage, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Abfassung der Untersuchung der Viehtransporte aus Polen vor dem Uebertritt über die diesseitige Grenze für die Kreise Memel, Heidenburg und Orteisburg betr.

Königsberg, den 15. Juni 1872.

309. Nachdem nunmehr die Rinderpest in Polen ganz und gar erloschen ist, wird unsere Amtsblatts-Verordnung vom 29. August 1870 (Amtsbl. S. 250), nach welcher überhaupt kein Rindvieh aus Polen ohne vorhergegangene thierärztliche Untersuchung in den Kreisen Memel, Neidenburg und Orteisburg über die preußische Grenze gelassen werden sollte, hierdurch bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt, jedoch das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace (Amtsbl.-Verordnung 23. September 1870 und vom 21. März 1871) aufrecht erhalten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den diesjährigen Cursus in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin für Lehrer und Schulamts-Kandidaten betr.

Königsberg den 13. Juni 1872.

310. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat für den 1. Oktober c. wiederum die Eröffnung eines 6monatlichen Cursus in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin für Lehrer und Schulamts-Kandidaten in Aussicht genommen.

Wir bringen Dieses hierdurch unter Verweisung auf die aus der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. Juli 1865 (Amtsbl pro 1865 S. 267 Nr. 371) bekannten allgemeinen Bedingungen, unter welchen Eleven in der Central-Turn-Anstalt Aufnahme finden können, zur Kenntniß, bemerken indeß noch zusätzlich, daß für den Unterhalt eines Eleven in Berlin mindestens 35 Thlr. monatlich erforderlich sind, und daß der Eintritt in die Anstalt von dem Ausfall einer durch den Anstalts-Arzt über den Gesundheitszustand

Digitized by Google

des Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig gemacht wird. Auch machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten zunächst von den Elementar-Lehrern selbst aufzubringen sind. In dazu geeigneten Fällen können den Eleven Unterstützungen aus Central-Fonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt in Berlin, während Beihilfen zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Lehrer, welche an dem qu. Cursus Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die Meldung **bis zum 15. Juli c.** durch die betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren uns einzureichen und ein ärztliches Zeugniß darüber beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit die Ausbildung im Turnen gestattet. Demnächst werden den Bewerbern die näheren Bedingungen, bezüglich der Aufnahme in die an. Anstalt, mitgetheilt und wird auch von uns festgestellt werden, ob dieselben zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden können oder nicht.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Verwaltung der Forstinspektionen Allenstein und Labiau betreffend.

Königsberg, den 18. Juni 1872.

311. Der Forstmeister **Schmidel** übernimmt vom 1. Juli c. ab die Forstinspektion Allenstein und der bisherige Oberförster **Deckmann** die Forstinspektion Labiau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern Domainen und Forsten.

Die Gebühren-Taxen für die Preußischen Wundärzte erster Klasse betr.

Königsberg, den 17. Juni 1872.

312. Nachdem durch den Cirkular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (Nr. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Die Königl. Regierung rc. hat diesen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. Falk.

An sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien und das Königl. Polizei Präsidium hier.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das neue Statut für die Spar-Kasse der Haupt- und Residenzstadt Königsberg betr.

Königsberg, den 15. Juni 1872.

313. Das Statut für die Sparkasse der Hauptund Residenzstadt Königsberg vom 21. März 1864, bestätigt den 4. Juni ejusd., wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an dessen Stelle das revidirte Statut vom 25. Mai 1872, bestätigt den 31. desselben Monats, welches hier beiliegt. Indem wir die Interessenten der Sparkasse hierdurch von den Aenderungen des bisher bestandenen Statuts in Kenntniß setzen, bemerken wir in Gemäßheit des §. 12 desselben, daß jeder Interessent, der sich den Aenderungen nicht unterwerfen will, befugt ist, seine Einlage unter Beobachtung der im §. 6 aufgestellten Förmlichkeiten und Fristen zu kündigen. Diejenigen Interessenten, welche sich bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist nicht melden, müssen sich den Abänderungen des Statuts unterwerfen.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Die nächste Steuermannsprüfung zu Pillau betr.

Danzig, den 10. Juni 1872.

314. Die nächste Steuermanns Prüfung zu Pillau beginnt am **9. September c.** und wird in dem dortigen Navigations-Schul-Gebäude abgehalten werden. Daran Theil nehmen können nur diejenigen Seeleute, die den Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers in den Anordnungen über die Prüfungen der Seeschiffer und Seeleute vom 30. Mai 1870 im §. 3 genügt haben. Anmeldungen dazu sind an den Lehrer Holz in Pillau zu richten.

Der Navigations-Schul-Direktor Albrecht.

Die anderweite Festsetzung der Entfernungen zwischen den Post-Haltepläzen auf der Strecke von Drugehnen nach Pobethen betr.

Königsberg, den 19. Juni 1872.

315. Die Entfernung zwischen den Haltepläzen bei der Königsberg-Pobethener Personenpost auf der Strecke von Drugehnen nach Pobethen ist anderweit und zwar wie nachstehend angegeben festgesetzt worden:

von Drugehnen nach Martenhof (Ortstafel)		Meile.
„ Martenhof	„ Pertelnicken (do)	„
„ Pertelnicken	„ Pobethen	„
	Summa	1½ Meilen.

Der Kaiserl. Ober-Post Direktor.

Den Cours der eingerichteten Privat-Personenfuhre zwischen Barten und Skandau Bahnhof betr.

Königsberg Pr., den 21. Juni 1872.

316. Vom 1. Juli c. ab wird von dem Posthalter Zacharias in Barten eine tägliche Privat-Personenfuhre zwischen Barten und Skandau Bahnhof mit nachstehend bezeichnetem Gange **versuchsweise** eingerichtet werden:

aus Barten um 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Skandau Bahnh. um 12 Uhr 30 Min. Nachm.,
zum Anschluß an den Zug VI. nach Rothfließ resp. Königsberg und an den Zug V. nach Insterburg,
aus Skandau Bahnhof nach Ankunft des Zuges V. aus Rothfließ resp. Königsberg und des

Digitized by Google

Zuges VI. aus Insterburg 1 Uhr 8 Min. Nachm., um 4 Uhr 30 Min. Nachm., in Barten um 5 Uhr 30 Min. Nachm.

Mit der gedachten Privat-Personen-Fuhre werden auch gewöhnliche und recommandirte Briefe, Drucksachen, Waarenproben ꝛc., Postanweisungen und Zeitungen zwischen Barten und Skandau befördert erhalten.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

Die Posthaltestellen auf der Strecke zwischen Wulfshöfen und Lablau betr.

Königsberg Pr., den 18. Juni 1872.

317. Vom 25. d. M. ab sind die Haltestellen bei der Königsberg-Labiauer Personenpost auf der Strecke zwischen Wulfshöfen und Labiau wie folgt festgesetzt worden:

von Wulfshöfen nach Rauxken (Gasthaus)	½	Meile.
„ Rauxken nach Neu-Drosden (Kämmereihaus)	¾	„
„ Neu-Drosden nach Zeith (Gasthaus)	¾	„
„ Zeith nach Lebertshof (herrschaftlich. Wohnhaus)	½	„
„ Lebertshof nach Legitten (Gasthaus)	¾	„
„ Legitten nach Theut (Wohnhaus des Besitzers Augstein)	½	„
„ Theut nach Viehof (Wirthschaftsgebäude)	½	„
„ Viehof nach Lablau	½	„
Summa	2½	Meilen.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Das diesjährige Militair-Aushebungsgeschäft in Neidenburg betr.

Danzig, den 23. Juni 1872.

318. Berichtigung. Die **Aburusterung** und **Aushebung** in **Neidenburg** findet **nicht** wie in Nr. 241 des Amtsblattes vom 23. Mai c angegeben am 28., **sondern erst am 29. d. Mts.** für den gleichnamigen Compagnie-Bezirk statt.

Das Commando der Königl. 3. Infanterie-Brigade.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Stuhm betr.

Marienwerder, den 14. Juni 1872.

319. Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Stuhm ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers Dr. Ortmann aus Christburg zur Erledigung gekommen. Qualificirte Medicinal-Personen fordern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden und bemerken, daß der Wohnsitz des 2. Medizinalbeamten des Kreises Stuhm auch ferner die Stadt Christburg verbleiben soll.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Cours des von Insterburg nach Berlin abzulassenden Eisenbahnzuges zum Viehtransport betr.

Bromberg, den 17. Juni 1872.

320 Vom 24. Juni d. J. ab wird in der Nacht vom Sonntag zum Montag und vom Donnerstag zum Freitag jeder Woche um 12 Uhr 10 Minuten Morgens von Insterburg nach Berlin, vorläufig bis Ende August d. d. J. ein Viehzug abgelassen werden, welcher zunächst den Viehtransport von der Ostbahn-Insterburger und Ostpr. Südbahn, demnächst aber, **soweit die Betriebs-Verhältnisse es gestatten**, von den zwischen Insterburg und Marienburg liegenden Ostbahnstationen nach Berlin vermitteln soll:

Station.	Abfahrt. U.	M.
Montag und Freitag Morgens.		
Insterburg	12	10
Wehlau	1	29
Königsberg	3	58
Elbing	8	1
Marienburg	9	1
Berlin. Ankunft Morgens	3	2

Dienstag und Sonnabend.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Betreffs die frachtfreie Rückbeförderung derjenigen Maschinen auf den Staatsbahnen, welche bei der zu Breslau projektirten Mähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben werden.

Bromberg, den 12. Juni 1872.

321. Diejenigen Maschinen, welche bei der Anfang Juli c. in der Nähe von Breslau von dem landwirthschaftlichen Vereine zu Breslau projektirten Mähmaschinen-Concurrenz unverkauft bleiben werden, werden auf den Staatsbahnen **frachtfrei** nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 31. Juli c. erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe, der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Vorstande auf Ersterem bescheinigt wird, daß die Maschinen an der Concurrenz Theil genommen haben und unverkauft geblieben sind.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Transport-Erleichterungen für die zur Molkerei-Ausstellung nach Wien zu sendenden Gegenstände betr.

Bromberg, den 14. Juni 1872.

322. Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die in der Zeit vom 13. bis 17 Dezember c. in **Wien** projektirte **Molkerei-Ausstellung** nach Wien gesandt werden, finden auf den Staats-Eisenbahnen nachstehende Begünstigungen statt:

1. die Beförderung sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den **Hintransport** zu dem **vollen tarifmäßigen** Frachtsatze,
2. der **Rücktransport** an den Aussteller erfolgt dagegen auf derselben Route **frachtfrei**, wenn die Aufgabe der Gegenstände spätestens bis zum **1. Januar k. J.** bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Königl Direktion der Ostbahn.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Gerichts-Rath **Radloff** in Heiligenbeil ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt.

Der Stadtgerichtsrath **Rauscher** hieselbst ist zum Tribunals-Rath bei dem Ostpreuß. Tribunale hieselbst ernannt.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor **Muntau** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Braunsberg mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Mehlsack ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Salarienkassen Assistent **Steinert** hieselbst ist zum Bureau-Assistenten bei dem Appr. Tribunale ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Wronka** ist zum etatsmäßigen Salarien-Kassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Bureau-Assistent **Zander** in Wehlau ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Rössel ernannt.

Der bisherige Regierungs-Referendarius **Goldschmidt** ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Rastenburg ist dem praktischen Arzt und bisherigen interimistischen Verwalter derselben Dr. **Lipkau** in Barten unter Belassung seines Wohnsitzes daselbst, verliehen worden.

Der bisher commissarisch bekleidet gewesene Predigtamts-Candidat Paul **Strehl** ist zum Rektor der Stadtschule in Pr. Eylau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung im Einverständnisse mit dem Kgl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor in Allenburg Alwin Otto Benedict **Titius** ist zum 2. Prediger der evangelischen Kirche zu Pr. Holland von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Ernst Heinrich Emil **Wehringer** ist zum Provisorial-Vikar der evangelischen Kirche bestellt worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger in Braunsberg Franz Julius **Thal** ist die neuerrichtete Hilfspredigerstelle an der evangelischen Kirche zu Ortelsburg in der Diözese Ortelsburg verliehen worden.

Der Lehrer Gustav **Lick** an der höhern Töchterschule in Braunsberg ist als zweiter Lehrer an den Vorklassen der Realburgschule 1. Ordnung zu Königsberg Pr. definitiv angestellt worden.

Der dritte Lehrer in der katholischen Elementar-Schule in Bischofstein Anton **Schmidt** ist zum Organarius und 2. Lehrer an der katholischen Pfarrschule in Seeburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl **Hopp** aus Guttstadt ist zum Substituten und einstigen Nachfolger des gegenwärtigen Kirchschullehrers und Organisten Jacob Neumann in Locken vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der ordentliche Professor bei der hiesigen Albertus-Universität Dr. **Schönborn** ist zum Medizinal-Rathe und Mitgliede des hiesigen Medizinal-Collegiums ernannt worden.

Der bisherige, provisorisch angestellte 2. Lehrer an der Steindammer Mittelschule in Königsberg Gotthard Otto Robert **Matthias** ist in seiner Stellung von der Königl. Regierung definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Antonie **Plaga**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg ertheilt worden.

Dem Fräulein Anna **Cornitius**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg ertheilt worden.

Dem Fräulein Flora **Kislatis**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg ertheilt worden.

Während des Monats Monats Mai c. sind im Ressort der hiesigen Kaiserl. Ober Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind 1. angenommen zu Postagenten: der Krugpächter **Weber** in Plicken und Kantor **David** in Dietrichsdorf;

2. bestätigt: der Post-Expediteur **Römer** aus Andenau bei Königsberg Pr. als Postamts-Assistent bei dem Kaiserl. Postamte in Bartenstein.

3. angestellt: der Landbriefträger **Zahn** aus Kobbelbude als Briefträger bei dem Kaiserl. Postamte in Königsberg Pr., der pensionirte Post-Expedient **Thumult** als Bureau-Assistent bei der Kaiserl. Oberpostdirektion in Königsberg Pr., die Posterpediteure **Kublank** in Skandau, **Ortmann** in Bischdorf und **Rohloff** in Bergenthal.

4. versetzt: die Posterpediteure **Löffler** von Teitlimmen nach Ludwigsort, **Tomaschki** von Ludwigsort nach Rothfließ und **Steinhardt** von Rothfließ nach Lindenau bei Königsberg Pr., der Ober-Postkassen-Buchhalter **v. Groy** von der Kaiserlichen Oberpostkasse in Königsberg Pr. als commissarischer Expeditionsvorsteher an das Kaiserl. Postamt in Königsberg Pr.,

5. freiwillig ausgeschieden: der Postamts-Assistent **Okrassa** in Bartenstein und der Posterpedeur **Reichenbach** in Saalfeld Ostpr.,

6. pensionirt: der Oberpost-Commissarius **Meihorn** in Königsberg Pr.,

7. gestorben: der Postdirektor **v. Trotta**, genannt Treyden, in Braunsberg.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn: Die Stations-Aufseher **Kublank** in Skandau und **Ortmann** in Bischdorf sind zu Königl. Eisenbahn Stations-Aufsehern ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26

und eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß der am 15. Juni 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats Anleihe vom Jahre 1850.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 27. Den 4. Juli **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzleramts.

Die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge betreffend.

Berlin, den 26. Juni 1872.

323. Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr. bez. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Die Bestellung der Geldbriefe ꝛc. betr.

Berlin, den 26. Juni 1872.

324. Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von ½ Gr. bez. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bez. 4 Kr.,

für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe (½ Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Der Reichskanzler.
In Vertretung. Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Berlin, den 7. März 1872.

325. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	11.	Juli	in Nordenburg,
„	16.	„	„ Allenburg,
„	18.	„	„ Gerdauen,
„	20.	„	„ Barten,
„	23.	„	„ Friedland,
„	25.	„	„ Pr. Eylau,
„	27.	„	„ Bartenstein,
„	29.	„	„ Heilsberg,
„	30.	„	„ Guttstadt,
„	31.	„	„ Mohrungen,
„	1.	August	in Osterode,
„	14.	„	„ Soldau,
„	15.	„	„ Neidenburg,
„	17.	„	„ Ortelsburg,
„	19.	„	„ Bischofsburg,
„	20.	„	„ Rastenburg,
„	28.	„	„ Pröculs.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden mit Ausnahme von Reichenbach und Nordenburg zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten beiden Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von den Commissionen namhaft zu machenden, nahe belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Ver-

Digitized by Google

käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, so wie der in der 14. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

326. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. **zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, schon **vom 22. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachmittags **durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. № 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, **und abgesondert davon** die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Ser. IV. № 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons № 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Apoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14. **Verlosung gezogenen** und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thaler **Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt,** mit welchen die Coupons Serie V. № 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Aufhebung des Gutsbezirks der Domaine Balga, Kreises Heiligenbeil betreffend.

327. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. Mts. die Aufhebung des Gutsbezirks der Domaine Balga Kreises Heiligenbeil zu genehmigen und zugleich die Theilstücke der Domaine unter Ausschluß des Torfbruches Lindenberg zu einem besondern Gemeinde-Bezirke mit dem Namen „**Balga**“ zu erklären geruht. Das Torfbruch Lindenberg mit einem Flächeninhalt von 198 Morgen 28 □Ruthen (etwa 50 Hect.) ist mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten von dem Gutsbezirke der Domaine Balga und dem Polizei-Verwaltungs-Bezirke des Königl. Domainen-Polizei-Amts zu Heiligenbeil abgetrennt und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forst-Reviers Födersdorf vereinigt worden.

Königsberg, den 22. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Zain-Fluß innerhalb der Feldmarken Plössen und Sturmhübel, Kreises Rössel, Kätzels, Zandersdorf, Grützau, Gut Langheim, Dorf Langheim, Gut Cremitten und Vorwerk Scharfeim, Kreises Rastenburg betr.

328. Damit in dem Zain-Flusse vom Ausflusse desselben aus dem Zain-See bei dem Dorfe Plössen innerhalb der Feldmarken Plössen und Sturmhübel, Kreises Rössel, Kätzels, Zandersdorf, Grützau, Gut Langheim, Dorf Langheim, Gut Cremitten und Vorwerk Scharfeim, Kreises Rastenburg, eine ausreichende Vorfluth hergestellt und erhalten bleibe, auch eine Räumung daselbst für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlg. S. 265) zustehenden Befugniß und unter Bezugnahme auf §. 73 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 was folgt:

§. 1. Zur polizeilicher Aufsicht über den Zain-Fluß innerhalb der oben gedachten Feldmarken wird eine Schau-Commission gebildet, bestehend aus dem Landrathe des Kreises Rastenburg als Vorsitzenden und vier von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen gewählten Besitzern. Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich. Die Wahl der Schau-Commission erfolgt unter Leitung des Landraths des Kreises Rastenburg auf drei Jahre.

§. 2. Die Schau-Commission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß der qu. Fluß durch gehörige Räu-

Digitized by Google

mung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung, Abböschung und Befestigung der Ufer Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe er- und behalte. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit Genehmigung der Regierung in dem Nastenburger und Rösseler Kreisblatt bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal und zwar stets von unten aufwärts im Monat Juni. Die Schau-Commission kann diesen Termin indessen auch ändern und wird es auch deren Ermessen anheimgestellt, ob eine zweite Räumung erforderlich wird, welche eventl. in der ersten Hälfte des Monats Oktober zu bewirken wäre und bezüglich welcher dasselbe gilt, was nachfolgend über die gewöhnliche Räumung festgesetzt ist. Die Schau-Commission bringt die zur Ausführung jeder einzelnen Räumung von ihr gestellte Frist und getroffenen besondern Anordnungen (§. 4.) durch das Nastenburger und Rösseler Kreisblatt zur Kenntniß der Pflichtigen und controlirt binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §§. 5 und 6 gegen die Säumungen zu verfahren ist.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größere Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung einstweilen nach Maaßgabe des Besitzstandes und, wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken (§. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse Gesetz-Sammlg. S. 41.)

Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln.

Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen rc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig mindestens 3 Fuß von dem obern Uferrande auszuwerfen.

Jeder Räumungspflichtige hat bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schau-Commission die Ausführung für Geld bewirken, und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten von den Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besondern Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung garnicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der in §. 2. festgestellten Aufgabe hat die Schau-Commission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern rein gehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Besichtigung und Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Stege nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens zwei Fuß über dem mittelbaren Wasserstande liegen, sofern die Schau-Commission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken und Stege demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schau-Commission kann bestimmen, daß die Tristen und Durchfahrten durch Brücken ersetzt werden oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden müssen. Auch kann sie, soweit dies ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten möglich ist, das Tränken des Viehs an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schau-Commission und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern derselben zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Erde und anderen Materialien in das Wasserbette der unter Schau gestellten Gewässer, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Wer den Anordnungen zu wiederhandelt, welche die Schau-Commission auf Grund der §§. 8 und folgende erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege Zwanges zur Ausführung gebracht werden (§. 6). Außerdem trifft eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 12. entgegen handelt.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5, 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlg. S. 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schau-Commission. Die durch denselben endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeinde-Kasse (vergl. §. 2. des Gesetzes vom 26. März 1856 Gesetz-Sammlg. S. 225).

CC.

Digitized by Google

§. 15. Die Schau-Commission steht unter Aufsicht der Regierung.

Königsberg, den 22. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend die Räumung des Kölmin-Grabens und der Tactauer Beck innerhalb der Feldmarken von Schafsagutzkel, Zauterlack, Gr. Scharlack, adl. und Vorwerk Legitten, Poßritten, Löbertshof, Moritten, adl. und Dorf Pronitten, Jäger-Taktau, Königl. Forst Pöppeln, Lablacken und Fischer-Taktau, im Kreise Labiau.

329. Damit in dem Kölmin-Graben, seinem Zweiggraben und der Tactauer Beck eine ausreichende Vorfluth hergestellt werde und erhalten bleibe, auch eine Räumung derselben für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) zustehenden Befugniß, was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Kölmin-Graben, seinen Zweiggraben und die Tactauer Beck innerhalb der obengedachten Feldmarken, wird eine Schaukommission gebildet, bestehend aus:

1) dem Landrath des Kreises Labiau als Vorsitzenden; 2) zwei von den betreffenden Guts- resp. Gemeindevorständen aus der Zahl der mit dem Vorfluthwesen besonders vertrauten Grundeigenthümer gewählten Deputirten, als Beisitzern.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich. Die Deputirten werden nebst zwei Stellvertretern derselben unter Leitung des ad 1. genannten Beamten alle vier Jahre neu gewählt.

§. 2. Die Schaukommission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß die genannten Gewässer durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs Seitens der Verpflichteten die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe gewinnt und behält.

§. 3. Zur Festsetzung einer Normalbreite und Normaltiefe der genannten Gewässer bleibt es vorbehalten, auf Grund besonderen Nivellements einen Normalisationsplan durch einen geeigneten Techniker aufstellen zu lassen, welcher nach Bestätigung durch die Königl. Regierung zu Königsberg, in dem Kreisblatte des Kreises Labiau publicirt werden wird und für dessen Ausführung zu sorgen, der Schaukommission obliegt.

§. 4. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni oder Juli, aus zwar stets von unten aufwärts. Die Schaukommission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellten Fristen, sowie die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen auf ortsübliche Weise und durch Publikation im Kreisblatte zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt, nach Ablauf der gestellten Fristen, die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Zur Theilnahme an derselben sind die interessirenden Dominial- und Ortsvorstände verpflichtet und demgemäß durch Kreisblatts-Bekanntmachungen rechtzeitig vorzuladen. Ueber den Befund bei der Schau ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 5. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. 6. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt rechtlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbettes zu bewirken.

Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils der Wasserzüge, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an dem Ufer befindlichen Gegenstände, als eingefallenes Holz und Land, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzungen u. s. w.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem oberen Uferrande anzuwerfen. Jeder Räumungspflichtige hat zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstnden nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 7. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestellten Frist garnicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung durch die betreffende Gemeindebehörde oder einen der oberhalb liegenden Besitzer für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten, welche von der betreffenden Gemeindekasse oder dem beauftragten Besitzer vorgeschossen werden, von dem Verpflichteten im Exekutionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 8. Außerdem trifft eine Strafe von 5 Sgr. für die laufende Kette (Dm.) denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen 10 Thlr. nicht übersteigen.

§. 9. Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen. Diese Entfernung darf jedoch 1½ Meter nicht übersteigen.

§. 10. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen und die Bahn mindestens 8 Decimeter über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt.

Digitized by Google

Spätestens bei dem nächsten Neu- oder Hauptreparaturbau müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 11. Die Schaukommission hat das Recht zu bestimmen, daß die Tristen und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden. Auch kann sie das Tränken der Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 12. Den Mitgliedern der Schaukommission ist jeder Zeit ein freier Gang auf beiden Ufern der Wasserzüge zu gestatten.

§. 13. Das Einlegen oder Einwerfen von losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und anderen Naturalien in das Wasserbette des unter Schau gestellten Grabens, das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 14. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 9 und folg. erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege polizeilichen Zwanges zur Ausführung gebracht werden (§. 7). Außerdem trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr bis 10 Thlr. denjenigen, welcher der Bistimmung des §. 13 entgegenhandelt.

§. 15. Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 6, 8 u. 14 erfolgt nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) und soweit sie darnach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission.

§. 16. Die durch den Letzteren endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856 G.-S. S. 225).

§. 17. Die Schaukommission steht unter Aufsicht der Regierung.

Königsberg, den 24. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die erledigten Kreis-Thierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit betreffend.

Gumbinnen, den 24. Juni 1872.

330. Die Kreis-Thierarztstellen der Kreise Goldap und Ragnit, letztere mit dem Wohnsitze des Inhabers in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchorte Krauspischken, sind vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 8 Wochen bei uns zu melden.

Mit jeder dieser Stellen ist ein Jahrgehalt von 200 Thlr. aus Staatsfonds verbunden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den neuen Tarif für den Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr betreffend.

331. Vom 1. Juli d. J. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Preußisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr vom 18. August 1870 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verband-Stationen künftlich zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Die Errichtung einer Bank-Commandite in Bremen betreffend.

332. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) der Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren rc.;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) Die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königl. Bank-Rendanten **Zimmermann** als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten **Gäbel** als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Die Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben betr.

Berlin, den 25. Juni 1872.

333. Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück $\frac{1}{2}$ Groschen, bez. 2 Kreuzer;

für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen $\frac{1}{3}$ Groschen, bez. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen, bez. 11 Kreuzern, bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bez. 4 Kreuzer.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

334. Termine zum Brennen der 1872 geborenen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrande und zum Consigniren der im Jahre 1873 durch Königliche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten betreffend.

I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

№	Namen der Beschälstationen.	Termine. Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
1	Göritten	29. Juli	Vorm. 10 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
2	Kattenau	30. „	„ „	„ „
3	Deeden	31. „	„ „	Consignation.
4	Danzkehmen	1. August	„ „	„
5	Gr. Degesen	2. „	„ „	Consignation und Füllen-Brennen.
6	Schilleningken	3. „	„ „	„ „
7	Sodargen	5. „	„ „	„ „
8	Dörschkehmen	6. „	„ „	„ „
9	Lindicken	7. „	„ „	„ „
10	Grumbkowkeiten	8. „	„ „	„ „
11	Lasdenöhlen	9. „	„ „	„ „
12	Dorietthal	10. „	„ „	„ „
13	Dwarischken	10. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
14	Kelmischkeiten	12. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
15	Neuhof-Lasdehnen	13. „	„ „	„ „
16	Kussen	14. „	„ „	gleichzeitig Füllen der eingegangenen Station Endruscheiten zum Brennen Consignation und Füllen-Brennen.
17	Mallwischken	15. „	„ „	„ „
18	Gudatschen	16. „	„ „	„ „
19	Puspern	17. „	„ „	„ „
20	Trakehnen	19. „	„ „	„ „
21	Brakupönen	20. „	Vorm. 9 Uhr	„ „
22	Rohrfeld	20. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
23	Stannaitschen	21. „	Vorm. 9 Uhr	„ „
24	Purpesseln	21. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
25	Baudonatschen	22. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
26	Budwethen	23. „	„ „	„ „
27	Juckstein	23. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
28	Lenken	24. „	Vorm. 9 Uhr	„ „
29	Tussainen	24. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
30	Götzhöfen	28. „	Nachm. 4 Uhr	Consignation.
31	Stragna	29. „	Vorm. 10 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
32	Schudereiten	30. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
33	Reatischken	31. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
34	Neukirch	3. September	Vorm. 9 Uhr	„ „
35	Winge	7. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
36	Jaegenberg	7. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
37	Pamletten	9. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
38	Sommerau	10. „	„ „	„ „
39	Grauden	11. „	„ „	„ „
40	Skaisgirren	12. „	„ „	„ „
41	Baubeln	13. „	„ „	„ „
42	Schreitlangken	14. „	„ „	„ „
43	Willischken	16. „	„ „	„ „
44	Wischwill	17. „	„ „	„ „

Digitized by Google

II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

№	Namen der Beschälstationen.	Termine Datum	Tageszeit	Bezeichnung des Geschäfts.
1	Remmersdorf	18. Juli	Vorm. 8 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
2	Rösningken	19. "	" "	" "
3	Buylien	20. "	" "	" "
4	Grünweitschen	22. "	" "	" "
5	Kassuben	23. "	" "	" "
6	Tolmigkehmen	25. "	" "	" "
7	Mehlkehmen	26. "	" "	" "
8	Szittkehmen	26. "	Nachm. 3 Uhr	" "
9	Matzutkehmen	27. "	Vorm. 8 Uhr	" "
10	Gaweiten	29. "	" "	" "
11	Ballethen	30. "	" "	" "
12	Baudischken	1. August	" "	" "
13	Jakunowen	2. "	" "	" "
14	Popiollen	3. "	" "	" "
15	Szilasken	5. "	" "	" "
16	Marienhof	6. "	" "	" "
17	Stradaunen	7. "	" "	" "
18	Neuhof	8. "	" "	" "
19	Oblewen	9. "	" "	" "
20	Lupken	10. "	" "	" "
21	Baranowen	12. "	" "	" "
22	Grünwalde	13. "	" "	" "
23	Siewken	14. "	" "	" "
24	Jeszlorken	15. "	" "	" "
25	Gudwallen	17. "	" "	" "
26	Kl. Manen	19. "	" "	" "
27	Kinderhof	20. "	" "	" "
28	Dönhofsstädt	21. "	" "	" "
29	Langheim	22. "	" "	" "
30	Wangotten	23. "	" "	" "
31	Gr. Blaustein	23. "	Nachm. 4 Uhr	" "
32	Angerapp	26. "	Vorm. 8 Uhr	" "
33	Dombrowken	29. "	" "	" "
34	Birkenfeld	30. "	" "	" "
35	Schönwiese	31. "	" "	" "

III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1	Gerlauken	15. Juli	Vorm. 11 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
2	Langallen	16. "	" "	" "
3	Slaisgirren	17. "	" "	" "
4	Mehlawischken	18. "	" "	" "
5	Gr. Berschkallen	19. "	" "	" "
6	Insterburg	20. "	" "	" "
7	Baudischkehmen	22. "	" "	" "
8	Kl. Warkan	23. "	" "	" "
9	Mertensdorf	26. "	" "	" "
10a	Juditten	26. "	Nachm. 5 Uhr	" "
10b	Romitten	27. "	Vorm. 11 Uhr	" "
11	Graventhin	29. "	" "	" "
12	Kilgis	30. "	" "	" "
13	Zechern	1. August	" "	" "
14	Alt-Ramten	3. "	" "	" "

Digitized by Google

№	Namen der Beschälstationen	Termine Datum	Tageszeit	Bezeichnung des Geschäfts.
15	Pittehnen	5. August	Vorm. 11 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
16	Korbsdorf	6. "	" "	" "
17	Schlodien	7. "	" "	" "
18	Reichertswalde	8. "	" "	" "
19	Gr. Bestendorf	9. "	" "	" "
20	Mörlen	10. "	" "	" "
21	Wilmsdorf	12. "	" "	" "
22	Prökelwitz	15. "	" "	" "
23	Kerschitten	16. "	" "	" "
24	Weeskenhof	17. "	" "	" "
25	Schlobitten	19. "	" "	" "
26	Rodelshöfen	20. "	Nachm. 2 Uhr	" "
27	Carben	21. "	Vorm. 11 Uhr	" "
28	Brandenburg	23. "	" "	" "
29	Heinrichshof	26. "	" "	" "
30	Sandritten	27. "	" "	" "
31	Koppershagen	28. "	" "	" "
32	Kuglacken	29. "	" "	" "
33	Saalau	30. "	" "	" "
34	Julienfelde	31. "	" "	" "
35	Seßlacken	3. September	" "	" "
36	Rudlauken	4. "	" "	" "
37	Drutschlauken	5. "	" "	" "
38	Laukischken	9. "	" "	" "
39	Abl. Baerwalde	10. "	" "	" "
40	Gr. Drosden	11. "	" "	" "
41	Amt Schaaken	12. "	" "	Consignation der Stuten.
42	Grünhoff	13. "	" "	Consignation und Fohlen-Brennen, hier werden auch die Füllen aus der eingegangenen Station Kallen gebraunt.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1872.

Der Landstallmeister. v. Dassel.

Die Transport-Erleichterungen für die zur Ausstellung in Salzburg in Oesterreich zu sendenden Gegenstände betreffend.

335. Für den Transport der Ausstellungsgegenstände zu der in der Zeit vom 9. bis 12. September c. in Salzburg in Oesterreich abzuhaltenden, mit einer Ausstellung verbundenen XVIII. Wander-Versammlung deutscher Bienenwirthe finden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen Erleichterungen in der Art statt, daß für dieselben beim Hintransporte die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport aber an den Aussteller auf derselben Route frachtfrei erfolgt, wenn die Aufgabe der Gegenstände bis spätestens zum 1. October d. J. bewirkt und durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport, sowie durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß dieselben auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 21. Juni 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 27.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 28. Den 11. Juli **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Statut der neu errichteten Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg betreffend.

Berlin, den 26. Juni 1872.

336. Das Statut der neu errichteten **Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg** ist am 21. April d. J. von uns genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlich worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet. Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden. Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Küllzow.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 2. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden vom 4. September 1865.

Königsberg, den 25. Juni 1872.

337. Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in Ihren beiderseitigen Staaten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Carl Anton Philipp Freiherrn **von Werther**, Königl. Preuß. Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn, Großkreuz des Königlichen Rothen Adlerordens mit Eichenlaub, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Kaiserl. Oesterr. Leopold-Ordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oesterr. Hofe ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Alexander Grafen **Mensdorff-Pouilly**, Allerhöchstihrem Wirklichen Geheimen Rath, Kämmerer, Großkreuz des Kaiserl. Leopold-Ordens (mit Kriegsdekoration des Commandeurkreuzes), Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes (mit Kriegsdekoration), Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adlerordens I. Klasse, Feldmarschall-Lieutenant und Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

welche, nach vorgängiger Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Diejenigen Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten, als Amts-Urkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Den Urkunden Preußischer Gerichte stehen gleich diejenigen, welche von den Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und Spruchkollegien, und von dem Revisionskollegium für Landeskultur-Sachen ausgestellt werden. Ausfertigungen Preußischer kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht legalisirt werden.

Artikel 2. Die von Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung eines Gerichts erster Instanz ihres Wohnorts versehen sein.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln werden die von den Notaren, sowie von andern nicht unmittelbar im öffentlichen Dienste angestellten Funktionairen, ferner von den Civilstandsbeamten und von den Hypothekenbewahrern ausgefertigten Urkunden durch den Präsidenten des Landgerichts legalisirt.

Artikel 3. Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle verein-

Digitized by Google

bart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen; — in Preußen der Oberpräsidien, beziehungsweise der Regierungspräsidien, der Regierungen, des Polizeipräsidiums in Berlin und bezüglich der von Militärbehörden ausgestellten Urkunden der betreffenden Generalkommandos beziehungsweise der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, der General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der Inspektion der Jäger und Schützen, der Traininspektion, der Inspektion der technischen Institute der Artillerie, der Artillerie-Festungsinspektionen, der Inspektion der Gewehrfabriken, des Oberkommandos der Marine, — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschiffahrts- und Seeauitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalkommandos. — Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel 4. Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Stellen bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt worden sind, der Beglaubigung durch die vorgesetzte Behörde, in Preußen: die Regierungen, die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: die Finanz-Landesdirektion oder beziehungsweise die Finanzdirektionen und im Grenzbezirke die Grenzinspektoren. Urkunden, welche von den obengenannten oder von den in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten, von dem Königl. Preußischen Finanzministerium, dem Königlichen Preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem Königl. Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Königl. Preuß. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, und beziehungsweise dem Kaiserl. Oesterr. Finanzministerium und dem Kaiserl. Oesterr. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ressortirenden Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 5. In Preußen bedürfen die aus den Kirchenbüchern unter dem Kirchensiegel ertheilten Extrakte über Taufen, Trauungen und Begräbnisse der Legalisirung durch das Gericht erster Instanz für den Wohnort des Ausstellers mit dem Atteste, daß der letztere zur Ertheilung von Extrakten aus den Kirchenbüchern legitimirt sei, bei dem Militär hat diese Legalisirung durch die betreffenden Corps-, Divisions- oder Garnisonsgerichte zu erfolgen; — in Oesterreich bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militär aber des Kriegsministeriums.

Artikel 6. Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung, in Preußen: durch den evangelischen Oberkirchenrath, beziehungsweise die Provinzialconsistorien, die Generalsuperintendenten, den evangelischen Feldprobst, die bischöflichen Ordinariate, den katholischen Feldprobst; — in Oesterreich: durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religions-Genossenschaften durch die vorgesetzte Superintendentur, beim Militär rücksichtlich der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvikariat, rücksichtlich der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalkommando; — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Die Ausfertigung der Kapital- und Ordenscondente in Ungarn bedürfen, da die Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privat-Urkungen gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weitern Legalisirung.

Artikel 7. Die einer Privat-Urkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Artikel 8. Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen zur förmlichen Ratifikation in Vorlage gebracht und es sollen die Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder womöglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden.

Wien, am 4. September 1865

(L. S.) gez. Werther.

(L. S.) Alexander Graf Mensdorf-Pouilly, Feldmarschall-Lieutenant.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist am 28. September zu Wien bewirkt worden.

Verzeichniß

a. der Königl. Preußischen Behörden:

1. Generaldirektor der Steuern.
2. Centraldirektion zur Regelung der Grundsteuer.
3. Generaldirektion der Seehandlungs-Societät.
4. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
5. General-Lotteriedirektion.
6. Münzdirektion.
7. Generaldirektion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
8. Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters zu Münster.
9. Provinzialsteuer-Direktoren.
10. Direktionen der Rentenbanken.
11. Ministerial-, Militär- und Baucommission zu Berlin.
12. Höh. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.
13. Stempel-Fiskalate.
14. Einschätzungs-Commission für die klassificirte Einkommensteuer zu Berlin.
15. Die bei der Zolladministration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten (Zollvereins-Bevollmächtigte).

Digitized by Google

16. Rheinzoll-Aemter.
17. Ruhrschifffahrtsgefälle-Aemter.
18. Die Ober-Postdirektionen.
19. Die Telegraphendirektionen.
20. Eisenbahnkommissariate.
21. Die Königl. Eisenbahndirektionen.
22. Die technische Baudeputation.
23. Direktion der Bauakademie.
24. Direktion des technischen Gewerbe-Instituts.
25. Direktion der Porzellan-Manufaktur.
26. Direktion der Gesundheitsgeschirr-Manufaktur.
27. Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle a. d. S. und Breslau.
28. Die Berg-Akademie.
29. Die Universitätskuratorien.
30. Provinzial-Schulkollegien.
31. Medicinalkollegien.
32. Generaldirektion der Königl. Museen zu Berlin.
33. Königl. Bibliothek zu Berlin.
34. Akademie der Wissenschaften.
35. Die Direktionen der landwirthschaftlichen Akademien.
36. Die Direktionen der Haupt- und der Landgestüte.

b. der Kaiserl. Königl. Oesterr. Behörden und Aemter:

1. Direktion der Staatsschuld.
2. Staats-Centralkasse.
3. Die Staats-Hauptkassen.
4. Die Lottogefälls-Direktion.
5. Die Centraldirektion der Tabaksfabriken und Einlösämter.
6. Direktion in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direktion der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porzellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direktion der Staatstelegraphen.
12. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion.
13. Haupt-Münzamt.
14. General-Probiramt.
15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forst-Lehramt zu Maria-Brunn.
17. Postdirektionen.
18. Berg-, Forst- und Güter-(Salinen-)Direktionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Banya.
19. Die Ober- und Verwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerkedirektionen in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Löben und Przibram.
22. Die Bergämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Ober-Verwaltamt in Sóvar.
24. Bergwesen-Inspektoratsamt in Agordo.
25. Die Generalinspektion für Eisenbahnen.
26. Die Kaiserl. Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch auf höhere Anordnung in Erinnerung gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff.

Königsberg, den 29. Juni 1872.

338. Mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1864 wird die nachstehende Polizei-Verordnung:

„Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinz Preußen und Pommern und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§§. 6b und 11) bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung der von uns in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung zu Königsberg unter dem 4. Juni 1853 (Amtsblatt pro 1853 Nr. 38) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg Folgendes:

§. 1. Jeder Führer eines Fahrzeuges, welches tiefer als 9 Fuß geht, ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefangnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg sich eines Lootsen nach den in der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2. Von dieser Verpflichtung sind frei:

1) die zur Königl. Marine gehörigen Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2) die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3) die Führer von Leichterfahrzeugen und Leichterschiffen jeder Art, so wie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen;
4) die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, sowie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Commandeur zu Pillau oder dem Ober-Lootsen zu Elbing nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg vollständig bekannt sind. Das hierüber stempel- und gebührenfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Elbing prolongirt werden. Sollte das Attest in einem Jahr nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von Neuem prüfen lassen.

Digitized by Google

Die von den Dampfschiffen bugsirten Fahrzeugen sind, wenn ihre Führer nicht sonst von dem Lootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

§. 3. Sind die im §. 2. ad 2, 3 und 4 vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

Danzig, den 23. Dezember 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern."

hierdurch zur Nachachtung publicirt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, den Transport von Federvieh, sowie das Feilhalten desselben zum Verkauf in den Straßen und auf Märkten betreffend.

Königsberg, den 25. Juni 1872.

339. Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hiermit für den Regierungsbezirk Königsberg folgendes verordnet:

§. 1. Der Transport von Federvieh, sowie das Feilhalten desselben zum Verkauf in den Straßen und auf Märkten, darf fortan nur in Käfigen mit gitterartigen Wänden erfolgen. In Letztern muß Behufs des Tränkens des Federviehs ein Gefäß mit Wasser befestigt sein. Der Käfig muß außerdem so hoch sein, daß die Thiere bequem darin stehen können; er darf nicht überfüllt sein; die Thiere dürfen weder an den Füßen noch an den Flügeln gefesselt sein. Der Raumersparniß wegen kann er so eingerichtet werden, daß er 2 und auch mehr Etagen zählt.

§. 2. Uebertretungen dieser Verordnung, welche vom 1. August d. J. an in Wirksamkeit treten soll, ziehen eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft nach sich.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betr. die Räumung des Soldau-Flusses und Mühlenkanals innerhalb der Feldmarken von Soldau, Niederhof, Prussinowo, Kurkau, Poln.-Sakrau, Skurpien, Hohendorf, Pierlawken, Vorw. Narzym und Priom.

Königsberg, den 6. Juli 1872.

340. Damit in dem Soldau-Flusse und Mühlenkanale eine ausreichende Vorfluth hergestellt werde und erhalten bleibe, auch eine Räumung derselben für die Folge regelmäßig stattfinde, verordnet die unterzeichnete Regierung auf Grund der ihr nach den §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlg. S. 265) zustehenden Befugniß, was folgt:

§. 1. Zur polizeilichen Aufsicht über den Soldau-Fluß und Kanal innerhalb der oben gedachten Feldmarken wird eine Schaucommission gebildet, bestehend aus 1) einem Vorsitzenden und in dessen Behinderung aus einem Stellvertreter. Beide werden von der unterzeichneten Regierung ernannt. 2) Aus 12 Besitzern und ebensoviel Stellvertretern, von denen die Gutsresp. Gemeinde-Vorstände von Niederhof und Soldau je 2, die von Kurkau, Poln. Sakrau, Prussichinowo, Skurpin, Hohendorf, Priom, Vorw. Narzym und Pierlawken je 1 aus der Zahl, der mit dem Vorfluthswesen am besten vertrauten betheiligten Grundbesitzer wählen. Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeltlich. Die Deputirten und Stellvertreter ad 2 werden von den betreffenden Guts- und Gemeinde-Vorständen alle 4 Jahre neu gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte; das erste Mal nach Entscheidung des Looses, später immer nach der Dauer des Amtes in der Commission aus derselben aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 2. Die Schau-Commission hat die Pflicht, dahin zu wirken, daß der Soldau-Fluß und Kanal durch gehörige Räumung und Entfernung der Hindernisse des Wasserlaufs, sowie durch Instandsetzung und Abböschung der Ufer Seitens der Verpflichteten, die zum Zwecke der Vorfluth nothwendige Breite und Tiefe gewinnt und behält. Sie kann die darnach erforderlichen Profile mit unserer Genehmigung im Kreisblatte bekannt machen.

§. 3. Die Räumung erfolgt der Regel nach jährlich einmal im Monat Juni oder Juli, und zwar stets von unten aufwärts. Die Schau-Commission kann diesen Termin indessen auch ändern. Sie bringt jährlich die zur Ausführung der Räumung von ihr gestellten Fristen und die bezüglich dieser Räumung etwa getroffenen besonderen Anordnungen §. 4 auf ortsübliche Weise und durch Publikation im Kreisblatte, mindestens 8 Tage vor Eintritt der Räumungszeit zur Kenntniß der Pflichtigen und kontrolirt binnen 8 Tagen nach Ablauf dieser Zeit die Ausführung der Arbeiten durch eine Schau. Ueber den Befund bei derselben ist jedesmal eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren nach §. 6 und 7 gegen die Säumigen zu verfahren ist.

§. 4. In dieser Verhandlung ist zugleich zu vermerken, welche größeren Arbeiten bei der Räumung des nächsten Jahres zu erledigen sein werden.

§. 5. Die Räumung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Sie ist, wenn über die Verpflichtung unter den Betheiligten Streit entsteht, unter Vorbehalt rechtlicher Entscheidung einstweilen nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern und zwar auf jeder Seite bis zur Mitte des Wasserbetts zu bewirken (§. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse) (Gesetz-Sammlung pro 1843 pag. 47) Die Räumung umfaßt sowohl die Erhaltung des für die Vorfluth nothwendigen Profils des Soldau-Flusses und Kanals, als auch die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Flußbette und an den Ufern befindlichen Gegenstände, wie eingefallenes Holz

Digitized by Google

und Laub, aufgewachsenes Gras, Rohr, Schilf und Wurzeln. Die wegzuschaffenden Gegenstände (Steine, Moder, Sand, Wasserpflanzen ꝛc.) sind nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß von dem oberen Uferrande auszuwerfen. Jeder Räumungspflichtige hat zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Thlr. durch Aufhängen einer Leiter oder sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungsgebiet des Nachbars gerathen.

§. 6. Ist die Räumung oder die besonders angeordnete Arbeit in der dazu gestatteten Frist gar nicht oder mangelhaft ausgeführt, so läßt die Schaukommission die Ausführung für Geld bewirken und der Vorsitzende derselben zieht die Kosten, welche womöglich von der betreffenden Gemeinde-Kasse vorgeschossen werden, von den Verpflichteten im Executionswege ein, ohne daß es noch einer vorherigen besonderen Aufforderung an die Säumigen bedarf.

§. 7. Außerdem trifft eine Strafe von 2 Sgr. für die laufende Ruthe denjenigen, welcher die Räumung gar nicht oder mangelhaft ausgeführt hat. Die Summe der Strafe gegen einen Pflichtigen in einem einzelnen Räumungsfalle darf indessen 10 Thaler nicht übersteigen.

§. 8. Zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe hat die Schaukommission die erforderlichen Böschungen der Ufer und die Entfernung zu bestimmen, in welcher dieselben von Bäumen und Sträuchern freigehalten werden müssen, damit sie den Wasserlauf nicht stören und die Räumung nicht hindern. Diese Entfernung darf jedoch 6 Fuß nicht übersteigen.

§. 9. Die lichte Weite in den Oeffnungen der Brücken und Steige nach Abzug der Mittelpfeiler und Joche muß der vorschriftsmäßigen Breite des Bettes entsprechen, und die Bahn mindestens 2 Fuß über dem mittleren Wasserstande liegen, sofern die Schaukommission nicht eine geringere Höhe für zulässig erklärt. Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Haupt-Reparatur müssen die Brücken und Steige demgemäß eingerichtet werden.

§. 10. Die Schaukommission kann mit unserer Genehmigung bestimmen, daß die Triften und Durchfahrten, soweit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist, durch Brücken ersetzt oder in den Böschungen und der Sohle gepflastert werden. Auch kann sie das Tränken des Viehes an bestimmten Uferstellen untersagen.

§. 11. Den Mitgliedern der Schaukommission ist jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern des Flusses zu gestatten.

§. 12. Das Einwerfen von todten Thieren, losen Steinen, Unrath, Sand, Erde und anderen Materialien in das Wasserbette des Flusses und Kanals, das Ertränken lebender Thiere und das Einlegen von Flachs und Hanf in denselben ist verboten.

§. 13. Wer den Anordnungen zuwider handelt, welche die Schaukommission auf Grund der §§. 8 und folgende erläßt, hat zu gewärtigen, daß dieselben im Wege polizeilichen Zwanges zur Ausführung gebracht werden. (§. 6.) Außerdem trifft eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. denjenigen, der der Bestimmung des §. 12 entgegenhandelt.

§. 14. Die Festsetzung der Strafen nach den §§. 5, 7 und 13 erfolgt nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852. (G.-S. S. 245) und soweit sie danach dem Polizei-Verwalter zusteht, durch den Vorsitzenden der Schaukommission.

Die durch den letzteren endgültig festgesetzten Strafen fließen zur betreffenden Gemeindekasse. (§. 2 des Gesetzes vom 26. März 1856. G.-S. Seite 225.)

§. 15. Die Schaukommission steht unter Aufsicht der Königlichen Regierung.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Königsberg, den 28. Juni 1872.

341. Mit Bezug auf unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Heilsberg in Stelle des Schulzen **Krämer** zu Blumenau der jedesmalige Schulze in Wernegitten mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaft Wernegitten beauftragt worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

342. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche die Wahlfähigkeits-Prüfung abzulegen beabsichtigen, ist ein Termin auf den 30. September bis 3ten Oktober c. im Königlichen Seminar zu Pr. Eylau anberaumt. Diejenigen Schulamts-Bewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor Mahraun zu Pr. Eylau unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung einzureichen,

1) eines von ihm selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist,

2) eines Nachweises über ihre Verbreitung zum Schulamte,

3) eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,

4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn

Digitized by Google

Seminar-Direktor erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königl. Provinzial Schul-Collegium.

Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Waldau betr.

Königsberg, den 11. Januar 1872.

343. Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königl. Schullehrer-Seminar zu Waldau den **18ten und 19. Oktober c.** abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der **hiesigen Königl. Regierung** unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen.

1) Des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,

2) eines Führungsattestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,

3) des Taufscheins und

4) eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat.

Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung findet am Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Seminar-Direktor **Maaß in Waldau** statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Errichtung einer Telegraphen-Station in Liebstadt betreffend.

Königsberg, den 2. Juli 1872.

344. Zu Liebstadt wird am 16. Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Den Gang der Angerburg-Drengfurter Personenpost betr.

Königsberg in Pr., den 4. Juli 1872.

345. Vom 15. d. Mts. ab wird der Angerburg-Drengfurter Personenpost **in der Richtung von Drengfurt nach Angerburg** nachstehend bezeichneter Gang gegeben werden:

aus Drengfurt nach Ankunft der Personenpost,
aus Rastenburg um 7 Uhr Abends,
in Angerburg um 8 Uhr 45 Minuten Abends.

Von demselben Termine ab wird eine tägliche Botenpost von Drengfurt nach Nordenburg mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Drengfurt um 4 Uhr 30 Minuten Nachm.,
in Nordenburg „ 7 „ 30 „ „
zum Anschluß an die Personenpost nach Klein Gnie 8 Uhr Abends.

Mit der gedachten Boten-Post erhalten Briefe, Drucksachen, Waarenproben rc., Postanweisungen und Zeitungen, ferner Geldbriefe bis zum Einzelwerthe von 50 Thlr. und Gesammtbetrage von 100 Thlr. und Packete in soweit Beförderung, als das Gesammtgewicht der zu befördernden Gegenstände 40 Pfund nicht überschreitet.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die Dienststunden der Post-Agentur in Frauendorf i. Pr. betr.

Königsberg i. Pr., den 25. Juni 1872.

346. Die Dienststunden der Post-Agentur in Frauendorf i. Pr. zur Wahrnehmung des Annahme und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen: von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 3 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags,
2) an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Post Director.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreuß. ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1871.

Königsberg, den 1. Juli 1872.

347. In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Societät für das Rechnungsjahr 1871 zur Kenntniß der Assoziirten gebracht.

Summarische Uebersicht aus der Jahres-Rechnung der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Societät pro 1871.

Einnahme.

A. Königsberger Departement.	Soll.		
I. Bestand	2431 Thlr.	10 Sgr.	1 Pf.
II. Reste nach Abzug der nachträglichen Abgänge von 477 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf. noch	2448 „	24 „	3 „
Latus	4880 Thlr.	4 Sgr.	4 Pf.

Digitized by Google

III. Laufende Verwaltung. **Soll zahlen:**

	Ordentliche Beiträge pro 1871. Thlr.	Sgr.	Pf.	Außerordentliche Beiträge pro 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.	Fundations-Beiträge. Thlr.	Sgr.	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.
									Transport 4880	4	4
Allenstein	786	24	6	428	16	5	11	15			
Braunsberg	199	4	3	105	8	4	5	20			
Pr. Eylau	2396	6	6	1220	4	—	29	3			
Fischhausen	4478	8	9	2243	17	6	71	23			
Friedland	3167	13	6	1562	9	2	64	11			
Gerdauen	2624	19	—	1292	7	6	51	21			
Heiligenbeil	919	29	8	442	12	—	43	18			
Heilsberg	497	27	—	308	4	6	2	—			
Pr. Holland	791	9	6	413	17	6	6	23			
Königsberg	4819	14	3	2412	4	3	145	15			
Labiau	8427	17	6	4141	5	10	172	9			
Memel	5658	—	—	2860	9	—	89	2			
Mohrungen	5518	10	9	2886	28	10	95	15			
Neidenburg	7483	10	9	3682	17	5	118	9			
Ortelsburg	8400	13	6	4232	7	3	188	25			
Osterode	7986	14	9	3976	11	1	158	12			
Rastenburg	3276	19	9	1666	29	4	22	12			
Rössel	2031	28	6	1143	12	8	17	2			
Rosenberg	2223	18	—	1085	1	10	38	17			
Wehlau	5123	17	6	2550	—	—	77	20			
Summa A.	76811	7	6	38653	14	5	1410	2	116874	23	11
B. Gumbinner Departement.											
Angerburg	4882	—	—	2442	11	5	51	27			
Darkehmen	5305	6	—	2607	12	9	110	10			
Goldap	8553	7	6	4286	27	2	88	22			
Gumbinnen	9069	29	—	4516	12	9	81	26			
Heydekrug	5224	10	—	2576	29	3	138	1			
Insterburg	7984	27	3	3957	20	10	129	15			
Johannisburg	7416	—	—	3709	10	—	94	2			
Lötzen	4700	10	3	2294	24	9	157	25			
Lyck	8835	23	3	4391	13	11	184	11			
Niederung	4098	16	9	2137	6	5	78	2			
Oletzko	7240	13	9	3624	6	2	113	9			
Pillkallen	10368	24	6	5155	16	10	100	10			
Ragnit	8734	2	4	4369	12	10	104	9			
Sensburg	5420	24	6	2745	28	7	86	10			
Stallupönen	8020	1	—	3960	9	—	131	4			
Tilsit	6459	2	9	3162	24	9	179	25			
Summa B.	112313	18	10	55938	27	5	1829	28	170082	14	3
IV. An Zinsen									14538	7	11
V. An außerordentlichen Einnahmen									1327	9	11
VI. An wieder eingezogenen Kapitalien									120000	—	—
Summa der Soll-Einnahme									427703	—	4
Davon sind rückständig									1000	—	11
Bleibt Ist-Einnahme									426702	29	5

Ausgabe.

	Soll. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Reste früherer Jahre nach Abzug der nachträglichen Abgänge von 300 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf. noch	86027	22	2

II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:

A. Königsberger Departement.

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Pr. Eylau	1360	—	—	Mohrungen	5967	11	5
Fischhausen	3561	20	—	Neidenburg	13466	2	4

Digitized by Google

Soll.

	Rt	Sgr	₰		Rt	Sgr	₰
				Transport			86,027 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.
Friedland	830	—	—	Memel	12922	21	8
Gerdauen	200	—	—	Ortelsburg	15139	24	9
Heiligenbeil	40	—	—	Osterode	10021	22	7
Heilsberg	2409	3	—	Rastenburg	1505	—	—
Pr. Holland	1500	—	—	Rössel	1250	—	—
Königsberg	5561	9	3	Rosenberg	1183	10	—
Labiau	21933	25	—	Wehlau	4092	—	—
				Summa A.	102944	„	— „ 1 „

B. Gumbinner Departement.

Angerburg	5844	25	—	Lyck	7915	—	—
Darkehmen	1877	15	—	Niederung	7217	—	—
Goldap	3503	—	—	Oletzko	11543	10	—
Gumbinnen	3686	20	—	Pillkallen	2555	25	—
Heydekrug	11130	—	—	Ragnit	10646	—	—
Insterburg	6145	—	—	Sensburg	15533	28	—
Johannisburg	7603	—	—	Stallupönen	3622	25	—
Lötzen	13035	25	—	Tilsit	14007	9	—
				Summa B.	125867	„	2 „ — „

III. Verwaltungskosten:

	Rt	Sgr	₰			
1) An Vergütung für unversicherte Gegenstände und beschädigte Löschgeräthe	19	24	6			
2) An Besoldungen und Remunerationen	8419	20	11			
3) An Pensionen	61	6	4			
4) An Diäten der Bezirks-Commissarien und Sachverständigen	4629	4	9			
5) An Bureaubedürfnissen	2024	9	2			
6) An Diäten und Reisekosten der Repräsentanten und für Lokal-Revisionen der Geschäftsführung der Bezirks-Commissarien	972	7	6			
7) An außerordentlichen Ausgaben: als Prämien, zur Anschaffung von Feuerspritzen, Mandatariengebühren, Postporto ꝛc.	16126	13	2			
8) An Remunerationen für die Büreaubeamten	2324	1	1			
9) Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes	250	—	—			
	95	—	—			
Summa Titel III.				18795	„ 14 „	3 „
IV. Auf geliehene Kapitalien zurückgezahlt				15000	„ — „	— „
V. Zur Anlegung neuer Kapitalien				150000	„ — „	— „
Summa der Soll-Ausgabe				498634	„ 8 „	6 „
Davon noch in Rest				85000	„ 16 „	— „
Bleibt Ist-Ausgabe				413633	„ 22 „	6 „

Balance.

Die Ist-Einnahme beträgt	426702 „ 29 „ 5 „
Die Ist-Ausgabe beträgt	413633 „ 22 „ 6 „
Bleibt Bestand pro 1872	13069 „ 6 „ 11 „

Vermögens-Balance.

1) In Hypotheken-Dokumenten und Werthpapieren	271812 „ 7 „ 5 „
2) Einnahme pro 1871	426702 „ 29 „ 5 „
3) Einnahme-Reste	1000 „ — „ 11 „
Summa	699515 „ 7 „ 9 „
Davon ab:	
1. Ausgaben pro 1871 413633 Rt 22 Sgr 6 ₰	
2. Ausgabe-Reste 85000 Rt 16 Sgr — ₰	498634 „ 8 „ 6 „
Bleibt Vermögen am Jahresschlusse	200880 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Königliche Direction der Ostpreußischen ländlichen Feuer-Societät.

Digitized by Google

Die Dienststunden der Post-Agentur in Kinten betreffend.

Königsberg i. Pr., den 23. Juni 1872.

348. Die Dienststunden der Post-Agentur in Kinten zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen: vom 1. Mai bis ult. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags, von 4 bis 7 Uhr Nachmittags, vom 1. November bis ult. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.
2) an Sonntagen: von 7 resp. von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 7 resp. von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, von 4 resp. 3 bis 7 resp. 4 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

Die direkte Personen- und Gepäck-Beförderung von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen nach den Stationen Brüssel, Antwerpen, Ostende und Paris betreffend.

Bromberg, den 3. Juli 1872.

349. Von jetzt ab findet von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen eine direkte Personen- und Gepäck-Beförderung nach den Stationen Brüssel, Antwerpen, Ostende und Paris in I. resp. I./II. Wagenklasse nicht nur über die bisherige Norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sondern auch über Stendal statt. Die Preise sind für beide Routen gleich. Die auszugebenden Billethefte haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Kalendertagen, und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billethefte genannten Stationen unterbrochen werden.

Die via Stendal zur Beförderung gelangenden Reisenden werden in Berlin mittelst der Verbindungsbahn vom Ostbahnhofe nach dem Lehrter Bahnhofe übergeführt.

Der Verkehr von Danzig nach den Stationen Brüssel, Antwerpen, Ostende, Paris, London via Calais und via Ostende, sowie von Königsberg und Eydtkuhnen nach London via Calais und via Ostende ist aufgehoben.

Königliche Direction der Ostbahn.

Nachrichten

Patente betreffend.

Dem Bautechniker Robert **Herrmann** zu Gerdauen, ist unter dem 28. Juni d. J. ein Patent

auf einen Pflug, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath **Lipski** in Gerdauen ist in der Amtseigenschaft als Stadtgerichtsrath an das Stadtgericht in Königsberg versetzt.

Der Regierungs-Assessor **Tilemann**, bisher in Schleswig, ist an die hiesige Regierung versetzt.

Der bisherige Regierungs-Assessor, Freiherr **von Patow** ist zum Regierungs-Rath bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Königsberg ernannt worden.

Der Civil-Supernumerarius **Schröder** in Wehlau, ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Dem Steuer-Inspektor **Pape** in Hamburg ist die erledigte Stelle des Ober-Steuerinspektors zu Osterode verliehen worden.

Der intermistische Hafenpolizei-Sekretair **Küßner** in Memel, ist als solcher nunmehr definitiv angestellt.

Dem Schiffs-Capitain Wilhelm **Wagner** ist die Stelle eines Lootsen-Commandeurs für den Hafen zu Memel nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Förster **Schnabel** von Marienberg, Oberförsterei Hartigswalde, ist vom 1. Oktober d. J. ab auf die Försterstelle zu Schetricken in der Oberförsterei Nemonien versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger, Forstaufseher **Schmidt**, ist die Försterstelle zu Mainaberg in der Oberförsterei Hartigswalde vom 1. Oktober d. J. ab auf Probe übertragen.

Der Förster **Ramler** von Schetricken, Oberförsterei Nemonien, ist vom 1. Oktober d. J. ab auf die Försterstelle zu Weißensee, Oberförsterei Leipen, versetzt worden.

Während des Monats Juni c., sind im Ressort der hiesigen Kaiserl. Ober-Post-Direktion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

1) angenommen: die Abiturienten **Rogetzky** in Königsberg i. Pr. und **Schüßling** in Gerdauen als Posteleven, der Chaussee-Aufseher **Alexander** in Kuggen als Post-Agent;
2) ernannt: der Sekretariats-Assistent **Bork** in Mohrungen zum Post-Sekretair;
3) versetzt: der Postsekretair **Päch** aus Halle a. S. als kommissarischer Ober-Post Kassen-Buchhalter an die Kaiserl. Ober-Postkasse in Königsberg i. Pr., der Postsekretair **Grall** von Münster nach Neidenburg, der Postamts-Assistent **Glitza** von Neidenburg nach Soldau und der Postamts-Assistent **Scharfenorth** von Bartenstein nach Rastenburg;
4) gestorben: der Postdirektor **Kirschnick** in Memel und der Postinspektor **Calame** in Königsberg i. Pr.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg i. Pr.

1) Versetzt: der Telegraphen-Sekretair **Kluck** von Cöslin nach Rastenburg als Vorsteher der Telegraphen-Station daselbst.

2) Ernannt: der Telegraphen-Sekretair **Wutke** in Königsberg zum Telegraphen-Direktions-Sekretair; der Telegraphen-Candidat **Döhring** in Königsberg i. Pr. zum Telegraphisten und der invalide Hautboist **Büchsenschuß** in Königsberg i. Pr. zum Telegraphenboten.

Der Rheder Carl Friedrich **Carsjens** in Memel, ist zum Schiedsmann des 7. Bezirks der Stadt Memel

Digitized by Google

gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden, ebenso der Kaufmann Franz **Raujocks** in Königl. Schmelz als Schiedsmann für den III. Land-Kreis Memel.

Der Wirth Ferdinand **Todtenhaupt** in Kl. Kalleningken, ist zum Schiedsmann des Kirchspiels Popelken II., Kreises Labiau, gewählt, und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Der Abbaubesitzer **Hackradt** in Birkenhof ist zum ökonomischen Sachverständigen für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission in Domnau ernannt und als solcher vereidigt worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Lyck, Jacob **Preuß**, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Mensguth in der Diözese Ortelsburg verliehen worden.

Dem Lehrer **Rahnenführer** ist die zweite Lehrerstelle bei der Stadtschule in Bischofstein von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der Neuroßgärter Kirchschule Fritz **Brandt** ist als 2. Lehrer an die Elementar- und Volksschulen hierselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer **Schwensfeier** aus Pr. Holland ist zum ersten Lehrer an der Stadtschule in Barten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Den Fräulein Marie und Anna **Besch** ist die Erlaubniß zur Leitung der früheren Schweitzerschen Privat-Töchterschule hierselbst ertheilt worden.

Das Fräulein Auguste **Tiedemann** ist als Lehrerin bei den hiesigen städtischen Elementar- und Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Minna **Penner** ist als Lehrerin bei den hiesigen städtischen Elementar- und Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 29. Den 18. Juli **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die zu erwerbenden Ländereien zum Schifffahrtskanal zwischen dem Schilling-, Pausen- und Drewenz-See betreffend.

350. Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 30. September 1871 die Ausdehnung des Oberländischen Kanals auf das Gebiet des Schillings-See, beziehungsweise die Herstellung einer Schifffahrtsstraße zwischen dem Drewenz-, Pausen- und Schillings-See nach den dafür aufgestellten Situations- und Nivellementsplänen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch auf Ihren Antrag vom 27. Mai d. J., daß die zur planmäßigen Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke beim Mangel einer gütlichen Einigung mit den betreffenden Grundbesitzern von der Kanalverwaltung im Wege der Expropriation erworben werden dürfen.

Berlin, den 29. Mai 1872.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Königsberg, den 12. Juli 1872.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das neu eingerichtete Bau-Amt in Allenstein betreffend.

Königsberg, den 8. Juli 1872.

351. Vom ersten Juli c. ab ist ein neues Bauamt Allenstein, bestehend aus dem landräthlichen Kreise Allenstein und der südlichen Ecke des Kreises Rössel eingerichtet und dessen Verwaltung dem Baumeister Langbein mit dem Wohnsitze in Allenstein übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Handel mit Amerikanischen Speckseiten.

Königsberg, den 1. Juli 1872.

352. Es sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in demselben eine große Anzahl von **Trichinen**, welche theilweise noch in lebendem Zustande waren, nachgewiesen worden. Wir sehen uns daher veranlaßt, das Publikum vor dem Ankauf und Genuß solcher Speckseiten zu warnen und die Verkäufer derselben auf §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs hinzuweisen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung, den Verkehr mit Apothekerwaaren betreffend.

Königsberg, den 6. Juli 1872.

353. Unter Hinweisung auf §. 367 ad 3 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, wonach derjenige, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht frei gegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft wird, bringen wir hiermit die im Reichs-Gesetzblatt (Nr. 11, pag. 85 bis 89) Nr. 809 erlassene Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1872 betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren zur Kenntnißnahme und Nachachtung des betreffenden Publikums:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismark.

A. Zubereitungen zu Heilzwecken. Gemischte Arznei-Balsame, Balsama medicinalia mixta. Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, Capsulae gelatinosae medicamentis repletae. Arznei-Abkochungen, Decocta medicinalia. Arznei-Latwergen, Electuaria medicinalia. Arznei-Elixire, Elixiria medicinalia. Arznei-Pflaster, Emplastra medicinalia. Arznei-Extrakte, Extracta medicinalia. Arznei-Aufgüsse, Infusa medicinalia. Arznei-Linimente, Linimenta medicinalia. Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch, Mixturae medicinales in usum internum et externum. Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen, Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mine-

Digitized by Google

ralibus paratis. Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern, Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentificiis et cosmeticis. Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen, Species medicinales. Arznei-Syrupe, Syrupi medicinales. Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge, Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales. Arznei-Salben und Wachssalben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden, Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis. Arznei-Weine, Vina medicinalia.

B. Droguen und chemische Präparate. Aconitin und dessen Salze, Aconitinum et ejus salia. Aloe, Aloë. Amygdalin, Amygdalinum. Bittermandelwasser, Aqua amygdalarum amararum. Kirschlorbeerwasser, Aqua Lauro-Cerasi. Atropin und dessen Salze, Atropinum et ejus salia. Basisch salpetersaures Wismuthoxyd, Bismuthum hydrico-nitricum. Baldriansaures Wismuthoxyd, Bismuthum valerianicum. Bärchen schwamm, Boletus Laricis. Meerzwiebel, Bulbus Scillae. Spanische Fliegen, Cantharides. Cantharidin, Cantharidinum. Canadisches Bibergeil, Castoreum canadense. Sibirisches Bibergeil, Castoreum sibiricum. Chinioidin, Chinioidinum. Chinin und dessen Salze, Chininum et ejus salia. Chloralhydrat, Chloralum hydratum. Reines Chloroform, Chloroformium purum. Cinchonin und dessen Salze, Cinchoninum et ejus salia. Coffein, Coffeinum. Cantharidinhaltiges Kollodium, Collodium cantharidatum. Conin und dessen Salze, Coninum et ejus salia. Faulbaumrinde, Cortex Frangulae. Seidelbastrinde, Cortex Mezerei. Granatwurzelrinde, Cortex Radicis Granati. Chinarinden, Cortices Chinae. Kupferalaun, Cuprum aluminatum. Digitalin, Digitalinum. Euphorbium, Euphorbium. Trockene gereinigte Ochsengalle, Fel tauri depuratum siccum. Eingedickte Ochsengalle, Fel tauri inspissatum. Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul, Ferrum carbonicum saccharatum. Eisenchlorür, Ferrum chloratum. Eisenchlorürlösung, Ferrum chloratum solutum. Eisenoxydhydrat, Ferrum hydricum. Durch Wasserstoff reducirtes Eisen, Ferrum hydrogenio reductum. Jodeisen, Ferrum jodatum. Milchsaures Eisenoxydul, Ferrum lacticum oxydulatum. Eisenchloridlösung, Ferrum sesquichloratum solutum. Arnikablüthen, Flores Arnicae. Zittwerblüthen (al. Saamen), Flores Cinae. Kousso-blüthen, Flores Kousso. Tollkirschenblätter, Folia Belladonnae. Buccoblätter, Folia Bucco. Fingerhutblätter, Folia Digitalis. Bilsenkrautblätter, Folia Hyoscyami. Sennesblätter, Folia Sennae. Sennesblätter mit Weingeist ausgezogen, Folia Sennae spiritu vini extracta. Stechapfelblätter, Folia Stramonii. Coloquinthen, Fructus Colocynthidis. Cubeben, Fructus Cubebae. Wasserfenchel, Fructus Phellandrii. Sabadillsaamen, Fructus Sabadillae. Lupulin, Glandulae lupuli. Kamala, Glandulae Rottlerae. Ammoniacum, Gummi Resina ammoniacum. Stinkasaat, Gummi Resina Asa foetida. Mutterharz, Gummi Resina Galbanum. Myrrhe, Gummi Resina Myrrhae. Stammonium, Gummi Resina Scammonium. Indischer Hanf, Herba Cannabis Indicae. Schierlingskraut, Herba Conii. Gottesgnadenkraut, Herba Gratiolae. Lobelienkraut, Herba Lobeliae. Weißes Quecksilberpräzipitat, Hydrargyrum amidato-bichloratum. Quecksilber-Jodid, Hydrargyrum jodatum. Quecksilber-Chlorür (Calamel), Hydrargyrum chloratum mite. Quecksilber-Jodür, Hydrargyrum jodatum. Salpetersaure Quecksilber-Oxydlösung, Hydrargyrum nitricum oxydulatum solutum. Boraxhaltiges weinsaures Kali, Kali tartaricum boraxatum. Reines Kreosot, Kreosotum purum. Lactucarium, Lactucarium. Guajakholz, Lignum Guajaci. Quassiaholz, Lignum Quassiae. Sassafrasholz, Lignum Sassafras. Gereinigte schwefelsaure Magnesia, Magnesia sulphurica depurata. Gebrannte Magnesia, Magnesia usta. Manna, Manna. Morphium und dessen Salze und die andern Alkaloide des Opiums, Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloides scilicet. Codein, Codeinum. Narcein, Narceinum. Narkotin &c., Narcotinum et al. Gereinigtes phosphorsaures Natron, Natrum phosphoricum depuratum. Gereinigtes schwefelsaures Natron, Natrum sulphuricum depuratum. Gereinigtes weinsaures Natron, Natrum tartaricum depuratum. Gereinigtes salpetersaures Natron, Natrum nitricum depuratum. Kajeputöl, Oleum Cajeputi. Aetherisches Kamillenöl, Oleum Chamomillae aethereum. Citronölhaltiges Kamillenöl, Oleum Chamomillae citratum. Crotonöl, Oleum Crotonis. Cubebenöl, Oleum Cubebarum. Muskatöl oder Balsam, Oleum Nucistae. Ricinusöl, Oleum Ricini. Sadebaumöl, Oleum Sabinae. Baldrianöl, Oleum Valerianae. Opium, Opium. Bleiessig, Plumbum hydrico-aceticum solutum. Jodblei, Plumbum jodatum. Eibischwurzel, Radix Althaeae. Angelikawurzel, Radix Angelicae. Teufelsklauenwurzel, Radix Belladonnae. Colombowurzel, Radix Colombo. Süßholzwurzel, Radix Glycyrrhizae. Alantwurzel, Radix Helenii. Grüne Nieswurzel, Radix Hellebori viridis. Brechwurzel, Radix Ipecacuanhae. Liebstöckelwurzel, Radix Levistici. Bertramwurzel, Radix Pyrethri. Rabarberwurzel, Radix Rhei. Sarsaparillawurzel, Radix Sarsaparillae. Senegawurzel, Radix Senegae. Schlangenwurzel, Radix Serpentariae. Baldrianwurzel, Radix Valerianae. Guajakharz, Resina Guajaci. Jalapenharz, Resina Jalapae. Farrenkrautwurzel, Rhizoma Filicis. Weiße Nießwurzel, Rhizoma Veratri albi. Santonin, Santoninum. Mutterkorn, Secale cornutum. Calabarbohnen, Semen Calabar s. Physostichmatis. Zeitlosensaamen, Semen Colchici. Bilsenkrautsaamen, Semen Hyoscyami. Stechapfelsaamen, Semen Stramonii. Brechnüsse (Krähenaugen), Semen Strychni. Senfspiritus, Spiritus Sinapis. Salzäther-Weingeist, Spiritus aetheris chlorati. Salpeteräther-Weingeist, Spiritus aetheris nitrosi. Brechweinstein, Stibio-Kali tartaricum purum. Goldschwefel, Stibium sulphuratum aurantiacum. Bittersüßstengel, Stipites Dulcamarae. Strychnin und dessen Salze, Strychninum et ejus salia. Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch), Sulphur praecipitatum. Sadebaum, Summitates Sabinae. Sturmhutknollen, Tubera aconiti. Jalapenknollen, Tubera

Digitized by Google

jalapae. Veratrin, Veratrium. Essigsaures Zinkoxyd, Zincum aceticum. Reines Chlorzink, Zincum chloratum purum. Milchsaures Zinkoxyd, Zincum lacticum. Reines schwefelsaures Zinkoxyd, Zincum sulphuricum purum. Baldriansaures Zinkoxyd, Zincum valerianicum.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest für die Kreise Ortelsburg und Neidenburg betreffend.

Königsberg, den 9. Juli 1872.

354. Da in den Gouvernements Kalisch, Petrikau, Radom und Siedlce in Polen theils die sibirische Pest unter dem Rindvieh, theils die Rinderpest ausgebrochen ist, so wird unter Aufhebung unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 15. v. Mts. (Amtsbl. S. 143) für die Kreise Ortelsburg und Neidenburg, zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest für diese Kreise hiermit Folgendes angeordnet:

§. 1. Rindvieh-Transporte sind vor dem Uebertritt über die Preußische Grenze bei der Polizeibehörde des Eingangsorts anzumelden, in einem der Grenze nahe gelegenen Orte unterzubringen und hier von Kreisthierärzten des Eingangsortes zu untersuchen. Der Uebertritt darf nur erfolgen, wenn bei dieser Untersuchung sich die vollständige Unverdächtigkeit des Transports herausgestellt hat. Die durch diese Maßregel entstehenden Kosten trägt derjenige, welcher den Viehtransport einführt.

§. 2. Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach Maßgabe des §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, ist aber in Folge der Uebertretung Vieh von der Rinderpest ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu 2 Jahren ein.

Ferner wird das durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 23. September 1870 (Seite 271) erlassene **Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh der Steppenrace** (auch podolisches oder galizisches Vieh genannt) **für unsern Verwaltungs-Bezirk** unter Hinweisung auf den bereits oben erwähnten §. 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich hierdurch erneuert resp. eingeschärft.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Fischhausen betreffend.

Königsberg, den 7. Juli 1872.

355. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Fischhausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und außerdem vorläufig für die ersten 3 Jahre ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. aus Kreis-Communalfonds verbunden ist, falls der anzustellende Beamte in dem, im Mittelpunkte des Kreises belegenen Kirchspiele Cumehnen seinen Wohnsitz nimmt, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden daher aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste, sowie einer selbstgeschriebenen Lebenslaufes bei uns innerhalb sechs Wochen zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die legalisirten Domainen-Veräußerungs- rc. Gelder-Quittungen betreffend.

Königsberg, den 4. Juli 1872.

356. Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen-Polizei-Aemtern übersandt und werden, soweit sie nicht direct an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die beizubringende Legitimation Seitens derjenigen Personen, welche zur Erhebung des Kaufgeldes für die an die Remonte-Ankaufs-Commissionen verkauften Pferde beauftragt sind.

Berlin, den 30. April 1872.

357. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Ankaufs-Commissionen verkaufen, und mit der Erhebung des Kaufgeldes eine andere Person beauftragen, diese letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Geldes, resp. der Quittungsleistung vorzuzeigen ist.

Königl. 1. Remonte-Ankaufs-Commission.

358. Termine zum Brennen der 1872 geborenen Fohlen mit dem Königlichen Gestütbrande und zum Consigniren der im Jahre 1873 durch Königliche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten betreffend.

I. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

№	Namen der Beschälstationen.	Termine. Datum.	Tageszeit.	Bezeichnung des Geschäfts.
1	Göritten	29. Juli	Vorm. 10 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
2	Kattenau	30. „	„ „	„ „ „
3	Deeden	31. „	„ „	Consignation.
4	Danzkehmen	1. August	„ „	„
5	Gr. Degesen	2. „	„ „	Consignation und Füllen-Brennen.

Digitized by Google

№	Namen der Beschälstationen.	Termine Datum	Tageszeit	Bezeichnung des Geschäfts.
6	Schilleningken	3. August	Vorm. 10 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
7	Sodargen	5. „	„ „	„ „
8	Dörschkehmen	6. „	„ „	„ „
9	Lindicken	7. „	„ „	„ „
10	Grumbkowkeiten	8. „	„ „	„ „
11	Laadenöhlen	9. „	„ „	„ „
12	Dorfethal	10. „	„ „	„ „
13	Dwarischken	10. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
14	Kelmischkeiten	12. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
15	Neuhof-Laadehnen	13. „	„ „	„ „
16	Kussen	14. „	„ „	gleichzeitig Füllen der eingegangenen Station Endruscheiten zum Brennen Consignation und Füllen-Brennen.
17	Mallwischken	15. „	„ „	„ „
18	Gudatschen	16. „	„ „	„ „
19	Puspern	17. „	„ „	„ „
20	Trakehnen	19. „	„ „	„ „
21	Brakupönen	20. „	Vorm. 9 Uhr	„ „
22	Rohrfeld	20. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
23	Staunaitschen	21. „	Vorm. 9 Uhr	„ „
24	Purpesseln	21. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
25	Baudonatschen	22. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
26	Budwethen	23. „	„ „	„ „
27	Juckstein	23. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
28	Lenken	24. „	Vorm. 9 Uhr	„ „
29	Tussainen	24. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
30	Göthöfen	28. „	Nachm. 4 Uhr	Consignation.
31	Stragna	29. „	Vorm. 10 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
32	Schubereiten	30. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
33	Reatischlen	31. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
34	Neukirch	3. September	Vorm. 9 Uhr	„ „
35	Winge	7. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
36	Jaegenberg	7. „	Nachm. 4 Uhr	„ „
37	Pamleiten	9. „	Vorm. 10 Uhr	„ „
38	Sommerau	10. „	„ „	„ „
39	Grauben	11. „	„ „	„ „
40	Skaisgirren	12. „	„ „	„ „
41	Baubeln	13. „	„ „	„ „
42	Schreitlaugken	14. „	„ „	„ „
43	Willkischken	16. „	„ „	„ „
44	Wischwill	17. „	„ „	„ „
	II. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.			
1	Nemmersdorf	18. Juli	Vorm. 8 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
2	Rönningken	19. „	„ „	„ „
3	Buyliten	20. „	„ „	„ „
4	Grünweitschen	22. „	„ „	„ „
5	Kassuben	23. „	„ „	„ „
6	Tolmigkehmen	25. „	„ „	„ „
7	Mehlkehmen	26. „	„ „	„ „
8	Szittkehmen	26. „	Nachm. 3 Uhr	„ „
9	Matzutkehmen	27. „	Vorm. 8 Uhr	„ „
10	Gaweiten	29. „	„ „	„ „
11	Ballethen	30. „	„ „	„ „

Digitized by Google

№	Namen der Beschälstationen	Termine Datum	Tageszeit	Bezeichnung des Geschäfts.
12	Baudischken	1. August	Vorm. 8 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
13	Jakunowen	2. "	" "	" "
14	Popiollen	3. "	" "	" "
15	Szilasken	5. "	" "	" "
16	Marienhof	6. "	" "	" "
17	Stradaunen	7. "	" "	" "
18	Neuhof	8. "	" "	" "
19	Oblewen	9. "	" "	" "
20	Lupken	10. "	" "	" "
21	Baranowen	12. "	" "	" "
22	Grünwalde	13. "	" "	" "
23	Siewken	14. "	" "	" "
24	Jeszioriken	15. "	" "	" "
25	Gudwallen	17. "	" "	" "
26	Kl. Mauen	19. "	" "	" "
27	Kinderhof	20. "	" "	" "
28	Dönhofsstädt	21. "	" "	" "
29	Langheim	22. "	" "	" "
30	Wangotten	23. "	" "	" "
31	Gr. Blaustein	23. "	Nachm. 4 Uhr	" "
32	Angerapp	26. "	Vorm. 8 Uhr	" "
33	Dombrowken	29. "	" "	" "
34	Birkenfeld	30. "	" "	" "
35	Schönwiese	31. "	" "	" "
	III. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.			
1	Gerlauken	15. Juli	Vorm. 11 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
2	Laugallen	16. "	" "	" "
3	Skaisgirren	17. "	" "	" "
4	Mehlawischken	18. "	" "	" "
5	Gr. Berschkallen	19. "	" "	" "
6	Insterburg	20. "	" "	" "
7	Gaudischkehmen	22. "	" "	" "
8	Kl. Warkau	23. "	" "	" "
9	Mertensdorf	26. "	" "	" "
10a	Juditten	26. "	Nachm. 5 Uhr	" "
10b	Romitten	27. "	Vorm. 11 Uhr	" "
11	Graventhin	29. "	" "	" "
12	Kilgis	30. "	" "	" "
13	Zechern	1. August	" "	" "
14	Alt-Ramten	3. "	" "	" "
15	Pittehnen	5. "	" "	" "
16	Korbsdorf	6. "	" "	" "
17	Schlodien	7. "	" "	" "
18	Reichertswalde	8. "	" "	" "
19	Gr. Bestendorf	9. "	" "	" "
20	Mörlen	10. "	" "	" "
21	Wilmsdorf	12. "	" "	" "
22	Prökelwitz	15. "	" "	" "
23	Kerschitten	16. "	" "	" "
24	Weeskenhof	17. "	" "	" "
25	Schlobitten	19. "	" "	" "
26	Rodelshöfen	20. "	Nachm. 2 Uhr	" "
27	Carben	21. "	Vorm. 11 Uhr	" "

Digitized by Google

№	Namen der Beschälstationen	Termine Datum	Tageszeit	Bezeichnung des Geschäfts.
28	Brandenburg	23. August	Vorm. 11 Uhr	Consignation und Füllen-Brennen.
29	Heinrichshof	26. "	" "	" "
30	Sandbitten	27. "	" "	" "
31	Koppershagen	26. "	" "	" "
32	Lugiacken	29. "	" "	" "
33	Saalau	30. "	" "	" "
34	Julienfelde	31. "	" "	" "
35	Schlacken	3. September	" "	" "
36	Rudlauken	4. "	" "	" "
37	Drutschlanken	5. "	" "	" "
38	Laukischken	9. "	" "	" "
39	Adl. Baerwalde	10. "	" "	" "
40	Gr. Drosden	11. "	" "	" "
41	Amt Schaaken	12. "	" "	Consignation der Stuten.
42	Grünhoff	13. "	" "	Consignation und Fohlen-Brennen, hier werden auch die Füllen aus der eingegangenen Station Kallen gebraunt.

Die Ortsvorstände werden dringend ersucht, die vorstehenden Consignirungs-Termine rechtzeitig zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Pferdezüchter noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wer seine Stuten nicht zu obigem Termine stellt, es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn dieselben im künftigen Jahre nicht bedeckt werden, indem die Zahl der zu stationirenden Hengste sich nach der der consignirten Stuten richtet und Stationen, auf denen keine genügende Anzahl von Stuten zur Consignirung erscheinen, aufgehoben werden.

Trakehnen, im Juni 1872.

Der Landstallmeister. v. Dassel.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Referendarius Maximilian Leopold Balduin **Schwarz** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die durch den Tod des Pfarrers **Kähs** erledigte Pfarrstelle Scholmey, Kreises und Decanats Braunsberg ist dem Kaplan Valentin **Schmidt** in Mehlsack von dem Herrn Bischof von Ermland verliehen worden.

Der Lehrer Carl Ludwig **Fuchs** ist zum Lehrer an die städtische Elementarschule in Allenburg Kreises Wehlau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Gottlieb **Prang** ist zum zweiten Lehrer bei der Volksschule in Schippenbeil vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Joseph **Müller** hat die Erlaubniß zur Leitung der katholischen Elementar-Privatschule in Mertinsdorf Kreises Osterode erhalten.

Das Fräulein Martha **Koß** ist als Lehrerin an den Volks- und Elementarschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Emilie **Wöhlisch** hierselbst ist zur Lehrerin an den hiesigen Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Gutsbesitzer und Lieutenant **Schmidt** in Biberthal sind die Forst-Receptursgeschäfte für die Oberförsterei Ratzeburg und einen Theil der Oberförsterei Friedrichsfelde vom 1. Juli c. ab widerruflich übertragen.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn.

A) Es sind versetzt: 1. der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector **Wenderoth** von Königsberg zur Oberschlesischen Eisenbahn nach Stargardt in Pomm. 2. der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector **Clemens** von Düsseldorf nach Königsberg und mit der Verwaltung der VII. Betriebs-Inspection daselbst betraut.

B) Ernannt sind: 1. die Bahnmeister **Remus** in Ludwigsort und **Langwald** in Königsberg zu Königlichen Eisenbahn-Bahnmeistern, 2. der Packmeister **Wardermann** in Königsberg zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister, 3. der Stations-Vorsteher **v. Paris** in Löwenhagen zum Königlichen Stations-Vorsteher II. Klasse.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 30. Den 25. Juli **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Regulativ über die Revision der Dampfkessel betreffend.

Berlin, den 24. Juni 1872.

359. Auf Grund der Vorschrift in §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessellanlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Bergesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Berg-Revierbeamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Verein eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmeweise kann auch einzelnen Dampfkessel-Besitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königl. Regierungen (resp. Landdrosteien, Oberbergämtern, in Berlin dem Königl. Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normalspannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Besei-

GG

Digitized by Google

tigung des Feuers. — Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstühen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Lokomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungs-Röhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, so wie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen, auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Aufforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königl. Regierung (Landdrostei des Bezirks, in Berlin dem Königl. Polizei-Präsidium), eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thlrn. zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen Zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9) welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

Digitized by Google

15. Gebühren und Kosten (13. 14.) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

(gez.) Itzenplitz.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei gleichzeitig auf Grund des §. 3 desselben bekannt gemacht, daß in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke die Königl. Kreisbaubeamten für ihren betreffenden Baukreise mit der Untersuchung der Dampfkessel als Sachverständige beauftragt sind.

Es ist dies:

1. der Bau-Inspektor Schulz hierselbst für den Landkreis Königsberg und den Kreis Fischhausen, excl. der Stadt und des Hafens Pillau und der frischen Nehrung;

2. der Baurath Frey in Pillau, resp. dessen Stellvertreter für die Stadt und den Hafen Pillau und die frische Nehrung;

3. der Schloßbau-Inspektor Wolff hierselbst für den Stadtbezirk Königsberg;

4. der Kreisbaumeister Meyer in Memel für den Kreis Memel, jedoch excl. des Memeler Hafens;

5. der Baurath Bleeck in Memel für den Memeler Hafen;

6. der Baurath Lettgau in Labiau für den Kreis Labiau;

7. der Baurath Bertram in Braunsberg für die Kreise Heiligenbeil und Braunsberg;

8. der Kreisbaumeister Ewermann in Pr. Eylau für den Kreis Pr. Eylau;

9. der Kreisbaumeister Fölsche in Bartenstein für den Kreis Friedland;

10. der Kreisbaumeister Sämann in Wehlau für den Kreis Wehlau;

11. der Kreisbaumeister Le Blanc in Gerdauen für den Kreis Gerdauen und den nordöstlichen Theil des Rastenburger Kreises, mit den Städten Barten und Drengfurth;

12. der Kreisbaumeister Kaske in Rastenburg für den Kreis Rastenburg, excl. des nordöstlichen Theiles mit den Städten Barten und Drengfurth und für den Kreis Rössel, excl. der westlichen Ecke mit Seeburg und der südlichen Ecke mit Bischofsburg;

13. der Kreisbaumeister Jester in Heilsberg für den Kreis Heilsberg und die westliche Ecke des Kreises Rössel mit Seeburg;

14. der Bauinspektor Langbein in Allenstein für den Kreis Allenstein und die südliche Ecke des Kreises Rössel mit Bischofsburg;

15. der Bauinspektor Rotmann in Ortelsburg für den Kreis Ortelsburg;

16. der Kreisbaumeister Dannenberg in Neidenburg für den Kreis Neidenburg;

17. der Bauinspektor Queisner in Hohenstein für den Kreis Osterode.

18. der Baurath Steenke in Zölp für den westlich von der Elbing-Osteroder Staats-Chaussee belegenen Theil des Kreises Mohrungen.

19. der Kreisbaumeister Friedrich in Pr. Holland für den Kreis Pr. Holland und den Kreis Mohrungen, excl. des ad 18 benannten Theiles.

Königsberg, den 10. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. zustehenden Realberechtigungen nach dem Gesetz vom 27. April 1872, G.-S. S. 417 und den Erwerb dinglicher Rechte (Ges. vom 5. Mai c., G.-S. S. 433) betreffend.

Königsberg, den 18. Juli 1872.

360. Durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai c. und der Grundbuch-Ordnung vom gleichen Tage (G.-S. S. 433 und 446) ist eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der dinglichen Wirkung der Realrechte eingetreten, welche das Interesse der Kirchen und Schulen, sowie der frommen und milden Stiftungen besonders berührt.

Soweit diesen Instituten Realrechte zustehen, die den Charakter der gemeinen Lasten haben, bedürfen dieselben auch künftig nach §. 11 der Grundbuchordnung zu ihrer Erhaltung nicht der Eintragung im Grundbuch.

Dagegen sollen die auf einem Grundstück durch Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse oder sonst vermöge eines speciellen Privatrechtstitels haftenden Realrechte, welche nach der bisherigen Gesetzgebung gegen den Besitzer des Grundstücks, sobald derselbe bei Uebernahme desselben die Existenz derselben gekannt hat, geltend gemacht werden konnten, nach §. 12 des gedachten Gesetzes nur durch die Eintragung im Grundbuche Wirksamkeit erlangen und nach §. 73 der Grundbuchordnung von demselben Tage verloren gehen, sofern sie nicht bis zum 1. Oktober 1873 eingetragen sind.

Es gilt dies für alle Rechte, welche am Tage, an welchem die Grundbuchordnung in Kraft tritt, den 1. Oktober c. (cfr. §. 143 derselben) rechtsgültig bestehen, und werden daher zur Vermeidung unwiederbringlicher Verluste die sämmtlichen Gemeinde-Kirchen-Räthe, resp. Kirchenkollegien, Schulvorstände und Curatorien der milden Stiftungen hiermit veranlaßt, die Anträge auf Eintragung solcher auf Privatrechtstiteln beruhender Realberechtigungen zeitig vom 1. Oktober c. ab bei den betreffenden Gerichten, resp. Grundbuchämtern zu stellen, im Zweifelsfall sich aber an einen Rechtsanwalt oder die unterzeichnete Regierung zu wenden. Gleichzeitig wird auf Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den gedachten Instituten hiermit empfohlen, von der durch das Gesetz vom 27. April c. (G.-S. S. 417) nachgelassenen Befugniß der Provokation auf Ablösung der ihnen zustehenden Real-Berechtigungen in möglichst umfassender Weise Gebrauch zu machen und sich damit eine in Kapitalien oder Rentenbriefen angelegte sichere Einnahmequelle in baarem Gelde an

Digitized by Google

Stelle des mit Schwierigkeiten verbundenen Bezuges unregelmäßig in Qualität und Quantität eingehender Naturalabgaben zu verschaffen. Die Vortheile der Provokation auf Ablösung Seitens der Berechtigten ist um so augenfälliger, als dieselbe sich nach §. 10 des Gesetzes auf alle Reallasten erstreckt, die auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes für jene Institute haften; die Provokation Seitens der Verpflichteten dagegen sich naturgemäß nur auf die Reallasten des betreffenden einzelnen Grundstücks bezieht.

Und wenn in jenem Falle die nach §. 3 bis 5 des Gesetzes festgestellte Rente nur mit dem $22\frac{1}{2}$fachen, in diesem dagegen mit dem 25fachen Betrage zur Ablösung kommt, so erscheint diese Differenz gegenüber jenen Vortheilen um so geringfügiger, als die Auseinandersetzungskosten in dem vorausgesetzten Falle sich auf eine größere Zahl von Interessenten vertheilen, mithin für die berechtigten Institute geringer werden.

Nach §. 8 des Gesetzes findet die Vermittelung der Rentenbanken schließlich nur bei denjenigen Kapitalsablösungen statt, die bei den zuständigen Auseinandersetzungs-Behörden beziehungsweise den Special-Commissarien bis zum 31. Dezember 1873 beantragt werden, worauf wir noch besonders mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß mit jenem Zeitpunkt die Befugniß auf Kapitalablösung anzutragen, mit Ausnahme des §. 9 des Gesetzes gedachten Falls, überhaupt verloren geht.

Die den berechtigten Instituten in Rentenbriefen oder Kapitalien zufallenden Entschädigungen sind, wenn irgend thunlich, in Grundbesitz anzulegen und uns seiner Zeit hierüber geeignete Vorschläge zu machen.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Durchschnitts-Marktpreise des Roggens und der Gerste in der Stadt Königsberg für die 30 Jahre vom 1. Juni 1842 bis dahin 1872 betr.

Königsberg, den 18. Juni 1872.

361. Wegen der auf verschiedenen vormaligen Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung, sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der betreffenden verflossenen 30 Jahre zu unterwerfen, wird in Folge der Bekanntmachung vom 5. Juli v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1. Juni 1871 bis dahin 1872 für den Neuscheffel oder $\frac{1}{2}$ Hektoliter Roggen 1 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf., für den Neuscheffel oder $\frac{1}{2}$ Hektoliter Gerste 1 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1. Juni 1842 bis dahin 1872 in der Stadt Königsberg für den Neuscheffel = $\frac{1}{2}$ Hektoliter Roggen auf 1 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., für den Neuscheffel = $\frac{1}{2}$ Hectoliter Gerste auf 1 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. festgestellt worden ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Dürftigkeits-Atteste für Studirende behufs Erlangung von Stipendien betreffend.

Königsberg, den 15. Juli 1872.

362. Die, dem academischen Senate der Königlichen Albertus-Universität seitens der Studirenden, behufs Bewerbung um academische Beneficien, beizubringenden Armuthszeugnisse sind nicht selten sehr mangelhaft in allgemeinen Ausdrücken und Redewendungen abgefaßt, und geben weder über die Einnahmequellen der Angehörigen hinreichenden Aufschluß, noch motiviren sie die als vorhanden bescheinigte Armuth resp. Bedürftigkeit.

Auf Antrag des hiesigen Königlichen Universitäts-Curatoriums werden daher die Herren Landräthe, die Polizei-Behörden und Magistrate im Anschlusse an die Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 30. August 1819 (Amtsblatt pro 1819, Seite 369) und an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. August 1834, Seite 253, hierdurch angewiesen, bei Ausfertigung derartiger Zeugnisse die Resultate der angestellten Ermittelungen mit der erforderlichen Ausführlichkeit anzugeben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, und
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge betr.

Königsberg, den 20. Juli 1872.

363. Höherer Bestimmung zufolge treten vom 1. Januar k. J. ab folgende Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge in Kraft.

I. Eingang über See oder durch Binnengewässer der See aus einem andern inländischen Hafen.

§. 1. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge aus einem inländischen Hafen über See, oder durch Binnengewässer der See in einem anderen inländischen Hafen ankommen, und keine Waaren an Bord führen, auf deren ein Zollanspruch haftet, so ist der Commandeur nur verbunden, dem Zollamte des Hafenortes eine entsprechende schriftliche Mittheilung zu machen. Es unterbleibt in diesem Falle jede zollamtliche Behandlung.

Waaren auf deren ein Zollanspruch haftet, sind dem Zollamte des Hafenortes unter Uebergabe der dazu gehörigen amtlichen Begleitungen anzumelden.

Die von dem deutschen Zollgebiet zur Zeit ausgeschlossenen Häfen deutscher Bundesstaaten (Brake, Bremen, Bremerhaven, Vegesack, Geestemünde, Cuxhaven, Hamburg, Altona) sind hiebei als ausländische Häfen (§. 2) anzusehen.

II. Eingang aus einem ausländischen Hafen.

§. 2. Kommt das Schiff aus einem ausländischen Hafen, so liegt dem Kommandeur ob, in dem zuerst berührten inländischen Hafen oder auf dessen Rhede anzuhalten, und, gleich nachdem das Schiff vor Anker gebracht ist, dem Zollamte des Hafenortes eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung zu übersenden, des Inhalts:

1. daß sich keine zollpflichtigen Gegenstände an Bord befinden und daß der Commandeur dies amtlich versichere; oder

Digitized by Google

2. daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden; oder
3. daß der Commandeur sich sowohl der Angabe zu 1. als auch zu 2. enthalte.

Wird der Hafen nur vorübergehend angelaufen um Proviant, Wasser, Kohlen oder dergleichen einzunehmen, so bedarf es einer solchen Erklärung nicht. Es genügt vielmehr eine Anzeige des Commandeure über den Zweck der Anwesenheit des Schiffes.

1. Wenn erklärt wird, daß keine zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

§. 3. Hat der Commandeur amtlich versichert, daß sich keine zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§. 2 zu 1) so unterbleibt jede zollpflichtige Behandlung des Schiffes.

2. Wenn erklärt wird, daß zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

a. Deklaration dieser Gegenstände.

§. 4. Giebt der Commandeur die Erklärung ab, daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§. 2 zu 2) so ist er verpflichtet, gleichzeitig dem Zollamte des Hafenortes nach dem von diesem gelieferten Formular die Deklaration dieser Gegenstände zu übersenden, sofern er es nicht vorzieht, das Zollamt um die Bezeichnung einer Person, welche für ihn die Deklaration anfertige, zu ersuchen.

Im letzteren Falle bezeichnet das Zollamt dem Commandeur einen Spediteur oder eine sonst geeignete Person. Auch kann dasselbe einen Zollbeamten zur Anfertigung der Deklaration ermächtigen.

Wegen Bewirkung derselben bleibt das Weitere dem Commandeur überlassen, welcher jedoch die jedesmal von ihm zu unterzeichnende Deklaration in möglichst kurzer Frist dem Zollamte zu übersenden hat.

b. Versicherung, daß nur die deklarirten zollpflichtigen Gegenstände geladen sind.

§. 5. Fügt der Commandeur der Deklaration (§. 4) die schriftliche amtliche Versicherung bei

„daß weder der Menge, noch der Beschaffenheit nach andere, als die deklarirten zollpflichtigen Gegenstände sich auf dem Schiffe befinden,"

so unterbleibt die Revision des Schiffes und die Zollbeamten begeben sich überhaupt nicht an Bord desselben, sofern nicht etwa der Commandeur selbst es wünschen sollte.

Giebt der Commandeur die vorbezeichnete Versicherung **nicht** ab, so ist er **verbunden**, die Revision des Schiffes durch Zollbeamte zu gestatten und diesen zu dem Zwecke alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen zu lassen.

Zollpflichtige Sachen, welche dabei außer den deklarirten vorgefunden werden sollten, sind nachträglich in der §. 4 angegebenen Art zu deklariren.

c. Definitive Abfertigung.

§. 6. Gleichzeitig mit Uebersendung der Deklaration (§. 4) oder nach Berichtigung des Deklarationspunktes (§. 5) hat der Commandeur schriftlich zu erklären, ob er die definitive Abfertigung der zollpflichtigen Gegenstände

1. im Hafenorte, wo deklarirt worden, oder etwa
2. in einem hinter diesem Orte belegenen Hafenorte

wünscht:

Im Falle zu 1 kommen die allgemeinen Vorschriften über Zollabfertigung zur Anwendung. Zu dem Ende sind die Gegenstände, falls die Feststellung ihrer Menge und Beschaffenheit nach dem Ermessen der Zollbehörde nicht an Bord erfolgen kann, von dem Commandeur in das ihm zu bezeichnende Lokal der Zollbehörde zu senden.

Im Falle zu 2 wird die Deklaration (§. 4 und 5), nachdem solche von dem Zollamte, welchem sie zugesendet worden, mit dem Vermerke, daß dies geschehen, versehen ist, dem Commandeur zurückgegeben. Derselbe darf nunmehr, ohne daß eine amtliche Verschließung der Kolli oder Schiffsräume, oder eine Schiffsbegleitung eintritt, die Fahrt fortsetzen, ist aber dafür verantwortlich, daß die eingeführten zollpflichtigen Gegenstände unverändert unter Abgabe der vorgedachten Deklaration im hinterbelegenen Hafenorte zur schließlichen Abfertigung gestellt werden.

3. Wenn die Erklärung, ob zollpflichtige Gegenstände geladen sind oder nicht, nicht abgegeben worden.

§. 7. Hat der Commandeur erklärt (§. 2 zu 3), sich der Angabe, daß keine zollpflichtige Gegenstände an Bord befindlich wären, enthalten zu wollen, so muß er den Zollbeamten, welche sich sofort an Bord zu begeben haben, die Revision des Schiffes gestatten und denselben alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen lassen.

Finden die Zollbeamten zollpflichtige Waaren, so bezeichnen sie diese dem Commandeur als solche. Der letztere muß alsdann die Deklaration in der §. 4 angegebenen Weise bewirken.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem §. 6.

III. Vorschriften in Betreff der Mundvorräthe und der Inventarienstücke.

§. 8. Welche Verzehrungs-Gegenstände als Mundvorrath der Besatzung anzusehen und demgemäß zollfrei zu lassen sind, soll der Bestimmung des Kommandeurs überlassen bleiben. Diejenigen Verzehrungs-Gegenstände, welche nach seinem Ermessen nicht zu jenem Mundvorrathe gehören, unterliegen den §§. 2 bis 7 gegebenen Vorschriften.

Die an Bord befindlichen Inventarienstücke, ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar zum eigentlichen Schiffsgebrauch oder zum persönlichen Gebrauch der Bemannung dienen, sind von jeder zollamtlichen Behandlung befreit. Dasselbe gilt von den Materialvorräthen, welche zur Instandhaltung des Schiffes und dessen Inventars dienen.

§. 9. Diejenigen Mundvorräthe, Materialvorräthe und Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegen der Verzollung, insoweit die

Digitized by Google

Abstammung der betreffenden Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zulandes oder deren stattgehabte Verzollung nicht durch einen Declarationsschein, Zollquittung oder durch eine schriftliche Versicherung des Commandeurs nachgewiesen wird.

Die während des Aufenthalts in dem Hafen zur Verproviantirung der Schiffe aus dem Auslande bezogenen Gegenstände sind, soweit dieselben zum Verbrauch für die Besatzung der Schiffe innerhalb der Zollinie dienen sollen, zur Verzollung zu ziehen, wogegen die zur Wiederausfuhr mit den Schiffen bestimmten Gegenstände, wenn deren Ausfuhr über die Zollgrenze nachgewiesen wird (§. 10) unverzollt bleiben.

IV. Ausgang nach einem ausländischen Hafen.

§. 10. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge nach einem ausländischen Hafen ausgehen, und Gegenstände, deren Ausgang zur Erledigung eines Zollanspruchs oder zur Begründung einer Steuervergütung nachgewiesen werden muß, geladen haben, so hat der Commandeur dem Zollamte des Hafenortes wegen dieser Gegenstände Anzeige zu machen und die Abfertigung, je nachdem sie auf dem Schiffe oder auf dem Lande vor sich gehen soll, zu beantragen. Eine besondere Revision des Schiffes findet nicht statt.

Die Ausfuhr der betreffenden Gegenstände wird als erwiesen angenommen, wenn der Commandeur des Schiffes die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß die Gegenstände zur Ausfuhr mit dem Schiffe bestimmt sind, und das Zollamt des Hafenortes von der Verladung der Gegenstände auf das Schiff und dem Ausgange des letzteren Ueberzeugung genommen hat.

V. Behandlung der unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe.

§. 11. Die unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe der deutschen Marine sind den allgemeinen Vorschriften für die zollamtliche Behandlung des Seeverkehrs unterworfen mit der Maßgabe, daß sie

1) gleich den Kriegsfahrzeugen zur Anlegung bei den etwa für den Eingang seewärts errichteten Angefegvoften nicht verpflichtet sind;
2) hinsichtlich aller Güter des freien Verkehrs von der Declaration der Ladung und des Proviants beim Eingange befreit sind, wenn der Commandant des Schiffes dem Zollamte des Hafenortes die schriftliche Erklärung abgiebt, daß das Schiff aus einem namhaft zu machenden inländischen Hafen komme.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Die veränderte Tarifirung portugiesischen Weines betr.

Königsberg, den 15. Juli 1872.

364. Nachdem die Ratificationen des unterm 2. März d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal, dessen Publikation durch das Reichs-Gesetzblatt bevorsteht, am 26. Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, findet vom 26. d. M. ab der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr. vom Centner auf portugiesischen Wein Anwendung. Das betheiligte Publicum wird von dieser veränderten Tarifirung des portugiesischen Weines hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Betreffend die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Berlin, den 13. Juli 1872.

365. Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Anschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Kaiserl. General-Post-Amt.

Den neuen Special-Tarif für den Transport von Flachs ꝛc. von den östlich von Bromberg belegenen Stationen der Ostbahn nach den Stationen Breslau ꝛc. der Oberschlesischen Eisenbahn betr.

Bromberg, den 9. Juli 1872.

366. Für den Transport von Flachs, Hanf, Heede und Werg bei Auflieferung in Quantitäten von 100 Centnern und darüber von den östlich von Bromberg belegenen Stationen der Ostbahn nach den Stationen Breslau, Neisse, Oswiecim, Ratibor, Oderberg, Peterswitz, Weinowitz und Leobschütz der Oberschlesischen Eisenbahn via Bromberg-Guesen ist vom 15. Juli c. ab ein neuer Special-Tarif eingeführt worden. Der bisherige Special-Tarif vom 1. November 1871 sowie der zu demselben erlassene Nachtrag vom 15. Februar 1872 werden von dem gedachten Tage ab aufgehoben. Druckexemplare des neuen Tarifs sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königliche Direction der Ostbahn.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Den Herren Georg Friedrich Eugen **Kastner** und Albert **Lavignac** zu Paris ist unter dem 10. Juli c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Gasbarmoniken, um die Röhren beliebig zum Tönen zu bringen

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiezu die öffentliche Anzeiger № 30.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 31. Den 1. August **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Berlin, den 7. März 1872.

367. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 1. August in Osterode,
„ 14. „ „ Soldau,
„ 15. „ „ Neidenburg,
„ 17. „ „ Ortelsburg,
„ 19. „ „ Bischofsburg,
„ 20. „ „ Rastenburg,
„ 28. „ „ Pröculs.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden mit Ausnahme von Reichenbach und Nordenburg zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorgenannten beiden Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von den Commissionen namhaft zu machenden, nahe belegenen Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Berlin, den 29. April 1872.

368. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihen vom Jahre 1864 u. 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangebescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, beziehw. von der Königl. Finanzdirektion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinziallassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die außerordentliche Beilage über die Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Königsberg, den 12. Juni 1872.

369. Auf die zu dieser Nummer gehörige außerordentliche Beilage, bestehend in einer Zusammenstellung von Abänderungen zu der als extraordinaire Beilage des Amtsblatts pro 1868 erschienenen „Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868“ wird hierdurch aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die vacante Kreiswundarztstelle des Kreises Konitz betreffend.

Marienwerder, den 17. Juli 1872.

370. Die Versetzung des Kreis-Wundarztes Dr. Ordmann in Christburg nach Czersk, in den Konitzer Kreis, ist zurückgenommen und die Konitzer Kreis-Wundarztstelle wieder vacant. Qualificirte Bewerber haben sich binnen vier Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den neuen Specialtarif bei der Beförderung von Mehl, Graupen ꝛc. betreffend.

Bromberg, den 18. Juli 1872.

371. Vom 25. Juli 1872 tritt an Stelle des bisherigen Specialtarifs für Mehl, Graupe, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate in Quantitäten von 100 Centner und darüber ein neuer Specialtarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen sind.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Einschränkung der von Berlin abgehenden Norddeutschen Schnellzüge über Magdeburg und Braunschweig betreffend.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

372. Die in Berlin vom Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe abgehenden Norddeutschen Schnellzüge über Magdeburg und Braunschweig werden jetzt nur noch bis Hannover durchgeführt, ohne weiteren Anschluß nach den westlich gelegenen Stationen zu finden. Um nun den mit diesen Zügen in Hannover eintreffenden, mit über Hannover resp. Cöln hinauslautenden Billets versehenen Reisenden die Fortsetzung ihrer Reise mit dem Berlin-Cölner Expreßzuge zu ermöglichen, ist angeordnet, daß

1. den mit Billets I. Klasse versehenen Reisenden der Uebergang in den Expreßzug ohne Weiteres;

2. den mit Billets niedrigerer Klasse versehenen Reisenden aber ein solcher Uebergang unter Zukauf eines Billets von der Uebergangs- bis zur Bestimmungsstation, wodurch die Preisdifferenz zwischen dem bereits gelösten Billet und einem Expreßzugbillet erster Klasse für die in Frage kommende Expeditionsstrecke vollständig gedeckt wird, zu gewähren ist.

Die Station Hannover ist hiernach mit besonderen Zusatzbillets versehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Tarifsätze für Beförderung von Marmor im Preuß.-Polnischen Verband-Güterverkehr betreffend.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

373. Vom 20. Juli d. J. ab wird im Preuß.-Poln. Verband-Güterverkehre der Artikel Marmor, roher, in Blöcken ꝛc. bei Aufgabe in Quantitäten von mindestens 100 Ctr. zu den Frachtsätzen des Specialtarifs III. für Steine in Wagenladungen befördert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den zwischen Königsberg und Gumbinnen eingerichtenden Lokal-Personenzug betr.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

374. Vom 1. August 1872 ab wird zwischen Königsberg und Gumbinnen ein Lokal-Personenzug eingerichtet werden, welcher Personen in allen vier Wagenklassen zu den gewöhnlichen Fahrpreisen und von und nach allen zwischenliegenden Stationen und Haltestellen befördert. Mit demselben Tage treten auf der Strecke Königsberg-Eydtkuhnen folgende Fahrplan-Aenderungen ein: Die Personenbeförderung mit dem Güterzuge IX. hört auf, wogegen der Güterzug VII. zur Personenbeförderung eingerichtet wird. Der Gang des gemischten Zuges X. wird durch längeren Aufenthalt zu Insterburg auf der Strecke Insterburg-Wehlau geändert. Der bisherige Aufenthalt der Personenzüge III. und IV. auf der Haltestelle Gutenfeld fällt weg, wodurch die Haltezeit in Königsberg entsprechend vermehrt wird.

Station.		Zug XXV. Abfahrt.		Zug VII.	
		U.	M.	U.	M.
Königsberg	Morgens	6	—	9	33
Wehlau		7	40	1	36
Insterburg		8	54	4	4
Gumbinnen	Ankunft	9	35	5	37
Eydtkuhnen	Ankunft.	7	37		
		Abends.			

Station.		Zug XXVI. Abfahrt.		Zug X.	
		U.	M.	U.	M.
Eydtkuhnen		—	—	Morgens. 6	—
Gumbinnen	Abends	6	38	8	2
Insterburg		7	27	12	16
Wehlau		8	36	2	37
Königsberg	Ankunft	10	—	5	36
		Abends.			

Der vollständige Fahrplan ist auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.

und eine außerordentliche Beilage, betreffend die Abänderungen der auf die Militär-Dienstverhältnisse der seemännischen Bevölkerung bezüglichen Vorschriften.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 31. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Abänderungen

der auf die Militär-Dienstverhältnisse der seemännischen Bevölkerung bezüglichen Vorschriften.

Auf Ihren gemeinschaftlichen, Mir über die Dienstverhältnisse der zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militärpflichtigen unterm 22. Februar 1872 erstatteten Bericht genehmige Ich die versuchsweise Einführung der in anliegender Zusammenstellung näher bezeichneten Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und sehe vor Ablauf des Jahres 1876 Ihrer Berichterstattung entgegen, ob, resp. inwieweit dieselben sich bewährt haben.

Berlin, den 5. März 1872.

Wilhelm.

An den Reichs-Kanzler und an den Kriegs-Minister. Fürst v. Bismarck. Graf v. Roon.

Berlin, den 13. März 1872.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß auf das nächst bevorstehende Marine-Ersatzgeschäft noch die bisherigen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

Der Reichs-Kanzler. Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
Delbrück. Graf v. Roon.

Zusammenstellung von Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militär-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

§. 15, 3. letztes Alinea. Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken, des 1., 9. und 10. Armeekorps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Commission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungsbezirk rc. N. N.) rc.“

Im Bezirk des 2. Armeekorps werden kombinirte Marine-Ersatz-Commissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Commission konstituirt wird, als deren militärische Mitglieder die Commandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Corpsbezirk bestimmen die betreffenden Oberpräsidien alsdann event. nach Communikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich jener zu einer Marine-Ersatz-Commission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§. 34, 5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus anstehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

Gesuche um Zurückstellung Militärpflichtiger der see- §. 44, 4. männischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im §. 59, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militärpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haffschiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehungsweise die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Concurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militärpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Concurrenzjahres gestattet.

§. 80.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5), sowie die übrigen nach §. 34, 1. für die Flotten-Stamm-Division gelegneten Militärpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commissionen entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden

Digitized by Google

Individuen geloost*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzeres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K. (Handwerks-Compagnie,
M.-K. (Maschinen-Compagnie } der Werftdivision).

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamationsanträge nach Maßgabe der in den §§. 43, 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3. Alle anderen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militärverhältniß der Marine-Ersatz-Commission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§. 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militärpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungsbezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten:

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militärpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12);
b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatzreserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militärpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 8 und beziehungsweise 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

§. 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung der Militärpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Commission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departement-Ersatz-Commission sowohl, als der nach §. 112 kompetenten Marine-Ersatz-Commission unter Adresse der betreffenden Militär-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission die Vorstellungslisten (§. 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungstermin vorzulegen.

3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäft einzulenden.

In denjenigen Aushebungsbezirken, in denen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich §. 90, 7.

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militärpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen*), und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Commission, in zwei Exemplaren durch den Landwehrbezirks-Commandeur für den Militär-Vorsitzenden der letztgedachten Commission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Commission hinzutretenden Marineoffizier (§. 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militärpflichtige vorberegter Categorien werden nur in die Vorstellungsliste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge**) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militärpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben (§. 23, 11).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Dispostion der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen ꝛc.***) zuzustellen.

In der Regel wird es der Anlegung von Beständerungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, §. 92, 6.

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Commissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militärpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1 Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungsbezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückzusenden.

Digitized by Google

event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Commission vorzulegen.

§. 111. 4. Die Departements-Ersatz-Commissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatzgeschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Commissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armeekorps durch den Militär-Vorsitzenden an das betreffende General-Commando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Corpsbezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königl. Preuß. Kriegsministerium einreicht. Das Königl. Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königl. Preuß. Kriegsministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armeekorps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements Ersatz-Commission in Preußen durch die Regierung und durch das Oberpräsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern u. s. w. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

5. In vorbergten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militärpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen (§§. 5 und 34, 1) führen in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armeekorps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatzbehörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Corpsbezirken der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militärverhältniß zu überweisen.

3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an daßjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer deßelben der Commandeur der letzteren die Funktionen des Militär-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat*).

4. Die Marine-Ersatz-Commissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militärpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lossen, außerterminlich zu mustern**). Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Commission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, woher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Commissionen §. 113, 1.
(cfr. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigadebezirke.

Den Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militärverhältnisse derjenigen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Commissionen §. 114, 3.
sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekant zu machen und Seitens der betreffenden General-Commandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserl. Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36. Infanteriebrigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königl. Preuß. Kriegsministerium — Allgemeines Kriegsdepartement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzugeben, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militärpflichtigen fremder Corpsbezirke zu erfolgen hat.

§. 115.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Commission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission der im §. 112, 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressort-Verhältniß der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolgen nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodiefer cfr. §. 128, 5.

Digitized by Google

der Marine-Ersatz-Commission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militärpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1 vorgeschrieben ist.

2. Betreffs der im §. 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanteriebrigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militärpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Commissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Commissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letztberegten Militärpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Commission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3. Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Commission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militärpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militär-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).

4. Wenn sich im Aushebungstermin Militärpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7. analoge Anwendung.

§. 116, 1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Commissionen gemäß §. 89, 1. zugegangenen Eingaben stellen die Militär-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18 . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 1ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militärpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. §. 83) auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Commando und an das Königl. Preuß. Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departements. —

§. 117.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehw. Seewehrpäße, womöglich sogleich auszuhändigen*).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51 Entscheidung zu treffen.

§. 118.

Aushebung der Militärpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungsbezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungsbezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungsbezirke so viele Militärpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3. In Betreff der Ueberstrauung des aus den Militärpflichtigen eines Aushebungsbezirks rc. nicht zu erreichenden Contingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8. und 9. analoge Anwendung.

4. Militärpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungsordres nach §. 79, 5. zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Celebrirung der Reklamations-Anträge rc. die Bestimmungen der §§. 100, 103, 108 und 109 in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

Für den Dienst in der Marine tauglich befundene §. 126, 5. Militärpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 112, 4. stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden**).

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei §. 175. der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim Seebataillon

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

*) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Päße liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

**) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Commission direkt zu veranlassen.

Digitized by Google

und der Seeartillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Compagnie, bei der Seeartillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Compagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71 zu Passus 3. nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 80.

Desgleichen der Ueberschrift des §. 77 die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Commissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5. des §. 116, sowie Passus 3. und 4. des §. 117 ganz fort.

Digitized by Google

Schema 20. zu §. 90 der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Commission vorzustellenden Militärpflichtigen des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.) pro 18..

Laufende Numer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt: Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe: Meter.	Centimeter.	Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil, für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Commission.	Bemerkungen.
															A. Zur Vorstellung zu beordernde Militärpflichtige.			NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben: a. Charge und Marinetheil, bei welchem der Betreffende gedient; b. Datum des Dienst-Eintritts u. der Entlassung; c. Grund d. Entlassung; d. ob ausgebildet. Die Eintragung der Größenmaaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Commission.
															B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.			

Schema 24. zu §. 83 der Militär-Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im $\frac{\text{Kreise N. N. . . . . .}}{\text{Bezirke der nten Infanterie-Brigade}}$ konkurrirenden Militärpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summa der in die Vorstellungs-Listen K. aufzunehmenden Militärpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für: die Flotten-Stamm-Division.					die Werft-Division.					Bemerkungen.
		See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	See-Fischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	
Summa												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung **nicht** aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 32. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Betreffend die für das kurische bez. frische Haff neu erlassenen Regulative über das zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen.

Königsberg, den 17. Juli 1872.

Höherer Anordnung zufolge sollen die aus Anlaß der veränderten Zollgesetzgebung neu redigirten, unterm 31. Mai d. J. vollzogenen Regulative wegen des beim seewärtigen Ein- und Ausgange über die Seehäfen Ostpreußens zu beobachtenden Verfahrens in Bezug auf das Zollwesen, und zwar:

1) das Regulativ für die Ausmündung des kurischen Haffs mit der Zollabfertigungsstelle zu Memel und
2) das Regulativ für die Ausmündung des frischen Haffs mit den Zollabfertigungsstellen zu Pillau, Königsberg, Braunsberg und Elbing, welche ich ihrem Wortlaut nach hier folgen lasse, vom 1. Oktober d. J. ab zur Ausführung kommen.

Ich habe daher die betreffenden Zollstellen demgemäß mit Instruktion versehen. Das betheiligte Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß zur näheren Information über den Inhalt besondere Abdrücke dieser Regulative in der Druckerei von Emil Rautenberg hierselbst zu dem Preise von 12 resp. 15 Silbergroschen für das Exemplar käuflich zu haben sind.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Regulativ

über das beim Eingange und Ausgange seewärts durch die Mündung des kurischen Haffs zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen.

In Gemäßheit des §. 90 des Vereins-Zollgesetzes werden über die Behandlung des seewärts durch die Ausmündung des kurischen Haffs nach und aus dem Hafen von Memel stattfindenden Eingangs und Ausgangs, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

Vorbemerkungen.

1. Zollstraßen.

§. 1. Die Zollstraße (Vereins-Zollgesetz §. 17) für ein- und auslaufende Schiffe bildet die Hafen-Einfahrt aus der Ostsee vom Beginn der Moolen in das kurische Haff bis zur Mündung des Dangeflusses und demnächst durch diese bis zum Haupt-Zollamte.

2. Lösch- und Ladestellen.

§. 2. Für die Löschung und Einnahme von Ladungen sind folgende Stellen (V.-Z.-G. §. 89) bestimmt:

1) beide Ufer der Dange von deren Mündung bis zur Dampf-Ziegelfabrik;
2) beide Ufer des kurischen Haffs von der Ballast-Expedition bis zum Schmelteflusse;
3) der Winterhafen und
4) der Festungsgraben.

Sollten in besonderen Fällen andere Lösch- oder Ladestellen als nothwendig nachgewiesen werden, so sind die Amtsvorstände zur ausnahmsweisen Zulassung derselben befugt, wenn sich dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes ausführen läßt und der Schiffsführer sich den in jedem Falle nach den Umständen vorzuschreibenden Bedingungen unterwirft.

3. Abfertigungsstellen.

§. 3. Die zollamtliche Abfertigung der ein- und ausgehenden Schiffe erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

4. Beim Ueberschreiten der Zollinie zu beobachtende Vorschriften.

§. 4. Der Eingang und Ausgang von Schiffen seewärts kann zu jeder Zeit stattfinden.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf jedoch über die Zollinie in der Regel nur auf der im §. 1 bezeichneten Zollstraße eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden. Als verpackte Waaren sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, so wie von solchen Waaren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Zollinie in der Regel nur auf der Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße nicht gebunden.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur auf der Zollstraße erfolgen darf:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
b) bei der Bergung von Strandgut;
c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des Haupt-Zollamts zu Memel vor dem Beginn

Digitized by Google

des Transport ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, das Fahrwasser, die Landungsstelle und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen. (V.-Z.-G. §. 21).

Die Bestimmung zu b. ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen und demnach auf Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

Die eingehenden Güter müssen, so weit es die Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung gestattet, so verladen sein, daß dieselben unter sicheren Raumverschluß genommen werden können.

3. Controlle im Grenzbezirk.

§. 5. Die Transporte auf den zu dem Grenzbezirk gehörigen Gewässern unterliegen der Transport-Controlle nach Maßgabe der §§. 119 bis 122 des Vereins-Zollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenz-Aufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Führer von Schiffsgefäßen von weniger als zehn Tonnen Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten. (V.-Z.-G. §. 129).

I. Vorschriften für die Einfuhr.

1. Einfahrt in den Hafen von Memel.

1. Anmeldung.

§. 6. Jeder nach §. 4 zur Einhaltung der Zollstraße verpflichtete Führer eines aus See einkommenden Schiffes muß, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, ohne Aufenthalt die Fahrt bis zu dem bestimmten Ankerplatz, d. h. demjenigen Theile der Hafenmündung zwischen beiden Ufern des kurischen Haffes, welcher vom Ballastplatz bis zur Mündung des Dangeflusses reicht, fortsetzen und demnächst an derjenigen Stelle anlegen, welche ihm von der Hafenbehörde im Einvernehmen mit der Zollbehörde angewiesen wird.

Der Schiffsführer hat sich nach Festlegung des Schiffes persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Haupt-Zollamte zu melden und unter Abgabe sämmtlicher über seine Ladung sprechenden Papiere über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

2. Weiteres Verfahren bis zur Abfertigung.

§. 7. Bevor die vorläufige Revision des Schiffes stattgefunden hat (§. 16), darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit andern Schiffen unterhalten, noch auch durch Personen, welche nicht zur Schiffsbemannung gehören, mit Ausnahme der Lootsen und der etwa sonst das schiffahrtspolizeiliche Interesse wahrenden Beamten, bestiegen werden.

Bis zur Beendigung der vorläufigen Revision haben die Schiffe an üblicher Stelle zu flaggen.

§. 8. Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen; derselben ist von jeder Veränderung des Anlegeplatzes zuvor Anzeige zu machen.

3. Behandlung der Passagier-Effekten.

§. 9. Den an Bord befindlichen Passagieren ist das Verlassen des Schiffes nach der Abfertigung ihres Reisegepäcks, welche auf geschehene Anzeige bei dem Amte mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen ist, gestattet.

Auf zollpflichtige, zum Handel bestimmte Waaren, welche Reisende mit sich führen, finden die Bestimmungen des §. 10 ff. Anwendung.

2. Abfertigung im Hafen.

A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe.

1. Declaration. a. Im Allgemeinen.

§. 10. Spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen hat der Schiffsführer oder ein Bevollmächtigter desselben

a) eine generelle Declaration über die Ladung (Manifest) — Muster A.;
b) eine Declaration über die Zugänge zu dem Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse (Luken-Declaration) — Muster B. — und
c) eine Declaration über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) — Muster C.

unter Beobachtung der zugehörigen Anleitungen anzufertigen und bei dem Zollamte einzureichen. (V.-Z.-G. §§. 75 bis 78).

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen weder Abänderungen noch Rasuren darin vorkommen. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

b. Generelle Declaration.

§. 11. Die generelle Declaration muß nach §. 75 des Vereins-Zollgesetzes den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren — bei verpackten Waaren auch die Zahl und die Verpackungsart der Colli, deren Zeichen und Nummern, — ferner die besondere Bezeichnung der Colli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind, und die Unterschrift des Schiffführers oder seines Bevollmächtigten enthalten.

Digitized by Google

Die Declaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch die letzteren zu umfassen. (V.-Z.-G. §. 24).

Wenn mit der generellen Declaration ein die erforderlichen Angaben enthaltendes, in deutscher Sprache ausgefertigtes Ladungs-Manifest abgegeben wird, so kann hinsichtlich der betreffenden Angaben in der generellen Declaration statt der Ausfüllung der einzelnen Spalten auf das Manifest verwiesen werden. Letzteres ist alsdann der Declaration amtlich anzusiegeln oder anzustempeln.

Statt der generellen Declaration (§. 10a) darf sogleich die specielle Declaration (§. 20), welche alsdann auch auf die für die erstere vorgeschriebenen besonderen Angaben zu erstrecken ist, abgegeben werden. In solchen Fällen ist ein Formular anzuwenden, welches den nöthigen Vordruck für die generelle und die specielle Declaration enthält.

§. 12. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Colli, so wie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Declaration verschwiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Colli unbekannt, so hat er dies in der generellen Declaration zu bemerken.

§. 13. Zur Ausstellung der generellen Deklaration (§. 10a) werden die dem Amte übergebenen Ladungspapiere (§. 6) nach erfolgter Abstempelung und Nummerirung dem Schiffsführer zurückgegeben.

Die der Declaration wieder beizufügenden Ladungspapiere sind sodann von dem Amte mit der Declaration zu vergleichen und wenn sich hierbei Uebereinstimmung ergiebt, beziehungsweise nach stattgehabter Erörterung erwaiger Abweichungen und Berichtigungen der Declaration, dem Schiffsführer wieder zuzustellen.

c. Luken-Deklaration.

§. 14. Den Führern der periodisch den Hafen besuchenden Schiffe ist es gestattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeclaration (§. 10b) eine einmalige Lukendeclaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist.

Die Wahl des Amtes, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeclaration stattfinden soll, bleibt dem Schiffsführer überlassen.

Bei unbeladenen Schiffen kann nach dem Ermessen des Amtes von der Abgabe einer Lukendeclaration abgesehen werden.

d. Schiffsprovisionsliste.

§. 15. Die Schiffsprovisionsliste (§. 10c) ist in 2 Exemplaren auszufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision (§. 16) von dem Schiffsführer bis zum Wiederausgange in See an Bord in Verwahrung zu nehmen ist. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht in derselben nur annähernd angegeben zu werden. Tarifmäßig zollfreie Gegenstände, mit Ausnahme der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, sind in die Schiffsprovisionsliste nicht aufzunehmen.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

2. Vorläufige Revision der Schiffe.

§. 16. Nach Uebergabe der in §. 10 genannten Declarationen erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Durch dieselbe sollen die Beamten davon Ueberzeugung erlangen:

a) daß die von dem Schiffsführer abgegebene Lukendeclaration (§. 10b) hinsichtlich der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse, welche den Beamten an Ort und Stelle zu zeigen sind, vollständig und richtig ist;
b) daß die als verschlußfähig bezeichneten Waarenräume des Schiffes sich zur Anlegung eines sichernden amtlichen Verschlusses eignen;
c) daß alle außerhalb dieser Räume befindlichen Waaren in der generellen Declaration angegeben sind.

Die Ergebnisse der Schiffsrevision sind in der generellen Declaration zu vermerken.

Zugleich mit der vorläufigen Revision findet die specielle Revision des Proviants, sowie der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere, sofern nicht das letztere bereits nach §. 9 abgefertigt ist oder dafür Abfertigung unter Begleitschein-Controlle beantragt wird, statt, ingleichen, so weit thunlich, die Revision der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke. (Vergl. §. 31).

3. Abfertigung des Schiffsproviants.

§. 17. Der Schiffsproviant wird in so weit zollfrei und außer Controlle gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Letztere können auch in die Niederlage aufgenommen oder in geeigneten Fällen unverschlossen in den Händen des Schiffsführers belassen werden.

Wird bei längerem Aufenthalt des Schiffes im Hafen der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann ein weiterer Theil zollfrei verabfolgt werden, in welchem Falle beiden Exemplaren der Provisionsliste eine bezügliche amtliche Bemerkung beizufügen ist.

Derjenige Schiffsproviant, welcher an das Land gebracht werden soll, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegt der Verzollung (vergl. §. 38) und so weit er mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, der Versteuerung.

Die Benutzung der öffentlichen Kochhäuser ist unter der von der Zollbehörde angeordneten Controlle gestattet.

4. Abfertigung der Inventarienstücke.

§. 18. Die zum Inventarium der Schiffe gehö-

Digitized by Google

rigen und auf denselben befindlichen gebrauchten Gegenstände bleiben nach der Vorbemerkung Nr. 5 zum Vereins-Zolltarif, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten, zollfrei.

Die Führer inländischer Schiffe sind verpflichtet, amtlich beglaubigte Inventarien-Verzeichnisse von der Einrichtung des Musters D. an Bord bereit zu halten, auf Grund deren die Revision der Inventarienstücke vorgenommen wird und worin die verzollten neuen Inventarienstücke von dem Amte, welches die Verzollung vornimmt, nachzutragen sind.

Schiffs-Inventarienstücke aller Art, welche an das Land gebracht und in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, unterliegen, insofern deren Abstammung aus dem Inlande oder deren bereits erfolgte Verzollung beziehungsweise Freischreibung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszolle. Mit Rücksicht hierauf sind die auf Grund besonderer Bewilligung zollfrei verabfolgten Inventarienstücke, welche bei dem Verbringen an das Land als zollpflichtig zu behandeln sind, behufs ihrer Festhaltung in den Inventarien-Verzeichnissen entsprechend zu bezeichnen.

Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth der Schiffsmannschaft werden auf Grund der Vorbemerkung Nr. 4 zum Vereins-Zolltarif zollfrei gelassen.

5. Behandlung der Schiffe bis zur Entlöschung.

§. 19. Sobald die vorläufige Revision des Schiffes (§. 16) beendet ist, werden die Waarenräume desselben und die etwa die Deck- und Kajütfracht bildenden Waaren, so weit sie dazu geeignet sind und deren specielle Revision nicht sofort bewirkt werden kann, ferner die etwa noch nicht abgefertigten Schiffsvorräthe und Inventarienstücke unter amtlichen Verschluß gesetzt, oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

6. Specielle Declaration der Ladung.

§. 20. Binnen 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes im Hafen hat der Schiffsführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren, unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, dem Grenz-Zollamt speciell zu declariren. (V.-Z.-G. §. 81 beziehungsweise §§. 22 bis 26). Die Vorschriften im letzten Absatz des §. 10 finden auf die specielle Declaration gleichmäßige Anwendung.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Haupt-Aemtern verabfolgt. Es können solche auch von den Letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

§. 21. Zur speciellen Declaration der unter der Ladung befindlichen zollfreien Gegenstände, welche bei dem Grenz-Zollamte in den freien Verkehr treten sollen, kann die generelle Declaration mitbenutzt werden. Letztere ist alsdann durch die Angabe der Waarenmengen und, so weit nöthig, durch genauere Bezeichnung der Waarengattung zu ergänzen. (Vergl. §. 11, letzter Absatz).

Wird die Declaration durch den Waarenempfänger übergeben, so kann das Amt verlangen, daß derselbe sich als solcher legitimire.

7. Entlöschung der Schiffe.

§. 22. Die Entlöschung der Schiffe darf nur an der von der Zollbehörde dazu bestimmten Stelle erfolgen. Die Zulassung zur Entlöschung geschieht in der durch die Uebergabe der speciellen Declaration bedingten Reihenfolge. Unter sonst gleichen Voraussetzungen entscheidet hierbei die Zeit der Ankunft der Schiffe im Hafen.

Fehlen nur einzelne specielle Declarationen, oder enthalten einige derselben keine Anträge über die vorzunehmende Abfertigungsweise, so kann zwar mit Genehmigung des Amtes mit der Entlöschung begonnen werden, es sind jedoch, wenn die fehlenden Declarationen oder Anträge nicht spätestens bis zur Entlöschung nachgebracht werden, die betreffenden Waarenposten durch den Schiffsführer oder seinen Vertreter oder durch eine von der Zollbehörde dazu beauftragte Mittelsperson auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Niederlage anzumelden, und hat alsdann die weitere Behandlung nach den Vorschriften des Niederlage-Regulativs zu erfolgen.

§. 23. In Fällen dringenden Bedürfnisses, z. B. bei beschädigten Schiffen, kann mit Genehmigung des Amtes die sofortige Entlöschung erfolgen.

Bei den Dampfbooten wird auf thunliche Beschleunigung der Abfertigung Bedacht genommen werden.

§. 24. Es ist zulässig, in dringenden Fällen die Entlöschung eines Schiffes von der Uebergabe der speciellen Declarationen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Ausladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden kann und daß geeignete Räume vorhanden sind, um die ausgeladenen Waaren bis zum Zeitpunkt der Zollabfertigung unter sicheren amtlichen Verschluß zu nehmen.

§. 25. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Entlöschung, nach dem das Zollamt die Anweisung dazu ertheilt hat, ohne Zögerung zu bewirken und zu diesem Zwecke eine angemessene Zahl Arbeiter zu stellen, widrigenfalls das Amt die Entlöschung auf Gefahr und Kosten des Schiffsführers herbeiführen kann.

Befindet sich das Schiff unter amtlichen Verschluß, so ist derselbe zuvor noch einer Prüfung zu unterziehen. Wenn sich dabei Mängel ergeben, so wird eine nähere Untersuchung eingeleitet und einstweilen das Schiff in besondere amtliche Bewachung genommen.

Wird die Entlöschung in den Mittagsstunden unterbrochen, oder ist solche an einem Tage nicht beendet, so wird das Schiff in der Zwischenzeit unter Verschluß oder Bewachung gesetzt.

Mit der Entlöschung darf in der Regel nur so lange fortgefahren werden, daß die entlöschten Waaren noch am Tage der Ausladung revidirt und abgefertigt werden können. Ausnahmen bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Die Ausladung wird auf Grund amtlich ausgefertigter Gewichts- und Revisionsbücher beziehungsweise Ausladescheine ꝛc. controllirt.

8. Revision und weitere Abfertigung der Waaren.

§. 26. Hinsichtlich der Abfertigungsstunden sind

Digitized by Google

die Bestimmungen im §. 133 des Vereins-Zoll-Gesetzes maßgebend.

Wenn die Ausladung eines Schiffes auf Antrag des Schiffsführers ausnahmsweise zur Nachtzeit gestattet wird, hat der Schiffsführer auf seine Kosten für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen.

§. 27. Die entlöschten Gegenstände werden sogleich an der Ausladestelle, in der Regel in der Reihenfolge, wie sie an's Land kommen, nach den Bestimmungen der §§. 29, 39 bis 51 des Vereins-Zoll-Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften revidirt und abgefertigt.

Läßt sich die Revision hier nicht ausführen, so müssen die Waaren unter amtlicher Aufsicht nach dem amtlichen Revisionslokal behufs Vornahme der Revision und weiteren Abfertigung geschafft werden. Nöthigenfalls wird dieser Transport auf Kosten des Declaranten durch die Zollbehörde bewirkt.

§. 28. Abweichungen, welche sich bei der Revision bei einzelnen Collis oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost von dem declarirten Gewichte ergeben, können bei Waaren, welche keiner höheren Eingangsabgabe als 15 Sgr. vom Centner unterliegen, bis zu 15% und bei den übrigen Waaren bis zu 10% von dem Haupt-Amte, größere Gewichtsabweichungen bis zu 20% von der Provinzial-Steuerbehörde straffrei gelassen werden. (V.-Z.-G. §. 81.)

Wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, so kann bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden werden. Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird. (V.-Z.-G. §. 29.)

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Conoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt es dem Amte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die durch Feststellung des zu gewährenden Gewichtsabzuges entstehenden Kosten haben die Betheiligten zu tragen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Provinzial-Steuerbehörde.

Für Güter, welche im Auslande im havarirten Zustande verladen sind, wird ein Gewichtsabzug nicht gewährt. Entstehen in dieser Beziehung Zweifel, so ist von den Betheiligten der Nachweis zu erbringen, daß die Waaren unterwegs Havarie erlitten haben.

§. 29. Der Declarant oder ein Stellvertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und auf die entlöschten Waaren achtsam zu sein. Derselbe hat das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen. Ist zur weiteren Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung desselben gleich nach bewirkter Revision erfolgen.

Entlöschte Waaren, welche während der Mittagszeit oder während der Nacht, ohne vollständig abgefertigt zu sein, auf der Löschstelle bleiben, werden unter amtliche Bewachung gestellt.

Ist die Abfertigung der Waaren durch Verschulden des Declaranten verzögert worden, so können dieselben nach Vorschrift des §. 22 auf Gefahr und Kosten des Betheiligten zur amtlichen Niederlage geschafft oder sonst in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

9. Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle.

§. 30. Nach erfolgter Abfertigung hat der Declarant, insoweit das Amt keine Ausnahmen gestattet, für die ungesäumte Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle Sorge zu tragen.

Die Verabfolgung der abgefertigten Waaren geschieht, so weit es sich nicht um in den freien Verkehr gesetzte zollfreie Gegenstände handelt, nur gegen Vorzeigung der Zollquittung beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere.

Die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen unter amtlicher Aufsicht in die Lagerräume geschafft werden.

Werden die entlöschten Waaren nicht innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von der Revisionsstelle entfernt, so können dieselben auf Gefahr und Kosten der Betheiligten fortgeschafft und untergebracht werden.

10. Schlußrevision.

§. 31. Nach beendigter Entlöschung erfolgt die Abfertigung der Schiffsvorräthe, Utensilien und Inventarienstücke, so weit solche nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes (§. 16) bewirkt worden ist, und die Schlußrevision des Schiffes. Bei letzterer sind sämmtliche Räume des Schiffes zu revidiren, um Sicherheit darüber zu erlangen, daß sich keine undeclarirten zollpflichtigen Gegenstände mehr an Bord befinden.

Nach der Schlußrevision hat der Schiffsführer den Löschplatz auf Verlangen des Amtes mit dem Schiffe ungesäumt zu verlassen.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Schiffserleichterungen.

1. Leichterung vor der Einfahrt in den Hafen.

§. 32. Soll die Ladung eines Schiffes vor dem Eintritt in den Hafen von Memel ganz oder theilweise in Leichterschiffen umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem Haupt-Zoll-Amt Memel hiervon unter Uebergabe der über die Ladung sprechenden Papiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichter-Ladeschein zu erwirken. Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren zum Haupt-Zoll-Amt Memel findet nach Anordnung desselben Schiffsverschluß oder amtliche Begleitung Anwendung.

Der Leichter-Ladeschein, in welchem von dem kontrolirenden Beamten die umgeladenen Colli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer

Digitized by Google

bezüglichen Bescheinigung des kontrolirenden Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem Letzteren, beziehungsweise dem begleitenden Beamten versiegelt zur Beförderung an das Haupt-Zoll-Amt Memel zu übergeben.

2. Leichterung in Memel.

§. 33. Wenn die Leichterung im Hafen von Memel vorgenommen werden soll, so ist ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 32 zu verfahren. Jedoch kann alsdann mit Genehmigung der Zollbehörde von der Ausstellung eines Leichterladescheines und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden. Im Uebrigen sind bei der Abfertigung die Bestimmungen der §§. 10 bis 31 maßgebend.

Für Leichterfahrzeuge bedarf es nur der einmaligen Abgabe der Luken-Declaration (§. 14), auch kann unter Umständen ganz von derselben abgesehen werden.

Wenn die gesammte Ladung des Hauptschiffes in Leichterfahrzeuge umgeladen worden ist, kann die Schlußrevision der ersteren (§. 31) sofort an Ort und Stelle vorgenommen werden.

§. 34. Der Schiffsführer muß auch dann, wenn das Hauptschiff seine Ladung ganz an Leichterschiffe abgegeben hat, für die Berichtigung des Declarationspunktes am Bestimmungsort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen.

b. Umladung auf Eisenbahnen.

§. 35. Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so geschieht die Entlöschung des Schiffes und die Verladung der Waaren zur Bahn unter amtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden generellen Declaration.

Die Abfertigung der auf der Eisenbahn weitergehenden Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen. Der Abgabe einer speciellen Declaration über die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Waaren bedarf es nicht.

c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe.

1. Im Allgemeinen.

§. 36. Auf Schiffe, welche über See aus inländischen Häfen kommen, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie auf die aus ausländischen Häfen kommenden Schiffe Anwendung.

2. Zum Wiedereingang abgefertigte Schiffe.

§. 37. Sind die geladenen Waaren von einem inländischen Amte nach den Bestimmungen in den §§. 48 ff. unter Zollcontrole zum Wiedereingange abgefertigt und hat das Schiff auf der Fahrt im Auslande keine Beiladungen aufgenommen, so vertritt die Schiffsausgangs-Declaration (§. 54), in welcher der Schiffsführer schriftlich die Versicherung abzugeben hat, daß er keine anderen als die darin verzeichneten Waaren an Bord habe, und die sonstigen amtlichen Bezettelungen die generelle und specielle Declaration (§§. 10a und 20), und es erfolgt die Revision und weitere Abfertigung der beteeffenden Waaren nach den allgemeinen Vorschriften in Betreff solcher Waarensendungen, welche beim Transport von Inland zu Inland das Ausland berühren. (V.-Z.-G. §. 111 u. f. w.)

Der Abgabe einer Luken-Declaration (§. 10b.) bedarf es nicht.

3. Behandlung der Schiffsvorräthe.

§. 38. Die Schiffsvorräthe werden, wenn deren Abstammung aus dem freien Verkehr des Inlandes durch einen Declarationsschein oder auf die im letzten Absatz des §. 59 gedachte Art nachgewiesen wird, zollfrei gelassen, und ist alsdann die Angabe derselben in der Schiffsprovisionsliste (§. 10c.) nicht erforderlich.

Die im Hafen des Ausgangs vorgelegte, mit den erforderlichen amtlichen Bescheinigungen versehene Schiffsprovisionsliste kann als Declarationsschein für den zollfreien Wiedereingang der Schiffsvorräthe im Hafen des Eingangs benutzt werden.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Schiffsvorräthe bleiben steuerfrei, wenn ihre Abstammung aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt amtlich nachgewiesen wird. In Ansehung derjenigen der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Mundvorräthe, von denen die genannte Steuer in einem inländischen Hafenplatze erstattet ist, bewendet es bei den Bestimmungen des Regulativs vom 1. April 1844 und der dasselbe ergänzenden Vorschriften.

Bei den, ohne Berührung eines ausländischen Hafens, direct aus einem inländischen Hafen kommenden, mit einem amtlich beglaubigten Inventarien-Verzeichniß (§. 18) versehenen Schiffen, deren Proviant nach dem Vorstehenden zollfrei abgelassen werden kann, und welche keine zu verzollende Inventarienstücke an Bord führen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

4. Beiladung ausländischer Güter.

§. 39. Hat ein aus einem inländischen Hafen kommendes Schiff unterwegs Beiladungen von ausländischen Gütern angenommen, so ist über die ganze Ladung eine generelle Declaration abzugeben. Hinsichtlich des aus dem Inlande kommenden Theils der Ladung kann jedoch darin auf die Ausgangs-Declaration verwiesen werden.

Von dem Ergebniß der Revision hängt es alsdann ab, in wie weit dieser Theil der Ladung auf Grund der Ausgangs-Declaration und der zugehörigen Bezettelungen zollfrei abgelassen werden kann.

5. Erleichterung bei der Abfertigung.

§. 40. Für Schiffe, welche regelmäßig zwischen inländischen Häfen über See verkehren, können auf Grund des §. 111 des Vereins-Zollgesetzes nach Bedürfniß besondere Erleichterungen zugestanden werden. (Vergl. §§. 14 und 64 bis 66.)

d. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

1. Bei theilweiser Entlöschung.

§. 41. Soll nur ein Theil der Ladung bei dem Haupt-Zoll-Amte Memel entlöscht, der Rest aber wieder

Digitized by Google

ausgeführt worden, so hat der Schiffsführer den letzteren zwar in der generellen Declaration (§. 10a) zu verzeichnen, jedoch nicht speciell zu deklariren. Hierin wird nichts geändert, wenn bei der Entlöschung einzelne Colli des zur Wiederausfuhr bestimmten Theils der Ladung vorübergehend aus dem Schiffe genommen werden müssen, vorausgesetzt, daß dieselben bis zur Wiedereinladung ohne Schwierigkeit sicher beaufsichtigt werden können.

Der zur Entlöschung bestimmte Theil ist nach den Vorschriften im §. 20 ff. zu behandeln. Nach beendigter Ausladung und nachdem die etwa vorübergehend ausgeladenen Waaren wieder eingeladen worden, wird das Schiff wieder verschlossen oder unter Bewachung gestellt. Die Ausgangsabfertigung erfolgt nach den Vorschriften im §. 67.

2. Bei vollständiger Entlöschung.

§. 42. Wenn der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung ebenfalls entlöscht werden muß, so ist derselbe auf Verlangen des Amtes speciell zu declariren. Von der speciellen Declaration kann dann abgesehen werden, wenn die Wiederausfuhr voraussichtlich nach kurzer Zeit erfolgen wird und die Beaufsichtigung der Waaren keine Schwierigkeiten darbietet. Nach dem Ermessen des Amtes kann deren einstweilige Aufnahme in die Niederlage angeordnet werden.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Entlöschung des zum Eingang bestimmten Theiles der Ladung nicht in dem Hafen selbst, sondern nach vorgängiger Weiterabfertigung oder unter Begleitschein-Controle in einem weiter zurückliegenden Hafen erfolgen und der übrige Theil der Ladung erst nach der Zurückkunft des Schiffes wieder aufgenommen werden soll.

Wegen der Abfertigung beim Weiterausgange sind die Vorschriften im §. 67 zu beobachten.

3. Ohne Entlöschung.

§. 43. Bei Schiffen, welche den Hafen besuchen, die jedoch demnächst mit der Ladung wieder in See gehen, einschließlich der des Nothhafens oder des Winterlagers wegen einlaufenden Schiffe, bleibt es dem Ermessen des Amtes überlassen, sich auf die amtliche Bewachung oder Verschließung des Schiffes zu beschränken oder zugleich die Abgabe der im §. 10 vorgeschriebenen Declarationen zu verlangen. Das Amt ist befugt, die zur Sicherung des Zollinteresses etwa für nöthig erachteten sonstigen Maßregeln zu treffen.

Die Anwendung dieses Paragraphen auf Fälle, in denen ein Schiff, ohne von der eingebrachten Ladung etwas zu löschen, zuladet, ist nicht ausgeschlossen.

4. Schiffe, welche nur die Rhede besuchen.

§. 44. Schiffe, welche nur die Rhede besuchen, ohne mit den im Hafen befindlichen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, sind den Vorschriften in §. 6 ff. nicht unterworfen.

Wird ein solcher Verkehr beabsichtigt, so hat der Schiffsführer dies bei dem Haupt-Zoll-Amte in Memel anzuzeigen und die von letzterem zu treffenden Anordnungen zu beobachten.

Die gleiche Verpflichtung besteht hinsichtlich solcher Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren. Das Haupt-Zoll-Amt in Memel ist befugt, den Verkehr mit dem Lande auf bestimmte Tagesstunden und Uferstellen zu beschränken.

e. Verkehr mit Booten.

Verkehr mit Booten.

§. 45. Beladene Boote, welche von der Rhede oder von Strandorten kommen, dürfen sich dem Ufer nur so weit nähern, als dies nach den örtlich ertheilten Vorschriften gestattet ist.

Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Mit zollpflichtigen oder mit verpackten zollfreien Gegenständen beladene Boote haben ohne Aufenthalt den Weg nach dem inneren Hafen zu nehmen, daselbst bei der Ballastplatz-Expedition anzulegen und sich dort der Revision und Abfertigung zu unterwerfen.

Dieselben unterliegen im Uebrigen den bezüglich der Schiffe ertheilten allgemeinen Vorschriften.

f. Strandungen.

Strandungen.

§. 46. In Strandungsfällen hat das Grenz-Zoll-Amt sofort nach erhaltener Anzeige die nach den Umständen erforderlichen Anordnungen zur Sicherheit des Zollinteresses nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 82 und 117 des Vereins-Zollgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zu treffen.

Den bezüglichen amtlichen Anordnungen haben sich der Schiffsführer und die Mannschaft des gestrandeten Schiffes zu unterwerfen.

II. Vorschriften für die Ausfuhr.

A.

Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs.

Anmeldung.

§. 47. Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht. Der Schiffsführer ist jedoch verpflichtet, die beabsichtigte Verladung unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle, des Beginns und der muthmaßlichen Dauer der Verladung dem Amte schriftlich anzumelden und die Genehmigung des Amtes, welches zugleich die Ladestelle zu bestimmen hat, abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann. —

Auch bei der Einnahme von Ballast ist diese Bestimmung zu beobachten.

Die Verladung ist an keine bestimmte Tageszeit gebunden. Das Amt kann die amtliche Bewachung derselben anordnen; auch sind die von dem Amte hierzu angewiesenen Beamten befugt, die verladenen Waaren zu revidiren und aufzuzeichnen. Der Schiffsführer muß daher den Zollbeamten zu jeder Zeit freien und ungehinderten Zutritt zu dem Schiffe und zu den Laderäumen

Digitized by Google

gewähren, auch unter Vorzeigung der über die Ladung sprechenden Papiere die erforderliche Auskunft ertheilen.

Veränderungen hinsichtlich der angemeldeten Ladestelle und Ladezeit bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Nach näherer Bestimmung der Provinzial-Steuer-Behörde kann, wenn sich dazu nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ergiebt, gestattet werden, daß die amtliche Genehmigung zur Verladung, statt bei dem Hauptamte, bei einer andern Amts- beziehw. Dienststelle nachgesucht und von hier aus ertheilt werde.

Die Führer von inländischen Schiffen können in geeigneten Fällen für gewisse, von der Provinzial-Steuer-Behörde zu bestimmende Ladestellen bezüglich der Einnahme von Ladungen ausgangszollfreier Güter des freien Verkehrs widerruflich von der jedesmaligen Anmeldung des Einladens unter der Bedingung befreit werden, daß sie nach Beendigung der Verladung bei dem Ausgangs-Amte regelmäßig unaufgefordert anlegen und sich dort unter mündlicher Anmeldung der Ladung der für erforderlich erachteten Revision unterwerfen.

Diese Begünstigung ist bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die betreffenden Ladestellen belegen sind, nachzusuchen und wird, wenn keine Bedenken obwalten, in Form einer jederzeit widerruflichen persönlichen Bewilligung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der in Betracht kommenden Aemter, Ansageposten und Aufsichtsbeamten kostenfrei ertheilt.

Die Verladung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, deren Ausgang aus der Stadt nachzuweisen ist, darf nur während der in dem Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bestimmten Abfertigungsstunden erfolgen.

II.

Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

a. Allgemeine Vorschriften.

1. Annahme zur Verladung.

§. 48. Die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche entweder

1) ausgangszollpflichtig sind oder
2) deren Ausgang nachgewiesen werden muß, weil sie:
   a. der Zoll- oder Steuercontrolle unterliegen,
   b. mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden sollen,
   c. mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütigung in das Ausland gehen,

darf der Schiffsführer nur dann zur Verladung annehmen, wenn die betreffenden Güter zuvor zollamtlich revidirt und abgefertigt, sowie mit den erforderlichen amtlichen Bezettelungen (den Quittungen über die Entrichtung des Ausgangszolles, Begleit- oder Uebergangsscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Declarationsscheinen, Ausfuhr-Anmeldungen) begleitet sind und mit denselben nach Collizahl, Verpackungsart, Bezeichnung, so wie bezüglich des etwa angelegten amtlichen Verschlusses genau übereinstimmen.

2. Revision und Abfertigung.

§. 49. Die Revision und Abfertigung der Güter erfolgt nach Maßgabe des Vereins-Zollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften in der Regel an der Ladestelle.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amtes die Revision der zu verladenden Gegenstände am Bord des Schiffes oder auch an einer anderen Stelle stattfinden. In letzterem Falle sind jedoch, soweit erforderlich, Maßregeln zur amtlichen Controllirung der Waaren auf dem Transporte bis zur Ladestelle und bis zu deren Uebernahme durch die Abfertigungsbeamten zu treffen.

3. Anmeldung zur Verladung.

§. 50. Der Schiffsführer hat die beabsichtigte Verladung, unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle und der muthmaßlichen Dauer der Verladung, dem Amte mit Benutzung der ersten Seiten des Formulars zu der Ausgangsdeclaration (§. 54) schriftlich anzumelden und die ebendaselbst schriftlich zu ertheilende Genehmigung des Amtes abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann.

Auch sind die von dem Amte für nöthig erachteten Anordnungen hinsichtlich der einstweiligen Niederlegung der zu verladenden Güter zu beachten.

4. Controllirung der Verladung.

§. 51. Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht und innerhalb der auf Grund des §. 133 des Vereins-Zoll-Gesetzes bestimmten Geschäftsstunden stattfinden und ist mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen.

5. Beiladungen.

Die Beiladung von ausgangszollfreien Gegenständen des freien Verkehrs ist gestattet. Dieselben müssen jedoch an der Einladestelle getrennt von den controlepflichtigen Gegenständen niedergelegt werden.

Ist das Schiff zum Wtedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so sind auch die ihrer Gattung nach ein- und ausgangszollfreien Gegenstände, welche mit controlepflichtigen Gütern zusammen verladen werden, als controlepflichtige zu behandeln und demgemäß abzufertigen.

Es kann indeß mit Genehmigung der Zollbehörde die Ausfertigung von Declarationsscheinen unterbleiben und statt derselben die Verzeichnung der Gegenstände in einer besonderen Abtheilung der Schiffsausgangs-Declaration oder in einer doppelt ausgefertigten Ladeliste zugelassen werden.

Versteuerte mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, einschließlich der Schiffsvorräthe, wenn sie in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt steuerfrei wieder eingeführt werden sollen, müssen außer mit den etwa erforderlichen Declarationsscheinen noch mit einem Versendungsschein versehen sein und zu dem Behuf zur Revision und Anlegung des Verschlusses gestellt werden. Das von den Controlebeamten auf dem Versendungsscheine ertheilte Attest über die geschehene Verladung vertritt die Stelle der Bescheinigung des Ausgangs aus der Stadt. Wird für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe die Erstattung dieser Steuer

Digitized by Google

und der Abgabe für das zur Conservirung der Vorräthe verwendete Salz in Anspruch genommen, so tritt das durch das Regulativ vom 1. April 1844 und die dasselbe ergänzenden Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren ein.

6. Unterbrechung der Verladung.

§. 53. Während einer Unterbrechung der Verladung kann nach dem Ermessen des Amtes die amtliche Verschließung der Zugänge zu den Laderäumen oder die amtliche Bewachung des Schiffes eintreten.

7. Schiffs-Ausgangsdeclaration.

§. 54. Nach beendigter Verladung hat der Schiffsführer eine nach Muster E. auszustellende Ausgangs-Declaration (Schiffs-Ausgangs-Declaration) bei dem Amte einzureichen, zu deren Ausfertigung ihm die betreffenden amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die Verladung der zugehörigen Gegenstände amtlich bescheinigt ist, überwiesen werden.

Die Schiffs-Ausgangs-Declaration muß den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Colli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, so wie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten. (V.-Z.-G. §. 88.)

Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 des Formulars nach Maßgabe des Vordrucks kann darin mit Genehmigung des Amts auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

§. 55. Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so erfolgt die Uebergabe der Schiffs-Ausgangs-Declaration in doppelter Ausfertigung. Sollen die Waaren in mehreren inländischen Häfen zur Ausladung kommen, so ist für jeden derselben eine Schiffs-Ausgangs-Declaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letztere ebenfalls eine besondere Schiffs-Ausgangs-Declaration auszufertigen. (Vergl. §. 63).

In den einzelnen Schiffs-Ausgangs-Declarationen ist auf die anderen mitgehenden Schiffs-Ausgangsdeclarationen zu verweisen.

8. Verschlußanlage.

§. 56. Güter, welche mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden, sind zur Erleichterung der Abfertigung bei dem Wiedereingang in der Regel unter Schiffsverschluß zu setzen.

Stehen der Anwendung des Schiffsverschlusses Hindernisse entgegen, oder unterbleibt derselbe aus anderen Gründen, z. B. weil die Güter im Auslande umgeladen werden müssen, so sind die ihrer Gattung nach ausgangs- oder eingangszollpflichtigen Güter des freien Verkehrs, wenn nicht nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften deren unverschlossene Ablassung für den Transport durch das Ausland zulässig ist, unter Colliverschluß zu setzen.

9. Vollziehung der Schiffs-Ausgangs-Declaration.

§. 57. Das Amt hat die einzelnen Posten der Schiffs-Ausgangs-Declaration mit den zugehörigen Bezettelungen zu vergleichen und die Uebereinstimmung in der Schiffs-Ausgangs-Declaration zu bescheinigen, sodann die Art des angelegten Verschlusses darin anzugeben und die amtlichen Vermerke unterschriftlich zu vollziehen.

Ist die Angabe der Menge in Spalte 11 der Schiffs-Ausgangs-Declaration Seitens des Schiffsführers unterblieben, so ist diese Angabe durch das Amt zu bewirken.

Sind nach §. 55 mehrere Schiffs-Ausgangsdeclarationen abgegeben worden, so muß die Bescheinigung wegen des Schiffsverschlusses bei dem Amte des Verladungsortes auf jeder derselben ertheilt und später bei dem Abgange aus dem Hafen, wo ein Theil der Ladung gelöscht worden ist, in den weiter gehenden Exemplaren erneuert werden. (§. 67).

10. Controllirung bis zum Ausgange.

§. 58. Das Schiff ist bis zum Ausgange unter Verschluß oder amtlicher Bewachung zu halten.

Von der Verschlußanlage oder amtlichen Bewachung kann abgesehen werden, wenn die Güter sich unter Colli-Verschluß befinden und so verladen sind, daß deren Revision beim Ausgange ohne Ausladung möglich ist.

11. Abfertigung des Schiffsproviants und der Inventarienstücke.

§. 59. Mit der Ausgangsabfertigung wird die Abfertigung der wieder auszuführenden Schiffsprovisionen und Schiffs-Inventarienstücke verbunden.

Wenn nach inländischen Häfen bestimmte Schiffe mit eingebrachten unverzollten Vorräthen wieder ausgehen, so ist auf der Schiffs-Ausgangs-Declaration zur Nachricht für das Wiedereingangs-Amt nachrichtlich zu vermerken, daß und welche Mengen unverzollter Vorräthe beim Ausgange sich am Bord befunden haben.

Um den direkt nach inländischen Häfen gehenden Schiffen die zollfreie Wiedereinbringung des aus dem freien Verkehr eingenommenen Proviants zu ermöglichen (§. 38), kann dieser Proviant von dem Schiffsführer am Schlusse der Schiffs-Ausgangs-Declaration oder mittelst einer besonderen Declaration angemeldet werden. Diese Angaben sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit amtlich zu prüfen und zu bescheinigen. (Vergl. auch §. 38, Absatz 2).

12. Controllirung des Ausganges.

§. 60. Die mit der Controllirung des Ausganges beauftragten Beamten des Haupt-Zollamts haben nach Empfangnahme der ihnen zu übergebenden Bezettelungen den am Schiffe oder an einzelnen Colli befindlichen Verschluß zu prüfen und von dem Vorhandensein der nicht unter Raumverschluß befindlichen Waaren am Bord, so wie demnächst von dem Ausgange des Schiffes mit unveränderter Ladung Ueberzeugung zu nehmen.

13. Erledigung der Abfertigungspapiere.

§. 61. Bei Waaren, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, wird der angelegte amtliche Verschluß vor dem Ausgange abgenommen, und es gelangen die zu der Ladung gehörigen amtlichen Bezette-

Digitized by Google

lungen, nachdem darin die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen ertheilt sind, an das Haupt-Zoll-Amt zurück.

§. 62. Sind die Waaren bei dem Haupt-Zollamt zum Wiedereingange in einen inländischen Hafen abgefertigt und unter Verschluß genommen worden, so wird der letztere bei dem Ausgange belassen. Die zu der Ladung gehörigen Bezettelungen mit Einschluß eines Exemplars der Schiffs-Ausgangs-Declaration werden, nachdem darin der Ausgang bescheinigt worden ist, versiegelt an das Amt des Wiedereingangs adressirt und dem Schiffsführer zur Aushändigung an das letztere übergeben.

Das Duplikat der Ausgangs-Declaration wird, nachdem dasselbe mit der Ausgangsbescheinigung der mit der Controllirung des Ausgangs beauftragten Beamten beziehungsweise des Haupt-Zollamts versehen worden ist, dem Haupt-Zollamt zurückgegeben.

14. See-Ausgangspaß.

§. 63. Jeder Schiffsführer, welcher zoll- oder controllpflichtige Gegenstände (z. B. auch Schiffsproviant, Inventarienstücke ꝛc.) einführt oder zum Ausgange in Ladung genommen hat, ist verpflichtet, von dem Haupt-Zollamte zu Memel vor dem Verlassen des Hafens einen See-Ausgangspaß nach Muster F. zu erwirken, in welchem dasselbe bescheinigt, daß er seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im Hafen genügt hat und daß das Fahrzeug ausgehen kann.

Dieser bei dem Ausgange dem Schiffsführer zu behändigende Paß dient demnächst den Lootsen als zollamtliche Ermächtigung zur Ausbringung des Schiffes.

b. Erleichterungen bei der Abfertigung.

Erleichterte Abfertigung zum Wiedereingange.

§. 64. Bei den zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmten Gütern kann mit Genehmigung des Ausgangsamtes, wenn die Abfertigung unter Schiffsverschluß erfolgt oder nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften von der Verschlußanlage abgesehen werden kann, statt der Ausfertigung eines Declarationsscheines die Verzeichnung der Gegenstände in eine besondere Abtheilung der Schiffs-Ausgangs-Declaration zugelassen werden. Eintretenden Falles ist die stattgehabte Verladung der Gegenstände in der Schiffs-Ausgangs-Declaration zu bescheinigen.

§. 65. Für inländische Dampfschiffe, welche zwischen inländischen Häfen, ohne Berührung ausländischer Häfen, fahren, kann gestattet werden, Waaren des freien Verkehrs mit Beibehaltung dieser Eigenschaft ohne die für den Verkehr mit Berührung des Auslandes vorgeschriebene Zollabfertigung zu befördern.

Die gedachte Begünstigung muß vor Beginn der Fahrt bei demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk der eigentliche Ausgangspunkt der Fahrt liegt, beantragt werden. Dieselbe wird nur ertheilt, wenn die Betheiligten in Bezug auf das Zollwesen als unbescholten bekannt sind und als Garantie für die Erfüllung der daraus hervorgehenden Verpflichtungen Sicherheit bestellt wird, sei es durch Niederlegung einer Caution oder durch Stellung eines an dem Orte, von wo die Fahrt ausgeht, ansässigen sicheren Bürgen. Steht hiernach der Ertheilung der Begünstigung nichts entgegen, so sind in dem auszustellenden Erlaubnißscheine folgende Verpflichtungen aufzuerlegen:

1) Das Schiff muß ein Manifest führen, in welches sämmtliche in das Schiff eingeladenen Güter nach Art, Zahl der Colli, Marke und Nummer und Bestimmungsort eingetragen sind. Läuft das Schiff zwischen den Endpunkten der Fahrt andere inländische Orte an, so müssen die daselbst ausgeladenen Waaren auf dem Manifest sofort abgeschrieben und die zugeladenen sofort hinzugefügt werden, so daß das Manifest stets mit der Ladung übereinstimmt. Dasselbe muß den Zollbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.
2) Der Schiffsführer muß sich der von den Zollbeamten für erforderlich erachteten Controlle beim Ein- und Ausladen unterwerfen und darf hiermit nicht anfangen, bevor die Erlaubniß dazu vom Amte ertheilt ist. Auch ist den Zollbehörden am Abgangs- und bestimmungsorte in der von diesen vorzuschreibenden Art über die ein- oder ausgeladenen Waaren Mittheilung zu machen.
3) Das Schiff darf auf der Fahrt, für welche der Erlaubnißschein gilt, keine ausländischen Orte, so wie auch keine andere inländische Orte als diejenigen, worauf der Erlaubnißschein lautet, anlaufen und auch unterwegs nicht mit anderen Schiffen verkehren.
4) Sollte dennoch das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen unterwegs stattgefunden haben, so ist der Schiffsführer gehalten, hiervon bei seinem ersten Eintreffen in einem inländischen Hafen den Zollbeamten sofort Anzeige zu machen, und wenn er nicht gewärtigen will, daß Schiff und Ladung als vom Auslande kommend behandelt werden, auf Verlangen den Beweis zu führen, daß seit dem letzten Abgange von einem inländischen Hafen keine Güter in das Schiff übernommen worden seien.
5) Zu einer gleichen Beweisführung soll der Schiffer verpflichtet sein, wenn das Zollamt am Ankunftsorte in der Dauer der Fahrt oder in sonstigen Umständen Grund zu der Annahme findet, daß das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen, obwohl solches von dem Schiffsführer nicht angezeigt worden, stattgefunden habe.
6) Die Vergünstigung ist jederzeit widerruflich.

Bei den mit solchem Erlaubnißschein fahrenden Schiffen wird die Verladung sowohl als die Entlöschung generell beaufsicht. Das Manifest ist amtlich zu visiren und abzustempeln, auch ist auf demselben oder auf einem von der Provinzialbehörde vorzuschreibenden anderweiten Ausweise sowohl von den Zollbehörden des Abgangs- und Bestimmungsortes, als auch von denen der Vor-

Digitized by Google

häfen und der unterwegs angelaufenen Häfen die Zeit des Abgangs und der Ankunft amtlich zu vermerken. Ergeben sich am Ankunftsorte bei der Controlle der Schiffspapiere oder bei der Ausladung Bedenken, so muß Anhaltung der Waaren, in Bezug auf welche Bedenken bestehen, so wie specielle Revision von Schiff und Ladung eintreten. Letzteres hat auch in sonstigen außergewöhnlichen Fällen zu geschehen, z. B. wenn die festgesetzte oder aus Erfahrung bekannte Fahrzeit ohne ersichtlichen Grund erheblich überschritten ist oder andere Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht einer Defraude begründen. In jedem Falle, wo die zollfreie Ablassung der Waaren Anstand findet, muß unbeschadet des eventuell sofort einzuleitenten Strafverfahrens an die Provinzial-Steuerbehörde berichtet werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen, wo dieser Paragraph Anwendung findet, neben Gütern des freien Verkehrs zugleich Begleitscheingüter befördert werden.

§. 66. Zur Erleichterung der Eingangs-Abfertigung der zur Wiedereinfuhr bestimmten Gegenstände des freien Verkehrs, welche ihrer Gattung nach weder bei dem Ausgange noch bei dem Eingange zollpflichtig sind, kann, insofern das Schiff die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestattet, an die Stelle der Declaration nach §. 111 des Vereins-Zollgesetzes eine Anmeldung treten, in welcher die geladenen Gegenstände nur im Allgemeinen zu bezeichnen sind und worin von Seiten des Haupt-Zollamtes zu Memel die Art des angelegten Verschlusses anzugeben, sowie die erforderliche Ausgangsbescheinigung zu ertheilen ist. Für die gedachten Anmeldungen sind die Formulare zu den Schiffs-Ausgangs-Declarationen (Muster E.) oder auch anderweit vorzuschreibende Formulare zu benutzen.

c. Abfertigung der mit Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

Anmeldung ꝛc.

§. 67. Bei Schiffen, welche die von ihnen eingebrachte Ladung ganz oder theilweise wieder ausführen und deren Ausgang nachzuweisen haben (§§. 41 bis 43), bedarf es der Declaration der zur Wiederausfuhr bestimmten Güter beim Ausgange nicht, sondern es genügt die schriftliche Anzeige des Schiffsführers, daß er mit der Ladung wieder auszugehen beabsichtige.

Der Ausgang ist alsdann auf Grund der Eingangs-Declaration zu controlliren und auf derselben zu bescheinigen, oder es muß, wenn eine Declaration beim Eingange nicht abgegeben wurde (§. 43), der Ausgang in sonst geeigneter Weise überwacht und durch schriftliche Ausgangsbescheinigung der mit der Ueberwachung beauftragten Beamten festgestellt werden.

Findet bei den in den §§. 41 bis 43 erwähnten Schiffen eine Zuladung von Gütern des freien Verkehrs, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, statt, so ändert dies in der vorstehend angegebenen Abfertigungsweise nichts, und bedarf es namentlich wegen derselben einer Ausgangs-Declaration nicht, wenngleich die Verladung schon wegen der Controlle über die eingebrauchte Ladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden muß erfolgt dagegen eine Zuladung von ausgangszollpflichtigen oder von solchen Gütern, deren Ausfuhr nachzuweisen ist (§. 48), so ist in die wegen dieser Güter erforderliche Schiffs-Ausgangs-Declaration, soweit von Seiten der Zollabfertigungsstelle nicht Ausnahmen zugelassen werden, auch die wieder ausgehende eingebrachte Ladung zu übernehmen. Hierbei genügt, wenn eine Eingangs-Declaration abgegeben worden ist, die Bezugnahme auf letztere.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten der Schiffsführer den Beamten gegenüber.

§. 68. Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft müssen den dienstlichen Anweisungen der auf das Schiff beorderten Beamten Folge leisten und den letzteren in jeder Weise bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen förderlich sein.

Insbesondere müssen sie bei den vorzunehmenden Revisionen die erforderliche Hilfeleistung auf eigene Gefahr und Kosten stellen. Etwaige Beschwerden gegen die Beamten sind bei dem nächsten Haupt-Amte vorzubringen.

§. 69. Der Schiffsführer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen zu gewähren; auch muß er dieselben, falls der Aufenthalt der Beamten an Bord über 12 Stunden dauert, gegen ein angemessenes Kostgeld an seinem Tische aufnehmen.

Der Schiffsführer hat ferner die Verpflichtung, die Beamten, wenn es verlangt wird, unentgeltlich vom Lande nach dem Schiffe und vom Schiffe an das Land zu befördern.

2. Bewachungsgebühren.

§. 70. Die Erhebung besonderer Gebühren für die amtliche Bewachung und Abfertigung der Seeschiffe, so wie für die Bewachung der Waaren auf den Lösch- und Ladestellen tritt ein, wenn die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften einen Mehraufwand von Beamtenkräften im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht. (V.-Z.-G. §. 10).

1) Hiernach ist der Schiffsführer beziehungsweise Waarenempfänger beispielsweise zur Errichtung von Gebühren für amtliche Bewachung verpflichtet:

a. wenn dieselbe deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden ist oder Verdeck- beziehw. Kajütfracht hat;
b. wenn die Bewachung des Schiffes oder der Waaren auf besonderen Antrag oder deshalb eintritt, weil die vorgeschriebenen Declarationen nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsmäßiger Beschaffenheit abgegeben worden sind;
c. wenn in den Fällen der §§. 41 und 42 die ausgeladenen Waaren, oder in den Fällen des §. 49, Absatz 2, die Waaren, welche eingeladen werden sollen, durch besondere Beamte bewacht werden müssen;

Digitized by Google

d. wenn Waaren, welche nur an gewisse Stellen gelöscht oder eingeladen werden dürfen, mit Genehmigung der Zollbehörde an anderen Stellen innerhalb der Häfen oder außerhalb derselben in so geringer Entfernung, daß keine Diäten und Reisekosten zu vergüten sind, aus- oder eingeladen werden;

e. wenn, abgesehen von dem am Schluß des §. 133 des Vereinszoll-Gesetzes vorgesehenen Fällen, die Aus- oder Einladung von Waaren, insoweit dieselbe an gewisse Zeiten gebunden ist, zu anderen Zeiten gestattet wird;

f. wenn die Entlöschung des Schiffes in Folge einer Versäumniß des Schiffsführers eine Unterbrechung erleidet und deshalb Bewachung einzutreten hat;

g. wenn in Fällen der §§. 29 und 30 die entlöschten Waaren wegen verzögerter Abfertigung oder Abnahme, oder wenn unter Zollcontrole verladene Waaren wegen verzögerter Beladung (§. 51) bewacht werden müssen.

Die Bewachungsgebühr beträgt, wenn die Bewachung beziehungsweise Beaufsichtigung des Löschens und Ladens während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends nicht über 8 Stunden dauert, 15 Silbergroschen; dauert dieselbe länger oder findet sie in einer anderen Zeit statt, so ist bis zu 24 Stunden 1 Thaler und für jede ferner angefangene 24 Stunden ebenfalls 1 Thaler zu entrichten.

Werden zu dem Geschäft mehrere Beamte erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben mit den festgesetzten Beträgen zu zahlen. Geschieht die Bewachung bezüglich Beaufsichtigung bei mehreren Schiffen gemeinschaftlich, so wird die zu zahlende Gebühr auf die betreffenden Schiffe vertheilt.

2. In allen Fällen, wo nach diesem Paragraph Diäten und Reisekosten oder Bewachungsgebühren zu vergüten sind, darf die Zahlung derselben Seitens der Zahlungspflichtigen nicht an die betreffenden Beamten, sondern nur an das denselben vorgesetzte Amt erfolgen.

3. Strafen.

§. 71. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Der Finanzminister. Camphausen.

A.

Abgegeben, den . . . ten . . . . . 18 . .

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr. . .
Die Revision übernehmen:

Generelle Deklaration
(Manifest)

des Schiffsführers (Name) aus (Wohnort) über den Inhalt des von ihm geführten (Nationalität) Dampf-/Segel-Schiffes (Name) von . . . . . Tragfähigkeit, kommend von (Ort, wo die Ladung eingenommen ist).

Die Richtigkeit der vorstehenden und der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namensunterschrift.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

I. Deklaration.							II.	III.
Nr. der einzelnen Positionen.	Namen der Waarenempfänger.	Orten Wohnort.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Gattung der Waaren.	Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Vermerke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und der Art der geladenen Colli (Spalte 4), so wie daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.

2. Die Angabe der Menge der Waaren (Spalte 6) kann unterbleiben, wenn nicht gleichzeitig mit der generellen Deklaration die specielle Deklaration verbunden werden soll. Erfolgt die Angabe nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Brutto-Gewicht, so sind die Ueberschriften in Spalte 6 entsprechend zu ändern. Wenn neben dem Brutto-Gewicht das Netto-Gewicht anzugeben ist, so wird dafür die Spalte 7 mitbenutzt. Bei zollfreien Gegenständen kann die generelle Deklaration auch dann zur Abgabe der speziellen Deklaration mitbenutzt werden, wenn über den zollpflichtigen Theil der Ladung eine besondere spezielle Deklaration abgegeben werden soll.

3. Die Gattung der geladenen Waaren (Spalte 7) hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Colli unbekannt, so hat er dies in Spalte 8 zu bemerken.

4. Die Deklaration muß sich über alle Theile der Ladung, mit Ausnahme der in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmenden Gegenstände, erstrecken, also auch über die zollfreien Waaren, so wie über solche Gegenstände, welche in einem inländischen Hafen aufgenommen worden sind, insofern nicht über letztere eine Ausgangs-Deklaration, welche an Stelle der generellen Deklaration treten kann, ausgefertigt worden ist.

5 Bei den Colli oder unverpackten Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, ist in Spalte 8 der Aufbewahrungsort anzugeben.

6. Bei denjenigen Waaren, welche mit zollamtlichen Bezettelungen (Begleitscheinen ꝛc.) versehen sind, werden diese Bezettelungen in Spalte 8 nach Art, Ausstellungsort, Datum und Nummer angemerkt.

7. Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.

8. Das Eigengut des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft, mit Ausnahme dessen, was auf die Schiffsprovisionsliste gehört, ist in der Deklaration hinter dem Frachtgut aufzuführen.

9. Das Gepäck der Passagiere wird, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes abgefertigt und von letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Bei gewöhnlichem Reisegepäck genügt die Aufführung der einzelnen Colli (Koffer ꝛc.). Besteht jedoch das Gepäck der Passagiere in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgute vollständig zu deklariren.

10. Die generelle Deklaration ist in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Wird jedoch von dem Schiffsführer die ausnahmsweise Gestattung des Beginnes der Entlöschung der Ladung vor der vollständigen Uebergabe der speciellen Deklarationen beantragt, so kann das Amt diese Gestattung, insofern letztere überhaupt zulässig ist, von der Uebergabe einer zweiten Ausfertigung der generellen Deklaration abhängig machen.

B.

Luken-Deklaration.

Deklaration

der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse des englischen Schiffes „Hamlet“ von . . . . Tragfähigkeit, geführt vom Kapitain Howard aus Hull, bestimmt nach Wolgast.

Amtliche Abfertigung.

Bei Revision des nebenbezeichneten Schiffes sind an Zugängen zum Schiffsraume und an geheimen Behältnissen vorgefunden und wie folgt verschlossen worden.

1. Die Zugänge zum Schiffsraume sind folgende:	Zahl der vorgefundenen Zugänge.	Verschluß.		Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses ꝛc.
		Siegel.	Bleie.	
eine Großluke (Mittel- oder Hauptluke) .	einer	—	1	
eine Kistluke (Kropfluke)	einer	—	1	
eine Vorluke (Kabelgatsluke)	einer	—	1	
Hinterluke				
Sturzluke (Roofluke)				
eine Helluke	einer	1	—	
Schootluke am Hinterschott . . .				
Desgl. am Vorderschott				
zwei Vorderladeporten	zwei	2	—	
Hinterladeporten				
Ballastporten				
eine Kellerluke in der Kajüte	einer	1	—	

Digitized by Google

II. An geheimen, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrnehmbaren Behältnisse befinden sich im Schiffe: Keine.

III. Die Vorder- und Hinterschotten sind dergestalt sicher und fest, daß sie einen Zugang zum Waarenraume mittelst anderer als der unter 1. deklarirten Luken oder sonstiger Einrichtungen nicht gestatten; sind dergestalt beschaffen, daß sie zur Sicherung des Waarenraumes noch besonderer Verschlußanlagen bedürfen.

Befund wie angegeben.

Richtig befunden.

Außer Verschluß sind folgende Waaren geblieben:
Eine auf dem Deck befindliche eiserne Hobelmaschine.

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration, so wie, daß außer den angeführten keine sonstigen Zugänge zum Schiffsraume und keine andern geheimen Behältnisse vorhanden sind, bescheinige ich hierdurch.

Zugleich erkenne ich die Angabe hinsichtlich der außer Verschluß gebliebenen Waaren als richtig an und übernehme ich die Haftbarkeit für die unveränderte Erhaltung des Verschlusses und für die Ablieferung der Waaren und der Schiffspapiere an das Zollamt des Bestimmungsortes.

Ruden, den 2. Juli 1871.

J. Howard,
Schiffs-Kapitain.

Ruden, den 2. Juli 1871.

Die Revisionsbeamten:
Overbeck, Grenz-Aufseher.
Quasdorf, Grenz-Aufseher.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Deklaration wird auf den von der Zollstelle unentgeltlich zu verabfolgenden Formularen ausgestellt.
2. Die Zahl der Zugänge zu I. ist mit Buchstaben vor der betreffenden Benennung einzuschreiben. Die Benennungen für nicht vorhandene Zugänge und die sonst nicht anwendbaren Stellen des Vordrucks sind zu durchstreichen. Sind im Schiffe noch andere als die zu I. bemerkten Zugänge vorhanden, so sind dieselben auf den frei gebliebenen Linien besonders zu deklariren.
3. Der Schiffsführer hat die Declaration zu unterschreiben.

C.

Nr. . . . . des Deklarations-Registers. Nr. . . . . des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste

für das (Nationalität) $\frac{\text{Dampf-}}{\text{Segel-}}$Schiff (Name des Schiffes) von . . . Tragfähigkeit, besetzt (einschließlich des Kapitains und Steuermanns) mit . . . Mann, kommend von . . . . , geführt vom Kapitain . . . aus . . .

Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Schiffs-Provisions-Liste sind die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effecten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke mit folgenden Ausnahmen zu verzeichnen. Nicht anzumelden sind:
   a) Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff, als Thran, Oelfarbe u. s. w., soweit dieselben sich nur in der dem Bedarf entsprechenden Menge auf dem Schiffe befinden;
   b) Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und ähnliche Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch der Schiffsbemannung und der Passagiere bestimmt und schon gebraucht sind;
   c) bei inländischen Schiffen, welche ein amtlich beglaubigtes Inventarienverzeichniß führen, die in diesem Verzeichniß eingetragenen Gegenstände (andere Inventarienstücke sind einzeln anzumelden);
   d) bei ausländischen Schiffen die in Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Inventarienstücke (Anker, Schiffsketten und Schiffsuhren sind anzumelden.)
2. Reisegeräthe der Schiffsbemannung und Schiffs-Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, müssen angemeldet werden und unterliegen, soweit deren Abstammung aus dem Inlande oder bereits erfolgte Verzollung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszoll.

Digitized by Google

3. Das Gewicht der Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

4. Gegenstände, welche zwar anzumelden sind, deren Benennung jedoch in dem Vordrucke des von dem Amte unentgeltlich zu liefernden Formulars nicht angegeben ist, werden darin mit der Feder nachgetragen.

5. Die Schiffs-Provisions-Liste ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet. Ctr.	Pfd.	Davon sind: zur Verzehrung im Schiff freigelassen. Ctr.	Pfd.	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen. Ctr.	Pfd.	wieder ausgegangen. Ctr.	Pfd.	versteuert. Ctr.	Pfd	No. des Hebe-Registers.	Betrag der Abgabe. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
I. Schiffsproviant.														
1. Getränke.														
Bier, Porter, Ale														
Branntwein, auch Rum, Arrac ꝛc.														
Essig														
Wein und Cider in Fässern														
2. Anderer Schiffsproviant.														
Butter														
Fleisch, zubereitetes, und Fleischwaaren														
Südfrüchte, frische														
Desgl. getrocknete														
Gewürze														
Heringe (Tonnen)														
Kaffee														
Käse														
Chocolade														
Reis														
Salz														
Tabak														
Cigarren														
Thee														
Zucker														
Syrup														

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet Ctr.	Pfd.	Wieder ausgegangen sind Ctr.	Pfd.	Gewicht der zu verzollenden Gegenstände Ctr.	Pfd.	Nummer des Hebe-Registers.	Betrag der Abgabe. Thlr.	Sgr.
II. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.									
Oelfarbe									
Oelfirniß									
Nägel und Bolzen									
Altes Eisen als Ballast									
Tauwerk									
Segeltuch									
Lichte									
Brennöl									
Thran									
Seife									

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet. Ctr.	Pfd.	Wieder ausgegangen sind Ctr.	Pfd.	Gewicht der zu verzollenden Gegenstände. Ctr.	Pfd.	Nr. des Hebe-registers.	Betrag der Abgabe. Rg.	Sgr.
III. Nicht gebrauchtes Reisegepäck und Reisegeräthe der Schiffsbemannung.									
IV. Schiffs-Inventarienstücke.									
A. Bei inländischen Schiffen.									
a. Dieselben sind in dem anliegenden, von dem Haupt-Amte in N. bescheinigten Inventarien-Verzeichniß bereits verzeichnet.									
b. Folgende noch nicht inventarisirte Inventarienstücke werden hiemit angemeldet:									
1.									
2.									
B. Bei ausländischen Schiffen.									
1. Anker . . . . . Stück									
2. Schiffsketten . . . . . Stück									
3. Schiffsuhren . . . . . "									

Für die richtige Angabe beim Eingang
. . . . . den . . . ten 18
Der Schiffsführer.

Für den richtigen Befund beim Eingang
. . . . . den . . . ten 18
Die Revisionsbeamten.

Für die richtige Angabe beim Ausgang
. . . . . den . . . ten 18
Der Schiffsführer.

Für den richtigen Befund beim Ausgang
. . . . . den . . . ten 18
Die Revisionsbeamten.

D.

Inventarien-Verzeichniß

des . . . . . Schiffes . . . . . von . . . . . Tragfähigkeit
geführt vom Kapitain . . . . . aus . . . . . besetzt (einschließlich des Kapitains und des Steuermannes) mit . . . . Mann, gehörend nach dem Hafenorte . . . . . .

Abgegeben bei dem . . . . . Zoll-Amte . . . . . .
am . . . . . ten . . . . . 18 . .
Für die Richtigkeit der Angaben.
Der Schiffsführer.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	I. Takelage.			
	Gewöhnliche Takelage eines . . . . . Schiffes vollständig mit folgender Ausnahme:			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	II. Anker.			
	Hauptanker			
	Tagesanker			
	Reserveanker			
	Warpanker			
	Dragge			
	III. Ketten.			
	Ankerketten			
	Landfasten			
	Sonstige:			
	IV. Tauwerk.			
	Ankertaue			
	Trossen, schwere			
	„ leichte			
	Reservetauwerk			
	V. Segel.			
	Außer den im Gebrauch befindlichen:			
	VI. Steuermannsgut.			
	Flaggen			
	Stander			
	Kompasse			
	Oktanten			
	Sextanten			
	Handlaternen			
	Fackellaternen			
	Nachthauslampen			
	Senkbleie mit Leine			
	Handloth mit Leine			
	Loggeleinen			
	Loggeglas			
	Halbstundenglas			
	VII. Bootsmannsgut.			
	Neue Blöcke mit Scheiben			
	Wasserfässer			
	Trichter			
	Blechene Eimer			
	Tragpützen			
	Theerpützen			
	Schmierpützen			
	Schlagpützen			
	Eiserne Pechtöpfe			
	Schenkelhaken			
	Handspeichen			
	Wandschrauben			
	Ballastschaufeln, eiserne			
	„ hölzerne			
	Splitteisen			
	Mantelblöcke			
	Jynblöcke			
	Ankerbögen			
	Keltenstopfer			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Pumpen			
	Schleifsteine			
	Schlösser			
	Schrabber			
	Schrappmesser			
	Kanonen			
	VIII. Zimmermannsgut.			
	Aexte			
	Beile			
	Bohrer			
	Meißel			
	Hobel			
	Düssel			
	Möker			
	Hämmer			
	Zugmesser			
	Schraubenschlüssel			
	Kneifzangen			
	Feilen			
	Sägen			
	Kalfateisen			
	Sägensetzer			
	Brecheisen			
	Kettenhaken			
	IX. Kajütsgut.			
	Sekretair			
	Tische			
	Sopha			
	Ofen mit Röhren			
	Zangen			
	Pocker			
	Blechschaufeln			
	Handeulen			
	Tabackskasten			
	Spuckkasten			
	Spiegel			
	Leuchter			
	Lampen			
	Schenkkessel			
	Theetöpfe			
	Tassen von Porzellan, bunte			
	" " " weiße			
	Tassen von Steingut, bunte			
	" " " weiße			
	Theelöffel			
	Kaffeekannen			
	Milchkannen			
	Zuckerdosen			
	Butterdosen			
	Gemüsekummen			
	Kaffeekummen			
	Große Teller			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Dessertteller			
	Eßköffel			
	Vorlegelöffel			
	Messer und Gabeln			
	Vorschneidemesser			
	Brodkörbe			
	Tischdecken			
	Decken, andere			
	Präsentirteller			
	Kaffeebüchsen			
	Theebüchsen			
	Biergläser			
	Weingläser			
	Liqueurgläser			
	Karaffen			
	Salzfässer			
	Senfdosen			
	Pfefferdosen			
	Güsse			
	Oelkannen			
	Wasserkannen			
	Waschbecken			
	Nachttöpfe			
	Blecherne Trichter			
	Fernröhre			
	Schiffsuhren			
	Rufhorn			
	Nebelhorn			
	Kajütsglocke			
	Mehlfässer			
	Eiserne Waagebalken			
	Handwaagen			
	Flinten			
	Pistolen			
	Säbel			
	X. Küchengeschirre.			
	Kochofen mit Röhren und Deckeln und Ringen			
	Zangen			
	Pocker			
	Schaufeln			
	Töpfe, eiserne			
	„ verzinnte			
	„ kupferne			
	Bratpfannen, eiserne			
	Kuchenpfannen			
	Kessel, verzinnte			
	„ eiserne			
	„ kupferne			
	Beschlagtöpfe, kupferne			
	Fett-Töpfe, verzinnte			
	Durchschlag			
	Fleischgabel			
	Messer und Gabeln			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			
	Schaumlöffel			
	Schöpflöffel			
	Lampen			
	Oelkannen			
	Kaffeetrommeln			
	Theetrommeln			
	Fleischbacken, hölzerne			
	Teller von Fayence			
	Kaffeemühlen			
	Kaffeekummen			
	Butterschlag, hölzerne			
	Fleischfässer			
	Kaffeebrenner			
	Handeulen			
	Spuckkasten			
	XI. Boote mit Zubehör.			
	Bootsriemen			

Umstehendes Verzeichniß ist von uns mit den Inventarien-Stücken am Bord des Schiffes . . . . . sorgfältig verglichen und damit übereinstimmend befunden.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Die Revisions-Beamten.

K.

Abgegeben den . . . ten . . . . . 18 . . .

Eingetragen in dem Schiffs-Ausgangs-Deklarations-Register unter Nr.

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Schiffs-Ausgangs-Declaration.

Der Unterzeichnete meldet dem (Haupt-) Zoll Amte zu (Namen) an, daß er das (Nationalität) Dampf-/Segel-Schiff (Name) von . . . . . Tragfähigkeit mit kontrolepflichtigen Gütern zum Ausgange nach (Ort, wo das Schiff entlöscht werden soll) am (Ort der Einladung) in Ladung legen wolle.

Die Einladung soll am . . . ten . . . . . 18 . . . um . . . Uhr . . . . mittags beginnen und bis zum . . . ten . . . . . 18 . . . beendigt sein.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Die Verladung an dem angegebenen Orte wird gestattet.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

. . . . . Zoll-Amt.
(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namensunterschrift.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Amtliche Vermerke.
(über angelegten Schiffsverschluß, Abfertigung unter amtlicher Begleitung rc.)

Digitized by Google

I. Declaration

Nummern der einzelnen Positionen	Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen.						Bestimmungs-Ort der Waaren.	Namen und Wohnort der Versender der Waaren.
	Art der Bezettelungen.	Ausstellungs-Ort.	Datum der Ausstellung			Nummer.		
			Tag.	Monat.	Jahr.			
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.

des Schiffsführers.

Der Colli		Der Waaren		Register, worin die Waaren bei dem Ausgangsamt nachgewiesen sind.			Bemerkungen.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung.	Menge. Ctr. Pfd.	Benennung.	Blatt.	№	
8.	9.	10.	11.	12.			13.

II. Amtliche Abfertigung.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die einzelnen zu der Ausgangs-Declaration gehörigen amtlichen Bezettelungen sind darin unter fortlaufenden Ordnungszahlen (Spalte 1), welche auf letzteren anzumerken sind, einzutragen.

2. Für jede amtliche Bezettelung wird eine besondere Linie bestimmt. Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 nach Maßgabe des Vordrucks kann darin, mit Genehmigung des Amtes, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

3. Die Angaben der Menge in Spalte 11 kann der Schiffsführer dem Amte überlassen.

4. Sind die Waaren zum Wiedereingange in einen inländischen Hafen bestimmt, so ist die Ausgangs-Declaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Erfolgt der Wiedereingang der Ladung in mehreren inländischen Häfen, so ist für jeden derselben eine besondere Ausgangs-Declaration in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letzteren ebenfalls eine besondere Ausgangs-Declaration auszufertigen.

Digitized by Google

F.

(Wappen.)

See-Ausgangs-Paß.

Nachdem der Schiffskapitain . . . . . aus . . . . . seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im hiesigen Hafen genügt hat, kann das von demselben geführte Schiff aus dem Hafen zum Ausgange abgelassen werden.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Regulativ

über das beim Eingange und Ausgange seewärts durch die Mündung des frischen Haffs zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen.

In Gemäßheit des §. 90 des Vereins-Zollgesetzes werden über die Behandlung des seewärts durch die Ausmündung des frischen Haffs nach und aus den Häfen von Pillau, Königsberg, Braunsberg und Elbing stattfindenden Eingangs und Ausgangs, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

Vorbemerkungen.

1. Zollstraßen.

§. 1. Als Zollstraßen (Vereins-Zollgesetz §. 17) für ein- und auslaufende Schiffe sind angewiesen:

die Hafen-Einfahrt aus der Ostsee vom Beginn der Moolen in das frische Haff bis in den inneren Hafen des Haupt-Zollamtes zu Pillau, sowie die Wasserstraße auf dem frischen Haff in der Richtung zu den Haupt-Steuerämtern und Häfen zu Königsberg, Braunsberg und Elbing bis zur Binnenlinie.

2. Lösch- und Ladestellen.

§. 2. Für die Löschung und Einnahme von Ladungen sind folgende Stellen (V.-Z.-G. §. 89) bestimmt:

a) in Pillau:
1. die nördliche Seite des inneren Hafens zwischen dem Packhofe und dem Kochhause;
2. der Platz bei der Zoll-Expedition am alten Hafen;
3. der Eisenbahn-Kai;

b) in Königsberg:
1. im Allgemeinen der Platz am Packhofe;
2. für Fisch-Waaren der Platz an der Heringsbrücke;
3. für Oele der Platz am Oel-Magazin in der Nähe des Friedländer Thores;
4. für Salz der Platz an den Salzmagazinen;

c) in Braunsberg:
1. der Platz an der Pfahlbude am Ausgange der Passarge in das Haff für Haffleichter;
2. das Bohlwerk an der Passarge in der Stadt zur schließlichen Entlöschung;

d) in Elbing:
1. im Allgemeinen der Platz am Packhofe;
2. für Heringe der Platz am Heringshofe;
3. für Salz der Platz an dem Salzmagazin.

Sollten in besonderen Fällen andere Lösch- oder Ladestellen als nothwendig nachgewiesen werden, so sind die Amtsvorstände zur ausnahmsweisen Zulassung derselben befugt, wenn sich dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes ausführen läßt und der Schiffsführer sich den in jedem Falle nach den Umständen vorzuschreibenden Bedingungen unterwirft.

3. Abfertigungsstellen.

§. 3. Die zollamtliche Abfertigung der ein- und ausgehenden Schiffe erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bei dem Haupt-Zollamte zu Pillau und beziehungsweise bei den Haupt-Steuerämtern zu Königsberg, Braunsberg und Elbing.

4. Beim Ueberschreiten der Zollinie zu beobachtende Vorschriften.

§. 4. Der Eingang und Ausgang von Schiffen seewärts kann zu jeder Zeit stattfinden.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf jedoch über die Zollinie in der Regel nur auf den im §. 1 bezeichneten Zollstraßen eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden. Als verpackte Waaren sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, so wie von solchen Waaren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Zoll-

Digitized by Google

linie in der Regel nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße nicht gebunden.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur auf der Zollstraße erfolgen darf:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
b) bei der Bergung von Strandgut;
c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des Haupt-Zollamts zu Pillau vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, das Fahrwasser, die Landungsstelle und die Zeit, für welche er giltig ist, bezeichnen. (V.-Z.-G. §. 21).

Die Bestimmung zu b. ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen und demnach auf Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

Die eingehenden Güter müssen, so weit es die Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung gestattet, so verladen sein, daß dieselben unter sicheren Raumverschluß genommen werden können.

5. Controlle im Grenzbezirk.

§. 5. Die Transporte auf den zu dem Grenzbezirk gehörigen Gewässern unterliegen der Transport-Controlle nach Maßgabe der §§. 119 bis 122 des Vereins-Zollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenz-Aufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Führer von Schiffsgefäßen von weniger als zehn Tonnen Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten. (V.-Z.-G. §. 129).

I. Vorschriften für die Einfuhr.

1. Einfahrt in den Hafen zu Pillau.

1. Anmeldung.

§. 6. Jeder nach §. 4 zur Einhaltung der Zollstraße verpflichtete Führer eines aus See einkommenden Schiffes muß, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, ohne Aufenthalt die Fahrt bis zu dem bestimmten Ankerplatz, d. h. demjenigen Theile der Hafenmündung (auch Strom oder Tief genannt) fortsetzen, welcher in der Höhe der ersten Baake (Wiekbaake) beginnt und mit der Linie endet, welche zwischen dem Feuerthurm und der östlichen Baake auf der Nehrung das Haff durchschneidet.

Fahrzeugen, deren Ladung in Pillau gelöscht oder gleichtert werden soll, ist es gestattet, sogleich in den inneren Hafen einzulaufen oder an dem sogenannten hohen Bohlwerk zwischen dem Lootsen- und inneren Hafen, anzulegen und diejenigen Stellen einzunehmen, welche ihnen von der Hafenbehörde im Einvernehmen mit der Zollbehörde angewiesen werden. Ingleichen kann bei gefahrdrohendem Unwetter der innere Hafen ohne Weiteres aufgesucht werden.

Denjenigen kleinen Küstenfahrern, welche mit ausreichenden Ankerungsgeräthschaften nicht versehen sind, ist es bei starkem Strom- und Seegange ausnahmsweise gestattet, unterhalb (östlich) der Nehrung, jedoch nicht über das Grenzstationshaus Neutief hinaus, vor Anker zu gehen.

Der Schiffsführer hat sich nach Festlegung des Schiffes persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Haupt-Zollamte zu melden und unter Abgabe sämmtlicher über seine Ladung sprechenden Papiere über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

2. Weiteres Verfahren bis zur Abfertigung.

§. 7. Bei Dampfschiffen, welche im Ansageverfahren weiter abgefertigt werden sollen (§. 34), können nach Befinden des Hauptamts die Schiffspapiere den zum Zweck der Zollabfertigung abgesendeten Beamten an Bord ausgehändigt werden.

§. 8. Bevor die vorläufige Revision des Schiffes stattgefunden hat (§. 17), darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit andern Schiffen unterhalten, noch auch durch Personen, welche nicht zur Schiffsbemannung gehören, mit Ausnahme der Lootsen und der etwa sonst das schifffahrtspolizeiliche Interesse wahrenden Beamten, bestiegen werden.

Bis zur Beendigung der vorläufigen Revision haben die Schiffe an üblicher Stelle zu flaggen.

§. 9. Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen; derselben ist von jeder Veränderung des Anlegeplatzes zuvor Anzeige zu machen.

3. Behandlung der Passagier-Effekten.

§. 10. Den an Bord befindlichen Passagieren ist das Verlassen des Schiffes nach der Abfertigung ihres Reisegepäcks, welche auf geschehene Anzeige bei dem Amte mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen ist, gestattet.

Auf zollpflichtige, zum Handel bestimmte Waaren, welche Reisende mit sich führen, finden die Bestimmungen des §. 11 ff. Anwendung.

2. Abfertigung im Hafen zu Pillau.

A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe.

1. Declaration. a. Im Allgemeinen.

§. 11. Spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen hat der Schiffsführer oder ein Bevollmächtigter desselben

a) eine generelle Declaration über die Ladung (Manifest) — Muster A.;

Digitized by Google

b) eine Declaration über die Zugänge zu dem Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse (Luken-Declaration) — Muster B. — und

c) eine Declaration über die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) — Muster C.

unter Beobachtung der zugehörigen Anleitungen anzufertigen und bei dem Zollamte einzureichen. (V.-Z.-G. §§. 75 bis 78).

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen weder Abänderungen noch Rasuren darin vorkommen. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

b. Generelle Declaration.

§. 12. Die generelle Declaration muß nach §. 75 des Vereins-Zollgesetzes den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren — bei verpackten Waaren auch die Zahl und die Verpackungsart der Colli, deren Zeichen und Nummern, — ferner die besondere Bezeichnung der Colli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind, und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten.

Die Declaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch die letzteren zu umfassen. (V.-Z.-G. §. 24).

Wenn mit der generellen Declaration ein die erforderlichen Angaben enthaltendes, in deutscher Sprache ausgefertigtes Ladungs-Manifest abgegeben wird, so kann hinsichtlich der betreffenden Angaben in der generellen Declaration statt der Ausfüllung der einzelnen Spalten auf das Manifest verwiesen werden. Letzteres ist alsdann der Declaration amtlich anzusiegeln oder anzustempeln.

Statt der generellen Declaration (§. 11a) darf sogleich die specielle Declaration (§. 21), welche alsdann auch auf die für die erstere vorgeschriebenen besonderen Angaben zu erstrecken ist, abgegeben werden. In solchen Fällen ist ein Formular anzuwenden, welches den nöthigen Vordruck für die generelle und die specielle Declaration enthält.

§. 13. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Colli, so wie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Declaration verschwiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Colli unbekannt, so hat er dies in der generellen Declaration zu bemerken.

§. 14. Zur Ausstellung der generellen Declaration (§. 11a) werden die dem Amte übergebenen Ladungspapiere (§. 6) nach erfolgter Abstempelung und Nummerirung dem Schiffsführer zurückgegeben.

Die der Declaration wieder beizufügenden Ladungspapiere sind sodann von dem Amte mit der Declaration zu vergleichen und wenn sich hierbei Uebereinstimmung ergiebt, beziehungsweise nach stattgehabter Erörterung etwaiger Abweichungen und Berichtigungen der Declaration, dem Schiffsführer wieder zuzustellen.

c. Luken-Deklaration.

§. 15. Den Führern der periodisch den Hafen besuchenden Schiffe ist es gestattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeclaration (§. 11b) eine einmalige Lukendeclaration auszustellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einsicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern ist.

Die Wahl des Amtes, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeclaration stattfinden soll, bleibt dem Schiffsführer überlassen.

Bei unbeladenen Schiffen kann nach dem Ermessen des Amtes von der Abgabe einer Lukendeclaration abgesehen werden.

d. Schiffsprovisionsliste.

§. 16. Die Schiffsprovisionsliste (§. 11c) ist in 2 Exemplaren auszufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision (§. 17) von dem Schiffsführer bis zum Wiederausgange in See an Bord in Verwahrung zu nehmen ist. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht in derselben nur annähernd angegeben zu werden. Tarifmäßig zollfreie Gegenstände, mit Ausnahme der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, sind in die Schiffsprovisionsliste nicht aufzunehmen.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

2. Vorläufige Revision der Schiffe.

§. 17. Nach Uebergabe der in §. 11 genannten Declarationen erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Durch dieselbe sollen die Beamten davon Ueberzeugung erlangen:

a) daß die von dem Schiffsführer angegebene Lukendeclaration (§. 11b) hinsichtlich der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse, welche den Beamten an Ort und Stelle zu zeigen sind, vollständig und richtig ist;

b) daß die als verschlußfähig bezeichneten Waarenräume des Schiffes sich zur Anlegung eines sichernden amtlichen Verschlusses eignen;

c) daß alle außerhalb dieser Räume befindlichen Waaren in der generellen Declaration angegeben sind.

Die Ergebnisse der Schiffsrevision sind in der generellen Declaration zu vermerken.

Zugleich mit der vorläufigen Revision findet die specielle Revision des Proviants, sowie der Effekten der

Digitized by Google

Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere, sofern nicht das letztere bereits nach §. 10 abgefertigt ist oder dafür Abfertigung unter Begleitschein-Controlle beantragt wird, statt, ingleichen, so weit thunlich, die Revision der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke. (Vergl. §. 32).

3. Abfertigung des Schiffsproviants.

§. 18. Der Schiffsproviant wird in so weit zollfrei und außer Controlle gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Letztere können auch in die Niederlage aufgenommen oder in geeigneten Fällen unverschlossen in den Händen des Schiffsführers belassen werden.

Wird bei längerem Aufenthalt des Schiffes im Hafen der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann ein weiterer Theil zollfrei verabfolgt werden, in welchem Falle beiden Exemplaren der Provisionsliste eine bezügliche amtliche Bemerkung beizufügen ist.

Derjenige Schiffsproviant, welcher an das Land gebracht werden soll, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegt der Verzollung (vergl. §. 50) und so weit er mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, der Versteuerung.

Die Benutzung der öffentlichen Kochhäuser ist unter der von der Zollbehörde angeordneten Controlle gestattet.

4. Abfertigung der Inventarienstücke.

§. 19. Die zum Inventarium der Schiffe gehörigen und auf denselben befindlichen gebrauchten Gegenstände bleiben nach der Vorbemerkung Nr. 5 zum Vereins-Zolltarif, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten, zollfrei.

Die Führer inländischer Schiffe sind verpflichtet, amtlich beglaubigte Inventarien-Verzeichnisse von der Einrichtung des Musters D. an Bord bereit zu halten, auf Grund deren die Revision der Inventarienstücke vorgenommen wird und worin die verzollten neuen Inventarienstücke von dem Amte, welches die Verzollung vornimmt, nachzutragen sind.

Schiffs-Inventarienstücke aller Art, welche an das Land gebracht und in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, unterliegen, insofern deren Abstammung aus dem Inlande oder deren bereits erfolgte Verzollung beziehungsweise Freischreibung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszolle. Mit Rücksicht hierauf sind die auf Grund besonderer Bewilligung zollfrei verabfolgten Inventarienstücke, welche bei dem Verbringen an das Land als zollpflichtig zu behandeln sind, behufs ihrer Festhaltung in den Inventarien-Verzeichnissen entsprechend zu bezeichnen.

Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth der Schiffsmannschaft werden auf Grund der Vorbemerkung Nr. 4 zum Vereins-Zolltarif zollfrei gelassen.

5. Behandlung der Schiffe bis zur Entlöschung.

§. 20. Sobald die vorläufige Revision des Schiffes (§. 17) beendet ist, werden die Waarenräume desselben und die etwa die Deck- und Kajütfracht bildenden Waaren, so weit sie dazu geeignet sind und deren specielle Revision nicht sofort bewirkt werden kann, ferner die etwa noch nicht abgefertigten Schiffsvorräthe und Inventarienstücke unter amtlichen Verschluß gesetzt, oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

6. Specielle Declaration der Ladung.

§. 21. Binnen 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffes im Hafen hat der Schiffsführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren, unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, dem Grenz-Zollamt speciell zu declariren. (V.-Z.-G. §. 81 beziehungsweise §§. 22 bis 26). Die Vorschriften im letzten Absatz des §. 11 finden auf die speciellen Declarationen gleichmäßige Anwendung.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Haupt-Aemtern verabfolgt. Es können solche auch von den Letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

§. 22. Zur speciellen Declaration der unter der Ladung befindlichen zollfreien Gegenstände, welche bei dem Grenz-Zollamte in den freien Verkehr treten sollen, kann die generelle Declaration mitbenutzt werden. Letztere ist alsdann durch die Angabe der Waarenmengen und, so weit nöthig, durch genauere Bezeichnung der Waarengattung zu ergänzen. (Vergl. §. 12, letzter Absatz).

Wird die Declaration durch den Waarenempfänger übergeben, so kann das Amt verlangen, daß derselbe sich als solcher legitimire.

7. Entlöschung der Schiffe.

§. 23. Die Entlöschung der Schiffe darf nur an der von der Zollbehörde dazu bestimmten Stelle erfolgen. Die Zulassung zur Entlöschung geschieht in der durch die Uebergabe der speciellen Declaration bedingten Reihenfolge. Unter sonst gleichen Voraussetzungen entscheidet hierbei die Zeit der Ankunft der Schiffe im Hafen.

Fehlen nur einzelne specielle Declarationen, oder enthalten einige derselben keine Anträge über die vorzunehmende Abfertigungsweise, so kann zwar mit Genehmigung des Amtes mit der Entlöschung begonnen werden, es sind jedoch, wenn die fehlenden Declarationen oder Anträge nicht spätestens bis zur Beendigung der Entlöschung nachgebracht werden, die betreffenden Waarenposten durch den Schiffsführer oder seinen Vertreter oder durch eine von der Zollbehörde dazu beauftragte Mittelsperson auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Niederlage anzumelden, und hat alsdann die weitere Behandlung nach den Vorschriften des Niederlage-Regulativs zu erfolgen.

§. 24. In Fällen dringenden Bedürfnisses, z. B. bei beschädigten Schiffen, kann mit Genehmigung des Amtes die sofortige Entlöschung erfolgen.

Bei den Dampfbooten wird auf thunliche Beschleunigung der Abfertigung Bedacht genommen werden.

Digitized by Google

§. 25. Es ist zulässig, in dringenden Fällen die Entlöschung eines Schiffes vor der Uebergabe der speciellen Declarationen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Ausladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden kann und daß geeignete Räume vorhanden sind, um die ausgeladenen Waaren bis zum Zeitpunkt der Zollabfertigung unter sicheren amtlichen Verschluß zu nehmen.

§. 26. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Entlöschung, nach dem das Zollamt die Anweisung dazu ertheilt hat, ohne Zögerung zu bewirken und zu diesem Zwecke eine angemessene Zahl Arbeiter zu stellen, widrigenfalls das Amt die Entlöschung auf Gefahr und Kosten des Schiffsführers herbeiführen kann.

Befindet sich das Schiff unter amtlichen Verschluß, so ist derselbe zuvor noch einer Prüfung zu unterziehen. Wenn sich dabei Mängel ergeben, so wird eine nähere Untersuchung eingeleitet und einstweilen das Schiff in besondere amtliche Bewachung genommen.

Wird die Entlöschung in den Mittagsstunden unterbrochen, oder ist solche an einem Tage nicht beendet, so wird das Schiff in der Zwischenzeit unter Verschluß oder Bewachung gesetzt.

Mit der Entlöschung darf in der Regel nur so lange fortgefahren werden, daß die entlöschten Waaren noch am Tage der Ausladung revidirt und abgefertigt werden können. Ausnahmen bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Die Ausladung wird auf Grund amtlich ausgefertigter Gewichts- und Revisionsbücher beziehungsweise Ausladescheine ꝛc. controllirt.

8. Revision und weitere Abfertigung der Waaren.

§. 27. Hinsichtlich der Abfertigungsstunden sind die Bestimmungen im §. 133 des Vereins-Zoll-Gesetzes maßgebend.

Wenn die Ausladung eines Schiffes auf Antrag des Schiffsführers ausnahmsweise zur Nachtzeit gestattet wird, hat der Schiffsführer auf seine Kosten für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen.

§. 28. Die entlöschten Gegenstände werden sogleich an der Ausladestelle, in der Regel in der Reihenfolge, wie sie an's Land kommen, nach den Bestimmungen der §§. 29, 39 bis 51 des Vereins-Zoll-Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften revidirt und abgefertigt.

Läßt sich die Revision hier nicht ausführen, so müssen die Waaren unter amtlicher Aufsicht nach dem amtlichen Revisionslokal behufs Vornahme der Revision und weiteren Abfertigung geschafft werden. Nöthigenfalls wird dieser Transport auf Kosten des Declaranten durch die Zollbehörde bewirkt.

§. 29. Abweichungen, welche sich bei der Revision bei einzelnen Collis oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost von dem declarirten Gewichte ergeben, können bei Waaren, welche keiner höheren Eingangsabgabe als 15 Sgr. vom Centner unterliegen, bis zu 15% und bei den übrigen Waaren bis zu 10% von dem Haupt-Amte, größere Gewichtsabweichungen bis zu 20% von der Provinzial-Steuerbehörde straffrei gelassen werden. (V.-Z.-G. §. 81.)

Wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, so kann bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden werden. Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird. (V.-Z.-G. §. 29.)

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Conolissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt es dem Amte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die durch Feststellung des zu gewährenden Gewichtsabzuges entstehenden Kosten haben die Betheiligten zu tragen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Provinzial-Steuerbehörde.

Für Güter, welche im Auslande im havarirten Zustande verladen sind, wird ein Gewichtsabzug nicht gewährt. Entstehen in dieser Beziehung Zweifel, so ist von den Betheiligten der Nachweis zu erbringen, daß die Waaren unterwegs Havarie erlitten haben.

§. 30. Der Declarant oder ein Stellvertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und auf die entlöschten Waaren achtsam zu sein. Derselbe hat das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen. Ist zur weiteren Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung desselben gleich nach bewirkter Revision erfolgen.

Entlöschte Waaren, welche während der Mittagszeit oder während der Nacht, ohne vollständig abgefertigt zu sein, auf der Löschstelle bleiben, werden unter amtliche Bewachung gestellt.

Ist die Abfertigung der Waaren durch Verschulden des Declaranten verzögert worden, so können dieselben nach Vorschrift des §. 23 auf Gefahr und Kosten des Betheiligten zur amtlichen Niederlage geschafft oder sonst in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

9. Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle.

§. 31. Nach erfolgter Abfertigung hat der Declarant, insoweit das Amt keine Ausnahmen gestattet, für die ungesäumte Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle Sorge zu tragen.

Die Verabfolgung der abgefertigten Waaren geschieht, so weit es sich nicht um in den freien Verkehr gesetzte zollfreie Gegenstände handelt, nur gegen Vorzeigung der Zollquittung beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere.

Die zur Niederlage bestimmten Waaren müssen unter amtlicher Aufsicht in die Lagerräume geschafft werden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Haupt-Amtes.

Werden die entlöschten Waaren nicht innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Abfertigung nach Maßgabe der

Digitized by Google

vorstehenden Bestimmungen von der Revisionsstelle entfernt, so können dieselben auf Gefahr und Kosten der Betheiligten fortgeschafft und untergebracht werden.

10. Schlußrevision.

§. 32. Nach beendigter Entlöschung erfolgt die Abfertigung der Schiffsvorräthe, Utensilien und Inventarienstücke, so weit solche nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes (§. 17) bewirkt worden ist, und die Schlußrevision des Schiffes. Bei letzterer sind sämmtliche Räume des Schiffes zu revidiren, um Sicherheit darüber zu erlangen, daß sich keine undeclarirten zollpflichtigen Gegenstände mehr an Bord befinden.

Nach der Schlußrevision hat der Schiffsführer den Löschplatz auf Verlangen des Amtes mit dem Schiffe ungesäumt zu verlassen.

B. Abfertigung der weitergehenden Schiffen.

1. Im Allgemeinen.

§. 33. Auf Antrag des Schiffsführers kann mit Genehmigung des Haupt-Zollamtes zu Pillau das Schiff ohne vorgängige Entlöschung auf die Haupt-Steuerämter Königsberg, Braunsberg und Elbing im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Controlle abgelassen werden. Wenn die Schiffsladung in zollfreien oder in solchen zollpflichtigen Gegenständen besteht, deren Declaration nach dem Ermessen des Haupt-Zollamtes keine besondere Schwierigkeit darbietet, soll in der Regel Abfertigung mit Begleitschein eintreten. Dem Haupt-Zollamt steht die Entscheidung darüber zu, ob die Abfertigung im Ansageverfahren, oder unter Begleitschein-Controlle stattzufinden hat.

2. Abfertigung im Ansageverfahren.

§. 34. Wenn die Abfertigung im Ansageverfahren erfolgen soll, hat der Schiffsführer gleichzeitig mit den Schiffspapieren sämmtliche über seine Ladung sprechende Papiere (§. 6) dem Amte zu übergeben.

§. 35. Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsort zu begleiten haben. Dem Ermessen des Amtes bleibt es überlassen, das Schiff nur mit einem Beamten zu besetzen, wenn dies zur Sicherung des Zollinteresses ausreichend erscheint.

§. 36. Die nach §. 6 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächst von dem Haupt-Zollamte in Gegenwart des Schiffführers eingesiegelt, an das Amt des Bestimmungsortes adressirt und mit einem von dem Haupt-Zollamte nach Muster E. auszufertigenden Ansagezettel dem begleitenden Beamten zur Aushändigung an das Amt des Bestimmungsorts ausgehändigt.

§. 37. Den Führern der nach §§. 34 bis 36 im Ansageverfahren abgefertigten Schiffe kann die Annahme von Beiladungen, von Passagier-Effekten und anderen im freien Verkehr befindlichen Gegenständen, sowie von unter Begleitschein-, Declarationsschein oder Uebergangsschein-Controlle abgefertigten Waaren, insofern diese Gegenstände gesondert von den übrigern Gütern gelagert werden können, gestattet werden. Der Schiffsführer hat alsdann ein Verzeichniß der beizuladenden Gegenstände, auf Grund dessen die Verladung derselben amtlich zu kontrolliren ist, nebst den über diese Gegenstände sprechenden Papieren zu übergeben, welche letzteren nebst dem genannten Verzeichniß einzusiegeln und den Begleitungsbeamten zur Abgabe an das Amt des Bestimmungsortes zu übergeben sind.

3. Abfertigung mit Begleitschein.

§. 38. Soll die Ladung des Schiffes ohne Entlöschung des letzteren unter Begleitschein-Controlle weiter abgefertigt werden, so finden die Bestimmungen in den §§. 11 bis 22 Anwendung. Die Abfertigung erfolgt auf Grund der abzugebenden speciellen Declaration.

Einer vorgängigen Revision der Waaren bedarf es nicht, fosern die Declaration den gesetzlichen Erfordernissen (V.-Z.-G. §§. 22 bis 25 und 42) entspricht.

§. 39. Der Weitertransport geschieht unter Schiffsverschluß oder, insofern kein sicherer amtlicher Verschluß angelegt werden kann, unter amtlicher Begleitung. Die Lukendeclaration (§. 11b.) und die Schiffsprovisionsliste (§. 11c.) nebst den Schiffspapieren werden amtlich versiegelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den begleitenden Beamten nebst dem Begleitschein zur Ablieferung an das Begleitschein-Empfangsamt übergeben.

Hinsichtlich etwaiger Beiladungen ist nach den Bestimmungen im §. 37 zu verfahren.

4. Theilweise Entlöschung in Pillau.

§. 40. Die Abfertigung nach den Bestimmungen im §. 33 ist auch dann zulässig, wenn ein Theil der Ladung in Pillau entlöscht und nur der Rest ohne Ausladung weiter befördert werden soll. Auf den zu entlöschenden Theil finden alsdann die Vorschriften in den §§. 11 bis 32 beziehungsweise §. 47 und auf den weitergehenden Theil die betreffenden Bestimmungen in den §§. 33 bis 39 Anwendung.

Soll der weitergehende Theil der Ladung mit Begleitschein abgefertigt werden, so ist derselbe getrennt von dem zur Ausladung bestimmten Theil speciell zu declariren. (Vergl. die §§. 45 und 46).

5. Weiterfahrt.

§. 41. Die Schiffer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsort unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

Das weiter einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschiften in den §§. 60 bis 64.

C. Besondere Bestimmungen.

a. Schifferleichterungen.

1. Leichterung vor der Einfahrt in den Hafen.

§. 42. Soll die Ladung eines Schiffes vor dem Eintritt in den Hafen von Pillau ganz oder theilweise in Leichterschiffen umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem Haupt-Zoll-Amt Pillau hiervon unter Uebergabe der über die Ladung sprechenden Papiere Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichter-Lade-

Digitized by Google

schein zu erwirken. Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren zum Haupt-Zoll-Amt Pillau findet nach Anordnung desselben Schiffsverschluß oder amtliche Begleitung Anwendung.

Der Leichter-Ladeschein, in welchem von dem kontrollirenden Beamten die umgeladenen Colli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung des kontrollirenden Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem Letzteren, beziehungsweise dem begleitenden Beamten versiegelt zur Beförderung an das Haupt-Zoll-Amt Pillau zu übergeben.

Uebereinstimmend hiermit ist zu verfahren, wenn die Leichterung eines nicht im freien Verkehr befindlichen Schiffes auf der Fahrt von Pillau nach dem Bestimmungsorte erforderlich wird.

2. Leichterung in Pillau.

§. 43. Wenn die Leichterung im Hafen von Pillau vorgenommen werden soll, so ist ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 42 zu verfahren. Jedoch kann alsdann mit Genehmigung der Zollbehörde von der Ausstellung eines Leichterladescheines und der Aufzeichnung der in die einzelnen Leichterschiffe umgeladenen Waaren abgesehen werden. Im Uebrigen sind bei der Abfertigung in Pillau die Bestimmungen der §§. 33 bis 41 und hinsichtlich der in Pillau zu entlöschenden Waaren die Bestimmungen in den §§. 11 bis 32 maßgebend.

Für Leichterfahrzeuge bedarf es nur der einmaligen Abgabe der Luken-Declaration (§. 15), auch kann unter Umständen ganz von derselben abgesehen werden.

Im Falle der Abfertigung im Ansageverfahren sind die einzelnen Leichterschiffe im Ansagezettel zu bezeichnen.

Wenn die gesammte Ladung des Hauptschiffes in Leichterfahrzeuge umgeladen worden ist, kann die Schlußrevision des ersteren (§. 32) sofort an Ort und Stelle vorgenommen werden.

3. Verfahren bei der Weiterabfertigung.

§. 44. Die in den §§. 33 bis 41 gestattete Abfertigung der zu Wasser nach dem Bestimmungsorte weitergehenden Waaren, im Ansageverfahren oder unter Begleitschein-Controlle ist auch dann zulässig, wenn die Ladung zuvor ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden soll.

§. 45. Bei der Abfertigung im Ansageverfahren finden die Bestimmungen in den §§. 42, 43 und 34 bis 37 Anwendung. Die Abfertigung ist unzulässig, wenn ein Leichterschiff Ladungen von verschiedenen Hauptschiffen einnimmt. Der Schiffsführer muß auch dann, wenn das Hauptschiff seine Ladung ganz an Leichterschiffe abgegeben hat, für die Berichtigung des Declarationspunktes am Bestimmungsort persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen.

§. 46. Findet die Abfertigung unter Begleitschein-Controlle statt (§. 38), so ist für jedes Leichterschiff, und wenn das Leichterschiff nicht bei dem Haupt-Zoll-Amt in Pillau zurückbleibt, auch für dieses ein besonderer Begleitschein auszufertigen.

b. Umladung auf Eisenbahnen.

§. 47. Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so geschieht die Entlöschung des Schiffes und die Verladung der Waaren zur Bahn unter amtlicher Aufsicht auf Grund der zu übergebenden generellen Declaration.

Die Abfertigung der auf der Eisenbahn weitergehenden Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen. Der Abgabe einer speciellen Declaration über die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Waaren bedarf es nicht.

c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe.

1. Im Allgemeinen.

§. 48. Auf Schiffe, welche über See aus inländischen Häfen kommen, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie auf die aus ausländischen Häfen kommenden Schiffe Anwendung.

2. Zum Wiedereingang abgefertigte Schiffe.

§. 49. Sind die geladenen Waaren von einem inländischen Amte nach den Bestimmungen in den §§. 66 ff. unter Zollcontrolle zum Wiedereingange abgefertigt und hat das Schiff auf der Fahrt im Auslande keine Beiladungen aufgenommen, so vertritt die Schiffsausgangs-Declaration (§. 72), in welcher der Schiffsführer schriftlich die Versicherung abzugeben hat, daß er keine andere als die darin verzeichneten Waaren an Bord habe, und die sonstigen amtlichen Bezettelungen die generelle und specielle Declaration (§§. 11a und 21), und es erfolgt die Revision und weitere Abfertigung der betreffenden Waaren nach den allgemeinen Vorschriften in Betreff solcher Waarensendungen, welche beim Transport von Inland zu Inland das Ausland berühren. (V.-Z.-G. §. 111 u. s. w.)

Der Abgabe einer Luken-Declaration (§. 11b.) bedarf es nicht.

3. Behandlung der Schiffsvorräthe.

§. 50. Die Schiffsvorräthe werden, wenn deren Abstammung aus dem freien Verkehr des Inlandes durch einen Declarationsschein oder auf die im letzten Absatz des §. 77 gedachte Art nachgewiesen wird, zollfrei gelassen, und ist alsdann die Angabe derselben in der Schiffsprovisionsliste (§. 11c.) nicht erforderlich.

Die im Hafen des Ausgangs vorgelegte, mit den erforderlichen amtlichen Bescheinigungen versehene Schiffsprovisionsliste kann als Declarationsschein für den zollfreien Wiedereingang der Schiffsvorräthe im Hafen des Eingangs benutzt werden.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtig: Schiffsvorräthe bleiben steuerfrei, wenn ihre Abstammung aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt amtlich nachgewiesen wird. In Ansehung derjenigen der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Mundvorräthe, von denen die genannte Steuer in einem inländischen Hafenplatze erstattet ist, bewendet es bei den Bestimmungen des

Digitized by Google

Regulativs vom 1. April 1844 und der dasselbe ergänzenden Vorschriften.

Bei den, ohne Berührung eines ausländischen Hafens, direct aus einem inländischen Hafen kommenden, mit einem amtlich beglaubigten Inventarien-Verzeichniß (§. 19) versehenen Schiffen, deren Proviant nach dem Vorstehenden zollfrei abgelassen werden kann, und welche keine zu verzollende Inventarienstücke an Bord führen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

4. Beiladung ausländischer Güter.

§. 51. Hat ein aus einem inländischen Hafen kommendes Schiff unterwegs Beiladungen von ausländischen Gütern angenommen, so ist über die ganze Ladung eine generelle Declaration abzugeben. Hinsichtlich des aus dem Inlande kommenden Theils der Ladung kann jedoch darin auf die Ausgangs-Declaration verwiesen werden.

Von dem Ergebniß der Revision hängt es alsdann ab, in wie weit dieser Theil der Ladung auf Grund der Ausgangs-Declaration und der zugehörigen Bezettelungen zollfrei abgelassen werden kann.

5. Weiterabfertigung.

§. 52. Die Weiterabfertigung der aus inländischen Häfen in Pillau eingehenden Schiffe im Anfageverfahren oder unter Begleitschein-Controlle nach den Bestimmungen in den §§. 33 bis 41 ist gestattet, wobei die die Ladung begleitenden amtlichen Bezettelungen ebenfalls die Declaration vertreten und der beim Ausgang angelegte amtliche Verschluß, wenn derselbe unverletzt und sichernd befunden wird, belassen werden kann.

Bei der Abfertigung im Anfageverfahren kann, wenn unterwegs ausländische Güter nicht beigeladen worden sind, von der Begleitung des Schiffes durch Aufsichtsbeamte (§. 35) abgesehen werden.

6. Erleichterung bei der Abfertigung.

§. 53. Für Schiffe, welche regelmäßig zwischen inländischen Häfen über See verkehren, können auf Grund des §. 111 des Vereins-Zollgesetzes nach Bedürfniß besondere Erleichterungen zugestanden werden. (Vergl. §§. 15 und 82 bis 84.)

d. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

1. Bei theilweiser Entlöschung.

§. 54. Soll nur ein Theil der Ladung bei dem Haupt-Zoll-Amte Pillau entlöscht, der Rest aber wieder ausgeführt werden, so hat der Schiffsführer den letzteren zwar in der generellen Declaration (§. 11a) zu verzeichnen, jedoch nicht speciell zu deklariren. Hierin wird nichts geändert, wenn bei der Entlöschung einzelne Colli des zur Wiederausfuhr bestimmten Theils der Ladung vorübergehend aus dem Schiffe genommen werden müssen, vorausgesetzt, daß dieselben bis zur Wiedereinladung ohne Schwierigkeit sicher beaufsichtigt werden können.

Der zur Entlöschung bestimmte Theil ist nach den Vorschriften im §. 21 ff. zu behandeln. Nach beendigter Ausladung und nachdem die etwa vorübergehend ausgeladenen Waaren wieder eingeladen worden, wird das Schiff wieder verschlossen oder unter Bewachung gestellt. Die Ausgangsabfertigung erfolgt nach den Vorschriften im §. 85.

2. Bei vollständiger Entlöschung.

§. 55. Wenn der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung ebenfalls entlöscht werden muß, so ist derselbe auf Verlangen des Amtes speciell zu declariren. Von der speciellen Declaration kann dann abgesehen werden, wenn die Wiederausfuhr voraussichtlich nach kurzer Zeit erfolgen wird und die Beaufsichtigung der Waaren keine Schwierigkeiten darbietet. Nach dem Ermessen des Amtes kann deren einstweilige Aufnahme in die Niederlage angeordnet werden.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Entlöschung des zum Eingang bestimmten Theiles der Ladung nicht in dem Hafen selbst, sondern nach vorgängiger Weiterabfertigung im Anfageverfahren oder unter Begleitschein-Controlle in einem weiter zurückliegenden Hafen erfolgen und der übrige Theil der Ladung erst nach der Zurückkunft des Schiffes wieder aufgenommen werden soll.

Wegen der Abfertigung beim Wiederausgange sind die Vorschriften im §. 85 zu beobachten.

3. Ohne Entlöschung.

§. 56. Bei Schiffen, welche den Hafen besuchen, die jedoch demnächst mit der Ladung wieder in See gehen, einschließlich der des Nothhafens oder des Winterlagers wegen einlaufenden Schiffe, bleibt es dem Ermessen des Amtes überlassen, sich auf die amtliche Bewachung oder Verschließung des Schiffes zu beschränken oder zugleich die Abgabe der im §. 11 vorgeschriebenen Deklarationen zu verlangen. Das Amt ist befugt, die zur Sicherung des Zollinteresses etwa für nöthig erachteten sonstigen Maßregeln zu treffen.

Die Anwendung dieses Paragraphen auf Fälle, in denen ein Schiff, ohne von der eingebrachten Ladung etwas zu löschen, zuladet, ist nicht ausgeschlossen.

4. Schiffe, welche nur die Rhede besuchen.

§. 57. Schiffe, welche nur die Rhede besuchen, ohne mit den im Hafen befindlichen Schiffen oder mit dem Lande zu verkehren, sind den Vorschriften in §. 6 ff. nicht unterworfen.

Wird ein solcher Verkehr beabsichtigt, so hat der Schiffsführer dies bei dem Haupt-Zoll-Amte in Pillau anzuzeigen und die von letzterem zu treffenden Anordnungen zu beobachten.

Die gleiche Verpflichtung besteht hinsichtlich solcher Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren. Das Haupt-Zoll-Amt in Pillau ist befugt, den Verkehr mit dem Lande auf bestimmte Tagesstunden und Uferstellen zu beschränken.

e. Verkehr mit Booten.

Verkehr mit Booten.

§. 58. Beladene Boote, welche von der Rhede oder von Strandorten kommen, dürfen sich dem Ufer nur so weit nähern, als dies nach den örtlich ertheilten Vorschriften gestattet ist.

Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Digitized by Google

Mit zollpflichtigen oder mit verpackten zollfreien Gegenständen beladene Boote haben ohne Aufenthalt den Weg nach dem inneren Hafen zu nehmen, daselbst beim Packhofe anzulegen und sich dort der Revision und Abfertigung zu unterwerfen.

Dieselben unterliegen im Uebrigen den bezüglich der Schiffe ertheilten allgemeinen Vorschriften.

f. Strandungen.

Strandungen.

§. 59. In Strandungsfällen hat das Grenz-Zoll-Amt sofort nach erhaltener Anzeige die nach den Umständen erforderlichen Anordnungen zur Sicherheit des Zollinteresses nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 82 und 117 des Vereins-Zollgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zu treffen.

Den bezüglichen amtlichen Anordnungen haben sich der Schiffsführer und die Mannschaft des gestrandeten Schiffes zu unterwerfen.

3. Verfahren in den Häfen zu Königsberg, Braunsberg und Elbing.

1. Ankunft und Anmeldung.

§. 60. Sobald ein in Pillau abgefertigtes Schiff oder ein aus einem solchen Schiffe beladenes Leichterfahrzeug den Hafen des Bestimmungsortes erreicht, ist dasselbe ohne Aufenthalt der Anlegestelle zuzuführen. Sofern nicht nach §. 2 eine Ausnahme gestattet ist, haben in Königsberg die unter Beamtenbegleitung angekommenen Schiffe am Packhofe und die sonstigen Schiffe am Holländer Baum, in Braunsberg die unter Begleitschein-Controlle angekommenen Schiffe an der Pfahlbude, in Elbing an dem Hafenbaum anzulegen und den ihnen von dem Haupt-Amte angewiesenen Löschplatz (§. 2) einzunehmen.

2. Anmeldung.

§. 61. Der Schiffsführer hat sich sodann persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Haupt-Amte, welchem gleichzeitig die Abfertigungs- und Schiffspapiere zu übergeben sind, zu melden und sich über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären. Sind die Papiere, weil das Schiff unter Begleitung gekommen ist, nicht in Händen des Schiffsführers, so hat derselbe dem Haupt-Zoll-Amt darüber Anzeige zu machen, damit letzteres die Ablösung der Begleitung und die Ablieferung der Papiere veranlassen kann.

In Königsberg sind die Abfertigungs- und Schiffspapieren über Salzladungen der Abfertigungsstelle am Salzmagazin (Salz-Packhof) zu übergeben.

3. Declaration der Ladung.

§. 62. Für die Declaration der Ladung und das weitere Verfahren bis zum Beginn der Entlöschung sind bei den im Anfageverfahren eingegangenen Schiffen die Vorschriften der §§. 11 bis 22 maßgebend. Die bereits bei der Vorabfertigung abgestempelten Ladungspapiere bedürfen der nochmaligen Abstempelung nicht.

Ueber die mit Begleitschein I. eingegangenen Ladungen sind die Begleitschein-Auszüge (§. 33 des Begleitschein-Regulativs) spätestens 48 Stunden nach der Ankunft durch den Schiffsführer oder die Waarenempfänger, welche sich auf Erfordern zu legitimiren haben (§. 22), dem Haupt-Zoll-Amte zu übergeben.

Bei den zur Eingangs-Abfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung in den Begleitschein selbst aufgenommen werden.

Bei der Eingangs-Abfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände genügt auch, wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenstanden zusammen eingehen, der mündliche Antrag auf zollfreie Ablassung.

4. Weiteres Verfahren.

§. 63. Das weitere Verfahren vom Beginn der Entlöschung bis zur Schlußabfertigung regelt sich nach den Vorschriften der §§. 23 bis 32 mit der Maßgabe, daß die Abgabe der Begleitschein-Auszüge der Uebergabe der speciellen Deklarationen gleich zu achten ist.

5. Besondere Bestimmungen.

§. 64. Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so ist nach §. 47 zu verfahren.

Hinsichtlich der aus inländischen Häfen kommenden und mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe sind die Bestimmungen in den §§. 48 bis 56 maßgebend.

II. Vorschriften für die Ausfuhr.

1. Verfahren, wenn die Verladung in Pillau erfolgt.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs.

Anmeldung.

§. 65. Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht. Der Schiffsführer ist jedoch verpflichtet, die beabsichtigte Verladung unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle, des Beginns und der muthmaßlichen Dauer der Verladung dem Amte schriftlich anzumelden und die Genehmigung des Amtes, welches zugleich die Ladestelle zu bestimmen hat, abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann. —

Auch bei der Einnahme von Ballast ist diese Bestimmung zu beobachten.

Die Verladung ist an keine bestimmte Tageszeit gebunden. Das Amt kann die amtliche Bewachung derselben anordnen; auch sind die von dem Amte hierzu angewiesenen Beamten befugt, die verladenen Waaren zu revidiren und aufzuzeichnen. Der Schiffsführer muß daher den Zollbeamten zu jeder Zeit freien und ungehinderten Zutritt zu dem Schiffe und zu den Laderäumen gewähren, auch unter Vorzeigung der über die Ladung sprechenden Papiere die erforderliche Auskunft ertheilen.

Veränderungen hinsichtlich der angemeldeten Ladestelle und Ladezeit bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Digitized by Google

Nach näherer Bestimmung der Provinzial-Steuer-Behörde kann, wenn sich dazu nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ergiebt, gestattet werden, daß die amtliche Genehmigung zur Verladung, statt bei dem Hauptamte, bei einer andern Dienststelle nachgesucht und von hier aus ertheilt werde.

Die Führer von inländischen Schiffen können in geeigneten Fällen für gewisse, von der Provinzial-Steuer-Behörde zu bestimmende Ladestellen bezüglich der Einnahme von Ladungen ausgangszollfreier Güter des freien Verkehrs widerruflich von der jedesmaligen Anmeldung des Einladens unter der Bedingung befreit werden, daß sie nach Beendigung der Verladung bei dem Ausgangs-Amte regelmäßig unaufgefordert anlegen und sich dort unter mündlicher Anmeldung der Ladung der für erforderlich erachteten Revision unterwerfen.

Diese Begünstigung ist bei dem Hauptamte des Bezirks, in welchem die betreffenden Ladestellen belegen sind, nachzusuchen und wird, wenn keine Bedenken obwalten, in Form einer jederzeit widerruflichen persönlichen Bewilligung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der in Betracht kommenden Aemter und Aufsichtsbeamten kostenfrei ertheilt.

Die Verladung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, deren Ausgang aus der Stadt nachzuweisen ist, darf nur während der in dem Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bestimmten Abfertigungsstunden erfolgen.

B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

a. Allgemeine Vorschriften.

1. Annahme zur Verladung.

§. 66. Die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche entweder

1) ausgangszollpflichtig sind oder
2) deren Ausgang nachgewiesen werden muß, weil sie:
   a. der Zoll- oder Steuercontrolle unterliegen,
   b. mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden sollen,
   c. mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütigung in das Ausland gehen,

darf der Schiffsführer nur dann zur Verladung annehmen, wenn die betreffenden Güter zuvor zollamtlich revidirt und abgefertigt, sowie mit den erforderlichen amtlichen Bezettelungen (den Quittungen über die Entrichtung des Ausgangszolles, Begleit- oder Uebergangsscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Declarationsscheinen, Ausfuhr-Anmeldungen) begleitet sind und mit denselben nach Collizahl, Verpackungsart, Bezeichnung, so wie bezüglich des etwa angelegten amtlichen Verschlusses genau übereinstimmen.

2. Revision und Abfertigung.

§. 67. Die Revision und Abfertigung der Güter erfolgt nach Maßgabe des Vereins-Zollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften in der Regel an der Ladestelle.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amtes die Revision der zu verladenden Gegenstände am Bord des Schiffes oder auch an einer anderen Stelle stattfinden. In letzterem Falle sind jedoch, soweit erforderlich, Maßregeln zur amtlichen Controllirung der Waaren auf dem Transporte bis zur Ladestelle und bis zu deren Uebernahme durch die Abfertigungsbeamten zu treffen.

3. Anmeldung zur Verladung.

§. 68. Der Schiffsführer hat die beabsichtigte Verladung, unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle und der muthmaßlichen Dauer der Verladung, dem Amte mit Benutzung der ersten Seiten des Formulars zu der Ausgangsdeclaration (§. 72) schriftlich anzumelden und die ebendaselbst schriftlich zu ertheilende Genehmigung des Amtes abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann.

Auch sind die von dem Amte für nöthig erachteten Anordnungen hinsichtlich der einstweiligen Niederlegung der zu verladenden Güter zu beachten.

4. Controllirung der Verladung.

§. 69. Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht und innerhalb der auf Grund des §. 133 des Vereins-Zoll-Gesetzes bestimmten Geschäftsstunden stattfinden und ist mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen.

5. Beiladungen.

§. 70. Die Beiladung von ausgangszollfreien Gegenständen des freien Verkehrs ist gestattet. Dieselben müssen jedoch an der Einladestelle getrennt von den controllepflichtigen Gegenständen niedergelegt werden.

Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so sind auch die ihrer Gattung nach ein- und ausgangszollfreien Gegenstände, welche mit controllepflichtigen Gütern zusammen verladen werden, als controllepflichtige zu behandeln und demgemäß abzufertigen.

Es kann indeß mit Genehmigung der Zollbehörde die Ausfertigung von Declarationsscheinen unterbleiben und statt derselben die Verzeichnung der Gegenstände in einer besonderen Abtheilung der Schiffsausgangs-Declaration oder in einer doppelt ausgefertigten Ladeliste zugelassen werden.

Versteuerte mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, einschließlich der Schiffsvorräthe, wenn sie in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt steuerfrei wieder eingeführt werden sollen, müssen außer mit den etwa erforderlichen Declarationsscheinen noch mit einem Versendungsschein versehen sein und zu dem Behuf zur Revision und Anlegung des Verschlusses gestellt werden. Das von den Controllebeamten auf dem Versendungsscheine ertheilte Attest über die geschehene Verladung vertritt die Stelle der Bescheinigung des Ausgangs aus der Stadt. Wird für die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Mundvorräthe die Erstattung dieser Steuer und der Abgabe für das zur Conservirung der Vorräthe verwendete Salz in Anspruch genommen, so tritt das durch das Regulativ vom 1. April 1844 und die das-

Digitized by Google

selbe ergänzenden Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren ein.

6. Unterbrechung der Verladung.

§. 71. Während einer Unterbrechung der Verladung kann nach dem Ermessen des Amtes die amtliche Verschließung der Zugänge zu den Laderäumen oder die amtliche Bewachung des Schiffes eintreten.

7. Schiffs-Ausgangsdeclaration.

§. 72. Nach beendigter Verladung hat der Schiffsführer eine nach Muster F. auszustellende Ausgangs-Declaration (Schiffs-Ausgangs-Declaration) bei dem Amte einzureichen, zu deren Ausfertigung ihm die betreffenden amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die Verladung der zugehörigen Gegenstände amtlich bescheinigt ist, überwiesen werden.

Die Schiffs-Ausgangs-Declaration muß den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Colli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, so wie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten. (V.-Z.-G. §. 88.)

Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 des Formulars nach Maßgabe des Vordrucks kann darin mit Genehmigung des Amts auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

§. 73. Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so erfolgt die Uebergabe der Schiffs-Ausgangs-Declaration in doppelter Ausfertigung. Sollen die Waaren in mehreren inländischen Häfen zur Ausladung kommen, so ist für jeden derselben eine Schiffs-Ausgangs-Declaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen inländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letztere ebenfalls eine besondere Schiffs-Ausgangs-Declaration auszufertigen. (Vergl. §. 81).

In den einzelnen Schiffs-Ausgangs-Declarationen ist auf die anderen mitgehenden Schiffs-Ausgangsdeclarationen zu verweisen.

8. Verschlußanlage.

§. 74. Güter, welche mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden, sind zur Erleichterung der Abfertigung bei dem Wiedereingang in der Regel unter Schiffsverschluß zu setzen.

Stehen der Anwendung des Schiffsverschlusses Hindernisse entgegen, oder unterbleibt derselbe aus anderen Gründen, z. B. weil die Güter im Auslande umgeladen werden müssen, so sind die ihrer Gattung nach ausgangs- oder eingangszollpflichtigen Güter des freien Verkehrs, wenn nicht nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften deren unverschlossene Ablassung für den Transport durch das Ausland zulässig ist, unter Colliverschluß zu setzen.

9. Vollziehung der Schiffs-Ausgangs-Declaration.

§. 75. Das Amt hat die einzelnen Posten der Schiffs-Ausgangs-Declaration mit den zugehörigen Bezettelungen zu vergleichen und die Uebereinstimmung in der Schiffs-Ausgangs-Declaration zu bescheinigen, sodann die Art des angelegten Verschlusses darin anzugeben und die amtlichen Vermerke unterschriftlich zu vollziehen.

Ist die Angabe der Menge in Spalte 11 der Schiffs-Ausgangs-Declaration Seitens des Schiffsführers unterblieben, so ist diese Angabe durch das Amt zu bewirken.

Sind nach §. 73 mehrere Schiffs-Ausgangsdeclarationen abgegeben worden, so muß die Bescheinigung wegen des Schiffsverschlusses bei dem Amte des Verladungsortes auf jeder derselben ertheilt und später bei dem Abgange aus dem Hafen, wo ein Theil der Ladung gelöscht worden ist, in den weiter gehenden Exemplaren erneuert werden. (§. 85).

10. Controllirung bis zum Ausgange.

§. 76. Das Schiff ist bis zum Ausgange unter Verschluß oder amtlicher Bewachung zu halten.

Von der Verschlußanlage oder amtlichen Bewachung kann abgesehen werden, wenn die Güter sich unter Colli-Verschluß befinden und so verladen sind, daß deren Revision beim Ausgange ohne Ausladung möglich ist.

11. Abfertigung des Schiffsproviants und der Inventarienstücke.

§. 77. Mit der Ausgangsabfertigung wird die Abfertigung der wieder auszuführenden Schiffsprovisionen und Schiffs-Inventarienstücke verbunden.

Wenn nach inländischen Häfen bestimmte Schiffe mit eingebrachten unverzollten Vorräthen wieder ausgehen, so ist auf der Schiffs-Ausgangs-Declaration zur Nachricht für das Wiedereingangs-Amt nachrichtlich zu vermerken, daß und welche Mengen unverzollter Vorräthe beim Ausgange sich am Bord befunden haben.

Um den direkt nach inländischen Häfen gehenden Schiffen die zollfreie Wiedereinbringung des aus dem freien Verkehr eingenommenen Proviants zu ermöglichen (§. 50), kann dieser Proviant von dem Schiffsführer am Schlusse der Schiffs-Ausgangs-Declaration oder mittelst einer besonderen Declaration angemeldet werden. Diese Angaben sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit amtlich zu prüfen und zu bescheinigen. (Vergl. auch §. 50, Absatz 2).

12. Controllirung des Ausganges.

§. 78. Die mit der Controllirung des Ausganges beauftragten Beamten des Haupt-Zollamts haben nach Empfangnahme der ihnen zu übergebenden Bezettelungen den am Schiffe oder an einzelnen Colli befindlichen Verschluß zu prüfen und von dem Vorhandensein der nicht unter Raumverschluß befindlichen Waaren am Bord, so wie demnächst von dem Ausgange des Schiffes mit unveränderter Ladung Ueberzeugung zu nehmen.

13. Erledigung der Abfertigungspapiere.

§. 79. Bei Waaren, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, wird der angelegte amtliche Verschluß vor dem Ausgange abgenommen, und es gelangen die zu der Ladung gehörigen amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen ertheilt sind, an das Haupt-Zoll-Amt zurück.

Digitized by Google

§. 80. Sind die Waaren bei dem Haupt-Zollamt zum Wiedereingange in einen inländischen Hafen abgefertigt und unter Verschluß genommen worden, so wird der letztere bei dem Ausgange belassen. Die zu der Ladung gehörigen Bezettelungen mit Einschluß eines Exemplars der Schiffs-Ausgangs-Declaration werden, nachdem darin der Ausgang bescheinigt worden ist, versiegelt an das Amt des Wiedereingangs adressirt und dem Schiffsführer zur Aushändigung an das letztere übergeben.

Das Duplikat der Ausgangs-Declaration wird, nachdem dasselbe mit der Ausgangsbescheinigung der mit der Controllirung des Ausgangs beauftragten Beamten beziehungsweise des Haupt-Zollamts versehen worden ist, dem Haupt-Zollamt zurückgegeben.

14. See-Ausgangspaß.

§. 81. Jeder Schiffsführer, welcher zoll- oder controllpflichtige Gegenstände (z. B. auch Schiffsproviant, Inventarienstücke ꝛc.) eingeführt oder zum Ausgange in Ladung genommen hat, ist verpflichtet, von dem Haupt-Zollamte zu Pillau vor dem Verlassen des Hafens einen See-Ausgangspaß nach Muster G. zu erwirken, in welchem dasselbe bescheinigt, daß er seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im Hafen genügt hat und daß das Fahrzeug ausgehen kann.

Dieser bei dem Ausgange dem Schiffsführer zu behändigende Paß dient demnächst den Lootsen als zollamtliche Ermächtigung zur Ausbringung des Schiffes.

b. Erleichterungen bei der Abfertigung.

Erleichterte Abfertigung zum Wiedereingange.

§. 82. Bei den zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmten Gütern kann mit Genehmigung des Ausgangsamtes, wenn die Abfertigung unter Schiffsverschluß erfolgt oder nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften von der Verschlußanlage abgesehen werden kann, statt der Ausfertigung eines Declarationsscheines die Verzeichnung der Gegenstände in eine besondere Abtheilung der Schiffs-Ausgangs-Declaration zugelassen werden. Eintretenden Falles ist die stattgehabte Verladung der Gegenstände in der Schiffs-Ausgangs-Declaration zu bescheinigen.

§. 83. Für inländische Dampfschiffe, welche zwischen bestimmten inländischen Häfen, ohne Berührung ausländischer Häfen, fahren, kann gestattet werden, Waaren des freien Verkehrs mit Beibehaltung dieser Eigenschaft ohne die für den Verkehr mit Berührung des Auslandes vorgeschriebene Zollabfertigung zu befördern.

Die gedachte Begünstigung muß vor Beginn der Fahrt bei demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk der eigentliche Ausgangspunkt der Fahrt liegt, beantragt werden. Dieselbe wird nur ertheilt, wenn die Betheiligten in Bezug auf das Zollwesen als unbescholten bekannt sind und als Garantie für die Erfüllung der daraus hervorgehenden Verpflichtungen Sicherheit bestellt wird, sei es durch Niederlegung einer Caution oder durch Stellung eines an dem Orte, von wo die Fahrt ausgeht, ansässigen sicheren Bürgen. Steht hiernach der Ertheilung der Begünstigung nichts entgegen, so sind in dem auszustellenden Erlaubnißscheine folgende Verpflichtungen aufzuerlegen:

1) Das Schiff muß ein Manifest führen, in welches sämmtliche in das Schiff eingeladenen Güter nach Art, Zahl der Colli, Marke und Nummer und Bestimmungsort eingetragen sind. Läuft das Schiff zwischen den Endpunkten der Fahrt andere inländische Orte an, so müssen die daselbst ausgeladenen Waaren auf dem Manifest sofort abgeschrieben und die zugeladenen sofort hinzugefügt werden, so daß das Manifest stets mit der Ladung übereinstimmt. Dasselbe muß den Zollbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.
2) Der Schiffsführer muß sich der von den Zollbeamten für erforderlich erachteten Controlle beim Ein- und Ausladen unterwerfen und darf hiermit nicht anfangen, bevor die Erlaubniß dazu vom Amte ertheilt ist. Auch ist den Zollbehörden am Abgangs- und Bestimmungsorte in der von diesen vorzuschreibenden Art über die ein- oder ausgeladenen Waaren Mittheilung zu machen.
3) Das Schiff darf auf der Fahrt, für welche der Erlaubnißschein gilt, keine ausländische Orte, so wie auch keine andere inländische Orte als diejenigen, worauf der Erlaubnißschein lautet, anlaufen und auch unterwegs nicht mit anderen Schiffen verkehren.
4) Sollte dennoch das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen unterwegs stattgefunden haben, so ist der Schiffsführer gehalten, hiervon bei seinem ersten Eintreffen in einem inländischen Hafen den Zollbeamten sofort Anzeige zu machen, und wenn er nicht gewärtigen will, daß Schiff und Ladung als vom Auslande kommend behandelt werden, auf Verlangen den Beweis zu führen, daß seit dem letzten Abgange von einem inländischen Hafen keine Güter in das Schiff übernommen worden seien.
5) Zu einer gleichen Beweisführung soll der Schiffer verpflichtet sein, wenn das Zollamt am Ankunftsorte in der Dauer der Fahrt oder in sonstigen Umständen Grund zu der Annahme findet, daß das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen, obwohl solches von dem Schiffsführer nicht angezeigt worden, stattgefunden habe.
6) Die Vergünstigung ist jederzeit widerruflich.

Bei den mit solchem Erlaubnißschein fahrenden Schiffen wird die Verladung sowohl als die Entlöschung generell beaufsicht. Das Manifest ist amtlich zu visiren und abzustempeln, auch ist auf demselben oder auf einem von der Provinzialbehörde vorzuschreibenden anderweiten Ausweise sowohl von den Zollbehörden des Abgangs- und Bestimmungsortes, als auch von denen der Vorhäfen und der unterwegs angelaufenen Häfen die Zeit des Abgangs und der Ankunft amtlich zu vermerken. Ergeben sich am Ankunftsorte bei der Controlle der

Digitized by Google

Schiffspapiere oder bei der Ausladung Bedenken, so muß Anhaltung der Waaren, in Bezug auf welche Bedenken bestehen, so wie specielle Revision von Schiff und Ladung eintreten. Letzteres hat auch in sonstigen außergewöhnlichen Fällen zu geschehen, z. B. wenn die festgesetzte oder aus Erfahrung bekannte Fahrzeit ohne ersichtlichen Grund erheblich überschritten ist oder andere Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht einer Defraude begründen. In jedem Falle, wo die zollfreie Ablassung der Waaren Anstand findet, muß unbeschadet des eventuell sofort einzuleitenten Strafverfahrens an die Provinzial-Steuerbehörde berichtet werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen, wo dieser Paragraph Anwendung findet, neben Gütern des freien Verkehrs zugleich Begleitscheingüter befördert werden.

§. 84. Zur Erleichterung der Eingangs-Abfertigung der zur Wiedereinfuhr bestimmten Gegenstände des freien Verkehrs, welche ihrer Gattung nach weder bei dem Ausgange noch bei dem Eingange zollpflichtig sind, kann, insofern das Schiff die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestattet, an die Stelle der Declaration nach §. 111 des Vereins-Zollgesetzes eine Anmeldung treten, in welcher die geladenen Gegenstände nur im Allgemeinen zu bezeichnen sind und worin von Seiten des Haupt-Zollamtes in Pillau die Art des angelegten Verschlusses anzugeben, sowie die erforderliche Ausgangsbescheinigung zu ertheilen ist. Für die gedachten Anmeldungen sind die Formulare zu den Schiffs-Ausgangs-Declarationen (Muster F.) oder auch anderweit vorzuschreibende Formulare zu benutzen.

c. Abfertigung der mit Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

Anmeldung ꝛc.

§. 85. Bei Schiffen, welche die von ihnen eingebrachte Ladung ganz oder theilweise wieder ausführen und deren Ausgang nachzuweisen haben (§§. 54 bis 56), bedarf es der Declaration der zur Wiederausfuhr bestimmten Güter beim Ausgange nicht, sondern es genügt die schriftliche Anzeige des Schiffsführers, daß er mit der Ladung wieder auszugehen beabsichtige.

Der Ausgang ist alsdann auf Grund der Eingangs-Declaration zu controlliren und auf derselben zu bescheinigen, oder es muß, wenn eine Declaration beim Eingange nicht abgegeben wurde (§. 56), der Ausgang in sonst geeigneter Weise überwacht und durch schriftliche Ausgangsbescheinigung der mit der Ueberwachung beauftragten Beamten festgestellt werden.

Findet bei den in den §§. 54 bis 56 erwähnten Schiffen eine Zuladung von Gütern des freien Verkehrs, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, statt, so ändert dies in der vorstehend angegebenen Abfertigungsweise nichts, und bedarf es namentlich wegen derselben einer Ausgangs-Declaration nicht, wenngleich die Verladung schon wegen der Controlle über die eingebrachte Ladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden muß; erfolgt dagegen eine Zuladung von ausgangszollpflichtigen oder von solchen Gütern, deren Ausfuhr nachzuweisen ist (§. 66), so ist in die wegen dieser Güter erforderliche Schiffs-Ausgangs-Declaration, soweit von Seiten der Zollabfertigungsstelle nicht Ausnahmen zugelassen werden, auch die wieder ausgehende eingebrachte Ladung zu übernehmen. Hierbei genügt, wenn eine Eingangs-Declaration abgegeben worden ist, die Bezugnahme auf letztere.

2. Verfahren, wenn die Verladung in Königsberg, Braunsberg oder Elbing erfolgt.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs.

Anmeldung.

§. 86. Bei ausgangszollfreien Gütern des freien Verkehrs ist am Orte der Verladung nach den Bestimmungen in §. 65 zu verfahren.

B. Güter, welche einem Ausgangszolle unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

1. Anmeldung und Abfertigung.

§. 87. Bei Gütern, welche einem Ausgangszolle unterliegen oder deren Ausfuhr erwiesen werden muß (§. 66), haben die Haupt-Aemter zu Königsberg, Braunsberg und Elbing, wenn die Verladung daselbst stattfinden soll, die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen derselben, so wie nach bewirkter Verschlußanlage, welche in Schiffs- oder Colli-Verschluß bestehen kann, den Abgang des Transports, das Haupt-Zoll-Amt Pillau dagegen die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang des Schiffes nach den Vorschriften der §§. 66 bis 85 zu controlliren.

Gegenstände, welche unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Controlle oder mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehen sollen, dürfen in der Regel nicht auf Deck verladen werden. In Ausnahmefällen kann dann amtliche Bewachung angeordnet werden.

§. 88. Nach dem Ermessen des Amtes kann am Verladungsorte statt des amtlichen Verschlusses Begleitung des Schiffes durch Aufsichtsbeamte bis zum Grenz-Zoll-Amte eintreten oder die Ausgangs-Abfertigung dem Grenz-Zoll-Amt überwiesen werden. (§. 93.)

In dem ersteren Falle kann die Abfertigung der wieder auszuführenden Schiffsprovisionen und Schiffs-Inventarienstücke (§. 77) vor dem Abgange des Schiffes aus dem Verladungsorte vorgenommen werden.

2. Fahrt bis Pillau.

§. 89. Die von dem Schiffsführer übergebene Schiffs-Ausgangs-Declaration (§. 72), in welcher die Art des angelegten Verschlusses beziehungsweise die Abfertigung unter amtlicher Begleitung anzumerken ist, wird mit den zugehörigen Dezettelungen eingesiegelt und dem Schiffsführer beziehungsweise den Begleitungsbeamten zur Abgabe bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Pillau übergeben.

§. 90. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung auf dem Wege zum Grenz-Zoll-Amt keinerlei Veränderung erleidet.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Ankunft in Pillau finden die Bestimmungen der §§. 6 bis 9 unter

Digitized by Google

der Abänderung analoge Anwendung, daß die Schiffe entweder in dem sogenannten Kessel vor Anker gehen oder in den inneren Hafen einlaufen müssen.

Bei Schiffen, welche unter Begleitung nach Pillau gekommen sind, dauert die Besetzung bis zum wirklich erfolgten Ausgange fort.

§. 91. Das Haupt-Zoll-Amt zu Pillau, welchem die in §. 89 genannten Papiere zu übergeben sind, prüft den angelegten Verschluß, unterwirft die Ladung, soweit sich hierzu Anlaß ergiebt, einer eingehenden Revision und ertheilt nach erfolgter Controllirung des Ausgangs des Schiffes in der Schiffs-Ausgangs-Declaration und in den zugehörigen Bezettelungen die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen.

Ist die Ladung zur Ausfuhr nach einem ausländischen Hafen bestimmt, so werden letztere einschließlich der Schiffs-Ausgangs-Declaration an das Amt des Verladungsortes zurückgesendet.

Sollen dagegen die verladenen Gegenstände zur Wiedereinfuhr in einen inländischen Hafen abgefertigt werden, so wird das eine Exemplar der in diesem Falle nach §. 73 zweifach auszufertigenden Schiffs-Ausgangs-Declaration nebst den zugehörigen Bezettelnngen versiegelt und dem Schiffsführer bei dem Amte, über welches der Wiedereingang erfolgt, übergeben und nur das Duplicat der Schiffs-Ausgangs-Declaration an das Amt des Verladungsortes zurückgesendet.

Uebereinstimmend hiermit ist zu verfahren, wenn nach §. 73 mehrere Schiffs-Ausgangs-Declarationen zu erledigen sind.

3. Umladung bei dem Grenz-Zoll-Amt.

§. 92. Die in der vorstehend angegebenen Weise am Orte der Verladung abgefertigten Gegenstände können bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Pillau unter amtlicher Aufsicht umgeladen und, wenn dieselben zum Theil nach einem inländischen Hafen und zum Theil nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind (§. 73), ihrer verschiedenen Bestimmung gemäß weiter abgefertigt werden (§. 91).

§. 93. Wenn die zur Ausfuhr bestimmten Güter in einem Hafen verladen werden, woselbst die erforderliche Zollabfertigung nicht vorgenommen werden kann oder aus anderen Gründen unterbleibt (§ 88), so hat sich der Schiffsführer bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Pillau anzumelden, welches die Abfertigung in gleicher Weise, wie bei den daselbst zur Verladung kommenden Gegenständen, vornimmt.

Die betreffenden Gegenstände müssen so verladen werden, daß sie dem Ausgangs-Amte ohne Weiteres zur Revision vorgewiesen werden können.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten der Schiffsführer den Beamten gegenüber.

§. 94. Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft müssen den dienstlichen Anweisungen der auf das Schiff beorderten Beamten Folge leisten und den letzteren in jeder Weise bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen förderlich sein.

Insbesondere müssen sie bei den vorzunehmenden Revisionen die erforderliche Hilfeleistung auf eigene Gefahr und Kosten stellen. Etwaige Beschwerden gegen die Beamten sind bei dem nächsten Haupt-Amte vorzubringen.

§. 95. Der Schiffsführer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen zu gewähren; auch muß er dieselben, falls der Aufenthalt der Beamten an Bord über 12 Stunden dauert, gegen ein angemessenes Kostgeld an seinem Tische aufnehmen.

Der Schiffsführer hat ferner die Verpflichtung, die Beamten, wenn es verlangt wird, unentgeltlich vom Lande nach dem Schiffe und vom Schiffe an das Land zu befördern.

2. Begleitungs- und Bewachungsgebühren.

§. 96. Die Erhebung besonderer Gebühren für die amtliche Begleitung, Bewachung und Abfertigung der Seeschiffe, so wie für die Bewachung der Waaren auf den Lösch- und Ladestellen tritt ein, wenn die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften einen Mehraufwand von Beamtenkräften im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht. (V.-Z.-G. §. 10.)

1) Hiernach hat der Schiffsführer beispielsweise in folgenden Fällen die den betreffenden Beamten zustehenden Diäten und Reisekosten, letztere jedoch nur insoweit, als der Schiffsführer nicht selbst für die Beförderung derselben sorgt, zu erstatten:

a. wenn die amtliche Begleitung deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden ist;
b. wenn ein Schiffsführer sich weigert, die vorgeschriebene Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben oder diese Declaration bei der Revision unrichtig oder mangelhaft befunden worden und in Folge dessen Begleitung des Schiffes nothwendig wird;
c. wenn der Schiffer ausdrücklich darauf angetragen hat, daß statt des Verschlusses amtliche Begleitung eintrete oder wenn in den Fällen des §. 33, Abs. 2, statt der Begleitschein-Abfertigung die Ablassung des Schiffes im Ansageverfahren erfolgt;
d. wenn die Abordernng von Beamten zu dem Zweck erforderlich wird, um die ausnahmsweise gestattete Aus- oder Einladung von Waaren außerhalb der Häfen (§. 2) oder auch Leichterungen außerhalb der Häfen (§. 42) zu überwachen.

2) Der Schiffsführer beziehw. Waarenempfänger ist ferner beispielsweise zur Entrichtung von Gebühren für amtliche Bewachung verpflichtet:

a. wenn dieselbe deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden ist oder Verdeck- beziehw. Kajütsracht hat;
b. wenn die Bewachung des Schiffes oder der Waaren auf besonderen Antrag oder deshalb eintritt, weil die vorgeschriebenen Declarationen nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsmäßiger Beschaffenheit abgegeben worden sind;

Digitized by Google

c. wenn die in den Fällen der §§. 54 und 55 die ausgeladenen Waaren, oder in den Fällen des §. 67, Absatz 2, die Waaren, welche eingeladen werden sollen, durch besondere Beamte bewacht werden müssen;

d. wenn Waaren, welche nur an gewisse Stellen gelöscht oder eingeladen werden dürfen, mit Genehmigung der Zollbehörde an anderen Stellen innerhalb der Häfen oder außerhalb derselben in so geringer Entfernung, daß keine Diäten und Reisekosten zu vergüten sind (vgl. oben 1 d), aus- oder eingeladen werden;

e. wenn, abgesehen von den am Schluß des §. 133 des Vereinszoll-Gesetzes vorgesehenen Fällen, die Aus- oder Einladung von Waaren, insoweit dieselbe an gewisse Zeiten gebunden ist, zu anderen Zeiten gestattet wird;

f. wenn die Entlöschung des Schiffes in Folge einer Versäumniß des Schiffsführers eine Unterbrechung erleidet und deshalb Bewachung einzutreten hat;

g. wenn in Fällen der §§. 30 und 31 die entlöschten Waaren wegen verzögerter Abfertigung oder Abnahme, oder wenn unter Zollcontrolle verladene Waaren wegen verzögerter Einladung (§. 69) bewacht werden müssen.

Die Bewachungsgebühr beträgt, wenn die Bewachung beziehungsweise Beaufsichtigung des Löschens und Ladens während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends nicht über 8 Stunden dauert, 15 Silbergroschen; dauert dieselbe länger oder findet sie in einer anderen Zeit statt, so ist bis zu 24 Stunden 1 Thaler und für jede ferner angefangene 24 Stunden ebenfalls 1 Thaler zu entrichten.

Werden zu dem Geschäft mehrere Beamte erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben mit den festgesetzten Beträgen zu zahlen. Geschieht die Bewachung beziehungsweise Beaufsichtigung bei mehreren Schiffen gemeinschaftlich, so wird die zu zahlende Gebühr auf die betreffenden Schiffe vertheilt.

3) In allen Fällen, wo nach diesem Paragraph Diäten und Reisekosten oder Bewachungsgebühren zu vergüten sind, darf die Zahlung derselben Seitens der Zahlungspflichtigen nicht an die betreffenden Beamten, sondern nur an das denselben vorgesetzte Amt erfolgen.

3. Strafen.

§. 97. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereins-Zollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Der Finanzminister. Camphausen.

A.

Abgegeben, den . . . ten . . . . . 18 . . Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr. . .
Die Revision übernehmen:

Generelle Deklaration
(Manifest)

des Schiffsführers (Name) aus (Wohnort) über den Inhalt des von ihm geführten (Nationalität) Dampf- Segel- Schiffes (Name) von . . . . . Tragfähigkeit, kommend von (Ort, wo die Ladung eingenommen ist).

Die Richtigkeit der vorstehenden und der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namensunterschrift.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

I. Deklaration.							II.	III.
Nr. der einzelnen Positionen.	Namen der Waarenempfänger.	Orten Wohnort.	Zahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Gattung der Waaren.	Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Vermerke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

1. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und der Art der geladenen Colli (Spalte 4), so wie daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.

2. Die Angabe der Menge der Waaren (Spalte 6) kann unterbleiben, wenn nicht gleichzeitig mit der generellen Deklaration die specielle Deklaration verbunden werden soll. Erfolgt die Angabe nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Brutto-Gewicht, so sind die Ueberschriften in Spalte 6 entsprechend zu ändern. Wenn neben dem Brutto-Gewicht das Netto-Gewicht anzugeben ist, so wird dafür die Spalte 7 mitbenutzt. Bei zollfreien Gegenständen kann die generelle Deklaration auch dann zur Abgabe der speziellen Deklaration mitbenutzt werden, wenn über den zollpflichtigen Theil der Ladung eine besondere spezielle Deklaration abgegeben werden soll.

3. Die Gattung der geladenen Waaren (Spalte 7) hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Colli unbekannt, so hat er dies in Spalte 8 zu bemerken.

4. Die Deklaration muß sich über alle Theile der Ladung, mit Ausnahme der in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmenden Gegenstände, erstrecken, also auch über die zollfreien Waaren, so wie über solche Gegenstände, welche in einem inländischen Hafen aufgenommen worden sind, insofern nicht über letztere eine Ausgangs-Deklaration, welche an Stelle der generellen Deklaration treten kann, ausgefertigt worden ist.

5. Bei den Colli oder unverpackten Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, ist in Spalte 8 der Aufbewahrungsort anzugeben.

6. Bei denjenigen Waaren, welche mit zollamtlichen Bezettelungen (Begleitscheinen ꝛc.) versehen sind, werden diese Bezettelungen in Spalte 8 nach Art, Ausstellungsort, Datum und Nummer angemerkt.

7. Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.

8. Das Eigengut des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft, mit Ausnahme dessen, was auf die Schiffsprovisionsliste gehört, ist in der Deklaration hinter dem Frachtgut aufzuführen.

9. Das Gepäck der Passagiere wird, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes abgefertigt und von letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Bei gewöhnlichem Reisegepäck genügt die Aufführung der einzelnen Colli (Koffer ꝛc.). Besteht jedoch das Gepäck der Passagiere in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgute vollständig zu deklariren.

10. Die generelle Deklaration ist in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Wird jedoch von dem Schiffsführer die ausnahmsweise Gestattung des Beginnes der Entlöschung der Ladung vor der vollständigen Uebergabe der speciellen Deklarationen beantragt, so kann das Amt diese Gestattung, insofern letztere überhaupt zulässig ist, von der Uebergabe einer zweiten Ausfertigung der generellen Deklaration abhängig machen.

B.
Luken-Deklaration.

Deklaration

der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse des englischen Schiffes „Hamlet" von . . . . Tragfähigkeit, geführt vom Kapitain Howard aus Hull, bestimmt nach Wolgast.

Amtliche Abfertigung.

Bei Revision des nebenbezeichneten Schiffes sind an Zugängen zum Schiffsraume und an geheimen Behältnissen vorgefunden und wie folgt verschlossen worden.

I. Die Zugänge zum Schiffsraume sind folgende:	Zahl der vorgefundenen Zugänge.	Verschluß. Siegel.	Verschluß. Bleie.	Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses ꝛc.
eine Großluke (Mittel- oder Hauptluke)	einer	—	1	
eine Kistluke (Kropfluke)	einer	—	1	
eine Vorluke (Kabelgatsluke)	einer	—	1	
Hinterluke				
Sturzluke (Roofluke)				
eine Helluke	einer	1	—	
Schootluke am Hinterschott				
Desgl. am Vorderschott				
zwei Vorderladeporten	zwei	2	—	
Hinterladeporten				
Ballastporten				
eine Kellerluke in der Kajüte	einer	1	—	

Digitized by Google

II. An geheimen, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrnehmbaren Behältnisse befinden sich im Schiffe:	Befund wie angegeben. Keine.
III. Die Vorder- und Hinterschotten sind dergestalt sicher und fest, daß sie einen Zugang zum Waarenraume mittelst anderer als der unter 1. deklarirten Luken oder sonstiger Einrichtungen nicht gestatten; sind dergestalt beschaffen, daß sie zur Sicherung des Waarenraumes noch besonderer Verschlußanlagen bedürfen.	Richtig befunden.
	Außer Verschluß sind folgende Waaren geblieben: Eine auf dem Deck befindliche eiserne Hobelmaschine.

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration, so wie, daß außer den angeführten keine sonstigen Zugänge zum Schiffsraume und keine andern geheimen Behältnisse vorhanden sind, bescheinige ich hierdurch.

Zugleich erkenne ich die Angabe hinsichtlich der außer Verschluß gebliebenen Waaren als richtig an und übernehme ich die Haftbarkeit für die unveränderte Erhaltung des Verschlusses und für die Ablieferung der Waaren und der Schiffspapiere an das Zollamt des Bestimmungsortes.

Ruden, den 2. Juli 1871.

J. Howard,
Schiffs-Kapitain.

Ruden, den 2. Juli 1871.

Die Revisionsbeamten:

Overbeck, Grenz-Aufseher.

Quasdorf, Grenz-Aufseher.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Deklaration wird auf den von der Zollstelle unentgeltlich zu verabfolgenden Formularen ausgestellt.
2. Die Zahl der Zugänge zu I. ist mit Buchstaben vor der betreffenden Benennung einzuschreiben. Die Benennungen für nicht vorhandene Zugänge und die sonst nicht anwendbaren Stellen des Vordrucks sind zu durchstreichen. Sind im Schiffe noch andere als die zu I. bemerkten Zugänge vorhanden, so sind dieselben auf den frei gebliebenen Linien besonders zu deklariren.
3. Der Schiffsführer hat die Declaration zu unterschreiben.

C.

Nr. . . . . des Deklarations-Registers. Nr. . . . . des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste

für das (Nationalität) $\frac{\text{Dampf-}}{\text{Segel-}}$Schiff (Name des Schiffes) von . . . Tragfähigkeit, besetzt (einschließlich des Kapitains und Steuermanns) mit . . . Mann, kommend von . . . . , geführt vom Kapitain . . . aus . . .

Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Schiffs-Provisions-Liste sind die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effecten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke mit folgenden Ausnahmen zu verzeichnen. Nicht anzumelden sind:
   a) Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff, als Thran, Oelfarbe u. s. w., soweit dieselben sich nur in der dem Bedarf entsprechenden Menge auf dem Schiffe befinden;
   b) Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und ähnliche Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch der Schiffsbemannung und der Passagiere bestimmt und schon gebraucht sind;
   c) bei inländischen Schiffen, welche ein amtlich beglaubigtes Inventarienverzeichniß führen, die in diesem Verzeichniß eingetragenen Gegenstände (andere Inventarienstücke sind einzeln anzumelden);
   d) bei ausländischen Schiffen die in Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Inventarienstücke (Anker, Schiffsketten und Schiffsuhren sind anzumelden.)
2. Reisegeräthe der Schiffsbemannung und Schiffs-Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, müssen angemeldet werden und unterliegen, soweit deren Abstammung aus dem Inlande oder bereits erfolgte Verzollung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszoll.

Digitized by Google

3. Das Gewicht der Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

4. Gegenstände, welche zwar anzumelden sind, deren Benennung jedoch in dem Vordrucke des von dem Amte unentgeltlich zu liefernden Formulars nicht angegeben ist, werden darin mit der Feder nachgetragen.

5. Die Schiffs-Provisions-Liste ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet.	Davon sind				No. des Hebe-Registers.	Betrag der Abgabe.	Bemerkungen.
		zur Verzehrung im Schiffe freigelassen.	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen.	wieder ausgegangen.	versteuert.			
	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		Thlr. Sgr.	
I. Schiffsproviant.								
1. Getränke.								
Bier, Porter, Ale								
Branntwein, auch Rum, Arrac ꝛc.								
Essig								
Wein und Cider in Fässern								
2. Anderer Schiffsproviant.								
Butter								
Fleisch, zubereitetes, und Fleischwaaren								
Südfrüchte, frische								
Desgl. getrocknete								
Gewürze								
Heringe (Tonnen)								
Kaffee								
Käse								
Chocolade								
Reis								
Salz								
Tabak								
Cigarren								
Thee								
Zucker								
Syrup								

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet	Wieder ausgegangen sind	Gewicht der zu verzollenden Gegenstände	Nummer des Hebe-Registers.	Betrag der Abgabe.
	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		Thlr. Sgr.
II. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.					
Oelfarbe					
Oelfirniß					
Nägel und Bolzen					
Altes Eisen als Ballast					
Tauwerk					
Segeltuch					
Lichte					
Brennöl					
Thran					
Seife					

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet. Ctr.	Pfd.	Wieder ausgegangen sind Ctr.	Pfd.	Gewicht der zu verzollenden Gegenstände. Ctr.	Pfd.	Nr. des Hebe-registers.	Betrag der Abgabe. Thlr.	Sgr.
III. Nicht gebrauchtes Reisegepäck und Reisegeräthe der Schiffsbemannung.									
IV. Schiffs-Inventarienstücke.									
A. Bei inländischen Schiffen.									
a. Dieselben sind in dem anliegenden, von dem Haupt-Amte in N. bescheinigten Inventarien-Verzeichniß bereits verzeichnet.									
b. Folgende noch nicht inventarisirte Inventarienstücke werden hiemit angemeldet:									
1.									
2.									
B. Bei ausländischen Schiffen.									
1. Anker . . . . . Stück									
2. Schiffsketten . . . . . Stück									
3. Schiffsuhren . . . . . „									

Für die richtige Angabe beim Eingang
. . . . . den . . . ten 18
Der Schiffsführer.

Für den richtigen Befund beim Eingang
. . . . . den . . . ten 18
Die Revisionsbeamten.

Für die richtige Angabe beim Ausgang
. . . . . den . . . ten 18
Der Schiffsführer.

Für den richtigen Befund beim Ausgang
. . . . . den . . . ten 18
Die Revisionsbeamten.

D.

Inventarien-Verzeichniß

des . . . . . Schiffes . . . . . von . . . . . Tragfähigkeit geführt vom Kapitain . . . . . aus . . . . . besetzt (einschließlich des Kapitains und des Steuermannes) mit . . . . Mann, gehörend nach dem Hafenorte . . . . . .

Abgegeben bei dem . . . . Zoll-Amte
am . . . . . ten . . . . . 18 . . .
Für die Richtigkeit der Angaben.
Der Schiffsführer.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	I. Takelage.			
	Gewöhnliche Takelage eines . . . . . Schiffes vollständig mit folgender Ausnahme:			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	II. Anker.			
	Hauptanker			
	Tagesanker			
	Reserveanker			
	Warpanker			
	Dragge			
	III. Ketten.			
	Ankerketten			
	Landfasten			
	Sonstige:			
	IV. Tauwerk.			
	Ankertaue			
	Trossen, schwere			
	„ leichte			
	Reservetauwerk			
	V. Segel.			
	Außer den im Gebrauch befindlichen:			
	VI. Steuermannsgut.			
	Flaggen			
	Stander			
	Kompasse			
	Oktanten			
	Sextanten			
	Handlaternen			
	Fackellaternen			
	Nachthauslampen			
	Senkblei mit Leine			
	Handloth mit Leine			
	Loggeleinen			
	Loggeglas			
	Halbstundenglas			
	VII. Bootsmannsgut.			
	Neue Blöcke mit Scheiben			
	Wasserfässer			
	Trichter			
	Blechene Eimer			
	Tragpützen			
	Theerpützen			
	Schmierpützen			
	Schlagpützen			
	Eiserne Pechtöpfe			
	Schenkelhaken			
	Handspeichen			
	Wandschrauben			
	Ballastschaufeln, eiserne			
	„ hölzerne			
	Splittereisen			
	Mantelblöcke			
	Jynblöcke			
	Ankerbögen			
	Keltenstopfer			
	Pumpen			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Schleifsteine			
	Schlösser			
	Schrabber			
	Schrappmesser			
	Kanonen			
	VIII. Zimmermannsgut.			
	Aexte			
	Beile			
	Bohrer			
	Meißel			
	Hobel			
	Düssel			
	Möker			
	Hämmer			
	Zugmesser			
	Schraubenschlüssel			
	Kneifzangen			
	Feilen			
	Sägen			
	Kalfateisen			
	Sägensetzer			
	Brecheisen			
	Kettenhaken			
	IX. Kajütsgut.			
	Sekretair			
	Tische			
	Sopha			
	Ofen mit Röhren			
	Zangen			
	Pocker			
	Blechschaufeln			
	Handeulen			
	Tabackskasten			
	Spuckkasten			
	Spiegel			
	Leuchter			
	Lampen			
	Schenkkessel			
	Theetöpfe			
	Tassen von Porzellan, bunte			
	" " " weiße			
	Tassen von Steingut, bunte			
	" " " weiße			
	Theelöffel			
	Kaffeekannen			
	Milchkannen			
	Zuckerdosen			
	Butterdosen			
	Gemüsekummen			
	Kaffeekummen			
	Große Teller			
	Dessertteller			
	Eßlöffel			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Vorlegelöffel			
	Messer und Gabeln			
	Vorschneidemesser			
	Brodkörbe			
	Tischdecken			
	Decken, andere			
	Präsentirteller			
	Kaffeebüchsen			
	Theebüchsen			
	Biergläser			
	Weingläser			
	Liqueurgläser			
	Karaffen			
	Salzfässer			
	Senfdosen			
	Pfefferdosen			
	Güsse			
	Oelkannen			
	Wasserkannen			
	Waschbecken			
	Nachttöpfe			
	Blecherne Trichter			
	Fernröhre			
	Schiffsuhren			
	Rufhorn			
	Nebelhorn			
	Kajütsglocke			
	Mehlfässer			
	Eiserne Waagebalken			
	Handwaagen			
	Flinten			
	Pistolen			
	Säbel			
	X. Küchengeschirre.			
	Kochofen mit Röhren und Deckeln und Ringen			
	Zangen			
	Pocker			
	Schaufeln			
	Töpfe, eiserne			
	„ verzinnte			
	„ kupferne			
	Bratpfannen, eiserne			
	Kuchenpfannen			
	Kessel, verzinnte			
	„ eiserne			
	„ kupferne			
	Beschlagtöpfe, kupferne			
	Fett-Töpfe, verzinnte			
	Durchschlag			
	Fleischgabel			
	Messer und Gabeln			
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Schaumlöffel			
	Schöpflöffel			
	Lampen			
	Oelkannen			
	Kaffeetrommeln			
	Theetrommeln			
	Fleischbacken, hölzerne			
	Teller von Fayence			
	Kaffeemühlen			
	Kaffeekummen			
	Butterschlag, hölzerne			
	Fleischfässer			
	Kaffeebrenner			
	Handeulen			
	Spucknäpfen			
	XI. Boote mit Zubehör.			
	Bootsriemen			

Umstehendes Verzeichniß ist von uns mit den Inventarien-Stücken am Bord des Schiffes . . . . . forgfältig verglichen und damit übereinstimmend befunden.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Die Revisions-Beamten.

E.

Eingetragen im Anmeldungs-Register unter Nr.
Die Begleitung übernehmen

Ansage-Zettel.

Der Schiffsführer J. Howard aus Hull wird mit seinem von Kopenhagen angelangten englischen Segel-Schiffe „Hamlet" nach Wolgast abgelassen, nachdem die von ihm übergebenen Schiffspapiere, bestehend in (anzugeben Zahl und Art) nebst einer Lukendeclaration in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Haupt-Zollamt Wolgast adressirt worden sind.

Amtliche Bemerkungen.

Beispiele:

Unter Verschluß abgelassen (vergl. Lukendeklaration).

Die Ladung besteht in Eisenbahnschienen (anzugeben, wenn ausnahmsweise kein Verschluß und keine Begleitung eintritt).

In den nicht zu verschließbaren Rämmen befinden sich sechs Tonnen Heringe (für den Fall der Abfertigung unter Schiffsverschluß).

Die Schiffspapiere wurden dem N. zur Ablieferung an das obengenanate Amt übergeben (wenn Begleitung durch zwei Beamte eintritt).

Der Abgang des Schiffes erfolgte um 9¼ Uhr Vormittags.

Ruden den 2. Juli 1871.

Der Ansageposten.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Eingegangen am 2. Juli 1871 um 5½ Uhr Nachmittags.
Weiter nachgewiesen im Declarations-Register unter Nr. 872.
Die Rückkehr der Begleitungsbeamten erfolgte um 6 Uhr Nachmittags.
Wolgast den 2. Juli 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

F.

Abgegeben den . . . ten . . . . . 18 . . .

Eingetragen in dem Schiffs-Ausgangs-Declarations-Register unter Nr.
Die Beaufsichtigung übernehmen:

Schiffs-Ausgangs-Declaration.

Der Unterzeichnete meldet dem (Haupt-) Zoll Amte zu (Namen) an, daß er das (Nationalität) Dampf-/Segel-Schiff (Name) von . . . . . Tragfähigkeit mit kontrolepflichtigen Gütern zum Ausgange nach (Ort, wo das Schiff entlöscht werden soll) am (Ort der Einladung) in Ladung legen wolle.

Die Einladung soll am . . . ten . . . . . 18 . . . um . . . Uhr . . . . mittags beginnen und bis zum . . . ten . . . . . 18 . . . beendigt sein.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Die Verladung an dem angegebenen Orte wird gestattet.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

. . . . . Zoll-Amt.
(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namensunterschrift.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Amtliche Vermerke.
(über angelegten Schiffsverschluß, Abfertigung unter amtlicher Begleitung ꝛc.)

I. Declaration des Schiffsführers.

Nummern der einzelnen Positionen	Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen.					Bestimmungs-Ort der Waaren.	Namen und Wohnort der Versender der Waaren.
	Art der Bezettelungen.	Ausstellungs-Ort.	Datum der Ausstellung			Nummer.	
			Tag.	Monat.	Jahr.		
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.

II. Amtliche Abfertigung.

Der Colli		Der Waaren		Register, worin die Waaren bei dem Ausgangsamt nachgewiesen sind.			Bemerkungen.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung.	Menge. Ctr.	Pfd.	Benennung.	Blatt.	№	
8.	9.	10.	11.		12.			13.

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die einzelnen zu der Ausgangs-Declaration gehörigen amtlichen Bezettelungen sind darin unter fortlaufenden Ordnungszahlen (Spalte 1), welche auf letzteren anzumerken sind, einzutragen.

2. Für jede amtliche Bezettelung wird eine besondere Linie bestimmt. Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 nach Maßgabe des Vordrucks kann darin, mit Genehmigung des Amtes, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

3. Die Angaben der Menge in Spalte 11 kann der Schiffsführer dem Amte überlassen.

4. Sind die Waaren zum Wiedereingange in einen inländischen Hafen bestimmt, so ist die Ausgangs-Declaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Erfolgt der Wiedereingang der Ladung in mehreren inländischen Häfen, so ist für jeden derselben eine besondere Ausgangs-Declaration in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letzteren ebenfalls eine besondere Ausgangs-Declaration auszufertigen.

C.

(Wappen.)

See-Ausgangs-Paß.

Nachdem der Schiffskapitain . . . . . aus . . . . . seinen zollgesetzlichen Verpflichtungen im hiesigen Hafen genügt hat, kann das von demselben geführte Schiff aus dem Hafen zum Ausgange abgelassen werden.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 32. Den 8. August **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 4. März 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 7 enthält:

Nr. 792. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes. Vom 1. März 1872.

Nr. 793. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Febr. 1872.

Nr. 794. Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Festungen Metz u. Straßburg. Vom 26. Febr 1872.

Nr. 795. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

Das am 12. März 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 8 enthält:

Nr. 798. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Febr. 1872.

Nr. 799. Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

Nr. 800. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2 c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 3. März 1872.

Das am 19. März 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 enthält:

Nr. 802. Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16ten Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Convention auf die Consuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Colonien. Vom 11. Januar 1872.

Nr. 803. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

Das am 20. März 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 10 enthält:

Nr. 807. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 17. März 1872.

Nr. 808. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Combattanten an Offiziere, Aerzte ꝛc. der Marine. Vom 14. März 1872.

Das am 9. April 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 11 enthält:

Nr. 809. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

Nr. 810. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

Das am 15. April 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 12 enthält:

Nr. 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

Das am 7. Mai 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 13 enthält:

Nr. 816. Consular-Convention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871.

Nr. 817. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872

Nr. 818. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

Das am 24. Mai 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 14 enthält:

Nr. 821. Post-Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

Nr. 822. Consular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Das am 31. Mai 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 15 enthält:

Nr. 825. Post-Vertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.

Nr. 826. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

Das am 4. Juni 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 16 enthält:

Nr. 829. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

Nr. 830. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betreffend den Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Königsberg, den 25. Juli 1872.

375. Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. September v. J. Nr. 1, 782/9 I. Amtsblatt pro 1871 Nr. 37 pag. 229, betreffend den, auf Grund des §. 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 unter dem 21. August pr. festgestellten Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten, nachstehendes Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 3. Juli d. J. Nr. 1 B. 5, 235 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Unter Nr. 2 des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preuß. Armenverbande von einem anderen Preuß. Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Communal-) Landtagen vorgelegten Tarif-**Entwurfes** ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzeneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-**Entwürfe** statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche **Behandlung**," die Worte: „ärztliche und wundärztliche **Verpflegung**," gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preuß. Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1. des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckender Krankheiten nothwendig geworden sind.

Der Minister des Innern.

Betrifft die Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.

Berlin, den 9. Juli 1872.

376. Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. Mts. von der Königl. Würtembergischen Staatsregierung genehmigten **Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,** welche dahin lauten:

Im §. 4 wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Bankdirektion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 pCt. ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)"

Im §. 8 werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämen Versicherten (§. 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36a) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämien beizutragen."

Im §. 9 wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in soweit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhaber der Dividendenscheine"

gestrichen.

Im §. 33 wird im dritten Absatze nach „entweder" eingeschaltet:

„von den Agenten, oder"

Im §. 39 wird in Alinea a. nach den Worten „baar entrichtet werden" zugesetzt:

„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)".

Im §. 41 werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Brutto-Prämie berechnet."

Im §. 45 wird an die Stelle des 6. Absatzes: „Bei lebenslänglichen ꝛc. bis bezahlt wurde" gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 pCt. der Ver-

Digitized by Google

sicherungssumme beträgt, 50pCt. des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70pCt. der Versicherungssumme 70pCt. des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde."

Im §. 46 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen 6 Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird."

Im §. 49 wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt."

Im §. 52 wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt,"

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von Klützow.

Königsberg, den 27. Juli 1872.

Nachdem diese Aenderungen Seitens des Herrn Ministers des Innern unterm 9. Juli c. die Genehmigung erhalten haben, bringen wir dieselben unter Hinweis auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen in Nr. 37 und 48 pro 1861, Nr. 7 pro 1866 und Nr. 7 pro 1870 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Abänderung des Statuts der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus in Stockholm.

Königsberg, den 25. Juli 1872.

377. Das Statut der am 2. September 1871 in Preußen concessionirten See-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Neptunus" zu Stockholm, welches nebst Nachtrag in der Beilage zu Nr. 44 unseres Amtsblattes pro 1871 veröffentlicht ist, hat unterm 15 März d. J. eine Abänderung erlitten, wodurch insbesondere der Geschäftsbetrieb der qu. Gesellschaft auch auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung ausgedehnt ist.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Vereinigung des Vorwerks Park mit dem Guts- und Polizeibezirke Juditten, Kreises Friedland betreffend.

Königsberg, den 21. Juli 1872.

378. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist das Vorwerk Park im Flächen-Inhalte von 633,07 Morgen Preuß. von dem Guts- und Polizeibezirke Schönbruch abgetrennt und mit dem Guts- und Polizeibezirke Juditten, Kreises Friedland, vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Bestimmungen für den Reiseverkehr deutscher Staats-Angehörigen mit Rußland betreffend.

Königsberg, den 24. Juli 1872.

379. Die Kaiserl. Russische Staats-Regierung hat für den Reiseverkehr deutscher Staats-Angehörigen mit Rußland folgende Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1. Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines russischen nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes;

2. die deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitätsbescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserl. Russischen Gesandschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vieh-, Pferde- und Krammarkt in Mehlauken, Kreis Labiau betreffend.

Königsberg, den 1. August 1872.

380. Der in **Mehlauken, Kreis Labiau,** auf den 10. Oktober c. angesetzte Vieh- und Pferdemarkt wird auf den **19. September c.** und der auf den 11. Oktober c. angesetzte Krammarkt auf **den 20. September c.,** verlegt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederholungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Waldau betreffend.

Königsberg, den 4. Juli 1872.

381. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Waldau ist auf Dienstag den 15. bis Freitag den 18. Oktober c. von uns anberaumt worden.

Die schriftliche Meldung zu dieser Prüfung ist bei dem Herrn Seminardirektor Maaß bis zum 1. Oktober unter Einreichung folgender Schriftstücke zu bewirken:

1) des Zeugnisses über die erste Lehrerprüfung im **Original;**

2) eines Zeugnisses sowohl des Lokal-Schulinspektors wie des Kreis-Schulinspektors, über die Erfolge des bisherigen amtlichen Wirkens und über das sonstige amtliche, wie außeramtliche Verhalten;

3) eines vom Examinanden selbst verfaßten Berichts über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung.

Auf dem Titelblatte dieses Berichts sind Name, Alter, Wohnort des Examinanden nebst landräthl. Kreise, Stand der Eltern, ob, wo und wie oft die Wiederholungsprüfung schon gemacht ist, zu vermerken.

In dem Bericht selbst ist:

1) der Plan genau anzugeben, nach welchem der Verfasser seit dem Abgange aus dem Seminar sich für die Wiederholungsprüfung vorbereitet hat;

Digitized by Google

2) sind die Bücher zu nennen, welche der Examinand durchgearbeitet oder gelesen hat, und

3) sind demselben aus dem Vorrath der schriftlichen Präparationen Proben beizulegen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminardirektor erfolgt am 14. Oktober Abends 6 Uhr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die nächste Steuermanns-Prüfung zu Pillau betreffend.

Danzig, den 10. Juni 1872.

382. Die nächste Steuermanns-Prüfung zu Pillau beginnt am **9. September** c. und wird in dem dortigen Navigations-Schul-Gebäude abgehalten werden. Daran Theil nehmen können nur diejenigen Seeleute, die den Bestimmungen des Herrn Reichskanzlers in den Anordnungen über die Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute vom 30. Mai 1870 im §. 3 genügt haben. Anmeldungen dazu sind an den Lehrer Holz in Pillau zu richten.

Der Navigations-Schul-Director.

Den V. Nachtrag zum Ostdeutsch-Russischen Verband-Tarif betr.

Bromberg, den 27. Juli 1872.

383. Im Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verbande tritt für die Beförderung von Eisenbahnschienen und Kleineisenzeug von Königsberg nach Wilna vom 27. Juli 1872 ab ein Specialtarif in Kraft. Der desfallsige V. Nachtrag zum Ostdeutsch-Russischen Verband-Tarif ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die neuen Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr betreffend.

Bromberg, den 24. Juli 1872.

384. Vom 1. August d. J. ab treten an Stelle der bisherigen Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güter-Verkehr vom 20 Mai resp. 20. Juni 1871 neue Tarife in Kraft. Exemplare derselben sind von allen Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Aufnahme der Stationen Roslawl ꝛc., der Orel-Witebsker Eisenbahn in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen betreffend.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

385. Die Stationen Roslawl, Briansk und Karatschew, der Orel-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. Aug. 1872 ab in den Ostdeutsch-Russischen Eisenbahn-Verband als Verbandstationen mit direkten Tarifsätzen aufgenommen worden. Tarifnachträge sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den neuen Tarif für den Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güter-Verkehr betreffend.

Bromberg, den 12. Juli 1872.

386. Vom 1. August c. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güterverkehr vom 1. Juli 1869 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Verwaltung in Fischhausen betreffend.

Königsberg, den 30. Juli 1872.

387. Die Dienststunden der Kaiserl. Postverwaltung in Fischhausen zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabegeschäfts sind folgendermaaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen:
   im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 2 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags;
2) an Sonntagen:
   im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags;
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, so wie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
   im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 3 bis 8 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die Anleitung zu richtiger Verwendung von Reichsstempelmarken zu Wechseln betreffend.

Königsberg, den 28. Juli 1872.

388. Die in meiner in verschiedenen Zeitungen und Kreisblättern meines Amtsbezirks abgedruckten Bekanntmachung vom 16. Februar v. J. an das Publikum gerichtete Aufforderung, mit den Bestimmungen des Bundes'-Wechselstempel-Gesetzes vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 193 ff.) und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 691 ff.) zur Vermeidung von Wechselstempel-Contraventionen besser und gründlicher sich vertraut zu machen, hat, wie die späteren Stempel-Revisionen ergaben, und zwar vornämlich im Bereiche des kleineren Wechselverkehrs bis zu 50 Thlr. Wechselsumme — keinen merklichen Erfolg gehabt. Es sind vielmehr nach wie vor sehr zahlreiche Wechselstempel-Contraventionen wahrzunehmen und zu verfolgen geblieben.

Der Behörde muß es aber selbstredend erwünschter sein, den Uebelstand durch Belehrung, als durch Strafen zu beheben. Zu diesem Behufe ist

eine Anleitung zu richtiger Verwendung von Reichs-Stempelmarken zu Wechseln von einem Fachmanne verfaßt worden, welche sich die Aufgabe stellt, unter Berücksichtigung der in Betreff der am meisten vorkommenden Verstöße, sowie der gewöhnlichen Veranlassungen derselben, gemachten Erfahrungen über die bestehenden Regeln des Verfahrens bei Entwerthung von Wechselstempelmarken eine gemeinverständliche Unterweisung zu ertheilen, und die, indem sie dem redlichen Willen in dem Bestreben, das Gesetz zu erfüllen, einen faßlichen Anhalt bietet, mir geeignet zu sein scheint, bei entsprechender Beachtung denjenigen Wechselstempel-Contraventionen vorzubeugen, welche nur in mangelhafter Kenntniß der bestehenden Vorschrift beruhen.

Digitized by Google

Diese Anleitung wird von den Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern des Bezirks an von mir als dazu geeignet bezeichnete Amtsstellen, Beamte und unter Umständen auch Privatpersonen **gratis** abgelassen werden, außerdem aber auch bei jeder Steuerstelle — mit Ausnahme der Thorcontrollen in den mahl- und schlachtsteuerflichtigen Städten — für den Preis von 1 Sgr. pro Stück käuflich zu haben sein.

Dem betheiligten Publikum darf ich anheimgeben, die so gebotene Gelegenheit, über einen für den Geschäftsverkehr wichtig gewordenen Gegenstand zur Abwendung von eigenen Nachtheilen sich gründlich zu unterrichten, nicht unbenutzt zu lassen.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Königliche Universität Greifswald betreffend.

Eldena, im Juli 1872.

389. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872 bis 1873. — Anfang des Semesters am 15. Oktober 1872.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark.
2. Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preuß. Staatskunde, derselbe.
3. Darstellung der preuß. Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.
4. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
7. Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
8. Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
9. Schaafzucht, derselbe.
10. Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
11. Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
12. Landschafts-Gärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
13. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
14. Landwirthschaftliche Technologie. Professor Dr. Trommer, und damit verbunden
15. Praktische Demonstration in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
16. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
17. Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
18. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19. Analytische Chemie, derselbe.
20. Düngerlehre, derselbe.
21. Repertorium der organischen Chemie, derselbe.
22. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
23. Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimathologie, derselbe.
24. Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, derselbe.
25. Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26. Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27. Geognosie, Dr. Scholz.
28. Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29. Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Winter-Semester von 1—2 Uhr, im Sommer-Semester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modell-Sammlung, welche im Sommer-Semester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthe-Sammlung und die Wollproben-Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chem. Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehr-Anstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akadem. Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Der Director Dr. E. Baumstark.

Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin betreffend.

Berlin, den 1. August 1872.

390. Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. October c., von welchem Tage ab die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom

Digitized by Google

3. September 1868 gefordert werden, bis **spätestens zum 4. October c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. October c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober Baurath Grund.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Herr Geheime Ober-Finanz-Rath **Hitzigrath** in Berlin ist zum Dienstnachfolger des mit dem 1. August d. J. ausscheidenden Herrn Provinzial-Steuer Direktors, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath von den Brincken ernannt worden.

Der Rechts-Anwalt **Riedt** in Bischofsburg ist an das Kreisgericht in Braunsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenbeil versetzt.

Der Kaufmann Gustav **Hofer**, Königsstraße 31b, ist als Schiedsmann für den 13. Schiedsmanns-Bezirk gewählt, verpflichtet und bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Adolph **Lindenstrauß**, Tragheimer Kirchenstraße Nr. 58, ist als Schiedsmann für den 9. Schiedsmanns-Bezirk gewählt, verpflichtet und bestätigt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Professor Dr. Felix **Dahn** zu Würzburg zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Der Predigtamts-Candidat Martin **Trzaska** ist zum Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Civilgemeinde, sowie zum Rektor an der städtischen Töchterschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Dem Lehrer und Organisten Leopold **Burg** aus Gelguhnen, Kreises Allenstein, ist die erledigte Lehrer- und Organistenstelle in Groß Schöndamerau, Kreises Ortelsburg, verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der Kunstschule zu Weimar, Professor Max **Schmidt**, ist als Lehrer der Landschaftsmalerei bei der Königl. Kunstakademie zu Königsberg angestellt.

Der Lehrer Wilhelm **Posdziech** aus Rummy ist als Lehrer an die Stadtschule zu Willenberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Gymnasial Oberlehrer Dr. **Schottmüller** in Rastenburg ist Allerhöchst zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben die Direktion des neuen Königl. Gymnasiums in Bartenstein vom 1. Oktober d. J. ab verliehen worden.

Der bisherige 4. Lehrer Julius Hermann **Olschewski** aus Gilgenburg ist zum Kirchschullehrer und Organisten in Dziurdziau, Kreis Neidenburg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Dem Fräulein Clara Ida Johanna **Küßner**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg ertheilt worden.

Im Laufe des II. Quartals 1872 sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt resp. wiedergewählt und von uns bestätigt worden:

in Liebemühl Ackerbürger Ludwig **Krause**,
in Königsberg Stadtrath **Hirsch** II.,
Consul **J. H. Brockmann**,
in Memel Kaufmann **H. Szameitzky**,
in Labiau Kaufmann **Koppetsch**,
Partikulier **Radtke**,
in Domnau Posthalter **Pahlke**,
Kreisgerichts-Sekretair **Feyerabend**.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1872.

Ernannt: der Bergassessor **Möcke** zum technischen Sekretair bei der Königl. Berginspektion zu Zabrze und der Bergassessor **von Sobbe** zum technischen Sekretair bei der Königl. Berginspektion zu Königshütte, der Assistent **Wilking** zum Sekretair bei der Königl. Berginspektion zu Zabrze, der Assistent **Kolodzie** zum Sekretair bei dem Königl. Hüttenamte zu Gleiwitz, die Civil-Anwärter **Gobbin** und **Wintzig** zu Schichtmeister-Assistenten bei der Königl. Berginspektion zu Königshütte.

Ertheilt: dem Hüttenwerksdirektor **Jüngst** zu Eisengießerei bei Gleiwitz der Charakter als Bergrath und dem Faktor **Hoffmann** zu Zabrze der Charakter als Ober-Schichtmeister.

Versetzt: der Schichtmeister **Labes** zu Königshütte unter Beförderung zum Faktor nach Zabrze, der Hüttenfaktor **Martini** von Gleiwitz nach Wondolleck und der Hüttenamtssekretair **Bobrzyk** von Wondolleck nach der Eisengießerei bei Gleiwitz.

Beurlaubt: der Revierbeamte, Bergassessor **von Dücker** zu Neurode auf ein Jahr unter Verzichtleistung auf seine Stelle.

Ausgeschieden: der Oberbergrath **Bänmler** zu Breslau und der Bergassessor **Sachse** behufs Uebertritts im Privatdienste.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.
und eine außerordentliche Beilage, betreffend die für das kurische bez. frische Haff neu erlassenen Regulative über das zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 33. Den 15. August **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 17. Juni 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 enthält:

Nr. 832. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870. (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872.

Nr. 833. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Nordd. Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872.

Nr. 834. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

Das am 25. Juni 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 enthält:

Nr. 837. Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 838. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Das am 26. Juni 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 enthält:

Nr. 839. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 840. Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 841. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 842. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 843. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 844. Consular-Convention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

Das am 30. Juni 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 20 enthält:

Nr. 846. Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

Nr. 847. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vieh- und Pferdemarkt in Kreuzburg betr.

Königsberg, den 10. August 1872.

391. Der auf **den 19. d. Mts.** in **Kreuzburg** anstehende **Vieh- und Pferdemarkt** wird wegen der im Kreise Pr. Eylau ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine pro 1872 für die einjährig Freiwilligen betreffend.

Königsberg, den 11. December 1871.

392. Unter Bezugnahme auf §. 150 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zum Amtsblatt pro 1868) wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die unterzeichnete Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen und ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schulzeugnisse (§. 155) nachweisen können **am 11. September 1872,** Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Militair-Bureau versammeln wird.

Den Anmeldungen zur Prüfung, welche mindestens 14 Tage vor dem Prüfungs-Termin eingereicht werden müssen, sind:

1. ein Geburts-Zeugniß (Taufschein),
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise des Vormundes,
3. ein von der Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits-Zeugniß beizufügen. Diejenigen jungen Leute dagegen, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch vorschriftsmäßige Schul-Zeugnisse (§. 154) nachzuweisen vermögen, können jederzeit Anträge auf Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienste einreichen und sind von der persönlichen Gestellung vor die Commission entbunden. Den diesfälligen Anträgen sind außer den Schulzeugnissen die vorhin ad 1, 2 und 3 erwähnten Atteste beizufügen.

Prüfungs-Commission der Freiwilligen für einjährigen Militärdienst.

Remonte-Ankauf betr.

393. Es werden noch folgende Nachmärkte Behufs Ankaufs von 3 und 4jährigen Pferden stattfinden:

KK

Digitized by Google

am 9. September 1872 in Angerburg,
„ 10. „ „ „ Nordenburg,
„ 11. „ „ „ Gerdauen,
„ 12. „ „ „ Allenburg,
„ 13. „ „ „ Wehlau,
„ 14. „ „ „ Insterburg,
„ 16. „ „ „ Darkehmen,
„ 17. „ „ „ Trempen.

Königliche 2. Remonte-Ankaufs-Commission.

Den Cours der Königsberg-Kranzer Journalieren betr.

Königsberg in Pr., den 7. August 1872.

394. Vom 7. d. Mts. ab wird die zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen benutzte Königsberg-Kranzer Journaliere des Fuhrhalters Pleph am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag, nicht mehr wie bisher um 5 Uhr, sondern um 4 Uhr aus Königsberg abgelassen.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Den Cours der von Insterburg resp. Königsberg nach Berlin abgehenden Viehzüge betr.

Bromberg, den 31. Juli 1872.

395. Der bisher allwöchentlich jeden Montag 12 Uhr 10 Minuten früh von Insterburg abgelassene Viehzug wird vom 11. August c. ab aufgehoben und wird an dessen Stelle vom 10. August ab nach demselben Fahrplan wöchentlich ein Viehzug jeden Sonntag 12 Uhr 10 Minuten früh von Insterburg abgelassen werden. Der allwöchentlich jeden Freitag 12 Uhr 10 Minuten früh von Insterburg abgehende Viehzug bleibt unverändert bestehen. — Außerdem wird vom 10. August ab an jedem Sonnabend früh 3 Uhr 58 Minuten ein Viehzug von Königsberg nach Berlin abgelassen werden, der am Sonntag früh 3 Uhr 2 Minuten in Berlin eintrifft. Sämmtliche vorbezeichneten Züge nehmen nur von den Stationen zwischen Insterburg beziehungsweise Königsberg und Marienburg Viehsendungen auf.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Aufnahme der Stationen Eisleben ꝛc., der Halle-Casseler-Eisenbahn als Verbandstationen in den Ostdeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Verband betr.

Bromberg, den 5. August 1872.

396. Vom 15. August c. ab sind die Stationen Eisleben, Sangerhausen, Nordhausen, Leinefelde, Arensshausen, Münden und Cassel der Halle-Casseler Eisenbahn als Verband-Stationen in den Ostdeutsch-Sächsischen Eisenbahn-Verband aufgenommen. Tarife sind von den Verband-Stationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahre vom 15. Oktober 1872 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten betreffend.

397. **A. Vorlesungen.**

1. Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Professor Dr. Sieffert 3st. privatim vor.

Specielle Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T. liest Prof. Dr. Sommer 5st. privatim.

Die Psalmen erklärt derselbe 5st. wöchentlich privatim.

Den Deuterojesaias erklärt derselbe 2st. wöchentlich öffentlich.

Grundzüge biblischer Theologie A. T. trägt Prof. Dr. Grau 2st. privatim vor.

Historisch kritische Einleitung in die kanonischen Schriften des N. T. Prof. Dr. Grau 5st. privatim.

Synopse der drei ersten Evangelien Prof. Dr. Grau 4st. privatim.

Den Epheserbrief erklärt derselbe 1st. öffentlich.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Voigt 5st. privatim vor.

Die christliche Dogmengeschichte Prof. Dr. Erdmann 6st. privatim.

Die christliche Symbolik derselbe 5st. privatim.

Die Einleitung in die christliche Dogmatik Prof. Dr. Voigt 2st. öffentlich.

Christliche Dogmatik derselbe 5—6st. privatim.

Die dogmatischen Unterschiede der lutherischen und reformirten Confession Prof. Dr. Erdmann 2st. öffentlich.

Ein Conservatorium über Hauptstücke christlicher Ethik hält Prof. Dr. Sieffert 2st. öffentlich.

Homiletik und Geschichte der Predigt trägt Prof. Jacoby 5st. privatim vor.

Ueber die Seelsorge derselbe 2st. öffentlich.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich leiten.

Die neutestamentliche Abtheilung desselben Prof. Dr. Voigt ebenfalls 2st. unentgeltlich.

Die historische Abtheilung desselben Prof. Dr. Erdmann 2st. ebenfalls unentgeltlich.

Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars wird Prof. Jacoby unentgeltlich leiten.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in die Rechtswissenschaft Dr. Steffenhagen 2st. privatim.

Institutionen des römischen Rechts Prof. Dr. Sanio 6st. privatim.

Geschichte des römischen Rechts Prof. Dr. Schirmer und Prof. Dr. Salkowski 6st. privatim.

Receptionsgeschichte des römischen Rechts in Deutschland Dr. Steffenhagen 1st. unentgeltlich.

Pandekten Prof. Dr. Schirmer 10st. privatim.

Röm Familienrecht derselbe 2st. öffentlich.

Röm. Erbrecht Prof. Dr. Salkowski 6st. privatim.

Erklärung ausgewählter Digestenstellen derselbe 2st. öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Professor Dr. Dahn und Dr. Steffenhagen 5st. privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels-, Wechsel- und Seerechts Professor Dr. Dahn 9—10st. privatim.

Ausgewählte Lehren des Deutschen Privatrechts derselbe 1st. öffentlich.

Digitized by Google

Deutsches Strafrecht Professor Dr. Güterbock 6st privatim.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht Prof. Dr. Salkowski 5st. privatim.

Preußisches Privatrecht Prof. Dr. Güterbock 6st. privatim.

Exegetische Uebungen im Seminar Prof. Dr. Sanio 2st. öffentlich.

Civilistisches Practicum im Seminar Professor Dr. Schirmer 2st. öffentlich.

Criminalistische Uebungen Professor Dr. Güterbock öffentlich.

3. Medicin.

Die Anatomie des menschlichen Körpers (mit Ausschluß der Osteologie und Syndesmologie) Professor A. Müller täglich 12—1 und Dienstag und Freitag 8—9 Uhr privatim.

Knochen- und Bänderlehre Dr. Benecke Montag, Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr privatim.

Nervenlehre des menschlichen Körpers Prof. Burdach 2st. publice.

Repetitorium der Eingeweidelehre derselbe 2st. publice.

Die anatomischen Präparirübungen Prof. Müller gemeinsam mit dem Prosector Dr. Benecke täglich 8 bis 1 Uhr privatim.

Ueber die Entwickelung der wirbellosen Thiere Prof. Müller Montag und Donnerstag 8—9 Uhr publice.

Cursus der gesammten Anatomie Dr Benecke privatissime.

Allgemeine Physiologie Prof. v. Wittich Montag und Donnerstag 3—4 Uhr öffentlich.

Physiologie des Auges derselbe Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr privatim.

Physiologie des Kreislaufs, der Athmung, Verdauung und Secretion derselbe täglich 11—12 Uhr privatim.

Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe täglich 9—11 Uhr privatissime.

Allgemeine und specielle Nerven-Physiologie Dr. Grünhagen 2mal wöchentlich privatim.

Medicinische Physik Professor H. Jacobson 2mal wöchentlich publice.

Specielle pathologische Anatomie Prof. E. Neumann II. Montag, Mittwoch, Freitag 8—9 Uhr privatim.

Mikroskopische Uebungen derselbe Montag, Mittwoch, Freitag 11—12½ Uhr privatim.

Ueber Geschwülste derselbe Dienstag und Donnerstag 8—9 Uhr öffentlich.

Sectionsübungen Dr. Perl privatissime.

Arzneimittellehre Prof. Dr. Cruse 4mal wöchentlich 3—4 Uhr privatim.

Einleitung in die Literaturgeschichte der Medicin derselbe 2mal wöchentlich 3—4 Uhr.

Arzneimittellehre Professor Jaffe 3mal wöchentlich privatim.

Ausgewählte Kapitel der physiologischen und pathologischen Chemie derselbe privatim.

Allgemeine Therapie mit Einschluß der Hygiene, Diätetik und allgemeine Arzneimittellehre Dr. Samuel Montag und Donnerstag 3—4 Uhr öffentlich.

Cursus über Vivisektionen derselbe Mittwoch 2 bis 4 Uhr öffentlich.

Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. C. Schönborn täglich von 9¼—11 Uhr privatim.

Akiurgie derselbe 3mal wöchentlich 8—9 Uhr privatim.

Chirurgie der Kinder derselbe 2mal wöchentlich öffentlich.

Ueber Luxationen Dr. J. Caspary 1mal wöchentl.

Ueber Geschichte der Syphilis derselbe 1mal wöchentlich.

Specielle Chirurgie Dr. Schneider 3mal wöchentlich privatim.

Chirurgische Diagnostik mit praktischen Demonstrationen Dr. Burow 2mal wöchentl. privatim.

Augenheilkunde 2. Theil Professor J. Jacobson wöchentlich 2mal 11—12 Uhr privatim.

Ophthalmologische Poliklinik derselbe 3mal wöchentlich 11—12 Uhr privatim.

Anomalien der Refraction und Accommodation derselbe 1mal wöchentlich 11—12 Uhr öffentlich.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels und in den Augenoperationen Dr. Berthold 3mal wöchentlich privatim.

Ohrenheilkunde derselbe 2mal wöchentl. öffentlich.

Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels und in den Augenoperationen Dr. v. Hippel Montag, Mittwoch, Freitag 5—6 Uhr privatissime.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten Prof. Hildebrandt Morgens 8—9 Uhr, an den 5 ersten Tagen der Woche privatim.

Theoretische Geburtshilfe derselbe 4mal wöchentlich 4—5 Uhr privatim.

Uteruskrankheiten derselbe 1mal wöchentl. 4 bis 5 Uhr Nachm. öffentlich.

Ueber Blutungen der weiblichen Genitalien Dr. Seydel 2mal wöchentl. öffentlich.

Kinderkrankheiten Prof. Bohn 3mal wöchentlich öffentlich.

Ueber gerichtliche Medicin mit praktischen Demonstrationen Dr. Petruschki Montag und Donnerstag 4—5 Uhr gratis.

Ueber öffentliche Gesundheitspflege derselbe Mittwoch 4—5 Uhr gratis.

Praktische Uebungen in der Staats-Arzneikunst derselbe privatissime.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik Dr. Friedrich 4st. von 10—11 Uhr priv.

Pädagogik derselbe 4st. von 4—5 Uhr öffentlich.

Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Bergmann 4st. von 11—12 Uhr privatim.

Philosophische Propädeutik derselbe 2st. von 12 bis 1 Uhr öffentlich.

Philosophische Uebungen derselbe 2st.

Philosophie der Geschichte allgemeiner Theil (Von

Digitized by Google

dem Gesetze der Geschichte) Prof. Dr. Rosenkranz 4st. öffentlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie Prof. Dr. Rosenhain 4st. von 10—11 Uhr öffentlich.

Differentialrechnung derselbe 4st. von 11—12 Uhr privatim.

Zahlentheorie Prof. Dr. Richelot privatim.

Fortsetzung der Variationsrechnung und Leitung des mathematischen Seminars derselbe öffentlich.

Methode der kleinsten Quadrate Prof. Dr. Luther 4st. Mittwoch und Sonnabend von 9—11 Uhr privatim.

Berechnung der Cometen-Bahnen derselbe 2st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Theorie der elektrischen Ströme Prof. Dr. Neumann 3st. von 11—12 Uhr privatim.

Ueber ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik derselbe Mittwoch 11—12 Uhr öffentlich.

Die Leitung der physikal. Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars derselbe Freitag 11 bis 12 Uhr öffentlich.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4st. von 4 bis 5 Uhr privatim.

Physik der Sinneswerkzeuge derselbe Mittwoch und Sonnabend von 4—5 Uhr öffentlich.

Elemente der Maschinenlehre Dr. Saalschütz Mittwoch 2—4 Uhr privatim.

Technische Elasticitäts- und Festigkeitslehre derselbe Sonnabend von 11—12 Uhr öffentlich.

Geschichte des Thierreichs Prof. Dr. Zaddach 4st. privatim.

Zoologische Uebungen derselbe 2st. privatiss.

Einleitung in die Entomologie derselbe 2st. öffentlich.

Physiologie Prof. Dr. Casparty 2st. privatim.

Pharmacognosie derselbe 3st. privatim.

Flechten, Algen ꝛc. derselbe 1st. öffentlich.

Allgemeine Einführung in die Geologie Dr. Behrendt 2st. privatim.

Geognostische Kenntniß der Provinz Preußen derselbe 1st. öffentlich.

Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 4st. privatim.

Praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium derselbe privatissime.

Ausgewählte Capital der Zoochemie derselbe 1st. öffentlich.

Experimentalchemie 1. Theil Anorgan. Chemie Prof. Dr. Gräbe 5st. privatim.

Praktisch-chemische Uebungen derselbe täglich privatissime.

Theoretisch-chem. Uebungen derselbe 1st. öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften und Landwirthschaft.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Ilse 4st. 5—6 Uhr privatim.

Politik derselbe 2st. 4—5 Uhr öffentlich.

Ausgewählte Capitel der National-Oekonomie derselbe 2st. 5—6 Uhr öffentlich.

Landwirthschaftliche Betriebslehre Professor Dr. v. d. Goltz 4st. privatim.

Encyclopädie der Landwirthschaftslehre derselbe 2st. öffentlich.

Vergleichende Anatomie und Physiologie der Hausthiere E. Neumann 2st. privatim.

Innere Krankheiten der Hausthiere derselbe 2st. öffentlich.

8. Geschichte und Geographie.

a) Universalgeschichte, Geographie und historische Hülfswischenschaften.

Alte Geschichte bis zur Schlacht von Chaeronea Prof. Dr. Nitzsch 5st. von 10—11 Uhr privatim.

Deutsche Städtegeschichte vom 13. bis 17. Jahrhundert derselbe Sonnabend von 10—11 Uhr öffentlich.

Historisches Seminar derselbe Dienstag 5—7 Uhr öffentlich.

Geschichte der Revolutionszeit Prof. Dr. Maurenbrecher 5st. von 12—1 Uhr privatim.

Historische Uebungen derselbe öffentlich.

Geschichte des Mittelalters Prof. Dr. Hopf Mittwoch und Sonnabend von 4—6 Uhr privatim.

Diplomatik 2. Theil derselbe öffentlich.

Geschichte des 30jährigen Krieges Dr. v. Kalkstein 2st. öffentlich.

Brandenburgische Geschichte bis 1618 Dr. Lohmeyer 3st. privatim.

b) Cultur-, Literatur- und Kunstgeschichte.

Griechische Antiquitäten Prof. Dr. Lehrs öffentl.

Ueber die Werke der vornehmsten Künstler Prof. Dr. Hagen 2st. 8—9 Uhr privatim.

Ueber die Baukunst des Mittelalters derselbe 2st. 10—11 Uhr öffentlich.

Ueber Anton Correggio und Tizian Vecellio derselbe 2st. 12—1 Uhr öffentlich.

Geschichte der englischen Literatur Theil I. (Angelsächsische und altenglische Periode) Prof. Dr. Schipper 4st. privatim.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen Prof. Dr. Nesselmann 4st. privatim.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Homerische Frage und Odyssee Prof. Friedländer 4st. privatim.

Erklärung der Eumeniden des Aeschylus Professor Dr. Lehrs öffentlich.

Ausgewählte Capitel der griechischen Syntax derselbe öffentlich.

Uebungen im Lesen griechischer Grammatiker Prof. Friedländer 1st. öffentlich.

Lateinische Grammatik 1. Th. Prof. Dr. Jordan 4st. von 11—12 Uhr privatim.

Sallustus' Historien derselbe 1st. öffentlich.

Euripides Bachchen im Seminar derselbe öffentl.

Digitized by Google

Martials Epigramme im Seminar Prof. Friedländer.

c) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der Sanscritsprache Professor Dr. Nesselmann 2st. privatim.

Anfangsgründe der arabischen Sprache derselbe 2st. privatim.

Erklärungen von Sanscrittexten derf. 2st. öffentl.

Erklärung von arabischen Texten derselbe 2st. öffentlich.

Erklärung der Genesis Prof. Dr. Simson öffentl.

Fortführung der im Sommersemester nicht vollendeten Auslegung der Psalmen derselbe öffentlich.

d) Abendländische Sprachen.

Das Nibelungenlied. Erklärung nach Lachmanns Ausgabe mit Einleitung über die Sage und den Stand der Kritik Prof. Dr. Schade 5st. 10—11 Uhr privat.

Ausgewählte Stücke aus dem altsächsischen Heliand erklärt nebst Abriß der altsächsischen Grammatik derselbe 2st. privatim.

Altdeutsche Uebungen, Erklärung von Denkmälern des 13. Jahrhunderts nach dem altdeutschen Lesebuch derselbe 2st. öffentlich.

Leitung des littauischen Seminars Prof. Kurschat 2st. öffentlich.

Littauische Grammatik derselbe 3st. öffentlich.

Erklärung von Donaleitis „Das Jahr" derf. 2st. öffentlich.

Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4st. öffentlich.

Erklärung des Beowulf in englischer Sprache Prof. Dr. Schipper 2st. privatim.

Provencalische Grammatik und Erklärung von Lesestücken aus dem provencalischen Lesebuch von Bartsch derselbe 2st. öffentlich.

Orgelseminar Musikdirektor Laudien 2st.

Harmonielehre derselbe 1st.

Männergesang derselbe 1st.

Deutsche Stenographie nach Gabelsberger Heinrich und zwar: 1) Bildung und Abkürzung der Wörter Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr Abends. 2) Syntactische mit logischer Abkürzung Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Abends. 3) Praktische Uebungen im Stenographiren 1st.

Reitkunst Steensbeck.

Fechtkunst Dr. H. Keppner

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Jacoby. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische vacat; die praktisch-prozessualische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse vacat. e) Philologisches: unter Leitung der Professf. Dr. Friedländer und Dr. Jordan. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Nitzsch. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2. Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinikum und Poliklinikum: vacat. b) Chirurgisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Schönborn. c) Geburtshilflichgynäcologisches Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hildebrandt.

3. Das anatomische Institut leitet Professor Dr. Müller.

4. Das pathologisch-anatomische Institut Prof. Dr. E. Neumann.

5. Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.

6. Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Gräbe.

7. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Rathsbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachm., die Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—5 Uhr.

8. Die Sternwarte steht unter der Direktion des Prof. Dr. Luther.

9. Das zoologische Museum leitet Professor Dr. Zaddach.

10. Der botanische Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.

11. Das Mineralienkabinet ist dem Prof Dr. Neumann I. übergeben.

12. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.

13. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.

14. Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen. 11 Uhr privatim.

Bestimmungen wegen Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend.

Königsberg, den 30. Juli 1872.

398. Nachstehende, von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. v. M. genehmigten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe

„Nach §. 20, Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867, S. 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controllmaßregeln abgabefrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch

Digitized by Google

mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zoll-Controlle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist von der abgabefreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2) Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sogen. Handelssalz) und zwar:
   a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
      aa) aus Siedesalz: 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut,
      bb) aus Steinsalz: 3/8 pCt. Eisenoxyd und 1/2 pCt. Pulver aus Wermuthskraut;
   b) bei den sogenannten Viehsalz-Leckſteinen
      aa) aus Siedesalz: 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver,
      bb) aus Steinsalz: 3/8 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohlenpulver;
   c) bei dem Düngesalz
      1 pCt. Ruß;
   d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz
      aa) aus Siedesalz: entweder 1/2 pCt. Thran und 1/4 pCt. Eisenoxyd, oder 1/2 pCt. Thran und 1/4 pCt. Kienruß;
      bb) aus Steinsalz: entweder 1/2 pCt. Thran und 3/8 pCt. Eisenoxyd, oder 1/2 pCt. Thran und 3/8 pCt. Kienruß.

B. Für dasjenige zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke, oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogen. Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:
   a) 1 pCt. Braunstein,
   b) 1 „ Schmalte,
   c) 3/4 „ Mennige,
   d) 2 pCt. feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
   e) 1/2 „ Kienruß,
   f) 1 „ Ruß,
   g) 5 „ Palmöl, Kokosöl oder Thran,
   h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
   i) 1/4 „ Kienöl,
   k) 1/4 „ Petroleum (Erdöl),
   l) 1/4 „ reine wasserhelle Karbolsäure,
   m) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
   n) 6 „ Alaun mit 1/8 pCt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirektiv-Behörde angeordneten besonderen Controllen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabefrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4) Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 pCt. ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Controllen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6) Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B.) soll,

Digitized by Google

soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat;

b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist;

c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektivbehörde getroffen.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungsapparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.) deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirugsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10) Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den controllirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w. in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der controllirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Controlle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salz-Denaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salz-Magazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabefreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (Nr. 2 A.) kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17.).

Die Empfänger von denaturirtem Bestell-Salz (Nr. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug, kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbe-Anstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den

Digitized by Google

Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. Nr. 16. Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18) An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. Oktober 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19) Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controllirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22) Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Controlle erwachsenden Kosten eine Controllegebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Centner erhoben werden.

23) Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Controllegebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Controllirung der Salzabgabe auf den Staatssalzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Controllirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten."

---

werden in Folge Rescripts des Herrn Finanzministers vom 18. d. Mts. (III. 10,740.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesatz, bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.
und eine Extra-Beilage, betreffend das revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia in Leipzig.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rossbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Dem beigehefteten, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actientheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actientheile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, baar und kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zusertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche fortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zusertigung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind baldmöglichst werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nebst den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantièmen (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Beschlüsse faßt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. § 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergiebt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actientheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

Digitized by Google

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmkarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu giltigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^{4}/_{5}$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^{4}/_{5}$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. §. 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gefaßten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Besetzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. § 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (s. §. 33 a.) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (s. §. 4); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Veröffentlichung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 34. Den 22. August **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 8. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 21 enthält:

Nr. 849. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbrittannien. Vom 14. Mai 1872.

Nr. 850. Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

Nr. 851. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

Das am 10. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 22 enthält:

Nr. 853. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Consulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 854. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

Nr. 855. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

No. 856. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

Das am 16. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 23 enthält:

Nr. 857. Gesetz, betreffend die Controle des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.

Nr. 858. Special-Convention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

Nr. 859. Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

Das am 24. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 24 enthält:

Nr. 862. Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

Nr. 863. Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

Nr. 864. Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 6. März 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 11 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7965. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7966. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Nr. 7967. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Die am 11. März 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 12 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7968. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7969. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

Nr. 7970. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

Nr. 7971. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7972. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

Die am 12. März 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 13 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7973. Gesetz, betreffend die Allerhöchste Ver-

Digitized by Google

ordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 7974. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bankcomptoiren, Commanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preuß. Bank. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 7975. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesen. Vom 11. März 1872.

Nr. 7976. Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bartenstein im Betrage von 30,000 Thalern vom 17. Juli 1872 betreffend.

399. Nachstehendes Allerhöchstes Privilegium

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Bartenstein in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, der Stadt zur Bestreitung der Kosten eines Gymnasialbaues die Aufnahme eines Darlehns von 30,000 Thlr. durch Emission von Stadtobligationen zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Bartenstein in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Ges.-S. 175) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 30,000 Thlr. in Buchstaben: Dreißig Tausend Thaler, auf jeden Inhaber lautender, mit Zins-Coupons versehener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in folgenden Apoints

200 Stück à 50 Thlr. = 10,000 Thlr.
200 Stück à 100 Thlr. = 20,000 Thlr.
zusammen 30,000 Thlr.

auszufertigen, mit 5 pCt. jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane mit mindestens 1 pCt. der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen durch Ausloosung, Ankauf oder Kündigung Seitens der Stadt innerhalb längstens 38 Jahren von dem auf die Emission folgenden Jahre ab, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Graf Itzenplitz. Graf Eulenburg. Camphausen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.
(Stadtsiegel.)

Obligation

der Stadt Bartenstein in Ostpreußen
über
. . . . . Thaler Courant
Litt. . . . . Nr.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 17. Juli 1872. Gesetz-Sammlung 1872. S. [illegible]

Diese Obligation berechtigt ihren Inhaber zum Rückempfange des verschriebenen Capitals von . . . Thlrn., welches die Stadt Bartenstein als baares Darlehn erhalten zu haben bekennt, aus der Kämmereikasse der Stadt, sobald diese Obligation nach den weiterhin folgenden Bestimmungen ausgeloost oder gekündigt ist.

Die Stadtbehörden von Bartenstein beurkunden und bekennen hiermit die Verpflichtung der Stadtkommune Bartenstein, die Anleihe von 30,000 Thlrn. Nennwerth, von welcher diese Obligation einen Theil bildet, nach dem festgestellten Tilgungsplane mit jährlich mindestens 1 pCt. des gesammten Kapitalbetrages und einem solchen Betrage der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu amortisiren, daß die Tilgung in längstens 38 Jahren von dem auf die Emission folgenden Jahre ab beendigt wird.

Der freien Wahl der Stadtbehörden bleibt überlassen, die jährlich zu amortisirenden Obligationen durch Auslosung zu bestimmen oder durch freien Ankauf zu beschaffen, auch den Tilgungsfonds zu verstärken, oder die sämmtlichen Obligationen auf ein Mal zu kündigen, wogegen den Inhabern der letzteren ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zurückzuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen am jedesmaligen 1. April und 1. Oktober mit 5 pCt. jährlich verzinst.

Mit dieser Obligation sind Zinscoupons auf fünf Jahre vom 1ten . . . . bis . . . . ausgegeben; für die weitere Zeit werden Zinscoupons für ebenfalls fünfjährige Perioden gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons bei der Kämmereikasse verabfolgt. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheln-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg und die Königsb. Hartungsche Zeitung.

Sollte eins oder das andere dieser drei Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Königsberg, in welchem andern Blatte die Bekanntmachung stattfinden soll.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 1. Oktober gegen Aus-

Digitized by Google

lieferung der Obligationen und der nicht bereits verfallenen Zinscoupons. Von diesem Fälligkeitstage ab hört die Verzinsung des Kapitals auf.

Für die fehlenden Coupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgelooften Obligationen verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeits-Termine erfolgt.

Die Zinscoupons verjähren mit Ablauf des vierten Kalendesjahres nach dem Ablaufe des Jahres ihrer Fälligkeit.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Obligationen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51 §. 120 ff. bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden.

Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei uns anmeldet und den stattgehabten Besitz der Coupons in glaubhafter Art nachweist, nach Ablauf der Verjährungszeit der Betrag der von ihm angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausbezahlt werden.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und die Steuerkraft der Stadt.

Bartenstein, den ten 18 . .

(L. S.) Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und eines andern Magistratsmitgliedes).

Eingetragen Fol. . . . . Nr. . . . .

N. N

Ausgefertigt N. N.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Thaler . . . . Sgr. . . . . Coupon Nr. . .

Coupon

zur

Bartensteiner Stadt-Obligation.

(Coupon-Stempel.)

(Stadtwappen.)

Litt. $\left\{\begin{matrix}A.\\B.\end{matrix}\right\}$ Nr. . . .

über

. . . . . Thaler Courant.

Inhaber empfängt am ten 18 . .

an halbjährigen Zinsen aus der Kämmerei-Kasse der Stadt Bartenstein in Ostpreußen . . . . . Thaler . . . Sgr Courant.

Bartenstein i. Ostpr., den ten 18 . .

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Eingetragen im Couponbuche der Stadt Bartenstein Fol. . . . .)

Dieser Coupon verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Bartensteiner Stadt-Obligation.

Litt. $\left\{\begin{matrix}A.\\B.\end{matrix}\right\}$ Nr. . . .

über

. . . . . Thaler Courant.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der vorbenannten Obligation die te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre vom 1ten . . . . . 18 . . bis zum ten . . . . . 18 . . bei der Kämmereikasse zu Bartenstein in Ostpreußen, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

(Trockener Stempel.)

Bartenstein i. Ostpr., den ten 18 . .

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

(Anmerkung zu den Schemas für die Coupons und den Talon:

Die Namens-Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und des zweiten Magistrats-Mitgliedes können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Coupon und Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Controllbeamten versehen sein.)

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchive niedergelegt werden wird.

Berlin, den 2. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: (gez.) von Klützow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Pr. Holland betreffend.

Königsberg, den 13. August 1872.

400. Der auf den **9. September c.** in **Pr. Holland** angesetzte **Vieh- und Pferdemarkt** wird wegen der im Kreise Pr. Holland ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vieh- und Pferdemarkt in Mehlsack betr.

Königsberg, den 19. August 1872.

401. Der auf den **24. d. M. in Mehlsack** angesetzte **Vieh- und Pferdemarkt** wird wegen der in nahe belegenen Ortschaften grassirenden Maul- und Klauenseuche auf den **21. September c. verlegt.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Eröffnung der niederen Jagd pro 1872 betr.

Königsberg, den 19. August 1872.

402. Mit Bezug auf §. 1 Nr. 11 und 12 und §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeit des Wildes (Ges.-Samml. pro 1870 pag. 120) wird hierdurch die **Eröffnung der niederen Jagd** für das laufende Jahr

Digitized by Google

a) auf **Rebhühner** auf den **24. August** c. und
b) auf **Hasen** auf den **10. September** c.

und dagegen der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 15. November c. für den hiesigen Bezirk festgesetzt.

Königl. Regierung.

Declaration zur Polizei-Verordnung vom 25. Juni c. wegen des Transports von Federvieh.

Königsberg, den 15. August 1872.

403. Die in dem 28. Stück unseres Amtsblatts Seite 158 publicirte Polizei-Verordnung vom 25sten Juni c. wegen des Transports von Federvieh, sowie wegen des Feilhaltens desselben in Straßen und auf Märkten, soll auf **Gänse** und **Puten** keine Anwendung finden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ermittelung ehemaliger Militairpersonen, welche Erbansprüche auf die Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen haben.

Königsberg, den 15. August 1872.

404. Die bei Gelegenheit der Revuen bei Kalisch im Jahre 1835, sowie derjenigen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 an Unteroffiziere und Mannschaften des 1. Garde-Regiments zu Fuß zur Vertheilung gelangten Kaiserl. Russischen St. Annen-Medaille sind nach Ableben der Decorirten an den Truppentheil zurückzustellen, um anbisher noch nicht mit fragl. Medaille decorirte Theilnehmer gedachter Revuen, welche dem vorerwähnten Regimente angehört haben, weitervererbt zu werden. Dies ist seit längerer Zeit nicht mehr geschehen und außerdem fehlen dem Regimente auch die Notizen über Aufenthalt und Lebensstellung der Erbberechtigten, an welche die erledigten Medaillen zu verleihen wären. Demnach veranlassen wir auf Requisition des qu. Regiments, die vormaligen Unteroffiziere und Mannschaften desselben, welche hiernach Erbansprüche auf diese Kaiserlich Russischen St. Annen-Medaillen haben, ihre Ansprüche darauf unter Vorlegung der darüber sprechenden Militair-Papiere baldigst bei dem zuständigen Königl. Landraths-Amt anzumelden. Hierbei wird bemerkt, daß die für die Revuen bei Berlin und Potsdam im Jahre 1852 verliehenen St. Annen-Medaillen nur auf solche Personen vererbt werden dürfen, welche die Hohenzollernsche Denkmünze besitzen. Gleichzeitig fordern wir die Hinterbliebenen gestorbener Inhaber der Rußischen St. Annen-Medaille auf, diese etwa noch in ihren Händen befindliche Decoration, baldigst an das zuständige Königl. Landraths-Amt einzuliefern.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den im Kreise Gerdauen belegenen Abbau „Carlsfelde" betreffend.

Königsberg, den 14. August 1872.

405. Dem auf der Feldmark des Dorfes Löcknick, Kreises Gerdauen belegenen, früher dem Besitzer Schutter, jetzt dem Grafen von Klinkowström auf Heiligenstein gehörigen Abbau ist der Name Carlsfelde beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Incommunalisirung dreier fiskalischer Sandparzellen am kurischen Haff mit dem Gemeinde-Bezirke Nidden resp. Preil Kreises Memel und Pillkoppen Kreises Fischhausen betr.

Königsberg, den 15. August 1872.

406. Mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. d. Mts. ist genehmigt worden, daß folgende fiskalische Sandparzellen am kurischen Haff,

1) eine Parzelle im Flächeninhalte von 0,043 Hekt.
2) eine Parzelle im Flächeninhalte von 0,028 Hekt.
3) zwei Parzellen im Flächeninhalte von zusammen 0,086 Hektaren,

deren Veräußerung ad 1 an den Schneider Herrmann Zander in Nidden, ad 2 an den Losmann Wilhelm Bastick in Preil und ad 3 an die Losleute Julius Haffke und Johann Schmidt in Pillkoppen Seitens des Domainen-Fiskus beabsichtigt wird und zwar:

a) die Parzelle ad 1 mit dem Gemeindebezirke Nidden Kreises Memel;
b) die Parzelle ad 2 mit dem Gemeindebezirke Preil, Kreises Memel;
c) die Parzelle ad 3 mit dem Gemeinde-Bezirke Pillkoppen, Kreises Fischhausen vereinigt werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Incommunalisirung einer vom Forstfiscus abgetretenen Wiesenfläche mit dem Gemeinde-Bezirk Timber betr.

Königsberg, den 15. August 1872.

407. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die an die Eigenkäthner George und Martin Baumgart in Timber abgetretene Wiesen-Fläche des Belaufs Mauschern, Oberförsterei Remonien, von 1,504 Hekt. (5 Morgen 160 □Ruth.) von dem Guts- und Polizei-Bezirke der Königl. Oberförsterei Remonien abgezweigt und mit dem Gemeindebezirke Timber, Domainen-Polizei-Amts-Bezirks Timber, Kreises Labiau, vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut für den Lawsker Pregelwiesen-Verband im Landkreise Königsberg betreffend.

408. **Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848, S. 54.) §§. 11 und 15, und des Gesetzes vom 11. Mai 1853, (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, S. 182.) Artikel 2 nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Um die, im Landkreise Königsberg südlich von Lawsken und Juditten gelegenen Pregelwiesen, welche durch Ueberstauung der sie durchfließenden Bäche (Beeken) und hohe Wasserstände des Pregels leiden, gegen diese Nachtheile durch Regulirung der Bäche und Eindeichung zu schützen, werden die Eigenthümer dieser auf der vom Wiesenbaumeister Paul im Jahre 1869 gefertigten Karte verzeichneten Wiesen zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Lawsker Pregelwiesen-Verband" vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand beim Kreisgericht zu Königsberg.

§. 2. Dem Verbande liegt ob, nach dem Melio-

Digitized by Google

rationsprojekte und den dazu gehörigen Kostenanschlägen A und B des Wasserbau-Inspektors Kuckuck, vom 24. April 1870, wie dieselben in der Superrevision festgestellt worden die darin bezeichneten Anlagen auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen und zu unterhalten, auch die neuen Bach- (Beek) Läufe zu räumen und in gutem Stande zu erhalten.

Wesentliche Aenderungen des Plans, welche im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung der Regierung in Königsberg.

§. 3. Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderlich ist, die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung von Servituten und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811 zu verlangen.

Auch seinen Mitgliedern hat der Verband für das, zu den Bachregulirungen und Deichen erforderliche, von ihnen herzugebende Land billige Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden gemäß §. 11 mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden.

§. 4. Das in den beiden neuen Bach- (Beek) Läufen fließende Wasser darf ohne Genehmigung des Vorstandes von einzelnen Verbandsgenossen weder abgeleitet, noch aufgestaut werden.

Dagegen darf jeder Verbandsgenosse seine Grundstücke durch Gräben entwässern und diese an den vom Vorstande zu bestimmenden Stellen in den Bachlauf hineinleiten. Sind solche Ent- oder Bewässerungs-Anlagen nur durch Zusammenwirken mehrerer Verbandsgenossen ausführbar, so hat sie der Vorstand zu vermitteln und nöthigenfalls nach dem durch die Bezirks-Regierung nach Anhörung der Betheiligten festgestellten Plane auf deren Kosten auszuführen. Diese Kosten werden ebenso, wie die für Unterhaltung dieser Anlagen von den Betheiligten nach Maaßgabe des Vortheils getragen. Den Maaßstab setzt die Regierung nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Vorstandes fest. Die Aufsicht über die Unterhaltung solcher Anlagen gebührt dem Vorstande.

§. 5. Die alten Bachbetten, die neuen Bachläufe und die Deiche werden Eigenthum des Verbandes. Ueber sie wie über alle vom Verbande oder von mehreren Genossen zu unterhaltende Anlagen hat der Vorsteher ein Lagerbuch zu führen, und darin alle Veränderungen einzutragen.

§. 6. Die Beiträge zur Erfüllung der dem Verbande obliegenden Verpflichtungen werden von den Eigenthümern sämmtlicher Grundstücke, welchen aus den Meliorations-Anlagen Vortheil erwächst, nach dem Flächeninhalte derselben aufgebracht.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande ein Kataster der zum Verbande gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der Flächengröße aufgestellt. Dasselbe wird den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besondern Gutsbezirk bilden, extractweise mitgetheilt und im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber vermeintliche Unrichtigkeiten des Katasters steht den Interessenten binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation im Kreisblatte die Beschwerde an die Regierung in Königsberg offen, bei deren Entscheidung es bewendet. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer. Bis zur erfolgten definitiven Feststellung des Katasters wird auf Grund der bisherigen Ermittelungen einstweilen ein summarisches Kataster vom Vorstande aufgestellt, nach welchem die Beiträge vorbehaltlich künftiger Ausgleichung ausgeschrieben und eingezogen werden, wobei die Subrepartition in der Gemeinde Lawsken von dem Ortsvorsteher zu bewirken und in streitigen Fällen von der Regierung festzusetzen ist.

§. 7. Auf Grund des Katasters setzt der Landrath die danach vom Verbandsvorsteher aufzustellenden Hebelisten auf dessen Antrag fest und läßt von denjenigen, welche der Zahlungsaufforderung des Vorstehers nicht Folge geleistet haben, die Beiträge executivisch einziehen. Die Execution findet auch gegen Pächter, Nutznießer und andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke statt, vorbehaltlich ihres Regresses an den Eigenthümer.

Die Beitragspflicht ruht als unablösliche Reallast auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken.

§. 8 Die Ausführungen der Meliorations-Anlagen, so wie alle Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorstande geleitet, dessen Mitglieder ihr Amt als Ehrenamt verwalten.

Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich den Besitzern der Güter Friedrichsberg und Friedrichswalde, zwei Vertretern der Verbandsgenossen von Lawsken und einem von den übrigen Interessenten gewählten Vertreter.

Die beiden Vertreter von Lawsken werden nebst zwei Stellvertretern von sämmtlichen Verbandsgenossen dieses Dorfes aus ihrer Mitte unter Leitung des Ortsvorstandes gewählt. Bei dieser Wahl haben Besitzer bis zu 6 Hectaren Meliorations-Terrain eine Stimme, von 6—12 Hectaren zwei Stimmen, über 12 Hectaren drei Stimmen.

Der Vertreter der übrigen Interessenten wird nebst einem Stellvertreter von diesen Interessenten aus ihrer Mitte unter Leitung eines Regierungs-Commissars gewählt, wobei der Besitzer von Spittelkrug und der Pfarrer von Juditten je zwei Stimmen haben und jedes andere betheiligte Grundstück eine Stimme hat.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Der Gewählte muß im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Im Uebrigen gelten alle für Gemeindewahlen bestehenden Vorschriften.

§. 9. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, welche nicht dem Vorsitzenden überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Verbandszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und die Art ihrer Ausführung;

b) den mit dieser Ausführung und den späteren Revisionen der Anlagen zu betrauenden Techniker zu wählen;

Digitized by Google

c) die Bestimmungen über die von einzelnen oder mehreren Verbandsgenossen einzurichtenden Ent- und Bewässerungsanlage zu treffen, (§. 4.);
d) den Jahres-Etat festzustellen und die Jahresrechnung zu dechargiren;
e) Anleihe aufzunehmen und Verträge abzuschließen;
f) Grundstücke zu erwerben, zu veräußern oder deren Benutzung zu bestimmen;
g) den Rendanten und die erforderlichen Unterbeamten zu bestellen und deren Gehälter zu bestimmen;
h) Geschäftsanweisungen zu erlassen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Derselbe beruft die Vorstandsmitglieder zu ihren Versammlungen, deren mindestens eine in jedem Jahre stattfinden muß.

§. 10. Die Mitglieder des Vorstandes wählen unter sich den vorsitzenden Vorsteher. Derselbe ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes, vertritt denselben nach Außen, insbesondere auch in Prozessen und handhabt die Polizei zum Schutze der gemeinschaftlichen Anlagen. Insbesondere hat er:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem Plane und den Anschlägen, sowie nach den Beschlüssen des Vorstandes durch den von letzterem gewählten Techniker zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Verbandskasse anzuweisen und die Kassen Verwaltung zu revidiren;
c) die Beamten des Verbandes zu verpflichten und zu beaufsichtigen;
d) das Lagerbuch zu führen (§. 6) und für die Unterhaltung der Verbandsanlagen und die rechtzeitige Räumung der Bäche (Beeken) Sorge zu tragen;
e) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu vollziehen.

§. 11. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über den Umfang und die Zuständigkeit von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht zu, welcher binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrath und zwei Beisitzern, von denen keiner Mitglied des Verbandes sein darf.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt.

§. 12. Die polizeilichen Reglements für die Graben- und Bachräumungen, die Ent- und Bewässerungen und den Schutz der Verbandsanlagen hat der Vorsteher mit Genehmigung der Regierung zu erlassen und kann deren Nichtbefolgung mit Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern bedrohen.

§. 13. Das staatliche Aufsichtsrecht über den Verband wird von dem Kreislandrathe, der Bezirks-Regierung und in letzter Instanz vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts und in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche jenen Behörden den Gemeinden gegenüber zustehen.

§. 14. Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juli 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Für den Justiz-Minister. gez. Dr. Falk.

Königsberg, den 15. August 1872.

Vorstehendes Statut wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederholungs-Prüfung der provisorischen Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betr.

Königsberg, den 10. August 1872.

409. Im katholischen **Schul = Lehrer = Seminar** zu **Braunsberg** findet die Prüfung derjenigen provisorischen Lehrer, welche die höhern Orts vorgeschriebene Wiederholungs-Prüfung zur definitiven Anstellung abzulegen haben, **Montag den 28.** und **Dienstag den 29. Oktober** c. statt. Die schriftliche Anmeldung zu dieser Prüfung beim Herrn Seminar-Direktor Dr. Treibel zu Braunsberg hat bis zum 14. Oktober c. zu erfolgen und sind dabei folgende Schriftstücke einzureichen:

a) Zeugniß über die erste Prüfung im Original,
b) Zeugniß des Kreisschul-Inspectors über die Erfolge des seitherigen amtlichen Wirkens, sowie über das sonstige Verhalten in und außer dem Amte,
c) Ausweis über die Militair-Verhältnisse,
d) ein vom Examinanden selbst verfaßter Bericht über seine Amtsthätigkeit seit der ersten Prüfung.

Auf dem Titelblatte des Berichts sind Name, Alter, Wohnort und Kreis des Examinanden, ob, wo und wie oft die Wiederholungs-Prüfung schon gemacht ist, anzugeben. Die **persönliche** Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor muß bis zum 26. Oktober c. bis Abends 6 Uhr erfolgen.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Die Heranziehung der Elementarschulen zu Feier eines allgemeinen Deutschen Nationalfestes am 2. September d. J. betreffend.

Königsberg, den 8. August 1872.

410. Patriotisch gesinnte Männer aus allen Theilen des Deutschen Reiches haben unterm 10. Mai d. J. zur Feier eines allgemeinen Deutschen Nationalfestes am 2. September d. J., das dem Andenken an die glorreichen Erfolge des Krieges 1870/71 und an die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches geweiht sein soll, aufgerufen.

Dem an uns gerichteten Wunsche, daß auch die Elementarschulen unseres Bezirks in die Feier dieses Tages hineingezogen werden möchten, um in der Jugend die Erinnerung an jene herrlichen Thaten lebendig zu erhalten, und dauernde Vaterlandsliebe zu wecken, haben wir gern entsprochen, die Vorbereitung der Feier in der Schule durch geeignete Vorführung der ruhmreichen Geschichte der letzten Jahre und ihrer für das Vaterland erreichten Erfolge veranlaßt und die angemessene Betheiligung der Schuljugend an der etwa öffentlich zu veranstaltenden Festfeier, so wie den Ausfall des Unterrichtes an genanntem Tage gestattet.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft den finanziellen Zustand der Ostpreußischen Städte-Feuer-Societät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1871.

Königsberg, den 17. Juni 1872.

411. Der finanzielle Zustand der Ostpreuß. Städte-Feuer-Societät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1871 wird den betheiligten Associrten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1871 nach der bestehenden Vorschrift zur Kenntniß gebracht.

Summarische Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreuß. Städte-Feuer-Societät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1871.

Einnahme.

A. Königsberg.

								Soll.			
I. Bestand aus dem Jahr 1870								187	Thlr.	8	Sgr. — Pf.
II. Einnahme-Reste								370	„	16	„ 8 „
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen.											
	Mk	Pf.	₰		Mk	Pf.	₰				
Allenburg	311	14	4	Liebemühl	561	11	8				
Allenstein	630	19	11	Liebstadt	137	6	8				
Barten	97	15	1	Mehlsack	564	9	6				
Bartenstein	680	7	7	Mohrungen	662	6	2				
Bischofsburg	748	14	5	Mühlhausen	738	10	7				
Bischofstein	857	4	7	Neidenburg	1106	8	10				
Braunsberg	27	8	2	Nordenburg	418	20	—				
Creuzburg	351	1	7	Ortelsburg	450	5	10				
Domnau	432	3	9	Osterode	218	8	5				
Drengfurth	284	4	1	Passenheim	262	17	10				
Pr. Eylau	22	29	2	Rastenburg	5	25	10				
Fischhausen	97	20	6	Rössel	446	8	2				
Frauenburg	405	24	2	Saalfeld	128	20	9				
Friedland	604	22	5	Schippenbeil	969	23	2				
Gerdauen	100	18	4	Seeburg	629	9	9				
Gilgenburg	222	2	6	Soldau	560	25	9				
Guttstadt	919	—	9	Tapiau	64	12	4				
Heiligenbeil	427	21	11	Wartenburg	800	9	10				
Heilsberg	692	29	3	Wehlau	262	28	5				
Hohenstein	323	3	1	Willenberg	612	9	7				
Pr. Holland	472	29	3	Wormditt	785	4	2				
Labiau	161	20	6	Zinten	417	25	2				
Landsberg	267	11	3					19942	Thlr.	5	Sgr. — Pf.
IV. Wieder eingezogene Capitalien								10402	„	5	„ 9 „
V. Zinsen von belegten Capitalien								246	„	20	„ — „
VI. Außerordentliche Einnahmen								4023	„	24	„ 6 „
Summa der Soll-Einnahme								35122	Thlr.	19	Sgr. 11 Pf.
Davon sind rückständig								64	„	29	„ 7 „
Bleibt Ist-Einnahme								35057	Thlr.	20	Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

B. Bezirk Gumbinnen.

Soll.

I. Bestand aus dem Jahr 1870	814 Thlr.	21 Sgr.	9 Pf.
II. Einnahme-Reste	278 „	7 „	6 „

III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen.

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Angerburg	209	22	—	Marggrabowa	287	26	3
Arys	147	—	2	Nicolaiken	166	—	2
Bialla	988	22	—	Pillkallen	37	9	—
Darkehmen	253	12	7	Ragnit	238	23	9
Goldap	572	26	10	Rhein	125	20	—
Gumbinnen	59	26	2	Schirwindt	228	18	8
Insterburg	568	7	11	Sensburg	626	16	6
Johannisburg	116	28	3	Stallupönen	19	23	2
Lötzen	113	12	2	Tilsit	509	14	7
Lyck	300	27	7				

	5571 Thlr.	7 Sgr.	9 Pf.
IV. Außerordentliche Einnahme	29 „	— „	— „
Summa der Soll-Einnahme	6693 Thlr.	7 Sgr.	— Pf.
Davon sind rückständig	55 „	27 „	5 „
Bleibt Ist-Einnahme	6637 Thlr.	9 Sgr.	7 Pf.
Hierzu die Ist-Einnahme von Königsberg	35057 „	20 „	4 „
Hauptsumme der Ist-Einnahme	41694 Thlr.	29 Sgr.	11 Pf.

Ausgabe.

A. Bezirk Königsberg.

Soll.

I. An Reste	2934 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.

II. Brandschäden-Vergütungen an die Städte:

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Creuzburg	21	12	10	Mühlhausen	6120	—	—
Domnau	48	7	10	Passenheim	5900	—	—
Fischhausen	1300	—	—	Schippenbeil	22	6	4
Frauenburg	807	4	—	Seeburg	5800	—	—
Heilsberg	8093	10	8	Soldau	360	—	—
Pr. Holland	310	—	—	Wehlau	10	15	—
Mehlsack	500	14	—	Willenberg	205	6	2
Mohrungen	787	—	—				

	30285 Thlr.	16 Sgr.	10 Pf.
III. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Löschgeräthe	3 „	— „	— „
IV. Verwaltungskosten	2822 „	27 „	11 „
V. Außerordentliche Ausgaben	496 „	29 „	9 „
Summa der Soll-Ausgabe	36543 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.
Davon sind noch in Rest	2799 „	4 „	10 „
Bleibt Ist-Ausgabe	33744 Thlr.	8 Sgr.	11 Pf.

B. Bezirk Gumbinnen.

Soll.

I. An Resten	931 Thlr.	16 Sgr.	9 Pf.

II. Brandschäden-Vergütungen an die Städte:

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Lötzen	20	—	—	Sensburg	300	—	—
Ragnit	10	—	—	Tilsit	561	—	—
Rhein	30	—	—				

	921 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
III. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Löschgeräthe	— „	— „	— „
IV. Verwaltungskosten	454 „	6 „	3 „
V. Außerordentliche Ausgaben (incl. der an die Königl. Regierungs-Hauptkasse in Königsberg zum Städte-Feuer-Societäts-Fonds abgeführten 4000 Thlr.)	4046 „	6 „	13 „
Summa der Soll-Ausgabe	6352 Thlr.	29 Sgr.	3 Pf.
Davon sind noch in Rest	761 „	2 „	8 „
Bleibt Ist-Ausgabe	5591 Thlr.	26 Sgr.	7 Pf.

Digitized by Google

Balance.

Die Soll-Einnahme beträgt:						
a. bei Königsberg	35122	Thlr.	19	Sgr.	11	Pf.
b. bei Gumbinnen	6693	„	7	„	—	„
zusammen	41815	Thlr.	26	Sgr.	11	Pf.
Bei der landschaftlichen Darlehnskasse sind deponirt	4000	„	—	„	—	„
Summa	45815	Thlr.	26	Sgr.	11	Pf.

Die Soll-Ausgabe beträgt:						
a. bei Königsberg	36543	Thlr.	13	Sgr.	9	Pf.
b. bei Gumbinnen	6352	„	29	„	3	„
	42896	Thlr.	13	Sgr.	—	Pf.
Bleibt Vermögen des kurrenten Fonds	2919	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.

Vermögens-Balance.

A. Reserve-Fonds.

1. Hypotheken-Capitalien	15267	Thlr.	24	Sgr.	8	Pf.
2. Staatspapiere	20875	„	—	„	—	„
Summa	36142	Thlr.	24	Sgr.	8	Pf.
B. Vermögen des kurrenten Fonds	2919	„	13	„	11	„
Folglich blieb ultimo 1871 Aktiv-Vermögen	39062	Thlr.	8	Sgr.	7	Pf.

Ostpreußische Städte-Feuer-Societäts-Direktion.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle betreffend.

Halle, den 30. Juli 1872.

412. Das Wintersemester 1872/73 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1872/73 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre Prof. Dr. Kühn.
Allgemeine Thierzuchtlehre derselbe.
Specielle Thierzuchtlehre Prof. Dr. Freytag.
Wollkunde derselbe.
Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Thiere Prof. Dr. Roloff.
Ueber sporadische Krankheiten der Hausthiere derselbe.
Lehre von der landwirthschaftlichen Werthschätzung Prof. Dr. Freytag.
Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaftswissenschaft Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Prof. Dr. Perels.
Drainage und Wiesenbau derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde Lector Bau-Inspektor Steinbeck.
Experimentalphysik Prof. Dr. Knoblauch.
Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre Prof. Dr. Perels.
Elemente der Mechanik und Maschinenlehre Dr. Cornelius.
Experimentalchemie Prof. Dr. Heintz.
Agrikulturchemie Prof. Dr. Märker.
Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe) Prof. Dr. Engler.
Repetitorium der organischen Chemie Dr. Radtke.
Ueber Gehrungserscheinungen und Fermentwirkungen Prof. Dr. Märker.
Geschichte der Chemie Prof. Dr. Engler.
Grundlagen der Bodenkunde Prof. Dr. Girard.
Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen Prof. Dr. Kraus.
Ueber die Bestimmung der Nadelhölzer derselbe.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere Prof. Dr. Vogel.
Zoologie und vergleichende Anatomie Prof. Dr. Giebel.
Ornithologie derselbe.
Entomologie Prof. Dr. Taschenberg.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und der Physiologie der Hausthiere Prof. Dr. Roloff.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen Dr. Nasse.
Nationalökonomie Prof. Dr. Conrad.
Volks- und landwirthschaftliche Tagesfragen derselbe.
Geschichte der Nationalökonomie Prof. Dr. Eisenhart.
Landwirthschaftsrecht Prof. Dr. Anschütz.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Finanzwissenschaft Prof. Dr. Eisenhart.
Deutsche Rechtsgeschichte Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht Prof. Dr. Dernburg.
Preußisches Verwaltungsrecht Prof. Dr. Meier.
Erklärung der Preuß. Verfassungsurkunde derselbe.
Verfassungsrecht des heutigen Deutschen Reichs Prof. Dr. Anschütz.
Geschichte der Philosophie Prof. Dr. Erdmann u. Prof. Dr. Haym.
Geschichte der neueren Philosophie Prof. Dr. Ulrici.
Historische Einleitung in die Logik Prof. Dr. Erdmann.
Logik Prof. Dr. Haym.
Psychologie Dr. Asmus.

MM

Digitized by Google

Die Grundlehren des Christenthums, für Studirende aller Facultäten Prof. Dr. Schlottmann.
Geschichte des Deutschen Reiches Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte der franz. Revolution Geh.-R. Prof. Dr. Leo.
Geschichte der neuesten Zeit Dr. Ewald.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung Prof. Dr. Ulrici.
Lessing's Nathan Prof. Dr. Gosche.
Ueber Herder's Leben, Schriften und Zeitgenossen Prof. Dr. Haym.
Anfangsgründe der englischen Sprache Dr. Tschischwitz.
Französisch Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Nationalökonomische Uebungen Prof. Dr. Conrad.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium Prof. Dr. Heintz.
Phytotomisches Practicum Prof. Dr. Kraus.
Zoologisch-zootomische Arbeiten Prof. Dr. Giebel.
Entomologische Uebungen Prof. Dr. Taschenberg.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen Prof. Dr. Freytag.
Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle derselbe.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im matematischen und naturwissenschaftlichen Seminar Professoren DDr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.
Unterricht im Zeichnen und Malen akademischer Zeichnenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst Stallmeister André.
Tanzkunst Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die soeben im Druck erschienene Schrift: **„Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Berlin, Wiegandt & Hempel."** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Remonte-Ankauf betr.

413. Es werden noch folgende Nachmärkte Behufs Ankaufs von 3 und 4jährigen Pferden stattfinden:

am 9. September 1872 in Angerburg,
„ 10. „ „ „ Nordenburg,
„ 11. „ „ „ Gerdauen,
„ 12. „ „ „ Allenburg,
„ 13. „ „ „ Wehlau,
„ 14. „ „ „ Insterburg,
„ 16. „ „ „ Darkehmen,
„ 17. „ „ „ Trempen.

Königliche 2. Remonte-Ankaufs-Commission.

Die Errichtung einer Postagentur in Rheinswein im Kreise Ortelsburg betreffend.

Königsberg i. Pr., den 10. August 1872.

414. Vom 1. September c. ab wird in dem Orte Rheinswein im Kreise Ortelsburg eine Postagentur eingerichtet und dieselbe mittelst einer täglichen Botenpost, welche den nachstehend bezeichneten Gang erhalten wird, mit Mensguth verbunden werden:

aus Mensguth nach Ankunft der Personenpost aus Bartenstein um 10 Uhr 15 Min. Vormittags;
in Rheinswein um 12 Uhr 20 Min. Mittags;
aus Rheinswein um 7 Uhr 30 Min. Abends;
in Mensguth um 9 Uhr 35 Min. Abends;

zum Anschlusse an die Personenpost nach Bartenstein.

Mit der genannten Botenpost erhalten sämmtliche Brief- und Fahrpostsendungen ohne Unterschied des Umfanges, Gewichtes und Werthbetrages Beförderung.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die Transporterleichterungen auf den Preuß. Staats-Eisenbahnen für die zur Ausstellung in Breslau zu sendenden Pflanzen rc. betreffend.

Bromberg, den 9. August 1872.

415. Diejenigen Gegenstände, welche auf die für die Zeit vom 10. bis 15. September d. J. in Breslau in Aussicht genommene Ausstellung von Pflanzen, Blumen, Obst rc. unter der Adresse:

„An das Ausstellungs-Comité des Schlesischen Central-Vereins für Gärtner und Gartenfreunde zu Breslau, Wintergarten"

gesandt werden, werden auf den Preuß. Staats-Eisenbahnen mit den Personenzügen — die Courier- und Schnellzüge jedoch ausgenommen — zum Normal-Güter-Frachtsatze befördert und soweit dieselben unverkauft bleiben, demnächst auf Grund eines von dem genannten Ausstellungs-Comité hierüber auszustellenden Attestes **frachtfrei** an den ursprünglichen Absendungsort **zurück** transportirt.

Die vorstehenden Transport-Erleichterungen finden nur innerhalb des Zeitraums vom 1. bis incl. 30. September c Anwendung

Königl. Direktion der Ostbahn.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 35. Den 29. August **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 23. März 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 14 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7977. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872.

Nr. 7978. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

Die am 26. März 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 15 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7979. Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thlrn. und eines Kapitals von 46,380 Thlrn. an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872.

Nr. 7980. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischer Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

Nr. 7981. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

Nr. 7982. Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Groß-Heringen. Vom 18. März 1872.

Nr. 7983. Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

Die am 27. März 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 16 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7984. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. 7985. Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Die am 30. März 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 17 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7986. Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

Nr. 7987. Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

Die am 6. April 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 18 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7988. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854. Vom 27. März 1872.

Nr. 7989. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

Die am 8. April 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 19 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7990. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

Nr. 7991. Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

Nr. 7992. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

Nr. 7993. Privilegium wegen Emission von 10,100,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. März 1872.

Digitized by Google

Die am 10. April 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 20 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7994. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Creditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

Nr. 7995. Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

Nr. 7996. Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

Nr. 7997. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in der Provinz Hessen-Nassau.

Königsberg, den 20. August 1872.

416. Die zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt soll im Laufe des Monats Oktober d. J. eröffnet werden.

Die vielfachen Zwecke, welche dieselbe verfolgen wird, die weitgehenden Vortheile, welche sie nicht nur dem Gärtnerstande, sondern auch dem kleinen und großen Grundbesitzer und den Gemeinden, nicht weniger der Wissenschaft bringen soll, erhellen aus dem **Statut** vom 31. Juli 1872, **welches bei den Landraths-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden kann** und dessen wichtigste Bestimmungen wir hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Der Lehranstalt soll vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen und vereinigt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt).

2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule).

3) Lehrgang für Hospitanten.

Die in die **erste Abtheilung** aufzunehmende Zöglinge haben das Zeugniß der Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung beizubringen, oder, wenn sie es nicht vermögen, sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt können auch Zöglinge aufgenommen werden, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr oder, wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg besucht haben. — Die vollständige Absolvirung dieses Lehrganges erfordert zwei Jahre. — Diese höhere Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Die Schüler der **zweiten Abtheilung** müssen die Kenntnisse der Elementarschule besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben. — Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige. — Die Ausbildung in dieser Abtheilung ist eine wesentlich praktische.

Der Unterricht in der **dritten Abtheilung** wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten- und Weinbau vorkommenden Arbeiten bestehen. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und Oktober bestimmt. Dieser Lehrkursus bietet Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Gärten- und Weinbergbesitzern Gelegenheit, als **Hospitanten** der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und landwirthschaftliche Abtheilung.

Die Communal-Verhältnisse von Charlottenhof Kreises Memel betr.

Königsberg, den 20. August 1872.

417. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern sind folgende, dem Gutsbesitzer Kühn zu Charlottenhof gehörige, in der Feldmark der Stadt Memel belegene Parzellen: 1) Nr. 1 von 3 Morgen 71 □Rth. pr., 2) Nr. 2 von 3 Morgen 71 □Rth. pr., 3) Nr. 3 von 3 Morgen 71 □Rth pr., 4) Nr. 4 von 2 Morgen 71 □Rth. pr., 5) Nr. 21 von 2 Morgen 68 □Rth. pr., 6) Nr. 22 von 2 Morgen 134 □Rth. pr., 7) Nr. 23 von 4 Morgen 13½ □Rth. pr., 8) Nr. 24 von 3 Morgen 128 □Rth. pr., 9) Nr. 25 von 3 Morgen 133½ □Rth. pr., 10) Nr. 26 von 4 Morgen 38 □Rth. pr., 11) Nr. 27 von 4 Morgen 50 □Rth. pr., 12) Nr. 28 von 4 Morgen 58 □Rth. pr. und 13) Nr. 29 von 3 Morgen 154 □Rth. pr. von dem Gemeinde- und Polizeibezirke der Stadt Memel abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirke Charlottenhof sowie mit dem Polizeibezirke des Rittergutes Götzhöfen, zu dem Charlottenhof gehört, vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vieh- und Pferdemärkte in Mohrungen und Saalfeld betr.

Königsberg, den 22. August 1872.

418. Die in **Mohrungen** auf **den 10.**, und in **Saalfeld** auf **den 13. September** c. angesetzten **Vieh- und Pferdemärkte** werden wegen der im Kreise Mohrungen ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirche in Nordenburg betr.

Königsberg, den 12. August 1872.

419. Nachstehende von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigte Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirche in Nordenburg, Kreises Gerdauen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirche in Nordenburg.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in fünf Klassen getheilt. Es gehören zur

I. Klasse: Rittergutsbesitzer, Gutbesitzer mit einem Besitze von incl. 10 Hufen und mehr, und die in gleichen Verhältnissen lebenden Kapitalisten und Rentiers, höhere Beamte und Pensionaire.

II. Klasse: Gutsbesitzer von 5 bis 10 kulm. Hufen Besitz, Pächter großer Güter, Mühlenbesitzer, Richter und Beamte von gleichem Range, Aerzte, größere Kaufleute und Industrielle, sowie in gleichen Verhältnissen lebende Kapitalisten und Rentiers.

III. Klasse: die höhern Königlichen und städtischen Beamten, die Beamten der Post, Steuer und des Gerichts, Ober-Inspektoren, Groß-Bürger, Köllmer, Chatoullköllmer und bäuerliche Gutsbesitzer von 3 bis 5 kulm. Hufen Besitz, Mühlenpächter, Krugbesitzer, kleinere Kaufleute in der Stadt.

IV. Klasse: Kleinbürger und Handwerker in der Stadt und Handwerker auf dem Lande mit Landbesitz, Köllmer, Chatoullköllmer und Bauern unter 3 kulm. Hufen Besitz, Mühlenpächter, Krugpächter, Inspektoren, Eigenkäthner mit Landbesitz, Schreiber, Exekutoren, Gerichts- und Postboten, Chausseegeld-Erheber und Chaussee-Aufseher und sonstige Unterbeamte von Königlichen und Communal-Behörden, Jäger, Förster, Kämmerer, Schäfer, Hofleute, Kunstgärtner, Brauer, Brenner und Musikanten.

V. Klasse: Gesellen, Handwerker und Eigenkäthner auf dem Lande ohne Grundbesitz, Inst-, Los- und Dienstleute, Knechte, Arbeiter und Hirten.

№	Es ist zu entrichten für	an	Von den Eingepfarrten der V. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	IV. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	III. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	II. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	I. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
1	**Taufen:**							
	a) in der Kirche . .	den Geistlichen	— 14 —	— 20 —	1 3 —	2 — —	3 15 —	
		„ Glöckner	— 1 —	— 2 —	— 3 —	— 4 —	— 5 —	
	b) im Hause . .	. . . .	Das Doppelte obiger Gebühren.					
2	**Confirmation:**							
	a) die Kinder vom Lande.							
	Einschreibegeld . .	den Geistlichen	— 5 —	— 8 —	— 10 —	15 —	1 — —	Für Reinigung und Beheitzung des Unterrichts-Lokals ist die übliche Abgabe besonders zu entrichten.
	Einsegnungsgeld .	„ Geistlichen	— 7 6	— 10 —	— 20 —	1 15 —	3 — —	
		„ Glöckner	— 1	— 2 —	— 3 —	— 4 —	— 5 —	
		„ Geistlichen	Acht Ostereier / Eine Gans / Ein Hühnchen } oder die ortsüblichen Marktpreise.					
	b) die Kinder aus der Stadt.							
	Einschreibegeld . .	den Geistlichen	— 5 —	— 8 —	— 10 —	— 15 —	1 — —	
	Einsegnungegeld .	„ Geistlichen	1 7 6	1 10 —	1 20 —	2 15 —	4 — —	
		„ Glöckner	— 1 —	— 2 —	— 3 —	— 4 —	— 5 —	
3	**Aufbietungen.**	„ Geistlichen	— 22 —	1 — —	1 10 —	2 — —	3 — —	
4	**Trauungen.**							
	a) in der Kirche . .	„ Geistlichen	— 26 —	1 — —	1 15 —	3 — —	5 — —	Für jedes besonders bestellte Lied sind 10 Sg. zu entrichten, welche zu gleichen Theilen an den Organisten und Kantor fallen.
		„ Organisten	— 5 —	— 5 6	— 6 6	— 8 —	— 12 —	
		„ Kantor	— 5 —	— 5 6	— 6 6	— 8 —	— 12 —	
		„ Glöckner	— 2 —	— 3 —	— 4 —	— 5 —	— 6 —	
		„ Balgentreter	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 4 —	— 5 —	
	b) im Hause . . .	. . . .	Das Doppelte obiger Gebühren.					
5	**Beerdigungen.**							
	a) ohne Begleitung des Geistlichen und Geläute . . .	„ Geistlichen	10 —	— 15 —	— 25 —	1 — —	2 — —	

NN.

Digitized by Google

№	Es ist zu entrichten für	an	Von den Eingepfarrten der V. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	IV. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	III. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	II. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	I. Klasse. Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		den begleitenden Lehrer	— 5 —	— 10 —	— 15 —	— 20 —	— 25 —	
		„ Glöckner für Leichen in der Stadt.	— 2 —	— 3 —	— 4 —	— 5 —	— 6 —	
	b) mit Begleitung u. drei Pulsen Geläute	den Geistlichen	— 16 —	— 20 —	1 16 —	2 14 —	3 — —	
		„ Organisten	— 5 —	— 6 —	— 9 —	— 9 —	— 15 —	
		„ Kantor	— 5 —	— 6 —	— 9 —	— 9 —	— 15 —	
		„ Glöckner	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 7 —	— 9 —	
		„ Calkanten	— 5 —	— 5 —	— 5 —	— 6 —	— 7 —	
		die Kirchenkasse	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	— 15 —	
	c) Sogenannte doppelte Leiche mit Begleitung des Geistlichen und fünf oder mehr Pulsen Geläute.	den Geistlichen	1 — —	1 18 —	2 — —	3 — —	4 — —	Für jeden Puls von 10 Minuten mehr sind noch 10 Sgr. zu entrichten, wovon die Hälfte der Kirchenkasse, die Hälfte den Kalkanten zufällt.
		„ Organisten	— 10 —	— 12 —	— 14 —	16 —	— 18 —	
		„ Kantor	— 10 —	— 12 —	— 14 —	16 —	— 18 —	
		„ Glöckner	— 13 —	— 13 —	— 13 —	13 —	— 13 —	
		„ Calkanten	— 10 —	— 10 —	— 10 —	10 —	— 10 —	
		die Kirchenkasse	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —	
	d) für eine außer der üblichen Kollekte am Grabe bestellte Leichen-Rede im Sterbehause oder am Grabe . .	den Geistlichen	1 — —	2 — —	3 — —	4 — —	5 — —	
	e) für Registrirung eines todtgeborenen Kindes . .	den Geistlichen	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	
6	**Communion.**							
	a) in der Kirche . .	den Geistlichen	— —	Das übliche Beichtgeld.				
	b) auf dem Krankenbette	den Geistlichen	— —	Nach Vermögen und freiem Ermessen.				
7	**Fürbitte und Danksagung.**	den Geistlichen	— 2 —	— 4 —	— 7 —	— 10 —	— 15 —	
8	**Atteste.**							
	a) Proklamations-, Trau- und Todtenschein	„ Geistlichen	— 10 —	— 15 —	— 20 —	— 25 —	1 — —	für jeden Fall mehr auf demselben Atteste die halbe Gebühr.
	b) Taufschein . .	„ Geistlichen	— 6 —	— 6 —	— 9 —	— 12 —	— 15 —	

Anmerkungen.

1. Von jeder Trauung sind 10 Sgr., von jedem Confirmanden 7½ Sgr. an die Kirchspiels- resp. Ortsschulkasse und 2½ Sgr. Inspectionsgebühr an den Superintendenten zu entrichten.

2. Bei Taufen und Trauungen sind die bezüglichen Beträge an das Hebeammen-Institut noch besonders zu entrichten.

Digitized by Google

3. Zu allen Amtshandlungen außerhalb des Pfarrorts ist das geeignete Fuhrwerk von den Betheiligten zu gestellen oder zu vergüten.

Königsberg, den 30. Januar 1872.

(L. S)

Königliches Consistorium.
(gez.) Moll.

Königsberg, den 20. März 1872.

(L. S.)

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) Krossa.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Incommunalisirung der Grundstücke Gallgarben Nr. 6 und 20 mit dem Gemeindebezirke Königl. Perwissau, Landkreises Königsberg betreffend.

Königsberg, den 22. August 1872.

420. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind die beiden Grundstücke Gallgarben Hypotheken Nr. 6 und 20 von diesem Gemeindebezirke abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Königl. Perwissau, Landkreises Königsberg, vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

421. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden betreffend.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius:
   Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß Freitags von 5—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
2. Professor Dr. Orth:
   a) Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte) Montags von 9—10 Uhr — publice.
   b) Allgem. Ackerbaulehre Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   c) Landwirthschaftl. Betriebslehre Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr — privatim.
   d) Praktische Uebungen Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissim.
   e) Colloquien und Exkursionen an passenden Tagen — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
3. Professor Dr. Eichhorn:
   a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim.
   c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
4. Professor Dr. K. Koch:
   Allgemeine Botanik und Entwickelungsgeschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privat.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5. Dr. Kny:
   a) Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
   b) Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes Montags und Freitags von 11 bis 1 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Professor Müller:
   Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Hartmann:
   a) Rindviehzucht Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.
   b) Allgemeine Züchtungs-Principien Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
   c) Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
   Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
   Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publ.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Prof. Dr. Großmann:
    Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.

Digitized by Google

Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Institutś-Quäſtur.

11. Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Institutś-Quäſtur.

12. Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik in noch näher zu bestimmenden Stunden — publ.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Institutś-Quäſtur.

13. Dr. Scheibler:
Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Institutś-Quäſtur.

14. Garteninspektor Bouché:
Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construktion von Gewächshäusern Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Institutś-Quäſtur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse Sonnabends von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Institutś-Quäſtur.

16. Stabs-Roßarzt Bierlich:
Hufsbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen Montags von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Institutś-Quäſtur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Montag: von 8—9 Uhr Hartmann, 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, Kny, 12—1 Eichhorn, Kny, 2—3 Birlich, 3—4 Hartmann, 4 bis 5 Hartmann, 5—6 Koch, 6—7 Koch.

Dienstag: von 8—9 Uhr Kny, 9—10 Orth, 10 bis 11 Orth, 11—12 Eichhorn, 12—1 Eichhorn, 2 bis 3 Orth, Dieckerhoff, 3—4 Orth, Müller, 4—5 Hartmann, 5—6 Scheibler, 6—7 Scheibler.

Mittwoch: von 8—9 Uhr Hartmann, 9 bis 10 Gerstäcker, Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Eichhorn, 12—1 Scheibler, 1—2 Scheibler, 2—3 Dieckerhoff, 3—4 Müller, 4—5 Bouché, 5—6 Bouché.

Donnerstag: von 8—9 Uhr Kny, 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, 12—1 Großmann, 1—2 Großmann, 2—3 Orth, 3—4 Orth, 5—6 Koch, 6—7 Koch.

Freitag: von 8—9 Uhr Hartmann, 9—10 Orth, 10—11 Orth, 11—12 Eichhorn, Kny, 12—1 Eichhorn, Kny, 2—3 Müller, 3—4 Hartmann, 4—5 Hartmann, 5—6 v. Nathusius, 6—7 v. Nathusius.

Sonnabend: von 8—9 Uhr Kny, 9—10 Gerstäcker, Eichhorn, 10—11 Eichhorn, 11—12 Eichhorn, 12—1 Keyßner, 1—2 Keyßner, 2—3 Dieckerhoff, 3—4 Müller, 4—5 Manger, 5—6 Manger.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Wintersemester an der Königl. Universität, am 15. Oktober 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegen genommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quäſtur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Curatorium.

Königsberg, den 13. August 1872.

Wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Lektionsverzeichniß jederzeit von der Instituts-Direktion bezogen werden kann.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Skaisgirren, Kreises Niederung, betreffend.

Gumbinnen, den 20. August 1872.

422. Mit Rücksicht darauf, daß in **Skaisgirren**, Kreises Niederung, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird der **am 16. September d. J.** daselbst anstehende **Viehmarkt** hierdurch **aufgehoben.**

Der gleichzeitige **Pferdemarkt** bleibt bestehen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die auf Postanweisungen einzuzahlenden Geldbeträge für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserl. Marine betreffend.

Berlin, den 18. August 1872.

423. Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserl. Marine können bei allen Reichspostanstalten auf gewöhnliche Postanweisungen Geldbeträge bis zu 50 Thlr. eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Digitized by Google

Vom Absender ist zu erheben:

a) Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thlr. einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thlr. eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b) Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharakter ꝛc. des Adressaten folgende Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per Adr. des Kaiserlichen Hof-Post-Amtes in Berlin".

Kaiserliches General-Post-Amt.

Briefverkehr mit Rußland betreffend.

Berlin, den 8. August 1872.

424. Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in deutscher, französischer oder englischer Schreibeweise hinzugesetzt werden, weil die russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Kaiserl. General-Post-Amt.

Die Anfertigung der Brief-Adressen betr.

Berlin, den 22. August 1872.

425. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc. namentlich nach großen Orten, die **Wohnungs-Angabe** stets an einer **bestimmten Stelle**, und zwar **unten rechts**, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen. An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Rheinswein betreffend.

Königsberg i. Pr., den 11. August 1872.

426. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Rheinswein zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabegeschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1. an Wochentagen: von 12½ Uhr bis 3 Uhr und von 5 bis 7½ Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen: von 5 bis 7½ Uhr Nachmittags;
3. an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 12½ bis 2 Uhr und von 5 bis 7½ Uhr Nachmittags.

Der Ober-Postdirektor.

Berichtigung der Amtsblattsbekanntmachung vom 30. Juli c., betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Königsberg, den 17. August 1872.

427. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bedarf die in meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. Juli c., betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe unter Nr. 15, Abschnitt 1 enthaltenen Bestimmung einer Abänderung, indem dieselbe wörtlich, wie folgt, lauten soll:

15. Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer, ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

Das betheiligte Publikum wird von dieser höheren Bestimmung gemäß getroffenen Aenderung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Abänderung des Ostbahn-Lokal-Tarifs, sowie des Special-Tarifs III. im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehre betreffend.

Bromberg, den 14. August 1872.

428. Vom 1. September c. ab kommen die bisher nach Maaßgabe der Bestimmung F. 5c Seite 23 des I. Nachtrags zum Ostbahn-Lokaltarife für Eilgüter in Höhe von 4 Pf. pro Centner zur Erhebung gekommenen Ueberfuhrgebühren in Königsberg im Verkehr nach und von der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg-Prostken in Wegfall.

2. Vom 1. September c. ab tritt im Süd-Ostpreußischen Verband-Güter-Verkehre eine Ermäßigung der Frachtsätze des Spezial-Tarifs III für Mehl, Graupen, Gries, Grütze und andere Mühlenfabrikate, so wie der Frachtsätze für Eilgutsendungen (letztere jedoch nur im Verkehr mit den Stationen der Ostpreußischen Südbahnstrecke Königsberg-Lyk) ein.

Königl. Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

Die directe Personen- und Gepäck-Beförderung bei den Courier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg ꝛc. via Stendal betr.

Bromberg, den 12. August 1872.

429. Vom 1. September c. ab, findet bei den Curier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydkuhnen eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung nach den Stationen Hanover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln, sowie von Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydkuhnen nach Amsterdam und Rotterdam in I. und II. resp. II. und I. Wagenklasse nicht nur über die bisherige Norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sondern auch via Stendal statt.

Die nach Amsterdam und Rotterdam zu verausgabenden Billets haben eine Giltigkeitsdauer von 6 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den auf denselben genannten Stationen unterbrochen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß sämmtliche mit directen Billets nach Potsdam, Magdeburg und darüber, so wie über Stendal hinaus versehenen Reisenden von jetzt ab mittelst der Verbindungsbahn vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- und Lehrter Bahnhofe in Berlin übergeführt werden.

Königl. Direction der Ostbahn.

Betreffs die unentgeldliche Rückbeförderung derjenigen Ausstellungsgegenstände, welche auf der in Berlin stattfindenden großen akademischen Kunstausstellung unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. August 1872.

430. Diejenigen, aus dem Aus- und Inlande eingesandten Ausstellungsgegenstände, welche nach einer Bescheinigung der Ausstellungs-Commission auf der in der Zeit vom 1. September bis 3. November c. in Berlin stattfindenden großen akademischen Kunstausstellung unverkauft geblieben sind, werden auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen auf der Route des Hintransports unentgeltlich zurückbefördert.

Königl. Direction der Ostbahn.

Den neuen Special-Tarif für Roheisen ꝛc. in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und Ostbahn-Stationen betreffend.

Bromberg, den 14. August 1872.

431. An Stelle der bisherigen Spezial-Tarife für Roheisen, altes und Bruch-Eisen und für Eisenbahn-Betriebs- und Bauzwecke unbrauchbare, und zum Einschmelzen bestimmte Eisenbahnschienen in Wagenladungen zwischen Stationen der Oberschlesischen Eisenbahn und Ostbahnstationen tritt vom 25. August d. J. ab ein neuer Spezial-Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die directe Personen- und Gepäckbeförderung von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen nach Lütich via Stendal betreffend.

Bromberg, den 21. August 1872.

432. Von jetzt ab findet von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydkuhnen eine directe Personen- und Gepäckbeförderung nach Lütich via Stendal in I. resp. II. und I. Wagenklasse statt. Die auszugebenden Billethefte haben eine Giltigkeitsdauer von 30 Kalendertagen, und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billethefte genannten Stationen unterbrochen werden. Die Ueberführung in Berlin vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Lehrter Bahnhof erfolgt mittelst der Verbindungsbahn.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Untersuchung der auf Bergwerken im Regierungs-Bezirk Königsberg aufgestellten Dampfkessel betr.

Breslau, den 16. August 1872.

433. Mit Bezug auf den §. 3 des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Juni d. J. erlassenen Regulativs über die Revision der Dampfkessel machen wir hirdurch bekannt, daß der Regierungsbezirk Königsberg zum Bergrevier Görlitz gehört. Werden daher auf Bergwerken, welche unter unserer Aufsicht stehn, Dampfkessel aufgestellt, so erfolgt deren Untersuchung durch den Königl. Bergmeister Schmidt in Görlitz.

Königl. Ober-Bergamt.

Nachrichten.

Der Einwohner Joseph **Fox** aus Hausberg, Kreises Heilsberg, hat am 11. Juni d. J., als an der Mühle zu Guttstadt Holz durch die Schleuse gebracht wurde, ein in die Alle gefallenes dreijähriges Kind, welches in diesen Fluß gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese Handlung wird hierdurch lobend anerkannt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter **Frenzel** in Neidenburg ist in der Amtseigenschaft als Stadtrichter an das Stadtgericht in Königsberg versetzt.

Der Kreisrichter **Pieconka** in Memel ist in gleicher Eigenschaft, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Heiligenbeil, an das Kreisgericht in Braunsberg versetzt.

Der Kreisrichter **Velian** zu Landsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Braunsberg mit der Funktinn bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil versetzt.

Der Kreisrichter **Neumann** in Heiligenbeil ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Mohrungen versetzt, und ihm die Funktion eines Abtheilungs-Dirigenten bei demselben übertragen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 36. Den 5. September **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 13. April 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 21 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 7998. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

Nr. 7999. Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

Nr. 8000. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

Nr. 8001. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872.

Nr. 8002. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist.

Nr. 8003. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1882, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-S. S. 405) gestifteten Dekorationen.

Die am 20. April 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 22 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8004. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

Nr. 8005. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

Nr. 8006. Statut des Tschieferschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

Nr. 8007. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhöft und Barth zu entrichten sind.

Nr. 8008. Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thlr. gleich 4,500,000 Mk. Gold 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

Die am 26. April 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 23 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8009. Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

Nr. 8010. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (G.-S. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

Nr. 8011. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Gr.-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

Nr. 8012. Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben vom 10. Dezember 1860. Vom 3. April 1872.

Nr. 8013. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. General-Landtages der Ostpreuß. Landschaft entworfenen Regulativs wegen Convertirung der 5prozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½- resp. 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

Die am 26. April 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 24 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8014. Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

Nr. 8015. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

Nr. 8016. Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von

Digitized by Google

Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Die am 2. Mai 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 25 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8017. Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

Nr. 8018. Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

Die am 8. Mai 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 26 der Gesetz-Sammlung enthält;

Nr. 8019. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau; 2) von Lublinitz bis Cziasnau; 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 8020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 18. März 1872.

Nr. 8021. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreischausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 8022. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thlr., V. Emission. Vom 20. März 1872.

Nr. 8023. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 8024. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 8. April 1872.

Nr. 8025. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldniel und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 8026. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kudensee'r Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind.

Nr. 8027. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Die am 18. Mai 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 27 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8028. Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.

Nr. 8029. Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8030. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahn-Direktion in Wiesbaden.

Nr. 8031. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 8032. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

Nr. 8033. Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Berlin, den 20. August 1872.

434. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre, vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hanover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung

Digitized by Google

über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen auch bei den Kreis-Steuer-Kassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichers der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ersatzwahl für das verstorbene Mitglied des Abgeordnetenhauses für den hiesigen 3. Wahlbezirk betreffend.

Königsberg, den 1. Septbr. 1872.

435. Behufs **Ersatzwahl** für das am 27. März c. verstorbene **Mitglied des Abgeordnetenhauses** für den hiesigen 3. Wahlbezirk, bestehend aus dem Stadt- und Landkreis Königsberg und Kreis Fischhausen, Dr. Kosch, haben wir Termin:

a) zur Wahl von Wahlmännern in denjenigen Urwahlbezirken, in welchen bei der Wahl am 9. November 1870 die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden ist, oder die Wahlmänner sonst ausgeschieden sind, auf

Dienstag, den 17. September c.

und b) zur Wahl des Abgeordneten, auf

Freitag, den 27. September c.

bestimmt.

Zur Abhaltung der letzteren Wahl haben wir als Kommissarius den

Regierungsrath Meier zu Königsberg ernannt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir die ernannten Wahlvorsteher, gleich nach erfolgter Wahl der Ersatzwahlmänner Seitens der Urwähler aus den betreffenden Urwahlbezirken die darüber aufgenommenen Protokolle nebst Abtheilungslisten und Vorladungsbescheinigungen ohne Verzug dem genannten Wahlkommissarius einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Fettvieh-Markt in Perwilten, Kreis Heiligenbeil betreffend.

Königsberg, den 2. Septbr. 1872.

436. Der auf **den 11. d. Mts.** in **Perwilten**, Kreises Heiligenbeil, angesetzte **Fettviehmarkt** wird wegen der, in umliegenden Orten herrschenden Maul- und Klauenseuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Vieh- und Pferdemarkt in Mehlauken, Kreis Labiau betr.

Königsberg, den 2. Septbr. 1872.

437. Der nach unserer Verfügung vom 1. August c. (Amtsblatt Seite 181) auf den **19. September c.** verlegte **Vieh- und Pferdemarkt** in **Mehlauken** wird wegen der im Kreise Labiau herrschenden Maul- und Klauenseuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Vertrieb von Loosen zur Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwalder Industrie ꝛc. innerhalb der Preußischen Monarchie betreffend.

Königsberg, den 24. August 1872.

438. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwalder Industrie, welche der Gewerbeverein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Erhaltener Anweisung gemäß bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen gleichzeitig die resp. Polizeibehörden an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück auf 35 Kr. oder 10 Sgr. festgesetzt worden ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Erklärung der in Elsaß und Lothringen gebürtigen, und in andern Staaten des Deutschen Reiches sich aufhaltenden Personen für die französische Nationalität.

Königsberg, den 30. August 1872.

439. Diejenigen aus Elsaß und Lothringen gebürtigen Personen, welche sich im hiesigen Regierungsbezirke, ohne darin bisher Domizilrechte erworben zu haben, aufhalten und sich für die französische Nationalität entscheiden wollen, haben die durch Artikel 2 des Friedensvertrages vom 11. Mai 1871 vorgeschriebene Erklärung hierüber **innerhalb der Optionsfrist**, d. h. **vor dem 1. Oktober d. J.** abzugeben.

Die Königlichen Landraths-Aemter, so wie der Herr Oberbürgermeister hier, sind mit der Entgegennahme desfallsigen, innerhalb gedachter Frist abgegeben werdender Erklärungen beauftragt, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die vacante Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck betreffend.

Gumbinnen, den 21. August 1872.

440. Die **Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck**, mit dem Wohnsitze des Inhabers im Kirchorte Bor-

OD*

Digitized by Google

zimmen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden.

Das fixirte Einkommen der Stelle aus Staatsfonds beträgt jährlich 200 Thlr.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einrichtung einer Station für alles Postfuhrwerk auf dem Bahnhofe zu Schlobitten betreffend.

Königsberg i. Pr., den 28. August 1872.

441. Vom 1. September c. ab wird auf dem Bahnhofe Schlobitten eine Station für alles Postfuhrwerk eingerichtet werden und von dem gleichen Termine die bisher ausgeschlossen gewesene Gestellung von Beichaisen zu der Liebstadt-Schlobittener, sowie zu der Schlobitten-Wormditter Personenpost auch in der Richtung von Schlobitten stattfinden.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die Erhebung von Chausseegeld an der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle in Schernen betreffend.

Königsberg, den 26. August 1872.

442. Nachdem auf der im Bau begriffenen, an die Staatschaussee von Memel nach Tilsit sich anschließenden Staatschaussee von Buddelkehmen über Schernen bis zur Landesgrenze bei Pöszeiten die Strecke von Buddelkehmen bis durch die Waldstrecke bei Schernen dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird von der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle in Schernen das Chausseegeld vom 16. September d. J. an für eine Meile nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840, Seite 94—100.) erhoben werden.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die directe Personen- und Gepäck-Beförderung bei den Courier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg ꝛc. via Stendal betr.

Bromberg, den 12. August 1872.

443. Vom 1. September c. ab, findet bei den Curier- und Eilzügen von den Ostbahn-Stationen Bromberg, Danzig, Königsberg und Eydkuhnen eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung nach den Stationen Hanover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Cöln, sowie von Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydkuhnen nach Amsterdam und Rotterdam in I. und II. resp. II. und I. Wagenklasse nicht nur über die bisherige Norddeutsche Route via Potsdam, Magdeburg, Braunschweig, sondern auch via Stendal statt.

Die nach Amsterdam und Rotterdam zu verausgabenden Billets haben eine Giltigkeitsdauer von 6 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den auf denselben genannten Stationen unterbrochen werden.

Gleichzeitig wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß sämmtliche mit directen Billets nach Potsdam, Magdeburg und darüber, so wie über Stendal hinaus versehenen Reisenden von jetzt ab mittelst der Verbindungsbahn vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- und Lehrter Bahnhofe in Berlin übergeführt werden.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Ablassung von Extrazügen von Königsberg, aus Anlaß der am 12. und 13. September c. zu Marienburg stattfindenden Seculafeier betreffend.

Bromberg, den 31. August 1872.

444. Aus Anlaß der am 12. und 13. Septbr. d. J. zu Marienburg stattfindenden Säcularfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit dem Königreiche Preußens, werden an den genannten beiden Tagen Extrazüge von Königsberg, Danzig, Bromberg und Pr. Stargard nach Marienburg und zurück zur Beförderung von Personen in I. bis III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen abgelassen werden.

Den Mitgliedern der zu dieser Festlichkeit entsendeten Deputationen, welche sich als solche, durch eine vom Vorsitzenden des Comités unterzeichnete Karte legitimiren, wird freie Fahrt gewährt.

Station.		Abfahrt.	
		u.	M.
Königsberg	Morgens	6	5
Braunsberg		7	33
Mühlhausen		8	4
Elbing		8	52
Marienburg	Ankunft	9	30
Bromberg	Morgens	6	1
Terespol		6	56
Warlubien		7	34
Dirschau		9	7
Marienburg	Ankunft	9	40
Danzig	Morgens	7	39
Dirschau	Ankunft	8	26
Pr. Stargard	Morgens	8	1
Dirschau	Ankunft	8	37
Marienburg	Abends	11	35
Elbing	Morgens	12	21
Mühlhausen		1	10
Braunsberg		1	45
Königsberg	Ankunft	3	13
Marienburg	Abends	11	30
Dirschau	Morgens	12	11
Warlubien		1	37
Terespol		2	17
Bromberg	Ankunft	3	13
Dirschau	Nachts	12	21
Danzig	Ankunft	1	7
Dirschau	Nachts	12	16
Pr. Stargard	Ankunft	12	55

Die vollständigen Fahrpläne sind auf den Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

Die directe Personen- und Gepäckbeförderung von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen nach Lüttich via Stendal betreffend.

Bromberg, den 21. August 1872.

445. Von jetzt ab findet von den Ostbahn-Stationen Königsberg und Eydtkuhnen eine directe Personen- und Gepäckbeförderung nach Lüttich via Stendal in I. resp II. und I. Wagenklasse statt. Die auszugebenden Billetheste haben eine Giltigkeitsdauer von 30 Kalendertagen, und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billetheste genannten Stationen unterbrochen werden. Die Ueberführung in Berlin vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Lehrter Bahnhof erfolgt mittelst der Verbindungsbahn.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die vacante Physikatstelle des Kreises Heydekrug betreffend.

Gumbinnen, den 23. August 1872.

446. Die Physikatstelle des Kreises Heydekrug ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Remonte-Ankauf betr.

447. Es werden noch folgende Nachmärkte Behufs Ankaufs von 3 und 4jährigen Pferden stattfinden:

am	9.	September	1872	in Angerburg,
„	10.	„	„	„ Nordenburg,
„	11.	„	„	„ Gerdauen,
„	12.	„	„	„ Allenburg,
„	13.	„	„	„ Wehlau,
„	14.	„	„	„ Insterburg,
„	16.	„	„	„ Darkehmen,
„	17.	„	„	„ Trempen.

Königliche 2. Remonte-Ankaufs-Commission.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Herrn Maxemin **Jouffret** zu Lyon ist unter dem 8. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bernieten der Rohre an Dampfkesseln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. **Lüttringhaus** aus Mühlheim a. Rh. ist unter dem 22. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Schalt-Vorrichtung am Vorschub bei Maschinen zum Durchbrechen von Metallplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Joseph **Zinnecker** zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 22. Juli 1872 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Filtriren von Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren **Wirth & Comp.** in Frankfurt a. M. ist unter dem 15. August 1872 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Feilenhauen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Hugo **Jüngling** zu Hanover ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gaserzeugungs-Apparat

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor **Wenghoffer**, bisher in Gumbinnen, ist an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor **Kunckel** in Pr. Holland ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pr. Holland ernannt.

Der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Assistent **Mück** ist zum Buchhalter befördert, und der bisherige Bureau-Diätar **Stybalkowski** zum Assistenten bei der genannten Kasse ernannt worden.

Der seitherige Hilfsprediger in Königsberg, Immanuel Theodor Ernst Tiepolt **Clemens** ist in Stelle des emeritirten Pfarrers Riedel zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Klein-Descen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Nachdem der bisherige Commendarius perpetuus der Pfarrstelle in Bludau, Kreises Braunsberg, Jacob **Acklin**, das Beneficium primae missae bei der Pfarrkirche in Braunsberg angenommen hat, ist der bisherige erste Caplan in Rössel, Johann **Wobbe**, als Commendarius perpetuus der Pfarrstelle Bludau von dem Herrn Bischof von Ermland bestätigt worden.

An dem Gymnasium zu Rastenburg ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. **Rahts** zum vierten Oberlehrer befördert worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts, Eduard **Haub** aus Conitz ist als vierter ordentlicher Lehrer an dem Königl. Gymnasium in Rössel definitiv angestellt.

Der Lehrer Friedrich August **Klein** in Peiskam, Kreises Pr. Holland, ist zum Lehrer an den hiesigen

Digitized by Google

städtischen Elementar- und Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Gustav **Markgraf** aus Pillau ist zum Lehrer an den hiesigen Volksschulen vom Patronate berufen, und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zweite Lehrer Alexander Louis **Küssner** aus Lichtenfeld, Kreis Heiligenbeil, ist zum Volksschullehrer in Domnau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bei der Stadtschule in Gilgenburg angestellte 3. Lehrer Friedrich **Gayk** ist zum 2. Lehrer und Kantor bei derselben Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Marie **Falkson** ist als Lehrerin bei den hiesigen städtischen Elementar- und Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Oberförsterstelle Renßwalde zu Ortelsburg ist dem Oberförster **Staubehand** vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

Der Förster **Gehrke** von Kobiel, Oberförsterei Ratzeburg, ist vom 1. September d. J. ab, auf die Förster-Stelle zu Kl. Tannenwald in der Oberförsterei Fritzen versetzt worden.

Der Förster **Marscheider** von Cronau, Oberförsterei Sadlowo, ist vom 1. September d. J. ab auf die Hegemeisterstelle zu Wieps in der Oberförsterei Sadlowo interimistisch versetzt worden.

Der Förster **Kamm** von Raum, Oberförsterei Fritzen, ist vom 1. September c. ab auf die Försterstelle zu Dammwalde in der Oberförsterei Fritzen versetzt worden.

Der Förster **Broscheit** von Wieps, Oberförsterei Sadlowo, ist vom 1. September 1872 ab auf die Försterstelle zu Agilla in der Oberförsterei Pöppeln versetzt worden.

Der Förster **Heumann** von Agilla, Oberförsterei Pöppeln, ist vom 1. September c. ab auf die Förster-Stelle zu Schönbruch in der Oberförsterei Pöppeln versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Törk** ist die Försterstelle zu Kobiel in der Oberförsterei Ratzeburg vom 1. September d. J. ab auf Probe übertragen.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger **Michelis** zu Birkenheide in der Oberförsterei Friedrichsfelde ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Lindenau** ist die Försterstelle zu Cronau in der Ober-Försterei Sadlowo vom 1. September d. J. ab auf Probe übertragen.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Bölte** zu Recowen in der Oberförsterei Corpellen ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Bommel** zu Inwendt in der Oberförsterei Pfeil ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger **Hinz** zu Jedwabno in der Oberförsterei Hartigswalde ist daselbst zum Förster ernannt worden.

Während des Monats Juli d. J. sind im Ressort der hiesigen Kaiserl. Ober-Postdirection folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angenommen: der Chausseebauaufseher **Heidepriem** in Zymnawodda als Postagent daselbst;

2) bestätigt: der Postanwärter **Böhnke** in Pr. Holland als Postamts-Assistent;

3) versetzt: der Postsekretair **Großschupff** von Königsberg i. Pr. nach Kiel.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Direction der Ostbahn.

Es sind ernannt:

1) Der Werkmeister **Lamfried** in Königsberg zum Königl. Eisenbahn-Werkstätten-Vorsteher, 2) der Packmeister **Hampe** in Königsberg zum Königl. Eisenbahn-Materialien-Verwalter II. Klasse, 3) die Packmeister **Fischer, Pohle** und **Heinritzi** in Königsberg zu Königl. Eisenbahn-Packmeistern.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg i. Pr.

1) Versetzt: Der Telegraphist **Matthiessen** von Königsberg i. Pr. nach Danzig.

2) Der Telegraphist **Reimann** hierselbst ist freiwillig aus der Telegraphen-Verwaltung geschieden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 37. Den 12. September **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 27. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 25 enthält:

Nr. 865. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Nr. 866. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Das am 3. August 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 26 enthält:

Nr. 869. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 870. Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

Nr. 871. Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 872. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

Das am 12. August 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 27 enthält:

Nr. 873. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 874. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 27. Mai 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 28 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8034. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8035. Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8036. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8037. Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

Die am 30. Mai 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 29 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8038. Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

Nr. 8039. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8040. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Poln. Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor; 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

Nr. 8041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 10. April 1872.

Nr. 8042. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg, auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schlewig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

Nr. 8043. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 8044. Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußisch. Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Die am 17. Juni 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 30 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8045. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischer Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breklau-Nimptscher Staatschaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

Nr. 8046. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vor-

Digitized by Google

rechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz.

Nr. 8047. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

Nr. 8048. Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 8049. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Salzbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

Nr. 8050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

Nr. 8051. Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Die am 3. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 31 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8052. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8053. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 8054. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchen die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

Nr. 8055. Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 29. Mai 1872.

Nr. 8056. Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

Nr. 8057. Bekanntmachung, betreffend die der Kurhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kurhafen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8058. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Die am 23. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 32 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8059. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. Oktober 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

Nr. 8060. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872, betreff. den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Nr. 8061. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Die am 29. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 33 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8062. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Die am 22. August 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 34 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8063. Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

Nr. 8064. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8065. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8066. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Nr. 8067. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Concessionen.

Nr. 8068. Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzleramts.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871 betreffend.

Berlin, den 27. August 1872.

448. Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Post-Mandaten nicht statt.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons betreffend.

Berlin, den 3. Septbr. 1872.

449. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vieh- und Pferdemärkte im Kreise Allenstein betr.

Königsberg, den 5. Septbr. 1872.

450. Die auf den **21. September c.** in **Allenstein** und auf den **4. Oktober c.** in **Wartenburg** anberaumten **Vieh- und Pferdemärkte** werden wegen der im Kreise Allenstein herrschenden Maul- und Klauenseuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Modifikation der Amtsblatts-Verordnung vom 2. August d. J. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh u. s. w. aus Rußland zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr.

Königsberg, den 2. Septbr. 1872.

451. Unsere Amtsblatts-Verordnung vom 2. August d. J. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh u. s. w. aus Rußland zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend (Extra-Blatt zu Stück 31 des Amts-Blatts) wird — soweit sie auch das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland enthält — hiermit dahin abgeändert, daß bis auf Weiteres dies Verbot sich nur auf Lumpen beziehen soll, welche nicht in Säcken verpackt sind.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in der Provinz Hessen-Nassau.

Königsberg, den 20. August 1872.

452. Die zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt soll im Laufe des Monats Oktober d. J. eröffnet werden.

Die vielfachen Zwecke, welche dieselbe verfolgen wird, die weitgehenden Vortheile, welche sie nicht nur dem Gärtnerstande, sondern auch dem kleinen und großen Grundbesitzer und den Gemeinden, nicht weniger der Wissenschaft bringen soll, erhellen aus dem **Statut** vom 31. Juli 1872, **welches bei den Landraths-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden kann** und dessen wichtigste Bestimmungen wir hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Der Lehranstalt soll vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen und vereinigt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt).

2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule).

3) Lehrgang für Hospitanten.

Die in die **erste Abtheilung** aufzunehmende Zöglinge haben das Zeugniß der Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung beizubringen, oder, wenn sie es nicht vermögen, sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt können auch Zöglinge aufgenommen werden, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr oder, wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg bebesucht haben. — Die vollständige Absolvirung dieses Lehrganges erfordert zwei Jahre. — Diese höhere Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

pp.

Digitized by Google

Die Schüler der **zweiten Abtheilung** müssen die Kenntnisse der Elementarschule besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben. — Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige. — Die Ausbildung in dieser Abtheilung ist eine wesentlich praktische.

Der Unterricht in der **dritten Abtheilung** wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten- und Weinbau vorkommenden Arbeiten bestehen. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und Oktober bestimmt. Dieser Lehrkursus bietet Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Gärten- und Weinbergbesitzern Gelegenheit, als **Hospitanten** der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

453. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Wintersemester 1872—1873 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien betreffend.

Proskau, den 12. August 1872.

Beginn: 15. Oktober.

Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

Nationalökonomie, Dr. Janasch.

Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Schafzucht und Wollkunde Geheim. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, derselbe.
3. Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe.
4. Pferdezucht und Pferdehandel, Prof. Dr. Dammann.
5. Schweinezucht, derselbe.
6. Rindviehzucht, Dr. Crampe.
7. Allgemeine Ackerbaulehre, derselbe.
8. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider.
9. Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil.

Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttaration und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker.
2. Chemie der Düngemittel, derselbe.
3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe.
4. Experimental-Physik, Prof. Dr. Pape.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel.
6. Physiologie der Hausthiere, Prof. Dr. Hensel.
7. Allgemeine Zoologie, derselbe.
8. Physiologische Experimental-Chemie Dr. Weiske.
9. Geognosie, Dr. Gruner.
10. Bodenkunde, derselbe.
11. Krankheiten der Kulturpflanzen, Dr. Sorauer.

Oekonomisch-technische Disciplin:

Technologie, Dr. Friedländer.

Thierheilkunde:

1. Anatomie der Hausthiere, Prof. Dr. Dammann.
2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, derf.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe.
4. Hufbeschlagkunde, derselbe.

Aus der Baukunde:

Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

Mathematik, Prof. Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die **gesammte Gutswirthschaft** mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Der Krankenstall;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließsammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische **Erlernung der Spiritus- und bairischen Bierfabrikation** in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte **Praktikanten-Station** Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Digitized by Google

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung bei dem Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um **zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben.** Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thlr., im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thlrn. jährlich auszukommen. **Logis** und **Kost** nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speise-Wirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: **„Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;"** auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Geh. Regierungsrath Dr. Settegast.

Das Königl. pomologische Institut zu Proskau betreffend.

Proskau, im August 1872.

454. Das Königl. pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei).
2. Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie.
3. Lehr-Cursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) **Begründende Fächer:**
Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen.

b) **Hauptfächer:**
Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren.

c) **Nebenfächer:**
Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Direktor mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Cursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
für das 1. und 2. Semester je 30 Thlr.
für das 2. und 3. Semester je 20 Thlr.
für das 4. und 5. Semester je 15 Thlr.

Für die Theilnehmer am höheren Cursus:
für das 1. Semester 40 Thlr.
für das 2. Semester 30 Thlr.
für das 3. und 4. Semester je 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule

Digitized by Google

halbjährlich pränumerando 7½ Thaler für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor
des Königl. pomologischen Instituts. Stoll.

Nachtrag

zu der Dienst-Instruktion für die concessionirten Markscheider im Verwaltungsbezirke des Königl. Ober-Bergamtes zu Breslau vom 18. Juli 1867 betreffend.

Breslau, den 13 August 1872.

455. Auf Grund des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie des §. 6 der von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. Dezbr. 1871 erlassenen Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate wird zur Ergänzung und Abänderung der unter dem 18. Juli 1867 erlassenen Dienst-Instruktion für die concessionirten Markscheider im Verwaltungsbezirke des Ober-Bergamtes zu Breslau hierdurch Folgendes bestimmt.

Artikel I. Die §§. 1 bis 5 der vorerwähnten Instruktion vom 18. Juli 1867 treten bis auf folgende Bestimmung außer Kraft:

Der concessionirte Markscheider ist verpflichtet, allen dienstlichen Anweisungen des vorgesetzten Ober-Bergamtes, so wie den von den Königlichen Revierbeamten auf Grund des §. 199 des Allgemeinen Berggesetzes an ihn erlassenen Requisitionen pünktlich nach zu kommen.

Artikel II. An Stelle der §§. 23, 24, 25 und 52 der Instruktion vom 18. Juli 1867 treten folgende Bestimmungen:

1) Der Markscheider darf bei allen seinen Arbeiten und Angaben nur die in der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vorgeschriebenen Längen- und Flächenmaaße anwenden, hat sich mit einem geaichten Metermaaßstabe zu versehen und ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bei der Arbeit benutzten Maaßstäbe und Ketten mit letzterem übereinstimmen.
2) Auf den vorhandenen Grubenbildern der in Betrieb befindlichen Gruben ist bis zum 1. Januar 1873 ein Metermaaßstab zu verzeichnen.
3) Neue Grubenbilder dürfen nur in dem Maaßstabe 1 : 1000 angefertigt werden, welcher sauber und korrekt auf jedem einzelnen Theile derselben zu verzeichnen ist.

Artikel III. Bei neu anzufertigenden Grubenbildern darf die bezeichnete Fläche der einzelnen Blätter (Platten) nicht mehr als 70 Cm. Länge und 50 Cm. Höhe haben.

Die Linien des über dieselbe zu legenden Quadratnetzes müssen 5 Cm. resp. 50 M. von einander entfernt sein.

Die Normalhorizontalen sind entweder durch unveränderliche Niveaupunkte oder 10, 20, 30 ꝛc. Meter über resp. unter denselben zu konstruiren.

Artikel IV. Die für größere Tagesaufnahmen gemessenen Hauptlinien oder Dreiecksseiten sind auf den Brouillonplänen in Unterabtheilungen von 100 zu 100 M. sorgfältig und sichtbar einzutheilen.

Artikel V. Die §§. 40, 58 und 59 der Instruktion vom 18. Juli 1867 werden aufgehoben.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt

Die Immatrikulation der Studirenden für das Winter-Semester 1872/73 bei der hiesigen Universität betr.

Königsberg, den 1. Septbr. 1872.

456. Für das Wintersemester 1872/73 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom

10. bis incl. 18. Oktober c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr

statt. Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königl. akademischer Senat.

Den im Lokalverkehr der Ostbahn eingeführten neuen Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren betreffend.

Bromberg, den 30. August 1872.

457. Der am 1. Mai 1869 im Lokalverkehr der Ostbahn eingeführte Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren wird vom 1. Septbr. 1872 ab aufgehoben.

Von diesem Tage ab tritt an dessen Stelle ein neuer Tarif, welcher auf den Stationen der Ostbahn einzusehen ist.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Aufhebung des zur Beförderung von Briefpostsendungen benutzten Privat-Personenfuhrwerks zwischen Barten und Skandau betreffend.

Königsberg, den 6. Septbr. 1872.

458. Das zur Beförderung von Briefpostsendungen benutzte regelmäßige Privat-Personenfuhrwerk zwischen Barten und Skandau, welches

aus Barten um 11 Uhr 30 Min. Vormittags,
aus Skandau um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags

abgeht, wird vom 16 d. Mts. ab aufgehoben werden.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 38. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 19. September **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forst-Beamten-Stellen.

Berlin, den 31. Juli 1872.

459. Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind die Minimal- und Maximalbeträge des jährlichen Gehaltes der Königl. Förster auf die Summen von 330 und 410 Thlr. einschließlich 50 Thlr. als Werth der in natura gewährten Dienstwohnung und Feuerung erhöht worden. In Folge dessen bedürfen die in dem Erlasse vom 4. Februar 1870 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche für die einzelnen Stellenkategorien nach Maßgabe des Einkommens der Königl. Förster festgesetzt sind, einer Abänderung.

Wir bestimmen demgemäß, daß in dem angeführten gemeinschaftlichen Erlasse überall

a) an Stelle des Gehaltsbetrages von 370 Thlr. einschließlich des Werthes der Emolumente der Betrag von 410 Thaler einschließlich Emolumente, und

b) an Stelle des Gehaltsbetrages von 270 Thlr. einschließlich Emolumente der Betrag von 330 Thaler einschließlich des Werthes der Emolumente

gesetzt wird.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage: (gez.) von Tilly.
Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Greiff.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) von Klützow.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: (gez.) von Strentz.

An die Königl. Regierung zu Königsberg. K. M. 290/7 M. f. l. A. 7520. M. d. J. I. B. 6117. F. M. IIb. 12156.

Königsberg, den 1. Septbr. 1872.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. Febr. 1870 (außerordentliche Beilage zu Nr. 12 des Amtsblatts pro 1870) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vieh- und Pferdemärkte in Barten betr.

Königsberg, den 18. Septbr. 1872.

460. Der auf den **27. d. Mts. in Barten** anberaumte **Vieh-** und **Pferdemarkt** wird wegen der im Kreise Rastenburg und den angrenzenden Kreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffs der Schifffahrt im Pregelstrom zwischen Tapiau und Königsberg.

Königsberg, den 8. Septbr. 1872.

461. Zur Verhütung der durch eine zu tiefe Beladung der den Pregelstrom befahrenden Fahrzeuge für dieselben, sowie für den allgemeinen Verkehr entstehenden Nachtheile, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet, was folgt:

§. 1. Die zwischen Tapiau und Königsberg gehenden Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis auf Tapiauer Pegel Nr. 0 geladen werden.

§. 2. Die Schiffer müssen stets die Fahrt halten.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. geahndet.

Außerdem bleiben die Contravenienten für allen Schaden und etwaige Verkehrsstockungen verantwortlich.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Renten- rc. Versicherungsbank Teutonia zu Leipzig betreffend.

Königsberg, den 14. Septbr. 1872.

462. Wir machen auf das unserm Amtsblatt Stück 33 als außerordentliche Beilage beigefügte revidirte Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig aufmerksam.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Beförderung von Postsendungen nach Ortschaften, in denen sich keine Postanstalt befindet.

Königsberg i. Pr., den 13. Septbr. 1872.

463. Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Post-Anstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

Zur Förderung des Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, denjenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, den Namen der Postanstalt mittheilen, durch welche sie ihre Postsachen zu beziehen wünschen, und dabei auf die Nothwendig-

Digitized by Google

keit aufmerksam machen, daß der Absender auf der Adresse außer dem Wohnorte des Adressaten auch den Namen jener Postanstalt angebe.

Insbesondere wird es sich empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten allgemein dem Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Ferner ist zur Erleichterung des Postverkehrs der Landbewohner nachgegeben, daß für die Orte, welche an einer Poststraße oder in deren Nähe belegen sind, verschlossene Posttaschen von den durchpassirenden Post-Transporten abgegeben beziehungsweise aufgenommen werden können.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Den Cours der zur Beförderung von Briefpostgegenständen benutzte Königsberg-Cranzer Journaliere betreffend.

Königsberg i. Pr., den 16. Septbr. 1872.

464. Vom 15. d. Mts. wird die zur Beförderung von Briefpostgegenständen benutzte Königsberger-Cranzer Journaliere des Fuhrhalters Pleph nur einmal täglich und zwar folgendermaßen coursiren:

aus Königsberg i. Pr. 6¾ Uhr früh,
aus Cranz 6 Uhr Abends.

Der Kaiserl. Oberpostdirektor.

Den Postverkehr zwischen Cranz und Königsberg betreffend.

Königsberg, den 10. Septbr. 1872.

465. Vom 21. Septbr. c. ab wird die für die Dauer der Badesaison eingerichtete Cranz-Königsberger Güter-Post aufgehoben und zwischen den genannten Orten eine tägliche vierfitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Cranz 7 Uhr früh,
aus Laptau 7 Uhr 45 Min. früh,
aus Schugsten 8 Uhr 45 Min. früh,
aus Quednau 10 Uhr früh,
in Königsberg i. Pr. 10 Uhr 50 Min. früh,
aus Königsberg i. Pr. 9 Uhr 30 Min. Abends.
aus Quednau 10 Uhr 15 Min. Abends,
aus Schugsten 11 Uhr 5 Min. Abends,
aus Laptau 12 Uhr 10 Min. Abends,
in Cranz 1 Uhr 20 Min. Nachts.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens, 4 Sgr. für den Bockplatz. An Freigewicht beim Passagiergepäck sind 30 Pfund pro Person gestattet.

Beichaisen werden nicht gestellt.

Eine Versendung von Briefen und Zeitungen zwischen Cranz und Königsberg i. Pr. mit der Plephschen Journaliere findet vom 21. d. Mts. ab nicht weiter statt.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Den Postverkehr zwischen Pobethen und Neukuhren betreffend.

Königsberg, den 4. Septbr. 1872.

466. Vom 21. d. Mts. ab wird die Post-Expedition in Neukuhren außer Wirksamkeit treten und die Boten-Post zwischen Pobethen und Neukuhren aufgehoben werden.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die steueramtliche Ein- und Ausgangsabfertigung von Viehtransporten an der neu erbauten Viehrampe auf dem hiesigen Südbahnhofe betreffend.

Königsberg, den 14. Septbr. 1872.

467. In Abänderung der ad 4 und 5 der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1867 (Amtsblatt pro 1868, Seite 4 und 15) getroffenen Bestimmungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab:

a) die von der Bahnstrecke Königsberg-Prostken der Stadt Königsberg zugeführten Viehtransporte innerhalb der Stadt an der neuerbauten Viehrampe auf dem Südbahnhofe zur Ausladung gelangen dürfen und die steueramtliche Eingangsabfertigung bei der Steuer-Expedition dieses Bahnhofes erhalten werden; auch daß

b) die steueramtliche Ausgangsabfertigung für das nach der vorgedachten Bahnstrecke auszuführende Vieh, wenn dasselbe an der neuerbauten Viehrampe innerhalb der Stadt zur Verladung gelangt, gleichfalls von der Steuer-Expedition des Südbahnhofes ertheilt werden wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Civil Ingenieur Herrn **R. Gottheil** zu Berlin ist unterm 24. August d. J. ein Patent

auf Vorrichtung an Schnellpressen zum richtigen Anlegen und Registriren, sowie zum selbstthätigen Ausrücken einzelner Konstruktionstheile, wie dieselben durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Kreisrichter **Pieconka** und **Neumann** in Heiligenbeil sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor **Rodmann** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Osterode mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Gilgenburg ernannt.

Der Gerichts-Assessor **Pfeifer** ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bartenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Landsberg ernannt.

Der Gerichts-Assessor Dr. **Wyszomierski** in Soldau ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neidenburg ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 39. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 26. September **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 26. August 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 28 enthält:

Nr. 875. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

Nr. 876. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neisse und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 2. Septbr. 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 35 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8069. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872

Verordnungen und Bekanntmachungen des deutschen Reichskanzleramts.

Verordnung,

betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Berlin, den 14. September 1872.

468. Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Allerhöchstes Privilegium vom 12. August c. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 300,000 Thaler betreffend.

469. Auf den Bericht vom 21. August d. J. will Ich den von den Ständen des Kreises Friedland wegen Aufnahme einer Anleihe von 300,000 Thlr. zur Convertirung der noch im Umlaufe befindlichen 5prozentigen Kreis-Obligationen in dergleichen 4prozentige Werthpapiere, sowie wegen Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Geldmittel unter dem 20. März d. J. gefaßten Beschlüssen hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, und lasse Ihnen das mit den Schemas zu den Obligationen, Zinscoupons und Talons vorgelegte Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 300,000 Thlrn., von Mir vollzogen, hierneben zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Bad Gastein, den 12. August 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanzminister.
(gez.) Gr. Itzenplitz. (gez.) Gr. Eulenburg.

An
die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern und der Finanzen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Friedländer Kreises auf dem Kreistage vom 20. März d. J. beschlossen worden, die zur Convertirung der noch im Umlaufe befindlichen fünfprozentigen Kreisobligationen in dergleichen vierprocentigen Werthpapiere erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 300,000 Thlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern, in Buchstaben:

Drei Hundert Tausend Thalern,

Digitized by Google

welche in folgende Apoints:

140,000	Thaler	à 1000	Thaler
105,000	„	à 500	„
38,000	„	à 100	„
17,000	„	à 50	„
300,000	Thaler		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folge-Ordnung jährlich vom Jahre 1873 ab mit wenigstens jährlich einem Prozent des Capitals unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 12. August 1872.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanzminister.

(gez.) Gr. Itzenplitz. Gr. Eulenburg.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Kreises Friedland

Litt. . . . . Nr. . . . . .

über . . . . . Thaler Preußisch Courant.

Auf Grund des unterm . . . . . genehmigten Kreistags-Beschlusses vom 20. März 1872 und des Allerhöchsten Privilegiums vom . . ten . . . . . wegen Aufnahme einer Schuld von 300,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission des Kreises Friedland Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Thalern, in Buchstaben: von . . . . . Thalern Preußisch Courant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 300,000 Thalern geschieht vom Jahre 1873 ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungs-Planes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1873 ab, in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zum Behufe größerer Auslosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooseten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Königsberg und dem Friedländer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskoupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Communalkasse in Domnau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskoupons wird der Betrag vom Capitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51, §. 120 sequ. bei dem Königl. Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskoupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskoupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Verlust bei der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Coupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinscoupons bis zum Schlusse des Jahres 1877 ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communalkasse zu Domnau gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an

Digitized by Google

den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Domnau, den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)

Die ständische Kommission des Friedländer Kreises.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis . . . .) Zins-Coupon

zu der

Kreis-Obligation des Friedländer Kreises

Litt. . . . . Nr. . . . . .

über . . . . . Thaler zu vier Prozent Zinsen über . . . . . Thaler.

Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe am . . ten . . . . . und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreisobligation für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit (in Buchstaben) . . . . . Thalern bei der Kreis-Communalkasse zu Domnau.

Domnau, den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)

Die ständische Commission des Friedländer Kreises.

(Namen.)

Dieser Zinscoupon ist ungültig, wenn dessen Geld-Betrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Commission können mit Lettern oder Facsimile-Stempel gedruckt werden, doch muß jeder Zins-Coupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controllbeamten versehen werden.

Provinz Preußen. Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Friedländer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Friedländer Kreises:

Litt. . . . . Nr. . . . . über . . . . . Thaler à vier Prozent Zinsen die . . te Serie Zinscoupons für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Communalkasse zu Domnau, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch erhoben ist.

Domnau, den . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.)

Die ständische Commission des Friedländer Kreises.

Anmerkung. 1. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Commission können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controllbeamten versehen werden.

2. Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattseite unter den beiden letzten Zinscoupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

9ter Zins-Coupon	10ter Zins-Coupon
Talon.	

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Berlin, den 16. Septbr. 1872.

470. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien

Nr. 84, 119, 120, 152, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630, 633, 639, 699, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 927, 930, 950, 1021, 1040, 1043, 1062, 1068, 1136, 1250, 1260, 1261, 1293, 1419

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie III. Nr. 2—8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unteglitlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Anszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schrift-Wechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Serie 1328;

Digitized by Google

aus der achten Verloosung (1863)
von Serie 1402;
aus der neunten Verloosung (1864)
von Serie 746;
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Serie 870;
aus der eilften Verloosung (1866)
von Serie 298, 338, 522 und 1114;
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Serie 16, 114, 364, 575, 658, 891, 956 und 1216;
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Serie 166, 265, 269, 426, 428, 610, 888 und 1323;
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Serie 35, 45, 254, 256, 283, 448, 666, 787, 803, 1066, 1191, 1217, 1299;
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Serie 177, 578, 791, 819, 1020, 1037, 1056, 1166, 1181, 1411, 1482;
aus der sechzehnten Verloosung (1871)
von Serie 3, 28, 82, 311, 345, 396, 467, 558, 617, 669, 914, 916, 1116, 1152, 1176, 1249, 1251, 1339, 1370;
aus der siebenzehnten Verloosung (1872)
von Serie 111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1009, 1016, 1070, 1163, 1282, 1321, 1392, 1407, 1433, 1438, 1449, 1468,

sind diese Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Tarpreis für Blutegel betr.

Königsberg, den 21. September 1872.

471. Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf „Einen Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünzen in grobe Silbermünzen.

Königsberg, den 14. September 1872.

472. Wir bringen von neuem zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1858 (G. S. 42) bestimmt hat, daß die Umwechselungskassen bis auf Weiteres zum Umtausch der ihnen angebotenen inländischen Scheidemünzen in grobe Silbermünzen — Courant — verpflichtet sein sollen, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe der Scheidemünze den Betrag von 5 Thlr. und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von 2 Thlr. erreicht. Umwechselungskassen sind sämmtliche Kreis-, Steuer- und Forstkassen.

Königl. Regierung.

Das neu errichtete Förster-Etablissement Neu Lustig betr.

Königsberg, den 20. September 1872.

473. Auf dem Seitens der Königl. Forst-Verwaltung acquirirten, der Königl. Sadlower Forst angrenzenden, bäuerlichen Grundstück Stanislewo Nr. 21, Kreises Rössel, ist für den Schutzbezirk Lustig ein Förster-Etablissement gegründet, und diesem Letztern der Name „Neu Lustig" beigelegt worden, ohne daß dadurch in den Kommunal-, Polizei- oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in der Provinz Hessen-Nassau.

Königsberg, den 20. August 1872.

474. Die zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt soll im Laufe des Monats Oktober d. J. eröffnet werden.

Die vielfachen Zwecke, welche dieselbe verfolgen wird, die weitgehenden Vortheile, welche sie nicht nur dem Gärtnerstande, sondern auch dem kleinen und großen Grundbesitzer und den Gemeinden, nicht weniger der Wissenschaft bringen soll, erhellen aus dem **Statut** vom 31. Juli 1872, **welches bei den Landraths-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden kann** und dessen wichtigste Bestimmungen wir hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Der Lehranstalt soll vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen und vereinigt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt).

2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule).

3) Lehrgang für Hospitanten.

Die in die **erste Abtheilung** aufzunehmende Zöglinge haben das Zeugniß der Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung beizubringen, oder, wenn sie es nicht vermögen, sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt können auch Zöglinge aufgenommen werden, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr oder, wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg besucht haben. — Die vollständige Absolvirung dieses Lehrganges erfordert zwei Jahre. — Diese höhere Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Die Schüler der **zweiten Abtheilung** müssen die Kenntnisse der Elementarschule besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zuvor schon mindestens

Digitized by Google

2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben. — Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige. — Die Ausbildung in dieser Abtheilung ist eine wesentlich praktische.

Der Unterricht in der **dritten Abtheilung** wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten- und Weinbau vorkommenden Arbeiten bestehen. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und Oktober bestimmt. Dieser Lehrkursus bietet Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Gärten- und Weinbergbesitzern Gelegenheit, als **Hospitanten** der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und landwirthschaftliche Abtheilung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten-Sätze des Königl. Charité-Krankenhauses betr.

Berlin, den 13. Septr. 1872.

475. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September c., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. Oktober d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfennige pro Kopf und Tag zu erhöhen."

Berlin, den 7. September 1872.

gez. Wilhelm. gez. Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11ten dess. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungs-Kosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. October d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt an den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünf und zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünf und zwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Ges.-Samml. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Charité-Direction.

Die steueramtliche Ein- und Ausgangsabfertigung von Viehtransporten an der neu erbauten Viehrampe auf dem hiesigen Südbahnhofe betreffend.

Königsberg, den 14. Septbr. 1872.

476. In Abänderung der ad 4 und 5 der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1867 (Amtsblatt pro 1868, Seite 4 und 15) getroffenen Bestimmungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab:

a) die von der Bahnstrecke Königsberg-Prostken der Stadt Königsberg zugeführten Viehtransporte innerhalb der Stadt an der neuerbauten Viehrampe auf dem Südbahnhofe zur Ausladung gelangen dürfen und die steueramtliche Eingangsabfertigung bei der Steuer-Expedition dieses Bahnhofes erhalten werden; auch daß

b) die steueramtliche Ausgangsabfertigung für das nach der vorgedachten Bahnstrecke auszuführende Vieh, wenn dasselbe an der neuerbauten Viehrampe innerhalb der Stadt zur Verladung gelangt, gleichfalls von der Steuer-Expedition des Südbahnhofes ertheilt werden wird.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Die Einführung von Postfreimarken zu 2½ Groschen betreffend.

Berlin, den 12. September 1872.

477. Vom 1. November d. J. ab, werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt. Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Kaiserliches General-Postamt.

Den Cours der neu errichteten Personenpost zwischen Liebstadt Ostpr. und Göttchendorf betr.

Königsberg i. Pr., den 12. Septbr. 1872.

478. Vom 1. October c. ab wird eine tägliche, vierspännige Personenpost zwischen Liebstadt Ostpr. und Göttchendorf mit folgendem Gange versuchsweise eingerichtet werden:

aus Liebstadt 7 Uhr 45 Min. früh,
in Göttchendorf 9 Uhr 5 Min. früh,

zum Anschlusse an die Personenpost von Wormditt nach Schlobitten,

aus Göttchendorf 7 Uhr Abends,

nach Ankunft der Personenpost aus Schlobitten nach Wormditt,

in Liebstadt 8 Uhr 20 Min. Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens, 5 Sgr. für den Bockplatz, das Freigewicht beim Passagiergepäck 30 Pfd. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die Errichtung einer Telegraphen-Station zu Reichenau i. Ostpr. betreffend.

Königsberg, den 12. September 1872.

479. Zu Reichenau i. Ostpr. wird am 1. October c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Digitized by Google

Postcourt-Veränderungen betr.

Königsberg i. Pr., den 20. September 1872.

480. Vom 1. October c. ab wird die Station für alles Postfuhrwerk in Kl. Gnie aufgehoben und unter gleichzeitiger Aufhebung der Angerburg-Kl. Gnieer Personenpost eine zweite Personenpost zwischen Angerburg und Gerdauen mit folgendem Gange eingerichtet werden:

von Gerdauen nach Angerburg

1 Uhr 30 Min. Mittags aus Gerdauen Stadt,
1 Uhr 45 Min. Mittags aus Gerdauen Bahnhof,
(nach Ankunft des Zuges aus Insterburg 12 Uhr 36 Min. Mittags)
3 Uhr 30 Min. Nachm. aus Nordenburg,
5 Uhr 30 Min. Nachm. in Angerburg,

von Angerburg nach Gerdauen

4 Uhr 40 Min. Nachm. aus Angerburg,
6 Uhr 55 Min. Abends aus Nordenburg,
8 Uhr 25 Min. Abends in Gerdauen Bahnhof,
(zum Anschlusse an den Zug nach Insterburg 9 Uhr 55 Min. Abends)
8 Uhr 40 Min. Abends in Gerdauen Stadt.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn betr.

Poppelsdorf bei Bonn, im Septbr. 1872.

481. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe. Allgemeine Thierzucht, derselbe. Landwirthschaftliches Seminar, derselbe. Rindviehzucht, Prof. Dr. Werner. Wirthschafts-Organisation, derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung, derselbe. Handelsgewächsbau — Obstbaumzucht, Garteninspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation, Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie, derselbe. Chemisches Praktikum, derselbe. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung, Prof. Dr. Ritthausen. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels, Geh. Rath Prof. Dr. Pflüger. Experimental-Physik, Ingenieur Dr. Büsk. Physikalisches Praktikum, derselbe. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie, Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen, derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere, Prof. Dr. Troschel. Mineralogie, Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau, derselbe. Zeichnen-Unterricht, derselbe und Ingenieur Dr. Büsk. Volkswirthschaftslehre. Prof. Dr. Held. Landwirthschafts-Recht, Ober-Bergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag, derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Prof. Dr. Dünkelberg.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der bisherige Privat-Docent Dr. Georg **Phillips** zu Halle vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Der Superintendentur-Verweser Pfarrer **von Behr** zu Schnellwalde ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. August c. zum Superintendenten der Diöcese Mohrungen ernannt worden.

Der seitherige Pfarrer in Dönhoffstädt, Heinrich Ernst Paul **Holland** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Lauck und Ebersbach von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Dem Kirchschullehrer Carl **Fromm** zu Siegfriedswalde ist die vierte Lehrerstelle am Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz verliehen.

Dem Kaufmann Louis **Moll** in Königsberg ist Seitens des Herrn Reichskanzlers das Exequatur als Konsular-Agent der Vereinigten Staaten von Amerika für die Stadt Königsberg ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 40. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 7. Oktober 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die schon im Monat Oktober d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Berlin, den 26. September 1872.

482. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichsanzeiger Nr. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur **baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind**, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese, gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats Oktober d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios ein fester Betrag von 101 2/3 Thalern gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Oktober c., an welchem die Zinsen für das III. Quartal d. J. 1 1/4 Thaler ausmachen, ein Aufgeld von 5/12 Thlrn.

Mit den schon im Laufe des Monats Oktober c. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Serie I. Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vieh- und Pferdemarkt in Waldau, Kreis Königsberg, betreffend.

Königsberg, den 28. September 1872.

483. Der auf **den 7. Oktober d. J.** in **Waldau**, Kreis Königsberg, anberaumte **Vieh-** und **Pferdemarkt** wird wegen der in der Umgegend herrschenden Maul- und Klauenseuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck betreffend.

Königsberg, den 16. Septbr. 1872.

484. Mit Bezug auf die in der Beilage mitgetheilte Urkunde, betreffend die abändernden Bestimmungen des **Statuts der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck**, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das qu. Statut, sowie die Concession dieser Gesellschaft in der Beilage zu Nr. 36 des Amtsblatts pro 1866 veröffentlicht ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vieh- und Pferdemarkt in Labiau betreffend.

Königsberg, den 30. September 1872.

485. Der auf den **11. October c.** in **Labiau** anberaumte **Vieh-** und **Pferdemarkt** wird wegen der im Kreise Labiau herrschenden Maul- und Klauenseuche aufgehoben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die legalisirten Domainen-Veräußerungsgelder-Quittungen pro II. Quartal d. J. betreffend.

Königsberg, den 26. Septbr. 1872.

486. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten und Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im II. Quartal d. J. zur Ablösung von Domainengefällen eingezahlten Kapitalien und Veräußerungsgelder sind den betreffenden Domainen-Polizeiämtern übersandt und werden, soweit sie nicht direkt an die Hypothekenbehörden abzusenden sind, den Interessenten behändigt werden, welche sich deshalb event. bei den betreffenden Aemtern zu melden haben.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Erhöhung des Personengeldes bei verschiedenen Personenposten betreffend.

Königsberg i. Pr., den 22. Septbr. 1872.

487. Vom 1. Oktober 1872 ab wird das Personengeld bei den

zwischen Brandenburg i. Ostpr. und Ludwigsort,
" Domnau und Friedland i. Ostpr.,
" Friedrichshof und Ortelsburg,
" Gutenfeld und Uderwangen,
" Königsberg i. Pr. und Waldau i. Ostpr.
" Labiau und Mehlawischken,
" Liebstadt i. Ostpr. und Mohrungen,
" Schippenbeil und Wösterkeim,
" Cranz und Königsberg i. Pr. und
" Braunsberg i. Ostpr. und Frauenburg

courirenden Personenposten auf 6 Sgr. pro Meile für einen Platz im Innern des Wagens und auf 5 Sgr. pro Meile für den Bockplatz erhöht werden.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

SS

Digitized by Google

488. **Fahrplan**

für den Nebencours Dirschau-Danzig-Neufahrwasser vom 1. Oktober 1872 ab betreffend.

Bromberg, den 9. September 1872.

Dirschau-Neufahrwasser.	Personenzug I.		Personenzug III.		Personenzug V.		Güterzug mit Personenbeförderung XVII.		Gemischter Zug XXXI.		Gemischter Zug XXXIII.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Morgens		Abends		Nachm.		Morgens					
Dirschau . . . . Abfahrt	8	36	9	3	2	28	6	36				
Danzig, lege Thor . Ankunft	9	22	9	55	3	20	8	5				
									Morgens		Nachm.	
Abfahrt	9	37	10	10	4	25			6	31	2	16
Danzig, hohe Thor . Abfahrt	9	51	10	24	4	41			6	45	2	30
Neufahrwasser . . . Ankunft	10	3	10	36	4	53			6	57	2	42

Neufahrwasser-Dirschau.	Personenzug II.		Personenzug IV.		Güterzug mit Personenbeförderung VI.		Personenzug XVIII.		Gemischter Zug XXXII.		Gemischter Zug XXXIV.		Gemischter Zug XXXVIII.	
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
	Abends				Vorm.				Morgens		Nachm.		Abends	
Neufahrwasser . . . Abfahrt	6	15			11	20			7	20	3	20	10	50
Danzig, hohe Thor . Abfahrt	6	30			11	37			7	34	3	43	11	4
Danzig, lege Thor . Ankunft	6	42			11	49			7	46	4	1	11	16
			Morgens		Nachm.		Morgens							
Abfahrt	7	23	5	5	12	7	7	21						
Dirschau . . . . Ankunft	8	16	5	58	1	39	8	8						

Die Personenzüge I. und II. befördern zwischen Danzig und Neufahrwasser auch Personen in IV. Wagenklasse.
Königl. Direction der Ostbahn.

Betrifft die Erforderniße zur Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Berlin, den 17. Septbr. 1872.

489. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren **Staatsdienste** angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civil-Beamten des **Deutschen Reiches**, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphen-Beamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landes-Regierung zusteht (Artikel 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, den ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist. — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens **100 Thalern**, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten,

Digitized by Google

nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen **Beamten** und **Hülfslehrer** der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementar-Klassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichs-Beamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landes-Regierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde ꝛc. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staats-Beamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten," genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße **Taufscheine** ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchen-Bücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakter-Bezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beibruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das

Digitized by Google

Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach 1. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. Septbr. hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Ges.-S. für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der statutenmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienst-Behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre ꝛc. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Danziger Stadtbezirks betr.

Danzig, den 18. Septbr. 1872.

490. Die Kreis-Wundarztstelle des hiesigen Stadtbezirks ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir hierdurch auf uns ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse und eines Curriculum-Vitae binnen 6 Wochen einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.

und eine Extra-Beilage, betreffend die bestätigten Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Bekanntmachung.

Den nach den beigefügten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen, und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angehefteten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantièmen jährlich zu ¾ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ¼ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhältniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1864 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

Digitized by Google

gewinne der Abtheilung B theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depositalscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Druckſachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Cour. und der Betrag der auswärtigen Stempeladgabe erhoben. Die hiesige Stempeladgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen“ zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage“ Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police“ einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilschein“.

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Imgleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von A. Grosch in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 41. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 10. Oktober **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten betreffend.

Berlin, den 30. Juli. 1872.

491. Nachdem die Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 4ten Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-G.-Bl. S. 404) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar c. (besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-G.-Bl.) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Gesetz-S. Seite 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Königl. Eichungs-Inspektoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königl. Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Jacoby.

Königsberg, den 3. Oktober 1872.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Eichungsamte in Wartenburg beigelegte Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Längenmaaßen betr.

Königsberg, den 3. October 1872.

492. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Handels-Minister dem Eichungsamte in Wartenburg mittelst Rescripts vom 26. August c. bis auf Weiteres auch die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Längenmaaßen beigelegt hat.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung über die ortspolizeiliche Erlaubniß zu Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf Straßen betreffend.

Königsberg, den 4. Oktober 1872.

493. In Folge der Vorschrift in den §§. 42 und 59 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Uebertretung gedachter Vorschrift, wonach es zu öffentlichen Musik-Aufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes, außer den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird, bedarf, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. verhältnißmäßiger Haftstrafe zu ahnden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Ergänzung zur Amtsblatt-Verordnung vom 2. August c. die Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest betreffend.

Königsberg, den 5. Oktober 1872.

494. Zur Ergänzung der von uns unterm 2. August c. (Extra-Blatt zu Stück 31 des Amts-Blatts vom 3. August c.) erlassenen Verordnung, betreffend die Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest bestimmen wir hiermit, daß bis auf Weiteres

1) das Eintreiben von Schweinen aus Rußland auf Landwegen und die Einfuhr derselben zu Schiff stattfinden darf, dagegen

2) die Einfuhr auf Eisenbahnen oder Landwegen nur in Etagewagen gestattet ist und eine wissentliche Verletzung dieser Vorschrift nach §. 328 des Strafgesetzbuchs vom 16. Mai 1871 Gefängnißstrafe zur Folge hat.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernennung des Tribunalsrath Schwagerus zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede und zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Ostpreußischen Deputation für das Heimathwesen betreffend.

Königsberg, den 26. September 1872.

495. Seine Majestät der König haben zum stellvertretenden richterlichen Mitgliede und zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Ostpreußischen Deputation für das Hei athwesen an Stelle des Ober-Tribunalsrath Schlomka den Tribunalsrath Schwagerus hierselbst auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Deputation zu ernennen geruht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Heilsberg betr.

Königsberg, den 27. September 1872.

496. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Heilsberg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. aus Staatsfonds und ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. von den Kreisständen verbunden, ist erledigt und werden qualifizierte Bewerber hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

TT

Digitized by Google

Die Communal-Verhältnisse von Bojedhen Kreises Memel betr.

Königsberg, den 1. October 1872.

497. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist:

1) Die fiscalischen Seits an die Besitzer Jurgis Wallatis'schen Ehelente in Bojedhen veräußerte, zu dem Forstrevier Kloschen gehörige Forstparzelle von 1,671 Hectaren 6 Morgen 98 □Rth. von dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Kloschen abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Bojedhen, Kreises Memel, und dem Verwaltungsbezirke des Königl. Domainen-Polizei-Amts Prökuls vereinigt worden;

2) die Seitens der Wallatis'schen Ehelente an den Königl. Forstfiskus abgetretene Landparzelle von 1,728 Hectaren 6 Morgen 138 □Ruthen von dem Gemeindebezirke Bojedhen und dem Polizei Verwaltungsbezirke des Königl. Domainen-Polizei-Amts Prökuls abgezweigt und dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Oberförsterei Kloschen einverleibt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim in der Provinz Hessen-Nassau.

Königsberg, den 20. August 1872.

498. Die zu Geisenheim im Regierungsbezirk Wiesbaden für Obst- und Weinbau angelegte, mit einer Versuchsstation und mit weitläufigen Obst- und Weingärten verbundene Lehranstalt soll im Laufe des Monats Oktober d. J. eröffnet werden.

Die vielfachen Zwecke, welche dieselbe verfolgen wird, die weitgehenden Vortheile, welche sie nicht nur dem Gärtnerstande, sondern auch dem kleinen und großen Grundbesitzer und den Gemeinden, nicht weniger der Wissenschaft bringen soll, erhellen aus dem **Statut** vom 31. Juli 1872, **welches bei den Landraths-Aemtern unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden kann** und dessen wichtigste Bestimmungen wir hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Der Lehranstalt soll vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des Obst- und Weinbaues, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen und vereinigt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (Höhere Lehranstalt).

2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule).

3) Lehrgang für Hospitanten.

Die in die **erste Abtheilung** aufzunehmende Zöglinge haben das Zeugniß der Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung beizubringen, oder, wenn sie es nicht vermögen, sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung auszuweisen. In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt können auch Zöglinge aufgenommen werden, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr oder, wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg besucht haben. — Die vollständige Absolvirung dieses Lehrganges erfordert zwei Jahre. — Diese höhere Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Die Schüler der **zweiten Abtheilung** müssen die Kenntnisse der Elementarschule besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und zuvor schon mindestens 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben. — Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige. — Die Ausbildung in dieser Abtheilung ist eine wesentlich praktische.

Der Unterricht in der **dritten Abtheilung** wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten- und Weinbau vorkommenden Arbeiten bestehen. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und Oktober bestimmt. Dieser Lehrkursus bietet Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Gärten- und Weinbergbesitzern Gelegenheit, als **Hospitanten** der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, kommissarischen Direktor Hüttig in Geisenheim zu richten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und landwirthschaftliche Abtheilung.

Vieh- und Pferdemarkte in Wartenburg betreffend.

Königsberg, den 9. October 1872.

499. Der auf **den 18. d. Mts.** in **Wartenburg** anberaumte **Vieh- und Pferdemarkt** wird wegen der im Kreise Allenstein herrschenden Maul- und Klauen-Seuche **aufgehoben.**

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Oletzko betreffend.

Gumbinnen, den 18. Septbr. 1872.

500. Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Oletzko mit dem Wohnorte des Inhabers in dem Kirchorte Mierunsken, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die directe Personen- und Gepäckbeförderung nach den Stationen Lüttich ꝛc. über die Preußisch-Braunschweigische Route via Potsdam ꝛc. betreffend.

Bromberg, den 23. September 1872.

501. Von jetzt ab findet von den Ostbahnstationen Königsberg und Eydtkuhnen eine directe Personen- und Gepäckbeförderung nach den Stationen Lüttich, Brüssel, Antwerpen, Ostende und Paris in 1. resp. 2.—1. Wagenklasse nicht nur über die Norddeutsche Route via Potsdam-Magdeburg-Braunschweig, sowie über Stendal, sondern auch über die Preußisch-Braunschweigische Route via Potsdam, Magdeburg, Kreiensen, Elberfeld, Aachen und Bielberg statt. Die Preise sind

Digitized by Google

alle 3 Routen gleich. Die ausgegebenden Billethefte haben eine Giltigkeitsdauer von 30 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billethefte genannten Stationen unterbrochen werden. Die Ueberführung der Reisenden in Berlin vom Ost-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe erfolgt mittelst der Verdingungsbahn.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Aufnahme der Stationen Amsterdamm ꝛc. in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband betreffend.

Bromberg den 25. September 1872.

502. Vom 1. October c. ab werden die Stationen Amsterdamm und Rotterdamm der Niederländischen Rhein-Eisenbahn und die Station Schalke der Cöln-Mindener Eisenbahn als Verband-Stationen in den Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband aufgenommen. Tarif-Exemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die direkte Expedirung von Reisenden mit dem Courierzuge II. via Kreuz von Bromberg nach Breslau ꝛc. betreffend.

Bromberg, den 25. Septbr. 1872.

503. Vom 1. Oktober ab findet mit unserem Courierzuge II. via Kreuz eine direkte Expedirung von Reisenden der ersten und zweiten Wagenklasse und von Reise-Gepäck:

1) von Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen nach Breslau;

2) von Bromberg und Thorn nach Rawicz;

3) von Bromberg und Thorn nach P. Lissa;

4) von Bromberg, Thorn, Danzig und Königsberg nach Glogau;

5) von Rakel, Bromberg, Thorn, Terespol, Warlubien, Czerwinsk, Elbing, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen nach Posen unter den für den direkten Verkehr mit der Oberschlesischen Eisenbahn bestehenden Bedingungen statt.

Königl. Direction der Ostbahn.

Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerika's betr.

Berlin, den 19. Septr. 1872.

504. Vom 1 Oktober ab wird ein **Postanweisungs-Verkehr** zwischen **Deutschland** und den Vereinigten Staaten **Amerika's** durch die beiderseitigen Post-Anstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerika's eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduktion in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14 Kr.,
für Summen über 5—10 Dollars 8 Sgr. oder 28 Kr.,

und so fort für je 10 Dollars weitere 8 Sgr. oder 28 Kr.

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat.

Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Die Bezeichnung der Darsserort-Spitze und der Prerower Bank betreffend.

Stralsund, den 21. Septbr. 1872.

505. Die Prerower Bank (sogen. Trendel) und die Darsserort-Spitze haben im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erlitten, welche die resp. Seekarten nicht genau angeben.

Dieselben sind im Interesse der Schiffsahrt deshalb durch 3 Baaker bezeichnet, welche folgendermaßen ausgelegt sind:

Der erste Baaker, durch einen breiten Besen kenntlich, liegt auf der Darsserort-Spitze auf 18 Fuß = 5,63 M. Wassertiefe. Man peilt von ihm den Leuchtthurm Darsserort W. S. W. ¼ W., den Prerower Kirchthurm S. z. O. und den Barther Kirchthurm S. S. O. ¼ O. per Compaß.

Der zweite Baaker, mit 2 übereinanderstehenden breiten Besen bezeichnet, liegt auf der Nordwestspitze der Prerower Bank (sogen. Trendels) auf 17 Fuß = 5,33 Meter Wassertiefe und peilt man von ihm den Leuchtthurm Darsserort W. S. W., den Prerower Kirchthurm S. S. W. und den Barther Kirchthurm S. z. O. ¼ O. per Compaß.

Der dritte Baaker, durch 3 übereinanderstehende breite Besen kenntlich, liegt auf der Ostgrenze der Prerower Bank (sog. Trendels) auf 18 Fuß = 5,63 M. Wassertiefe und peilt man von ihm den Leuchtthurm Darsserort W. ¼ S., den Prererwer Kirchthurm S. W. und den Barther Kirchthurm S. ¾ O.

Sämmtliche Schiffe, welche in der Prerower Bucht Schutz suchen, müssen zwischen dem ersten und zweiten Baaker in dieselbe einlaufen.

Königl. Regierung.

Die Einstellung der Meldungen zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin betreffend.

Berlin, den 19. September 1872.

506. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August c. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlich. Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß

Digitized by Google

hinsichtlich des Studiums Behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königl. Bauakademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Der Direktor der Königl. Bau-Akademie.
Geh. Oberbaurath **Grund.**

Die neu errichtete Chausseegeld-Hebestelle bei Schönstritten, des Kreises Friedland betreffend.

Königsberg, den 28. September 1872.

507. Nachdem eine neue Staatsstraße zwischen Friedland und Allenburg erbaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben ist, wird von der dort neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle bei Schönstritten das Chausseegeld vom 16. Oktober d. J. an für zwei Meilen nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 94—100) erhoben werden.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Betrifft die Instruktion zur Vermessung der Fluß-Fahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Königsberg, den 28. September 1872.

508. Höherer Bestimmung zufolge wird nachstehende **Instruktion** zur Vermessung der Fluß-Fahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit

Einleitung.

Die nachstehende Instruktion findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen, mit Ausnahme:

a) der Fluß-Dampf-Schiffe;
b) derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und Sanokanal befahren;
c) derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die **unterste** Flußstrecken befahren, als: Ewer, Mudden ꝛc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November, beziehungsweise 24. Dezember v. J. zu vermessen sind.

Als **neu** werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen.

Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruktion in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 1. Schiffs-Gefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

a) sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben;
b) mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein;
c) frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren;
d) so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§. 2. Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:

a) die ganze Länge;
b) die größeste Breite;
c) die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser;
d) die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen:

e) der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§. 3. Die Länge wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklöße oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven, gemessen.

Bei Klappkaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befunden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§. 4. Die Messung der **Breite** erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Bergehölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchsmessungen zu ermitteln.

Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, zwei Maßstäbe wie nebenstehend angedeutet, horizontal neben einandergelegt, auch wohl zusammen gebunden, oder mittelst angebrachten Hülsen zusammen geschoben, ihre äußern Enden aber

Digitized by Google

mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, ins Loth gebracht.

Das gefundene Breiten-Maß wird in Centimetern notirt.

§. 5. Die Höhe der **Schiffswand** wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchs-Messungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist. Das gesundene Höhenmaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§. 6. Die Messung der **Lehnung** geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach §. 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§. 7. Der **Tiefgang** des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als **alt zur Wiedervermessung** gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in §. 5 anzulegen ist.

Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§. 8. Für die **Berechnung der Tragfähigkeit** werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:

a) die wasserfreie Bordhöhe;
b) der Tiefgang des leeren Schiffes;
c) die Tiefe der Einsenkung, d. h. derjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält. Ferner
d) das Lehnungs-Verhältniß;
e) die Reduktionszahl.

§. 9. **Die wasserfreie Bordhöhe** ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§. 5) 26 Cm. abzieht und den Rest durch 3 theilt. Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Haff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Cm.

§. 10. Der **Tiefgang** des leeren Schiffes wird:

1. bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als **neue** zur Vermessung gestellt werden, durchweg **auf 31 Cm.**;
2. bei den **alten** zur Wiedervermessung gelangenden Schiffs-Gefäßen nach der laut §. 7 vermittelten Größe, in Ansatz gebracht.

§. 11. Die **Tiefe der Einsenkung** erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§. 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§. 10) zusammen addirt und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§. 5) abzieht.

§. 12. Das **Lehnungsverhältniß** wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maß (§. 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§. 4) dividirt.

§. 13. Die **Reduktionszahl** ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach §. 12 ermittelte Lehnungsverhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die daneben stehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reduktions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reduktions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§. 14. Man multiplicire:

die Länge (§. 3) mit
der Breite (§. 4)

und streiche vom Produkt die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplicire man mit **der Reduktionszahl** (§. 13), und streiche vom Produkt abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§. 15. Man multiplicire:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§. 14) mit
der Tiefe der Einsenkung (§. 11)

und streiche vom Produkt nochmals die beiden letzten Stellen ab, so erhält man:

die ganze Tragfähigkeit in Centimetern.

§. 16. Zum Messen dienen folgende Geräthschaften:

a) zwei Maßstäbe, jeder von 5 Metern Länge, in $^1/_{10}$ Meter getheilt;
b) ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ M. (Centimeter) getheilt;
c) ein Winkelmaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der inneren Kante des kürzeren Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt;
d) ein Loth.

Anmerkungen zu §§. 3—7. Die bei den Messungen über $^1/_{10}$ Meter, beziehw. 1 Centimeter über-

Digitized by Google

schießenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als ½ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als ½ sind, für voll berechnet.

Zu §§. 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als ½, oder ist (bei Anwendung der Decimalrechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird das Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§ 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 15. Oktober d. J. ab in Wirksamkeit treten wird.

Der Provinzial Steuer-Direktor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Professor Dr. Bernhard **Naunyn** in Bern zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Königlichen Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben aus Anlaß der Säcularfeier der Vereinigung Westpreußens, des Ermlandes und des Netzdistrikts mit der preußischen Monarchie

1) dem prakt. Arzt Dr. **Haffner** zu Bischofstein;
2) dem prakt. Arzt Dr. **Sonntag** zu Allenstein

den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Dem Rechtsanwalt und Notar **Braun** in Heilsberg ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Die **Kreiswundarztstelle des Kreises Braunsberg** ist dem praktischen Arzt Dr. Joseph **Bönigk** in Braunsberg verliehen worden.

Der Civil-Supernumerarius **Geschki** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Labiau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Mehlauken ernannt.

Dem Kreissecretair **Lange** zu Orteisburg ist die Verwaltung der vacant gewordenen Kreissecretair-Stelle beim Königl. Landraths-Amte Kreises Heiligenbeil zu Zinten vom 1. October c. ab übertragen worden.

Die Gutsbesitzer **Thomzig** in Marienthal und **Behrendt** in Drengfurth sind zu Kreistaxatoren für das Kirchspiel Drengfurth ernannt und als solche vereidigt worden.

Der Fuhrhalter Carl August **Regling** hierselbst ist als Schiedsmann für den 24. Schiedsmannsbezirk (Alter und Nasser Garten) des Stadtkreises Königsberg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Bischofstein Hermann Ludwig **von Rozynski** ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Deutsch-Thierau in der Diözöse Heiligenbeil verliehen worden.

In Stelle des emeritirten Pfarrers **Riedel** in Kl. Dexen, Kreises Pr. Eylau, ist der Nachfolger desselben, der seitherige Hilfsprediger Immanuel Theodor Croft Tipolt **Clemens** zum Lokal-Schulinspektor des Kirchspiels Kl.-Dexen ernannt worden.

Der Lehrer Anton **Behr** ist zum 1. Lehrer, Organist und Küster bei der Kirchschule in Glottau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Robert **Wüstemann** ist zum Lehrer an der Elementarschule und zum Hilfslehrer an der Töchterschule in Pillau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer **Sander** aus Gilgenau, Kreis Osterode, ist die Organisten- und Kirchschullehrer-Stelle in Narythen, Kreis Neidenburg, von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. im Einverständnisse mit dem Königl. Consistorium verliehen worden.

Der Lehrer Joseph **Lange** aus Curau, Kreises Braunsberg, ist zum Lehrer an der katholischen Stadtschule in Mühlhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Olga **Pommerenke**, evangelischer Confession, ist die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg ertheilt worden.

Die Verwaltung der Forst-Unterreceptur zu Golgnuhnen ist interimistisch dem Hüttenschreiber **Hambruch** daselbst übertragen.

Personalveränderungen im Bezirk der Königlichen Ostbahn:

Der Betriebssecretair **Struwy** in Königsberg ist zum Königl. Eisenbahn-Materialienverwalter 2. Klasse ernannt worden.

Während des Monats August d. J. sind im Ressort der hiesigen Kaiserl. Ober-Postdirektion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

1) angenommen: der Lehrer **Radau** in Frauendorf als Postagent;
2) befördert: der Oberpost-Commissarius **Schülke** in Königsberg i. Pr. zum Rechnungsrath und die Sekretariats-Assistenten **Kehler** in Königsberg, **Linck** in Labiau und **Gröning** in Neidenburg zu Post-Sekretairen;
3) versetzt: der Postsekretair **Bartsch** in Königsberg i. Pr. zur Oberpostdirektion in Gumbinnen;
4) entlassen: der Postagent **Krüger** in Frauendorf.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 42. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 17. Oktober **1872.**

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Berlin, den 20. August 1872.

509. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre, vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hanover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talone vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen auch bei den Kreis-Steuer-Kassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichers der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vieh- und Pferdemarkt in Mehlauken, Kreis Labiau, betr.

Königsberg, den 14. Oktober 1872.

510. Der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 2. September aufgehobene Vieh- und Pferdemarkt in Mehlauken, Kreis Labiau, wird auf den 31. Oktober c. anberaumt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Königsberg, den 10. Oktober 1872.

511. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Befugniß zur Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaft Wermgitten vorläufig wieder dem Schulzen Krämer zu Blumenau übertragen worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger betreffend.

Berlin, den 28. September 1872.

512. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Coeslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. Unbe-

Digitized by Google

dingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können dahin nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i. Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden. Vorstehendes hat die Königl. Regierung schleunigst durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hagen.

Königsberg, den 7. Oktober 1872.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen.

Berlin, den 21. September 1872.

513. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Kriegs-Minister. von Roon.
Der Finanz-Minister. Camphausen.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Königsberg, den 8. Oktober 1872.

Indem wir die vorstehende Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zufolge höherer Anordnungen, daß der Lauf der **Präklusivfrist** mit dem Anfange des **achten** Tages nach dem Datum der gegenwärtigen Nummer des Amtsblatts, in welcher die vorstehende Aufforderung zum ersten Male abgedruckt ist, also am 24. Oktober d. J. beginnt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Einziehung der Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen.

Königsberg, den 14. Oktober 1872.

514. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September v. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt. Nach einer Bekanntmachung vom 16. September pr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten ältern Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate, vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873, können die gedachten ältern Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden. Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deßhalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September v. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Königl. Regierung.

Den Katalog der Königl. Landes-Baumschule zu Sanssouci pro 1872—1873 betreffend.

Königsberg, den 2. Oktober 1872.

515. Das sich für Gartenbau und Obstbaumzucht interessirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Bureaux der Königl. Landraths-Aemter des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst der Katalog der Königl. Landes-Baumschule zu Sanssouci pro 1872—1873 zur Einsicht ausliegt.

Königl. Regierung, Abtheilung der Innern.

Die Vaterländische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld betreffend.

Berlin, den 26. Septr. 1872.

516. Auf den Bericht vom 20. d. Mts. übersende ich der Königl. Regierung hierbei Ausfertigung der Urkunde wegen Genehmigung des Statuts der

Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld

mit dem Bemerken, daß der Betrag des dazu verwendeten Stempels mit 15 Sgr. durch Post-Vorschuß eingezogen worden ist.

Da die Eintragung in das Handelsregister nach dem, nebst der Eingabe vom 11. d. Mts. wieder beigefügten Atteste und nach der in der anliegenden Nr. 252 der Elberfelder Zeitung, sowie in der ersten Beilage zu Nr. 215 des deutschen Reichs- und Preuß.

Digitized by Google

Staats-Anzeigers vom 11. d. Mts. abgedruckten Bekanntmachung bereits stattgefunden hat, so bedarf es vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft nur noch der Publikation des Wortlautes des Statuts und der Genehmigungs-Urkunde durch das dortseitige Amtsblatt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Bitter.

An
die Königl. Regierung
zu Düsseldorf.

Königsberg, den 8. Oktober 1872.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Zweck der hier in Rede stehenden Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germania.

Berlin, den 21. September 1872.

517. Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst erschienene „Pharmacopoea Germania“ zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-G.-Bl. S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des St.-G.-B. für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich angefertigten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisions-Bemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheken sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinalpolizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositionen, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Novbr. d. J. in Kraft.

Der Minister
der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Falk.

Königsberg, den 20. September 1872.

Vorstehende Ministerial-Verfügung bringen wir hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Incommunalisirung einer Fläche domainen-fiskalischen Binnendeichlandes mit dem Gemeindebezirke Althof, Königl. Domainen-Polizeiamts Pr. Holland betreffend.

Königsberg, den 6. Oktober 1872.

518. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die Seitens des Domainen-Fiskus an den Besitzer August Liedtke in Creuz abgetretenen, 8 Are 85,5 □Meter 62 □Rth. 40 □Fuß große Fläche des Binnendeichlandes am Elske-Flusse von dem domainen-fiskalischen Gutsbezirke Pr. Holland abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Althof, Königl. Domainen-Polizeiamts Pr. Holland vereinigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Thorn betr.

Marienwerder, den 1. Oktober 1872.

519. Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Thorn ist noch immer nicht definitiv besetzt. Qualifizirte Medizinal-Personen fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Sperrung des Bromberger Kanals betr.

Bromberg, den 2. Oktober 1872.

520. Zur Ausführung von Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Kanals, sowie zur Vertiefung der Kanalfelder wird eine Sperre desselben für die Zeit vom 1 Januar bis ultimo März 1873 stattfinden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Uhe

Digitized by Google

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Bischofstein betreffend.

Königsberg, den 11. Oktober 1872.

521. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Bischofstein zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabegeschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 3 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags;
2) an Sonntagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags;
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Den Cours der Königsberg-Pobethner Personenpost betreffend.

Königsberg i. Pr., den 8. Oktbr. 1872.

522. Vom 15. Oktober c. ab wird die Königsberg-Pobethener Personenpost wie folgt coursiren:
aus Königsberg i. Pr. 10 Uhr 30 Min. Abends,
aus Drugehnen 12 Uhr 45 Min. früh,
in Pobethen 1 Uhr 40 Min. früh,
aus Pobethen 6 Uhr 45 Min. früh,
aus Drugehnen 7 Uhr 55 Min. früh,
in Königsberg i. Pr. 10 Uhr Vormittags.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die direkte Personen- und Gepäckbeförderung nach den Stationen Lüttich rc. über die Preußisch-Braunschweigische Route via Potsdam betreffend.

Bromberg, den 23. September 1872.

523. Von jetzt ab findet von den Ostbahnstationen Königsberg und Eydtkuhnen eine directe Personen- und Gepäckbeförderung nach den Stationen Lüttich, Brüssel, Antwerpen, Ostende und Paris in 1. resp. 2.—1. Wagenklasse nicht nur über die Norddeutsche Route via Potsdam-Magdeburg-Braunschweig, sowie über Stendal, sondern auch über die Preußisch-Braunschweigische Route via Potsdam, Magdeburg, Kreiensen, Elderfeld, Aachen und Bleiberg statt. Die Preise sind alle 3 Routen gleich. Die ausgegebenen Billethefte haben eine Giltigkeitsdauer von 30 Kalendertagen und kann während dieser Zeit die Fahrt auf den im Billethefte genannten Stationen unterbrochen werden. Die Ueberführung der Reisenden in Berlin vom Ost-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe erfolgt mittelst der Verbindungsbahn.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Einführung der Postfreimarken zu 1½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile betreffend.

Berlin, den 12. September 1872.

524. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt. Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt. Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Die Dienststunden der Kaiserlichen Post-Agentur in Rheinswein betreffend.

Königsberg i. Pr., den 1. Oktober 1872.

525. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Rheinswein zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabegeschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen:
von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachm., von 4 bis 6 Uhr Nachmittags;
2) an Sonntagen:
von 5 bis 6 Uhr Nachmittags;
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachm., von 4 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die Aufhebung der Posterpedition auf der Eisenbahnhaltestelle Neuhäuser betr.

Königsberg i. Pr., den 11. Oktober 1872.

526. Vom 16. Oktober c. ab wird die Post-Expedition auf der Eisenbahnhaltestelle Neuhäuser außer Wirksamkeit treten.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Die Eröffnung der Eisenbahn-Haltestelle Prust für den Güterverkehr in Wagenladungen betreffend.

Bromberg, den 23. September 1872.

527. Die zwischen den Stationen Kotomiers und Terespol belegene Haltestelle Prust wird vom 1. October c. ab für den Güterverkehr in Wagenladungen eröffnet.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 43. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 24. Oktober **1872.**

Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1872, die Uebernahme der Domnau-Uderwanger Aktien-Chaussee Seitens der Kreise Friedland und Pr. Eylau betreffend.

528. Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Uebernahme der Domnau-Uderwanger Aktien-Chaussee Seitens der Kreise Friedland und Pr. Eylau genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den genannten beiden Kreisen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee etwa noch erforderlichen Grunderwerbungen, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseenbau- und Unterhaltungs-Materialien für diese Straße, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften. Zugleich will Ich den Kreisen Friedland und Pr. Eylau, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chaussee-Geldtarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staatschausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Bad Gastein, den 21. August 1872.

gez. **Wilhelm.**

883. Gr. v. Itzenplitz. Für den Finanzminister Gr. zu Eulenburg.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Minister.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5 proz. Anleihe von 1859 betreffend.

Berlin, den 11. Oktbr. 1872.

529. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Reichs- und Staatsanzeiger von 1871, Nr. 201) **zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staatsanleihe** vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die **Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat,** so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Einführung von Post-Freimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile betreff.

Berlin, den 12. Septb. 1872.

530. Vom 1. Novbr. d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzer für die in der süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und das bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Kaiserl. General-Post-Amt.

Betreffend den Correspondenzverkehr mit Mexico via Bremen beziehungsweise via Hamburg direkt.

Berlin, den 8. Oktober 1872.

531. Die zwischen Bremen beziehungsw. Hamburg und Colon courirenden Post-Dampfschiffe können von jetzt ab auch zur Beförderung von Correspondenz nach Mexico benutzt werden. Recommandation ist nicht zulässig. Briefe ꝛc., welche auf den vorbezeichneten Wegen zur Absendung gelangen sollen, müssen den Vermerk „via Hamburg direkt“ oder beziehungsw. „via Bremen direkt“ tragen und bei der Aufgabe bis zum Ausschiffungshafen in Mexico frankirt werden. Das Porto beträgt:

a) für Briefe
bei der Beförderung via Hamburg 6 Sgr. oder 21 Kr.;
bei der Beförderung via Bremen 9 Sgr. bezw. 32 Kr. — pro 15 Grammen;

b) für Drucksachen und Waarenproben
via Hamburg oder via Bremen 1 Sgr. bezw. 4 Kr. für 50 Grammen.

Kaiserliches General-Post-Amt.

VB

Digitized by Google

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender betr.

Berlin, den 16. Oktober 1872.

532. Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Die in hiesiger Stadt eingerichteten Verkaufsstellen für Postwerthzeichen betreffend.

Königsberg, den 16. Oktober 1872.

533. Im Laufe des Monats Oktober c. sind Verkaufsstellen für Postwerthzeichen (Postfreimarken, Freicouverts, Postanweisungs-Formulare, Postkarten rc.) in nachgenannten hiesigen Geschäftslokalen eingerichtet worden:

Bei Herrn J. G. Wiedmann, Sackheim r. Str. Nr. 105.
" " Otto Such, Bergplatz Nr. 3,
" " F. A. Meermann, Vorder-Roßgarten 1—2,
" " A. Gamm, Lobnichtsche Langgasse Nr. 15,
" " Hagelweide, Altstädtische Langgasse Nr. 12,
" " Herrmann Kanach, Altstädtischen Pauperhausplatz Nr. 1—2,
" " Carl Wilutzki, Kneiph. Langgasse Nr. 38,
" " Rudolph Schuster, Kneiph. Schuhgasse 11,
" " Adolph Seydel, Steindamm r. Straße 19,
" " O. W. Margenberg, Drummstraße Nr. 30,
" " Fr. Möhring, Vordere Vorstadt 27—28,
" " Jakubowski, Prinzessinstraße Nr. 4F,
" " Nötzel. (Wißbergers Nachfolger) Französische Straße Nr. 22,
" " E. Prang, Brückenstraße Nr. 2,
" " Louis Löwensohn, Altst. Kirchenstraße 24,
" " J. L. Patheiser, Große Habergasse Nr. 7,
" " F. W. Hoppe, Sackheim rechte Straße 82,
" " J. F. Lendzian, Königsstraße Nr. 21.

Kaiserliches Postamt.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Löbau betr.

Marienwerder, den 7. Oktober 1872.

534. Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Löbau ist nicht definitiv besetzt. Wir fordern qualifizirte Thierärzte auf, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse sich bei uns innerhalb 4 Wochen zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expeditionen in Malbuten betreffend.

Königsberg, den 15. Oktober 1872.

535. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Malbenten zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabegeschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, von 2 Uhr bis 7 Uhr Nachmittags;
2) an Sonntagen:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Den Cours der Postfuhren zwischen Deutsch-Crottingen und Memel betreffend.

Königsberg i. Pr., den 15. Oktbr. 1872.

536. Vom 20. Oktbr. c. ab wird das von dem Post-Agenten Wilck in Dt. Crottingen, zwischen letzterem Orte und Memel unterhaltene, zur Beförderung der Postsachen benutzte Privat-Personenfuhrwerk, wie folgt, courfiren:

von Dt. Crottingen 3 Uhr Nachmittags,
in Memel 6 Uhr Abends,
aus Memel 9 Uhr Abends,
in Dt. Crottingen 12 Uhr Nachts.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Während des Monats September c. sind im Ressort der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirection folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

1) angenommen: Der Rector **Loida** in Rheinswein als Postagent.

2) ernannt: Der Ober-Postsekretair **Knorr** zum Postinspektor, der Post-Commissarius **Falinsky** in Fischhausen zum Postmeister und die Postgehilfen **Schulz** und **Ehrlich** in Königsberg i. Pr. und **Kunkel** in Pr. Holland zu Postamts-Assistenten.

3) bestätigt: Der Postanwärter **Fromm** als Postamts-Assistent.

4) freiwillig ausgeschieden: Der Postbeleve **Hoffmann** in Königsberg i. Pr. und der Postgehilfe **v. Manschwitz** in Frauenburg.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.
und eine Extra-Beilage, betreffend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma: „La Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Cantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.
4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktiva dürfen die verbuchten Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgegebenen oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder den Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Gewerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise“ domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clerc, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Odier; ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Lischer-Stapfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amedée Schumberger-Ebinger, Banquier zu Mülhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dies. gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Dupasquier de Menron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt werden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft“ gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die in § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register be-

wersitellt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn gültig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von den durch Obligationen gedeckten Beträge in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effektuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten, wenn nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerath und innert vierzehn Tagen nach der dem Failliments-Syndicus gegebenen Erklärung keine Kautionen leistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Benachrichtigung oder Vollmacht bedürfte. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dann Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren auch ferner eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind. Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt gültig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der am ersenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu wichtigen Beschlüssen in Bezug auf Abänderungen in Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fusionirung mit bestehenden durch die Statuten festgestellten Terminen muß durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In dem Falle, daß bei einer ersten Versammlung die zugegen anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel aufgestellten Bedingungen erfüllen würden, welche zur gültigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfaches Stimmenmehr Gültigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871[1]). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzurufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Berathung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuille officielle" von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat Die Rechnungs-Revisoren werden für ein jedes Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht desselben versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf die Fassung erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Von der Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Jsaac Bonna, Associé der H.H. P. F. Bonna & Cie. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus Neumann, Associé der HH. Gebr. Dreyfus Söhne in Basel. Hr. Friedrich de Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Carl Fischer-Stapfer, Associé der HH. C. Fischer & Co. in Basel. Hr. Albert Nicolas, Associé der HH. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier & Co. in Genf. Hr. Louis de Bury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Bichard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Bertheud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier in Mülhhausen. Hr. Johann Jacob Schnyder Burckhardt, Associé der HH. de Speyer & Co. in Basel.

[1]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 begann konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre im Jahre 1872 statt.

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Zélim Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds; Julius Breitmeyer, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; diesen letzteren soll die Befugniß eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorbezeichneten Bestimmungen aufgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Vakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo diejenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komites, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Direktions-Komite abordnen. Beschlüsse werden nur erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von wanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Aktien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel ke drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außerordentlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht in den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Salaire, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Zulassung von Aktien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge fest; g) er überwacht die Geschäftsführung und läßt jährlich eine regelmäßige Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die spezellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite überlassen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in einigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er versügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risiken, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche der Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komites kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§ 48. Ein Falle eines Konkurses oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die dritter regelmäßig Rechenschaft obliegen; b) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die spezellen Berichte für diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% dem Verwaltungsrath, 7½% dem Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 2.

Digitized by Google

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückerstatten alle noch nicht abgelaufenen Risiken. Sie requiriren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Rücktheilens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission bin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der einfigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§ 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverständenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchâtel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechzig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel.

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise“, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonymen Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident, gez. Alf. Dubois.
(L. S.) Die Sekretäre, gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Rechnungsrath
der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise“, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die ausserstige Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft, sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den drei und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechzig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.
Der Präsident: F. A. Monnier.
(L. S.) Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870.

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869, sanktionirt durch Dekret des Großen Raths vom 15. November 1869, von welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1835 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genanntem Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise“, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:
Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:
Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger,**
Deutsche Versicherungs-Zeitung in Berlin, Neuenburgerstraße 12.
Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 50a.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 44. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 31. Oktober **1872.**

Reichs-Gesetzblatt.

Das am 13. Septbr. 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 29 enthält:

Nr. 879. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspost-Verwaltung. Vom 29. August 1872.

Nr. 880. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

Das am 23. Septbr. 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 30 enthält:

Nr. 881. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

Das am 28. Septbr. 1872 zu Berlin ausgegebene Reichs-Gesetzblatt Nr. 31 enthält:

Nr. 885. Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. Septbr. 1872.

Nr. 886. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 21. Septbr. 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prog. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio betreffend.

Berlin, den 24. Oktober 1872.

537. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unsfreren Bekanntmachungen vom 25. v. Mts. und 1. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. v. Mts. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prog. Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. Novbr. d. J. zur Einlösung vorlegen, **für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli 1872 ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thalern zu zahlen.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung,

die Unterlagung des Ankerwerfens und Ankerschleppens innerhalb der Festungswerke im Pregel betreffend.

Königsberg, den 24. Oktober 1872.

538. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, was folgt!

Das Ankerwerfen und Ankerschleppen in dem, zur Bezeichnung der Lage eines behufs telegraphischer Verbindungen innerhalb der Festungswerke im Pregel unweit Dammkrug versenkten submaquatischen Telegraphen-Kabels, durch vier Tonnenbojen mit dem Zeichen T abgegrenzten Raum, wird bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Errichtung einer Chausseegeldstelle zu Neuendorf, Kreises Heilsberg, betreffend.

Königsberg, den 21. Oktober 1872.

539. Vom 1. k. Mts. an wird auf der Kreis-Chaussee von Guttstadt nach Liebstadt an der Hebestelle zu Neuendorf nach dem für Staats Chausseen gültigen Tarife Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die im Kreise Heilsberg mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen.

Königsberg, den 24. Oktober 1872.

540. Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. September 1847 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im landräthlichen Kreise Heilsberg in Stelle des jetzt verstorbenen Schulzen Anton Witt zu Wuslak der jedesmalige Schulze in den Ortschaften Wuslak, Schönwalde und Trautenau und zwar jeder Schulze für seine Ortschaft mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragt worden ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

WW

Digitized by Google

Die vacante evangelische Pfarr- und Rektorstelle in Bischofstein, Kreises Rössel, betreffend.

Königsberg, den 22. Oktober 1872.

541. Die evangelische Pfarr- und Rektorstelle in Bischofstein, Kreises Rössel, mit welcher ein Einkommen von ca. 570 Thlr. jährlich verbunden, ist vakant. Die Besetzung derselben steht der Königl. Regierung zu.

Die erledigte Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Preuß. Holland betreffend.

Königsberg, den 19. Oktober 1872.

542. Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Kreises Preuß Holland ist vakant. Qualificirte Medizinal-Personen fordern wir hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verlegung des Wohnsitzes des concessionirten Markscheiders Otto Dahms betreffend.

Breslau, den 23. Oktober 1872.

543. Der concessionirte Markscheider Otto **Dahms** beabsichtigt seinen Wohnsitz am 1. November d. J. von Tarnowitz nach Zabrze im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, zu verlegen, was hierdurch der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

König!. Oberbergamt.

Den Cours der Friedrichsfelde-Puppener Botenpost betreffend.

Königsberg i. Pr., den 18. Oktober 1872.

544. Vom 1. Novbr. c. ab wird die Friedrichsfelde-Puppener Botenpost wie folgt coursiren:

aus Friedrichsfelde 5 Uhr früh,
in Puppen 8 Uhr 25 Min. früh,
aus Puppen 5 Uhr Nachmittags,
in Friedrichsfelde 8 Uhr 25 Min. Abends.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Post-Cours-Veränderungen betreffend.

Königsberg i. Pr. den 19. Oktober 1872.

545. Vom 1. November c. ab werden im Gange verändert:

1) die Personenpost zwischen Fischhausen und Germau,
von Fischhausen Stadt 12 Uhr 5 Min. früh,
von Fischhausen Bahnhof 12 Uhr 15 Min. früh,
in Germau 1 Uhr 35 Minuten früh,
aus Germau 8 Uhr früh,
in Fischhausen Bahnhof 9 Uhr 20 Min. Vorm.,
in Fischhausen Stadt 9 Uhr 30 Min. Vorm;
2) die Botenpost zwischen Germau und Thierenberg,
aus Germau 1 Uhr 55 Minuten früh,
in Thierenberg 3 Uhr 25 Minuten früh,
aus Thierenberg 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Germau 7 Uhr früh;

3) das zur Beförderung von Postsachen benutzte Privat-Personenfuhrwerk des Unternehmers **Lemke** zwischen Germau und Heiligen Creutz
aus Germau 1 Uhr 55 Minuten früh,
in Heiligen Creutz 3 Uhr 25 Minuten früh,
aus Heiligen Creutz 5 Uhr 30 Minuten früh,
in Germau 7 Uhr früh.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Veränderungen von Postagenturen im Kreise Heiligenbeil betreffend.

Königsberg i. Pr., den 25. Oktbr. 1872.

546. Vom 1. Novbr. c. ab werden die Postagenturen in Dt. Thierau und Bönkenwalde, sowie die Botenposten zwischen Dt. Thierau und Wolittnick und zwischen Bönkenwalde und Zinten aufgehoben.

Von demselben Termine werden in den im Kreise Heiligenbeil belegenen Orten Eisenberg i. Ostpr., Lichtenfeld i. Ostpr. und Hermsdorf i. Ostpr. neue Postagenturen eröffnet und folgende Botenposten neu eingerichtet:

1) zwischen Bladiau und Wolittnick:
aus Bladiau 4 Uhr Nachm.,
in Wolittnick 5 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Wolittnick 5 Uhr früh,
in Bladiau 6 Uhr 15 Min. früh;
2) zwischen Eisenberg und Heiligenbeil:
aus Eisenberg 3 Uhr Nachm.,
in Heiligenbeil 5 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Heiligenbeil 4 Uhr 30 Min. früh,
in Eisenberg 6 Uhr 55 Min. früh;
3) zwischen Lichtenfeld und Zinten:
aus Lichtenfeld 12 Uhr Mittags,
in Zinten 3 Uhr Nachm.,
aus Zinten 4 Uhr früh,
in Lichtenfeld 7 Uhr früh;
4) zwischen Hermsdorf und Zinten:
aus Hermsdorf 1 Uhr Nachm.,
in Zinten 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Zinten 5 Uhr früh,
in Hermsdorf 6 Uhr 30 Min. früh.

Mit den genannten Botenposten erhalten sämmtliche Brief- und Fahrpost-Gegenstände ohne Unterschied des Umfanges, Gewichtes und Werth-Betrages Beförderung.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

547. Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind, und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktbr. c. ab, an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. J. ab.**

Die am 1. Novbr. d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis

Digitized by Google

zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden. Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.
In Vertretung: gez Meydam.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Puppen betreffend.

Königsberg, den 18. Oktober 1872.

548. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Agentur in Puppen zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabegeschäfts werden vom 1. Novbr. c. folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen:
von 8½ Uhr Morgens bis 10½ Uhr Vormittags,
von 3 Uhr bis 5 Uhr Nachmittags;
2) an Sonntagen:
von 8½ bis 9 Uhr Morgens, von 4 bis 5 Uhr Nachmittags;
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
von 8½ bis 9 Uhr Vormitt., von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Die Verlegung von im hiesigen Orte aufgestellten Briefkasten betreffend.

Königsberg i. Pr., den 23. Oktbr. 1872.

549. Von den im hiesigen Orte aufgestellten Briefkasten sind verlegt worden:

der Briefkasten
vom Hause 3. Wallgasse Nr. 22 nach Sackheim rechte Straße Nr. 105;
vom Hause Sackheim rechte Straße Nr. 38 nach Sackheim rechte Straße Nr. 82;
vom Hause Königsstraße Nr. 15 nach Königsstraße Nr. 21;
vom Hause Tuchmacherstraße Nr. 20 nach Löbenichtsche Langgasse Nr. 15;
vom Hause Altstädt. Kirchenstraße Nr. 23 nach Altst. Kirchenstraße Nr. 24;
vom Hause Drummstraße Nr. 35 nach Drummstraße Nr. 30;
vom Hause Steindamm rechte Straße Nr. 168 nach Steindamm rechte Straße Nr. 19.

Kaiserl. Postamt.

Berichtigung des Textes des in der außerordentlichen Beilage zum 32. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Regulativs für die Ausmündung des frischen Haffs betreffend.

Königsberg, den 19. Oktober 1872.

550. Das mit diesseitiger Bekanntmachung vom 17ten Juli d. J. in der außerordentlichen Beilage zum 32ten Stück des diesjährigen Amtsblatts S. 64 und f. abgedruckte Regulativ für die Ausmündung des frischen Haffs vom 31. Mai d. J. bedarf nachstehender Berichtigungen:

Im §. 6. Alinea 1 muß es statt „Wielbaake“ „Winkbaake,“

Im §. 17a desgl. statt „angegebene“ „abgegebene“ Lukendeklaration,

Im §. 73 auf der dritten Zeile von unten statt „inländischen“ „ausländischen Hafen,“ auch daselbst auf der letzten Zeile statt (Vergl. §. 81) Vergl. §. 91. heißen.

Ferner sind im §. 91, Alinea 3, in der vierten Zeile von unten, hinter dem Worte „Schiffsführer“ die Worte „zur Abgabe“ auszulassen und dieselben daher zwischen den Worten „Schiffsführer“ und, „bei dem Amte“ einzuschalten.

Das betheiligte Publikum wird von diesen Berichtigungen hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Das dem Herzoglich Anhaltischen Bergrath a. D. Carl Bischof zu Halle a. S. unter dem 28. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Schweelkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich **Bernhardt** zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des Preuß. Staats ertheilte Patent

auf eine Feilen-Haumaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Jules **Planche** zu Imphy-Nièvre unter dem 10. Juli 1871 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandszeiger für stehende Dampfkessel

ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Stanislaus **Janicke** zu St. Petersburg unter dem 29. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an schwimmenden Docks zur Erhöhung der Stabilität derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Dem Charles **Gordon** in London ist unter dem 16. September d. J. ein Patent

auf ein Verschlußstück an Hinterladungs-Kanonen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 3 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

WW

Digitized by Google

Dem Dr. med. Oswald **Naumann** zu Leipzig ist unter dem 16. September 1872 ein Patent
auf einen durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Regulator zur Erzielung beliebiger Temperaturen
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Robert **Gottheil** zu Berlin ist unter dem 27. September 1872 ein Patent
auf eine Nadelaufsteck-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Johann **Schmidt** zu Wien ist unter dem 27. September d. J. ein Patent
auf eine Meßvorrichtung für Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Julius **Reimann** zu Dresden ist unter dem 5. Oktober 1872 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Schußspule für Bandwebstühle
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem **J. L. Berken** zu Aachen ist unter dem 7. Oktober 1872 ein Patent
auf eine Walze zum Abnehmen des Fließes von Woll- und Baumwollkrempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlen-Baumeister Carl **Ziegler** zu Guben ist unterm 11. Oktbr. 1872 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Reguliren der Schneiden an einer Mühlstein-Schärfmaschine
auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Richard **Uhlhorn** zu Grevenbroich ist unter dem 15 Oktbr. 1872 ein Patent
auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker **H. Luhlmann** zu Glückstadt ist unterm 12. Oktbr. d. J. ein Patent
auf eine Maschine zum Befohlen von Schuhwerk mit Holzpflöcken in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Bergrath Julius **v. Sparre** zu Oberhausen ist unter dem 9. Oktbr. 1872 ein Patent
auf einen Freifall-Stellbohrer, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Johannes **Wernz** zu Expolzheim ist unter dem 18. Oktbr. d. J. ein Patent
auf eine Mehl-Sichtmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer **L. Lucht** zu Colberg ist unterm 18. Oktbr. d. J. ein Patent
auf eine Vorrichtung an Torf-, Ziegel- und Wurststopfmaschinen, wie dieselbe durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht dem Regierungs-Secretair **Grape** bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst den Character als Kanzleirath zu verleihen.

Der Stadt-Gerichts-Direktor **Zippel** hieselbst ist zum ersten Direktor des hiesigen Stadt-Gerichts mit dem Amtscharakter als Stadt-Gerichts-Präsident ernannt.

Der bisherige Kreis-Gerichts-Rath **Kleemann** in Cöslin ist zum Tribunals-Rath bei dem Ostpreußischen Tribunal hieselbst ernannt.

Der Regierungs-Assessor **Metzner**, bisher in Schedwig, ist an das hiesige Regierungscollegium versetzt worden.

Der bisherige Referendarius Dr. jur. Robert Johannes **Simon** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Referendarius Dr. jur. Andreas Friedrich Paul **Bienko** ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Referendarius August **Frölle** ist aus dem Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Insterburg in das Departement des Ostpreußischen Tribunals versetzt.

Der frühere Referendarius **Wolff** in Memel ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der bisherige Staatskämmerer **Murasch** in Gilgenburg ist zum Bürgermeister daselbst auf eine 12jährige Amtsdauer gewählt und von uns bestätigt worden.

Der mit der commissarischen Verwaltung des Kataster-Amts zu Ortelsburg beauftragte Kataster-Assistent **Pawlikowski** ist zum Kataster-Kontrolleur ernannt und demselben die Verwaltung dieses Amtes definitiv übertragen worden.

Der Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant **Kredler** in Bartenstein ist zum Kreis-Gerichts-Sekretair bei dem Kreis-Gerichte zu Königsberg ernannt.

Digitized by Google

Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent **Schiemann** hieselbst ist zum Sekretair bei dem Königlichen Stadtgerichte hieselbst ernannt.

Der Stadtgerichts-Sekretair **Töpner** hieselbst ist gleichzeitig zum Sportel-Revisor bei dem Stadtgerichte hieselbst ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Depositalkassen-Assistent **Riehrich** zu Königsberg ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Depositat-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Der Stadtgerichts-Büreau-Assistent **Wilsigkeit** hierselbst ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Bureau-Assistent **Saalmann** in Mohrungen ist an das Kreisgericht zu Braunsberg und der Bureau-Assistent **Biernath** in Braunsberg an das Kreisgericht zu Mohrungen versetzt.

Der Büreau-Assistent **Regentrop** zu Königsberg ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Depositat-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil ernannt.

Der Büreau-Assistent **Weidlich** in Barten ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor in Neidenburg ernannt.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor **Sierota** in Neidenburg ist von den Funktionen als Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor entbunden.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Depositat-Rendant **Lemke** in Wehlau ist zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte in Bartenstein ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Backendorff** in Labiau ist zum etatsmäßigen Depositat-Kassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Benz** aus Pr. Holland ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Commerz- und Admiralitätscollegium zu Königsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Lobda** in Bischofsburg ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Rössel mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Commission in Barten ernannt.

Der Gutsbesitzer Adolph Ernst Herrmann **Collos** in Mittelhufen ist zum Schiedsmann für die städtische Ortschaften des Landkreises Königsberg gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Der Particulier Friedrich Wilhelm **Grunwald** hieselbst ist als Schiedsmann für den 18. Schiedsmanns-Bezirk (Lindenstraße und Domplatz) des Stadt-Kreises Königsberg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar **Siehr** in Mohrungen ist an das Kreisgericht zu Allenstein versetzt.

An dem Königl. Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. sind die Schlamt-Kandidaten Carl **Besch** und Herrmann **Baumgart** resp. als 7. und 8. ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der bisherige Privat-Docent Dr. Alfred **Grünhagen** ist mit Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Königlichen Albertus-Universität ernannt worden.

Der seitherige Prediger in Landsberg i. Ostpr. Georg Traugott Justus **Braunschmidt** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Deutschendorf von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

An der Realschule 1. Ordnung zu Wehlau ist der bisherige erste ordentliche Lehrer **Dr. Weinreich** in die dritte Oberlehrerstelle befördert.

Der Lehrer Joseph **Wien** von Planten ist zum ersten Lehrer und Küster bei der Kirchschule in Peterswalde, Kreises Braunsberg, vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Daniel Ferdinand **Maydorf** aus Gr. Münsterberg ist die Lehrer- und Organistenstelle an der evangelischen Kirchschule zu Alt-Christburg, Kreises Mohrungen, von der Königlichen Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Der Lehrer Otto **Kraft** von Kerwienen ist zum Lehrer bei der katholischen Kirchschule in Crossen, Kreises Braunsberg, vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige erste Lehrer an der Vorschule des Friedrichs-Collegiums **Behrendt** ist als Seminarlehrer an das Schullehrer-Seminar zu Straßburg im Elsaß versetzt. Die bisherigen zweiten und dritten Lehrer **Büttner** und **Küßner** sind in die erste beziehungsweise zweite Lehrerstelle an der gedachten Schule aufgerückt und der bisherige Lehrer Ernst **Grau** in die dritte Lehrerstelle daselbst berufen worden.

Dem Lehrer Leopold **Wieck** aus Maggen, Kreises Heiligenbeil, ist die Lehrer- und Organistenstelle an der evangel. Kirchschule in Hagenau, Kreises Mohrungen, verliehen worden.

Die Fräulein Martha **Kralau**, Maria **Lieber**, Helene **Lossau** und Lydia **Prusz**, alle 4 katholischer Confession, sind zur Annahme eines Lehramts auch bei einer über den Elementar-Unterricht hinaus gehenden Mädchenschule und die Fräulein Barbarra **Dittrich**, Maria Bertha **Ehlert**, Wilhelmine **Holzli**, Auguste **Krämer**, Bertha **Rückwart** und Anna **Thamm**, ebenfalls sämmtlich katholischer Confession, zur provisorischen Verwaltung des Schulamts an einer Elementarschule für wahlfähig anerkannt worden.

Die Oberförster-Stelle zu Klooschen ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Oberförster **Bock** übertragen.

Die Oberförster-Stelle Pöppeln zu Kl. Raujock ist vom 1. Oktober c. ab dem Oberförster **Ritschke** übertragen.

Der Förster **Heinrichs** von Taplacken, Oberförsterei Drusken, ist vom 1. October d. J. ab auf die Försterstelle zu Taberbrück in der Oberförsterei gleichen Namens versetzt worden.

Digitized by Google

Der Förster **Will II.** von Bundeln II., Oberförsterei Klooschen, ist vom 1. Oktbr. c. ab auf die Försterstelle zu Bundeln I. in derselben Oberförsterei versetzt worden.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Blaskowitz** ist die Försterstelle zu Bundeln II. in der Oberförsterei Klooschen vom 1. Oktober c. ab auf Probe übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger **Potschien** ist die Försterstelle zu Taplacken in der Oberförsterei Druoken vom 1. October d. J. ab auf Probe übertragen.

Der bisher interimistisch beschäftigte Seelootse Johann Heinrich Eduard **Bohnert** in Pillau ist als Seelootse vom 1. Oktober c. ab definitiv angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direction zu Königsberg i. Pr.:

1. Versetzt: Der Telegraphen-Director **Ludewig** von Königsberg nach Halle a/S. und der Telegraphen-Directions-Rath **von Jahn** als commissarischer Telegraphen-Director von Frankfurt a/M. nach Königsberg; die Ober-Telegraphisten **Reuter** von Königsberg nach Neidenburg, **Schröder** von Pillau nach Königsberg und **Hahn** von Königsberg nach Pillau, letzterer als Vorsteher der Telegraphen-Station daselbst.

2. Ernannt: Die Telegraphen-Candidaten **Richter** und **Kalff** in Königsberg zu Telegraphisten.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn:

Es sind ernannt.

1) Die Betriebs-Secretaire **Koch** in Bischofsburg, **Hutterloh** in Königsberg, **Winkler** in Wartenburg, **v. Franseckl** in Allenstein, **Kah** in Memel und **Kirchberg** in Königsberg zu Königl. Betriebs-Secretairen,

2) der comm. Werkmeister **Hirsch** in Königsberg zum Königl. Eisenbahn-Werkmeister,

3) der Bahnmeister **Höpel** in Korschen zum Königl. Bahnmeister.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau während des III. Quartals 1872.

Verliehen: Dem Kanzleirath **Hartmann** in Breslau der Rothe Adler-Orden 4. Klasse, dem Ober-Bergamts-Kanzlei-Inspektor **Rotter** der Charakter als Kanzleirath.

Uebertragen: Dem Berg-Assessor **Kahlen** die Verwaltung des Berg-Reviers Neurode.

Versetzt: Der Kassenbuchhalter **Tix** von der Eisengießerei bei Gleiwitz als Sekretär nach Friedrichshütte.

Ausgeschieden: Der Maschinenmeister **Zander** zu Malapane, die Berg-Assessoren **Weißleder** und **Lucke** und der Berg-Referendar **Ganzel** behufs Uebertritts in Privatdienste.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 45. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 7. November 1872.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

Berlin, den 25. Septbr. 1872.

551. In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktbr. 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen 5-proz. Anleihe des Norddeutschen Bundes, getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21 Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, (Bundes-Gesetzbl. Seite 491) **ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.**

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Preuß. Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinskoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserl. Ober-Postkassen, bei den Königl. Preuß. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königl. Sächs. Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzogl. Sächs. Staatsschulden-Tilgungskasse zu Weimar, der Großherzogl. Mecklenburg'schen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzogl. Sächs. Hauptkasse zu Meiningen, der Herzogl. Sächs. Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzogl. Sächs. Staatskasse zu Coburg, der Herzogl. Anhalt'schen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstl. Schwarzburg'schen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstl. Schwarzburg'schen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstl. Waldeck'schen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstl. Reuß'schen Landeskasse zu Greiz, der Fürstl. Reuß'schen Hauptkasse zu Gera, der Fürstl. Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstl. Lippe'schen Landkasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preuß. Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistungen nicht einlassen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Zweiter Nachtrag

zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

552. Die Bestimmungen des §. 1 des Reglements vom 15. August 1848, nach welchen die außergerichtlichen Auktionatoren nur zur öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen berufen, zu Immobiliar-Versteigerungen aber überhaupt nicht befugt sind, werden dahin abgeändert, daß die Auktionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden können.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Itzenplitz.

Königsberg, den 29. Oktbr. 1872.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement über die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 (Außerordentliche Beilage Nr. 8 zu Nr. 43 des diesseitigen Amtsblatts pro 1848) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Arznei-Taxe pro 1872/73 betreffend.

Königsberg, den 25. Oktbr. 1872.

553. Den Herren Apothekern unseres Regierungs-Bezirkes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Arznei-Taxe pro 1872/73 erschienen und in allen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

ɀɀ

Digitized by Google

Das Auswanderungswesen nach dem deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen betreffend.

Königsberg, den 2. Novbr. 1872.

554. Durch das in unserem Bezirke sehr verbreitete und, wie es scheint, von unberufenen Personen ihren eigenen Vortheils wegen genährte, durchaus falsche Gerücht, es stehen in dem deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen, insbesondere in der Gegend von Metz, Häuser leer und liegen Gärten und Ländereien unbebaut, auch stehe es dortselbst in hohem Grade an Arbeitern ꝛc., haben sich bereits viele Personen und Familien verleiten lassen, hier ihren Hausstand und ihre Erwerbsverhältnisse aufzugeben, ihren Grundbesitz und ihr Mobiliar zu veräußern und in jene ferne Gegend zu ziehen. Dort sind bereits mehrere Familien, welche ihre geringe Habe auf die Kosten der Reise haben verwenden müssen, dem größesten Elende anheim gefallen, und haben auf Kosten der heimatlichen Armenpflege untergebracht und zurückgeschafft werden müssen. Zur Warnung des Publikums, namentlich der arbeitenden und dienenden Klasse, veröffentlichen wir nachstehend einen Erlaß des Herrn Präsidenten von Lothringen an den Geschäftsagenten Friedrich Wilhelm Hotop in Mühlhausen, Kreis Pr. Holland:

Metz, den 26. Oktbr. 1872.

Auf die an den Herrn Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen gerichtete, an mich zur Entscheidung abgegebene Eingabe vom 18. d. Mts. erwidere ich Ihnen, daß die im Laufe d. J. aus dem Bezirke Lothringen stattgehabten Auswanderungen, insbesondere auf dem Lande, nicht von so erheblichem Umfange gewesen sind, daß sich hieraus für die hierher einwandernden ländlichen Arbeiter sichere Aussicht auf besonders reichlichen und leichten Arbeitsverdienst ergäbe, denn, wenn auch die Arbeitslöhne hochstehen, so sind doch ebenso die Preise der Lebensmittel sehr hoch und es tritt für Familien, welche aus weiter Ferne sich hierher wenden, die Schwierigkeit hinzu, sich an die abweichenden hiesigen Verhältnissen zu gewöhnen.

Für solche Familien, zumal wenn sie ohne eigne Mittel und nicht mit im Voraus gesicherter Aussicht auf Verdienst anziehen, liegt daher die Gefahr nahe, daß sie sich in der Hoffnung auf Verbesserung ihrer Lage völlig getäuscht sehen.

Der Präsirnt von Lothringen ꝛc.

An
den Herrn Friedrich Wilhelm Hotop
in Mühlhausen,
Regierungsbezirk Königsberg.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung des Textes der im Amtsblatte Stück 39 abgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 12. August d. J. betreffend.

Königsberg, den 28. Oktober 1872.

555. In der, im diesseitigen Amtsblatte Stück 39, pag. 226 Nr. 469 abgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 12. August d. J., betreffend

das dem Kreise Friedland verliehene landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe von Kreis-Obligationen im Betrage von 300,000 Thlrn.

hat sich insofern ein Druckfehler eingeschlichen, als daselbst der 21. August d. J. als das Datum des Berichts, auf welchen der genannte Allerhöchste Erlaß ergangen, angegeben worden ist. Der fragliche Bericht datirt jedoch vom 2. August d. J., was Behufs Berichtigung des qu. Druckfehlers hiermit bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffs die Eröffnung der Baugewerks-Klasse in der hiesigen Kunst- und Gewerkschule.

Königsberg, den 1. November 1872.

556. Am 4. November c. wird die Eröffnung der Baugewerks-Klasse in der hiesigen Kunst- und Gewerkschule erfolgen.

Unterrichtsgegenstände sind:

a) Bauconstruktionslehre,
d) baugewerbliche Mathematik und Mechanik,
c) Konstruktions- und freies Handzeichnen,
d) Unterricht im Entwerfen einfacher Gebäude und Veranschlagen derselben.

Das Schulgeld für das Wintersemester vom November c. bis 1. April k. J. beträgt 5 Thlr.

Aufnahme finden alle Bauhandwerker.

Diejenigen, welche an dem gedachten Unterrichte Theil nehmen wollen, haben sich bis zum 8. November c., Nachmittags 2 Uhr, bei dem Herrn Direktor Albrecht hierselbst unter Vorlage eines selbst geschriebenen Lebenslaufs und des Gesellenzeugnisses oder eines Zeugnisses ihres Lehrherrn zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Leuchtfeuer zu Arcona betreffend.

Stralsund, den 24. Oktbr. 1872.

557. Das Leuchtfeuer zu Arcona, welches bisher nur zu drei Viertel des Horizontes beleuchtete, ist derartig vervollständigt worden, daß nunmehr auch das noch fehlende Viertheil, die sogen. Tromper Wiek, durch dasselbe beleuchtet wird.

Dieser Theil des Feuers wird vom 15. Novbr. d. J. ab angezündet werden und zur Unterscheidung des andern Theiles ein rothes Licht zeigen.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums gebracht.

Königl. Regierung.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 46. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 14. November **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 24. Septbr. 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 36 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8070. Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2¼ Millionen Thaler. Vom 11. März 1872.

Nr. 8071. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Die am 4. Oktober 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 37 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8072. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872.

Nr. 8073. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Die am 21. Oktober 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 38 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8074. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872., betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enschede Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

Nr. 8075 Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreff. die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen.

Berlin, den 21. September 1872.

558. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Kriegs-Minister. von Roon.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Königsberg, den 8. Oktober 1872.

Indem wir die vorstehende Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zufolge höherer Anordnungen, daß der Lauf der **Präklusivfrist** mit dem Anfange des **achten** Tages nach dem Datum der gegenwärtigen Nummer des Amtsblatts, in welcher die vorstehende Aufforderung zum ersten Male abgedruckt ist, also am 24. Oktober d. J. beginnt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Warnung vor amerikanischen Speckseiten betreffend.

Königsberg, den 3. November 1872.

559. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Juli a. c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nicht nur über Bremen, sondern auch über andere Seehäfen, z. B. über Stettin schwach eingesalzene stark trichinenhaltige Speckseiten importirt werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, das Publikum vor dem Ankauf und Genuß solcher Speckseiten nochmals zu warnen und die Verkäufer derselben auf §. 367, Nr. 7 des Strafgesetzbuches hinzuweisen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vieh- und Pferdemarkt in Creuzburg betreffend.

Königsberg, den 6. November 1872.

560. Der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 10. August c. aufgehobene **Vieh- und Pferdemarkt** in **Creuzburg** wird auf **den 16. Dezember d. J.** anberaumt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

99

Digitized by Google

Vieh- und Pferdemarkt in Labiau betreffend.

Königsberg, den 7. November 1872.

561. Der durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 30. September c. aufgehobene **Vieh- und Pferdemarkt** in **Labiau** wird auf **den 19. November c.** anberaumt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Königsberg, den 29. Oktober 1872.

562. Unter Bezugnahme auf den §. 6 der von uns unterm 22. Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851 Seite 23) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31. Dezbr. 1850 die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1873 Paßkarten von matt grauer Farbe zur Anwendung kommen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ablösung der Schutzbezirke Neuendorf u. Grünlauken von dem Verwaltungsbezirke der Oberförsterei Greiben und die Zuschlagung derselben zur Oberförsterei Imten betreffend.

Königsberg, den 8. November 1872.

563. Die beiden Schutzbezirke Neuendorf und Grünlauken sind von dem Verwaltungs-Bezirke der Oberförsterei Greiben abgelöst und dem Verwaltungsbezirke der Oberförsterei Imten zugeschlagen worden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

564. Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind, und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktbr. c. ab, an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall **erst vom 1. November d. J. ab.**

Die am 1. Novbr. d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden. Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.
In Vertretung: gez. Meydam.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der seitherige zweite Bürgermeister **Sczepansky** hierselbst, ist auf erfolgte Wahl als erster Bürgermeister und Allerhöchste Bestätigung unter Verleihung des Prädikats „Oberbürgermeister", in dieser Eigenschaft heute eingeführt und verpflichtet worden.

Der bisherige Polizei-Secretair und Kriminal-Polizei-Inspector **Glasemann** ist zum Königlichen Polizei-Inspector hierselbst vom 1. November c. ab ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor **Bräsicke** in Danzig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Memel ernannt.

Der bisherige Referendarius Friedrich Wilhelm Leopold Robert **Grall** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Divisionspfarrer der 5. Division Felix **Kretschmer** ist laut Allerhöchster Ordre vom 3. September c. zum 1. Divisionspfarrer bei der I. Division mit dem Titel eines Militair-Ober-Pfarrers ernannt und demzufolge in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Wormditt, Gustav Albert **Joachim**, ist die erledigte Pfarrerstelle an der evangelischen Kirche zu Ludwigswalde in der Dom-Inspection Königsberg verliehen worden.

Der Patikuller **H. Schauinsland** hierselbst ist als Schiedsmann für den 5. Schiedsmanns-Bezirk der Stadt Königsberg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Schiffsbaumeister Gustav **Fechter** hierselbst ist als Schiedsmann für den 3. Schiedsmanns-Bezirk (Lastadie) des Stadtkreises Königsberg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Lehrer Adolph **Funk** aus Pillau ist zum Lehrer an den Volks- und Elementarschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Christoph **Eggert** aus Worienen-Rosengarten, Landkreises Königsberg, ist zum Lehrer an den Volks- und Elementarschulen in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer **Robscheit** aus Beisleiden, Kreises Pr.-Eylau, ist die 2. Lehrerstelle bei der hiesigen Domschule von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 47. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 21. November **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

565. **Statut**

der Meliorations-Societät des Omulef-Gebietes, Kreises Neidenburg.

Berlin, den 24. Juni 1857.

Zweck und Anfang der Societät.

§. 1. Um die Grundstücke des Omulef-Gebietes oberhalb der Malga-Mühle im Neidenburger Kreise durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, vereinigen sich die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Meliorations-Societät des Omulef-Gebietes."

Die Societät hat ihren Sitz in Neidenburg.

§. 2. Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 3665 Morg. 48 □Ruth.

Von diesen Grundstücken, welche auf drei Karten des Feldmesser Burchard vom Jahre 1852 verzeichnet sind, gehören:

1)	zur Dorfschaft Malgaosen	216 Mg. 68	□R.
2)	„ „ Malga . .	1613 „ 160	„
3)	„ „ Dembowitz	454 „ 147	„
4)	„ „ Schutschen	1362 „ 63	„
	Summa	3665 Mg. 78	□R.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Societäts-Vorstandes mit Genehmigung der betheiligten Grundbesitzer und der Königl. Regierung in Königsberg erweitert und beschränkt werden.

§. 3. Die Societät hat die vorgedachten Flächen zu entwässern, und soweit als möglich durch Stauanlagen zu bewässern.

Zu dem Ende hat die Societät die nöthigen Kanäle, Gräben, Wasserrinnen, Staudämme, Brücken und Stauschleusen nach dem von der Regierung festgesetzten Meliorationsplan auszuführen.

Ueber diese von der Societät fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen und über die zur Societät gehörigen Grundstücke ist ein Kataster von dem Societätsverbande zu führen.

Aufbringung der Kosten.

§. 4. Die Societät bringt die zur Ausführung der Anlagen verwendeten und die zu deren Unterhaltung erforderlichen Kosten auf. Die Aufbringung erfolgt nach Maßgabe des Vortheiles, welchen die Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen und sind dabei vier Klassen anzunehmen, von denen

die Klasse	I.	pro Morgen beträgt	4	Theile,
„ „	II.	„ „ „	3	„
„ „	III.	„ „ „	2	„
„ „	IV.	„ „ „	1	Theil.

Grundstücke die von der einen oder der anderen Anlage keinen Vortheil haben, sind von den Beiträgen zu diesen Anlagen frei.

Die Einschätzung in den Klassen erfolgt von einer durch den Vorstand zu erwählenden Einschätzungs-Commission.

Reklamationen gegen die Einschätzung werden vom Vorstande und in letzter Instanz vom Schiedsgericht (§. 15.) entschieden. Sie müssen bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen 10 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung beim Schaubirektor angemeldet werden.

§. 5. Zur Ausführung der Melioration ist die Societät befugt ein Darlehn bis auf Höhe von 15,000 Thalern aufzunehmen. Das Darlehn muß mindestens mit 2 Prozent des ursprünglichen Betrages jährlich amortisirt werden.

§. 6. Jedes Societätsmitglied hat der Societät von seinen Grundstücken diejenige Fläche, welche zum Bau der Vorfluths- und Ableitungs-Kanäle erforderlich ist, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammböschungen und Uferwänden, und die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden (§. 15.). Die sonstigen zur Ausführung der Melioration namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege — erforderlichen Grundstücke, werden im Mangel der Einigung von der Societät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Bemitzung der Privatflüsse vom 28. Febr. 1843 erworben.

Danach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen einzulegenden Rekurses an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und die Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zuste-

Digitized by Google

henden Rekurses an das Revisions-Collegium für Landes-Culturſachen in Berlin (§§. 45—51 des Geſetzes vom 28. Febr. 1843).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundſtücke kommen die für den Chauſſeebau hierüber in der Provinz Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen in Anwendung.

Innere Verfaſſung der Societät.

§. 7. An der Spitze der Societät ſteht ein Schau-Direktor und ein Vorſtand von 6 Mitgliedern.

Dieſelben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen iſt dem Schau-Direktor eine Remuneration vom Vorſtande feſtzuſetzen.

§. 8. Der Vorſtand beſteht:

1) aus dem Schulzen und dem älteſten Rathmann (Dorfsgeſchwornen, Schöffen) der Dorfſchaft Malga;

2) aus dem Schulzen und dem älteſten Rathmann (Dorfsgeſchwornen, Schöffen) der Dorfſchaft Schutſchen;

3) aus dem Schulzen der Dorfſchaft Malgaofen;

4) aus dem Schulzen der Dorfſchaft Dembowitz;

Stellvertreter der Schulzen reſp. der Rathmänner (Dorfsgeſchwornen, Schöffen) ſind dieſelben in ihren Aemtern vertretenden Gemeindemitglieder.

§. 9. Die Mitglieder des Vorſtandes der Societät wählen den Schau-Direktor auf zwölf Jahre. Dieſe Wahl unterliegt der Beſtätigung der Königl. Regierung zu Königsberg. Wird die Beſtätigung verſagt, ſo ſchreitet der Vorſtand zu einer neuen Wahl. Wird auch dieſe Wahl nicht beſtätigt, oder die Wahl verweigert, ſo ſteht der Regierung die Ernennung auf höchſtens 6 Jahre zu.

Die Verſammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Kreis-Landrath und führt darin den Vorſitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entſcheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Er verpflichtet den Schau-Direktor und die Vorſtands-Mitglieder durch Handſchlag an Eidesſtatt.

Im Uebrigen ſind bei dem Wahlverfahren, ſowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbeſoldeter Stellen die Vorſchriften über Gemeindewahlen analogiſch anzuwenden.

§. 10. Der Vorſtand verſammelt ſich regelmäßig alle Jahre einmal im Frühjahre zur Grabenſchau, um den Etat feſtzuſtellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Societäts-Mitgliedern, womöglich an Ort und Stelle zu entſcheiden, und die ſonſt nöthigen Beſchlüſſe zu faſſen.

Nach Bedürfniß kann der Schau-Direktor außerordentliche Verſammlungen ausſchreiben.

Der Schau-Direktor iſt ſtimmberechtigter Vorſitzender des Vorſtandes mit entſcheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorſtands-Verſammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zuſammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenſtände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieſelbe wenigſtens ſieben freie Tage vorher erfolgen.

Wer am Erſcheinen behindert iſt, muß die Vorladung ſeinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorſtand beſchließt ohne Rückſicht auf die Anzahl der erſchienenen Mitglieder.

Die Beſchlüſſe und die Namen der dabei anweſend geweſenen Mitglieder werden in ein beſonderes Buch eingetragen, ſie werden vom Schaudirektor und einem Drittheil der Mitglieder der Verſammlung vollzogen.

§. 11. Der Schau-Direktor iſt die ausführende Behörde der Societät, vertritt dieſelbe andern Perſonen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienſtſiegel mit der Umſchrift:

„Direktorium der Meliorations-Societät des Omulef-Gebietes,“

und hat insbeſondere:

a) die Meliorationskaſſen-Beiträge auszuſchreiben und von den Säumigen im Wege der adminiſtrativen Execution einzuziehen; die Zahlungen auf die Kaſſe anzuweiſen und die Kaſſe unter Zuziehung eines andern vom Vorſtande zu beſtimmenden Mitgliedes zu revidiren;

b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebſt einem Jahresbericht dem Vorſtande in der Frühjahrsverſammlung vorzulegen;

c) die Societätsbeamten zu beaufſichtigen und die Grabenſchau mit dem Grabeninſpektor und den Vorſtandsmitgliedern abzuhalten;

d) den Schriftwechſel für die Societät zu führen und die Urkunden derſelben zu unterzeichnen; indeß iſt zu Verträgen über Gegenſtände von fünfzig Thalern und mehr der genehmigende Beſchluß oder Vollmacht des Vorſtandes beizubringen.

Verträge und Vergleiche unter 50 Thalern ſchließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlung nachträglich dem Vorſtande zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) bei Uebertretungen gegen die Beſtimmungen des Status und die zum Schutz der Anlagen erlaſſenen Polizei-Reglements, die Strafe bis zu 5 Thaler Geldbuße oder 3 Tage Gefängniß vorläufig feſtzuſetzen nach dem Geſetz vom 14. Mai 1852 (Geſ.-Samml. vom Jahre 1852, S. 245).

Die von dem Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter feſtgeſetzten Geldſtrafen fließen zur Meliorationskaſſe.

In Abweſenheits- und ſonſtigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor ſich durch ein Vorſtandsmitglied oder den Grabeninſpektor vertreten laſſen.

§. 12. Ein mit Ent- und Bewäſſerungs-Anlagen vertrauter Sachverſtändiger iſt als Graben-Inſpektor zu engagiren. Er hat die Waſſerleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu beſichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu ſorgen, die Bauten zu veranſchlagen und größere Bauten zu leiten, — alles nach einer vom Vorſtande und Schau-Direktor feſtzuſtellenden Inſtruktion.

Digitized by Google

Der Vorstand wählt den Graben-Inspektor und bestimmt dessen Remuneration.

Die für die Wahl und Bestätigung des Schau-Direktors im §. 9 getroffene Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Graben-Inspektors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Graben-Inspektor in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit berathender, nicht mit entscheidender Stimme.

§. 13. Zur Bewachung und Bedienung der Sozietäts-Anlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder mehrere Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schau-Direktors und Graben-Inspektors Folge leisten müssen und von dem Schau-Direktor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu Drei Thlr. bestraft werden können.

§. 14. Die Verwaltung der Metiorations-Kasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übergeben. Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu stellende Kaution.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät.

§. 15. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken oder die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsame Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen Zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schau-Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrath als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden, werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar hinzu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Sozietät ist.

§. 16. Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Sozietät hat jedes Mitglied die Anweisungen des Schau-Direktors zu befolgen.

Die Wiesenwärter der Sozietät besorgen die Bewässerung in der Reihenfolge und nach dem Zeitraum, wie solches die ihnen ertheilte Instruktion vorschreib.

Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen der Schleusen und die Bewässerung, überhaupt Verrichtungen an den Bewässerungs-Anlagen selbst vornehmen, ohne Zustimmung des Wiesenwärters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 17. Wegen des Wässerungs-Verfahrens, der Benutzung und des Hütens auf den Wiesen hat der Schau-Direktor mit Zustimmung des Vorstandes, die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietäts-Mitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (vergl. §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 11. März 1850, G.-S. von 1850, S. 266).

§. 18. Niemand kann gezwungen werden Arbeiten auf seinem Grundstücke vorzunehmen, bei welchen kein anderes Mitglied ein Interesse hat; dagegen darf auch Niemand ohne Genehmigung des Vorstandes Stau- und Graben-Anlagen auf dem Meliorations-Terrain vornehmen.

Niemand wird von den Sozietäts-Beiträgen deswegen frei, weil er wegen der unterlassenen oder schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke von den Sozietäts-Anlagen keinen Vortheil hat, dagegen kann auch Niemand wegen eines durch eigene von den Sozietäts-Anlagen unabhängigen Arbeiten erzielten höheren Ertrages zu höheren Sozietäts-Beiträgen herangezogen werden.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 19. Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrecht des Staats unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Königsberg als Landes-Polizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit der Befugniß, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Abschrift des Etats und ein Final-Abschluß der Meliorations-Kasse ist dem Landrath jährlich einzureichen.

Die Regierung ist befugt Revisionen der Meliorations-Kasse und der gesammten Sozietäts-Verwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschaue und der Vorstandssitzungen anzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. von 1850, S. 265)

Digitized by Google

die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutz der Anlagen der Sozietät.

§. 20. Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Bis zur Vollendung der Sozietäts-Anlagen leitet der Kreislandrath als Kommissarius des Ministeriums für die landwirthschaftlich. Angelegenheiten mit Hülfe eines Wiesenbau-Technikers den Bau und die Sozietäts-Angelegenheiten überhaupt.

Der Baurath der Regierung zu Königsberg revidirt die Ausführung der Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Kommissarius im Beisein des Regierungs-Bauraths dem Schau-Direktor und Vorstande der Sozietät förmlich übergeben mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne das dabei der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg decharzirt.

Die Remunerationen des Königlichen Kommissarius und des Wiesenbau-Technikers während der Bauzeit, wird aus der Staats-Kasse bestritten.

Wegen der Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 51 sein Bewenden.

§. 22. Die Abänderung dieses Statuts kann nur mit Genehmigung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erfolgen.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 57 und des Gesetzes vom 11. Mai 1853 hierdurch genehmigt.

(L. S.)

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten
gez. Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1875 gekündigten Schuldverschreibungen der 5-prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

Berlin, den 12. November 1872.

566. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 26. September und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5-prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅙ Thlr. zu zahlen.**

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Benutzung des Parks, welcher zu dem in den Besitz des Königl. Kronfideikommisses übergegangenen Gute Louisenwahl gehört.

Königsberg, den 13. November 1872.

567. Zufolge Allerhöchster Bestimmung ist die Benutzung des Parks, welcher zu dem Besitz des Königl. Kronfideikommisses übergegangenen Gute Louisenwahl gehört, dem Publikum täglich bis zu eintretender Dunkelheit unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Reiter, Fuhrwerk und Karren dürfen nicht passiren, Hunde nur an der Leine mitgebracht werden.

2) Außerhalb der Wege zu gehen, den Rasen oder die abgesperrten Theile des Parks zu betreten, ist nicht erlaubt.

3) Früchte, Blumen oder Blätter dürfen nicht gepflückt, ebensowenig Bäume oder Pflanzen, Brücken, Steige und sonst welche Bestandtheile des Parks beschädigt werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das neu errichtete Etablissement Wilhelmswerder betreffend.

568. Der an den Herrn Fabrikadministrator Preuß behufs Anlage einer Ziegelei verpachteten in den Jagen 128, 129 und 142 des Forstreviers Neu-Sternberg und im Jagen 19 des Forstreviers Pfeil belegenen Landfläche haben wir den Namen **Wilhelmswerder** beigelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. In kommunaler und polizeilicher Beziehung wird hierdurch nichts geändert.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Abtrennung der Forstschutzbezirke Neuendorf und Grünlauken von der Oberförsterei Greiben und deren Zuschlagung zur Oberförsterei Imten betreffend.

Königsberg, den 14. November 1872.

569. Die bisher zur Oberförsterei Greiben gehörigen Forstschutzbezirke Neuendorf und Grünlauken sind von derselben abgetrennt und der Oberförsterei Imten zugelegt worden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung

wegen Befahrens ꝛc. des Planums auf der Tilsit-Memeler Eisenbahn.

Königsberg, den 16. November 1872.

570. Auf Grund der §§. 6 u. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet die unterzeichnete Regierung was folgt:

§. 1.

Das Treiben des Viehes auf dem Bahnplanum der Tilsit-Memeler Eisenbahn innerhalb des Kreises Memel, sowie das Befahren desselben ist verboten.

§. 2.

Zuwider-Handlungen ziehen eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. nach sich.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Präklusions-Bescheid im Betreff der Senkung des Teiches der im Kreise Neidenburg belegenen Hausmühle.

Königsberg, den 9. November 1872.

571. Der im Betreff der Senkung des Wasserspiegels in dem Teiche der im Kreise Neidenburg belegenen Hausmühle nach Maaßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1845 (G.-S. p. 26 ff.) heute von uns ausgefertigte Präklusions-Bescheid ist in unserer Registratur zu Jedermanns Einsicht ausgelegt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Veränderungen im Postorte betreffend.

Königsberg in Pr., den 12. November 1872.

572. Vom 1. Dezember c. ab soll die Boten-Post zwischen Dietrichsdorf und Schandau aufgehoben, dagegen eine tägliche Boten-Post zwischen Dietrichsdorf und Schippenbeil mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Dietrichsdorf 5 Uhr Nachmittags,
in Schippenbeil 6 Uhr 50 Minuten Nachmittage zum Anschluß an die Personen-Post nach Wöterkeim 8 Uhr Abends,
aus Schippenbeil 5 Uhr früh nach Ankunft der Personen-Post,
aus Wöterkeim 2 Uhr 17 Minuten früh,
in Dietrichsdorf 6 Uhr 50 Minuten früh.

Mit dieser Botenpost erhalten alle Postsendungen ohne Unterschied des Werthes und Gewichtes Beförderung.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor

Den Cours der Passenheim-Wuttrinner Botenpost betr.

Königsberg, den 6. November 1872.

573. Vom 11. November c. ab wird die Passenheim-Wuttrinener Botenpost in der Richtung von Wuttrienen nach Passenheim, wie folgt courriren:

aus Wuttrienen 2 Uhr Nachmittags,
in Passenheim 5 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Botenpost nach Neuendorf.

In der Richtung von Passenheim nach Wuttrienen bleibt der Gang der Botenpost unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Civil-Ingenieur Robert **Gottheil** zu Berlin ist unterm 12. November 1872 ein Patent auf eine Maschine zum Anbringen der Deckel an Brochüren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten **Schäffer** und **Budenberg** zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 27. Oktober 1872 ein Patent

auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Redakteur Carl **Hirsch** zu Berlin ist unter dem 26. Oktbr. d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Setzmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Gerichts-Rath **Anders** in Pr. Eylau ist vom 1. Januar 1873 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Sekretariats-Assistent **Bellgart** ist zum Regierungs-Sekretair befördert und die bisherigen Diätare **Tewetz** und **Schmidt** sind als Regierungs-Sekretariats-Assistenten angestellt worden.

Der Civil-Supernumerarius **Sturmhoefel** hieselbst ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte hieselbst ernannt.

Im Laufe des 3. Quartals 1872 sind gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden:

a) zu unbesoldeten Beigeordneten: Stadtkämmerer **Rohde** in Creutzburg;

b) zu unbesoldeten Rathmännern: 1) in Allenstein: Buchdruckerei-Besitzer **A. Harich**, Salarien-Kassen-Controlleur **Kuhnert**; 2) in Allenburg: Kaufmann **F. Großmann**, Kaufmann **H. Sameran**; 3) in Königsberg: Kaufmann **Otto Gutzeit**; 4) in Landsberg: Färbereibesitzer **Kirstein**; 5) in Pr. Holland: Brauereibesitzer **Helburg**; 6) in Pillau: Bäckermeister **Boltmann**; 7) in Seeburg: Kaufmann **Andreas Strehl**; 8) in Soldau: Kaufmann **König**, Tischlermeister **Ballo**; 9) in Willenberg: Grundbesitzer **Herpell**, Grundbesitzer **Thur I.**

Der Lehrer **Ballosch** aus Skottau, Kreises Neidenburg, ist zum Kirchschullehrer und Organisten bei der Kirchschule in Rauschken, Kreises Osterode, vom Patronate berufen und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer Hugo Adolph Theodor **Radtke** in Crauffen ist zum Organisten und Kirchschullehrer in Lichtenhagen, Landkreises Königsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Schulamts-Kandidat Johann **Bergan** ist als fünfter Lehrer an der städtischen Bürgerschule in Pillau definitiv angestellt.

Der Lehrer Albert **Fanta** aus Mehlsack ist zum Lehrer, Küster und Organarius bei der Kirchschule in Siegfriedswalde, Kreises Heilsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer **Kowsky** aus Frauenburg ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Volksschule in Braunsberg von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Das Fräulein Franziska **Segers** ist als Lehrerin bei den hiesigen städtischen Elementar- und Volksschulen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Lydia **Pruß** ist von der Königlichen Regierung die Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Wartenburg eine Privat-Elementarschule eröffnen zu dürfen.

Die Fräulein Modesta von **Petrikowski**, Elisabeth **Braun** und Emma **Morgen**, sämmtliche katholischer Confession, haben die Erlaubniß zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg erhalten.

Die Fräulein: Louise Arnoldi, Anna Braunschweig, Hedwig Fromm, Clara Gamradt, Clara Giesbrecht, Martha Glomsda, Minna Hensel, Ida Hermes, Hedwig Hirsch, Anna Hübner, Clara Jantzon, Agnes Ledwald, Hedwig Posserge, Minna Prophet, Maria Rüdiger, Franziska Sezers, Maria Strauß, Margarethe Templin, Louise Wischdorf, Clara Wollert, evangelischer Confession; Maria Hoffein, Minna Muttray, Martha von Pusch, sind nach abgelegter Prüfung für befähigt erachtet worden, nicht nur Stellen als Hauslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungsbezirks Königsberg anzunehmen, sondern auch in ein Lehramt bei einer über den Elementar-Unterricht hinausgehenden höhern Töchterschule einzutreten.

Während des Monats Oktober d. J. sind im Ressort der hiesigen Kaiserl. Ober-Postdirektion folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es sind:

1) ernannt: Der Post-Sekretair **Paech** als Ober-Postkassenbuchhalter bei der Ober-Postkasse hierselbst und der Postgehilfe **Lisiewski** in Fischhausen zum Postamtsassistenten.

2) versetzt: Der Ober-Postdirektion-Sekretair **Labsien** von Cöln zur hiesigen Ober-Postdirektion, die Post-Sekretaire **Macherzynski** von Wormditt nach Braunsberg, **Linck** von Labiau nach Wehlau, **Bork** von Mohrungen und **Brentsch** von Allenstein nach Pr. Holland und **Schneevoigt** von Rastenburg nach Aschersleben, ferner der Postdirektor **Medem** von Rastenburg nach Tilsit, der Postamtsassistent **Köhler** von Braunsberg nach Wormditt, der Post-Expedeur **Schubert** von Wolittnick nach Bischofstein und **Ruhsner** von Bischofstein nach Wolittnick und die Briefträger **Preuß** von Heilsberg nach Neidenburg und **Borkowitz** von Neidenburg nach Rastenburg.

3) pensionirt: Der Post-Wagenmeister **Rohr** in Rastenburg.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direktion der Ostbahn:

1) der Maschinenmeister **Bichert** in Königsberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Maschinenmeister ernannt.

2) versetzt sind: a) der Stations-Vorsteher **Fischer** von Königsberg nach Berlin, b) der Stations-Vorsteher von **Warusdorff** von Wehlau nach Königsberg und c) der Stations-Vorsteher **Schimmelpfennig** von Pobetzig nach Wehlau.

Bei der Königlichen Intendantur 1. Armee-Corps und im Ressort derselben sind:

a) befördert: die Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren **Marth** zu Danzig, **Rohleder** zu Königsberg zu Garnison-Verwaltungs-Direktoren, der Wachtmeister **Fiegel**, Feldwebel **Kindler**, Sergeant **Schid**, Feldwebel **Thur** in Königsberg, Sergeant **Ziegler** in Pillau, Feldwebel **Walter** in Graudenz und Feldwebel **Kittel** in Danzig zu Kasernen-Inspektoren, der Ober-Lazarethgehülfe **Reimann** zum Waschmeister bei der Garnison-Verwaltung zu Königsberg, ferner der Proviantamts-Controleur **de la Corbière** zum Proviantmeister zu Thorn, die in interimistischen Proviantamts-Controleure **Haubold** in Königsberg, **Bernhardi** in Danzig und **Franke** in Thorn zu etatsmäßigen Proviantamts-Controleuren, der Wachtmeister **Anders** zu Königsberg und der Feldwebel **Korsch** in Danzig zu Proviantamts-Assistenten, sowie endlich der Feldwebel **Schmidt** zu Danzig und der Wachtmeister **Mahler** zu Königsberg zu Lazareth-Inspektoren.

b) versetzt: Sekretariats-Assistenten **Horn** und **Schenk** von der Intendantur des Garde-Corps nach Königsberg, die Kasernen-Inspektoren **Putzhardt** von Graudenz nach Pr. Stargardt, **Reddig** von Graudenz nach Hildesheim, **Mauersberger** von Danzig nach Wittenberg, die Proviantmeister **Wendt** von Neisse nach Königsberg, **Güde** von Danzig nach Breslau, **Krügel** von Breslau nach Danzig, Reserve-Magazin-Rendant **Lengsfeld** von Münster nach Tilsit, Lazareth-Ober-Inspektor **Müller** von Stade nach Danzig und Lazareth-Inspektor **Thomas** von Danzig nach Neu-Ruppin, endlich sind

c) pensionirt auf eigene Anträge: der Proviantmeister **Ehlert** in Königsberg und der Reserve-Magazin-Rendant **Apstein** in Tilsit mit dem Charakter als Proviantmeister.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 48. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 28. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

574. **Statut**

für die Meliorations-Societät der Corbehne-Wiesen.

Liebemühl, den 30. April 1862.

§. 1. Um die zu beiden Seiten des Corbehne-Flusses und um den Ibiscar-See, theils im Kreise Osterode, theils im Kreise Mohrungen belegene Grundstücke und Wiesenterrains, welche durch Ueberschwemmung und Versumpfung leiden, durch Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt, unter dem Namen: Meliorations-Societät der Corbehne-Wiesen. Wenn später die Einrichtung von Bewässerungs-Anlagen als nützlich sich ergeben und von den betheiligten Grundbesitzern verlangt werden sollte, so hat der Vorstand diese Anlagen zu vermitteln und nöthigen Falls auf Kosten der speciell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dafür von der Königlichen Regierung in Königsberg festgestellt ist.

Die Genossenschaft hat Corporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreis-Gericht in Osterode.

Das Meliorations-Terrain ist ersichtlich aus der von dem Regierungs-Geometer Böhm unterm 15. Januar 1861 aufgestellten Flächen-Nachweisung und schließt für jetzt auf 1974 Morgen ab.

§ 2. Die Ausführung der Entwässerung erfolgt auf Kosten der Genossenschaft nach Maßgabe des unterm 14. März 1861 von dem für Meliorations-Anlagen der Provinz Preußen angestellten Wasserbau-Inspector Wiebe aufgestellten Entwässerungs-Planes, welcher in Streitfällen bei der Ausführung von der Königlichen Regierung in Königsberg näher festzustellen ist.

§. 3. Die Meliorations-Interessenten geben das für die Grabenanlagen erforderliche Terrain unentgeldlich her. Für die etwaige Entscheidung der Nicht-Interessenten bleibt das Vorfluths-Edict vom 15. November 1811 maßgebend.

§. 4. Nach Ausführung der Melioration werden die Hauptentwässerungsgräben, wie solche in den Nivellements- und Situations-Plänen des ꝛc. Böhm

1) in der Feldmark Salowen bei Nr. 55, der Längen-Abtheilung einmündend;

2) in der Feldmark Alt-Hütte bei Nr. 95 in die Corbehne einmündend;

3) in der Feldmark Schöneich bei Nr. 104 in die Corbehne einmündend angegeben, von den Adjacenten selbst unterhalten. Imgleichen verbleibt es nach Regulirung der Corbehne bei der bestehenden Pflicht der Räumung. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei mangelhafter Räumung der Hauptabzugsgräben und resp. mangelhafter Unterhaltung derselben, sowie bei mangelhafter Räumung der Corbehne, diese auf Kosten der Adjacenten resp. Verpflichteten zu bewerkstelligen und die Kosten im Wege der administrativen Exekution einzuziehen.

§. 5. Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht, welche letztere mit Rücksicht auf den durch die Melioration abzuwendenden Schaden und herbeizuführenden Vortheil in drei Klassen getheilt werden, von denen ein preußischer Morgen bei 1. Klasse zu 4 Theilen, bei 2. Klasse zu 2 Theilen, 3. Klasse zu 1 Theil heranzuziehen ist. In Ermangelung besonderer eine Abweichung begründender Umstände sollen zur 1. Klasse vorzugsweise tiefliegende Grundstücke mit verhältnißmäßig gutem Boden, welche durch die Regulirung vom Wasser so weit befreit werden, daß sie als gute Wiesen künftig benutzt werden können, geschätzt werden. In die letzte Klasse sind diejenigen Grundstücke zu rechnen, welche einen entfernten Vortheil durch Beschaffung besserer Vorfluth gewinnen. Etwaige Ackerflächen, welche jetzt wegen Mangel an Vorfluth nicht gehörig bewirthschaftet werden können und versauert sind, würden auch in dieser Klasse gehören. Alle übrigen Grundstücke, welche von der Regulirung Vortheil haben, werden in die Mittelklasse gehören.

Bis zur Aufstellung eines besonderen Beitragskatasters erfolgt durch den Vorstand eine vorläufige Einschätzung mit Vorbehalt der späteren Ausgleichung.

Etwaige Streitigkeiten über die Ausdehnung der betheiligten Flächen, welche Nutzen von der gemeinschaftlichen Anlage haben, werden von der Verwaltungsbehörde entschieden. Die Regierung kann zur Anbringung der Beschwerden gegen das Beitragskataster eine präclusivische Frist bestimmen.

Die Zahlung der Beiträge kann im Wege der administrativen Execution erzwungen werden. Diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitz-Veränderungen kann sich die Verwaltung auch an den im Kataster genannten Eigenthümer

Digitized by Google

so lange halten, bis ihn die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

§. 6. Bis zur Beendigung der Meliorations-Anlagen steht der Landrath des Osterode-Kreises an der Spitze der Genossenschaft als Genossenschafts-Direktor wonächst dieselbe einen Direktor aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen des §. 8 wählt.

Diese Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Der Direktor führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstands und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht.

Er hat ins besondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben und zur Genossenschafts-Kasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Direktor die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 7. Dem Genossenschafts-Direktor wird ein Vorstand von zwei Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitz des ersteren nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen hat.

Der Vorstand wählt auch einen Rendanten der Genossenschafts-Kasse und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

§. 8. Die Vorstands-Mitglieder werden von den Interessenten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahlen werden von dem Direktor geleitet.

Bei der Wahl hat jedes Mitglied, welches fünf bis zehn Morgen im Meliorationsterrain besitzt eine Stimme, wer zehn bis zwanzig Morgen besitzt zwei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen u. s. w. Wer mit Beiträgen im Rückstande ist und wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

§. 9. Für jedes Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 8 ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des ersteren einzutreten hat.

§. 10. Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich, der Erstere hat nur auf Erstattung baarer Auslagen Anspruch. Jedes Genossenschafts-Mitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich mindestens zweimal, im Frühjahre und im Herbste.

§. 11. Ein mit Ent- und Bewässerungs-Anlagen vertrauter Sachverständiger ist vom Vorstande als Graben-Inspektor zu enagiren und zu halten, so lange als der Vorstand dieses erforderlich hält. Ueber die Frage, ob die Haltung desselben für die Genossenschaft noch erforderlich ist, entscheidet eventl. die Regierung und ist auch berechtigt die Engagirung desselben, falls die Interessen der Genossenschaft dieses erfordern, zu bestimmen. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, alles nach einer vom Vorstande und Genossenschafts-Direktor festgestellten Instruktion.

§. 12. Der Verband ist berechtigt, in dem Meliorationsgebiet die Anlagen der zur besseren Kultivirung und Zugänglichkeit der Grundstücke erforderlichen Binnengräben und Wege und Brücken über die Hauptabzugsgräben zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der dabei speciell betheiligten Grundbesitzer durchzuführen. Der Plan dazu, sowie der Beitragsfuß ist im Mangel der Einigung nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer und des Vorstandes von der Königlichen Regierung festzustellen. In Bezug auf die Unterhaltung der schon bestehenden Binnengräben, Wege und Brücken hat es beim bisherigen Modus sein Bewenden. Die etwa hiernach über die im §. 4 aufgeführten Entwässerungsgräben erforderlich werdenden Brücken baut die Genossenschaft auf ihre Kosten. In Betreff der Unterhaltungspflicht der schon bestehenden Wege und Brücken wird nichts geändert.

§. 13. Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinen Grundstücken vorzunehmen, bei welchen kein anderes Societätsmitglied ein Interesse hat, dagegen wird auch Niemand von den Societätsbeiträgen deshalb frei, weil er wegen der schlechten Unterhaltung seiner Gräben und Schleusen, oder wegen der schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke von den Societäts-Anlagen keinen Vortheil hat.

Die Unterhaltung der Anlagen, welche mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich dienen und von denselben unterhalten werden müssen, ist von dem Societäts-Direktor zu controlliren und nöthigenfalls durch Exekution auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Wer solche Gräben nicht bis zum 1. Mai gehörig räumt, zahlt außerdem pro Ruthe einen bis zwei Silbergroschen Strafe nach Verhältniß des Umfanges der Gräben.

§. 14. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen

Digitized by Google

Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Direktor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides abgerechnet, bei dem Landrathe des Kreises Osterode angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Meliration nicht betheiligten Mitgliedern und einem von der Regierung zu ernennenden Obmann.

§. 15. Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen, und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Königsberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 16. Die Abänderung dieses Statuts kann nur mit absoluter Majorität und der Genehmigung des landwirthschaftlichen Ministers erfolgen.

gez. Frhr. v. Albedyhll. J. Th. v. Bargen. Sakalowski. Nitsch. Jendrikowski. Gelhar. † † † Hz. des Carl Görke. Preuß. Seefeldt.

Ueberson, Königl. Domainen-Rath.

Für richtige Abschrift

(L. S.) Smigelski, Geheimer Kanzlei-Sekretair.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 57, und des Gesetzes vom 11. Mai 1853 hierdurch genehmigt mit der Maßgabe:

a) zu §. 1. daß das Corporationsrecht, welches nur vom Landesherrn verliehen werden kann, hier ausgeschlossen bleibt;

b) zu §§ 6. und 8. daß die künftige Wahl des Direktors vom Landrath des Osterode Kreises zu leiten ist.

Berlin, den 29. September 1862.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

gez. Itzenplitz.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Berlin, den 20. August 1872.

575. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre, vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hanover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen auch bei den Kreis-Steuer-Kassen und Steuer-Aemtern unentgeltlich zu haben.

Des Einreichers der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

576. Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg den 18. November 1872.

Nach Vorschrift der §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der dreiundvierzigsten Auslosung der Rentenbriefe die früher ausgelooften und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Digitized by Google

1) Ltr. A. à 1000 Thlr.	19 Stück,	Rentenbriefe nebst Coupons.
2) „ B. à 500 Thlr.	11 „	
3) „ C. à 100 Thlr.	80 „	
4) „ D. à 25 Thlr.	51 „	
5) „ E. à 10 Thlr.	— „	
in Summa	161 Stück.	

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Generallandschafts-Raths Richter auf Schreitlacken,

2) des Herrn Stadtrath Hartung von hier, sowie des zugezogenen Königlichen Justizraths und Notars Herrn Cruse von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) Hartung. A. Richter. Cruse.
a. u. s.

(gez.) Müllner. Hermenau.

Die Auslosung von Rentenbriefen betreffend.

Königsberg, den 18. November 1872.

577. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Ltr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück.

No. 262. 491. 627. 786. 1043. 1171. 1244. 1591. 1837. 2004. 2140. 2449. 2503. 3819. 3820. 4001. 4655. 4698. 4700. 4706. 4742.

Ltr. B. à 500 Thlr. 10 Stück.

No. 410. 528. 610. 679. 837. 925. 1100. 1241. 1245. 1286.

Ltr. C. à 100 Thlr. 70 Stück.

No. 168. 172. 183. 335. 457. 459. 486. 562. 576. 627. 738. 1156. 1326. 1395. 1423. 1428. 1516. 1694. 1711. 1760. 1882. 1912. 1914. 1947. 1962. 1984. 2053. 2128. 2320. 2360. 2417. 2496. 2559. 2630. 2748. 2792. 2965. 3031. 3098. 3148. 3192. 3264. 3291. 3473. 3740. 3799. 4250. 4276. 4336. 4363. 4503. 4586. 4614. 4618. 4710. 4833. 4911. 4948. 4949. 5004. 5125. 5184. 5271. 5554. 5557. 5601. 5606. 5757. 5783. 5792.

Ltr. D. à 25 Thlr. 55. Stück.

No. 58. 282. 346. 548. 576. 812. 982. 995. 1224. 1229. 1256. 1260. 1299. 1578. 1598. 1611. 1618. 1763. 1773. 1874. 1878. 1895. 1942. 2044. 2126. 2218. 2348. 2361. 2373. 2383. 2420. 2546. 2596. 2626. 2694. 2865. 2930. 2965. 3097. 3159. 3269. 3323. 3354. 3359. 3364. 3436. 3570. 3643. 3706. 3728. 3937. 3953. 3987. 4034. 4068.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 14—16 und Talons den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr 15,** vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

578. Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind, und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktbr. c. ab, an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. J. ab.**

Die am 1. Novbr. d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden. Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.
In Vertretung: gez. Meydam.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.
und **Verzeichniß** der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 49. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 5. Dezember **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 2. Novbr. 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 39 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8076. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

Statut

für die Meliorations-Societät des Welle-Thals, Kreises Neidenburg.

Wirsbau, den 29. Juli 1861.

579. Vor dem unterzeichneten Landrath des Neidenburger Kreises erschienen:

1) Herr Rittergutsbesitzer Schielke, als Besitzer von Tautschken und Ruda;
2) Herr Rittergutsbesitzer Emil von Kraatz auf Wiersbau, als legitimirter Vertreter der Hauptmann von Kraatz-Koschlan'schen Erben für das Rittergut Groß-Koschlau und Seeben;
3) Herr Gutsadministrator Franz Seliger von Klein-Koschlau, als legitimirter Bevollmächtigter der im Pfandbesitz der sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden befindlichen Oscar von Rochow'schen Kl.-Koschlauschen Güter und des Oscar von Rochow, für Klein-Koschlau und Sombeck;
4) Herr Gutsbesitzer Küchler von Hartowitz;
5) Herr Gutsbesitzer Mayke von Grabaß

und erklären:

§. 1. Zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke im Welle-Thale unterhalb der Tautschker Mühle, von zusammen 5936 Morgen 151 □Ruthen, (verzeichnet auf 4 Specialkarten des Regierungs-Feldmesser von Bredow vom Jahre 1854 und auf einer General-Karte) ist auf Kosten der Königl. Staats-Regierung ein Plan durch den Wiesenbau-Techniker Zühlke im Jahre 1857 entworfen und jetzt bei der Revision in den höheren technischen Instanzen mit einigen Abänderungen festgestellt. Bei der Vorlegung des Planes an die Betheiligten, haben die Grundbesitzer aus dem untern Theile des Thales den Beitritt zu der Genossenschaft für jetzt abgelehnt, weil sie theils noch zweifeln, daß das Wasser des Welle-Flusses zur Bewässerung der ganzen Fläche ausreicht, theils die Kosten scheuen.

Unsere Grundstücke liegen im obern Theile des Welle-Thales und können auch ohne Hinzutritt des übrigen Theiles ent- und bewässert werden.

Wir wollen daher den entworfenen Meliorationsplan, soweit derselbe unsere Grundstücke betrifft, ausführen und treten zu diesem Zweck hiermit zu einer Genossenschaft auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853 zusammen. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in dem Wohnort ihres jedesmaligen Vorstehers.

§. 2. Sollten später die Besitzer der übrigen Grundstücke, für welche der Zühlke'sche Plan vom Jahre 1857 berechnet war, mit ihren Grundstücken ganz oder zum Theil der Genossenschaft freiwillig beitreten wollen, oder durch landesherrliches Statut angeschlossen werden sollen, so verpflichten wir uns, das zu gestattende wenn die neu eintretenden Genossen uns die aufgewendeten Baukosten der gemeinsamen Hauptanlagen (Stauwerk und Hauptzuleitungs-Kanal) nach Verhältniß der Morgenzahl ersetzen.

§. 3. Für jetzt sollen zur Genossenschaft gehören:

1)	Vom Rittergute Tautschken, Kreises Neidenburg, auf dem linken Ufer des Welle-Flusses	134	Morg.	21 □R.
2)	vom Gute Ruda, Kreises Löbau, auf dem rechten Ufer des Welle-Flusses . . .	67	„	37 „
3)	vom Rittergute Gr.-Koschlau, Kreises Neidenburg .	834	„	42 „
4)	vom Rittergute Kl.-Koschlau mit Vorwerk Sombeck, Kreises Neidenburg	1678	„	93 „
5)	vom adl. Vorwerk Grabaß, Kreises Löbau, auf dem rechten Ufer des Welle-Flusses	39	„	70 „
6)	vom Vorwerke Hartowitz, Kreises Löbau, auf dem rechten Ufer des Welle-Flusses	139	„	134 „
	Zusammen	2893	Morg.	37 □R.

§. 4. Die Genossenschaft hat die vorbezeichneten Flächen zu entwässern und soweit es möglich zu bewässern.

Sie hat zu dem Ende die nöthigen Kanäle, Gräben, Wasserrinnen, Brücken, Staudämme und Schleusen nach dem von der Regierung festgesetzten Meliorationsplan auszuführen und die künftige Unterhaltung dieser Anlage zu bewirken.

Bb

Digitized by Google

Ueber die gemeinsamen Anlagen und über die zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke ist ein Kataster vom Vorstande zu führen.

§. 5. Die Kosten zur Ausführung und Unterhaltung der Meliorations-Anlagen werden von der Genossenschaft in folgender Art aufgebracht:

1) die Kosten der Konpirung und Freischleuse im Welle-Flusse unterhalb der Tauschker Mühle, trägt die ganze Genossenschaft nach Verhältniß der auf Beitragsklasse I. reducirten Morgenzahl;
2) die Kosten des Hauptzuleitungs-Kanals auf dem linken Flußufer von der Konpirung bis zur Station 500 einschließlich der Stauschleusen und der Brücken in öffentlichen Wegen, tragen alle Betheiligten des linken Flußufers nach Verhältniß der auf Beitragsklasse I. reducirten Morgenzahl;
3) die Kosten für den Hauptzuleitungs-Kanal von Station 500 bis zur Station 1300, dem jetzigen Endpunkte des Kanals, einschließlich der Stauschleusen und der Brücken in öffentlichen Wegen, tragen diejenigen Genossen, deren Grundstücke aus dieser Kanalstrecke bewässert werden oder sonst einen Vortheil davon genießen, nach Verhältniß der auf Beitragsklasse I. reducirten Fläche;
4) die Kosten für den Nebenzuleitungs-Kanal von der Station 500 bis zur Station 1000, einschließlich der in dem Kanal zu erbauenden Stauschleusen, tragen diejenigen Genossen deren Grundstücke aus diesem Kanal bewässert werden, oder sonst einen Vortheil davon genießen, nach Verhältniß der auf Beitragsklasse I. reducirten Morgenzahl;
5) die Kosten für den Nebenzuleitungs-Kanal auf dem rechten Ufer des Welle-Flusses tragen diejenigen Genossen, deren Grundstücke aus diesem Kanal bewässert werden, oder sonst einen Vortheil davon genießen, nach Verhältniß der auf Beitragsklasse I. reducirten Morgenzahl;
6) die Kosten zu den Specialanlagen, als da sind: Ent- und Bewässerungs-Gräben, Schleusen und Staudämme, werden von den Grundstücken zu deren Nutzen sie angelegt worden, allein getragen. Genießen mehrere Grundstücke Vortheile daraus, so tragen die Besitzer dieser Grundstücke die Kosten gemeinschaftlich nach Verhältniß der auf Beitragsklasse I. reducirten Morgenzahl;
7) zu den Verwaltungskosten trägt die ganze Genossenschaft nach Verhältniß der auf Beitragsklasse I. reducirten Morgenzahl bei.

Die Aufbringung erfolgt nach Maaßgabe des Vortheils, welchen die Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen und sind dabei 4 Klassen anzunehmen, von denen die Klasse I. beträgt pro Morgen 100 Prozent

"	II.	"	0,57 "
"	III.	"	0,50 "
"	IV.	"	0,25 "

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch eine von dem Vorstande zu erwählende Commission. Das nach dieser Einschätzung angefertigte Beitrags-Kataster ist den betheiligten Grundbesitzern extrahtweise mitzutheilen und im Kreisblatte des Landraths-Amtes zu Neidenburg und Lyck eine 4 wöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei dem Königlichen Commissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Reklamationen sowohl gegen die erfolgte Einschätzung, als gegen die Höhe der eingeforderten Beiträge werden von dem Vorstande und in letzter Instanz von dem Schiedsgericht (§. 15). entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes muß bei Vermeidung der Präklusive der Rekurs spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Königlichen Commissarius angemeldet werden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Bis zur Feststellung des klassificirten Beitragsverhältnisses werden die Beiträge einstweilen nach dem Maaßstab der im §. 3. angegebenen Flächen geleistet, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung.

§. 6. Jedes Mitglied hat der Genossenschaft von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungs-Kanäle erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen durch den Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen werden. Streitigkeiten hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich entschieden. (§. 15).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege erforderlichen Grundstücke, werden in Mangel der Einigung von der Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 zur servitutarischen Benutzung resp. als Eigenthum erworben.

Danach steht die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für obige Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten zustehenden Rekurses an das Revisions Collegium für Landeskulturfachen in Berlin (§§. 45 bis 51 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843). Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke, kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

Innere Verfassung der Genossenschaft.

§. 7. An der Spitze der Genossenschaft steht ein Schaudirektor und ein Vorstand von fünf Mitgliedern.

Digitized by Google

Der Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen und Fuhrkosten ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

Der Schaudirektor kann aus der Zahl der Vorstandsmitglieder gewählt werden. Alsdann besteht der Vorstand einschließlich des Schaudirektors aus fünf Personen.

§. 8. Der Vorstand besteht:

1) aus den Besitzern der Güter Taulschken, Groß Koschlau und Klein Koschlau;
2) aus den Besitzern der Vorwerke Grabaß und Hartowitz.

Die Besitzer der Güter ad. 1 und 2 ernennen für sich je einen Stellvertreter.

§. 9. Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung in Königsberg.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl, wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Landrath des Kreises Neidenburg und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Er verpflichtet den Schaudirektor durch Handschlag an Eides statt.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden

§. 10. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahr zwei mal zur Frühjahrs- und Herbst-Grabenschau in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Genossen womöglich an Ort und Stelle zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Schaudirektor außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit, er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen. Der Vorstand kann nur beschließen wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind; eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand zum dritten Male über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen, sie werden vom Schaudirektor und drei Mitglieder der Versammlung vollzogen.

§. 11. Der Schaudirektor ist die ausführende Behörde der Genossenschaft, vertritt dieselbe andere Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: „Direktorium der Meliorations-Genossenschaft des Welle-Thales“ und hat insbesondere,

a) die Meliorations-Kassenbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines andern vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliede zu revidiren;
b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrsversammlung vorzulegen;
c) die Genossenschaftsbeamten zu beaufsichtigen und die Grabenschau mit dem Graben-Inspector und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
d) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen, indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thaler und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen, Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlung nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;
e) bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen des Statuts und die zum Schutz der Anlagen erlassenen Polizei-Reglements, die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. vom Jahre 1852 S. 245).

Die vom Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter festgesetzten Geldstrafen fließen zur Meliorationskasse. In Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor sich durch ein Vorstandsmitglied oder den Graben-Inspector vertreten lassen.

§. 12. Ein mit Ent- und Bewässerungs-Anlagen vertrauter Sachverständiger ist als Graben-Inspektor zu engagiren. Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, alles nach einer vom Vorstande festzustellenden Instruktion. Der Vorstand wählt den Graben-Inspector und bestimmt dessen Remuneration.

Die für die Wahl und Bestätigung des Schaudirektors im §. 9 getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Graben-Inspectors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Graben-Inspector in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit berathender nicht mit entscheidender Stimme.

Bb.

Digitized by Google

§. 13. Zur Bewachung und Bedienung der Anlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder mehrere Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und Grabeninspectors pünktlich Folge leisten müssen und dem Schaudirektor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thaler bestraft werden können.

§. 14 Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen, der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft.

§. 15. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, oder die Zuständigkeit, oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten, oder andern Nutzungsrechten und über besondere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andern, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schaudirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Neidenburg als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar hiezu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

§. 16. Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Genossenschaft, hat jedes Mitglied die Anweisungen des Schaudirektors zu befolgen. Die Wiesenwärter der Genossenschaft besorgen die Bewässerung in der Reihenfolge und nach dem Zeitmaße, wie solches die ihnen ertheilte Instruktion vorschreibt.

Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen der Schleusen und die Bewässerungen, überhaupt Verrichtungen an den Bewässerungsanlagen selbst vornehmen, ohne Zustimmung des Wiesenwärters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 17. Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen, hat der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Genossen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern, zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinsamen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung ertheilt hat. Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreis Landrath einzureichen. (Vergleiche §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 Gesetzsammlung für 1850. Seite 266).

§. 18. Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinem Grundstücke vorzunehmen, dagegen wird auch Niemand von den Genossenschaftsbeiträgen deswegen frei, weil er wegen unterlassener oder schlechter Bearbeitung seiner Grundstücke von den Anlagen keinen Vortheil hat.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 19. Die Genossenschaft ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Königsberg als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und unterhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath zu Neidenburg fungirt hierbei als beständiger Commissarius der Regierung.

Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist dem Landrathe jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Genossenschaftsverwaltung zu veranlassen, Commissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und Vorstandssitzungen anzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetzsammlung für 1850 S. 265) die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutz der Anlagen.

§. 20. Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Genossenschaft nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalt-Etat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Uebergangsbestimmungen.

§. 21. Bis zur Vollendung der Genossenschaftsanlagen leitet der Landrath des Kreises Neidenburg als Commissarius des Ministers für die landwirthschaft-

Digitized by Google

lichen Angelegenheit mit Hülfe eines Wiesenbau-Technikers den Bau und versieht die Stelle des Schaudirektors. Der Baurath der Regierung zu Königsberg revidirt die Ausführung der Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Commissarius, im Beisein des Regierungs-Baurathes, dem Schaubirektor und Vorstand der Societät förmlich übergeben, mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne das der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg decharzirt.

Die Remuneration des Königlichen Commissarius und des Wiesenbau-Technikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Wegen der Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 51 sein Bewenden.

§. 22. Aenderungen dieses Statuts können nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erfolgen.

V. g. u.

Maximilian Schielke auf Tuschken. Emil v. Kraatz-Franz Seltzer. Eduard Küchler-Hartowitz.

††† Hdz. des Jakob Meyke-Gradauß.

ql. Dewitz.

Herr Oscar von Rochow, Besitzer der Kl. Koschlauer Güter, ist bei Vollziehung des Statuts zugegen und genehmigt dasselbe in allen seinen Punkten wie folgt durch Unterschrift

von Rochow.

a. u. s.

von Peguilhen, Landrath. Zühlke, Wiesenbau-Techniker.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §. 57 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. September 1861.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Kette.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betrifft die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5proz. Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.

Berlin, den 26. Novbr. 1872.

580. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. Septbr. und 1. Oktober d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. Septbr. d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5proz. Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 1. bis 14. Dezbr. c. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thlr. zu zahlen.**

Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Wehlau betreffend.

Königsberg, den 25. November 1872.

581. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Wehlau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf sich innerhalb **6 Wochen** unter Einreichung der betreff. Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Heilsberg betreffend.

Königsberg, den 26. Novbr. 1872.

582. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Heilsberg mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thaler aus Staatsfonds und ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. von den Kreisständen ist erledigt und fordern wir qualificirte Bewerber hiermit auf sich innerhalb **6 Wochen** bei uns unter Einreichung ihrer Atteste zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Erhebung der Kolonie Labuch zu einem besonderen Gemeindebezirk betreffend.

Königsberg, den 24. November 1872.

583. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Oktbr. c. die im Kreise Rössel belegene **Kolonie Labuch,** unter Abtrennung von dem selbstständigen Gutsbezirke des Domainen-Amtes Seeburg zu einem besonderen Gemeindebezirk zu erheben geruht.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Mitglieder des Kuratoriums der Sparkasse des Kreises Braunsberg betreffend.

Königsberg, den 25. November 1872.

584. Als Mitglieder und Stellvertreter des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse des Kreises Braunsberg sind auf die Dauer eines Jahres gewählt und von uns bestätigt worden.

A. Als Mitglieder:

1) der Rittergutsbesitzer Baron von Götzen auf Rodelshöfen;
2) der Commerzienrath Kuckein in Braunsberg;
3) der Besitzer Grunwald in Regitten.

B. Als Stellvertreter:

1) der Gutsantheilsbesitzer Peter in Dittersdorf;
2) der Gutsantheilsbesitzer Matern in Anticken;
3) der Gutsbesitzer Werner in Braunsberg.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen wegen Zurückstellung und eventl. Befreiung der Theologen vom Militärdienst betreffend.

Königsberg, den 26. November 1872.

585. Die nachstehende, Seite 1 des Armee-Verordn.-Blatts de 1870 promulgirte, den Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 betreffende Bestimmung scheint nach gemachter Erfahrung weder dem Publikum noch den Behörden genügend bekannt geworden zu sein, weshalb wir dieselbe ihres allgemeinen Interesses wegen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 31. Dezbr. 1869.

„Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen vom Militärdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruktion zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab, nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bez. katholischen Priester Amts-Candidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termine in das militärpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorien, deren Militärpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatzbehörden nur auf Grund der §§. 44 bez. 159 der Militär-Ersatz-Instruktion stattfinden, während weitergehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42 u. 159 l. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben."

Der Kriegs- und Marineminister.

gez. v. Roon.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

J. V. gez. Delbrück.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkauf und die Anwendung des mit Strychnin oder einem andern sogenannten direkten Gifte vergifteten Getreides.

Königsberg, den 26. Novbr. 1872.

586. Zur Verminderung von Unglücksfällen wird hiermit auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Zur Vertilgung der Mäuse und anderer schädlichen Thiere auf den Feldern und in geschlossenen Räumen darf nur solches, mit Strychnin oder einem andern sogenannten direkten Gifte vergiftetes Getreide von den Apothekern an das Publikum verabfolgt und Seitens des letztern zur Anwendung gebracht werden, welches mit Fuchsin, Ultramarin oder einer andern in die Augen fallenden dauernden Farbe der Art gefärbt ist, daß es hierdurch unzweifelhaft von dem unvergifteten Getreide unterschieden werden kann.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe nach sich.

Außerdem machen wir die Apotheker, welchen allein der Detailhandel mit Giften gestattet ist, darauf aufmerksam, daß die Aufbewahrung und die Verabfolgung des mit Strychnin oder einem anderen sogenannten direkten Gifte nach Tab. B. der Pharmacopea vergifteten Getreides den im Anhange zur revidirten Apotheker-Ordnung gegebenen gesetzlichen Vorschriften wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren unterliegt und Zuwiderhandlungen demgemäß nach §. 367 des Reichs-Str.-G.-B. mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die allgemeine Viehzählung pro 1873 betr.

Königsberg, den 27. November 1872.

587. Am 10. Januar 1873 wird eine **allgemeine Viehzählung** stattfinden. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Lehrer des diesseitigen Bezirks sich den bezüglich des gedachten Zählungsgeschäftes an sie ergehenden Aufforderungen willfährig erweisen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Theologie-Studirenden betreffend.

Königsberg, den 24. Novbr. 1872.

588. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum **22. Januar 1873** unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium; 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat; 3) des Signum facultatis; 4) des Abendmahls-Zeugnisses; 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 29. Januar, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der spätere Einsendungstermin der Arbeiten ist der 19. März. Die persönliche Meldung beim Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 26. März, 10 Uhr Morgens.

Die theologische Facultät der Königl. Albertus-Universität. Sommer.

Die erledigte Kreis-Wundarztstelle des Kreises Angerburg betreff.

Gumbinnen, den 23. Novbr. 1872.

589. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Angerburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. — Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Atteste **in 6 Wochen** bei uns zu melden.

Die Entscheidung darüber, ob der Wohnort des künftigen Inhabers der Stelle nach dem Kirchorte Benkheim, in welchem eine Apotheke ist, verlegt werden wird, bleibt vorbehalten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Den Fahrplan für die Strecken Mocker-Osterode und Insterburg-Allenstein der Thorn-Insterburger Eisenbahn betreffend.

Bromberg, den 18. Novbr. 1872.

590. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf den Theilstrecken Jablonowo-Osterode und Rothfließ-Allenstein der Thorn-Insterburger Bahn am 1. Dezember c. tritt für die Course Mocker-Osterode und Insterburg-Allenstein folgender Fahrplan in Kraft:

Mocker = Osterode.	Gemischter Zug. I. u.	M.	V. u.	M.	Osterode = Mocker.	Gemischter Zug. II. u.	M.	VI. u.	M.
	Morg.		Nachm.			Nachm.		Morg.	
Mocker (Thorn) . . Abfahrt	8	15	3	29	Osterode . . . . Abfahrt	3	23	8	3
Turzno	8	42	3	56	Bergfriede	3	43	8	23
Schönfee	9	8	4	25	Raudnitz	4	5	8	45
Briesen	9	40	5	—	Deutsch Eylau	4	32	9	12
Jablonowo	10	28	5	48	Bischofswerder	5	9	9	49
Bischofswerder	11	13	6	33	Jablonowo	5	57	10	37
Deutsch Eylau	11	55	7	15	Briesen	6	43	11	20
Raudnitz	12	15	7	35	Schönfee	7	15	11	49
Bergfriede	12	39	7	59	Turzno	7	38	12	12
Osterode . . . . Ankunft	12	58	8	18	Mocker . . . . Ankunft	8	1	12	35
	Nachm.		Abends.			Abends.		Nachm.	

Allenstein = Insterburg.	Gemischter Zug III. u.	M.	V. u.	M.	Insterburg = Allenstein.	Gemischter Zug. IV. u.	M.	VI. u.	M.
	Abends.		Vorm.			Abends.		Vorm.	
Allenstein . . . . Abfahrt	6	23	10	59	Insterburg . . . . Abfahrt	8	—	11	5
Wartenburg	6	52	11	32	Bokellen	8	46	11	51
Rothfließ	7	25	12	13	Klein-Gnie	9	4	12	9
						Morg.			
Bergenthal	7	41	12	13	Gerdauen	5	8	12	44
Bischdorf	8	7	1	3	Skandau	5	32	1	8
Korschen	8	49	3	30	Dönhofstädt	5	48	1	24
Dönhofstädt	9	6	3	47	Korschen	6	21	3	20
Skandau	9	24	4	7	Bischdorf	6	56	3	49
Gerdauen	9	55	4	38	Bergenthal	7	35	4	22
Klein Gnie	10	27	5	12	Rothfließ	8	1	4	43
Bokellen	10	43	5	28	Wartenburg	8	34	5	11
Insterburg . . . . Ankunft	11	30	6	15	Allenstein . . . . Ankunft	9	3	5	36
	Abends.		Abends.			Morg.		Nachm.	

Sämmtliche Züge haben Personenbeförderung in allen 4 Klassen.

Die Fahrpläne sind auf allen Stationen der Ostbahn zur Einsicht ausgehängt und käuflich zu erhalten.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Elbinger Kreises betreffend.

Danzig, den 20. Novbr. 1872.

591. Die Kreis-Thierarztstelle des Elbinger Kreises, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds, und 100 Thlr. aus Kreis-Communalfonds verbunden ist, ist durch das Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Qualifikationsatteste und eines Lebenslaufs binnen sechs Wochen bei uns einzureichen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Cours der Göttchendorf-Liebstadter Personenpost betreffend.

Königsberg i. Pr., den 22. November 1872.

592. Vom 1. Dezember c. ab wird die Göttchendorf-Liebstadter Personenpost in der Richtung von Liebstadt nach Göttchendorf wie folgt coursiren:

aus Liebstadt 7 Uhr 35 Minuten Morgens,
in Göttchendorf 8 Uhr 55 Minuten Morgens,
zum Anschluß an die Personenpost nach Schlobitten 9 Uhr 25 Minuten Vormittags.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Den Geschäftsplan für das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1872/73 betreffend.

Königsberg, den 25. November 1872.

593. Gemäß der Bestimmung in pos. 3 des §. 114 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird nachstehender Geschäftsplan zum Marine Ersatz Geschäfte im Bezirke der 1. Infanterie-Brigade pro 1872/73 hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß das Geschäft überall um 9 Uhr Morgens beginnt.

Dienstag den 7. Januar k. J. Aushebung in Memel.
Donnerstag den 9. Januar k. J. Aushebung in Heydekrug.
Sonnabend den 11. Januar k. J. Aushebung in Tilsit.
Montag den 13. Januar k. J. Aushebung in Wehlau.
Mittwoch den 15. Januar k. J. Aushebung in Labiau.
Freitag den 17. Januar k. J. Aushebung in Königsberg.
Sonnabend den 18. Januar k. J. Aushebung in Fischhausen.

Königliche Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 1. Infanterie-Brigade.

Die Eröffnung der Theilstrecken Jublonowo-Osterode und Rothfließ-Allenstein der Thorn-Insterburger-Eisenbahn für den Personen- und Güter-Verkehr betr.

Bromberg, den 19. November 1872.

594. Am 1. Dezember c. werden die Theilstrecken Jublonowo-Osterode und Rothfließ-Allenstein der Thorn-Insterburger Eisenbahn für den Personen- und Güter-Verkehr eröffnet. Der desfalls erlassene Nachtrag IV zum Ostbahn-Lokal-Tarif ist von allen Ostbahn-Stationen käuflich zu beziehen.

Gleichzeitig treten von dem genannten Tage ab folgende Verband-Tarife für die genannten Theilstrecken in Kraft und zwar:

a) für Kalk in Wagenladungen mit der Warschau-Wien und Warschau-Bromberger Eisenbahn;
b) für Flachs, Hanf, Hede und Werg;
c) für Roheisen, altes Brucheisen rc.;
d) für gebrannten Kalk mit der Oberschlesischen Eisenbahn;
e) für Salz von Schönebeck und Staßfurt.

Die Tarifsätze sind auf den Verband-Stationen einzusehen.

Bromberg, den 19. November 1872.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Den directen Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Kreuz rc. und den Stationen Amsterdam rc. der Niederländischen Rhein-Eisenbahngesellschaft betreffend.

Bromberg, den 21. November 1872.

595. Der directe Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Kreuz, Danzig, Königsberg und Eydtkuhnen und den Stationen Amsterdam, Rotterdam und Haag der Niederländischen Rhein-Eisenbahngesellschaft wird vom 1. Dezember c. ab aufgehoben.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Weihnachtssendungen betr.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

596. Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Verkauf von Postkarten betr.

Berlin, den 27. November 1872.

597. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beliebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Den Cours der Barten-Rastenburger Personenpost betreffend.

Königsberg i. Pr. den 23. November 1872.

598. Vom 1. Dezember c. ab wird der Gang der Barten-Rastenburger Personenpost in der Richtung aus Barten wie folgt verändert werden:

aus Barten 7 Uhr 15 Minuten früh, nach Ankunft der Personenpost aus Skandau 6 Uhr 50 Minuten früh,
in Rastenburg 9 Uhr Vormittags.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Departements-Thierarzt und Veterinair-Assessor Dr. Carl **Richter** ist die Lectorstelle für Thierheilkunde an der Königl. Albertus-Universität von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 49.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 50. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 12. Dezember **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

599. Statut der Genossenschaft
zur Entwässerung der Wiesen-Grundstücke der Ortschaften Neuguth, Crossen, Drausenhof und Langereihe.

Crossen, den 15. Oktober 1867.

Zur Entwässerung der zum Domainen-Vorwerke Neuguth, sowie zu den Dorfschaften Crossen, Drausenhof und Langereihe gehörigen Wiesen besteht seit langer Zeit eine durch Wind getriebene Schöpfmühle. Um für die fernere Instandhaltung dieser Mühle und der dazu gehörigen Anlagen feste Grundsätze aufzustellen, ist unter den betheiligten Grundbesitzern nachstehendes Statut vereinbart worden.

§. 1. Die Besitzer der auf der Karte des Regierungs-Feldmesser Reuter vom 22. April 1867 verzeichneten Ländereien, nämlich:

der Königliche Domainen-Fiskus als Besitzer des Vorwerkes Neuguth,
verschiedene Besitzer aus der Dorfschaft Crossen,
verschiedene Besitzer aus der Dorfschaft Drausenhof
und endlich verschiedene Besitzer aus der Dorfschaft Langereihe

bilden mit den auf der genannten Karte eingetragenen und daselbst durch die Buchstaben A. B. C. D. E. F. G H. I. K. und L. umschlossenen Ländereien fortan eine Entwässerungs-Genossenschaft. Bemerkt wird indessen, daß diese Buchstaben überall die Grenze zwischen dem Schutzwall und dem äußeren Graben bezeichnen, so daß also diesen letzteren selbst zu unterhalten nicht Societätslast ist.

§. 2. Dieser Genossenschaft liegt ob: die Instandhaltung und den eventl. Neubau der Schöpfmühle und der dazu gehörigen Anlagen, des Wohnhauses und Stalles des Müllers, die Zahlung der Feuerkassen-Beiträge für diese Baulichkeiten und der Betriebskosten für die Mühle, sowie endlich die Unterhaltung der im §. 3 erwähnten Brücken- und Grabentheile.

§. 3. Die Unterhaltung des, die ganze, zum Verbande gehörige Fläche umgebenden Schutzwalles erfolgt vom Tage der Bestätigung dieses Statuts ab in folgender Weise:

1) das Stück des Walles, welches auf der oben bezeichneten Karte (§. 1.) von A über B, C, D bis E läuft, unterhält fortan der Domainen-Fiscus resp. der Domainen-Pächter von Neuguth;

2) das Stück von E bis F bildet den Treidelbamm des Oberländischen Kanals und bedarf als solcher keiner Unterhaltung durch die Genossenschafts-Mitglieder. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß die Kanal-Bauverwaltung zur Instandhaltung dieser Strecke nicht für verpflichtet erachtet wird, so erfolgt die Unterhaltung durch die ganze Genossenschaft gemeinschaftlich;

3) die Strecke von F bis F, welcher Punkt F in der Mitte zwischen F und G liegt, wird vom Vorwerk Neuguth unterhalten;

4) die Strecke von F über G bis I. wird von der Dorfschaft Crossen unterhalten, (I ist der Punkt, wo die Langereiher Loose aufhören;

5) die Strecke von I über K bis L wird von der Ortschaft Langereihe unterhalten;

6) die Strecke von L bis A wird von der Ortschaft Drausenhof unterhalten.

Der Punkt G ist gegenwärtig durch einen großen Stein markirt, derselbe soll künftig gerade in die Mitte zwischen G und F d. h. nach F verlegt werden.

Der von Neuguth bis zur Mühle führende Weg wird von d. bis f. von der Ortschaft Langereihe, der übrige Theil nebst Seitengräben von den beiderseitigen Adjacenten je zur Hälfte unterhalten.

Der zur Schöpfmühle führende Graben wird von d. bis f. auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten, ebenso die beiden Brücken bei d. und f. Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der Unterhaltung der Gräben, Wege, Brücken und Drummen im Genossenschaftsgebiete bei den bisher bestandenen Verpflichtungen.

Sollten ungeachtet vorstehender Festsetzungen über die Pflicht zur Unterhaltung aller dieser Anlagen Streitigkeiten entstehen, so entscheidet hierüber der Vorstand der Societät. Gegen dessen Entscheidung ist der Rekurs an die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern zulässig, welcher jedoch binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen vom Tage der Insinuation der Entscheidung des Vorstandes an gerechnet, bei dem Königlichen Landrathsamte zu Pr. Holland einzureichen ist.

§. 4. Die Beträge zu den nach §§. 2 und 3 gemeinschaftlichen Kosten werden vom Vorstande nach dem Verhältnisse des Besitzstandes auf die verschiedenen Ortschaften repartirt, in der Art, daß auf

Neuguth . . .	für 7 1/3	Hufen	7 1/3 Theile
Crossen	„ 2 1/3	„	2 1/3 „
Drausenhof . .	„ 2 1/3	„	2 1/3 „
Langereihe . .	„ 1	„	1 „

der jedesmal aufzubringenden Summe treffen.

Cc

Die Subrepartition innerhalb der einzelnen Ortschaften erfolgt gleichfalls nach der Fläche und ist Sache der betreffenden Vorstandsmitglieder. Gegen deren Festsetzungen ist Rekurs an den Gesammtvorstand zulässig.

§. 5. Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden geleitet von einem Vorstande, derselbe ist auch zur Abschließung von Contrakten mit dritten Personen, soweit solche die Genossenschafts-Verhältnisse betreffen, sowie zur Führung von Prozessen im Namen der Genossenschaft in deren Angelegenheiten befugt.

§. 6. Der Vorstand besteht aus dem jedesmaligen Pächter des Domainen-Vorwerks Neuguth und aus je einem Mitgliede für jede der drei Dorfschaften.

Sollte es die Königl. Regierung, Abtheilung für die direkte Steuern, Domainen und Forsten in Königsberg, als Vertreterin des Domainen-Fiskus, indessen ausnahmsweise für nöthig erachten, statt des Domainen-Pächters, jemand anders in Vertretung des Domainen-Vorwerkes Neuguth zum Vorstandsmitgliede zu ernennen, so bleibt ihr dies vorbehalten. Auch hat sie für das betreffende Vorstandsmitglied einen Stellvertreter zu ernennen. Was dagegen die drei anderen Vorstandsmitglieder betrifft, so haben in jeder der drei Dorfschaften die sämmtlichen Grundbesitzer, soweit sie Grundstücke innerhalb des Verbandes (§. 1.) besitzen, das betreffende Vorstands-Mitglied, sowie einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen und zwar auf einen mit dem 1. Oktober beginnenden Zeitraum von drei Jahren. Wählbar sowie wahlberechtigt ist jeder männliche selbstständige Besitzer, welcher sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, wahlberechtigt sind ferner: Wittwen und minderjährige, welche durch ihre gesetzlichen Vertreter ihre Stimmen abgeben können. Sollte es vorkommen, daß in einer oder der andern der Dorfschaften die Wahl eines Mitgleibes, oder des Stellvertreters desselben verweigert wird, so darf die Ernennung des Vorstands-Mitgliedes oder des Stellvertreters desselben, seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Königsberg erfolgen, die indessen gebunden ist, ihre Wahl hierbei auf einen Besitzer der betreffenden Ortschaft, der zugleich Interessent der Genossenschaft ist, zu richten.

§. 7. Die Vorstands-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Sitzungen des Vorstandes zu leiten, das Protokoll und die etwaige Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.

In den Sitzungen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit und hat

der Vertreter des Domainen-Fiskus 3 Stimmen,
der Vertreter von Crossen . . . 2 „
der Vertreter von Drausenhof . . 2 „
der Vertreter von Langereihe . . 1 „

Bei Stimmengleichheit hat, im Falle keine Einigung zu erreichen ist, die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu entscheiden.

§. 8. Alljährlich im Monat Oktober hat der Vorsitzende den Vorstand zusammen zu berufen, nach vorheriger Besichtigung der Mühle und der dazu gehörigen Gebäude und Anlagen über die vorzunehmenden Reparaturen zu berathen und Beschluß zu fassen. Hiebei werden auch die etwa noch zu leistenden Ausgaben für das verflossene Jahr festgestellt und ausgeschrieben, desgleichen die vom Mühlenschulzen (§. 10.) zu legende Rechnung abgenommen. Ebenso hat bei Beginn der Abwahlzeit im Frühjahre der Vorstand eine Inspection der Haupt-Entwässerungs-Gräben, der Drummen und Brücken vorzunehmen und wegen Räumung derselben das Nöthige zu bestimmen. Der Vorsitzende hat das Recht, wegen Nichtbefolgung dieser Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu drei Thalern zu verhängen und außerdem die erforderlichen Arbeiten im Wege der Execution für Rechnung des Säumigen bewirken zu lassen.

§. 9. Der Vorsitzende ist ferner verpflichtet, sobald zwei Vorstandsmitglieder darauf antragen, eine Sitzung des Vorstandes anzuberaumen. Er hat die auf die einzelnen Ortschaften ausgeschriebenen Beiträge von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in Empfang zu nehmen, die Zahlungen für die Genossenschaft zu leisten und alljährlich dem Vorstande hierüber Rechnung zu legen. Wenn Mitglieder der Genossenschaft die Zahlung ihrer Beiträge verweigern, was das betreffende Vorstands-Mitglied dem Vorsitzenden anzuzeigen hat, so hat letzteres das Königliche Domainen-Rentamt zu Pr. Holland wegen executivischer Beitreibung dieser Beiträge, welche in dieser Beziehung den Communal-Abgaben gleichgestellt werden, zu requiriren. In derselben Weise ist zu verfahren, sobald einzelne Societäts-Mitglieder die ihnen obliegende Pflicht zur Unterhaltung der Wege, Graben ꝛc. nicht erfüllt haben und es sich um die Einziehung der Kosten handelt, welche durch die executivisch erfolgte Unterhaltung entstanden sind. (§. 8.)

§. 10. Das jedesmalige Vorstands-Mitglied für Langereihe wird mit den Funktionen des bisherigen Mühlenschulzen betraut, welche in der speciellen Beaufsichtigung des Mühlenbetriebes bestehen. Der Müller (§. 11) hat sich in allen außerordentlichen Fällen an den Mühlenschulzen zu wenden, namentlich wegen kleiner Reparaturen (bis zur Höhe von 5 Thlr.) und wegen der zum gewöhnlichen Betriebe der Mühle nothwendigen Materialien und Utensilien.

Um die Ausgaben hierfür zu bestreiten, wird dem Mühlenschulzen eine Reparaturkasse übergeben, in welcher alljährlich bei Gelegenheit der Oktober-Sitzung des Vorstandes pro Hufe 1 Thlr. eingezahlt wird.

Ueber die gemachten Ausgaben hat der Mühlenschulze, wie eben bestimmt, durch Vorlegung der Quittungen und sonstigen Belege Rechnung zu legen. Als Entschädigung für die durch diese Funktionen erwachsenden Mühe und Zeitverluste erhält der Mühlenschulze jährlich fünf Thaler von der Genossenschaft, ferner alle baaren Auslogen erstattet.

Der Mühlenschulze verwaltet sein Amt nach einer ihm zu ertheilenden Instruktion, welche der Bestätigung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, unterliegt.

Digitized by Google

§. 11. Alle größeren Reparaturen, von deren Nothwendigkeit der Müller resp. der Mühlenschulze dem Vorstande sofort Anzeige zu machen hat, sowie alle Bau-Ausführungen, welche der Vorstand bei der Besichtigung der Mühle und deren Zubehör beschließt, sind nach dem Ermessen des Vorstandes auf Rechnung oder in Entrepriese auszuführen. Bei Neubauten und allen Reparaturen, die über 75 Thaler kosten, sind die gefertigten Anschläge der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, in Königsberg zur Revision und Bestätigung einzureichen.

§. 12. Zum unmittelbaren Betriebe der Mühle ist die beständige Gegenwart eines Müllers nothwendig. Derselbe wird vom Vorstande engagirt und mit halbjähriger Kündigung angestellt. Er erhält als Requivalent für seine Dienstleistungen zur Zeit keine baare Besoldung, sondern den Nießbrauch des Mühlengrundstücks, welches in einem Wohnhofe nebst Stall und etwa 7 Morgen Land, früher zur Domaine gehörig, besteht. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem der Müller mit dem Abmahlen des Wassers zu beginnen und damit aufzuhören hat, entscheidet der Societäts-Vorstand.

§. 13. Die Oberaufsicht über die Entwässerungs-Societät, deren Verwaltung und die Entwässerungs-Anlagen steht der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu.

§. 14. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und sind zur Einholung derselben der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern in Königsberg in Vorschlag zu bringen.

(gez.) Eggert. A. Muntau. August Liedtke.
Johann Liedtke.
Neumann, Regierungs-Assessor als Commissar der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Berlin, den 5. September 1868.

Vorstehendes Statut wird hierdurch auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 mit dem Bemerken genehmigt, daß dasselbe Seitens des Herrn Finanz-Ministers im Interesse des Domainen-Fiskus gebilligt ist.

(L. S.)
Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
Im Auftrage (gez.) Oppermann.

Die dem Unter-Steuramte zu Fulda beigelegte Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins betreffend.

Berlin, den 13. November 1872.

600. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagen-Verschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: (gez.) Hasselbach.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Erhebung der am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preuß. Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1850, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Berlin, den 5. Dezbr. 1872.

601. Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußisch. Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1850, 1867 C. und 1868 A. sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, **schon vom 16. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten **Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856** statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die dem Gustav Reichel in Königsberg in Pr. abhanden gekommenen beiden Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe über zusammen 600 Thlr. betreffend.

Berlin, den 4. Dezember 1872.

602. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammelung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Gustav Reichel in Königsberg in Pr., Weißgerbergasse Nr. 14/15, die Schuldverschreibungen der consolidirten Staats-Anleihe von 1870.

Litt. C. Nr. 23,330 über 500 Thlr.
Litt. E. Nr. 33,953 über 100 Thlr.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem

Cc

Herrn ꝛc. Reichel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vieh- und Pferdemarkt in Bischofsburg betreffend.

Königsberg, den 4. Dezember 1872.

603. Der am 2. August c. in **Bischofsburg**, wegen der ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche nicht abgehaltene **Vieh- und Pferdemarkt** wird auf den **20. d. Mts.** anberaumt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die neu errichtete Chausseegeld-Hebestelle zu Klein-Sausgarten, Kreises Pr. Eylau betreffend.

Königsberg, den 29. November 1872.

604. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird vom 1. Dezember d. J. ab, bei der an der Kreis-Chaussee von Pr. Eylau nach Rappeln errichteten Hebestelle zu Kl. Sausgarten das Chausseegeld nach dem Satze für eine Meile erhoben werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen.

Berlin, den 21. September 1872.

605. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
von Roon. Camphausen.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Bitter.

Königsberg, den 8. Oktober 1872.

Indem wir die vorstehende Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zufolge höherer Anordnungen, daß der Lauf der **Präklusivfrist** mit dem Anfange des **achten** Tages nach dem Datum der gegenwärtigen Nummer des Amtsblatts, in welcher die vorstehende Aufforderung zum ersten Male abgedruckt ist, also am 24. Oktober d. J. beginnt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Königsberg, den 29. November 1872.

606. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum **31. Januar 1873** zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Jan. 1862 — Amtl. Mittheil. pro 1862, 4. Stück Nr. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den **5. April 1873**, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am **24. April 1873** beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Candidaten spätestens am **16. April 1873**, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Erdkam persönlich zu melden haben.

Königl. Konsistorium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Weihnachtssendungen betr.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

607. Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgetreift werden können.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Verkauf von Postkarten betr.

Berlin, den 27. November 1872.

608. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

609. Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind, und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktbr. c. ab, an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. J. ab.**

Die am 1. Novbr. d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden. Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

In Vertretung: gez. Meydam.

Den Specialtarif für den Transport von facoonirtem Eisen, sowie Eisenbahnschienen in Wagenladungen von den Stationen Myslowitz ꝛc. nach den Stationen Danzig ꝛc. betreffend.

Bromberg, den 26. November 1872.

610. Vom 1. Dezember c. ab tritt für den Transport von facoonirtem Eisen, sowie Eisenbahnschienen in Wagenladungen von den Stationen Myslowitz, Kattowitz, Karolinengrube, Schwientochlowitz, Königshütte, Morgenroth, Ruda, Zabrze, Gleiwitz und Rudzinitz der Oberschlesischen Eisenbahn nach den Stationen Danzig, Elbing und Königsberg der Königlichen Ostbahn via Gnesen ein gemeinschaftlicher Specialtarif in Kraft.

Tarif-Exemplare sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Die Aufhebung der bisher zwischen Insterburg und Berlin coursirenden Extraviehzüge betreffend.

Bromberg, den 3. Dezember 1872.

Mit dem 7. Dezember c. hören die bisher zwischen Insterburg und Berlin coursirenden Extraviehzüge auf.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Auslosung von Rentenbriefen betreffend.

Königsberg, den 18. November 1872.

611. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück.

No. 262. 491. 627. 786. 1043. 1171. 1244. 1591. 1837. 2004. 2140. 2449. 2503. 3819. 3820. 4601. 4655. 4698. 4700. 4706. 4742.

Litr. B. à 500 Thlr. 10 Stück.

No. 410. 528. 610. 679. 837. 925. 1100. 1241. 1245. 1286.

Litr. C. à 100 Thlr. 70 Stück.

No. 168. 172. 183. 335. 457. 459. 486. 562. 576. 627. 738. 1136. 1326. 1395. 1423. 1428. 1516. 1694. 1711. 1760. 1882. 1912. 1914. 1947. 1962. 1984. 2053. 2128. 2320. 2360. 2417. 2496. 2559. 2630. 2748. 2792. 2965. 3031. 3098. 3148. 3192. 3264. 3291. 3473. 3740. 3799. 4250. 4276. 4336. 4363. 4503. 4586. 4614. 4618. 4710. 4833. 4911. 4948. 4949. 5004. 5125. 5184. 5271. 5554. 5557. 5601. 5606. 5757. 5783. 5792.

Litr. D. à 25 Thlr. 55. Stück.

No. 58. 282. 346. 548. 576. 812. 982. 995. 1224. 1229. 1256. 1260. 1299. 1578. 1598. 1611. 1618. 1763. 1773. 1874. 1878. 1895. 1942. 2044. 2126. 2218. 2348. 2361. 2373. 2383. 2420. 2546. 2596. 2626. 2694. 2865. 2930. 2965. 3097. 3159. 3269. 3323. 3354. 3359. 3364. 3436. 3570. 3643. 3706. 3728. 3937. 3953. 3987. 4034. 4068.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 14—16 und Talons den **Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr 15,** vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls **direkt** an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabfolgt.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Post-Coursveränderungen betreffend.

Königsberg, den 23. Novbr. 1872.

612. Vom 1. Dezbr. cr. ab, dem Tage der Betriebs-Eröffnung auf den Eisenbahnstrecken Jablonowo-Osterode i. Ostpr. und Rothfließ-Allenstein, werden nachstehend bezeichnete Coursveränderungen eintreten.

Es werden aufgehoben:

1) die Pr. Holland-Neidenburger Personenpost,
2) die Pr. Holland-Hohensteiner „

Digitized by Google

3) die Pr. Holland-Osterober Personenpost,
4) die Osterode-Löbauer "
5) die Rothfließ-Wartenburger "
6) die Allenstein-Wartenburger "

Dagegen werden neu eingerichtet:

1) 2 tägliche, neunsitzige Personenposten zwischen Pr. Holland und Osterode i. Ostpr.

I. Post aus Pr. Holland 11 Uhr 30 Min. Nachts, nach Ankunft der VIII. Personenpost aus Güldenboden bezw. nach Ankunft des Courierzuges aus Eydtkuhnen und des Lokal-Zuges aus Königsberg i. Pr.;
aus Maldeuten 1 Uhr 45 Min. Nachts,
aus Liebemühl 3 Uhr 45 Min. früh,
in Osterode, Stadt 4 Uhr 50 Min. früh,
in Osterode, Bahnhof 5 Uhr 15 Min. früh,
zum Anschluß an Zug VI. nach Thorn,
aus Osterode, Bahnhof 8 Uhr 40 Min. Abends,
nach Ankunft des Zuges V. aus Thorn,
aus Osterode, Stadt 9 Uhr 10 Min. Abends,
aus Liebemühl 10 Uhr 25 Min. Abends,
aus Maldeuten 12 Uhr 30 Min. Nachts,
in Pr. Holland 2 Uhr 30 Min. früh,
zum Anschluß an die I. und II. Personenpost nach Güldenboden, bezw. den Eilzug nach Berlin und Lokalzug nach Königsberg i. Pr.

II. Post aus Pr. Holland 6 Uhr 45 Min. früh, nach Ankunft der II. Personenpost aus Güldenboden, bezw. nach Ankunft der Eilzüge aus Berlin und Eydtkuhnen;
aus Maldeuten 9 Uhr Vormittags,
aus Liebemühl 11 Uhr Vormittags,
in Osterode, Stadt 12 Uhr 5 Min. Mittags,
in Osterode, Bahnhof 12 Uhr 30 Min. Mittags, zum Anschluß an die I. Personen-Post nach Hohenstein i. Ostpr. und an den Zug II. nach Thorn;
aus Osterode, Bahnhof 1 Uhr 30 Min. Mittags, nach Ankunft des Zuges I. aus Thorn und der II. Personenpost aus Hohenstein i. Ostpr.;
aus Osterode, Stadt 2 Uhr 10 Min. Nachm.,
aus Liebemühl 3 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Maldeuten 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Pr. Holland 7 Uhr 30 Min. Abends,
zum Anschluß an die VI. Personenpost nach Güldenboden bezw. den Eilzug nach Eydtkuhnen und Lokalzug nach Elbing.

2) Zwei tägliche, viersitzige Personenposten zwischen Hohenstein i. Ostpr. und Osterode i. Ostpr.

I. Post aus Hohenstein 3 Uhr 15 Min. früh,
aus Reichenau 4 Uhr 55 Min. früh,
in Osterode, Stadt 6 Uhr 35 Min. früh,
in Osterode, Bahnhof 7 Uhr Morgens,
zum Anschluß an Zug VI. nach Thorn;
aus Osterode, Bahnhof 1 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Osterode, Stadt 2 Uhr 25 Min. Nachm., nach Ankunft des Zuges I. aus Thorn und der II. Personenpost aus Pr. Holland;
aus Reichenau 4 Uhr 20 Min. Nachm.,
in Hohenstein 5 Uhr 45 Min. Nachm.

II. Post aus Hohenstein 9 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft der I. Personenpost aus Neidenburg;
aus Reichenau 11 Uhr 10 Min. Vorm.
in Osterode, Stadt 12 Uhr 50 Min. Nachm.,
in Osterode, Bahnhof 1 Uhr 15 Min. Nachm.,
zum Anschluß an Zug II. nach Thorn und die II. Perpost nach Pr. Holland;
aus Osterode, Bahnhof 8 Uhr 40 Min. Abends,
aus Osterode, Stadt 9 Uhr 40 Min. Abends,
nach Ankunft des Zuges V. aus Thorn;
aus Reichenau 11 Uhr 35 Min. Abends,
in Hohenstein 1 Uhr Nachts.

3) Eine zweite tägliche viersitzige Personenpost zwischen Allenstein und Neidenburg:
aus Allenstein, Bahnhof 6 Uhr 30 Min. Abends,
nach Ankunft des Zuges VI. aus Insterburg;
aus Allenstein, Stadt 6 Uhr 55 Min. Abends,
aus Hohenstein i. Ostpr. 1 Uhr 20 Min. Nachts,
nach Ankunft der II. Personenpost aus Osterode i. Ostpr.;
aus Wittmannsdorf 2 Uhr 50 Min. Nachts,
in Neidenburg 4 Uhr 30 Min früh,
aus Neidenburg 10 Uhr 45 Min. Vorm.,
aus Wittmannsdorf 12 Uhr 35 Min. Mittags,
aus Hohenstein i. Ostpr. 2 Uhr 10 Min. Nachm.,
in Allenstein, Stadt 4 Uhr 55 Min. Nachm.,
in Allenstein, Bahnhof 5 Uhr 20 Min. Abends,
zum Anschluß an Zug II. nach Insterburg.

Bei den neu eingerichteten Posten wird das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben.

Das Freigewicht beim Passagier-Gepäck beträgt 30 Pfund.

Bei Chaisengestellung findet nach Bedürfniß statt.

Im Gange verändert werden:

1) die I. Personenpost zwischen Allenstein und Neidenburg:
aus Allenstein, Bahnhof 10 Uhr Vormitt., nach Ankunft des Zuges IV. aus Insterburg;
aus Allenstein, Stadt 10 Uhr 25 Min. Vorm.,
aus Hohenstein i. Ostpr. 1 Uhr 25 Min. Nachm.,
aus Wittmannsdorf 2 Uhr 55 Min. Nachm.,
in Neidenburg 4 Uhr 35 Min. Nachm.,
aus Neidenburg 3 Uhr 30 Min. früh,
aus Wittmannsdorf 5 Uhr 20 Min. früh.
aus Hohenstein i. Ostpr. 6 Uhr 55 Min. früh,
in Allenstein, Stadt 9 Uhr 40 Min. Vorm.,
in Allenstein, Bahnhof 10 Uhr 5 Min. Vorm.,
zum Anschluß an Zug V. nach Insterburg.

2) Die Osterode-Soldauer Personenpost:
aus Osterode 2 Uhr 25 Min. Nachm., nach Ankunft des Zuges I. aus Thorn und der II. Personenpost aus Pr. Holland;
aus Reichenau 4 Uhr 20 Min. Nachm.,
aus Gilgenburg 6 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Usdau 7 Uhr 44 Min. Nachm.,

Digitized by Google

in Soldau 9 Uhr 20 Min. Abends,
aus Soldau 5 Uhr 55 Min. Morgens,
aus Usdau 7 Uhr 25 Min. Morgens,
aus Gilgenburg 9 Uhr Vorm.,
aus Reichenau 11 Uhr 10 Min. Vorm.
in Osterode 12 Uhr 50 Mittags,
zum Anschluß an Zug II. nach Thorn und an die II. Personenpost nach Pr. Holland.

3) Die Personenpost zwischen Gilgenburg und Reichenau i. Ostpr. in der Richtung nach Gilgenburg:
aus Reichenau 12 Uhr Nachts, nach Ankunft der II. Personenpost aus Osterode i. Ostpr.
in Gilgenburg 1 Uhr 55 Min. früh.

4) Die bei den Personenposten zwischen Maldeuten und Mohrungen:

I. Post aus Maldeuten 2 Uhr früh, nach Ankunft der Personen-Posten aus Pr. Holland und Osterode;
in Mohrungen 3 Uhr 30 Min. früh,
aus Mohrungen 3 Uhr 35 Min. Nachm.,
in Maldeuten 5 Uhr 5 Min. Nachm.,
zum Anschluß an die II. Personenpost nach Pr. Holland;

II. Post aus Maldeuten 5 Uhr 40 Min. Nachmitt., nach Ankunft der II. Personenpost aus Osterode;
in Mohrungen 7 Uhr 10 Min. Abends,
aus Mohrungen 7 Uhr Morgens,
in Maldeuten 8 Uhr 30 Min. Morgens,
zum Anschluß an die II. Personenpost nach Osterode.

5) Die Maldeuten-Saalfelder Personenpost in der Richtung nach Saalfeld:
aus Maldeuten 1 Uhr 55 Min. früh, nach Ankunft der Personenposten aus Pr. Holland und Osterode;
in Saalfeld 3 Uhr 5 Min. früh.

6) Die Barten-Skandauer Personenpost in der Richtung nach Barten:
aus Skandau 6 Uhr früh,
in Barten 6 Uhr 50 Min. früh.

7) Die Bischofsburg-Rothfließer Personenpost in der Richtung nach Rothfließ:
aus Bischofsburg 6 Uhr Abends,
in Rothfließ 6 Uhr 45 Min. Abends.

8) die I. Allenstein-Pr. Eylauer Personenpost in der Richtung nach Allenstein:
aus Pr. Eylau, Bahnhof 1 Uhr 2 Min. früh, nach Ankunft des Zuges IV. aus Königsberg i. Pr. und des Zuges III. aus Prosken;
aus Landsberg i. Ostpr. 2 Uhr 50 Min. früh,
aus Heilsberg 5 Uhr früh,
aus Guttstadt 7 Uhr 35 Min. früh,
in Allenstein 10 Uhr 25 Min. Vorm.,
zum Anschlusse an den Zug V. nach Insterburg.

9) Die II. Allenstein-Pr. Eylauer Personenpost in der Richtung nach Pr. Eylau:
aus Allenstein 7 Uhr Abends, nach Ankunft des Zuges VI. aus Insterburg;
in Guttstadt 9 Uhr 55 Min. Abends,
aus Guttstadt 6 Uhr 30 Min. früh,
aus Heilsberg 9 Uhr 10 Min. Vorm.,
aus Landsberg 11 Uhr 25 Min. Mittags,
in Pr. Eylau, Stadt 12 Uhr 55 Min. Mittags,
in Pr. Eylau, Bahnhof 1 Uhr 18 Min. Mittags,
zum Anschlusse an den Zug I. nach Königsberg i. Pr. und den Zug II. nach Prosken, unter gleichzeitiger Einrichtung einer Posthaltestelle an dem Punkte, wo der Verbindungsweg von dem Bahnhofe Allenstein in die Allenstein-Guttstädter Chaussee einmündet.

10) Das Privat-Personenfuhrwerk zwischen Seeburg und Wartenburg i. Ostpr.:
aus Seeburg 8 Uhr 50 Min. Vorm.,
in Wartenburg, Bahnhof 10 Uhr 20 Min. Vorm., zum Anschluß an Zug V. nach Insterburg;
in Wartenburg, Stadt 10 Uhr 40 Min. Vorm.,
aus Wartenburg, Stadt 5 Uhr 55 Min. Abends,
aus Wartenburg, Bahnhof 6 Uhr 15 Min. Abends, nach Ankunft des Zuges VI. aus Insterburg;
in Seeburg 7 Uhr 45 Min. Abends.

11) Die Locken-Mohrunger Cariolpost in der Richtung nach Locken:
aus Mohrungen 5 Uhr früh, nach Ankunft der I. Personenpost aus Maldeuten,
in Locken 7 Uhr 15 Min. früh.

12) Die Gr.-Purden-Wartenburger Botenpost:
aus Gr.-Purden 2 Uhr 35 Min. Nachm.,
in Wartenburg 6 Uhr Abends,
zum Anschluß an Zug III. nach Insterburg;
aus Wartenburg 9 Uhr 20 Min. Vorm., nach Ankunft des Zuges IV. aus Insterburg;
in Gr.-Purden 12 Uhr 45 Min. Mittags.

13) Der Allenstein-Jonkendorfer Botenpost:
aus Allenstein 9 Uhr 50 Min. Vorm., nach Ankunft des Zuges IV. aus Insterburg;
in Jonkendorf 12 Uhr 50 Min. Mittags,
aus Jonkendorf 6 Uhr Abends,
in Allenstein 9 Uhr Abends,
zum Anschluß an Zug V. nach Insterburg.

14) Die Allenstein-Dietrichswalder Botenpost:
aus Allenstein 9 Uhr 50 Min. Vorm., nach Ankunft des Zuges IV. aus Insterburg;
in Dietrichswalde 1 Uhr 35 Min. Mittags,
aus Dietrichswalde 5 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Allenstein 9 Uhr 15 Min. Abends,
zum Anschluß an Zug V. nach Insterburg.

15) Die Muschaken-Neidenburger Botenpost:
aus Muschaken 5 Uhr Nachm.,
in Neidenburg 7 Uhr 25 Min. Abends,
aus Neidenburg 5 Uhr früh,
in Muschaken 7 Uhr 25 Min. Morgens.

16) Die Heinrichsdorf-Usdauer Botenpost:
aus Heinrichsdorf 6 Uhr Abends,
in Usdau 8 Uhr 25 Min Abends,
zum Anschluß an die Botenpost nach Gilgenburg;

Digitized by Google

aus Usdau 5 Uhr früh, nach Ankunft der Botenpost aus Gilgenburg;
in Heinrichsdorf 7 Uhr 15 Min. Morgens.

17) Die Gilgenburg-Soldauer Botenpost:
aus Gilgenburg 2 Uhr 15 Min. früh, nach Ankunft der Post aus Reichenau;
aus Usdau 4 Uhr 40 Min. früh,
in Soldau 7 Uhr 40 Min. früh,
aus Soldau 7 Uhr Abends,
aus Usdau 10 Uhr 10 Min. Abends,
in Gilgenburg 12 Uhr 25 Min. früh,
zum Anschluß an die Post nach Reichenau.

18) Die Botenpost zwischen Jäskendorf und Nickelshagen in der Richtung nach Jäskendorf:
aus Nickelshagen 6 Uhr früh, nach Ankunft der Post aus Pr. Holland;
in Jäskendorf 7 Uhr früh.

19) Die Botenpost zwischen Landsberg in Ostpr. und Wildenhoff in der Richtung nach Landsberg:
aus Wildenhoff 9 Uhr 10 Min. Vorm.,
in Landsberg i. Ostpr. 10 Uhr 40 Min. Vorm.,
zum Anschluß an die II. Personenpost nach Pr. Eylau und die II. Personenpost nach Allenstein.

20) Die am Sonntag, Mittwoch und Freitag coursirende Boten-Post zwischen Napierken und Neidenburg:
aus Napierken 12 Uhr Mittags,
in Neidenburg 3 Uhr Nachm.,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Strasburg i. Westpr.;
aus Neidenburg 5 Uhr früh, nach Ankunft der II. Personenpost aus Allenstein;
in Napierken 8 Uhr früh.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Der Court der Schnellpost zwischen Memel und Tilsit betreffend.

Königsberg in Pr., den 6. Dezember 1872.

613. Vom 7. Dezbr. c. wird unter Aufhebung der II. (Nacht-)Personenpost zwischen Memel und Tilsit zwischen den genannte beiden Orten eine tägliche neunsitzige Schnellpost mit dem nachstehend bezeichneten Gange eingerichtet werden:

aus Memel 10 Uhr Abends,
„ Prökuls 12 Uhr 10 Min. früh,
„ Saugen 1 Uhr 20 Min. früh,
„ Heidekrug 2 Uhr 40 Min. früh,
„ Wießen 3 Uhr 45 Min. früh,
„ Szameitkehmen 4 Uhr 45 Min. früh,
„ Rucken 5 Uhr 35 Min. früh,
„ Tilsit, Stadt 7 Uhr 20 Min. früh,
„ Tilsit, Bahnhof 7 Uhr 40 Min. früh.

Zum Anschluß an den I. Zug nach Insterburg 12 Uhr 10 Min. Mittags,
bezw. an die Courierzüge nach Berlin und Eydtkuhnen:
aus Tilsit, Bahnhof 5 Uhr 35 Min. Nachmitt., nach Ankunft des II. Zuges aus Insterburg;
aus Tilsit, Stadt 5 Uhr 55 Min. Nachm.,
„ Rucken 7 Uhr 30 Min. Abends,
„ Szameitkehmen 8 Uhr 40 Min. Abends,
„ Wießen 9 Uhr 30 Min. Abends,
„ Heydekrug 10 Uhr 45 Min. Abends,
„ Saugen 12 Uhr Nachts,
„ Prökuls 1 Uhr 45 Min. früh,
in Memel 3 Uhr 15 Min. früh.

Für die Benutzung der Schnellpost wird von den Reisenden das Personengeld nach dem Satze von 10 Sgr. pro Person und Meile erhoben. Das Freigewicht beim Passagiergepäck beträgt 30 Pfund. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich **Preiß** ist als vierter Lehrer an der städtischen höheren Bürgerschule zu Pillau definitiv angestellt.

Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant **Rick** in Osterode ist zum Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Neumann** ist zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 51. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 19. Dezember **1872.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die am 20. Novbr. 1872 zu Berlin ausgegebene Nr. 40 der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8077. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 8078. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nabebrücke zwischen Münster a. Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

Nr. 8079. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. Novbr. 1872.

Alle Zuschriften werden an das Büreau des Deutschen Hülfsvereins, Leipziger Straße 75, Zimmer Nr. 3, erbeten.

Aufruf!

Berlin, den 30. November 1872

614. Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab **Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz,** obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine **Centralstelle** zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste

mit dem Sitze in Berlin errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserl. Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath **v. Bleichröder,** Behrenstraße 63 hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Deutscher Hülfsverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste

unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.

Abgeordneter **v. Behr** (Schmoldow). Geh. Commerzienrath **v. Bleichröder,** Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister **von Bülow.** Abgeordneter Georg **von Bunsen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor **Faltenau,** Schriftführer. Graf **v. Krassow.** Ministerresident Dr. **Krüger.** Geheimer Regierungsrath **Marcard.** Staatsminister a. D. Freiherr **von Patow.** Abgeordneter **Reimers.** Abgeordneter **Wagener,** Schriftführer. Abgeordneter Dr. **Wallichs,** Schriftführer. Geheimer Ober-Regierungsrath **Wulfshein.**

Dd

Digitized by Google

Abgeordneter Dr. **Achenbach.** Abgeordneter Dr. **Ahlmann.** Geh. Baurath **Bänsch.** Graf **von Behr-Negendanck.** Abgeordneter **v. Benda.** Abgeordneter **v. Bennigsen.** Geh. Regierungsrath v. **Bötticher.** Abgeordneter **v. Bonin.** Abgeordneter **Brons.** Geh. Ober-Finanzrath **Burghardt.** Professor **Curtius.** Schloßhauptmann **v. Dachröden.** Geh. Ober Regierungsrath **Darenstädt.** Abgeordneter **von Denzin.** **v. Erzleben-Seibelang.** Abgeordneter **v. Forckenbeck.** Präsident Dr. **Friedberg.** Abgeordneter Dr. **Friedenthal.** Commerzienrath **Friedeberg.** Abgeordneter Dr. **Gneist.** Geh. Regierung-rath **Greiff.** Redakteur Dr. **Moritz Gumbinner.** Geh Commerzienrath **von Hansemann.** Vicepräsident **Henrici.** Professor **von Holtzendorff.** Oberbürgermeister **Hobrecht.** Geh Ober-Regierungsrath **Homeyer.** Abgeordneter Dr. **Karsten.** Abgeordneter **v. d. Knesebeck-Ruppin.** Stadtverordnetenvorsteher **Kochhann.** Abgeordneter **v. Kölle.** Geh. Commerzienrath **Krause.** Abgeordneter Freiherr **v. Loën.** Abgeordneter Dr. **Löwe.** Polizeipräsident **v. Madai.** Stadtrath **Magnus.** Abgeordneter **v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn.** Abgeordneter **Meyer** (Pinneberg). Abgeordneter **Miquel.** Feldmarschall **Graf v. Moltke.** Graf **zu Münster.** Kammerherr und Major z. D. **v. Normann.** Groß herzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector **Oldenburg.** Abgeordneter **Ottens.** Graf **v. Rantzau-Oppendorff.** Ferdinand **Reichenheim.** Abgeordneter Dr. Peter **Reichensperger.** Abgeordneter Graf **v. Reventlow.** Abgeordneter **v. Sanden-Julienfelde.** Abgeordneter **Schmidt** (Stettin). Ad. **Schwabe.** Abgeordneter **Schwerdtfeger** (Travenort). Präsident des Reichstages Dr **Simson.** Abgeordneter **Springer.** Graf **zu Stolberg-Wernigerode.** Oberbürgermeister **v. Thaden.** Landforstmeister **Ulrici.** Graf **v. Usedom.** Abgeordneter Dr. **Virchow.** Commerzienrath **Vollgold.** Abgeordneter **v. Wedell** (Mensin). Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath **Wehrmann.** Abgeordneter **Wyneken.** Geh. Commerzienrath **Zwicker.**

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

615. Die durch unsere Bekanntmachung vom 26. September c. (Reichsanzeiger Nr. 228) **zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September c. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. Oktober c (Reichsanzeiger Nr. 233) aufgeführten Kassen schon **vom 20. d. M. ab** in der in der Bekanntmachung vom 25. September c. angegebenen Weise **durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. 1 Nr. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durchschnitts-Martini-Marktpreis des Roggens im Jahre 1872 betreffend.

Königsberg, den 6. Dezember 1872.

616. In Folge des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, bezüglich der Ablösung der, den geistlichen und Schul-Institutien, sowie den frommen und milden Stiftungen zc zuständigen Reallasten, wird nach §. 3 der, in den folgenden Marktörtern im Jahre 1872 ermittelte Durchschnitts-Marktpreis für den

Neuschessel-Roggen

hierdurch bekannt gemacht:

		Rt.	Sgr.	Pf.
1)	Kreis Allenstein, Normal-Marktort Allenstein	1	21	3
2)	Kreis Braunsberg, Normal-Marktort Braunsberg	1	28	2
3)	Kreis Pr. Eylau, Normal-Marktort Königsberg, jedoch mit 3% Rückschlag	1	28	1
4)	Kreis Fischhausen, Normal-Marktort Königsberg	1	29	11
5)	Kreis Friedland, Normal-Marktort Königeberg, jedoch mit 5,6 % Rückschlag	1	26	7
6)	Kreis Gerdauen:			
	a) Normal Marktort Gerdauen, jedoch mit Ausschluß der hier unter b. aufgeführten Ortschaften	2	—	9
	b) Normal-Marktort Nordenburg, für Stadt und Kirchspiel — zugleich auch für die zum Kirchspiel Assanen gehörigen Ortschaften Klonowken, Domerau, Wickerau, Gr.-Sobrost, Kl.-Sobrost, Popowken, Charlottenburg und Preik	1	24	—
7)	Kreis Heiligenbeil, Normal-Marktort Königsberg, jedoch mit 7 % Rückschlag	1	25	9
8)	Kreis Heilsberg, Normal-Marktort Königsberg, jedoch mit 9 % Rückschlag	1	24	6

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰
9) Kreis Pr. Holland, Normal-Marktort Elbing	2	1	1
10) Kreis Königsberg, Normal-Marktort Königsberg	1	29	11
11) Kreis Labiau:			
a) Normal-Marktort Labiau .	1	26	11
b) Normal-Marktort Wehlau zu diesem Kreisbezirk gehören sämmtliche Ortschaften der Kirchspiele Popelken u. Mehlauken	1	26	10
c) Normal-Marktort Königsberg für sämmtliche im Kirchspiele Caymen belegenen Ortschaften	1	29	11
12) Kreis Memel, Normal-Marktort Memel	2	3	7
13) Kreis Mohrungen, Normal-Marktort Saalfeld	1	29	9
14) Kreis Neidenburg, Normal-Marktort Neidenburg	1	22	10
15) Kreis Orteisburg, Normal-Marktort Orteisburg	1	21	4
16) Kreis Osterode, Normal-Marktort Osterode:			
a) jedoch mit Ausschluß der Ortschaften in den hier unter d. aufgeführten Kirchspielen	2	1	5
b) für die in den Kirchspielen Hohenstein, Baplit, Seelesen, Kurken, Gilgenburg, Rauschken, Marwalde und Oblau gelegenen Ortschaften, jedoch mit 6 % Rückschlag .	1	27	9
17) Kreis Rastenburg, Normal-Marktort Rastenbu.g	1	26	2
18) Kreis Rössel, Normal-Marktort Rössel	1	21	5
19) Kreis Wehlau, Normal-Marktort Wehlau	1	26	10

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Die Erhebung von Chausseegeld auf der neu errichteten Barriere für die Chausseestrecke Wormditt-Pr. Holländer Kreisgrenze betreffend.

Königsberg, den 12. Dezember 1872.

617. Zufolge Ober-Präsidial Erlasses vom 14. November d. J. wird vom 1. Dezember d. J. ab auf der Braunsberger Kreis Chaussee von Wormditt nach der Pr. Holländer-Kreisgrenze an der Barriere in der Nähe der Passarge Brücke noch dem für Staats Chausseen gültigen Tarife ein Chausseegeld für eine Meile erhoben.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Verkauf von Postkarten betreffend.

Berlin, den 9. Dezember 1872.

618. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Kaiserl. General-Postamt.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Angerburg betr.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1872.

619. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Angerburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, sich **innerhalb 6 Wochen** bei uns zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Cours der Bischofsstein-Seeburger Personenpost betreffend.

Königsberg i. Pr., den 14. Dezember 1872.

Vom 15 Dezember c. ab wird die Bischofsstein-Seeburger Personenpost in der Richtung von Seeburg nach Bischofsstein, wie folgt coursiren:

aus Seeburg 10 Uhr 30 Minuten Abends,
in Bischofsstein 12 Uhr 40 Minuten Nachts.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang der Post unverändert.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Die Cours-Veränderungen verschiedener Personenposten betreffend.

Königsberg, den 7. Dezember 1872.

620. Vom 10. Dezember c. ab wird der Gang der nachstehend bezeichneten Personenposten, wie folgt, verändert.

1) l. Pr. Holland-Osteroder Personenpost in der Richtung von Pr. Holland nach Osterode:

aus Pr. Holland 12 Uhr 15 Min. früh, nach Ankunft der ersten Personenpost;
aus Güldenboden 11 Uhr 45 Min. Abends,
aus Maldeuten 2 Uhr 30 Min. früh,
aus Liebemühl 4 Uhr 30 Min. früh,
in Osterode, Stadt, 5 Uhr 35 Min. früh,
in Osterode, Bahnhof, 6 Uhr früh, zum Anschluß an den Zug nach Thorn 8 Uhr 3 Min. Vormittags.

2) Die l. Maldeuten-Mohrunger Personenpost, in der Richtung von Maldeuten nach Mohrungen:

aus Maldeuten 2 Uhr 45 Min. früh,
in Mohrungen 4 Uhr 15 Min. früh.

3) Die Maldeuten-Saalfelder Personenpost in der Richtung von Maldeuten nach Saalfeld:

aus Maldeuten 2 Uhr 40 Min. früh,
in Saalfeld 3 Uhr 50 Min. früh.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Der

Die Uebernahme der Abstempelung fertiger Briefcouverts ꝛc. Seitens der Königl. Staatsdruckerei betreffend.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

621. Die Königl. Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserl. Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königl. Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Herfendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Kaiserl. General Postamt.

Die Weihnachtssendungen betr.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

622. Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten, so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich ohne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Kaiserl. General-Postamt.

Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Schippenbeil betreffend.

Königsberg i. Pr., den 1. Dezember 1872.

623. Die Dienststunden der Kaiserl. Post-Expedition in Schippenbeil zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen:
   im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, von 3 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags;
2) an Sonntagen:
   im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Morgens, von 5 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags;
3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers:
   im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachmittags, von 3 Uhr bis 8 Uhr Nachmittags.

Der Ober-Postdirektor.

Den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und den Stationen Bartenstein und Königsberg der Ostpreuß. Südbahn andererseits betreffend.

Bromberg, den 3. Dezbr. 1872.

624. Seit dem 1. Dezbr. c. findet ein direkter Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und den Stationen Bartenstein und Königsberg der Ostpreuß. Südbahn andererseits, sowie eine direkte Viehbeförderung zwischen den Ostbahn-Stationen Wartenburg und Allenstein einerseits und Station Königsberg der Ostpreußischen Südbahn über Korschen andererseits unter den für den direkten Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn bestehenden Bedingungen statt.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Ueberführung der mit directen Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger ꝛc. Bahnhofe per Omnibus betr.

Bromberg, den 7. Dezember 1872.

625. Vom 15. k. Mts. ab erfolgt die Ueberführung der mit directen Billets über Berlin hinaus versehenen Reisenden nebst ihrem Reisegepäck vom Ostbahn-Bahnhofe nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger- und Lehrter-Bahnhofe nicht mehr per Berliner Verbindungsbahn, sondern per Omnibus.

Königl. Direction der Ostbahn.

Digitized by Google

Berg-Polizei-Verordnung

betreffend den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen.

Breslau, den 20. Novbr. 1872.

626. Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berg Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Ober-Bergamtes verordnet:

I. Beschaffung.

§. 1. Die Verwendung reinen Nitroglycerins auf den Bergwerken ist verboten.

§. 2. Die Anschaffung von Dynamit und anderen Nitroglycerin-Präparaten ist nur den Bergwerksbesitzern oder deren Beauftragten gestattet.

Sie dürfen diese Stoffe nur von dem Fabrikanten oder von polizeilich concessionirten und überwachten Niederlagen kaufen.

Dem Revierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber zu führen.

§. 3. Diese Stoffe dürfen nicht anders, als in Patronen bezogen werden. Eine etwa nothwendige Umarbeitung der Letzteren darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers und nur in Räumen erfolgen, welche mit anderen Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

II. Aufbewahrung.

§. 4. Die Nitroglycerin-Präparate dürfen nur in den von der Fabrik gelieferten Behältnissen aufbewahrt werden.

§. 5. Jeder Aufbewahrungsraum ist so zu verschließen, daß derselbe von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

An der Außenseite des Verschlusses sind in leicht erkennbarer Weise die Worte:

Warnung! } anzubringen.
Sprengmittel! }

§. 6. Die Aufbewahrungs-Räume dieser Stoffe über Tage müssen von bewohnten Räumen mindestens 150 Meter entfernt sein.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstrecken und Schächten mindestens 50 Meter entfernt sein und dürfen mit diesen nicht in direkter Verbindung stehen. Ihre Temperatur darf nicht unter + 10° C. (+ 6½° R.) und nicht über 50° C. (40° R.) betragen.

§. 7. Diese Sprengstoffe dürfen nicht in die Nähe offener Feuer, geheizter Heerde oder Oefen gebracht werden.

§. 8. Räume, in denen Nitroglycerin-Präparate aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

Das Tabackrauchen in denselben ist untersagt.

§. 9. Gefrorene Nitroglycerin-Präparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden.

Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzuthauen.

Das Aufthauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmem Wasser geschehen, in welchen die Sprengstoffe mit Letzterem nicht in direkte Berührung treten. (Nobelscher Topf).

Um ein Gefrieren der Patronen nach der Ausgabe zu vermeiden, sind dieselben von dem Arbeiter unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§. 10. Nitroglycerin-Präparate, welche sich zu zersetzen beginnen, (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers im offenen Feuer verbrannt werden.

§. 11. Zündhütchen dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

III. Transport.

§. 12. Nitroglycerin-Präparate dürfen nicht mit festen oder leicht explodirbaren und feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden.

Sie dürfen auf Letzterm nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespähnen, Heu, Stroh ꝛc.) ausgefütterten Holzkästen bewegt werden.

Die Förderung der Sprengmittel im Schachte darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinenwärters und des Anschlägers im Füllorte erfolgen.

Ersterer darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart auffetzen lassen.

Letzterer muß dasselbe von der Förderschale vorsichtig abheben und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

IV. Verausgabung.

§. 13. Die Verausgarung dieser Stoffe darf nur durch Steiger oder andere technische Aufseher an die von dem Betriebsführer dazu bestimmten Personen, (Kameradschaftsführer, Ortsältesten, Ortsführer ꝛc.) erfolgen.

Keinem derselben darf mehr, als der Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht übergeben werden.

§. 14. Die in einer Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengstoffe und die zum Transport derselben benutzten Geräthe müssen nach der Schicht dem ausgehenden Beamten zurückgegeben werden.

V. Verwendung.

§. 15. Die (Schlag-)Zündpatronen dürfen nicht in Vorrath gehalten werden, sondern müssen erst vor ihrer unmittelbaren Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig gestellt werden.

§. 16. Das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatrone und das Wegthun der Schüsse selbst darf nur durch die dazu bestimmten Personen (§. 13) erfolgen.

§. 17. Hat ein mit Nitroglycerin-Präparaten besetztes Loch versagt, oder ist das Sprengmaterial ohne zu explodiren verbrannt, so darf der betreffende Ort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht betreten werden.

Digitized by Google

§. 18. Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, sowie das Tiefersbohren stehen gebliebener Pfeifen ist untersagt.

§. 19. Gefäße, welche zur Aufbewahrung von Nitroglycerin Präparaten gedient haben, müssen sofort nach ihrer Entleerung im offenen Feuer im Freien unter Aufsicht verbrannt werden.

§. 20. Uebertretungen vorstehender Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bestraft.

Königl. Oberbergamt.

Das Decken fremder Stuten im Hauptgestüt Trakehnen betreffend.

Trakehnen, den 1. Dezember 1872.

627. Im Königl. Hauptgestüt Trakehnen dicken vom 1. Februar bis 30. Juni 1873 nachstehende Beschäler fremde Stuten:

1) **Rustic,** englisch Vollblut, Goldfuchs, geboren 1863, 1,74 Met., von Stockwell a. d. Village Lass. Vollblutstuten zu 30 Thlr;

Halbblutstuten zu 15 Thlr.

2) **Adonis,** englisch Vollblut, Goldfuchs, gebor 1867, 1,71 Met., von Grimston a. d. Legerdemain Vollblutstuten zu 30 Thlr.;

Halbblutstuten zu 15 Thlr.

3) **Falkirk,** englisch Vollblut, Braun, geb. 1868, 1,70 Met., von Stockwell a. d. Sunflower. Vollblutstuten zu 20 Thlr:

Halbblutstuten zu 10 Thlr.

4) **Duke of Edingburgh,** englisch Vollblut, Braun, gebor. 1866, 1,70 Met., von Stockwell a. a. Queen of beauty Vollblutstuten zu 6 Thaler;

Halbblutstuten zu 3 Thlr.

5) **Etheired,** englisch Vollblut, Goldfuchs, geb. 1861, 1,70 Met., von Ethelbert a. d. How dye do. Vollblutstuten zu 6 Thlr.;

Halbblutstuten zu 3 Thlr.

6) **First-Lord,** englisch Vollblut, Braun, gebor. 1866, 1,67 Met., von Colswold a. d. Lady of the Lake. Vollblutstuten zu 6 Thlr.;

Halbblutstuten zu 3 Thlr.

7) **Vorwärts,** Halbblut, Rappe, geboren 1859, 1,78 Met., von Sahama a. d. Vecordia zu 10 Thlr.

8) **Venerato,** Halbblut, Rappe, geboren 1862, 1,75 Met., von Dorimond a. d. Vecordia zu 10 Thlr

9) **Journey,** Halbblut, Rappe, geboren 1862 1,75 Met., von Promoter a. d. Jessonda zu 6 Thlr.

10) **Flügel,** Halbblut, Dunkelbraun, geb. 1869, 1,73 Met., von Vorwärts a. d. Flasche zu 6 Thaler.

11) **Prinzipal,** Halbblut, Rappe, geb. 1868, 1,70 Met., von Vorwärts a. d. Principessa zu 6 Thlr.

12) **Duplicat,** Halbblut, Braun, geboren 1869 1,73 Met., von Djalma a. d. Paja zu 6 Thlr.

13) **Sardus,** arabisch Vollblut, Fuchs, geboren 1865, 1,60 Met., von Fractir a. d. Safra zu 3 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist ferner noch 1 Thaler an den Stall zu zahlen.

Da die Hengste ad 1. 2. 3. 7. 8. und 9. bereits stark in Anspruch genommen sind, so werden Anmeldungen zu denselben frühzeitig zu machen sein. Zu den Vollblutdengsten wird den Vollblutstuten bei Ueberzeichnungen der Vorzug gegeben

Außerdem werden im Landgestüt-Marstall zu Trakehnen resp. in Dankehmen auch zur Benutzung für kuewärtige aufgestellt sei:

1) **Gaudine,** englisch Vollblut, Braun, geboren 1858, 1,66 Met., von Newminster a. d. The Jewess.

2) **Goutte d'or,** Regio Normanne, Fuchs, geb. 1862. 1.79 Met., von Isigny a. d. Belle-Isle.

3) **Djalma,** Halbblut, Braun, geb. 1853, 1,79 Meter. von Ormedon a d. Deducta.

4) **Leo,** Halbblut, Braun, geb. 1867, 1,75 M., von Duplicat a d. Lewa.

Gegen Erstattung der Futter- und Wartungskosten zum Selbstkostenpreise finden fremde Vollblutstuten vom 1. Februar, Halbblutstuten vom 1. März ab Aufnahme im Gestüt.

Anmeldungen zur Aufnahme werden **mindestens 3 Tage vor Ankunft unter Angabe des zu verabreichenden Rationssatzes, Abfohlungstage** ꝛc. erbeten.

Der Landstallmeister. v. Dassel.

Die Dienststunden der Post-Agentur in Bergfriede betreffend.

Königsberg, den 12. Dezember 1872.

628. Die Dienststunden der Post-Agentur in Bergfriede zur Wahrnehmung des Annahme- und Ausgabe-Geschäfts sind folgendermaßen festgestellt worden:

1) an Wochentagen:
von 8 bis 10 Uhr Morgens, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmitt., von 3 bis 5 Uhr und von 6 bis 8 Uhr Nachm.;

2) an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Morgens, von 6 bis 8 Uhr Nachmittags;

3) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Seiner Maj. des Kaisers:
von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vormitt. bis 1 Uhr Nachmitt., von 3 bis 5 Uhr und von 6 bis 8 Uhr Nachm.

Der Ober-Postdirektor.

Nachrichten.

Das **Neben-Zollamt** II. Klasse zu **Przellenk** im Kreise Neidenburg wird vom 1. Januar 1873 ab aufgehoben, worauf das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Patente betreffend.

Dem Schlossermeister A. **Garau** zu Berlin ist unter dem 20. November 1872 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Buchhaben-Combinations-Schlössern

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Büreau-Assistent **Kästner** in Rössel ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Königsberg ernannt.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Rath **Patzig** in Allenstein ist in gleicher Eigenschaft und unter Uebertragung der Funktion eines Dirigenten der zweiten Abtheilung an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt.

Der Referendarius Hermann Carl Albert **Sperber** ist aus dem Departement des Königl. Appellations gerichts zu Marienwerder in den Bezirk des Königl. Ostpreußischen Tribunals versetzt.

Der Büreau-Assistent **Dempke** in Pr. Eylau ist zum Kreisgerichts-Sekretair und Depositat-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Mohrungen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pr. Holland ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Depositat-Rendant **Strauß** in Pr. Holland ist zum Depositat- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Osterode ernannt.

Bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte in Königsberg ist der Assistent **Farun** zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Der Kanzlei-Diätarius **Ewers** ist zum Kanzlisten bei dem Königlichen Stadt-Gericht zu Königsberg ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Kuhnert** in Memel ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius **Eiswaldt** ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein und mit der gleichzeitigen Funktion als Sportel Receptor bei der Gerichts-Commission zu Pr. Eylau ernannt.

Der Administrations-Vorstand des Remonte Depots Pr. Mark, Ob.r Inspektor **Kriese**, ist zum Königlichen Ober-Amtmann und Remonte-Depots-Administrator ernannt.

Der bisherige Privat-Dozent Dr. Gottlieb **Berendt** ist mit Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität ernannt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Friedrich Heinrich Leonhard **Kaulbars** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Ot.-Wilten, Georgenau und Klingenberg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Constantin Bernhard Theodor **Meyer** ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Dönhoffstädt von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Von dem Domkapital zu Frauenburg ist für die durch Resignation des Probstes **Hannemann** erledigte Probst- und Pfarrstelle in Heiligenbeil, Kreis. Rastenburg, Decanats Rössel, der bisherige Pfarradministrator **Anton Görigk** in Tilsit präsentirt und demselben Seitens des Herrn Bischofs von Ermeland die kanonische Institution ertheilt worden.

Dem seitherigen zweiten Prediger an der Sackheimer Kirche Carl Emil Eduard **Reinert**, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der evangelischen Sackheimer Kirche zu Königsberg in der Diöcese Schloß-Inspektion verliehen worden.

Der von dem Königl. Konsistorium hierselbst an der Kirche zu Ludwigswalde, Kreises Königsberg, berufene Pfarrer Gustav Albert **Joachim** ist zum Lokal-Schul-Inspektor in dem Kirchspiel Ludwigswalde ernannt worden.

Die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Rösel ist dem prüfstichen Arzt Dr. **Wiewiorowski** in Seeburg commissarisch auf ein fernere Jahr verliehen worden.

Dem zweiten Oberlehrer **F. Tietz** an dem Gymnasium zu Braunsberg ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Lehrer Theodor **Erdmann** aus Pr. Holland ist zum ersten Lehrer an der städtischen Volksschule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm **Küßner** aus Thomsdorf, Kreises Pr. Eylau, ist die Lehrer und Organisten-Stelle an der evangelischen Kirchschule in Hagenau, Kreises Mohrungen, verliehen worden.

Der Lehrer Johann **Hippel** ist zum zweiten Lehrer bei der katholischen Volksschule in Heilsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige 4. Lehrer an der Ferdinandsplatzschule in Memel Adam **Einars** ist zum Lehrer an der neu eingerichteten Landwehr-Schule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Marie **Janzen** ist zur Lehrerin an der Stadtschule in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Königlichen Direction der Ostbahn:

Es sind versetzt: 1) der Stations-Vorsteher Strehlow von Ludwigsort nach Straußberg; 2) der Stations-Vorsteher Hinzl von Kotomierz nach Osterode; 3) der Stations-Vorsteher Unger von Kl. Gnie nach Forschen; 4) der Stations-Assistent Schalk von Kreuz nach Kl. Gnie und mit der Verwaltung der Station beauftragt; 5) der Stations-Vorsteher Gastell von Heiligenbeil nach Allenstein; 6) der Stations-Assistent Harre von Königsberg nach Heiligenbeil und mit der Verwaltung der Station beauftragt; 7) der Stations-Vorsteher Raabe von Wolitnick nach Kotomierz; 8) der Stations-Assistent Schink von Berlin nach Wolitnick und mit der Verwaltung der Station beauftragt; 9) der Stations-Aufseher Ortmann II von Bischdorf nach Wartenburg; 10) der Stations-Assistent Lewenz von Eydkuhnen nach Bischdorf und mit der Verwaltung der Station beauftragt; 11) der Güter-Expedient Liepelt von Forschen nach Kreuz; 12) der Güter-Expedient Küster von Danzig nach Forschen; 13) der Güter-

Digitized by Google

Expedient Miethke von Bromberg nach Osterode; 14) der Güter-Expedient Stange von Königsberg nach Allenstein und mit der selbstständigen Verwaltung der resp. Güter-Expeditionen beauftragt.

Während des Monats November c. sind im Ressort der hiesigen Kaiserlichen Ober-Post Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angenommen: Der Cantor **Kurz** in Eisenberg und der Cantor **Straub** in Hermsdorf zu Postagenten;

2) bestätigt: Der Post-Anwärter **Böge** in Königsberg in Pr. als Post-Amts-Assistent, der Hauptmann a. D. **Thiel** in Neidenburg als Post-Director.

3) angestellt: Der Posthalter **Mertens** in Packhausen als Post-Expediteur und der Post-Amts-Assistent **Römer** in Bartenstein,

4) versetzt: Der Postrath **Bock** aus Hannover als Vorsteher des Post-Amts nach Memel, der Post-Director **Finger** von Bartenstein nach Bromberg, der Post-Director **von Ingersleben** von Neuß nach Bartenstein, der Post-Sekretair **Hauff** von Cöslin nach Osterode in Ostpr. und der Post-Sekretair **Biergutz** von Osterode nach Königsberg,

5) freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur **Reich** in Theuernitz, die Postagenten **Tolkmitt** in Bonkenwalde und **Heßke** in Deutsch-Thierau.

Hierzu der öffentliche Anzeiger № 51
und eine außerordentliche Beilage, die Nachweisung der Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1869/72 betreffend.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rothach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 51. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Durchschnitts-Martinis-Marktpreise pro 1849/72 betreffend.

Königsberg, den 6. Dezember 1872.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. März 1850 (§. 19) berechneten Durchschnitts-Martinis-Marktpreise aus den Jahren 1849/72 nach dem neuen Maaß und Gewicht, werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten, in Betreff welcher die Provocation in dem Zeitraume von Martini 1872 bis dahin 1873 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der

bei Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraume von Martini 1872 bis dahin 1873 im Regierungs-Bezirk Königsberg anzunehmenden Durchschnitts-Martini-Marktpreise nach dem neuen Maaß und Gewicht.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen pro 1849/72 unter Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre:

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Orte.	Jahre	pro Neu-Scheffel																		pro 50 Kilogramm (100 Pfund)						8. Butter pro 0,5 Kilogramm (1 Pfund)			9. Eier pro Schock		
			1. Weizen			2. Roggen			3. Erbsen weiße			3. Erbsen graue			4. Gerste			5. Hafer			6. Heu			7. Stroh								
			rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
1	Kreis Allenstein. Normal Marktort Allenstein .	1872	2	5	10	1	13	1	1	14	6	1	19	5	1	4	—	—	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Kreis Braunsberg. Normal-Marktort Braunsberg	1873 „	2	13	3	1	18	6	1	22	6	1	26	10	1	7	9	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Kreis Pr.-Eylau. Normal-Marktort Königsberg, jedoch mit Rückschlag von 3% für alle Getreidesorten	„	2	11	9	1	19	2	1	24	5	1	29	4	1	9	8	—	25	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Kreis Fischhausen. Normal-Marktort Königsberg	„	2	14	—	1	20	8	1	26	1	2	1	2	1	10	11	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kreis Friedland. Normal-Marktort Königsberg, jedoch mit Rückschlag von 5,0 % für alle Getreidesorten	„	2	9	11	1	17	11	1	23	—	1	27	10	1	8	8	—	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kreis Gerdauen. A. Normalmarktort Gerdauen; hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegene Ortschaften, mit Ausschuß der hier unter B. aufgeführten	„	2	13	11	1	19	11	1	22	9	1	29	2	1	8	2	—	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Marktort Nordenburg. Hierzu gehören: 1. die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg; 2. die Ortschaften: Klonoffken, Damerau, Wickerau, Groß- und Klein-Sabrost, Charlottenburg, Popowken und Preik, sämmtlich aus dem Kirchspiel Aßaunen . . .	„	2	14	—	1	19	2	1	19	10	1	25	3	1	7	6	—	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Orte.	Jahre	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen pro 1849/73 unter Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre: pro Neu-Scheffel																pro 50 Kilogramm (100 Pfund)				8. Butter pro 0,5 Kilogramm (1 Pfund)			9. Eier pro Schock		
			1. Weizen			2. Roggen			3. Erbsen weiße			3. Erbsen graue			4. Gerste			5. Hafer			6. Heu			7. Stroh					
			rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
7	Kreis Heiligenbeil.																													
	Normal-Marktort Königsberg, jedoch mit Rückschlag von 7% für alle Getreidesorten	1872	2	8	10	1	17	1	1	22	2	1	26	11	1	8	1	—	24	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kreis Heilsberg.	1873																														
	Normal-Marktort Königsberg, jedoch mit Rückschlag von 9% für alle Getreidesorten	„	2	7	4	1	16	1	1	21	—	1	25	8	1	7	3	—	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Kreis Pr.-Holland.																															
	Normal-Marktort Elbing	„	2	11	10	1	18	11	1	24	7	2	5	9	1	10	1	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Landkreis Königsberg.																															
	Normal-Marktort Königsberg	„	2	14	—	1	20	8	1	26	1	2	1	2	1	10	11	—	26	7	—	—	—	—	—	—	14	7	—	—	—	—
11	Kreis Labiau.																															
	A. Normal-Marktort Labiau; hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegene Ortschaften, mit Ausschluß der hier unter B. und C. aufgeführten	„	2	16	9	1	22	1	1	25	3	2	4	1	1	9	11	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Marktort Wehlau; hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegene Ortschaften	„	2	14	7	1	20	10	1	26	11	2	3	10	1	10	2	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Normal-Marktort Königsberg; hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegene Ortschaften	„	2	14	—	1	20	8	1	26	1	2	1	2	1	10	11	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kreis Memel.																															
	Normal-Marktort Memel	„	2	18	5	1	23	2	2	2	11	2	14	5	1	9	8	—	27	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Kreis Mohrungen.																															
	Normal-Marktort Saalfeld	„	2	13	5	1	15	8	1	19	8	2	—	10	1	5	11	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

№	Namen der Kreise und Normal-Markt-Orte.	Jahre	Die Durchschnitts Martini-Marktpreise betragen pro 1849/72 unter Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre:																									
			pro Neu-Scheffel																pro 50 Kilogramm (100 Pfund)						8.		9.	
			1. Weizen			2. Roggen			3. Erbsen weiße			3. Erbsen graue			4. Gerste			5. Hafer			6. Heu			7. Stroh			Butter pro 05, Kilogramm (1 Pfund)			Eier pro Schock		
			rl.	sa.	pf	rl.	sa.	pf	rl.	sa.	pf.	rl.	sa.	pf.	rl.	sa.	pf.	rl.	sa.	pf.	rl.	sa.	pf.	rl.	sa.	pf	rl.	sa.	pf.	rl.	sa.	pf.
14	Kreis Neidenburg.																													
	Normal Marktort Neidenburg	1872	2	13	4	1	10	1	1	23	5	—	—	—	1	3	8	—	22	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg.	1873																														
	Normal-Marktort Ortelsburg	„	2	9	9	1	12	—	1	19	9	1	25	11	1	4	10	—	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode.																															
	A. Normalmarktort Osterode; hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegene Ortschaften, mit Ausschluß der hier unter B. aufgeführten . .	„	2	13	11	1	15	8	1	21	11	1	27	1	1	5	9	—	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	B. Normalmarktort Osterode; jedoch mit Rückschlag von 6% für alle in den Kirchspielen Hohenstein, Wopitz, Seelesen, Kurken, Gilgenburg, Rauschken, Marwalde und Dohlau belegene Ortschaften	„	2	9	4	1	13	—	1	18	10	1	24	4	1	3	7	—	24	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Kreis Rastenburg.																															
	Normal Marktort Rastenburg	„	1	10	5	1	17	9	1	21	1	2	—	9	1	8	4	—	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Kreis Rössel.																															
	Normal-Marktort Rössel . .	„	2	12	1	1	17	4	1	21	10	2	1	5	1	8	1	—	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Kreis Wehlau.																															
	Normal-Marktort Wehlau	„	2	14	7	1	20	10	1	26	11	2	3	10	1	10	2	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

198

Bemerkungen.

Zu Nr. 1: Die Werthe der in Colonne 6, 7 und 9 bezeichneten Naturalien sind durch Normalpreise festgestellt.

Zu Nr. 2, 3, 4, 5, 6 A und B, 7, 8, 9, 11 A, B und C, 13, 14, 15, 16 A und B, 17, 18 und 19: Die Werthe der in Colonne 6, 7, 8 und 9 bezeichneten Naturalien sind durch Normalpreise festgestellt.

Zu Nr. 10: Der Werth des Heues, der Butter und Eier ist durch Normalpreise bestimmt. Bei Krumm- und Sommer-Stroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.

Zu Nr. 12: Der Werth des Krumm-Strohs (Sommer-Stroh) ist durch Normalpreise bestimmt.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Königsberg.

Stück 52. Ausgegeben zu Königsberg in Pr., am 26. Dezember 1872.

Alle Zuschriften werden an das Büreau des Deutschen Hülfsvereins, Leipziger Straße 75, Zimmer Nr. 8, erbeten.

Aufruf!

Berlin, den 30. November 1872

629. Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab **Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz,** obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine **Centralstelle** zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste

mit dem Sitze in Berlin errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserl. Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deuschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath **v. Bleichröder,** Behrenstraße 63 hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Deutscher Hülfsverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste

unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen. Abgeordneter **v. Behr** (Schmoldow). Geh. Commerzienrath **v. Bleichröder,** Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister **von Bülow.** Abgeordneter Georg **von Bunsen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor **Fastenau,** Schriftführer. Graf **v. Krassow.** Ministerresident Dr. **Krüger.** Geheimer Regierungsrath **Marcard.** Staatsminister a. D. Freiherr **von Patow.** Abgeordneter **Reimers.** Abgeordneter **Wagener,** Schriftführer. Abgeordneter Dr. **Wallichs,** Schriftführer. Geheimer Ober-Regierungsrath **Wulfshein.** Abgeordneter Dr. **Achenbach.** Abgeordneter Dr. **Ahlmann.** Geh. Baurath **Bäusch.** Graf **von Behr-Negendank.** Abgeordneter **v. Benda.** Abgeordneter **v. Bennigsen.** Geh. Regierungsrath **v. Böttticher.** Abgeordneter **v. Bonin.** Abgeordneter **Brons.** Geh. Ober-Finanzrath **Burghardt.** Professor **Curtius.** Schloßhauptmann **v. Dachröden.** Geh. Ober-Regierungsrath **Darenstädt.** Abgeordneter **von Denzin. v. Erxleben-Selbelang.** Abgeordneter **v. Forckenbeck.** Präsident Dr. **Friedberg.** Abgeordneter Dr. **Friedenthal.** Commerzienrath **Friedeberg.** Abgeordneter Dr. **Gneist.** Geh. Regierungsrath **Greiff.** Redakteur Dr. **Moritz Gumbinner.** Geh Commerzienrath **von Hansemann.** Vicepräsident **Henrici.** Professor **von Holtzendorff.** Oberbürgermeister **Hobrecht.** Geh. Oberregierungsrath **Homeyer.** Abgeordneter Dr. **Karsten.** Abgeordneter **v. d. Knesebeck-Ruppin.** Stadtverordnetenvorsteher **Kochhann.** Abgeordneter **v. Köl-**

Digitized by Google

ler. Geh. Commerzienrath **Krause**. Abgeordneter Freiherr **v. Loën**. Abgeordneter Dr. **Löwe**. Polizeipräsident **v. Madai**. Stadtrath **Magnus**. Abgeordneter **v. Mallinckrodt**. **Franz Mendelssohn**. Abgeordneter **Meyer** (Pinneberg). Abgeordneter **Miquel**. Feldmarschal Graf **v. Moltke**. Graf **zu Münster**. Kammerherr und Major z. D. **v. Normann**, Großherzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector **Oldenburg**. Abgeordneter **Ottens**. Graf **v. Rantzau-Oppendorff**. Ferdinand **Reichenheim**. Abgeordneter Dr. Peter **Reichensperger**. Abgeordneter Graf **v. Reventlow**. Abgeordneter **v. Sancken-Julienfelde**. Abgeordneter **Schmidt** (Stettin). Ad. **Schwabe**. Abgeordneter **Schwerdtfeger** (Travenort). Präsident des Reichstages Dr. **Simson**. Abgeordneter **Springer**. Graf **zu Stolberg-Wernigerode**. Oberbürgermeister **v. Thaden**. Landforstmeister **Ulrici**. Graf **v. Usedom**. Abgeordneter Dr. **Virchow**. Commerzienrath **Vollgold**. Abgeordneter **v. Wedell** (Menzlin). Wirkl. Geheime Ober-Regierungsrath **Wehrmann**. Abgeordneter **Wyneken**. Geh. Commerzienrath **Zwicker**.

Bekanntmachungen der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung der präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Berlin, den 9. Juni 1868.

630. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgestellt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkasse gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfang-Scheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betreffend die 16. Verloosung der Staats-Anleihe v. J. 1856.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

631. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preuß. Staats-Anleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons, Ser. V, Nr. 4 bis 8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen, auch von den Kreis-Steuer-Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die erledigte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Fischhausen betr.

Königsberg, den 13. Dezember 1872.

632. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Fischhausen mit welcher ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und außerdem vorläufig für die ersten 2 Jahre vom 1. April 1873 ab ein jährlicher Zuschuß von 100 Thlr. aus Kreis-Communalfonds verbunden ist, falls der anzustellende Beamte in dem im Mittelpunkte des Kreises belegenen Kirchspiele Cumehnen seinen Wohnsitz nimmt, ist erledigt.

Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, **innerhalb 6 Wochen** zu melden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,

s Verbot des Betretens des Planums der Tilsit-Memeler Eisenbahn betreffend.

Königsberg, den 11. Dezember 1872.

. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die izei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch gendes verordnet:

§. 1. Das unbefugte Betreten des Planums der sit-Memeler Eisenbahn außerhalb der dazu bestimm- und erkennbar gemachten Uebergänge und Ueber ten, ebenso das Betreten der zum Bahnkörper ge- igen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und ligen Anlagen wird hierdurch untersagt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen obiges Verbot den mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder im ermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ndet.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Incommunalisirung forstfiskalischer Parcellen mit dem Gemeindebezirke Worsengrund, Kreises Ortelsburg, betr.

Königsberg, den 12. Dezember 1872.

. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ie Abtrennung der mittelst Tauschvertrages vom September 1868, Seitens des Königl. Forstfiskus u. 18. Oktbr. die Johann Patz und Christoph Sadlowsky'schen leute in Worsengrund abgetretenen Parzellen im chenthalt von zusammen 0,56,02,9 Hect. (2 Morg. [] Ruthen) von dem Guts- und Polizeibezirke der nigl. Oberförsterei Reußwalde und deren Vereini- g mit dem Gemeindebezirk Worsengrund, Kreises telsburg, und dem Polizei-Bezirke des Domainen- lizeiamts zu Ortelsburg, sowie die Abtrennung der ittelst des gleichen Vertrages von den Johann Patz d Christoph Sadlowsky'schen Eheleuten an den Kgl. orstfiskus abgetretenen Parzellen im Gesammtflächen- halte von 0,56,03,0 Hekt. (2 Morgen 35 [] Ruth.) on dem Gemeindebezirke Worsengrund und dem Polizeibezirke des Domainen-Polizeiamts Ortelsburg und deren Vereinigung mit dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Oberförsterei Reußwalde erfolgt.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die am 10. Januar k. J. stattfindende allgemeine Viehzählung betreffend.

Königsberg, den 17. Dezember 1872.

635. Zufolge höherer Anordnung findet am 10. Januar k. J. eine allgemeine Viehzählung statt.

Bei der Wichtigkeit dieser Zählung für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke erwarten wir mit Sicherheit, daß jeder Viehbesitzer die ihm zuzustellenden Zählungsformulare richtig und gewissenhaft ausfüllt.

Auch hoffen wir mit Bestimmtheit, daß sich überall selbstständige Orts-Einwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare als Zähler freiwillig betheiligen werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Amtsblatts-Verwaltung hierselbst betreffend.

Königsberg, den 13. Dezember 1872.

536. Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. November 1868 Nr. 2756/10 l. dem Regierungs-Bureau-Diätar **Schmidt** übertragene Verwaltung des hiesigen Königl. Amtblatts-Debits-Comtoirs ist vom 1. Januar 1873 ab dem Regierungs-Bureau-Diätar **Brockmann** übertragen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Krammarkt in Marienburg pro 1873 betreffend.

Danzig, den 10. Dezember 1872.

637. Der zum 12. und 13. April k. J. angesetzte **Krammarkt** in **Marienburg** wird nicht an diesen Tagen, sondern am **12.** und **13. Mai k. J.** abgehalten werden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Ehrenrath der Rechts-Anwälte des Ober-Tribunals betreffend.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

638. In Gemäßheit des § 4, Abs. 3 und 4, des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. Dezbr. 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königl. Obertribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff,

und den Stellvertretern, nämlich:

dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Mecke, besteht

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Obertribunal.

Die Fristverlängerung für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände betreffend.

Bromberg, den 14. Dezember 1872.

639. Die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der Moskauer polytechnischen Ausstellung unverkauft gebliebenen Gegenstände auf den preußischen Staatsbahnen ist bis zum 1. Januar 1873 verlängert.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Fristverlängerung für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der großen akademischen Kunst-Ausstellung zu Berlin unverkauft gebliebenen Kunstwerke betr.

640. Die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der großen akademischen Kunstausstellung zu Berlin unverkauft gebliebenen Kunstwerke auf den Preußischen Staats-Bahnen ist bis zum 1. Januar 1873 verlängert.

Bromberg, den 18. Dezember 1872.

Königl. Direction der Ostbahn.

Die Adressen der Briefe und Packete betreffend.

Berlin, den 17. Dezember 1872.

641. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle,

Ge-

Digitized by Google

und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen, und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publicum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten.

Kaiserl. General-Postamt.

Den Verkauf von Postkarten betreffend.

Berlin, den 9. Dezember 1872.

642. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von $\frac{1}{2}$ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf der Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch $\frac{1}{2}$ Sgr bz. 1 Kreuzer) aufzukleben.

Kaiserl. General-Postamt.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

643. Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung:

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift:

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind, und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. Oktbr. c. ab, an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. J. ab.**

Die am 1. Novbr. d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

In Vertretung: gez. Meydam.

Den direkten Eilgut-Verkehr via Aachen-Templerbend-Bleyberg betreffend.

Bromberg, den 9. Dezember 1872.

644. Mit dem 1. Dezember c. ist zwischen Bergisch-Märkischen-, Rheinisch-Thüringischen-, Preußisch-Braunschweigischen- und Ostbahn-Stationen einerseits und Stationen der Französischen Nordbahn andererseits unter Aufhebung der bisher im Deutsch-Französischen Verkehr via Düsseldorf-Mastricht vom 1. Juni 1869 bestandenen Eilgutsätze ein direkter Eilgut-Verkehr via Aachen-Templerbend-Bleyberg in Kraft getreten.

Das Reglement und die Bestimmungen des deutsch-französischen Tarifs vom 1. Juni 1869 behalten für diesen Verkehr ihre Gültigkeit.

Die Tarifsätze sind auf unseren Verband-Stationen einzusehen.

Königl. Direktion der Ostbahn.

Die Amortisation der beim Kriegs-Contributions-Fonds in diesem Jahre realisirten Königsberger Stadt-Obligationen betreffend.

Königsberg, den 16. Dezember 1872.

645. Die im Jahre 1872 eingelöseten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Königsberger Stadt-Obligationen als:

No. 14248 über 50 Thlr.

sowie die Magistrats-Obligationen

I.	Lttr.	a.	über	1000	Thaler
I.	„	d.1	„	500	„
I.	„	d.2	„	500	„
I.	„	F.	„	1000	„
I.	„	K.3	„	200	„
I.	„	K.4	„	100	„
I.	„	K.6	„	100	„
I.	„	K.7	„	100	„
I.	„	l.4	„	100	„
I.	„	m.	„	1000	„
II.	„	b.1	„	200	„
II.	„	b.7	„	100	„
II.	„	c.2	„	400	„
II.	„	d.1	„	200	„
II.	„	d.2	„	200	„
II.	„	e.1	„	400	„
II.	„	e.2	„	300	„
II.	„	e.3	„	300	„
II.	„	f.3	„	300	„
II.	„	f.4	„	100	„
II.	„	g.2	„	300	„
II.	„	g.4	„	100	„
II.	„	l.	„	1000	„
II.	„	l.	„	1000	„
II.	„	m.	„	1000	„
II.	„	n.	„	1000	„
II.	„	o.4	„	100	„
II.	„	p.2	„	300	„
IV.	„	—	„	1000	„

Digitized by Google

XI.	über	500	Thaler,
XIV.	„	500	„
XVI.	„	500	„
XIX.	„	500	„
XX.	„	500	„
XXIII.	„	1000	„
XXVI.	„	1000	„
XXVIII.	„	500	„
XXIX.	„	500	„
XXXVII.	„	1000	„
XXXIX.	„	500	„
XLI.	„	500	„
XLVIII.	„	500	„
XLVII. 1.	„	400	„
L. 2.	„	100	„
L. 3.	„	100	„
L. 4.	„	100	„
L. 5.	„	200	„
LV. 1.	„	100	„
LV. 4.	„	200	„
LIX. a. 2	„	500	„
LX. a.	„	1000	„

im Gesammtbetrage von 23650 Thaler.

Drei und zwanzigtausend sechs hundert und fünfzig Thalern nebst Coupons Nr. 10 sind am 5. d. Mts. auf dem Kneiphöf'schen Rathhause durch Feuer vernichtet.

Der Magistrat
Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Nachrichten.

Patente betreffend.

Dem Professor Eduard **Gand** in Amiens ist unter dem 11. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Kompositionslade an Jacquardmaschinen zur Bewegung der Nadeln ohne Anwendung von Musterpappen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oekonomie-Commissarius **Gehrmann** in Ortelsburg den Titel „Oekonomie-Commissions-Rath" zu verleihen.

Der Kreisgerichts-Direktor **Nietzki** zu Rössel ist in der Eigenschaft als Direktor an das Stadtgericht zu Königsberg versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath **Hahn** in Cuttstadt ist vom 1. Januar 1873 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der zum Kreisrichter ernannte Gerichts-Assessor **Schwarz** in Wartenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Memel versetzt.

Der bisherige Referendarius Ernst Jakob Eduard **Ogilvie** ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Dem practischen Arzt Dr. Abraham **Kahnemann** in Pr. Eylau ist die Physicats-Stelle des Kreises Pr. Eylau verliehen worden.

Der Lehrer Friedrich **Wollmann** ist zum 4. Lehrer an der Steindammer Mittelschule in Königsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der Schule zu Rosengart, Kreis Heilsberg, Joseph **Tietz** ist zum Lehrer an die katholische Elementarschule zu Liebstadt, Kreis Mohrungen, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisher an der Kirchschule in Caymen, Kreises Labiau, provisorisch angestellten zweiten Lehrer Friedrich **Paulwitz** ist diese Lehrerstelle von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. nunmehr definitiv verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Telegraphen-Direktion zu Königsberg in Pr.

Ernannt: Die Telegraphen-Candidaten **Rettke** in Königsberg, Hoffmeister in Pr. Eylau und **Matzdorf** in Memel zu Telegraphisten.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52
und eine Extra-Beilage: das Verzeichniß der am 16. Dezember 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 betr.

Redigirt im Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir. Gedruckt in der Albert Rosbach'schen Buchdruckerei in Königsberg.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H. Heinrich
Rottenburg
5/96

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available